Pol A.

256 n - 1

Ekendahl

Allgemeine

Staatslehre

von

D. G. v. Ekendahl.

Erster Theil.

„*Est res publica res populi: populus autem non omnis hominum coetus, quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis, juris consensu et utilitatis communione sociatus.*"

Cic. de Republ. L. I. cap. 25.

Neustadt an der Orla.

Druck und Verlag von Johann Karl Gottfried Wagner.

1833.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Veritatem sequi et colere, tueri justitiam, aeque omnibus bene velle ac facere, nihil extimescere, boni, probi, justi et tenacis propositi viri est.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allen

Volksvertretern,

die mit

Einsicht, Besonnenheit, Vestigkeit, Standhaftigkeit und unerschütterlichem Muthe die Rechte des Menschen und des Bürgers vertheidigen und Gesetze geben, welche die Freiheit und die Wohlfahrt aller Staatsmitglieder sichern und gewährleisten,

in reiner Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Wir leben in einer Zeit, in welcher der alte Kampf des Lichts und der Finsterniß mit erneuerter Heftigkeit zu entbrennen droht. Zunächst wüthet er im Innern der Gemüther, und wird mit geistigen Waffen geführt. Zu gleicher Zeit aber werden alle materialen Kräfte der Staaten aufgeboten und in Bereitschaft gehalten zum Angriffe und zur Gegenwehr. Die Feinde der Vernunft, der Freiheit und der Gerechtigkeit scheinen noch immer kein anderes, als das sogenannte Recht des Schlauern oder Stärkern — *Jus vulpinum, lupinum, leoninum et tigrinum* — anerkennen zu wollen, und zu hoffen, es werde ihnen abermals gelingen, durch Hilfe ihrer Spionen, ihres zur Bestechung der Feilen verschwendeten Goldes, ihrer Henker und der blinden, entsittlichten Werkzeuge ihrer gesetzlosen Gewalt, einer zum Mord und Blutvergießen abgerichteten Soldateske, die unveräußerlichen Rechte der Menschheit zu unterdrücken. Die Freunde des Wahren, Rechten, Guten und Schönen müssen daher auch gerüstet dastehen zum Kampfe der Entscheidung, und Gott vertrauen und ihrer gerechten Sache. Denn in Zeiten, wo es gilt, die

höchsten Güter des Menschen zu vertheidigen, hilft kein Hin- und Herschwanken von einer Seite zur andern, taugt kein falsches *juste milieu*, kein selbstsüchtiges Dienen zweier Herren, kein wandelbares Halten bald mit den wohlthätigen Geistern der höhern Regionen, bald mit den unheilbringenden Dämonen der Unterwelt: Jeder muß eine Partei ergreifen und sich entscheiden, unter welcher Fahne er fechten will. Um dieß aber thun zu können, ist vor Allem nöthig, daß er sich gewissenhaft prüfte, mit Andern sich verständigte und sich möglichst klar machte, wovon eigentlich die Rede sei. Nachdem er dieß gethan und seinen Entschluß gefaßt, darf er nicht mehr wanken oder weichen, sondern muß mit Besonnenheit, Muth und Beharrlichkeit den Kampf bestehen, und treu bleiben der Sache, welche er für die gute hält, bis in den Tod.

Wichtig und für die Zukunft entscheidend ist die Frage, welche in unsern Tagen verhandelt wird; für's erste durch die freie, lebendige Rede, wo sie noch laut werden darf; und dann vielleicht bald genug durch das blutige Schwert entschieden werden muß; die Frage nämlich von Freiheit oder Knechtschaft; die Frage, ob wir fortfahren sollen, mit Beseitigung aller Hindernisse, die uns entgegentreten, unausgesetzt nach immer vollkommnerer geistiger, sittlicher, religiöser, bürgerlicher und politischer Freiheit zu ringen; oder ob wir, unserer Bestimmung und unserer Würde uneingedenk und auf unsere Rechte als Menschen und Bürger verzichtend, uns wollen herabwürdigen lassen zum vernunftlosen Thiere und uns von Neuem versenken lassen in den Schlamm der Unwis-

senheit, des Un- und Aberglaubens, des Despotismus und der Barbarei, wie es Autokraten, Aristokraten und Theokraten, nebst der verdorbenen Masse der Faulen, Falschen und Feigen, so gern wünschen.

Zur Beantwortung dieser Frage habe ich meinerseits, durch Aufstellung wahrer und allgemein verständlicher Lehren von den unveräußerlichen und den veräußerlichen Rechten des Menschen, so wie von dem Zwecke und der Bestimmung des Staats, beizutragen gesucht, was ich vermochte. Wo ich geirrt habe, mögen tiefer Eindringende mich zurechtweisen. Die That ist gebunden, aber die Gesinnung gehört der Ewigkeit. Wem Gott höhere Geisteskräfte und ungestörtere Muße verliehen hat, als mir, der leiste ein Mehreres, leiste Besseres, Vollkommneres. Uebrigens habe ich dieses Buch nicht für Gelehrte, die schon Alles wissen, geschrieben, sondern für die Gebildeten in allen Classen der bürgerlichen Gesellschaft, welche, durch mancherlei Geschäfte des Lebens gehindert, der Wissenschaft ganz obzuliegen, sich dennoch klare und richtige Begriffe von dem, was Allen zu wissen noththut, zu verschaffen streben. Wenn diese darin Belehrung finden, so ist meine Arbeit nicht vergeblich gewesen, wie gering auch dieser oder jener hochgelahrte und gestrenge Richter auf dem Forum der Kritik sie anschlagen mag. Ich habe, dessen bin ich mir bewußt, reiflich über die von mir behandelten Gegenstände nachgedacht, redlich nach der Wahrheit geforscht und aus lautern Quellen geschöpft; auch aus der innersten Tiefe meines Gemüths. Alles gelehrten Prunkes habe ich mich geflissentlich enthalten; ich suchte nicht eigene Ehre, sondern wollte nur

mein Scherflein auf den Altar der Menschheit niederlegen.

Im zweiten Theile dieses Werks, der dem ersten bald nachfolgen wird, werde ich im zweiten Buche von der Rechtspflege, dem Vertheidigungswesen und den Finanzen, und im dritten von der Schule und der Kirche handeln.

Sollten mir aufrichtige, edle und erleuchtete Freunde und Vertheidiger der Wahrheit und des Rechts ihren Beifall schenken, so würde mir dieß zur größten Freude und Aufmunterung gereichen.

Geschrieben zu Weimar, den 6. November 1832, als den Tag, an welchem Gustav II. Adolph, König von Schweden, vor zweihundert Jahren, sein der geistigen Freiheit geweihtes Leben auf dem Schlachtfelde bei Lützen verlor.

Der Verfasser.

Berichtigungen.

Druckfehler, über die fast Jeder weglesen wird, ohne sie wahrzunehmen, sind übergangen.

S. 32 9 Z. v. o. lese: Ein verlassener Waise, statt Eine verlassene Waise ꝛc.
— 37 10 — v. o. l. hervorruft st. hervorrufte.
— 42 5—7 Z. v. o. l. Nachdem in Staaten, die auf solcher Grundlage ruhten, die Gewerbsamkeit den Reichthum hervorgebracht ꝛc. st. Nachdem in Staaten, die auf solcher Grundlage ruhten, welche Gewerbsamkeit und Reichthum hervorgebracht.
— 48 12 — v. o. l. getrieben st. getrie en.
— 82 2 — v. o. l. Stimmen st. Stimme.
— 87 10 — v. u. l. die st. d. i.
— 91 15—16 Z. v. o. l. von der Demokratie zur Aristokratie, und von dieser zur Monarchie übergeht ꝛc. st. von der Demokratie, oder von dieser zur Monarchie übergeht ꝛc.
— 91 8 — v. u. setze nach Anarchie an.
— 99 6 — v. o. l. Aber davon im dritten Buche ein Mehreres st. bloß: Aber davon ein Mehreres.
— 101 6 — v. u. l. auflegten st. auflegte.
— 110 16 — v. o. l. verloren gehen st. verlorengehen.
— 143 7 — v. o. l. Willens st. Willen.
— 152 4 — v. o. l. ihres Daseyns st. ihres ersten Daseyns.
— 156 13 — v. u. l. gesichert seyn st. gesichert seyn wird.
— 156 1 — v. u. l. alle menschlichen Kräfte st. alle menschliche Kräfte.
— 199 7 — v. u. l. Gesittung st. Gesinnung.
— 204 13 — v. o. nach: Privilegirten oder st. und.
— 205 6 — v. o. l. unheilvollen st. unheilbaren.
— 211 4 — v. o. l. alle freien mündigen st. alle freie mündige.
— 211 7 — v. u. l. alle möglichen st. alle mögliche.
— 212 16 — v. o. fehlt nach dem Worte „Censurbestimmungen" das ,
— 226 9 — v. u. l. Luft st. Lust.
— 231 13 — v. u. l. vertrocknete st. verdrocknete.
— 231 6 — v. u. l. alexandrinische , byzantinische und scholastische Schulkram st. byzantinische und scholastische ꝛc.
— 233 15 — v. o. l. großen st. große.
— 236 13 — v. o. l. alle verständigen, edeln und wahrhaft patriotischen Männer st. alle verständige, edle ꝛc.
— 244 12 — v. u. l. im dritten Capitel st. im zehnten Capitel.
— 267 7 — l. zuwiderlaufenden st. zu widerlaufenden.
— 272 1 — v. u. l. alle folgenden st. alle folgende.
— 273 1 — v. o. l. sich beziehenden st. sich beziehende.
— 286 4 — v. o. l. als er für gut findet st. als es für gut findet.
— 293 11 — v. o. l. Interessen st. Interesse.
— 303 8 — v. o. l. Mitgliede st. Mitglie die.
— 305 15 — v. u. nach dem Worte: Mittel setze ein ,
— 311 7 — v. u. l. minder fähiger st. minderfähiger.
— 313 14 — v. u. l. Verhandlung st. Versammlung.

S. 316 15 Z. v. u. l. herab zu sprechen st. herabzusprechen.
— 342 6 — v. u. l. übrig behalten st. übrigbehalten.

Eigenheit des Correctors ist: vest, Vestigkeit, vestsetzen u. s. w. statt fest, Festigkeit, festsetzen; Hilfe, hilfreich, giltig, Giltigkeit u. s. w. statt Hülfe, Hülfreich, gültig, Gültigkeit; Geschäfft statt Geschäft u. s. w.; Heurath, heurathen u. s. w. statt Heirath, heirathen u. s. w.; seyn (*esse*) statt sein; Ideeen statt Ideen, zu schreiben. Ebenso gefällt sich der Corrector darin, die Biegungssilbe e im Dativ immer auszuschreiben, während der Verfasser das e elidirt vor allen durch keine Interpunction getrennten Wörtern, die mit einem Vokal anfangen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Der
allgemeinen Staatslehre erstes Buch.
Erster Abschnitt.
Staatsgründungslehre.

Erstes Capitel. Von dem Vernunftrechte als Grundlage des positiven. . . . . S. 1
Zweites Capitel. Von den Urrechten des Menschen. . — 20
Drittes Capitel. Von Entstehung und Bildung der bürgerlichen Gesellschaften, so wie von den Ursachen ihres Glückes und Unglückes, ihres Emporblühens und ihres Verfallens, laut Zeugnissen der Geschichte. . . . — 32
Viertes Capitel. Von dem Volke und von der Vaterlandsliebe. . . . . — 51
Fünftes Capitel. Vom Ursprunge und Zwecke des Staates nach dem Vernunftrechte . . . . . — 64
Sechstes Capitel. Von dem Staatsgebiete und dessen natürlichen Gränzen. . . . . — 72
Siebentes Capitel. Von der Natur des Gesellschaftsvertrages und von der Volkssouveränität. . . . — 78

Zweiter Abschnitt.
Staatsverfassungslehre.

Erstes Capitel. Von der Nothwendigkeit einer schriftlichen Verfassungsurkunde für ein zur Freiheit mündig gewordenes Volk. . . . . S. 100

Zweites Capitel. Von den politischen Rechten der Staatsbürger und von deren Ausübung. . . . . S. 105

Drittes Capitel. Von der Volksvertretung und von den Grundbedingungen einer vernunftmäßigen Staatsverfassung. . . . . — 114

Viertes Capitel. Von der Regierung und der Staatsgewalt. — . . . . . — 125

Fünftes Capitel. Von den Gränzen der Wirksamkeit der Regierung und der Staatsgewalt überhaupt. . . — 150

Sechstes Capitel. Von der Verantwortlichkeit der Minister. . . . . — 167

Siebentes Capitel. Von der Preßfreiheit und der Censur. . . . . — 193

Achtes Capitel. Von dem Geschäftsgange und von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in gesetzgebenden Versammlungen. . . . . — 241

Neuntes Capitel. Von dem Rechte eines Volkes, seine Staatsverfassung abzuändern. . . . . — 319

Zehntes Capitel. Von begünstigten Volksclassen überhaupt und vom Adel insbesondere, in Beziehung auf das Recht einer Staatsveränderung. . . . . — 364

„*Est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna, quae vocet ad officium jubendo, vetando a fraude deterreat, quae tamen neque probos frustra jubet aut vetat, nec improbos jubendo aut vetando movet. Huic legi nec obrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest. Nec vero aut per senatum aut per populum solvi hac lege possumus: neque est quaerendus explanator aut interpres ejus alius: nec erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et omnes gentes et omni tempore una lex, et sempiterna et immutabilis, continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus; ille legis hujus inventor, disceptator, lator; cui qui non parebit, ipse se fugiet, ac, naturam hominis aspernatus, hoc ipso luet maximas poenas, etiam si caetera supplicia, quae putantur, effugerit.*"

CIC. DE REPUBLICA L. III. CAP. 22.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der allgemeinen Staatslehre erstes Buch.

Erster Abschnitt.

Staatsgründungslehre.

Erstes Capitel.

Von dem Vernunftrechte als Grundlage des positiven.

So gewiß der Mensch nicht bloß ein sein Leben sinnlich fühlendes Thier, sondern auch ein mit Verstand und Vernunft begabtes Wesen ist, so gewiß vermag er, durch die gehörige Ausbildung und Entwickelung seiner höhern Geistesvermögen und deren richtige Anwendung zu erkennen, was an sich recht ist. Da dieses Recht, oder an sich Rechte, auf die allen Menschen gemeinsame Vernunft sich gründet und somit allgemein giltig, ewig und unveränderlich ist, so muß es auch Grundlage alles positiven Rechts seyn. Nur in sofern das letztere mit dem ersteren übereinstimmt, ist es gut und vortrefflich.

Daß jeder wahrhaft Gebildete, der fähig ist, die Stimme der Vernunft und des Gewissens zu hören und an einen lebendigen, ewigen, allmächtigen, weisen, guten, gerechten und heiligen Gott glaubt, seiner Sinnlichkeit zu widerstreben, seine Leidenschaften zu beherrschen, seine Begierden zu zügeln und mit freier Wahl die Tugend zu üben vermöge, das wird

von den Edelsten und Erleuchtetsten unseres Geschlechts geglaubt, erkannt und gelehrt; das endlich ruft unser innerstes Selbstbewußtseyn uns ewig zu.

Hat aber Gott dem Menschen Vernunft und freien Willen gegeben, so vermag er auch das Gesetz zu erkennen, ja sich gleichsam selbst zu geben, welches Richtschnur seiner Gesinnung und seines Thuns seyn soll. Dieses Gesetz nun, durch dessen Beobachtung allein unsere höhere Natur sich offenbart und Harmonie in unser Wollen gebracht werden kann, ist das Sittengesetz oder das Gesetz für die innere Freiheit des Menschen. Für die Beobachtung und Erfüllung desselben ist Jeder nur vor Gott und seinem Gewissen verantwortlich.

Das Rechtsgesetz dagegen fordert die gleiche Anerkennung aller in Wechselwirkung Stehender, und es wird nur erfüllt durch allseitige Beobachtung. Es will daher gehandhabt, und muß nöthigenfalls durch Zwang geltend gemacht werden.

Durch das Sittengesetz sind wir also noch nicht auf den Boden des Rechts gelangt; dieses letzte fordert eine eigene Deduction.

Zwar gebietet uns schon die innere Stimme der Vernunft, das Recht aller Menschen zu ehren, d. h. Niemanden zu beleidigen und Jedem das Seinige zu lassen. Aber dieses, die Tugend der Gerechtigkeit einschärfende Gebot wird nur verständlich durch Kenntnißnahme vom Recht. Die Pflicht der Gerechtigkeit bezieht sich auf das Rechte, lehrt es aber nicht kennen.

Dasselbe negative Gesetz, welches mir sagt: „Du sollst Jedem das Seinige lassen," sagt auch jedem Andern: „er solle auch mir das Meinige lassen." Was aber, und wie Viel Jeder das Seinige nennen darf, das kann uns nur das Recht lehren. Daraus schon geht die Nothwendigkeit einer rechtlichen Gesetzgebung hervor.

Die innere Freiheit, auf deren Voraussetzung die Verpflichtung durch das Sittengesetz sich gründet, ist eine bloße Vernunftidee, eine Thatsache meines innersten Bewußtseyns; die äußere hingegen, d. h. das Vermögen, nach Willkür in der Außenwelt thätig zu seyn, Gegenstand der äußern, keinem Zweifel unterliegenden Erfahrung. Sie ist Bedingung des Glücks sinnlich-vernünftiger, d. h. fühlender und denkender Wesen, aber auch zur Verwirklichung durch Pflicht gebotener Zwecke bis zu einem gewissen Grade nothwendig. Doch nicht unbedingt; denn die Pflicht hört auf, wo mir alle Möglichkeit, sie zu erfüllen, geraubt ist. Die äußere That kann durch tyrannische Gewalt gebunden werden, die innere Gesinnung aber nie.

„Die Tugend, sie ist kein leerer Schall;
Der Mensch kann sie üben im Leben,
Und sollte er auch straucheln überall,
Er kann nach der göttlichen streben.

Es ist daher Pflicht, auch meine äußere Freiheit, so weit ich es vermag, zu behaupten. Wird dieselbe durch Kräfte der willenlosen Natur oder der unvernünftigen Geschöpfe gefährdet, so habe ich die Befugniß, sie unbedingt zu vertheidigen. Geschieht dieß aber durch Wesen von derselben innern und äußern Natur, wie die meinige, d. h. durch meine Mitmenschen, so darf ich sie nur so weit geltend machen, als mein durch das Sitten- und Rechtsgesetz bestimmtes Freiheitsgebiet sich erstreckt. Alle Menschen haben gleiche Ansprüche auf äußere Freiheit, deren Gränzen das Vernunftrecht zu bestimmen hat.

Aber früh erwachen die sinnlichen Triebe des Menschen und langsam entwickelt sich die Vernunft. Im Zustande der Rohheit oder der Barbarei herrscht Gewalt oder List; daher Feindschaft und geheimer oder offenbarer Krieg Aller gegen

Alle. Der nothwendige Trieb der Selbsterhaltung ist fast allein herrschend; die Stimme der Vernunft wird noch nicht gehört, das Recht, was mit uns geboren ist, noch nicht erkannt, das dem menschlichen Herzen einwohnende Gefühl des Mitleidens mit Wesen, die Seinesgleichen sind, unterdrückt. Bei dieser ungeregelten Wechselwirkung der Menschen geht die Freiheit, nach der Alle verlangen, verloren, und eine wechselseitige Vertilgung, oder ein wechselseitiges Fliehen, also ein wechselseitiges Aufheben aller Geselligkeit, somit aller Humanität, ist unausbleibliche Folge eines solchen Verhältnisses. Aber dieser Zustand, der alle Menschlichkeit erstickt, darf und soll nicht dauern. Der zum Selbstbewußtseyn und zur Vernunft erwachte, ja schon der bloß verständige und empfindende Mensch erkennt die Nothwendigkeit einer freundlichern Wechselwirkung, so wie wechselseitige Hilfeleistung wider die Uebel, die ihn umlagern. Er lernt allmälig einsehen, daß seine äußere Freiheit durch die gleiche Freiheit Anderer bedingt ist. Nur das Vernunftrecht kann und soll die wahren Gränzen derselben bestimmen. Das Sittengesetz, oder das Gesetz der Liebe, der Geduld, der Mäßigung u. s. w., kann es nicht allein; denn es ist keiner Handhabung oder äußeren Geltendmachung empfänglich. Es kann Niemand zu dessen Erfüllung gezwungen werden.

Unter Recht versteht man überhaupt eine äußerlich giltige Regel für die Ordnung der Wechselwirkung der Menschen. Aber diese Ordnung und deren Handhabung soll den Forderungen der Vernunft entsprechen; sonst ist sie kein Rechtszustand. Aber zu der Vernunftmäßigkeit einer solchen äußerlich giltigen, der Handhabung fähigen Ordnung gehört die objective, streng allgemeine und evidente Giltigkeit des Princips, worauf sie gebaut wird, also Unabhängigkeit desselben von allen willkürlichen oder bloß subjectiven Zwecken

und selbst von möglicher Meinungsverschiedenheit. Denn die Ordnung soll zur allseitigen Handhabung geeignet, und muß daher der allseitigen Anerkennung von Seiten der Vernünftigen gewiß seyn.

Das hier geforderte Princip der Ordnung muß ferner der Anwendbarkeit auf die Wechselwirkung empfänglich seyn, und die Regel für alle möglichen Fälle solcher Wechselwirkung enthalten. Diese Allgemeingiltigkeit und Anwendbarkeit hat nur das Vernunftrecht. Recht ist, was — unter Voraussetzung der gleichen äußern Freiheit Aller — sich nicht widerspricht.

Das Princip des Vernunftrechts ist also rein formal; denn bei ihm sind Inhalt und Form identisch, nämlich Abwesenheit oder Aufhebung des Widerspruchs zwischen der äußern Freiheit des Einen mit jener aller Andern. Darin besteht sein eigentliches Wesen. Es bestimmt nicht, was von Seiten Einzelner geschehen soll, oder was für Einzelne räthlich ist, sondern was allseitig geschehen kann; und für solches allseitige Zulassen oder Gewähren gibt es für Handelnde, die sich gegenseitig als Ihresgleichen erkennen, kein anderes Princip, als jenes der Gleichheit.

Das Sittengesetz hat die Würde des Handelnden, die Klugheit sein Glück zum Zwecke. Das Vernunftrecht verfolgt hingegen an und für sich keinen Zweck, will Nichts, befiehlt Nichts, sondern sagt bloß aus, was möglich oder gedenkbar ist; es ist also bloß eine Wahrheit.

Die Rechtsidee entsteht aus dem Gefühl des Bedürfnisses und der Ahnung der Möglichkeit eines Friedenzustandes zwischen den Menschen. Die Bedingung des Friedens besteht in dem, von der Anerkennung des Andern als Meinesgleichen unabtrennlichen Anerkennen, daß, was mir gegen ihn erlaubt ist, auch ihm gegen mich müsse erlaubt seyn, und

daß hinwiederum der Andere Nichts von mir zu fordern oder gegen mich sich zu erlauben habe, was er nicht auch mir gegen sich erlaubt. Die Vereinbarung meiner Freiheit mit jener aller Andern ist sonach die Grundidee des Rechts und sein Wesen besteht ganz allein in der Aufhebung des Widerspruchs zwischen den beiden Sätzen: „Ich bin frei", und „alle Anderen sind gleichfalls frei."

Die äußere Freiheit, deren Regulirung dem Vernunftrechte zusteht, umfaßt also nicht das ganze Gebiet unserer nach Außen gehenden Thätigkeit, sondern das Rechtsgesetz hat nur Vernunftmäßigkeit in das Gebiet der von den Menschen wechselseitig sich zu gewährenden Freiheit zu bringen. Mein eigenes äußeres Handeln, insofern ich bloß auf mich selbst sehe, untersteht dem Sittengesetze, wie überhaupt alles Handeln. Das Recht hingegen hat nur das Verhältniß einer Handlungsweise zur äußern Freiheit Anderer im Auge. Innere Freiheit ist das dem Menschen eingeborne Vermögen der Selbstbestimmung; äußere Freiheit dagegen ist die von Einem dem Andern gewährte, oder zugestandene Selbstbestimmung.

Hieraus geht hervor, daß Recht, äußere Freiheit in der Wechselwirkung und Gleichheit ganz gleichbedeutende Begriffe sind. Die Gleichheit aber, welche das Rechtsgesetz anerkennt, besteht in der größtmöglichen Freiheit, welche ohne Widerspruch Allen mag gewährt werden.

Rechtlich sind demnach alle Handlungen, welche nach ihrem Begriffe vereinbar sind mit der gleichen Freiheit Aller; widerrechtlich, die solches nicht sind. Ich darf also rechtlich durch meine freie Thätigkeit mich selbst und Alles in der Natur nach Willkür bestimmen, nur Dich nicht wider deinen Willen. Und so darfst auch Du dich selbst und Alles in der Natur nach deinem Gefallen bestimmen, nur mich nicht wider

meinen Willen. Der Grund liegt darin, daß ich Dich als ein vernünftiges Wesen achte und von Dir fordere, daß auch Du mich als solches anerkennst. Bestimmst Du mich dennoch wider meinen Willen, und leistest mir jene Anerkennung nicht, so hört dadurch auch der Grund der meinigen auf, und ich kann mir eben so Viel gegen Dich erlauben, als Du dir gegen mich erlaubt hast.

Das Recht absolut ist die Idee des durch eine vernünftige Regel harmonisch geordneten oder zu ordnenden äußeren Freiheitsgebrauchs der in Wechselwirkung stehenden Menschen. Und jene Idee, demnach das absolute Recht, ist zugleich die Idee der Gleichheit, demnach die Idee der vernünftig möglichen Allgemeinheit gewisser Handlungsweisen oder Arten des äußeren Freiheitsgebrauchs.

Das Recht, objectiv genommen, ist die Eigenschaft gewisser Handlungsweisen, wornach sie als jener von der Vernunft gegebenen Regel gemäß erscheinen: also besteht es in derjenigen Weise des Freiheitsgebrauchs, welche sich vernünftigerweise als allgemein giltige Regel denken läßt.

Im subjectiven Sinne ist das Recht die Befugniß, oder die von der Vernunft dem Einen in Bezug auf den Andern zugestandene Erlaubniß zu solchen Handlungen.

Das Recht enthält in sich keine Pflichten; denn es ist an und für sich nur ein Dürfen, kein Gebot oder Sollen.

Pflicht und Recht sind daher ganz verschiedene Begriffe, welche in keiner wechselseitigen Beziehung zu einander stehen, indem, was mir Pflicht sei, der Andere gar nicht wissen kann, und nur Rechtverletzung, nicht aber Unsittlichkeit juristisch unrecht ist.

Die Eigenschaft, dem Sittengesetze zu unterstehen, ist nichts Anderes, als die Eigenschaft des Willens, innerlich frei,

d. h. bestimmbar durch die bloße Vernunft, unabhängig von aller Sinnlichkeit oder äußeren Causalität zu seyn. Dahingegen gehört zur Unterwerfung unter das Rechtsgesetz, d. h. zur Fähigkeit, als Rechtsobject geachtet und nach dem Rechtsgesetze behandelt zu werden, bloß Erkenntnißfähigkeit des Rechts und Unrechts, verbunden mit der Fähigkeit, durch irgend ein Motiv zur Beobachtung des Rechts vermocht zu werden. Um den wahren Begriff des Rechts noch genauer zu bestimmen und zu verdeutlichen, ist nöthig, die Verschiedenheit des Rechts von dem Sittengesetze näher in's Auge zu fassen.

Das Recht ist, wie gezeigt worden, die Idee der Vereinbarlichkeit oder des möglichen Zusammenbestehens des dem Einen zu gewährenden äußern Freiheitsgebrauchs, oder der Freiheitssphäre mit dem gleichen Freiheitsgebrauche aller Anderen. Die Moral ist die Idee der Uebereinstimmung jedes einzelnen Handelnden mit sich selbst oder mit der Vernunft. Die Rechtsgesetze sind Regeln, welche die Verwirklichung der Rechtsidee, Sittengesetze, welche die Verwirklichung der Tugend oder Pflichtidee zum Gegenstande haben. Zwischen beiden herrschen folgende Unterschiede:

Die Eigenschaft einer Handlung, wonach sie als recht, im Sinne der Jurisprudenz, erscheint, steht in gar keinem unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer Moralität. Sie kann nämlich moralisch entweder gleichfalls erlaubt, oder verboten oder geboten seyn. Denn die Rechtmäßigkeit einer Handlung, wonach kein Anderer mich hindern darf, sie zu begehen, entscheidet Nichts über ihre Zulässigkeit in Ansehung Meiner selbst; sie ist höchstens eine Bedingung zu letzterer.

Die Rechtsgesetze sprechen, ihrem Wesen gemäß, nur eine Erlaubniß aus, geben dem Handelnden einen gewissen Raum frei, worin kein Anderer ihn stören oder einschränken

darf. Das Sittengesetz dagegen gebietet oder verbietet, und drückt also eine Nöthigung oder Nothwendigkeit aus. Das Rechtsgesetz spricht: „Du darfst," oder vielmehr: „Du kannst; das Sittengesetz: „Du sollst," oder „Du darfst nicht," also überhaupt: „Du sollst thun oder unterlassen.

Darum sind alle sogenannte Rechtsgebote verneinend, d. h. sie sind in dem obersten und allgemein verneinenden Gesetz enthalten: „Verletze das Recht der Anderen nicht!" Die Sittengesetze dagegen, oder die Pflichten, welche von denselben abfließen, sind Theils bejahend, Theils verneinend; oder vielmehr sie sind im Grunde alle bejahend, weil sie ein Mal stets etwas Positives, nämlich die gute Gesinnung, die Willensbestimmung durch die Vernunft fordern, und dann, weil sie alle enthalten oder abzuleiten sind in oder aus dem obersten; ethischen Gesetze: „Handle so, wie deine Würde als vernünftiges Wesen, oder wie der Wille Gottes, den er uns durch die Vernunft offenbart, es von Dir fordert."

Das Rechtsgesetz richtet sich nur an den Berechtigten, oder ein Recht Ansprechenden; das Sittengesetz dagegen richtet sich immer nur an den Verpflichteten. Dem Rechtsgesetze geschieht darum vollkommen Genüge, wenn dem Berechtigten der seiner Willkür zugesprochene Raum unangetastet bleibt. Nur die äußerliche That kommt in Betrachtung; denn nur die Befriedigung des Berechtigten ist Zweck des Rechtsgesetzes. Das Sittengesetz dagegen will, daß der Pflicht auch mit der inneren That oder der Gesinnung entsprochen werde. Dasselbe bleibt aber, was die Giltigkeit seiner specialen Gebote oder Verbote betrifft, immer bedingt auf die subjective Ueberzeugung des Handelnden. Die Pflicht darf und kann also nie erzwungen werden, wohl

aber die Rechtsschuld, weil diese ihren Grund im Rechte des Anderen hat.

Das Recht ist daher auch von der Pflicht der Gerechtigkeit oder der Tugend, Jedem das Seinige zu geben oder zu lassen, wesentlich verschieden; denn diese fordert oft mehr, als das bloß äußere, strenge Recht.

Das letztere gründet sich nämlich lediglich auf die Evidenz des Factums oder auf die erscheinenden Thatumstände, und untersteht also dem Anerkenntnisse der Gesellschaft und dem Urtheile des Richters. Ihm gegenüber steht das innere Recht, welches subjectiv oder im moralischen Sinne, auf der Kenntniß oder Meinung des Verpflichteten von den obwaltenden Thatumständen und vom Rechte des Anderen; und objectiv auf der wahren Beschaffenheit der Sache und auf der vernünftig giltigen Norm der Entscheidung beruht. Die möglichst vollkommene Verwirklichung des inneren Rechts in objectiver Bedeutung ist der Zweck aller positiven Rechtsgesetzgebungen und aller Rechtsanstalten, welcher aber nur durch Annäherung erreicht werden kann. Doch gilt in der Regel keine Berufung von dem äußeren an das innere oder wahre Recht. Darum trank Sokrates, der Athener, den Giftbecher und Jesus von Nazareth ließ sich kreuzigen.

Das Princip der Gerechtigkeit oder des inneren Rechts in subjectiver Bedeutung lautet so: „Thue oder unterlasse nicht nur Jenes, was nach den erscheinenden Thatumständen dem äußeren Rechte gemäß ist, sondern auch, was dieses fordern würde, Falls alle Dir bekannten Umstände allgemein bekannt wären." Die Gerechtigkeit unterwirft sich daher in Ansehung des zu Leistenden willig dem Ausspruche des äußeren Rechts; in Ansehung des zu Fordernden aber folgt sie der Stimme der eigenen Ueberzeugung oder des Gewissens.

Das Rechtsgesetz kann durch den bloß speculativen Ge-

brauch der Vernunft oder durch logisch richtiges Denken erkannt und Anderen deutlich gemacht werden, und hat nur die Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen unter Voraussetzung einer herzustellenden gleichen äußeren Freiheit Aller nachzuweisen.

Ein vernünftiges Rechtssystem ist demnach nichts Anderes, als eine ideale Gesellschaftsordnung für sinnlich vernünftige, in Wechselwirkung stehende Wesen, und zwar eine Ordnung, die sich unter der Form der Allgemeinheit und Nothwendigkeit ankündigt.

Die Nothwendigkeit der darin aufgestellten Regeln ist aber an und für sich eine bloß dem Verstand sich aufdringende, keineswegs den Willen unterwerfende, oder zum Befolgen des Erkannten auffordernde. Das Rechtsgesetz stellt die Ordnung idealisch auf; aber es bewirkt sie nicht; ja es befiehlt sie nicht, sondern spricht nur Urtheile aus über Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen, unter Voraussetzung des Zwecks einer zu realisirenden Harmonie in der Wechselwirkung der Menschen. Das Vernunftrecht, an sich betrachtet, ist also eine bloße Wissenschaft, die auf mehr nicht als auf Wahrheit ihrer Sätze Anspruch machen kann. Soll es zur Verwirklichung gebracht werden, so muß dieses durch eine Autorität geschehen, die es adoptire, und sodann befehlend verkünde, oder auch handhabe.

Solche Adoption geschieht zunächst durch das Sittengesetz. Das Rechtsgesetz sagt nur: „Dieses oder Jenes kannst du thun oder lassen, fordern, erzwingen u. s. w., unbeschadet der gleichen Freiheit Anderer;“ oder höchstens: „Wenn eine harmonisch geordnete Wechselwirkung Statt finden soll, so muß Dieses oder Jenes gewährt, gethan, unterlassen werden.“ Nun tritt aber das Sittengesetz hinzu und

spricht: „Du sollst eine harmonisch geordnete Wechselwirkung wollen. Du darfst nicht einer solchen Ordnung entgegenhandeln; beobachte daher das Rechtsgesetz."

Durch diese Adoption von Seiten des Sittengesetzes wird das Vernunftrecht wenigstens für die Guten praktisch giltig. Doch nur unvollkommen. Denn gegen Diejenigen, die mein Recht verachten, bin auch ich entbunden vom Rechtsgesetze; es hat keine Bedeutung mehr, wo ihm die Wechselseitigkeit oder Allseitigkeit der Geltung, wenigstens des Anerkenntnisses im Allgemeinen fehlt. Daher fordert die moralische Pflicht in Bezug auf das Rechtsgesetz nicht mehr, als daß ich dem Andern die Beobachtung desselben anbiete, und mit eigener, thätiger Beobachtung ihm entgegenkomme. Dazu kann mich schon die Vermuthung bestimmen, daß auch der Andere das Sittengesetz ehren, und also die Pflicht, sich innerhalb der Rechtsschranken zu halten, erkennen und beobachten werde. Entspricht nun der Andere dieser Vermuthung, so entsteht sofort unter uns ein Rechtszustand, oder eine gewisse Bürgschaft und Sanction des Rechtsgesetzes, die jedoch nicht weiter reicht als die Zahl der moralisch Guten, und selbst unter diesen noch eine künstliche Bevestigung nöthig hat, indem redliche Zweifel über das, was in einzelnen Fällen recht ist, entstehen können.

Eine solche künstliche Bevestigung kann auch unter Bösen gedacht werden und bis zu einem gewissen Grade wirksam seyn, wofern sie nur erkenntnißfähig und sinnlicher Antriebe empfänglich sind. Alle Verständige müssen eine Einrichtung wünschen, welche wenigstens von ihnen selbst die Beleidigung abhalte, d. h. ihnen einen möglichst großen Raum der äußern Freiheit gewähre. Sie werden daher zur Gründung einer solchen Einrichtung gern die Hand bieten, und die Guten werden selbst die Pflicht erkennen, sie in's Leben zu

führen. Ist dieß endlich geschehen, so wird der rechtswidrige Wille jedes Einzelnen durch die überwiegende Macht des Andern in Schranken gehalten, und die allseitige Beobachtung des Rechtsgesetzes, hier durch Furcht vor der Strafe, dort durch unmittelbaren physischen Zwang verbürgt werden.

So nothwendig zur vollständigen Rechtsgarantie eine künstliche Einrichtung, namentlich eine positive, mit äußerlicher Autorität verkündete Gesetzgebung zur nähern Bestimmung und Einschärfung, und eine öffentliche Gewalt zur Handhabung des Rechts erscheint: so ist gleichwohl einige Sanction desselben schon natürlich vorhanden. Denn das Sittengesetz flößt selbst denjenigen, die es übertreten, eine gewisse Ehrfurcht ein, und es gesellt sich dazu die Furcht vor der allgemeinen Verachtung und dem Abscheue, welche den Bösewicht und Rechtsverletzer treffen, sobald er als solcher erkannt wird. Ja, selbst der Verworfenste mag in der sicheren Voraussicht, daß der Beleidigte sein Rechtsgebiet vertheidigen und ihm auch wohl Gleiches mit Gleichem vergelten werde, einen Abhaltungsgrund von Verletzung finden. Er wird ferner erkennen, daß, wenn der Andere ihm dergestalt vergilt, er dabei die Billigung aller Verständigen, und wahrscheinlich auch die Hilfeleistung der Rechtliebenden für sich haben werde. Diese wohlbegründete Voraussicht stützt sich zunächst auf das den Menschen natürlich einwohnende intellectuale Interesse schon an der Wahrheit, und auf ihren Widerwillen gegen Unvernunft oder Unverstand; dieses Interesse wird aber in der Rechtssphäre noch unendlich gesteigert durch den, auch bei'm Anblicke bloß fremder Verletzung, unvermeidlichen Rückblick auf sich selbst. Nicht nur die einzelne That, sondern die Maxime derselben stellt sich mir dar, wenn ich eine Rechtswidrigkeit verüben sehe, und ich fühle mich mit be-

beraubt und mit mißhandelt, wenn solche Unbill einem Andern widerfährt. Daher meine, nicht nur auf Liebespflicht gegründete, sondern selbst aus Instinct und Selbstliebe fließende Geneigtheit, dem ungerecht Angegriffenen beizustehen, und dergestalt die Herrschaft des Rechts, so weit ich es vermag, zu behaupten oder herzustellen.

Verletze ich selbst das Recht eines Andern, so hat er die Befugniß, mich zurückzutreiben, und, nach Umständen, zu strafen. Die allgemeine Folge der Rechtsübertretung ist also, daß der Uebertreter in eben dem Maße, als er Rechtsverletzer ward, hinwieder selbst eine Rechtsverminderung erleide.

Doch kann die Aufgabe des Vernunftrechts, den Widerstreit der äußeren Freiheit Aller zu heben, nie mehr als annähernd gelöst werden. Die Zeichnung der idealen Rechtsgebiete für jeden der in Wechselwirkung Stehenden, wird hier dunkel, oder durch Unbestimmtheit schwankend, dort durch Schärfe der Abgränzung zu allzu naher Berührung führend seyn. Dazu gesellen sich unvermeidliche Schwierigkeiten der Anwendung auf einen, oft zweifelhaften, Thatbestand und die Härten eines, nur das Erscheinende berücksichtigenden Gesetzes. Durch dasselbe allein kann der Widerstreit der Ansprüche nie völlig geschlichtet, vielweniger die Summe der an die Vernunft für eine zu ordnende Wechselwirkung überhaupt ergehenden Forderungen befriedigt werden. Darum hilft die Vernunft den Mängeln ihrer speculativen Rechtsgesetzgebung durch das Sittengesetz ab.

Das Rechtsgesetz muß viele, d. h. möglichst weit gehende Erlaubnisse ertheilen. Die gefährliche Nähe, in welche die Menschen hiedurch gerathen, kann das Recht selbst nicht wieder vermindern. Denn nothwendig fängt im Rechte die Erlaubniß des Einen da an, wo jene des An-

dern aufhört. Es kann also nur das Sittengesetz es thun, durch sein, in geeigneten Fällen, an jeden Einzelnen für sich gerichtetes Gebot und Verbot: „Schreite nicht ganz an die äußerste Gränze des Rechts! Halte dich noch diesseits der Linie deiner strengen Befugniß! Opfere der eigenen Pflicht, dem Frieden, der Liebe Etwas von deinem äußeren Rechte."

Also ruft zuerst die Pflicht der Gerechtigkeit: „Beobachte freiwillig nicht nur das, aus den offenkundigen Thatumständen hervorgehende, streng äußere Recht, sondern auch jenes, was äußeres Recht wäre, wenn alle Dir bekannten Umstände Allen vorlägen. Verschmähe den Vortheil, welchen das strenge äußere Recht Dir gewährt, wenn Deine eigene Rechtsüberzeugung dagegen streitet! u. s. w. Und dann, weil auch dieses noch nicht genügt zur vollen Befriedigung der Vernunft, so mildert sie die Forderungen des strengen Rechts durch das Gesetz der Billigkeit und durch jenes der Liebe. Recht ist also das Wenigste, was ich zu leisten habe, und das Aeußerste, was ich fordern kann.

Die Tugend der Gerechtigkeit bezieht sich immer auf das vom Handelnden selbst erkannte, in seiner eigenen Ueberzeugung begründete Recht des Andern. Die Güte, die Liebe leistet durchaus frei, ohne Rechtsanspruch des Andern. Zwischen diesen beiden Tugenden in der Mitte ist die Billigkeit. Diese nimmt daher an den Charakteren beider Gesetzgebungen, oder wenigstens beider Pflichten, jener der Gerechtigkeit und jener der Liebe, Theil, und geht, weil die Gränzlinien hier nicht scharf zu ziehen sind, allmälig in die Gebiete beider über.

Die Güte oder Liebe hat im Verhältnisse zu allen Menschen ohne Unterschied, d. h. ohne besondere Voraussetzung Statt. Die Billigkeit setzt ein besonderes

Rechtsverhältniß oder einen besondern factischen Titel irgend eines dem Rechte ähnlichen Anspruchs zwischen uns und demjenigen voraus, gegen welchen wir Billigkeit üben sollen. Die Pflicht der Liebe bezieht sich auf das Bedürfniß und auf die Würdigkeit der Person, welcher sie erwiesen werden soll; die Billigkeit auf die Natur und die Umstände eines besonderen Geschäffts. Die Liebe ist eine rein ethische Pflicht, und ob der Fall ihrer Verbindlichkeit für mich vorhanden sei, nur mir selbst erkennbar. Die Billigkeit ist dem Rechte verwandt und kann daher auch von Anderen erkannt werden. Die Liebe gebietet Schonung gegen den armen, besonders durch Unglück verarmten Schuldner. Die Billigkeit findet ohne Unterschied gegen den Reichen wie gegen den Armen Statt. Der Aermste mag gegen den Reichsten Billigkeit zu üben Gelegenheit finden; der, der Wohlthaten bedürftig ist, ist gleichwohl zur Billigkeit verpflichtet.

Wenn alle Menschen vernünftig, gerecht und billig wären, oder wenn es nur ein Mittel gäbe, sich rechtsverständiger und rechtliebender Richter zu versichern, so wäre das positive Recht fast überflüssig. Durch die im Allgemeinen klaren, und auch bei der Anwendung auf concrete Fälle, sobald die für die Entscheidung bedeutenden Umstände unbestritten vorliegen, nur geringem Zweifel Raum gebenden Regeln des Vernunftrechts würden, in der ersten Voraussetzung, die Handelnden sich hinreichend belehrt finden über das, was ihnen gebührt, oder nicht gebührt, und in zweifelhaften Fällen würden Redlichkeit und Billigkeit zu friedlichen Vergleichen führen; in der zweiten aber würden die entstehenden Streithändel von den treuen und kundigen, ob auch bloß nach dem Codex des Vernunftrechtes urtheilenden Richtern mit Zuverlässigkeit und wahrer Rechtsbefriedigung entschieden werden. Da aber, durch die Schlechtigkeit der Menschen, Beides leider nicht

Statt

Statt findet, so entsteht das Bedürfniß positiver, d. h. auf willkürlicher, entweder durch Convention oder Autorität entstandener, Vestsetzung ruhender, und ganz vorzugsweise geschriebener Rechte. Der klare Buchstabe des geschriebenen Gesetzes läßt kein muthwilliges Bestreiten seines Sinnes zu, und schneidet sonach dem Unredlichen die heuchlerischen Betheuerungen einer anderen Rechtsüberzeugung ab. Dadurch macht er das Recht des Einen unabhängig von der Sittlichkeit, wie von der Einsicht des Anderen.

Eben so bei'm Richter. Da das Vernunftrecht eine bloße Lehre, und als solche wesentlich frei ist, so macht, so lange noch Aufrichtigkeit dabei denkbar ist, weder Unkunde der wahren, noch die Aufstellung einer falschen Lehre rechtlich verantwortlich. Auch ist es bei aller Klarheit der Hauptgrundsätze des Vernunftrechts unvermeidlich, daß nicht mancherlei Verschiedenheiten in subjectiven Ansichten bei Aufstellung der particulären Regeln, oder auch bei deren Anwendung auf concrete Fälle entstehen. Das Vorschützen solcher abweichenden Ansichten kann aber leicht als Deckmantel der Willkür oder Parteilichkeit dienen, und der Richter, welcher nur an das Vernunftrecht, also auch in Ansehung der Entscheidungsnormen an seine subjective Ueberzeugung gewiesen wäre, würde in vielen Fällen den Parteien kein Vertrauen einflößen. Warum sollten sie gerade seiner Einsicht oder seiner Meinung sich unterwerfen, und wer könnte ihnen dafür bürgen, daß er, der unverantwortlich wäre, nicht durch Gunst oder Ungunst, anstatt durch Rechtsüberzeugung sich würde bestimmen lassen?

Vor solcher Gefahr soll das positive Recht uns schützen. Aber seine Nothwendigkeit oder Räthlichkeit ist von dieser Seite eher eine politische als streng rechtliche. Auch erreicht es nur selten, und niemals vollkommen, seinen nächsten

Zweck, den, Ungewißheiten zu heben und Willkür abzuhalten, und, was am Schlimmsten ist, es feindet gar zu oft das wahre Recht an und unterdrückt es.

Im Vernunftrechte, als einem Systeme von Wahrheiten, müssen alle besonderen Regeln als enthalten in, oder abgeleitet von dem obersten Rechtssatz gedacht werden, und sind nur giltig, in sofern sie dieß wirklich sind. Im positiven Rechte gelten sie auch jenseits dieser Gränze, weil, was ihnen hier an vernünftigem Grunde mangelt, durch Autorität ersetzt wird, und in ihm die Regeln nicht bloß aus der reinen Rechtsidee, sondern auch aus verschiedenen anderen Prinzipien entnommen werden.

Der Grund der specialen Regeln ist im Vernunftrechte ihr Zusammenhang mit dem obersten Satz: „Recht ist nur, was mit der größt möglichen und gleichen Freiheit Aller übereinstimmt." Im positiven Rechte kann wohl auch bisweilen der Beweggrund des Gesetzgebers jene allgemeine Idee gewesen seyn; aber der Giltigkeitsgrund des Gesetzes ist im letztern die Autorität, also der Wortlaut der Verfügung, auch wenn ein höherer Rechtssatz dadurch beschränkt wird. Im Vernunftrechte gilt nur der höchste Rechtssatz und jede particuläre Regel nur in sofern sie jenem angemessen, d. h. wahr ist. Jeder einzelne Fall, worin das Letzte nicht Statt fände, kehrt dann unter die Bestimmung des allgemeinen oder höheren Gesetzes zurück. Hier derogirt also das speciale Gesetz dem allgemeinen nicht, sondern dieses jenem, weil jeder Fall, worin die Bestimmung eines besonderen Satzes im Vernunftrechte mit jener des höchsten im Widerstreite ist, den Beweis gibt, daß der particuläre Satz nicht richtig ausgedrückt war, und weil hier nie der Ausdruck, sondern bloß die Vernunft entscheidet.

Es muß also im Vernunftrechte immer Ausnahmen

von particulären Rechtssätzen geben, weil die Vollständigkeit des Ausdrucks nur selten möglich ist, und die meisten Regeln nur auf das in den umfaßten Fällen Vorherrschende, nicht aber auf jedes dabei noch weiter Gedenkbare Rücksicht nehmen; und es ist kein Fall zuverlässig entschieden, der nicht bis zum höchsten Rechtssatze zurückgeführt ist. Es hat hier also in gewissem Sinne ein jeder Fall ein besonderes Gesetz; in einem anderen Sinne aber haben alle Fälle nur ein gemeinschaftliches Gesetz.

Die Schwierigkeit der Aufstellung von particulären Regeln leuchtet also ein. Denn sie stehen nur alsdann vest, wenn sie alle miteinander und mit dem obersten Rechtsgesetze übereinstimmen. Da nun die Verschiedenheit der Fälle unendlich ist, und insbesondere die Uebergangspuncte einer Classe von Fällen zu einer anderen schwer zu erkennen und zu bestimmen sind: so lassen sich fast bei jedem Particularsatze Fälle denken, auf die er nicht paßt. Dagegen ist, wo der einzelne Fall klar vorliegt, die Entscheidung durch das Vernunftrecht immer möglich und alsdann evident.

Umgekehrt verhält es sich im positiven Rechte. Die Aufstellung von particulären Sätzen ist leichter, weil die Autorität sie nach dem ganzen Umfange ihres Wortlautes vesthält. Aber darum sind auch Widersprüche bei der Subsumirung einzelner concreter Fälle kaum vermeidlich; und alsdann ist die Entscheidung, auch wenn der Fall ganz vorliegt, oft unmöglich, weil widerstreitende Autoritäten vorliegen, und kein höchstes oder allgemeines Princip zur Schlichtung vorhanden ist.

Eine Unbestimmtheit im Vernunftrechte heißt also soviel: der Ausdruck, oder der Mittelbegriff der Zusammensetzung mehrerer Fälle unter eine partial allgemeine Regel ist noch nicht gefunden; oder auch: das Factum ist

nicht vollständig vorliegend. Einen Widerstreit gibt es also im Vernunftrechte nicht. Im positiven Rechte dagegen gibt es weniger Unbestimmtheiten, aber um so häufiger Widerstreit. Denn willkürliche Bestimmungen können sich leicht widersprechen; Vernunftsätze nie. Die Unentbehrlichkeit des Vernunftrechts als Grundlage des positiven Rechts ist demnach augenscheinlich. Und jemehr das letztere mit dem ersteren übereinstimmt, desto vollkommener ist es. Ein Gesetz, welches wider die Vernunft streitet, derselben widerspricht, ist schlecht und durchaus verwerflich.

Zweites Capitel.

Von den Urrechten des Menschen.

Aufgabe des Rechts überhaupt ist: die Wechselwirkung juristischer Personen nach vesten Regeln zu bestimmen. Dieß thut schon das Recht, was mit uns geboren ist, sobald wir es zu erkennen und uns nach demselben zu richten vermögen. Jeder Mensch, der zum Gebrauche seiner Vernunft gelangt ist, hat die Eigenschaft, juristische Person, d. h. Subject von Rechten und Pflichten oder Schuldigkeiten zu seyn. Diese Eigenschaft schreiben sich alle sinnlich vernünftigen, also dem Sittengesetze unterworfenen Wesen unmittelbar und nothwendig zu, insofern sie unter einander in äußerer Wechselwirkung stehen. Jede moralische Person erkennt sich als Selbstzweck und, als mit Vernunft und Gewissen begabt, zugleich auch die Pflicht, einen Jeden, der menschliches Antlitz trägt und Spuren der Vernünftigkeit zeigt, ebenfalls als Selbstzweck zu achten und zu behandeln. Indem er aber

dieß thut, hat er auch das Recht, dasselbe von jedem anderen Vernünftigen zu erwarten.

Die juristische Persönlichkeit oder der Anspruch auf Anerkanntwerden als Subject von Rechten, erhält mithin schon durch das Sittengesetz, welches jene thätige Anerkennung gegenseitig befiehlt, vollkommene Giltigkeit oder praktische Bedeutung. Aber auch für bloß sinnlich verständige Wesen könnte sie zur Giltigkeit gelangen, entweder durch instinctartiges oder aus wohlverstandenem Interesse, also aus Selbstliebe fließendes Streben nach Verwirklichung der Rechtsidee, zumal durch eine demselben entsprechende künstliche Veranstaltung. Die physische Nöthigung träte hier an die Stelle der moralischen Pflicht und gewährleistete die wechselseitig geforderte Anerkennung.

Durch solche künstliche Veranstaltung können endlich selbst unverständige, oder leblose, oder bloß ideale Wesen zu juristischen Persönlichkeiten werden, z. B. Stiftungen, Gemeinheiten, Ungeborne u. s. w. Auch kann durch sie die juristische Unvollbürtigkeit, d. h. die geringere oder zeitlich gehinderte Fähigkeit, das Rechtsgesetz zu erkennen oder zu beobachten, wie bei Kindern und Wahnsinnigen, geheilt werden.

Der allgemeine Charakter derselben bleibt indeß immer: „das Anerkanntwerden als Selbstzweck" und zugleich „als ein zur gegenseitig zu leistenden thätigen Anerkennung fähiges Wesen."

Bei jedem Rechte ist Form und Inhalt zu betrachten. Der Form nach ist es die Möglichkeit des Zusammenbestehens irgend eines bestimmten Freiheitgebrauchs; dem Inhalte nach dieser bestimmte Freiheitsgebrauch selbst. Summe alles Rechts ist: „Jeder darf thun, was er will, insofern er durch dieses Thun dem gleich freien Willen Anderer keinen Eintrag thut. Dieser Satz um-

umfaßt alle, sowohl angeborne, als erworbene Rechte.

Ursprüngliche Rechte des Menschen sind:

Erstens, das Recht auf seinen eigenen Körper und dessen Unverletzlichkeit, überhaupt auf sein ganzes physisches Daseyn, so lange es sich nicht auf Unkosten des Rechts Anderer behaupten will. Zweitens, das Recht jeder sinnlichen und geistigen Lebensäußerung unter derselben Beschränkung. Hierzu gehört auch insbesondere die Religions- und Gewissensfreiheit. Drittens, das Recht, Dinge, die Niemandem gehören, in Besitz zu nehmen und Eigenthum zu erwerben, letzteres jedoch nur, in sofern es ohne Eingriff in die Persönlichkeit oder Freiheit Anderer geschehen kann. Viertens, das Recht, seine Ansichten, Gedanken und Meinungen mündlich oder schriftlich, so wie durch die Buchdruckerpresse, Jedem, der sie hören oder lesen mag, mitzutheilen; überhaupt der freien Wechselwirkung mit Jedem, der sie nicht ausschlägt; daher auch das Recht, sich Anderen und Andere sich zu verpflichten. Fünftens, das Recht, jede Herrschaft, jeden Zwang und jede Beschränkung der persönlichen Freiheit zurückzuweisen, insofern nicht ein besonderer Rechtstitel, besonders Vertrag oder Beleidigung, irgend Jemanden dazu ermächtigte. Sechstens, das in dem letztgenannten schon liegende Recht der Selbstvertheidigung, so wie überhaupt der zwangsweisen Behauptung aller Rechte gegen jeden Angreifer und Beleidiger. Diese Urrechte des Menschen sollen auch im Staate fortdauern und durch denselben gewährleistet werden.

Zu den oben angeführten ewigen Rechten des Menschen fügen einige Vernunftrechtslehrer noch das Recht der Ehre, das Recht der Sicherheit und das Recht auf Wahrheit.

Was nun aber zunächst das Recht der Ehre oder auf

Achtung betrifft, so gibt dasselbe mancherlei Zweifeln und Schwierigkeiten Raum. Die Heiligkeit der Ehre für jeden rechtlichen Mann, ihre, dem Werthe des Lebens gleich geschätzte, Kostbarkeit und das gegen Ehrenkränkung sich empörende Gefühl aller edelstolzen Gemüther lassen die allgemeine Entscheidung nicht zweifelhaft. Aber bei der Anwendung auf bestimmte Fälle oder Verhältnisse treten mancherlei Bedenken ein. Man verwechselt z. B. sehr oft die bloße Nichtbezeugung der Achtung mit wirklicher Verachtungsbezeugung.

Das Recht auf Achtung, als streng äußeres Recht betrachtet, kann nur durch das Recht der Gleichheit bestimmt oder bemessen werden. Die Anerkennung als juristische Persönlichkeit ist an und für sich eine Achtunsgbezeugung, welche man sich gegenseitig schuldig ist, der man aber nur dann Genüge thut, wenn man sich als gleiche Persönlichkeiten anerkennt.

Das natürliche Recht der Gleichheit kann indeß durch Abwesenheit der Eigenschaften, die den Menschen zum Menschen machen, d. h. der Fähigkeit, den Verstand und die Vernunft zu gebrauchen, so wie durch Rechtsverwirkung, verloren gehen oder wenigstens beschränkt werden.

Körperliche und geistige Vorzüge können jedoch nie eine rechtliche Ungleichheit bewirken, wohl aber gewisse Gebrechen, als Blödsinn, Wahnsinn u. s. w. Das Kind, einen Vollberauschten und den Wahnsinnigen mag ich als wenigstens zeitlich Unvernünftige und daher rechtlich Unvollbürtige mit Ueberlegenheit behandeln. Dem Unsittlichen jedoch darf ich, so lange er nicht auch ein Recht verletzt, die äußerliche gemeine Achtung nicht versagen, wie sehr ich ihn auch innerlich verachte. Durch rechtswidrige Handlungen dagegen verliert man allerdings das Recht auf gleiche Achtung, weil man dadurch frei-

willig der Eigenschaft, vollbürtiges Rechtssubject zu seyn, entsagt, und darum auch den Anspruch, als solches geachtet zu werden, aufgibt.

Hieraus geht hervor: Erstens, daß die mit strengem Rechte zu fordernde Achtung ein sehr beschränktes Maß habe, und daß eigentlich nur die positive Verachtungsbezeugung widerrechtlich sei. Zweitens, daß aber diese positive Verachtungsbezeugung gegen Jemanden, der nicht durch eigene Rechtsverletzung sein Recht auf Achtung verwirkte, eine Rechtsverletzung sei, die den Verachteten zur Abwehr berechtigt. Unter den Begriff solcher Beleidigung gehören vornehmlich die Injurie und die Verleumdung.

Ferner ist zu bestimmen, worin das Recht der Sicherheit bestehe. Man versteht darunter ein Recht, von allen Andern zu fordern, daß sie sich der Bedrohung meiner Person oder meiner Rechte und Güter enthalten. Wer mich durch Worte oder Thaten bedroht, thut eine Nichtkenntniß oder eine Nichtachtung meines Rechts kund, und wird dadurch in eben dem Maße auch seines eigenen Anspruchs auf mein Anerkenntniß und auf meine Achtung seiner Rechte verlustig. Ich darf also allen Zwang gegen ihn anwenden, der nach dem allgemeinen Rechtsgesetze zur Abwendung von Beleidigungen erlaubt ist.

Allein, da alle meinem Urrechte entsprechenden Schuldigkeiten bloß negativ sind, und jede positive Verpflichtung eine besondere Thatsache voraussetzt: so wird auch mein Recht auf Sicherheit, in sofern es im Urrechte enthalten ist, niemals auf positive Leistung oder eigentliche Sicherstellung von Seiten des Anderen gehen können. Doch gibt es zwischen Personen, die in näherer und fortwährender Wechselwirkung stehen, eine Art der Sicherstellung, die der Andere, sobald ich ihm sie anbiete, mir nicht verweigern kann, ohne mich wirklich

zu gefährden, und also zu verletzen. Sie besteht in dem Einlassen in ein bürgerliches Verhältniß, d. h. in der Unterwerfung der wechselseitigen Ansprüche unter das Urtheil eines unparteiischen Gerichts oder einer Gesammtheit, und in dem Anerkennen einer öffentlichen Macht zur Handhabung und Vollstreckung des Rechts.

Ein Recht auf Wahrheit endlich gibt es in dem Sinne nicht, als ob Jeder verlangen könne, daß Alles, was wahr ist, ihm geoffenbart, oder auch, daß er an der Erforschung derselben nicht gehindert werde. Das Erste wäre eine positive Leistung, die ich ohne besonderen Rechtstitel von Niemandem fordern kann; und das Zweite gilt nur, insofern ich durch Mittel, die Niemandes Freiheit beeinträchtigen, nach der Wahrheit forsche. Dann aber ist dieses Forschungsrecht in dem allgemeinen Rechte zu allen Handlungen, welche Niemandes Recht verletzen, mit enthalten.

Ein Recht, die Wahrheit zu sagen, habe ich nur, in sofern ich dadurch kein Recht eines Anderen verletze, und da ist es wieder kein besonderes Recht, sondern bloß eine Ausübungsart meines allgemeinen Rechts auf unbeleidigende Handlungen. Eben so wenig habe ich ein unbedingtes Recht, zu verlangen, daß Andere mir nur die Wahrheit sagen. Denn Erstens ist eine aus Irrthum fließende Unwahrheit keine Rechtsverletzung, sondern nur die wissentlich gesagte oder die Lüge. Diese ist jedoch oft nicht zu erweisen, und also für das Recht nicht vorhanden. Sodann sind die erkennbaren oder erweislichen Lügen an und für sich oder zunächst bloß unsittlich, nicht aber immer der Freiheit Anderer widerstreitend, d. h. unrechtlich. Es muß daher Etwas hinzukommen, was bestimmten Lügen oder Gattungen derselben den letzten Charakter gibt, und dieses ist der nach Umständen zwischen den Redenden anzunehmende stillschweigende Contract:

„man wolle die Wahrheit sagen." Ein solcher Contract ist offenbar vorhanden, wenn erhellt, daß die Aussage eines Anderen mich zu irgend einer Handlung bestimmen wird. Oft kann auch die Lüge als Verhöhnung gelten, oft ist sie ein Mittel des Betrugs oder der Beschädigung, oft endlich Verletzung einer, unter besonderem Titel übernommenen Pflicht. Im letzten Falle jedoch ist nicht mehr von dem absoluten, sondern von einem hypothetischen Rechtsverhältnisse die Rede.

Es scheint demnach unnöthig, ein Recht auf Wahrheit als eigenes Recht schon unter den Urrechten aufzuführen, und dasselbe gilt auch vom Rechte der Sicherheit und von jenem der Ehre, als welche gleichfalls, in so weit sie als Urrechte Statt finden, schon durch das allgemeine Recht der Persönlichkeit und Gleichheit gesetzt sind.

Daß es übrigens eine vom Sittengesetze gebotene, heilige Pflicht ist, die Wahrheit zu sagen in allen Fällen, welche der Menschheit Wohl, Recht und Würde betreffen, fühlt und erkennt jeder bessere Mensch.

Man hat ferner die Frage aufgeworfen, ob auch Unmündige, z. B. Kinder, Wahnsinnige u. s. w., so wie ganze Völker und Nationen, die durch Jahrhunderte lang dauernden Despotismus unumschränkt herrschender Theokraten, Aristokraten oder sogenannter Autokraten in Unmündigkeit erhalten worden, ebenfalls urspriüngliche Rechte haben. Daß sie dieselben haben, leidet keinen Zweifel; aber zum vollen Genusse derselben können sie nur in dem Maße gelangen, in welchem sie sich zur Mündigkeit zu erheben, d. h. mit Verstand und Vernunft ihre Rechte als Menschen und Bürger geltend zu machen lernen. Gott gebe daher allen Kindern u. s. w. rechtschaffene und edeldenkende Vormünder und allen Völkern, welche durch List oder Gewalt in Unwissenheit, Roh-

heit und Barbarei gehalten werden, die rechte Einsicht und einen vernünftig vesten und unerschütterlichen Willen, ihre Menschen- und Bürgerrechte zu erobern, zu vertheidigen und zu behaupten! Wenn aber dieses erhabene Ziel soll erreicht werden können, so ist vor allen Dingen nöthig, daß jeder Einzelne nicht allein für sich klug und in gemeinem Sinne verständig, sondern auch gut, rechtschaffen und zu jedem Opfer für das Wohl seiner Brüder, für Vaterland und Menschheit fähig werde.

Endlich bleibt zu bestimmen übrig, in wiefern die Urrechte veräußerlich oder unveräußerlich sind.

Für sich selbst kann allerdings der Einzelne seine Rechte bis zu einem gewissen Grade veräußern, oder verwirken, nie aber für Andere. Es kann nämlich das Urrecht — im absoluten Sinne die juristische Persönlichkeit, d. h. die Eigenschaft, Subject von Rechten und Schuldigkeiten zu seyn, und in formaler Bedeutung, nämlich das Recht zu allen Handlungen, welche dem Rechte keines Anderen entgegen sind, verloren gehen durch Rechtsverwirkung, nicht aber durch Contract, weil eine dahin lautende Willenserklärung als Wahnsinn erscheinen und den Anderen niemals zur Annahme berechtigen würde. Es kann jedoch gewissermaßen auch durch Contract oder durch Ueberladung mit Schuld wenigstens wirkungslos werden, d. h. so, daß mir das formale Recht zwar bleibe, aber nur als inhaltsleere Form.

Hievon wäre bloß auszunehmen das Recht auf Erfüllung unbedingter Pflichten und Schuldigkeiten. Auf ein solches kann ich freilich giltig nicht verzichten, weil zumal meine Schuld auf das Seinige eines Anderen sich bezieht, und weil bei Schuld oder Pflicht die Verzichtleistung wie die Annahme vernunftwidrig, und demnach rechtlich wirkungslos wäre. Auch verwirken kann ich jenes Recht nicht, d. h. es

kann mir zur Strafe nicht entzogen werden, weil eine Strafe, von einem vernünftigen Gerichte dictirt, nicht gegen das Sittengesetz streiten darf, oder weil wenigstens der Vollzug einer, dem strengen Rechte unmittelbar zwar nicht widerstreitenden, jedoch durch das Sittengesetz verbotenen Strafe für Personen, welche neben dem Rechtsgesetze auch dem ethischen unterstehen, unmöglich ist.

Kann in dergestalt beschränkter Maße und Weise selbst das formale oder allgemeine Recht der Persönlichkeit verloren gehen oder wirkungslos werden: so ist es noch klarer, daß die verschiedenen darin enthaltenen einzelnen oder materialen Rechte dem Verluste, Theils durch Verzicht, Theils durch Verwirkung, Theils auch durch entstandene Unvollbürdigkeit unterliegen. Doch wird, damit der Verlust wirklich Statt finde, immer ein Factum vorhanden seyn müssen, welches denselben rechtlich bewirkte.

Es wird also ein Jeder mit ganz gleichen Rechten, wie alle Andere, geboren; d. h. ein Jeder bringt dieselbe rechtliche Ausstattung, wie alle Andere, mit sich auf die Welt, nämlich das Recht der freien Persönlichkeit und formalen Gleichheit, das Recht auf seine eigene Person, auf derselben Thätigkeit und Kräfte, so wie auch das Recht der Erwerbung.

Zum Sklaven kann Jemand nur durch Rechtsverwirkung oder zur Wiedervergeltung herabsinken. Wer etwa Andere in's Joch gespannt hat, den mag man ohne Unbill hinwieder in dasselbe spannen. Auch andere Missethäter mögen, je nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, mehr oder minder vollständig zu Knechten der Strafe oder zu Knechten der beleidigten Gesellschaft herabsinken. Auch bloß bürgerliche Schuld, zumal muthwillig contrahirte, macht billigermaßen, ob auch die Humanität hier eine Milderung gebiete, zum

Knechte der Gläubiger. Aber alle diese Titel haben Bezug bloß auf einzelne und bestimmte Personen und nimmer ist aus ihnen eine Rechtfertigung für unmittelbar gesetzliche oder angeborne Sklaverei zu entnehmen.

Es bleibt mithin, abgesehen von natürlicher Unvollbürtigkeit, als Kindheit, Wahnsinn u. s. w., unumstößliche und ewige Wahrheit, daß alle Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden; aber sie können ihre Freiheit in größerem oder kleinerem Maße verlieren, Theils durch Rechtsverwirkung, oder auch durch eintretende natürliche Unvollbürtigkeit, Theils durch Verzichtung, im letzten Falle also durch einen Act eben jener Freiheit, welche ihrer Aller natürliche Mitgift ist. Eben so kann eine Ungleichheit der angebornen Rechte nicht anders entstehen, als nach einem für Alle gleichmäßig giltigen Gesetze; d. h. ein größeres oder kleineres Maß von Rechten, als die ursprüngliche Gleichheit mit sich bringt, kann Keiner auf andere Weise rechtlich erlangen, als welche auch für jeden Andern dieselbe Vermehrung oder Verminderung bewirken würde. Die Menschen behalten also die formale Gleichheit immer bei, aber die materiale hört nach dem natürlichen Gange der Wechselwirkung und der gesellschaftlichen Verhältnisse sehr früh und unausbleiblich auf.

Es geschieht dieß Theils unmittelbar nach dem Rechtsgesetze, Theils durch die Verfügung des Gesammtwillens; im ersten Falle also mit rechtlicher Nothwendigkeit, im zweiten nach der, durch das Rechtsgesetz bloß beschränkten Willkür einer Gesammtheit.

Eben nach der ursprünglichen und formalen Rechtsgleichheit aller natürlich vollbürtigen Menschen kann Jeder sein, zunächst auf seine Person und seine, der Freiheit Anderer nicht nachtheiligen Handlungen beschränktes Rechtsgebiet sowohl verengen als erweitern. Er kann durch Verwirkung oder

oder durch Verzichtleistung selbst an jenen ursprünglichen Rechten mancherlei Einbuße leiden; und er kann das unter diesen Rechten begriffene Recht der Erwerbung bald mit mehr, bald mit weniger Eifer, Geschicklichkeit oder Glück ausüben, auch das Erworbene bald zu Rathe halten und aufhäufen, bald vergeuden oder verlieren. Das dergestalt entstehende verschiedene Maß des Besitzthums von Sachen veranlaßt gar leicht auch eine Verschiedenheit an persönlichen Rechten. Der Arme, welcher Wenig erwarb, oder das Erworbene wieder verlor, wird, um zu leben, sich dem Reichen gern zu Diensten verpflichten, und der Reiche wird in der Vermehrung seiner Dienstleute einen erwünschten Genuß finden. Der Unterschied zwischen Armen und Reichen, Schuldnern und Gläubigern, Knechten und Herren ist dergestalt schon vernunftrechtlich begründet, und eine fast nothwendige Folge der freien Wechselwirkung zwischen ursprünglich an Rechten Gleichen.

Solche Unterschiede muß auch das positive Recht anerkennen und handhaben, weil die nothwendige Grundlage alles positiven Rechts das natürliche ist. Auch nähere Bestimmungen derselben, zu Hebung der Zweifel und zu vollkommnerer Realisirung der Idee wesentlicher Rechtsgleichheit werden dergestalt Statt finden und in voller Harmonie mit dem Vernunftrechte stehen. Aber es können durch Verfügungen eines Gesammtwillens noch andere Unterschiede eingeführt werden, welche rein positiv sind, d. h. nur mittelbar, nämlich nur mittelst der naturrechtlich giltigen Autorität solches Gesammtwillens und nur bedingt auf die Fortdauer desselben in wahrer Rechtskraft bestehen, unter dieser doppelten Voraussetzung aber gleichfalls mit der Lehre von der natürlichen Rechtsgleichheit nicht im Streite sind. Der Unterschied zwischen Regierenden und Regierten, Vornehmen und Gemeinen u. s. w., ja selbst das Erbrecht, in sofern es nicht schon natürlich, als Conso-

lidirung eines Miteigenthums in der Person der Ueberleben-den besteht, fließt aus dieser Quelle. Wie weit aber solcher Unterschied ohne Verletzung der natürlichen Rechte gehen, und ob, oder in wiefern er jemals ein selbstständiges Recht bewirken könne, ist nur aus der Lehre von der Natur des Gesammtwillens überhaupt und insbesondere jenes im Staate vollständig zu erkennen. Denn solche Unterschiede sind rein politischer Natur, d. h. sie beziehen sich auf die Erstre-bung des Gesammtzwecks, und können daher von der-jenigen Gewalt, welcher diese Erstrebung anvertraut ist, in-nerhalb der Gränzen ihrer Bevollmächtigung rechtsgiltig sta-tuirt werden. Ihr Princip ist mithin nicht Anerkennung, sondern Statuirung, welche dem rechtmäßigen Willen der Gesellschaft entfließt. Alle materialen Rechtsungleich-heiten, deren Anerkennung als natürliche Folgerungen aus der ursprünglichen oder formalen Rechtsgleichheit bei allen Verstän-digen mag vorausgesetzt oder von ihnen gefordert werden, sind rechtlich unbedenklich, oder selbst rechtlich nothwendig. Alle politische Ungleichheiten, welche des Staatszwecks oder des gemeinen Beßten willen statuirt, und dabei nicht im Mißverhältnisse zu dem dadurch zu erreichenden Zwecke, auch in Uebereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Grundge-setze der möglichst gleichen Vertheilung der Lasten oder Opfer sind, in deren Statuirung demnach alle verständige Mitglieder des Vereins als solche, die unmittelbar Betheiligten mit eingeschlossen, einwilligen können oder müssen, sind gleichfalls gerecht und durchaus in keinem Wider-streite mit der ursprünglichen und formalen Gleichheit. Jene, die eigentlichen, auf Anerkennung beruhenden Rechtsungleich-heiten müssen so lange fortdauern, als der vernünftige Grund des Anspruchs des Berechtigten, und demnach des Anerkenntnisses der Uebrigen. Die bloß statuirten oder po-

litischen Ungleichheiten dagegen dauern rechtlich nicht länger als der, allein durch den Gesellschaftsvertrag und durch Rücksichten des gemeinen Wohls zu bestimmende Gesammtwille der Gesellschaft.

Drittes Capitel.

Von Entstehung und Bildung der bürgerlichen Gesellschaften, so wie von den Ursachen ihres Glücks und Unglücks, ihres Emporblühens und ihres Verfalls, laut Zeugnissen der Geschichte.

Als eine verlassene Waise fand sich der erste Mensch auf der noch unbebauten Erde; ohne Erfahrung der Vergangenheit, so wie ohne Vorsicht der Zukunft irrte er umher, und hatte noch keinen anderen Führer, als den Instinct und seine Bedürfnisse. Der Hunger trieb ihn an, seine Nahrung zu suchen, die Rauhheit der Luft, seinen Körper zu bedecken. Durch der Lust mächtigen Zauber hingezogen, näherte er sich einem ihm ähnlichen Wesen — und pflanzte sein Geschlecht fort.

Aber bald weckten die Eindrücke, welche die ihn umgebenden Gegenstände auf ihn machten, seine noch schlummernden Geisteskräfte; sein Verstand entwickelte sich allmälig und seine Kenntnisse nahmen zu. Die Noth erregte seine Erfindsamkeit und die Gefahren, denen er fast beständig ausgesetzt war, erhöhten und stärkten seinen Muth. Er lernte nützliche Pflanzen von schädlichen unterscheiden, die Elemente bekämpfen, seine Beute fangen und sein Leben vertheidigen.

Unterdessen fühlten die in Wäldern und an den Ufern von Seeen und Flüssen herumirrenden, mit Jagd oder Fischfang beschäfftigten, von Gefahren umringten, von Feinden bestürmten,

stürmten, von Hunger, Insecten und wilden Thieren geplagten Menschen, ihre individuale Schwäche, und vereinigten, durch ein gemeinsames Bedürfniß der Sicherheit und wechselseitigen Hilfeleistung bewogen, ihre Mittel und ihre Kräfte. Gerieth dann Jemand von ihnen in eine Gefahr, so standen ihm Mehrere mit ihrer Hilfe bei, und wenn Einer auf der Jagd oder bei'm Fischfange u. s. w. leer ausgegangen war, so theilte ein Anderer seine Beute mit ihm. So gesellten sich Menschen von demselben Stamme, demselben Volke und derselben Sprache zu einander, um ihr Daseyn zu sichern, ihre Güter zu vermehren und ihre Rechte zu vertheidigen.

Da sie aber sahen, daß die Früchte, welche die Natur ihnen freiwillig darbot, durch ungünstige Witterung oft verdarben oder vernichtet wurden, und daß auch die Jagd und der Fischfang häufig fehlschlugen, so wurden sie endlich des herumirrenden Lebens müde und begannen, sichere Nahrungsquellen zu suchen. Sie sammelten um sich und zähmten eine Menge weniger wilder Thiere, nährten sich von deren Fleische u. s. w., und bedeckten sich mit deren Fellen. So ergriffen sie die schnellfüßige Ziege und das furchtsame Lamm; so fingen sie das geduldige Kameel, den wilden Stier und das ungestüme Pferd. Von nun an boten ihre Heerden ihnen hinlänglichen Unterhalt dar, und sie begannen der Ruhe und des Wohlstandes zu genießen.

Jetzt fingen sie auch an, forschende Blicke auf die Erde und den Himmel, so wie auf ihr eigenes Daseyn zu richten; sie beobachteten den Wechsel der Jahreszeiten, den Lauf der Sonne, des Mondes und der Sterne, die Wirkung der Elemente, die Eigenschaften der Thiere und der Pflanzen, und ersannen neue Mittel, ihre Genüsse zu vervielfältigen. Und da sie wahrgenommen hatten, daß in einigen Gegenden gewisse Gewächse in kleinem Umfange einen gesunden Nahrungsstoff

enthielten, der sich leicht transportiren und aufbewahren ließe, so ahmten sie das Verfahren der Natur nach und vertrauten dem mütterlichen Schooße der Erde den Reiß, die Gerste, den Waizen u. s. w. an, welche reichliche Früchte trugen. Nachdem es ihnen auf solche Weise gelungen war, im engen Raume und ohne Ortsveränderung reichliche und dauernde Vorräthe von Lebensmitteln zu gewinnen, errichteten sie sich bleibende Sitze, baueten Häuser, Dörfer und Städte und bildeten Völker und Nationen.

Aber mit dem zunehmenden Wohlstande erwachten neue Leidenschaften: die Genuß=, Hab= und Herrschsucht. Mit dem, was die Erde darbot, oder ihr Gewerbfleiß erzeugte, nicht zufrieden, gelüstete es Vielen nach dem Eigenthume Anderer. Der Starke erhob sich gegen den Schwachen und raubte ihm die Frucht seiner Arbeit und Mühe. Als darauf der Letztere einen anderen Schwachen zu seiner Hilfe rief, um ferneren Gewaltthätigkeiten vorzubeugen, sagte ein Gewaltiger zu dem andern: „Warum geben wir uns die Mühe zu arbeiten, um Gegenstände der Nothdurft und des Genusses, welche schon in den Händen der Schwachen sind, hervorzubringen? Wir wollen uns wider sie vereinigen, um sie zu berauben; sie sollen für uns arbeiten, so können wir ohne Mühe genießen.“ Nun entstanden schon Zwingherren und leibeigene Knechte.

So sind Unwissenheit, Genuß=, Hab= und Herrschsucht die nie versiegende Quelle der größten Uebel geworden, welche bis auf diesen Tag Millionen von Menschen elend und unglücklich machen. Durch sie verführt, macht sich der Mensch falsche Begriffe von Glück und Unglück, Recht und Unrecht, verschließt sein Herz dem Mitleiden, sein Ohr der Billigkeit, überhört die Stimme des Gewissens und verkennt die ewigen Gesetze der Vernunft. Durch Unwissen=

heit und Selbstsucht hingerissen, waffnet sich ein Mensch wider den andern, eine Familie wider die andere, ein Stamm wider den andern, ein Volk wider das andere, und die Erde wird ein blutiger Schauplatz von Raub, Mord und Verwüstung. Und wenn auch ein äußerer Friede vorübergehend zu herrschen scheint, so gährt doch fast in jedem Staate ein geheimer Krieg, der nur zu oft den Bürger vom Bürger trennt und die Gesellschaft in Unterdrücker und Unterdrückte, in Tyrannen und Sklaven theilt. Mit Hilfe der Unwissenheit und der Selbstsucht holen die Häupter einer Nation, bald anmaßend und kühn, die Ketten, womit sie das Volk fesseln wollen, aus dessen eignem Schooße und gründen, von feilen Söldnern unterstützt, den politischen Despotismus; bald lassen sie, listig und heuchlerisch, und das größte Heiligthum der Menschheit, die Religion, zur Erreichung irdischer Zwecke mißbrauchend, ein gotteslästerliches Joch vom Himmel herabkommen, und gründen den religiösen Despotismus, die Hierarchie und die Theokratie. Diese sucht den Geist der Menschen in Ketten zu schmieden, die Entwickelung ihrer Vernunft zu hemmen und, wenn es möglich wäre, völlig zu hindern. Hiedurch, nämlich sowohl durch den politischen als durch den religiösen Despotismus, werden die Begriffe von dem Guten und dem Bösen, der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit, der Tugend und dem Laster verfälscht und verkehrt, und die Völker und Nationen in ein Labyrinth von Irrthum und Elend gestürzt.

Aber endlich der Uebel müde, die sie einander zufügen, und nach dem Frieden sich sehnend, beginnen die Menschen über die Ursachen ihrer Leiden nachzudenken und sagen zu einander: „Wir schaden uns gegenseitig durch unsere Leidenschaften, so daß, da Jeder Alles an sich reißen will, Niemand das Seine mit Sicherheit besitzt; was Einer heute raubt, nimmt

ihm morgen ein Anderer wieder, und unsere Habsucht gereich
uns zu unserem eigenen Verderben. Laßt uns daher aus un
serer Mitte Vorsteher und Schiedsrichter wählen, die nach
Recht und Billigkeit unsere wechselseitigen Ansprüche ent
scheiden und unsere Streitigkeiten beilegen. Wenn dann de
Mächtige den Schwachen unterdrücken will, so soll der Rich
ter den Ersteren mit dem Schwerte der Gerechtigkeit davon
abhalten und über unsere Kräfte verfügen, um jeder Gewalt
thätigkeit vorzubeugen; da wird das Leben und der Besitz ei
nes Jeden unter dem Schutze Aller seyn, so daß wir in Ruhe
und in Frieden die Güter, die uns Gott und die Natur zu
Theil werden läßt, genießen können."

Nun werden in den bürgerlichen Gesellschaften bald stillschweigende, bald ausdrückliche Verträge geschlossen, welche die Richtschnur der Handlungen, das Maß der Rechte und das Gesetz der Wechselwirkung Aller bilden; sodann wählt das Volk unter sich seine Vorsteher, um über die Beobachtung und Handhabung der Gesetze zu wachen, und vertraut ihnen die Wage der Gerechtigkeit an, um die Rechte zu wägen und das Schwert, um Uebertretungen der Gesetze zu bestrafen.

Hiedurch entsteht unter den Einzelnen ein glückliches Gleichgewicht von Kraft und Thätigkeit, welches die gemeinsame Sicherheit hervorbringt. Der Name von Gerechtigkeit und Billigkeit wird auf der Erde gekannt und verehrt. Da Jeder die Frucht seiner Arbeit im Frieden genießen kann, so überläßt er sich ganz den Bewegungen seines Gemüthes; und die durch die Wirklichkeit oder die Hoffnung der Genüsse angeregte und unterhaltene Thätigkeit, erzeugt Schätze der Natur und der Kunst; die Felder bedecken sich mit Saaten, die Thäler mit Heerden, die Hügel mit Früchten, das Meer mit Schiffen, und der Mensch ist glücklich und mächtig auf der Erde.

Der Staaten Wohlfahrt und Glück haben also, im Innern, ihren Grund in der Vernunftmäßigkeit der Gesetze und der Gerechtigkeit ihrer Regierungen; und deren wechselseitige Macht und Ansehen nach Außen, in der Anzahl und der Vaterlandsliebe ihrer Bewohner.

Andererseits, da die steigende Cultur und die immer zunehmende Bevölkerung die Verhältnisse der Menschen verwickelter, und dadurch die Abmarkung ihrer wechselseitigen Rechte schwieriger machen; da das unaufhörliche Spiel der Leidenschaften unvorhergesehene Fälle hervorrufte; da mit der Zeit die früher gemachten Verträge und Gesetze fehlerhaft, unzulänglich oder unwirksam befunden werden; da endlich die Urheber der Gesetze deren Zweck bald verkennen, bald verhüllen, und deren Handhaber, statt die Begierden Anderer im Zaume zu halten, sich ihren eigenen hingeben: so bringen alle diese Ursachen Unordnung und neue Unruhen in den bürgerlichen Gesellschaften hervor, und die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der Gesetze, so wie die Ungerechtigkeit, Unwissenheit, Hab- und Herrschsucht der Regierenden führen neues Unglück der Völker und Umsturz der Staaten herbei. Ueberall hingegen, wo die Verfassungsurkunde und die übrigen positiven Gesetze in Harmonie mit den ewigen Gesetzen der Vernunft gebracht werden, wo Rechtlichkeit im Handel und Verkehre der Menschen herrscht, und wo die Regierung jedem Staatsbürger den freien Gebrauch seiner physischen und geistigen Kräfte unverkürzt läßt und ihm gesetzliche Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums gewährt, da wird ein Volk mächtig, ein Reich blühend seyn.

So lange die Menschen noch in den Wäldern lebten und gleiche Bedürfnisse hatten, so wie gleiche Mittel, dieselben zu

befriedigen, waren sie einander fast alle an Kräften gleich. Diese Gleichheit war bei der Errichtung der ersten Staaten ein günstiger Umstand; denn da jeder Einzelne sich unabhängig von Seinesgleichen fühlte, so war Niemand Knecht des Anderen. Mit künstlichen Genüssen noch unbekannt, verstand der Mensch nur das Nothwendige herbeizuschaffen oder zu erzeugen; und aus Mangel an Nahrung schlummerte noch die Habgier. Wagte sie es aber dennoch, sich zu zeigen, so wurde sie von dem in seinen wahren Bedürfnissen angegriffenen Menschen kräftig zurückgewiesen.

Auf solche Weise wurde, in Ermangelung positiver Gesetze, die urspriüngliche Gleichheit Schutzwehr der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums. Jeder arbeitete noch nur für sich und die Seinigen, und das Herz des nützlich beschäfftigten Menschen verlor sich nicht in dem Irrgange strafbarer Begierden; der Mensch hatte wenige Genüsse, aber er konnte seine Bedürfnisse befriedigen. Und da diese beschränkter waren als seine Kräfte, so brachte seiner Hände Arbeit bald Ueberfluß hervor. Mit diesem stieg die Bevölkerung; die Künste entwickelten sich, die Cultur des Bodens nahm zu, und die mit zahlreichen Einwohnern bedeckte Erde wurde in verschiedene Herrschaften getheilt.

Da nun die Verhältnisse der Menschen verwickelter wurden, so war es schwerer, die innere Ordnung der Staaten zu erhalten. Nachdem im Laufe der Zeit die Erfindsamkeit und der Gewerbfleiß Reichthum erzeugt hatten, ward die Habgier thätiger; und weil die Gleichheit, die jeder Einzelne bis dahin leicht behauptet hatte, zwischen den Familien sich nicht erhalten konnte, so wurde das natiürliche Gleichgewicht gestört. Dem mußte durch ein künstliches Gleichgewicht geholfen werden. Gesetze mußten gegeben, Vorsteher und Richter gewählt werden. Und da war es, bei der urspränglichen Unerfahren-

heit der Menschen, fast unvermeidlich, daß diese Gesetze, welche die Hab = und Herrschgier nothwendig gemacht, nicht auch von ihr den Charakter annahmen. Doch trugen verschiedene Umstände dazu bei, die Unordnung zu mindern und die Regierungen zu zwingen, gerecht zu seyn.

Denn da die Anfangs schwachen Staaten auch äußere Feinde zu bekämpfen hatten, so durften die Fürsten und Vorsteher der Nationen dieselben nicht zu sehr drücken, wenn sie nicht ihre eigenen Vertheidigungsmittel schwächen wollten.

Im Inneren stieß also der Gemeingeist jede Zwingherrschaft zurück, indem die Völker das ursprüngliche und lange genährte Unabhängigkeitsgefühl noch nicht verloren hatten. Da die Staaten von beschränktem Umfange waren, so konnten die Häupter derselben nicht den einen Theil der Bürger mit Hilfe des andern und durch geflissentlich ausgesäete und genährte Zwietracht so leicht unterdrücken. Die Mitglieder desselben geselligen Vereins standen mit einander in zu nahem Verkehre und ihre wechselseitigen Interessen waren noch zu einfach und klar. Da überdieß fast Jedermann Ackerbauer und Eigenthümer war, so hatte Keiner nöthig, sich zu verkaufen; und so würde ein Despot keine Söldlinge, keine blinden Werkzeuge der Unterdrückung gefunden haben.

Wenn daher Uneinigkeiten in einem Lande entstanden, so war es gewöhnlich zwischen einzelnen Familien und Factionen. Die hiedurch veranlaßten Unruhen waren ohne Zweifel um so heftiger; aber nicht selten stillte die Furcht vor auswärtigen Feinden die innere Zwietracht. Bekam indeß eine Partei die Oberhand über die andere, so wanderte diese größtentheils aus und brachte ihre Freiheit und Unabhängigkeit auf einen von keiner Unterdrückung noch entweihten Boden.

Da übrigens jeder Staatsbürger seine Rechte durch die Verfassung seines Landes verbürgt sah, so lag ihm dessen Er-

haltung, Ehre, Glück und Ruhm um so mehr am Herzen; und da er, wenn es von einem auswärtigen Feinde angegriffen wurde, sein Feld, sein Haus und seine Familie zu vertheidigen hatte, so brachte er ein persönliches Interesse mit in den Kampf und opferte um so williger Gut und Blut für die Sache des Vaterlandes.

Weil jede dem Staate nützliche Handlung anerkannt und belohnt wurde, so war ein Jeder bereit, Etwas für ihn zu thun.

Weil jeder Staatsbürger mit seinem Vermögen und seiner Person zu Erhaltung des Gemeinwesens auf gleiche Weise beitrug, so waren die Hilfsquellen und Streitkräfte der Völker unerschöpflich.

Weil fast jeder freie Staatsbürger auch selbst Eigenthümer, und das Vermögen ziemlich gleich vertheilt war, so erhielt sich noch die Einfalt und Reinheit der Sitten, welches den Luxus verbannte.

Weil Jeder sein eigenes Feld baute, so arbeitete er mit Eifer; reichliche Aernten belohnten seine Mühe, und die Wohlhabenheit der Bürger machte den Staat reich und mächtig.

Weil der Ueberfluß an Erzeugnissen den Lebensunterhalt leicht machte, so nahm die Bevölkerung schnell und bedeutend zu.

Weil Mehr erzeugt als verbraucht wurde, so entstand das Bedürfniß des Handels, und es bildete sich von Volk zu Volk ein Umtausch von Waaren, welcher die Thätigkeit der Nationen und deren Genüsse vermehrte.

Weil endlich gewisse Länder zu gewissen Zeiten den Vortheil einer guten Regierung mit dem Vortheile einer für den Verkehr mit Fremden günstigen Lage vereinigten, so wurden sie blühende Stapelplätze des Handels und mächtige Sitze der

Herrschaft. Die dadurch reich gewordenen Völker verwendeten nun einen Theil ihrer Schätze zu Bauten und anderen Arbeiten von allgemeinem Nutzen. Da entstanden Werke der Kunst, welche den menschlichen Geist in Erstaunen setzten.

Darum also blühten viele Staaten des Alterthums, weil ihre Verfassungen den Bürgern Freiheit und Sicherheit ihres Eigenthums in einem hohen Grade gewährten, so daß sie alle ihre Kräfte und Fähigkeiten entwickeln konnten.

Unterdessen hatte die Hab- und Herrschsucht einen fortdauernden und allgemeinen Kampf unter den Menschen herbeigeführt, welcher, indem er sowohl die Einzelnen, als die Staaten zu unaufhörlichen Angriffen auf einander antrieb, immer neue Erschütterungen und eine Reihe von Umwälzungen veranlaßte.

Anfangs, im rohen Zustande der Gesellschaft, trieb Theils die Noth, Theils Ruhmbegierde die Menschen zum Kriege, Raube, Morde und Verwüstung an, wodurch die Fortschritte der Gesittung lange aufgehalten wurden.

Als in der Folge die Staaten sich auf eine höhere Stufe der Cultur zu erheben begannen, ging die Wirkung der bösen Gewohnheiten in die Gesetze und Verfassungen über, woraus willkürliche und vernunftwidrige Einrichtungen entstanden, welche die Begriffe der Völker von Gerechtigkeit und Sittlichkeit verkehrten.

Also, weil der Eine stärker war als der Andere, hielt er diese zufällige Ungleichheit für ein Recht, den Schwächern zu unterdrücken; und weil er ihm das Leben ließ, so maßte er sich eine tyrannische Gewalt über dessen Person an. Auf diese Weise führte die Knechtschaft Einzelner allmälig zur Knechtschaft ganzer Nationen.

Weil der Familienvater eine fast unumschränkte Gewalt in seinem Hause üben konnte, so nahm er nicht selten bloß

seine Laune oder seine Neigung zur Richtschnur seiner Handlungen und vertheilte seine Güter nach Willkür unter die Seinigen. Dieses Verfahren ahmten die Stammhäupter und Fürsten nach, und der väterliche Despotismus legte den Grund zu dem politischen. Nachdem in Staaten die auf solcher Grundlage ruhten, welche Gewerbsamkeit und Reichthum hervorgebracht, wurde die durch Gesetze eingezwängte Hab- und Herrschsucht listiger, ohne weniger thätig zu seyn. Unter dem Scheine der Einigkeit und des Bürgerfriedens unterhielt sie im Schooße der Staaten einen innern Krieg, worin die in verschiedene Körperschaften, Classen und Familien getheilten Einwohner unaufhörlich darnach trachteten, Alles an sich zu reißen und ihrer Willkür zu unterwerfen. Und dieser Geist des Eingriffs in die Rechte Anderer ist es, der unter tausend verschiedenen Gestalten, aber in Zweck und Beweggründen immer derselbe, nicht aufgehört hat, die Nationen zu quälen.

Indem er sich dem Schließen eines Gesellschaftscontracts widersetzte, oder den schon bestehenden brach, gab er die Einwohner eines Landes wüthender Zwietracht preiß, welches alle Bande der Ordnung auflös'te und den Staat mit allen Gräueln der Anarchie oder Regierungslosigkeit heimsuchte.

Hatte ein auf seine Freiheit eifersüchtiges Volk Verwaltungsbeamten angestellt, so suchten diese sich die Gewalten anzueignen, deren bloße Hüter sie waren: sie wendeten die öffentlichen Fonds an, um die Wahlen durch Bestechungen zu verfälschen, sich Anhänger zu kaufen und das Volk in sich selbst zu theilen. Durch diese Mittel machten sie ihre, auf eine bestimmte Zeit beschränkte Staatsverwaltung zuerst lebenslänglich und dann erblich. Und so wurde der durch die Cabalen der Ehrgeizigen, die Spenden reicher Parteigänger, die Feilheit armer Müßiggänger, die Verführungskünste sophistischer Redner, die Kühnheit der Bösen und die Schwächen der Guten

erschütterte und verwirrte Staat von allen Uebeln der Demokratie oder Volksregierung gequält.

Da in einem Lande die einander an Macht gleichen Häupter sich gegenseitig fürchteten, so schlossen sie gottlose Verträge, verbrecherische Verbindungen; sie theilten sich in Macht, Rang und Ehrenstellen, eigneten sich besondere Vorrechte und Freiheiten zu, warfen sich auf zu abgesonderten Körperschaften, zu unterschiedenen Classen, und unterjochten gemeinschaftlich das Volk; und so wurde der Staat, unter dem Namen der Aristokratie, von den Leidenschaften der Großen und Reichen geplagt.

In einem anderen Lande, denselben Zweck durch andere Mittel verfolgend, mißbrauchten scheinheilige Betrüger die Leichtgläubigkeit unwissender Menschen. Im Dunkel der Tempel, hinter den Vorhängen der Altäre, ließen sie die Götter handeln und reden, gaben Drakelsprüche, thaten Wunder, legten den Gläubigen Opfergaben auf und forderten von ihnen fromme Stiftungen; und, unter dem Namen der Theokratie und der Religion, litten die Staaten durch die Leidenschaften der Priester.

Bisweilen, ihrer Unordnungen oder ihrer Tyrannen müde, übergab eine Nation einem Einzigen die Herrschaft, um die Quellen ihrer Leiden zu mindern; wenn sie aber die Gewalt des Fürsten begränzte, so hatte er keinen andern Wunsch, als dieselbe zu erweitern, und wenn sie dieselbe unbestimmt ließ, so mißbrauchte er gar zu oft das ihm anvertraute Depositum; und unter dem Namen der Monarchie wurden die Staaten durch die Leidenschaften der Könige und Fürsten gequält.

Da benutzten Aufwiegler die Unzufriedenheit der Gemüther, schmeichelten dem Volke mit der Hoffnung eines bessern Herrschers, theilten Geschenke und Versprechungen aus, stürzten den Despoten von seinem Throne und setzten sich an seine

Stelle; und ihre Streitigkeiten um die Nachfolge oder um die Theilung plagten die Staaten mit den Unordnungen und Verheerungen bürgerlicher Kriege.

Endlich gewann unter diesen Nebenbuhlern der Gewandteste oder der Glücklichste die Oberhand und concentrirte die ganze Gewalt in seiner Person; und man sah die sonderbare Erscheinung, daß ein einziger Mensch Millionen Seinesgleichen wider ihren Willen und ohne ihr Zugeständniß beherrschte; und die Kunst der Tyrannei wurde auch von der Hab- und Herrschsucht erfunden. In der That, sobald der Ehrgeizige den Geist der Selbstsucht, welcher die Menschen trennt, wahrnahm, wußte er denselben geschickt zu nähren und zu unterhalten; er schmeichelte der Eitelkeit des Einen, reizte die Eifersucht des Andern, liebkos'te den Geiz von Diesem, entflammte das Rachegefühl von Jenem und regte die Leidenschaften Aller auf. Indem er die Interessen oder Vorurtheile gegen einander stellte, säete er Zwietracht und Haß, versprach dem Armen den Raub des Reichen, dem Reichen die Unterwürfigmachung des Armen und drohte dem Einen durch den Andern, einer Classe durch die andere; und dadurch, daß er alle Staatsbürger durch das Mißtrauen trennte, machte er seine Stärke aus ihrer Schwäche, und legte ihnen ein Joch der Meinung auf, dessen Druck sie selbst gegenseitig vermehrten. Durch das Heer trieb er Abgaben ein; durch die Abgaben verfügte er über das Heer; durch kluge Vertheilung von Geld und Aemtern fesselte er ein ganzes Volk mit unauflöslichen Banden; und die Staaten fielen in die langsame Auszehrung des Despotismus.

Auf solche Weise griff eine und dieselbe Ursache, die unter allen Formen wechselte, den Bestand der Staaten unaufhörlich an, und ein ewiger Kreislauf von Leidenschaften gebar einen ewigen Kreislauf von Veränderungen.

Und dieser immer thätige Geist der Selbstsucht und des Gewaltraubes erzeugte zwei Hauptwirkungen, die beide gleich verderblich wurden: die eine dadurch, daß sie, indem sie die bürgerlichen Gesellschaften in alle ihre Brechungen theilte, ihre Schwäche verursachte und ihre Auflösung erleichterte; die andere dadurch, daß sie, indem sie unaufhörlich darnach strebte, die Gewalt in der Hand eines Einzigen zu concentriren, nach und nach eine Verschlingung von Gesellschaften und Staaten herbeiführte, die ihrem Frieden und ihrem gemeinschaftlichen Bestehen Unheil brachte.

In der That auf dieselbe Weise, wie in einem Staate eine Partei die Nation, dann eine Familie die Partei, ein Einzelner die Familie gleichsam verschlungen hatte; eben so verbreitete sich von Staate zu Staate eine Bewegung des Verschlingens, welche in der politischen Ordnung alle besondern Uebel der bürgerlichen Ordnung im Großen entwickelte. Hatte nun eine Stadt eine andere unterjocht, so machte sie dieselbe sich unterthan und bildete daraus eine Provinz; und waren zwei Provinzen zusammen verschlungen, so wurde daraus ein Königreich; hatte endlich ein Königreich das andere erobert, so sah man Reiche von ungeheurer Größe entstehen; und weit entfernt, daß, bei dieser Zusammenballung, die innere Kraft der Staaten nach dem Verhältnisse ihrer Masse zugenommen hätte, wurde sie im Gegentheile vermindert; und weit entfernt, daß der Zustand der Völker verbessert worden wäre, wurde derselbe von Tag zu Tage schlimmer und elender.

Aus dem Grunde, weil in dem Maße, in welchem die Staaten mehr Umfang erhielten, ihre Verwaltung schwieriger und verwickelter wurde, war man genöthigt, der Gewalt mehr Kraftfülle zu geben, um diese Massen zu bewegen, und

es gab kein Verhältniß mehr zwischen den Pflichten der Herrscher und deren Fähigkeiten;

Aus dem Grunde, weil die Despoten, indem sie ihre Unmacht fühlten, Alles, was die Kraft der Nationen entwickelte, fürchteten, und jedes Mittel ersannen, dieselbe zu schwächen.

Aus dem Grunde, weil die durch Vorurtheile der Unwissenheit und wilden Haß getrennten Nationen die Verkehrtheit der Regierungen beförderten; und indem sie einander gegenseitig zu Bütteln dienten, erschwerten sie ihre eigene Knechtschaft.

Aus dem Grunde, weil, nachdem das Gleichgewicht zwischen den Staaten vernichtet war, die Stärkern die Schwächern leicht unterdrückten.

Aus dem Grunde endlich, weil in dem Maße, in welchem die Staaten sich concentrirten, die ihrer Gesetze, ihrer Gebräuche und der ihnen eigenen Regierungen beraubten Völker den Geist der Persönlichkeit, welche ihre Thatkraft verursachte, verloren.

Und da die Despoten die Reiche als ihre Besitzungen und die Völker als ihr Eigenthum betrachteten, so überließen sie sich den Plünderungen und Ausschweifungen der willkürlichsten Gewalt.

Alle Kräfte und Schätze der Nationen wurden zu Bestreitung des Privataufwandes und zu Befriedigung der persönlichen Launen ihrer Herrscher verschwendet; und die von Genüssen übersättigten Könige gaben sich allen gekünstelten und verkehrten Neigungen hin: sie wollten über Gewölbe hangende Gärten, auf Gebirge erhobene Flüsse haben; sie verwandelten fruchtbare Felder in Jagdparke, gruben Seeen in trockenen Gegenden, richteten Felsen in Seeen auf, ließen sich Paläste von Marmor und Porphyr bauen und verlangten Möbeln von Golde und Edelsteinen. Unter dem Vorwande

der Religion gründete ihr Hochmuth prachtvolle Tempel, dotirte müßiggehende Priester, baute für eitele Todtengerippe ungeheuere Gräber, Mausoleeen und Pyramiden. Während der ganzen Zeit einer Regierung sah man Millionen Menschen mit unfruchtbaren Arbeiten beschäfftigt; und der Luxus der Fürsten, nachgeahmt von ihren Schmarotzern und fortgepflanzt von Stufe zu Stufe bis zu den untersten Classen, wurde eine allgemeine Quelle der Verderbniß und der Verarmung.

Da bei dem unersättlichen Durste der Regierenden nach Genüssen die gewöhnlichen Abgaben nicht mehr hinreichten, so wurden sie vermehrt; der Ackerbauer, der seine Arbeit und Mühe ohne Schadloshaltung zunehmen sah, verlor den Muth; der Kaufmann, der sich ausgeplündert sah, wurde seines Geschäfftes überdrüssig; und die zur Armuth verurtheilte Menge beschränkte ihre Arbeit bloß auf das Nothwendige, und alle productive Thätigkeit wurde vernichtet.

Da die zu große Last der Auflagen den Besitz von Ländereien lästig machte, so verließ der geringe Eigenthümer sein Feld, oder verkaufte es dem Mächtigen; und die Glücksgüter concentrirten sich in den Händen einer kleinern Anzahl Menschen. Und da alle Gesetze und Einrichtungen diese Anhäufung des Vermögens begünstigten, so theilten sich die Nationen in eine Minderzahl nichtsthuender und im Ueberflusse lebender Reicher und in eine ungeheuere Menge armer Tagelöhner. Das in Noth und Dürftigkeit lebende Volk erniedrigte sich; die übersättigten Großen verschlechterten sich; und da die Zahl derer, die an der Erhaltung des Staats ein Interesse hatten, abnahm, so wurde dessen Kraft und Bestand immer schwankender.

Andererseits, da kein Gegenstand dem Wetteifer, keine Aufmunterung dem Unterrichte dargeboten wurde, so versanken die Menschen in eine tiefe Unwissenheit.

Und da die Staatsverwaltung in ein geheimnißvolles Dunkel gehüllt wurde, so gab es kein Mittel der Reform oder der Verbesserung; indem die Häupter des Staates nur durch Gewalt und List herrschten, so sahen die Völker in ihnen nichts Anderes als eine Rotte öffentlicher Feinde; und es war keine Harmonie mehr zwischen den Regierten und den Regierenden.

Und nachdem alle Arten von Laster die Staaten des üppigen Asiens entnervt hatten, so geschah, daß es den herumschweifenden und armen Völkern der Wüste und der anliegenden Gebirge nach den Genüssen der fruchtbaren Ebenen gelüstete; von gleicher Begierde getrie'en, griffen sie die policirten Reiche an und stürzten die Throne der Despoten um. Diese Umwälzungen geschahen plötzlich und leicht, weil die Staatskunst der Tyrannen die Unterthanen verweichlicht, die Vestungen geschleift, die Krieger zerstört hatte, und weil die niedergedrückten Unterthanen ohne persönliches Interesse und die Söldlinge ohne Muth blieben.

Nachdem barbarische Horden ganze Nationen in den Zustand der Knechtschaft gebracht hatten, so geschah, daß die aus einem erobernden und einem eroberten Volke entstandenen Reiche zwei einander wesentlich entgegengesetzte und feindliche Menschenclassen in ihrem Schooße vereinigten. Alle Grundlagen der Gesellschaft wurden vernichtet: es gab weder gemeinschaftliches Interesse, noch Gemeingeist mehr, sondern es bildete sich ein Unterschied von Kasten und Raçen, welcher die Beibehaltung der Unordnung in ein regelmäßiges System brachte; und je nachdem man von einem gewissen Geblüte abstammte, wurde man zum Sklaven oder zum Tyrannen, zum Werkzeuge oder zum Eigenthümer geboren.

Da die Unterdrücker weniger zahlreich als die Unterdrückten waren, so mußte man die Wissenschaft der Unterdrückung

drückung vervollkommnen, um dieses falsche Gleichgewicht zu erhalten. Die Regierungskunst bestand nun in nichts Anderem, als in der Kunst, die größere Zahl der kleinern zu unterwerfen. Um einen dem natürlichen Gefühle so sehr widerstreitenden Gehorsam zu erzwingen, mußten harte Strafen eingeführt werden; und die Grausamkeit der Gesetze machte die Sitten unmenschlich. Und indem der Unterschied der Personen zweierlei Gesetz, zweierlei Gericht und zweierlei Rechte im Staate vestsetzte, hatte das zwischen die Neigung seines Herzens und den Eid seines Mundes gestellte Volk zwei einander widersprechende Gewissen, und die Begriffe von Recht und Unrecht wurden bei ihm verdunkelt und verwirrt.

Unter einer solchen Regierungsweise versanken die Völker in Muthlosigkeit und Verzweiflung. Und da gewaltsame Naturereignisse sich zu den übrigen Uebeln, von denen sie bestürmt wurden, gesellten, so schrieben sie in ihrer Bestürzung über so viel Elend, höhern und verborgenen Mächten die Ursachen derselben zu; weil sie Tyrannen auf der Erde hatten, so meinten sie, es müsse deren auch im Himmel geben. So vergrößerte der Aberglaube das Unglück der Nationen.

Und es entstanden verderbliche Lehren, finstere und menschenfeindliche Religionssysteme, welche die Götter als boshaft und neidisch, wie die Despoten, darstellten. Um sie zu besänftigen, brachte ihnen der Mensch alle seine Freuden zum Opfer; er umgab sich mit Entbehrungen und verwarf die Gesetze der Natur. Seine Vergnügungen für Verbrechen, seine Leiden für Abbüßungen haltend, wollte er den Schmerz lieben und die Liebe zu sich selbst abschwören; er kasteite seinen Leib, verachtete sein Leben; und eine selbstverleugnerische und der Gesellschaft feindselige Sittenlehre versenkte die Nationen in die Unthätigkeit des Todes.

Allein da die göttliche Vorsicht das Herz der Menschen mit einer nie versiegenden Hoffnung begabt hatte, und da er seinen Wunsch nach Glück auf dieser Erde nicht erfüllt sah, so suchte er dasselbe in einer bessern Welt; er sah im Glauben ein anderes Vaterland, eine Freistätte, wo er, fern von Tyrannen, alle Rechte seines Wesens wieder zurücknehmen würde. Von dieser Hoffnung beseelt, wurde ihm die Gegenwart gleichgiltig; das Leben hienieden war in seinen Augen nur eine ermüdende Reise, ein schwerer Traum; sein Körper ein Gefängniß, und die Erde ein Ort der Verbannung und der Pilgerschaft, die er ferner zu bauen verschmähte. Da entstand ein frommer Müssiggang in der politischen Welt; die Felder lagen unangebaut, die Reiche wurden entvölkert, die Monumente der Vergangenheit vernachlässigt oder zerstört. Und überall vereinigten sich die Unwissenheit und der Aberglaube und der Fanatismus, um die Verwüstungen und die Verheerungen zu vermehren.

So von ihren eigenen Leidenschaften herumgetrieben, immer von ihren Begierden hingerissen und ohne Vorsicht, von Knechtschaft zur Tyrannei, von Hochmuth zur Erniedrigung, von Eigendünkel zur Muthlosigkeit übergehend, sind die Menschen die ewigen Werkzeuge ihrer widrigen Schicksale gewesen.

Das sind die einfachen und natürlichen Triebräder, durch welche das Schicksal der alten Staaten regiert wurde; das ist die Reihe innigst verbundener Ursachen und Wirkungen, durch welche dieselben sich erhoben oder sanken, je nachdem die Gesetze der menschlichen Natur, der Vernunft und der Gerechtigkeit befolgt oder übertreten wurden. Und in dem aufeinander folgenden Laufe ihrer Wechselungen, haben hundert verschiedene Völker, hundert wechselweise erniedrigte, mächtige, eroberte, umgestürzte Reiche, den Sterblichen wichtige Lehren wie-

derholt. Aber diese Lehren scheinen für die nachfolgenden Geschlechter verloren zu seyn. Die Unordnungen vergangener Zeiten haben sich in der Gegenwart gezeigt; die Häupter der Nationen sind fortgefahren, auf der Bahn der Lüge und der Tyrannei zu wandeln, die Völker, sich in der Finsterniß des Aberglaubens und der Unwissenheit zu verwirren. Und weil die Fehler und Irrthümer der Vorfahren ihre Nachkommen nicht belehrt haben, so werden die traurigen Beispiele der Vergangenheit sich erneuen. Die Zeit blutiger Umwälzungen ist noch nicht vorüber; neue Revolutionen werden Völker und Reiche erschüttern; mächtige Throne werden von Neuem umgestürzt werden und schreckliche Katastrophen werden die Menschen daran erinnern, daß sie sich nie ungestraft wider die ewigen Gesetze der Vernunft und wider die Lehren der Wahrheit, der Weisheit und der Mäßigung vergehen dürfen.

Viertes Capitel.

Von dem Volke und von der Vaterlandsliebe.

Die Religion, durch welche der endliche, mit Staub bekleidete Geist sich von einem unendlichen Geiste abhängig fühlt, und doch mit ihm verwandt, ja seines Geschlechts, vermag allein den Menschen hinweg zu versetzen über alle Zeit und über das ganze gegenwärtige und sinnliche Leben, ohne darum der Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Heiligkeit des von diesem Glauben ergriffenen Lebens den mindesten Abbruch zu thun. Man kann, auch bei der sichern Ueberzeugung, daß alles unser Wirken auf dieser Erde nicht die mindeste Spur hinter sich lassen, und nicht die mindeste Frucht bringen werde, ja, daß das Göttliche sogar verkehrt, und zu einem Werkzeuge

des Bösen und noch tieferer sittlicher Verderbniß werde gebraucht werden, dennoch fortfahren in diesem Wirken, lediglich um das göttliche Leben in uns aufrecht zu erhalten, und in Beziehung auf eine höhere Ordnung der Dinge in einer künftigen Welt, in welcher nichts in Gott Geschehenes zu Grunde geht. So möglich dieses nun auch ist, und so leicht dem Glauben, so ist dieß dennoch nicht der natürliche Zustand und die Regel des Weltganges, sondern bloß eine seltene Ausnahme; auch ist es ein sehr verkehrter Gebrauch der Religion, wenn dieselbe gleich von Vorn herein, und ohne Rücksicht auf die vorhandenen Umstände, darauf ausgeht, die Zurückziehung von den Angelegenheiten des Staates und der Nation als wahre religiöse Gesinnung zu empfehlen. In einer solchen Lage, wenn sie wirklich vorhanden ist, und nicht etwa durch religiöse Schwärmerei herbeigeführt, verliert das zeitliche Leben alle Selbstständigkeit, und es wird nur zu einem Vorhofe des wahren Lebens, und zu einer schweren Prüfung, die man bloß aus Gehorsam und Ergebung in den Willen Gottes erträgt. In der regelmäßigen Ordnung der Dinge hingegen soll das irdische Leben selbst so beschaffen seyn, daß man sich dessen freuen, und dasselbe, in Erwartung eines höhern, dankbar gegen den Geber genießen könne; und obwohl es wahr ist, daß die Religion auch der Trost des widerrechtlich zerdrückten Sklaven, so ist dennoch vor allen Dingen dieß religiöser Sinn, daß man sich gegen die Sklaverei stemme, und, so man es verhindern kann, die Religion nicht zum bloßen Troste der Gefangenen herabsinken lasse. Dem Tyrannen steht es wohl an, religiöse Ergebung zu predigen, und die, denen er auf Erden kein Plätzchen verstatten will, an den Himmel zu verweisen; wir Anderen müssen weniger eilen, diese von ihm empfohlene Ansicht der Religion uns anzueignen, und, so weit wir es können, verhindern, daß man die Erde zur Hölle mache,

um eine desto größere Sehnsucht nach dem Himmel zu erregen.

Der natürliche Trieb des Menschen ist der, den Himmel schon auf dieser Erde zu finden, und ewig Dauerndes zu verflößen in sein irdisches Tagewerk, das Unvergängliche im Zeitlichen selbst zu pflanzen und zu erziehen. In der That, welcher Edeldenkende wünscht nicht, in seinen Kindern und Enkeln u. s. w. sein eigenes Leben von Neuem, auf eine verbesserte Weise, zu wiederholen, und in dem Leben derselben, veredelt und vervollkommnet, auch auf dieser Erde noch fortzuleben, nachdem er längst verstorben ist; den Geist, den Sinn und die Sitte, mit denen er vielleicht in seinen Tagen abschreckend war für die Verkehrtheit und das Verderben, bevestigend die Rechtschaffenheit, aufmunternd die Trägheit, erhebend die Niedergeschlagenheit, der Sterblichkeit zu entreißen, und sie, als sein beßtes Vermächtniß an die Nachwelt, niederzulegen in den Gemüthern seiner Hinterlassenen, damit auch diese sie einst eben also, verschönert und vermehrt, wieder niederlegen? Welcher Edeldenkende will nicht durch Thun oder Denken ein Saamenkorn streuen zu unendlicher, immer fortgehender Vervollkommnung seines Geschlechts, etwas Neues, so ihm Gott dazu die Kraft geschenkt, hineinwerfen in die Zeit, das in ihr bleibe, und nie versiegende Quelle werde neuer Schöpfungen; seinen Platz auf dieser Erde, und die ihm verliehene kurze Spanne Zeit mit einem auch hienieden ewig Dauernden bezeichnen, so, daß er, als dieser Einzelne, wenn auch nicht genannt durch die Geschichte, dennoch in seinem eignen Bewußtseyn und seinem Glauben offenbare Denkmale hinterlasse, daß auch Er da gewesen sei? Welcher Edeldenkende will das nicht; aber nur nach den Bedürfnissen der also Denkenden, als der Regel, wie Alle seyn sollten, ist die Welt zu betrachten und einzurichten. Die anders Denkenden müs-

sen sich nach ihnen bequemen, bis sie geworden sind wie sie.

Aber dieser Anforderung und diesem Glauben des Edlen an die Ewigkeit und Unvergänglichkeit seines Werkes vermag nur eine Ordnung der Dinge Gewähr zu leisten, die er für selbst ewig und für fähig anerkennt, Ewiges in sich aufzunehmen. Eine solche Ordnung nun ist die besondere geistige Natur der menschlichen Umgebung, aus welcher er selbst mit allem seinem Denken und Thun, und mit seinem Glauben an die Ewigkeit desselben hervorgegangen ist, das Volk, von welchem er abstammt, unter welchem er gebildet wurde, und zu dem, was er jetzt ist, heraufwuchs. Denn so gewiß es auch ist, daß sein Werk, wenn er mit Recht Anspruch macht auf dessen Ewigkeit, keineswegs der bloße Erfolg des geistigen Naturgesetzes seiner Nation ist, sondern ein Mehreres: so ist es dennoch eben so gewiß, daß jenes Mehrere, sogleich bei seiner ersten Gestaltung zu einer sichtbaren Erscheinung, unter jenes besondere geistige Naturgesetz sich gefügt, und nur nach demselben sich einen sinnlichen Ausdruck gebildet hat. Unter dasselbe Naturgesetz nun werden, so lange dieses Volk besteht, auch alle fernere Offenbarungen des Göttlichen in demselben eintreten, und in ihm sich gestalten. Dadurch aber, daß auch er da war, und so wirkte, ist selbst dieses Gesetz weiter bestimmt, und seine Wirksamkeit ist ein stehender Bestandtheil desselben geworden. Auch hiernach wird alles Folgende sich fügen, und an dasselbe sich anschließen müssen. Und so ist er denn sicher, daß die durch ihn errungene Ausbildung bleibt in seinem Volke, so lange dieses selbst bleibt, und fortdauernder Bestimmungsgrund wird aller fernern Entwickelung desselben.

Dieß nun ist in höherer, vom Standpuncte der Ansicht einer geistigen Welt überhaupt genommener Bedeutung des Worts, ein Volk: das Ganze der in Gesellschaft mit einander

fortlebenden, und sich aus sich selbst immerfort natürlich und geistig erzeugenden Menschen, das insgesammt unter einem gewissen besondern Gesetze der Entwickelung des Göttlichen aus ihm steht. Die Gemeinsamkeit dieses besondern Gesetzes ist es, was in der ewigen Welt, und eben darum auch in der zeitlichen, diese Menge zu einem natürlichen Ganzen verbindet. Dieses Gesetz selbst, seinem Inhalte nach, kann wohl im Ganzen erfaßt, und durch Erwägung der Erscheinungen eines Volkes noch näher in manchen seiner weitern Bestimmungen begriffen, aber nie von irgend Einem, der ja selbst immerfort unter desselben ihm unbewußten Einflusse bleibt, ganz mit dem Begriffe durchdrungen werden. Jenes Gesetz bestimmt und vollendet das, was man den Nationalcharakter eines Volks genannt hat. Hieraus ist klar, daß Menschen, welche an ein Ursprüngliches und an eine Fortentwickelung desselben nicht glauben, sondern bloß an einen ewigen Kreislauf des scheinbaren Lebens, und welche durch ihren Glauben werden, wie sie glauben, im höhern Sinne gar kein Volk sind, und also auch keinen Nationalcharakter zu haben vermögen.

Der Glaube des edlen Menschen an die ewige Fortdauer seiner Wirksamkeit auch auf dieser Erde gründet sich demnach auf die Hoffnung der ewigen Fortdauer des Volkes, aus dem er selbst sich entwickelt hat, und der Eigenthümlichkeit desselben nach jenem verborgenen Gesetze. Diese Eigenthümlichkeit ist das Ewige, dem er die Ewigkeit seiner selbst und seines Fortwirkens anvertraut, die ewige Ordnung der Dinge, in die er sein Ewiges legt; ihre Fortdauer muß er wollen, denn sie allein ist ihm das entbindende Mittel, wodurch die kurze Spanne seines Lebens hienieden zu fortdauerndem Leben hienieden ausgedehnt wird. Sein Glaube und sein Streben, Unvergängliches zu pflanzen, sein Begriff, in welchem er sein eigenes Leben als ein ewiges erfaßt, ist das Band, welches zunächst

seine Nation, und vermittelst ihrer das ganze Menschengeschlecht innigst mit ihm selbst verknüpft, und ihrer Aller Bedürfnisse, bis an's Ende der Tage, einführt in sein erweitertes Herz. Dieß ist seine Liebe zu seinem Volke, zuvörderst achtend, vertrauend, desselben sich freuend, mit der Abstammung daraus sich ehrend; sodann thätig, wirksam sich aufopfernd für dasselbe. Das Leben bloß als Fortsetzung des wechselnden Daseyns hat für ihn ohne dieß nie Werth gehabt, er hat es nur gewollt als Quelle des dauernden; aber diese Dauer verspricht ihm allein die selbstständige Fortdauer seiner Nation; um diese zu retten, muß er sogar sterben wollen, damit diese lebe, und er in ihr lebe das einzige Leben, das er von je gemocht hat.

Die wahre Liebe haftet nie auf Vergänglichem, sondern sie erwacht und entzündet sich und ruht allein in dem Ewigen. Nicht einmal sich selbst vermag der Mensch zu lieben, es sei denn, daß er sich als Ewiges erfasse; außerdem vermag er sich sogar nicht zu achten, noch zu billigen. Noch weniger vermag er Etwas außer sich zu lieben, außer also, daß er es aufnehme in die Ewigkeit seines Glaubens und seines Gemüthes, und es anknüpfe an diese. Wer nicht zuvörderst sich als ewig erblickt, der hat überhaupt keine Liebe, und kann auch sein Vaterland nicht lieben. Wer zwar vielleicht sein unsichtbares Leben, nicht aber sein sichtbares, als ewig erblickt, der mag wohl einen Himmel haben, und in diesem sein Vaterland, aber hienieden hat er kein Vaterland; denn auch dieses wird nur unter dem Bilde der Ewigkeit, und zwar der sichtbaren und versinnlichten Ewigkeit erblickt, und er vermag daher auch nicht sein Vaterland zu lieben. Ist einem Solchen keins überliefert, so ist er zu bedauern; wem eins überliefert worden ist, und in wessen Gemüthe Himmel und Erde, Unsichtbares und Sichtbares sich durchdringen, und so erst einen

wahren und gediegenen Himmel erschaffen, der kämpft bis auf den letzten Blutstropfen, um den theuern Besitz ungeschmälert zu überliefern an die Folgezeit.

So ist es auch von jeher gewesen. Was begeisterte die Edlen unter den Römern, deren Gesinnungen und Denkweise noch in ihren Denkmalen unter uns leben, zu Mühen und Aufopferungen, zum Dulden und Tragen für das Vaterland? Sie sprechen es selbst oft und deutlich aus. Ihr vester Glaube war es an die ewige Fortdauer ihrer Roma, und ihre zuversichtliche Aussicht, in dieser Ewigkeit selbst mitzuleben im Strome der Zeit. Inwiefern dieser Glaube Grund hatte, hat er sie auch nicht getäuscht. Bis auf diesen Tag lebt das, was wirklich ewig war in ihrer ewigen Roma, und sie mit demselben, in unserer Mitte fort, und wird in seinen Folgen fortleben bis an's Ende der Tage.

Volk und Vaterland in dieser Bedeutung, als Träger und Unterpfand der irdischen Ewigkeit, und als Dasjenige, was hienieden ewig seyn kann, liegt weit hinaus über den Staat, im gewöhnlichen Sinne des Worts, — über die gesellschaftliche Ordnung, wie dieselbe im bloßen klaren Begriffe erfaßt, und nach Anleitung dieses Begriffes errichtet und erhalten wird. Dieser will gewisses Recht, innerlichen Frieden, und daß Jeder durch Fleiß seinen Unterhalt und die Fristung seines sinnlichen Daseyns finde, so lange Gott sie ihm gewähren will. Dieses Alles ist nur Mittel, Bedingung und Gerüst dessen, was die Vaterlandsliebe eigentlich will, des Ausblühens des Ewigen und Göttlichen in der Welt, immer reiner, vollkommener und getroffener im unendlichen Fortgange. Eben darum muß diese Vaterlandsliebe den Staat selbst regieren, als durchaus oberste, letzte und unabhängige Behörde, zuvörderst, indem sie ihn beschränkt in der Wahl der Mittel für seinen nächsten Zweck, den innerlichen Frieden. Für diesen

Zweck muß freilich die natürliche Freiheit der Einzelnen auf mancherlei Weise beschränkt werden, und wenn man gar keine andere Rücksicht und Absicht mit ihnen hätte, als diese, so würde man wohlthun, dieselbe so eng, als immer möglich, zu beschränken, alle ihre Regungen unter eine einförmige Regel zu bringen und sie unter immerwährender Aufsicht zu erhalten. Nur die höhere Ansicht des Menschengeschlechts und der Völker erweitert diese beschränkte Berechnung. Freiheit, auch in den Regungen des äußerlichen Lebens, ist der Boden, in welchem die höhere Bildung keimt; eine Gesetzgebung, welche diese letztere im Auge behält, wird der ersteren einen möglichst ausgebreiteten Kreis lassen, selbst auf die Gefahr hin, daß ein geringerer Grad der einförmigen Ruhe und Stille erfolge, und daß das Regieren ein Wenig schwerer, und mühsamer werde.

Man hat erlebt, daß Nationen in's Angesicht gesagt worden, sie bedürften nicht so vieler Freiheit, als manche andere Nation. Diese Rede kann sogar eine Schonung und Milderung enthalten, indem man eigentlich sagen wollte, sie könne so viele Freiheit gar nicht vertragen, und nur eine hohe Strenge könne verhindern, daß sie sich nicht unter einander selbst aufrieben. Wenn aber die Worte so genommen werden, wie sie gesagt sind, so sind sie wahr unter der Voraussetzung, daß eine solche Nation des ursprünglichen Lebens, und des Triebes nach solchem, durchaus unfähig sei. Eine solche Nation, Falls eine solche möglich seyn sollte, bedürfte in der That gar keiner Freiheit; denn diese ist nur für die höhern, über den Staat hinaus liegenden Zwecke; sie bedarf bloß der Bezähmung und Abrichtung, damit die Einzelnen friedlich neben einander bestehen, und damit das Ganze zu einem tüchtigen Mittel für willkürlich zu setzende, außer ihr liegende Zwecke zubereitet werde. Wir können unentschieden lassen, ob man irgend einer

Nation dieß mit Wahrheit sagen könne; so Viel ist klar, daß ein ursprüngliches Volk der Freiheit bedarf, daß diese das Unterpfand ist seines Beharrens als ursprünglich, und daß es in seiner Fortdauer einen immer höher steigenden Grad derselben ohne alle Gefahr erträgt. Und dieß ist das erste Stück, in Rücksicht dessen die Vaterlandsliebe den Staat selbst regieren muß.

Sodann muß sie es seyn, die den Staat darin regiert, daß sie ihm selbst einen höhern Zweck setzt, als den gewöhnlichen der Erhaltung des inneren Friedens, des Eigenthums, der persönlichen Freiheit, des Lebens und des Wohlseyns Aller. Für diesen höhern Zweck allein, und in keiner anderen Absicht bringt der Staat eine bewaffnete Macht zusammen. Wenn von der Anwendung dieser die Rede entsteht, wenn es gilt, alle Zwecke des Staates im bloßen Begriffe, Eigenthum, persönliche Freiheit, Leben und Wohlseyn, ja die Fortdauer des Staates selbst auf das Spiel zu setzen; ohne einen klaren Verstandesbegriff von der sicheren Erreichung des beabsichtigten, dergleichen in Dingen dieser Art nie möglich ist, ursprünglich und Gott allein verantwortlich, zu entscheiden: dann lebt am Ruder des Staates erst ein wahrhaft ursprüngliches und erstes Leben, und an dieser Stelle erst treten ein die wahren Majestätsrechte der Regierung, gleich Gott um höhern Lebens willen das niedere daran zu wagen. In der Erhaltung der hergebrachten Verfassung, der Gesetze, des bürgerlichen Wohlstandes, ist gar kein rechtes eigentliches Leben und kein ursprünglicher Entschluß. Umstände und Lage, längst vielleicht verstorbene Gesetzgeber, haben diese erschaffen; die folgenden Zeitalter gehen gläubig fort auf der angetretenen Bahn, und leben so in der That nicht ein eigenes öffentliches Leben, sondern sie wiederholen nur ein ehemaliges Leben. Wenn aber dieser gleichmäßige Fortgang in Gefahr geräth, und es nun gilt, über neue, nie also dagewesene Fälle zu entscheiden;

dann bedarf es eines Lebens, das aus sich selbst lebe. Welcher Geist nun ist es, der in solchen Fällen sich an das Ruder stellen dürfe, der mit eigener Sicherheit und Gewißheit, und ohne unruhiges Hin- und Herschwanken zu entscheiden vermöge, der ein unbezweifeltes Recht habe, Jedem, den es treffen mag, ob er nun selbst es wolle oder nicht, gebietend anzumuthen, und den Widerstrebenden zu zwingen, daß er Alles, bis auf sein Leben, in Gefahr setze? Nicht der Geist der ruhigen bürgerlichen Liebe der Verfassung ist es; diese vermag dieß gar nicht, wenn sie bei Verstande bleibt. Wie es auch ergehen möge, da nicht umsonst regiert wird, so wird sich immer ein Regent für sie finden. Lasset den neuen Regenten sogar die Sklaverei wollen, da aus dem Leben der Sklaven, ihrer Menge, sogar ihrem Wohlstande sich Nutzung ziehen läßt, so wird, wenn er nur einigermaßen ein Rechner ist, die Sklaverei unter ihm erträglich ausfallen. Leben und Unterhalt wenigstens werden sie immer finden. Wofür sollten sie denn also kämpfen? Nach jenen beiden ist es die Ruhe, die ihnen über Alles geht. Diese wird durch die Fortdauer des Kampfes nur gestört. Sie werden darum Alles anwenden, daß dieser nur recht bald ein Ende nehme, sie werden sich fügen, sie werden nachgeben, und warum sollten sie nicht? Es ist ihnen ja nie um Mehr zu thun gewesen, und sie haben vom Leben nie etwas Weiteres gehofft, als die Fortsetzung der Gewohnheit, dazuseyn unter leidlichen Bedingungen. Die Verheißung eines Lebens auch hienieden über die Dauer desselben hinaus, — allein diese ist es, die bis zum Tode für's Vaterland begeistern kann.

So ist es auch bisher gewesen. Wo da wirklich regiert worden ist, wo bestanden worden sind ernsthafte Kämpfe, wo der Sieg errungen worden ist gegen gewaltigen Widerstand, da ist es jene Verheißung ewigen Lebens gewesen, die da re-

gierte und kämpfte und siegte. Im Glauben an diese Verheißung kämpften die deutschen Protestanten. Wußten sie etwa nicht, daß auch mit dem alten Glauben Völker regiert, und in rechtlicher Ordnung zusammengehalten werden könnten, und daß man auch bei diesem Glauben seinen guten Lebensunterhalt finden könne? Warum beschlossen denn also ihre Fürsten bewaffneten Widerstand, und warum leisteten ihn mit Begeisterung die Völker? — Der Himmel war es, und die ewige Seligkeit, für welche sie willig ihr Blut vergossen. — Aber welche irdische Gewalt hätte denn auch in das innere Heiligthum ihres Gemüths eindringen, und den Glauben, der ihnen ja nun ein Mal aufgegangen war, und auf welchen allein sie ihrer Seligkeit Hoffnung gründeten, darin austilgen können? Also, auch ihre eigene Seligkeit war es nicht, für die sie kämpften; dieser waren sie schon versichert: die Seligkeit ihrer Kinder, ihrer noch ungebornen Enkel, und aller noch ungebornen Nachkommenschaft war es; auch diese sollten auferzogen werden in derselben Lehre, die ihnen allein heilbringend erschienen war, auch diese sollten theilhaftig werden des Heiles, das für sie angebrochen war; diese Hoffnung allein war es, die durch den Feind bedroht wurde, für sie, für eine Ordnung der Dinge, die lange nach ihrem Tode über ihren Gräbern blühen sollte, verspritzten sie mit dieser Freudigkeit ihr Blut. Geben wir zu, daß sie sich selbst nicht ganz klar waren, daß sie in der Bezeichnung des Edelsten, was in ihnen war, mit Worten sich vergriffen, und mit dem Munde ihrem Gemüthe unrecht thaten; bekennen wir gern, daß ihr Glaubensbekenntniß nicht das einzige und ausschließende Mittel war, des Himmels jenseits des Grabes theilhaftig zu werden: so ist doch dieß ewig wahr, daß mehr Himmel diesseits des Grabes, ein muthigeres und fröhlicheres Emporblicken von der Erde, und eine freiere Regung des Geistes, durch ihre Auf-

opferung, in alles Leben der Folgezeit gekommen ist, und die Nachkommen ihrer Gegner eben sowohl, als wir selbst, ihre Nachkommen, die Früchte ihrer Mühen bis auf diesen Tag genießen.

In diesem Glauben setzten die von den Römern Germanier genannten Deutschen sich der herandringenden Weltherrschaft der Römer muthig entgegen. Sahen sie denn nicht vor Augen den höheren Flor der römischen Provinzen neben sich, die feineren Genüsse in denselben, dabei Gesetze, Richterstühle, Ruthenbündel und Beile in Ueberflusse? Waren die Römer nicht bereitwillig genug, sie an allen diesen Segnungen Theil nehmen zu lassen? Erlebten sie nicht an mehreren ihrer eigenen Fürsten, die sich nur bedeuten ließen, daß der Krieg gegen solche Wohlthäter der Menschheit Rebellion sei, Beweise der gepriesenen römischen Clemenz, indem sie die Nachgiebigen mit Königstiteln, mit Anführerstellen in ihren Heeren, mit römischen Opferbinden auszierten, ihnen, wenn sie etwa von ihren Landsleuten angetrieben wurden, einen Zufluchtsort und Unterhalt in ihren Pflanzstädten gaben? Hatten sie keinen Sinn für die Vorzüge römischer Bildung, z. B. für die bessere Einrichtung ihrer Heere, in denen sogar ein Arminius das Kriegshandwerk zu erlernen nicht verschmähte? Keine von allen diesen Unwissenheiten, oder Nichtbeachtungen ist ihnen vorzuwerfen. Ihre Nachkommen haben sogar, sobald sie es ohne Verlust für ihre Freiheit konnten, die Bildung derselben sich angeeignet. Wofür haben sie denn also mehrere Menschenalter hindurch gekämpft im blutigen, immer mit derselben Kraft sich wieder erneuernden Kriege? Ein römischer Schriftsteller läßt es ihre Anführer also aussprechen: „ob ihnen denn etwas Anderes übrig bleibe, als entweder die Freiheit zu behaupten, oder zu sterben, bevor sie Sklaven würden.“ Freiheit war ihnen, daß sie eben Deutsche blieben, daß sie fortfüh-

ren, ihre Angelegenheiten selbstständig und ihrem eigenen Geiste gemäß zu entscheiden, und diesem gleichfalls gemäß auch in ihrer Fortbildung vorwärts zu schreiten, und daß sie diese Selbstständigkeit auch auf ihre Nachkommen fortpflanzten: Sklaverei hießen ihnen alle jene Segnungen, die ihnen die Römer antrugen, weil sie, um deren theilhaft zu werden, halbe Römer werden müßten. Es verstehe sich von selbst, setzten sie voraus, daß Jeder, ehe er dieß werde, lieber sterbe.

Diese, und alle Andere in der Weltgeschichte, die ihres Sinnes waren, haben gesiegt, weil das Ewige sie begeisterte, und so siegt immer die Begeisterung über den, der nicht begeistert ist. Nicht die Gewalt der Arme, noch die Tüchtigkeit der Waffen, sondern die Kraft des Gemüthes ist es, welche Siege erkämpft. Wer ein begränztes Ziel sich setzt seiner Aufopferungen, und sich nicht weiter wagen mag, als bis zu einem gewissen Puncte, der gibt den Widerstand auf, sobald ihm die Gefahr an diesen durchaus nicht aufzugebenden noch zu entbehrenden Punct kommt. Wer aber Alles, und das Höchste, was man hienieden verlieren kann, das Leben, daransetzt, gibt den Widerstand nie auf, und siegt, so der Gegner ein begränzteres Ziel hat, ohne Zweifel. Ein Volk, das da fähig ist, sei es auch nur in seinen höchsten Stellvertretern und Anführern, seine Selbstständigkeit vest ins Auge zu fassen, und von der Liebe dafür ergriffen zu werden, siegt gewiß über ein solches, das nur zum Werkzeuge fremder Herrschaft und zu Unterjochung selbstständiger Völker gebraucht wird; denn diese Ersteren haben Alles zu verlieren, die Letzteren bloß Einiges zu gewinnen.

Aus Allem geht hervor, daß der Staat, als bloßes Regiment des im gewöhnlichen friedlichen Gange fortschreitenden menschlichen Lebens, nichts Erstes und für sich selbst Seiendes, sondern bloß das Mittel ist für den höheren Zweck der

fortgehenden Ausbildung des rein Menschlichen in einer Nation; daß es allein die Liebe dieser ewigen Fortbildung ist, welche immerfort, auch in ruhigen Zeitläuften, die höhere Aufsicht über die Staatsverwaltung führen soll, und welche, wo die Selbstständigkeit des Volks in Gefahr ist, allein dieselbe zu retten vermag.

Fünftes Capitel.

Vom Ursprunge und Zwecke des Staates nach dem Vernunftrechte.

Unter Staat versteht man im Allgemeinen die Vereinigung einer Anzahl Menschen unter einer für rechtmäßig geachteten, oder als solche sich geltend machenden Gewalt, welche die Vereinigten zu thätiger Erstrebung gemeinsamer Zwecke lenkt oder nöthigt.

Wie schon die Noth und das Bedürfniß den Menschen zur Gesellschaft mit Seinesgleichen führt, ist im dritten Capitel gezeigt worden; gezeigt, daß er ohne Hilfe Anderer kaum im Stande ist, sein Daseyn zu fristen, vielweniger seine geistigen Anlagen und Vermögen gehörig zu entwickeln. Aber es wurde zugleich auch gezeigt, wie die Selbstsucht, die Hab- und Herrschsucht die in Gesellschaft mit einander lebenden Menschen wieder von einander trennten, Hader, Zwietracht und einen geheimen oder offenbaren Krieg Aller gegen Alle erzeugten; wie die, wenn auch gleich in Einzelnen laut rufende, Stimme der Vernunft, des Rechts und der Billigkeit im Sturme der Leidenschaften überhört und von den Gewaltigen verachtet wurde.

Dennoch fordert die höhere Natur des Menschen ein vernünftig geordnetes geselliges Leben, die Errichtung einer Ordnung, die, auf Freiheit und Gleichheit gebaut,

Jedem,

Jedem, der ein vollbürtiges Mitglied der Gesellschaft ist, sowohl seine ursprünglichen, als seine erworbenen Rechte gewährleistet. Denn nur in einer solchen Ordnung kann der Mensch ganz Mensch werden, d. h. alle seine physischen, geistigen und sittlichen Anlagen und Kräfte entwickeln, und dadurch seine Bestimmung erreichen.

Wie verschieden aber die Einwirkungen der in der Wirklichkeit bestanden habenden oder noch bestehenden Staaten auf Menschenwohl, Menschenrecht und Menschenerziehung waren und sind, dieß lehrt Geschichte und Erfahrung. Viele haben heillos nach Innen und nach Außen gewaltet; sie haben verletzt, erdrückt, gehemmt, anstatt zu helfen, zu fördern und zu schützen; sie sind als Feinde der Humanität und der Gesittung erschienen, anstatt ihnen Pflegerinnen zu seyn. Viele haben denselben nur kärgliche Dienste für schweren Preis geleistet. Unlauterkeit, Lauheit, Irrthum, auch Unglück, doch welches abwendbar gewesen wäre durch Weisheit, haben die Völker in aller und neuer Zeit, bald mehr, bald weniger, um die edelsten Früchte, die der Staatsgesellschaft naturgemäß entkeimen sollten, gebracht; und nur in seltenen Erscheinungen tritt uns das erhebende Bild wahrhaft vernunftgemäßer, aber alsdann herrlich wirkender Staatsverwaltung, entgegen.

Hieraus geht schon hinlänglich hervor, wie wichtig die Wissenschaft von der vernunftgemäßen Einrichtung und Verwaltung des Staates ist; besonders da in dem alternden Europa ein neuer Kampf auf Tod und Leben zwischen dem Lichte und der Finsterniß, der Wahrheit und der Lüge, dem Rechte und der Gewalt auszubrechen droht, dessen Ausgang das Glück oder das Verderben der Völker und Staaten für Jahrhunderte herbeiführen dürfte. Gerade jetzt also thut es Noth, sich über die Grundsätze alles politischen Thuns und Lassens zu verständigen, Zweck und Mittel der Staatsverwal-

tung in's Klare zu setzen, den Leidenschaften die besonnene Erwägung, der Beschränktheit und dem Vorurtheile die siegende Wahrheit, der Verstocktheit das hellglänzende Licht der Wissenschaft entgegenzustellen und die unwiderstehliche Kraft einer mit sich selbst einigen, Ziel und Mittel kennenden öffentlichen Meinung auf Erringung eines wahren Rechtszustandes, und eines für die Dauer gesicherten öffentlichen Wohls zu lenken.

Die Frage nach dem vernunftrechtlichen Ursprunge der Staaten ist eine philosophische. Es handelt sich hier nur darum: was bei allen Staaten, mag ihre factische Entstehungsweise gewesen seyn, welche sie wolle, als Grundlage ihres rechtlichen Bestehens anzuerkennen, vorauszusetzen oder hinzuzufügen sei, ohne welches sie nach ihrer inneren Natur das nicht wären, was der Staat seyn soll.

Von vielen, besonders der ältesten Staaten ist der factische Ursprung entweder unvollkommen, oder auch gar nicht bekannt. Einige sind durch das Schwert gewaltiger Eroberer, andere durch Priesterlist gegründet worden. Viele sind allmälig aus dem fortschreitenden Anwachs patriarchalisch regierter Familien entstanden; anderen hat das Machtwort schon bestehender Staaten das Daseyn gegeben. Manche sind durch allmäliges Erschleichen, oder durch Ertragen von Hohheitsrechten zu Gunsten bestimmter Familien in's Daseyn getreten; andere haben zum Ursprunge nur das privatrechtliche Grundeigenthum über ein weit ausgedehntes, durch Heurathen, Erbschaften, Kauf u. s. w., vermehrtes Land gehabt. Nur wenige sind durch freiwilligen Verein einer Gesammtheit oder durch einen Gesellschaftsvertrag entstanden.

Daß zu vernunftrechtlicher Begründung des Staates ein Vertrag gefordert werde, ist daraus klar, daß den Staatsangehörigen als solchen positive Verpflichtungen obliegen, und Rechte auf positive Leistungen zukommen, ohne

Vertrag aber keine Rechte und keine Schuldigkeiten dieser Art denkbar sind. Nicht die factische Nöthigung durch Gewalt, nicht die freiwillige Leistung aus Liebe oder Glauben u. s. w. macht das rechtliche Band des Staates aus, sondern die rechtskräftige Verpflichtung, d. h. also der Vertrag.

Dieser Vertrag ist aber kein Privatvertrag, d. h. kein von Einzelnen mit Einzelnen geschlossener. Denn solche Verträge bewirken wohl Verpflichtung, nicht aber Vereinigung der Paciscenten; d. h. eine Gesammtpersönlichkeit, welche auch bei'm Wechsel der Glieder fortdauere, wird durch sie nicht geschaffen. Der Staat soll aber ein Zustand der Vereinigung, d. h. der rechtlichen Verpflichtung Aller gegen Alle seyn, nämlich aller Einzelnen gegen eine Gesammtheit.

Der Staatsvertrag ist also ein Gesellschaftsvertrag, d. h. ein Act der rechtlichen Vereinigung Mehrerer zu Realisirung der Staatsidee, oder zu Erstrebung des Zweckes, welcher aus der Vernunftvorstellung des Staates fließt.

Und dieser Staatsvertrag ist kein bloß zu vermuthender, sondern ein wirklicher. Denn die Willenserklärung des wechselseitigen Versprechens und Annehmens liegt nicht selten sogar ausdrücklich vor; überall aber ist es wenigstens eine stillschweigende, d. h. durch Thaten gegebene Erklärung in den als Schuldigkeit geforderten und dargebrachten Leistungen und Gegenleistungen erkennbar. Folglich stimmt in dieser Hinsicht der vernunftrechtliche Ursprung des Staates mit dem historischen überein; denn es waltet hier nicht bloß eine Idee, sondern zugleich auch das entsprechende Factum vor.

Gegner dieser Lehre sind vornehmlich Erstens Diejenigen, welche in alter und neuer Zeit die Majestät und die höchste

Gewalt im Staate unmittelbar aus Gott oder Gottes Willen ableiten, Zweitens viele Anhänger der Naturphilosophie, Drittens die Schüler des „Restaurators der Staatswissenschaften," Herrn von Haller aus Bern.

Die Verfechter des sogenannten göttlichen Rechts betrachten schon den bloßen Besitz der höchsten Gewalt als eine offenbare Willenserklärung der Gottheit. Allein da Nichts in der Welt ohne Zulassung Gottes geschehen kann, so ist der bloße Besitz der Herrschaft nicht mehr ein Beweis des göttlichen Rechts in den Regierenden, als die Begehung eines Verbrechens ein Beweis ist, daß Ungerechtigkeit, Grausamkeit, Raubsucht von einem unendlich guten und weisen Wesen gebilligt werden. Es ist klar, daß durch dieses System die Vernunft und die Sittlichkeit ganz aus den Augen verloren werden, indem man die überlegene Stärke als den einzigen Schiedsrichter des Rechts aufstellt. Wäre eine Regierung auf kein besseres Recht gegründet, so würde jeder Usurpator ein eben so giltiges Recht auf seinen geraubten Thron haben, als ein gesetzlicher Monarch; und so oft eine aufrührische Partei in einem Volke die bestehende Ordnung umstürzte, würde Alles, was sie an deren Stelle setzen möchte, sogleich dieselbe Heiligung des göttlichen Willens in Anspruch nehmen. Wohl ist es der Wille Gottes, daß Staaten und Obrigkeiten seien, und daß letzteren gehorcht werde, so wie es sein Wille ist, daß alle Pflichten und Schuldigkeiten erfüllt werden. Die Anerkennung dieser Wahrheit hindert jedoch das Aufsuchen eines nähern oder unmittelbaren Ursprungs nicht; und es bleibt noch immer die Frage zu beantworten übrig: „was muß geschehen seyn, daß ein bestimmter Staat als rechtsbeständig erscheine, oder daß bestimmte Personen als unter sich in bürgerlichem Vereine stehend erkannt werden?" Von Gottes Gnaden ist jeder Mensch, der Bettler wie der Kö-

nig, auf die gleiche Weise, und vor Gott und dem Sittengesetze sind wir Alle gleich. Wahrhaft göttlich ist also nur das Vernunftrecht, und jedes positive Gesetz, in so fern es damit übereinstimmt.

Die Naturphilosophen lassen den Staat entweder aus dem Organismus des Universums entstehen, oder auf irgend eine Weise durch Naturgesetze gebildet werden.

Herr von Haller endlich, und die ihm folgen, setzen an die Stelle des einen und allgemeinen bürgerlichen Vertrags eine Unzahl von Privatverträgen, wodurch sie alle verständige Bedeutung von dem Worte Staat und alle Möglichkeit aufheben, denselben der Gesetzgebung der Vernunft zu unterwerfen. Doch hievon genug.

Zweck einer Gesellschaft ist das, zu dessen Erstrebung die Vereinigung der Mitglieder geschehen ist, also Etwas, das alle Mitglieder ohne Ausnahme wollen, nämlich zu wollen verpflichtet sind.

Der Staat nun erscheint als Anstalt und Gesellschaft zugleich. Die Erhaltung der Anstalt kann nur durch die Theilnahme an deren Wohlthaten selbst geschehen. Alle seine vollgebürtigen Angehörigen sind also zugleich als Mitstifter oder als zu Erhaltung der Anstalt Mitverbundene zu betrachten; und es muß daher der Zweck dieser Anstalt Etwas seyn, was wirklich von Allen gewollt wird, d. h. zu dessen Erstrebung Alle und Jeder sich rechtlich verpflichtet haben.

Die Urkunde der Staatserrichtung liegt aber nicht vor; ihr Inhalt kann bloß durch die Vernunft gegeben werden. Es handelt sich also bei Aufsuchung des Staatszwecks um Ausmittelung solcher Güter, die Allen wünschenswerth sind, und die mithin jeder Einzelne will oder vernünftiger Weise wollen muß.

Als Begehren Aller erscheint nur das, was der Mensch

entweder naturnothwendig, oder rechtlich nothwendig will. Naturnothwendig verlangt der Mensch nach Glück, d. h. nach Befriedigung seiner Wünsche, also zunächst nach äußerer Freiheit, als der ersten Bedingung solcher Befriedigung, daher nach Sicherheit des Daseyns und der Rechte. Rechtlich nothwendig willigt der Verständige in das Rechtsgesetz und dessen Handhabung, weil dadurch allein in der Wechselwirkung Mehrerer die äußere Freiheit möglich wird.

Zweck des Staates ist mithin:

Gründung und Erhaltung einer, die praktische Geltung des Rechts gewährenden, d. h. das Rechtsgesetz handhabenden Anstalt. Nach einer solchen muß natürlich jeder Verständige und Rechtliebende verlangen, und die Theilnahme an einer schon errichteten Anstalt dieser Art ist sogar Pflicht für Alle, die unter sich in näherer Wechselwirkung stehen; und man mag daher selbst den, aus Verkehrtheit nicht Einwilligenden gleichwohl behandeln, als habe er es gethan.

Aber durch wechselseitige Rechtsgewährung für die Genossen des Vereins ist die äußere Freiheit, die erste Grundlage des von Allen erstrebten Lebensglücks, noch nicht hergestellt. Denn nicht nur mögen derselben nach wie vor die schlimmsten Angriffe von Außen drohen, welchen nur durch vereinte Kraft zu begegnen ist; sondern es gesellen sich zur rechtswidrigen Störung noch die tausendfältigen Anfeindungen der Elemente und Naturkräfte, die Gefahren der eigenen wie der fremden Unkunde oder Unerfahrenheit, und die Streiche des vielnamigen bösen Geschicks. Der Naturtrieb schon heißt jeden Leidenden oder Bedrohten nach dem Beistande Anderer sich umsehen, und der Verstand lehrt ihn, daß nur durch gemeinsame Vertheidigung, Fürsorge, Veranstaltung solchen Uebeln vorgebeugt oder Heilung verschafft, und daß

nur durch wechselseitige Verpflichtung zur Hilfeleistung die gewünschte Sicherheit könne bewirkt werden.

Auf diese beiden Zwecke, Rechtszustand und Sicherheit, läßt sich fast Alles zurückführen, was man von der Staatsgewalt als solcher fordern, erwarten oder ihr einräumen darf. Ueberdieß kann man aber allerdings auch die Sorge für Gewerbthätigkeit und Wohlstand, für Aufklärung, Wissenschaft, Sittlichkeit und Religion, so wie für mancherlei andere humane, intellectuale und moralische Interessen als Mittel zu größerer Bevestigung des Rechtszustandes und zu vollkommener Sicherstellung gegen Gefahren und Uebel betrachten; denn alle natürliche Lebenszwecke der Menschen, deren Verwirklichung nur durch gemeinschaftliches Streben, oder wenigstens durch solches besser, vollständiger, sicherer als durch isolirtes Bemühen der Einzelnen geschehen kann, sollen durch den Staat nach Möglichkeit gefördert werden. Jedoch so, daß allen Vereinigten die Wohlthat der Erstrebung zufließe, daß die dafür zu bringenden Opfer nicht zu schwer seien, und daß dem Rechte und der Sicherheit durch dieselbe kein Eintrag geschehe.

Der Staat ist demnach eine auf keine Zeit beschränkte Gesellschaft eines ansässigen Volkes, errichtet zum Zwecke: a) des unter seinen Gliedern herzustellenden Rechtszustandes, sodann b) der innerhalb eines bestimmten Gebiets durch gemeinschaftliche Kraft zu bewirkenden Sicherheit aller Vereinigten einzeln und in Gesammtheit; endlich noch c) zur gemeinschaftlichen Erstrebung aller allgemeinen Lebenszwecke, welche dergestalt sicherer oder leichter, oder vollständiger, oder auch nur durch solche vereinte Kraft erreichbar sind.

Sechstes Capitel.

Von dem Staatsgebiete und dessen natürlichen Gränzen.

Zum Staate in seiner Vollendung wird also noch ein Gebiet erfordert. Eine unstäte Jäger- oder Nomadenhorde, ein wanderndes Volk, eine zur Colonisirung ausziehende Schaar vor geschehener Niederlassung werden nicht Staaten genannt, wiewohl ein politisches Band sie umschlingen mag. Erst durch den Gesammtbesitz und die ständige Bewohnung eines bestimmten Theils der Erdoberfläche und durch Behauptung der Hohheit über denselben, entsteht der wahre Staat.

Denn der Staat soll eine Schutzanstalt für alle Rechte seiner Genossen seyn; aber eine bürgerliche Gesellschaft ohne Gebiet ist außer Stande, gerade das Recht zu schützen, welches unter den erwerblichen den ersten Rang behauptet, nämlich das Grundeigenthum, welches zu erwerben alle Menschen ein natürliches Recht haben. Ein Gebiet,, ein der Gesammtheit als Obereigenthümerin angehöriger Grund und Boden ist mithin die vorzüglichste Grundlage der Ernährung des Volks, und zugleich die Bedingung der Cultur und Civilisation.

Ebenso bietet das Gebiet oder die davon jährlich zu gewinnende Grundrente den nächstliegenden und sichersten Fond zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushalts dar, einen Fond, welcher nicht nur an und für sich, sondern auch als Bedingung oder Förderung aller anderen Erzeugungsmittel des Nationalreichthums von Wichtigkeit ist.

Auch die Dauer des Vereins kann nur durch den Besitz eines Gebiets verbürgt werden. Eine Horde kann sich jeden Augenblick auflösen, ohne auch nur eine Spur ihres früheren Daseyns zurückzulassen. Ein Gebiet gewährt der Ge-

sellschaft Sicherheit des Fortbestandes durch die anziehende Kraft des ernährenden Bodens, welcher immerdar an die Stelle der etwa Auswandernden neue Eigenthümer oder Colonisten herbeirufen wird.

Ohne Gebiet kann ferner ein Volk kaum fordern, daß andere Völker oder Staaten seine politische Persönlichkeit anerkennen. Es bietet ihnen keine Gleichheit der Stellung und keine Bürgschaft für die Rechtsbeobachtung dar. Mit einer unstäten Horde kann mit Sicherheit kein Rechtsverhältniß eingegangen, kein Verkehr, kein Austausch von Verpflichtungen unterhalten werden. Wenn die Horde von dannen zieht oder zerstäubt, so hört jede Möglichkeit der Rechtsverfolgung gegen dieselbe auf. Ein Gebiet dagegen ist ein Object, woran der etwa Verletzte oder an seinem Rechte Gekränkte sich um des Ersatzes willen halten, oder durch dessen Angriff er den Gegner zur Befriedigung gerechter Forderungen zwingen kann.

Ein Gebiet endlich gibt auch dem Volke selbst, welchem es angehört, nicht minder als jenen, mit denen eine Wechselwirkung Statt findet, die zum politischen Leben nothwendige Stärke und gesicherte Stellung. Das Gebiet ist gleichsam eine Veste, von welcher aus es sich gegen äußere Feinde vertheidigen, und in welcher es auf die Dauer berechnete Einrichtungen zur Erstrebung aller Zwecke des Vereins gründen kann. Es verbürgt mehr als alles Andere die Lebensthätigkeit der öffentlichen Macht nach Außen wie nach Innen, besonders wenn es von gehörigem Umfange und hinlänglicher Fruchtbarkeit ist, eine günstige Lage, ein gesundes Klima und gute natürliche Gränzen hat.

Vor Allem muß das Staatsgebiet einen gehörigen Umfang haben, hinlänglich bevölkert seyn, und dessen Bewohner, wenn sie thätig, erfinderisch und cultivirt sind, ernähren kön-

nen. Denn wenn es zu klein ist, so fehlt dem Staate die nothwendige physische Kraft zum dauernden Bestehen; er ist in dem Falle nie wahrhaft unabhängig, sondern hat gewöhnlich nur der Eifersucht seiner mächtigern Nachbarn sein unsicheres Daseyn zu verdanken. Er leidet von ihren Streitigkeiten, wird nicht selten das Opfer ihrer Versöhnung, wider Willen in ihre Atmosphäre hineingerissen und zuletzt fast immer von einer derselben verschlungen; oder wenn man ihm einen Schatten von selbstständigem Daseyn noch gönnt, so läßt man ihm nie die Freiheit, sich nach eigenem Gutdünken zu regieren; Genua, Venedig, die übrigen kleinen Staaten Italiens und so viele der deutschen Bundesstaaten liefern unter anderen hievon hinlängliche Beweise.

Andererseits darf vielleicht das Gebiet eines Staates nicht zu übermäßig groß seyn, weil es dann der Regierung oft schwer wird, das Ganze gehörig zu übersehen und die Bedürfnisse der Staatsbürger in den verschiedenen, weit aus einander liegenden Theilen desselben genau zu kennen. Doch kann ein civilisirter, von einem und demselben Volke bewohnter, nach einer vernünftigen Verfassung regierter Staat, dessen Bürger durch gleiche Abstammung, Sprache, Religion und Sitte innig verbunden sind, der Freiheit unbeschadet, einen sehr bedeutenden Umfang bei großer Bevölkerung haben. Die Anlegung von Kunststraßen, Canälen u. s. w. erleichtert die Communication und den Verkehr der verschiedenen Landestheile mit einander, und die Buchdruckerpresse bietet der Regierung so bequeme Mittel dar, ihre Befehle, Instructionen u. s. w. im ganzen Lande schnell und fast gleichzeitig kundzuthun, so wie auch durch die in Druckschriften ausgesprochene öffentliche Meinung, den Zustand der Dinge, die Wünsche und Interessen, und die Stimmung der Gemüther sowohl im Einzelnen als im ganzen Volke sicher und zuverlässig kennen zu lernen, daß es nicht viel schwerer

zu seyn scheint, ein großes, wie ein kleines Land zu regieren. Dagegen sind Reiche, die durch Eroberung entstanden, und an Abstammung, Sprache, Religion und Sitte zu verschiedene Völker in ihrem Schooße durch Gewalt vereinigen, der Menschheit von jeher verderblich gewesen, und es ermangelt ihnen immer an innerer Vestigkeit und bleibender Dauer.

Ferner ist es für den Bestand eines Staates und das Glück eines Volkes von der größten Wichtigkeit, daß das Land, welches sie bewohnen, solche Gränzen habe, die keinem Streite unterworfen, leicht zu vertheidigen und so beschaffen sind, daß dessen Bewohner, durch Handel und Verkehr, von den Wohlthaten der Civilisation, der Gaben der Natur und der Producte des Kunstfleißes in der ganzen Welt Nutzen und Genuß ziehen können.

Welches sind aber die natürlichen Gränzen eines Staates? Vor Allem die Sprache. Die Verschiedenheit der Sprachen, welche Gott gesetzt hat, damit nicht ein großer, fauler und nichtswürdiger Sklavenhaufe auf Erden wäre, macht die natürliche Scheidewand der Völker und Länder; sie macht die großen innerlichen Verschiedenheiten der Völker, damit der Reiz und Kampf lebendiger Kräfte und Triebe entstehe, wodurch die Geister in Lebendigkeit erhalten werden; denn für die Uebung der Geister ist das menschliche Geschlecht hier geschaffen. Nach den Sprachen haben sich auch die Völker und Länder gewöhnlich und überall, wo es irgend geschehen konnte, abgesetzt und geschieden. Nur die Eroberungswuth hat hie und da, in alter wie in neuer Zeit, Gottes Naturgang gestört und alles Fremdeste und Ungleiche zusammenzuschütten und zu mischen gesucht.

Die Sprache also macht die rechte Gränze der Völker. Nur einzelne Theile eines Volkes, die, von anderen Völkern umschlossen, als ein kleinerer Theil in einem größeren Ganzen

wohnen, müssen sich natürlich bequemen, dem größeren Staate anzugehören, und nicht dem entfernten Stammlande; das Uebrige, was beisammen wohnt und einerlei Sprache spricht, gehört auch von Gottes und Natur wegen zusammen, und diese weisen Verwalter des menschlichen Glücks haben es meistens so eingeführt, daß eine Sprache selten das Maß der Gränzen überschreitet, innerhalb welchen ein Volk von einer Regierung übersehen und verwaltet werden kann.

Nächst der Sprache machen Gebirge und Meere Naturgränzen, nicht an sich selbst, sondern weil sie Sprachgränzen sind, und also die Völker durch Verschiedenheit und Ungleichheit, ferner auch durch daraus entspringnde Abneigung und Haß absondern. Doch ist das Meer ein Verbindungsmittel der Menschen und Völker, und zwar eins der allergrößten; aber es verbindet keine Massen, sondern beschleunigt nur die Reisen der Menschen zu einander, und den Umtrieb der Waaren und Bedürfnisse, so wie die Mittheilung von Sitten, Künsten, Wissenschaften und Erfindungen. Was aber die Massen der Völker von einander hält, das hält auch die Sprachen von einander, das wird Naturgränze. Wie also Berge und Meere Naturgränzen werden, so werden es auch große Wüsten und Sümpfe, weil sie die Verbindung des einen Landes mit dem anderen erschweren. Aber Ströme sind nie Naturgränzen gewesen und werden es auch nie werden.

Wo große Ströme fließen, da senkt sich das Land in der Regel, und flacht sich ab; es wird Ebene und meistens auch fruchtbare Ebene, wo die zahlreichsten Menschenhaufen wohnen, die fruchtbarsten Felder prangen, und die fettesten Heerden weiden, wo sich also die wenigsten Schwierigkeiten finden, daß große Schaaren von Menschen sich erhalten und von einer Seite des Stromes zur anderen kommen können. Ein Meer und Meerbusen kann von zwei und drei Schiffen, ein Gebirge

von 5,000 und 10,000 Tapfern oft Monate lang gegen 50,000 und 100,000 vertheidigt werden; dagegen können 100,000 andern 100,000 Mann selten den Uebergang über einen Strom verwehren. Also ist ein Strom keine Gränze, weder für den Frieden, noch für den Krieg. Im Frieden kommen die Menschen auf das Leichteste an beiden Ufern zusammen und theilen einander Sprache, Sitten, Art mit; sie werden und bleiben ein Volk. Im Kriege gibt ein Strom keine Vertheidigungsgränze, wie ein Gebirge, ein Meer, eine Wüste; er gibt sie nur künstlich, wenn er mit Vestungen besetzt ist; eine solche Kunstgränze kann man auch anderswo machen. Die Geschichte, in diesen Dingen die giltigste Lehrerin und Richterin, kennt keine Ströme als Naturgränzen der Welttheile und Länder. Nicht die Wolga oder der Oby machen im Norden die Gränze zwischen Europa und Asien, sondern der Ural; nicht die Newa trennt Schweden und Finnen, sondern der Bothnische Meerbusen; nicht der Ganges macht die Gränze zwischen Indien und den jenseitigen östlichen Ländern, sondern zwanzig bis funfzig Meilen weiter gen Osten tiefe Wälder, Moräste und Berge; nicht der Indus macht die Naturgränze zwischen Indien und Persien, sondern weiter westlich im Süden eine Wüste, im Norden Gebirge — der Strom an beiden Ufern ist indisch; nicht die Donau macht die Gränze zwischen Deutschland und Italien oder zwischen Polen und Ungarn, sondern die Alpen und die Karpathen. Nur der Euphrat hat zuweilen die Aehnlichkeit einer Naturgränze gewiesen; aber das ist nicht der Strom, sondern die Wüste, die an ihm hinstreicht. Der Atlas, der Taurus, der Kaukasus, der Imaus, die Alpen, die Pyrenäen, auch breite und lange Sumpfstriche und die meisten Meere, doch weniger, als hohe Berge, das sind Naturgränzen und die einzigen rechten, und mit ihnen die größte Naturgränze, die Sprache.

Siebentes Capitel.

Von der Natur des Gesellschaftsvertrages und von der Volkssouveränität.

Lange haben viele hochgepriesene Schriftsteller, die politische Gegenstände behandelten, falsche oder unvollkommene Begriffe von der wahren Bedeutung der Wörter: Gesetz, Vaterland und Freiheit, gehabt. Zwei Hauptirrthümer scheinen dazu beigetragen zu haben. Einige meinten, daß, da die Familie unbestreitbar der erste und älteste aller gesellschaftlichen Vereine, so wie auch der natürlichste ist, die große Staatsfamilie nach dem Muster dieser ursprünglichen Familie gebildet, und daß mithin die Gewalt des Fürsten oder Regenten von derselben Natur, wie die väterliche sei, und daher auf dieselbe Weise und in derselben Ausdehnung ausgeübt werden müsse. Wenn man aber diese Ansicht Etwas näher prüft, so erkennt man die Gefahr, zwei so verschiedenartige Dinge, wie die Regierung eines Staates und die Regierung einer Familie sind, mit einander zu verwechseln, und sieht ein, daß, da der Staat Nichts gemein hat mit der Familie, als die Verpflichtung der Häupter beider, für das wahre Wohl derer, die ihnen untergeben sind, redlich zu sorgen, ihre Rechte nicht aus derselben Quelle fließen, noch dieselben Regeln des Betragens für beide passen können.

Denn Erstens sind die Familie und der Staat zu verschieden an Größe, um auf dieselbe Weise regiert und verwaltet werden zu können. In der ersteren kann der Hausvater Alles mit eigenen Augen sehen, in dem letzteren der Regent fast Nichts, als mit den Augen Anderer. Zweitens, da in der Familie der Vater physisch stärker ist als die Kinder, so zieht die väterliche Regierung so lange die Kinder derselben bedürfen, ihre Kraft aus dieser Ungleichheit, und erkennt keine andere Regel, als den Willen

des Vaters. Aber da in der großen Familie des Staates alle Mitglieder von Natur gleich sind, so kann die öffentliche Gewalt, nach dem Vernunftrechte, nur auf Verträge gegründet seyn, und die Regierenden können nur Kraft der Gesetze befugt seyn, den Regierten Befehle zu ertheilen. Drittens kann die Gewalt des Vaters über die Kinder, ihrer Natur nach, sich nicht bis auf das Recht über Leben und Tod derselben erstrecken; aber die souveräne Gewalt, die nur das Recht und Wohl aller Staatsbürger zum Zwecke hat, kennt keine andere Gränzen, als den richtig verstandenen öffentlichen Nutzen. Viertens, da die Kinder Nichts haben, als was sie von ihrem Väter oder den Aeltern empfangen, so ist es klar, daß alle Eigenthumsrechte ihm gehören oder von ihm ausgehen. Es ist ganz das Gegentheil in der großen Staatsfamilie, wo die öffentliche Verwaltung errichtet wird, lediglich um das Privateigenthum, das früher da war, wie sie, zu sichern und zu schützen. Endlich ist die kleine Familie bestimmt zu erlöschen, sich aufzulösen, sich einmal in ähnliche Familien zu vervielfältigen; aber die große Familie eines im Staate vereinigten Volkes hat die Bestimmung, ewig fortzudauern.

Unabhängig von diesen Unterschieden gibt es noch andere, die nicht weniger bedeutend sind, und aus denen hervorgeht, daß, wenn auch der Familienvater und der Regent eines Staates nach demselben Ziele streben sollen, dieß auf verschiedenen Wegen geschehen muß, indem ihre Pflichten und ihre Rechte so sehr von einander abweichen, daß man dieselben nicht verwechseln kann, ohne sich falsche Begriffe von den Grundgesetzen der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden. In dem häuslichen Zustande sind alle Pflichten von der Natur dictirt, und ihre Stimme ist die beßte Rathgeberin, welcher der Vater und die Kinder folgen können, um dieselben gut zu erfüllen. In der Staatsgesellschaft hingegen geschieht es nicht selten, daß Al-

les dahin abzweckt, die Natur des Menschen zu verkehren. In dieser letzteren kann das Glück des Einzelnen abhängen und hängt bisweilen ab von dem Elende oder dem Schaden der Anderen; der Fürst kann seinen Vortheil im Nachtheile seiner Unterthanen finden, oder ihn wenigstens darin zu finden glauben, und dieser Ueberzeugung gemäß handeln; statt daß in dem erstern das Glück der Familie mit dem Glücke eines jeden ihrer Glieder gerades Weges und ohne Ausnahme zusammenhängt, und dem feindlichen Zusammentreffen entgegengesetzter oder von einander abweichender Interessen nicht ausgesetzt ist. Endlich findet der Vater in der Liebe zu seinen Kindern, die ihm alle Opfer leicht macht, den Lohn für alle seine Sorgen um ihr Wohl, während bei dem Fürsten Nichts als das Vergnügen des Herrschens jenes unauslöschliche, unüberwindliche, weil natürliche Gefühl ersetzt.

Der zweite Irrthum, von dem Andere sich verblenden lassen, ist noch gefährlicher und allgemeiner verbreitet, als der erste. Er besteht darin, daß man in der ursprünglichen Einrichtung des Staatskörpers die heilige Quelle einer ersten Convention nicht erkennt und voraussetzt, daß plötzlich in Gesellschaft zusammengetretene Menschen sich ein Haupt ernannt, ihm die souveräne Gewalt übertragen und ihm ewige Treue geschworen haben, gegen das von ihm gegebene Versprechen, sie regieren zu wollen. Dieß sei, behaupten die Anhänger dieser Ansicht, der Ursprung der Souveränität und der Regierung, so wie der einzige Vertrag, dessen Gesetzmäßigkeit und Daseyn sie anerkennen. Man darf sich nicht wundern, daß, da sie zwei so verschiedenen Institutionen einen gemeinschaftlichen Ursprung anweisen, sie dieselben mit einander verwechseln, eben so wie die Acte, die von denselben ausgehen. So haben sie nicht allein die Quelle, das Wesen und die Merkmale der Souveränität verkannt und die Scheidewand, welche die

gesetzgebende Gewalt von der ausübenden trennt, umgeworfen, sondern haben auch unaufhörlich die Gesetze für obrigkeitliche Acte, und obrigkeitliche Acte für Gesetze gehalten.

Es wäre überflüssig, die Gefahr eines der Tyrannei so günstigen Systems darzuthun; aber es ist es nicht, dessen Ungereimtheit augenscheinlich zu machen. Man behauptet, ein Volk könne sich einem Oberhaupte übergeben; es ist also schon ein Volk, bevor es sich ihm übergibt, und diese Uebergabe setzt sogar eine öffentliche Berathschlagung voraus. Aber wie hat es sich denn zu einem Volke constituirt? Dieß muß man zuerst wissen, ehe man zu dem übergeht, was es nachher als als solches gethan. Diese erste Frage bei Seite setzen, die Rechte der Regierung veststellen, ohne zu den Rechten der Souveränität, aus denen sie herstammen, aufzusteigen; von dem Eingesetzten reden, und den Einsetzer mit Stillschweigen vorbeigehen, das heißt die natürliche Ordnung der Dinge umkehren und an dem Gewölbe des Gebäudes arbeiten, bevor man noch den Grund dazu gelegt hat.

Ursprünglich hat kein Mensch von Gott und der Natur ein Herrscherrecht über Seinesgleichen, und die bloße Gewalt kann nimmer ein Recht hervorbringen; mithin kann nur ein Vertrag eine gesetzliche Herrschaft über Menschen begründen. Angenommen, zerstreut lebende Individuen hätten sich nach und nach einem Einzigen unterworfen, so sieht man da, wie groß ihre Anzahl auch sei, nur einen Herrn und Knechte, nicht ein Volk und dessen Haupt. Es ist, wenn man will, eine Zusammenhäufung, aber keine Vergesellschaftung von Menschen; es gibt da weder Gemeinwohl, noch Staatskörper. Gäbe es keine vorhergehende Convention, wo wäre, es sey denn, daß die Erwählung eines Herrschers einstimmig geschah, die Verpflichtung der Minderzahl sich der Wahl der Mehrzahl zu unterwerfen? Ist das Gesetz der Stimmenmehrheit nicht selbst

eine Convention, und setzt es nicht, wenigstens ein Mal, die Einheit der Stimme voraus?

Die ersten Conventionen wurden durch einen Vertrag, Gesellschaftsvertrag genannt, vestgesetzt. Die Clauseln dieses Actes, überall stillschweigend angenommen, wenn sie auch nie förmlich ausgesprochen wären, lassen sich, richtig verstanden, auf eine einzige zurückführen, nämlich die gänzliche Veräußerung jedes Mitgenossen mit allen seinen Rechten an die Gesammtheit. Sogleich bildet sich an die Stelle der besonderen Persönlichkeit eines jeden Contrahenten, durch den Vereinigungsact, eine Gesammtpersönlichkeit, ein moralischer und collectiver Körper, der aus so vielen Gliedern, als die Versammlung Stimmen hat, zusammengesetzt ist. Diese Gesammtpersönlichkeit ist der Staatskörper.

Der Vereinigungsact faßt in sich eine wechselseitige Verbindung der Gesammtheit mit den Einzelnen, und indem jeder Einzelne gleichsam mit sich selbst contrahirt, findet er sich in doppelter Beziehung verpflichtet, nämlich als Mitglied des Souveräns gegen die Einzelnen, und als Mitglied des Staates gegen den Souverän. Aber es muß bemerkt werden, daß der Letztere sich nicht selbst binden kann, d. h. es ist gegen die Natur des Staatskörpers, daß der Souverän sich ein Gesetz auflege, das er nicht brechen könne. Es kann nicht geben und es gibt keine Art von Grundgesetz für den Körper des Volkes, selbst nicht einen Gesellschaftsvertrag. Noch ist zu bemerken, daß die souveräne Gewalt keines Bürgen gegen die Unterthanen bedarf, weil es unmöglich ist, daß der Körper seinen Gliedern schaden wolle. Aber es verhält sich nicht so mit den Unterthanen gegen den Souverän, weil jeder Einzelne, als Mensch, einen besondern Willen haben kann, welcher mit dem allgemeinen Willen, den er als Staatsbürger hat, oder vernünftiger Weise haben soll, nicht übereinstimmt oder dem-

selben widerstreitet. Damit der Gesellschaftsvertrag keine leere Formel sei, faßt er nothwendig die stillschweigende Verpflichtung in sich, welche allein den übrigen Verpflichtungen Kraft geben kann, daß Jeder, der sich weigert, dem allgemeinen Willen zu gehorchen, dazu von der Gesammtheit gezwungen werden muß.

Nachdem die Souveränität in ihren Grundbestandtheilen und ihrem Ursprunge ist begriffen worden, muß sie es auch noch in ihrem Wesen und ihren Merkmalen werden. Zuvörderst ist sie unveräußerlich; d. h. daß, da sie nichts Anderes ist, als die Ausübung des Gesammtwillens, so kann sie nicht aufhören, dem collectiven Wesen, dem sie einwohnt, zu gehören, aus dem Grunde, weil wohl die Gewalt, aber nicht der Wille sich übertragen läßt. Zweitens folgt aus der Unveräußerlichkeit der Souveränität, daß sie auch untheilbar ist; denn der Wille ist entweder allgemein, d. h. der Wille einer Gesammtheit, oder ein besonderer, d. h. der Wille einer Partei. Im ersten Falle ist dieser Wille, öffentlich ausgesprochen, ein Act der Souveränität; im zweiten ist es nur ein obrigkeitlicher Act. Diejenigen, welche die Souveränität in Wille und Kraft, in gesetzgebende und ausübende Gewalt trennen, nehmen für Theile der souveränen Gewalt das, was nur Ausflüsse derselben sind. Drittens, ist der allgemeine Wille, von dem die Souveränität die Ausübung ist, immer gerecht; er hat immer das Gemeinwohl zum Ziele. Dieß soll nicht heißen, daß das Volk, von dem er ausgeht, sich nie irre, sondern nur, daß es sich nicht irrt, wenn jeder Staatsbürger nach Vernunft und Gewissen seine Stimme abgibt. Daraus folgt, daß, um dem Gesammtwillen seine Geradheit zu erhalten, es von Wichtigkeit ist, jede Kabale und jede partiale Verbindung aus der großen Staatsgesellschaft zu verbannen.

Nach diesen mit der souveränen Gewalt unzertrennlich

verbundenen Merkmalen sieht man ein, daß dieselbe nur auf allgemeine, allen Staatsbürgern gemeinschaftliche Gegenstände geübt werden kann, und daß der allgemeine Wille seine Unfehlbarkeit und seine Geradheit verliert, sobald er über einzelne und bestimmte Gegenstände entscheiden will.

Die Ergebnisse der öffentlichen Berathungen, in denen das Volk, oder dessen von ihm frei gewählte Vertreter, über die Angelegenheiten Aller entschieden haben, werden Gesetze genannt. Das Gesetz ist demnach der Ausdruck, der Ausspruch des Gesammtwillens über allgemeine und Allen gemeinschaftliche Gegenstände. Diese doppelte Allgemeinheit, nämlich die des Willens und die des Gegenstandes, welche im Gesetze vereinigt sich finden muß, lös't sogleich diese beiden Fragen: wem kommt es zu, Gesetze zu machen, und ist der Regent über dieselben? Weil das Gesetz ein Act des Gesammtwillens ist, so fällt es in die Augen, daß die gesetzgebende Gewalt der Gesammtheit oder dem Volke gehört, und daß das, was ein Einzelner, wer er auch sei, aus eigener Gewalt verordnet, kein Gesetz sei. Ferner ist klar, daß, da der Regent Mitglied des Staates ist, er dem Gesetze nicht weniger unterworfen ist, als die übrigen Mitglieder desselben.

Diese Definition des Gesetzes führt uns zu dem wahren Sinne der drei Worte, die man so sehr gemißbraucht hat, Volk, Freiheit, Gleichheit. Das Volk ist nicht diese oder jene Classe der Gesammtheit, sondern die ganze Gesammtheit; es ist der politische Körper selbst, als activ betrachtet. Die Freiheit ist die Gewalt, die jeder Bürger durch den gesellschaftlichen Zustand erwirbt, seine Fähigkeiten in Gleichgewicht mit seinem Willen zu setzen, in allen Fällen, wo dieser weder in Widerspruch mit, noch begränzt von dem allgemeinen Willen ist. Was die politische Gleichheit betrifft, so darf man unter diesem Worte nicht das verstehen,

daß die Grade von Macht und Reichthum bei allen Staatsbürgern ganz dieselben seien, sondern daß sie, hinsichtlich der Macht, unterhalb aller Gewaltthätigkeit sei, und nie anders, als Kraft der Ordnung und der Gesetze geltend gemacht werden dürfe; und, in Bezug auf den Reichthum, daß kein Staatsbürger reich genug sei, um einen andern zu kaufen, und Keiner arm genug, um gezwungen zu seyn, sich zu verkaufen. Da das Recht und Wohl Aller Zweck der Gesetzgebung seyn soll, so sind Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze die beßten Mittel, diesen Zweck zu erreichen.

Die Verschiedenheit der Gegenstände, über welche der Souverän berufen ist zu entscheiden, gibt Anlaß zur Vertheilung der Gesetze in politische, civile und criminale. Aber zu diesen drei Arten von Gesetzen kommt noch eine vierte, welche die wichtigste von allen ist, und welche nicht in marmorne und eherne Tafeln, sondern in das Herz der Staatsbürger eingegraben wird, diejenige nämlich, welche aus den Sitten, Gebräuchen, und vorzüglich aus der öffentlichen Meinung, von der sie ihre ganze Kraft zieht, entsteht. Mit diesem Theile der Gesetzgebung, von dem der Erfolg der übrigen Theile abhängt, beschäftigt sich ein großer Gesetzgeber ganz besonders.

Durch den Gesellschaftsvertrag hat der Staatskörper Daseyn und Leben erhalten; durch die Gesetzgebung Bewegung und Willen; er muß überdieß eine Gewalt erwerben, welche ausübt, und diese ist die Wirkung von der Errichtung einer Regierung.

Die oben aufgestellten Grundsätze haben gezeigt, daß die ausübende Gewalt nicht der Gesammtheit, als gesetzgebende und souveräne Gewalt, angehören kann. Es ist daher nöthig, daß Jemand an die Spitze der öffentlichen Gewalt gestellt werde, der im Stande ist, dieselbe nach

Vorschriften des Gesetzes oder des allgemeinen Willens zu vereinigen und auszuüben. Die Körperschaft oder die Person, der diese Gewalt übertragen worden, ist die Regierung, welche man mit dem Souverän, dessen bloßer Diener sie ist, so oft unschicklich verwechselt hat. Man kann die Regierung einen vermittelnden Körper nennen, der zwischen die Unterthanen und den Souverän gestellt ist, um deren wechselseitige Uebereinstimmung zu bewirken, und der den Auftrag hat, die Gesetze in Ausübung zu bringen, und sowohl die politische, als die bürgerliche Freiheit zu erhalten. Die Regierung muß ein wirkliches Daseyn und Leben haben, welches sie von dem Staatskörper unterscheidet. Sie bedarf einer besondern Persönlichkeit, einer allen ihren Mitgliedern gemeinsamen Empfindbarkeit, eines eigenen Willens, der ihre Erhaltung zum Ziele hat. Diese besondere Persönlichkeit setzt Versammlungen, Räthe, eine Macht zu überlegen und zu beschließen, Rechte und Privilegien voraus, welche dem Regenten ausschließlich angehören, und seine Stellung in dem Maße ehrenvoller machen, in welchem sie schwieriger ist.

Man kann in denen, welche die Staatsgeschäffte besorgen, einen dreifachen Willen unterscheiden, nämlich den des Individuums, der den eigenen Vortheil bezweckt, den der Körperschaft, der nur auf den Vortheil der Regierenden, und den des Mitgliedes vom Souverän, oder des Staatsbürgers, der nur auf den Vortheil des Staates, als das Ganze betrachtet, Bezug hat. In der gesellschaftlichen Ordnung, soll der erste dieser Willen Nichts, der zweite sehr untergeordnet und der dritte immer herrschend und die Richtschnur der übrigen seyn; aber der Grad von Kraft dieser drei Arten von Wollen verhält sich umgekehrt zu der natürlichen Ordnung. Wenn die zwei ersteren vereinigt sind, wie in der Regierung eines Einzigen, so hat der Wille der Körperschaft den höchsten Grad

von Intensität; woraus folgt, daß die Alleinherrschaft die thätigste aller Regierungsweisen ist. Wird im Gegentheile der Wille der Körperschaft mit dem allgemeinen Willen vermengt, wie in den demokratischen Verfassungen, so erhält der Wille jedes Einzelnen eine um so größere Kraft, und die Regierung ist in ihrem Minimum von Thätigkeit. Eine Folge davon ist, daß, jemehr die Anzahl der obrigkeitlichen Personen sich vervielfältigt, desto mehr nimmt die Regierung an Kraft ab, und je mehr der Staat sich vergrößert, desto straffer müssen die Zügel der Regierung angezogen werden.

Es gibt, nach der gewöhnlichen Eintheilung, dreierlei Art von Regierung; die Demokratie, die Aristokratie und die Monarchie, von denen jede sich wieder abtheilt, und bisweilen in dem Grade modificirt, daß sie mit der folgenden sich vermischt. Ohne hier auf die so oft und so vergeblich abgehandelte Frage, welche die beßte oder die schlechteste dieser drei Regierungsformen sei, näher einzugehen, kann man vielleicht im Allgemeinen annehmen, daß die demokratische Regierung für kleine, die aristokratische für mittlere, und die monarchische für größte Staaten am Beßten passe. Allein welche die in einem Staate angenommene Regierungsform auch sei, so ist immer wesentlich zu wiederholen, daß dieselbe weder der Souveränität, d. i. ihrem Wesen nach, dem Volke einwohnt, noch dem allgemeinen Willen, der allein die Gesetze machen soll, den geringsten Abbruch thun darf.

Eine wahrhafte Demokratie, d. h. eine Volksverfassung, in welcher die ausübende Gewalt mit der gesetzgebenden ganz vereinigt worden wäre, hat es noch nie gegeben. Einige Republiken haben jedoch, bis zu einem gewissen Puncte, eine Mischung der beiden Gewalten dargeboten und dem Souveräne einige obrigkeitliche Functionen zugeeignet. Allein dieß kann nicht ohne den größten Nachtheil Raum finden; es sei

denn, daß der Staat sehr klein ist, und daß darin sehr einfache Sitten und große Gleichheit unter den Bürgern herrschen. Wären alle Menschen verständig und vernünftig, redlich und gut, dann verdiente die rein demokratische Regierungsform ohne Zweifel den Vorzug vor allen andern; dann hätten sie aber fast keine Regierung nöthig, indem ein Jeder sich selbst regieren könnte. Auch soll jede Regierung darnach streben, sich selbst immer entbehrlicher zu machen.

Man unterscheidet dreierlei Arten von Aristokratieen: die natürliche, die Wahl- und die Erbaristokratie. Die erste, welche den Aeltesten, den Familien- und Stammhäuptern die Gewalt überträgt, paßt nur für die Völker von sehr einfachen Sitten, und muß ohne Zweifel in den ersten bürgerlichen Gesellschaften herkömmlich gewesen seyn. Die dritte, welche den patricischen Geschlechtern oder einem Geburtsadel die Macht in die Hände gibt und Rathsherren von zwanzig Jahren schafft, ist gewöhnlich mit sehr großen Nachtheilen verknüpft. Die zweite ist die beßte, nämlich die Aristokratie im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. die Herrschaft der Edelsten, Weisesten und Würdigsten in einem Volke.

Die Monarchie ist von allen Regierungsformen diejenige, welche am Meisten Thätigkeit und Kraft besitzt; aber sie ist auch diejenige, in welcher der Sonderwille die größte Gewalt hat, und den Gesammtwillen am Leichtesten beherrscht oder unterdrückt. Alles, es ist wahr, verfolgt denselben Zweck; aber dieser Zweck ist selten das Recht und Wohl Aller, und selbst die Energie der Verwaltung gereicht dem Staate sehr häufig zum Nachtheile. Je mehr man diese Regierungsform prüft, je mehr überzeugt man sich, daß dieselbe nur für große Nationen, bei denen Luxus, Verschwendung, übergroßer Reichthum einer Minderzahl und drückende Armuth der Menge, nebst allgemeiner Verdorbenheit der Sitten herrschen, oder auch

für rohe Barbaren passe. Um den Abstand, welcher den Monarchen vom Volke trennt, auszufüllen, und die Verbindung, welche zwischen den Theilen fehlt, zu bilden, sind vermittelnde Classen, sind Fürsten, Große und ein Adel nöthig.

Aber es ist einem Einzigen äußerst schwer, ja fast unmöglich, einen großen Staat gut zu regieren. Dazu wäre nöthig, daß die Fähigkeiten dessen, der zur Herrschaft über einen solchen berufen ist, zu dem Umfange desselben in einem richtigen Verhältnisse ständen, oder daß, bei jedem neuen Thronwechsel, das Reich sich ausdehnte oder zusammenzöge, je nachdem der Monarch mehr oder weniger Geist und Herrschertalent besäße. Zwar begegnet er diesem Uebel, indem er sich Stellvertreter gibt; allein es verhält sich in dieser Hinsicht nicht so mit der monarchischen, wie mit der republikanischen Regierung. Man weiß, daß in der letztern die öffentliche Stimme gewöhnlich nur Männer von Verdienst zu den ersten Stellen wählt, während in der erstern, einige seltene Ausnahmen abgerechnet, sie fast immer nur Ränkeschmiedern und Günstlingen zu Theil werden. Dieß ist der erste Nachtheil der rein monarchischen Regierungsform.

Der zweite ist der Mangel an der beständigen Reihefolge, welche in den beiden andern eine ununterbrochene Verbindung bildet, und die unvermeidliche Gefahr der Unruhen und Stürme, die bei den Wahlen neuer Monarchen und in den Zwischenräumen, welche diese lassen, sich erheben. Dieses Uebel hat sich so groß gezeigt, daß man, um demselben vorzubeugen, die Throne erblich gemacht und eine Ordnung der Nachfolge errichtet hat, welche bei dem Tode der Könige jeden Streit verhindert. Dieß heißt, daß, indem man die Unannehmlichkeit der Regentschaften mit der der Wahlen vertauschte, man sich lieber der Gefahr aussetzen wollte, Kinder, Ungeheuer,

Blödsinnige u. s. w. zu Herrschern zu haben, als genöthigt zu seyn, über die Wahl eines guten Fürsten zu streiten.

Ein dritter Nachtheil der Herrschaft eines Einzigen liegt in ihrer Unbeständigkeit. Sie hat weder Consequenz, noch Ausdauer in den Plänen, dem Geschäfftsgange und den Grundsätzen. Alles wird nach dem Charakter des Fürsten oder Derer, die Statt seiner regieren, regulirt. Jede Veränderung im Ministerium bringt eine im Staate hervor, und die Regel der neuen Minister ist fast immer, in allen Dingen gerade das Gegentheil von dem zu thun, was ihre Vorgänger thaten.

Dieß sind die drei einfachen Regierungsformen, und dieß die Nach- oder Vortheile, welche mit denselben verbunden sind. Aber sehr häufig vermischen oder verändern sich diese Formen. Im ersten Falle ist die Regierung eine gemischte, im zweiten eine gemäßigte oder temperirte.

Nachdem die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Regierungsformen dargethan worden, muß von ihrem Verhältnisse zu den Völkern, denen man sie gibt, gehandelt werden. Und zuvörderst ist zu bemerken, daß nicht jede Form für jedes Land taugt, oder mit anderen Worten, daß, da die Freiheit nicht in allen Klimaten gleich gedeiht, sie nicht allen Völkern zu einer bestimmten Zeit erreichbar ist. Die Erziehung des menschlichen Geschlechts zur innern und äußern Freiheit geht im Ganzen nur allmälig und langsam, oft unter schweren und blutigen Kämpfen, von Statten. Was diese oder jene Regierungsform mehr oder weniger passend für ein bestimmtes Volk in einer gegebenen Zeit macht, hängt unter Anderem ab von der Fruchtbarkeit des Klima, von der Art Arbeit, welche der Boden, den es baut und bewohnt, erfordert, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse, von der Kraft seiner Bewohner

und von der größern oder geringern Consumtion, die ihnen nöthig ist; vor Allem aber entscheidet der Grad von geistiger, politischer, sittlicher und religiöser Bildung und Entwickelung, welchen ein Volk erreicht hat, so wie der Grad von Vaterlandsliebe, von der es beseelt ist, über dessen Fähigkeit und Würdigkeit, der Wohlthaten einer vernünftigen und gesetzlichen politischen Freiheit zu genießen.

Die Regierung hat unaufhörlich eine Neigung, auszuarten; dieß ist eine Wirkung von ihren fortdauernden Ankämpfungen wider die Souveränität, so wie des Sonderwillens wider den Gesammtwillen. Sie artet auf zweierlei Weise aus, ein Mal, wenn sie die Zügel der Herrschaft zu straff anzieht, ein ander Mal, wenn sie dieselben schießen läßt. Die Regierung zieht sich vester zusammen, wenn sie von der größern Zahl zu der kleinern, d. h. von der Demokratie, oder von dieser zu der Monarchie übergeht. Sie artet ferner aus, wenn der Staat sich auflöst, welches geschieht, wenn der Fürst nicht mehr nach den Gesetzen regiert, und sich der souveränen Gewalt bemächtigt, oder auch, wenn die Mitglieder der Regierung, jedes für sich, die Gewalt an sich reißen, welche sie nur als ein Körper ausüben dürfen. In dem einen wie in dem andern Falle nimmt der Mißbrauch, den sich die Regierung auf diese oder jene Weise zu Schulden kommen läßt, den Namen Anarchie.

Man darf sich nicht schmeicheln, die Einrichtung des politischen Körpers, der, wie der menschliche, den Keim seines Hinwelkens und seiner Auflösung in sich trägt, ewig zu machen; aber man kann dahin streben, dessen Dauer zu verlängern, indem man ihm eine kräftige Constitution gibt, die geeignet ist, denselben längere Zeit zu erhalten. Ein Mittel, diese Constitution aufrecht zu erhalten, und mit ihr die Souveräni-

tät, welche ihre Kraft nur in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt hat, ist das, daß der Souverän oft zusammenberufen werde. Dieß muß nicht allein geschehen jedes Mal, wo es sich darum handelt, neue Gesetze zu machen, oder zu einem obrigkeitlichen Amte zu ernennen, sondern er muß auch zu bestimmtve stgesetzten Zeiten Versammlungen halten, welche durch Niemanden abbestellt oder aufgeschoben werden dürfen, und welche, da sie nach dem Gesetze an einem gewissen Tage eröffnet werden sollen, keiner förmlichen Zusammenberufung bedürfen. Die Einwendungen, die Viele gegen Volksversammlungen, als sehr bedenklich, machen, sind eine Folge von unsern Vorurtheilen, unserer Schwäche und unsern Lastern. Die Erfahrung von dem, was vor zweitausend Jahren geschehen ist, zeigt, wie nichtig solche Einwürfe sind; die Gränzen des Möglichen in moralischen Dingen sind nicht so enge, wie wir es uns oft vorstellen; was geschehen ist, kann noch wieder geschehen, und auch bei Weitem mehr und Anderes. Es ist daher von der äußersten Wichtigkeit, daß die Rathsversammlung des Souveräns, welche die Schutzwehr des politischen Körpers und der Zaum der Regierung ist, oft gehalten und erneuert werden. Da es aber, bei dem jetzigen Stande der Cultur, besonders in größern Staaten nicht möglich ist, daß alle Mitglieder des Souveräns, d. h. alle vollbürtige, politisch freie und active Staatsbürger unmittelbar, oder in eigener Person, in der allgemeinen gesetzgebenden Versammlung erscheinen, so müssen die von ihnen selbst frei, nach beßter Einsicht, und ohne allen fremden Einfluß einer herrschenden Partei oder der Regierung gewählten Abgeordneten ihre Stelle vertreten. In wie fern nun diese den Auftrag, den ihnen der wirkliche Souverän, das heißt, das seine Vertreter selbst wählende Volk, gegeben, wirklich und in der That verrichten, und so die Wünsche und Interessen al=

ler Mitbürger des Staates vertreten, das hängt von der Beschaffenheit der angenommenen Verfassung und des Wahlgesetzes, wenn gleich auch nicht allein, doch in einem sehr hohen Grade ab. Streng genommen weder sind noch können die Abgeordneten des Volkes dessen wirkliche Stellvertreter seyn; sie sind nur dessen Committirte, und können, als solche, über Nichts entscheidend beschließen, es sei denn, daß sie es auf einen ausdrücklichen Befehl ihrer Committenten und Kraft eines unbedingten und besondern Auftrags, den sie von ihnen empfangen haben, thun. Allein diese Vorsichtsmaßregel ist dem Staate eben so schädlich als das Uebel, welchem sie vorbeugen soll; die Begränzung der Vollmacht eines Abgeordneten wird immer den Nachtheil haben, der Gesetzgebung Hindernisse in den Weg zu legen, und den Lauf der Geschäffte aufzuhalten.

Ganz verwerflich ist die doppelte oder indirecte und directe Wahl, d. h. die Wahl erst der Wähler und dann durch diese der Volksvertreter. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur zu untersuchen, auf welchem Grunde die Handlung, einen Candidaten zu einer erledigten Stelle zu wählen, beruht. Der Entschluß des Wählers ist, oder soll wenigstens nichts Anderes seyn, als das Ergebniß der Vergleichung, die er hat anstellen können zwischen der Natur dieser Stelle und den Eigenschaften des Mannes, der dieselbe sucht. Diese Vergleichung hängt lediglich von der besondern Kenntniß ab, welche er von den Fähigkeiten und dem Verdienste des Wählbaren erworben hat. Wenn nun aber der Staatsbürger, Statt auf geradem Wege zu den ledigen Stellen tüchtige Männer zu wählen, sich darauf beschränkt, Wähler zu ernennen, wie kann er ihnen zugleich mit der Vollmacht auch sein Urtheil über die Würdigkeit der Candidaten ertheilen, und ist es nicht augenscheinlich, daß, da diese nur nach eigenem Gut-

dünken handeln, der Erstere, d. h. der Wähler des Wählers bei der Verrichtung ganz Null ist?

Man werfe dem Repräsentativsysteme, welche Fehler es auch übrigens haben mag, nicht vor, daß es mit demselben Nachtheile behaftet sei, indem die Wahl, welche die Staatsbürger verrichten von den Personen, die sie in dem gesetzgebenden Körper vertreten sollen, die Wähler gleichfalls von jeder Ausübung des eigenen Willens ausschließt, weil sie sich kein Recht nachmaliger Revision der Gegenstände, über welche die Stellvertreter berufen sind, definitiv zu bestimmen, vorbehalten. Der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen ist handgreiflich. Denn obgleich ich Denen, welche ich wähle, die Ausübung meines Souveränitätsrecht für eine bestimmte Zeit überlasse, so ist doch meine Wahl von ihnen direct. Ich kann eine vernünftige Vergleichung anstellen zwischen der Fähigkeit der Candidaten und den Functionen ihrer Stelle. Es ist eine Art von obrigkeitlicher Würde, die ich unmittelbar und mit Kenntniß der Sache ertheile; und habe weder Irrthum noch Gegenstoß von einer Entschließung zu befürchten, die so unabhängig und freiwillig ist, wie sie nur irgend seyn kann. Aber die Staatsbürger zwingen, Wähler zu wählen, heißt gleichsam eine Lotterie aus ihrem Wahlrechte machen; heißt, sie der Gefahr aussetzen, auf indirectem Wege Candidaten zu wählen, zu denen sie kein Zutrauen haben; heißt, ihnen den Besitz eines angeblichen Rechts vorspiegeln und ihnen nur ein leeres Schaattenbild davon übriglassen.

Nachdem wir die Regierung in ihrem Principe und in ihrer Wirksamkeit betrachtet haben, müssen wir sie auch in ihrer Errichtung betrachten. Viele haben behauptet, der Act dieser Errichtung sei ein Vertrag zwischen dem Volke und den Häuptern, welche es sich gibt, ein Vertrag, in welchem die beiden Parteien die Bedingungen vestsetzten, unter denen die eine die

Verpflichtung übernimmt zu befehlen, die andere die zu gehorchen. Allein diese Ansicht ist nicht haltbar; Erstens weil, da die souveräne Gewalt sich weder modificiren, noch veräußern läßt, es ungereimt und widersprechend ist, daß der Souverän sich einen Oberherrn gebe; Zweitens, weil dieser Vertrag des Volkes mit diesen oder jenen Individuen ein Sonderact, und nicht ein Gesetz, noch ein Act der Souveränität wäre, und mithin ungesetzlich seyn würde; Drittens, weil die contrahirenden Parteien, indem sie Niemanden über sich erkennten, der über die Beobachtung der wechselseitigen Verbindlichkeiten richtete, keine Bürgschaft für deren Erfüllung hätten.

Die Einsetzung der Regierung ist aus zwei untheilbaren Acten zusammengesetzt, von denen der eine die Gebung, der andere die Vollziehung des Gesetzes ist. Durch den erstern setzt der Souverän vest, daß eine Regierung unter dieser oder jener Form errichtet werden soll und es ist klar, daß dieser Act ein Gesetz ist; durch den zweiten ernennt der Souverän die Häupter, welche er mit der so eben errichteten Regierung beauftragt. Dieser besondere Act ist nicht ein Gesetz, sondern die Vollstreckung eines Gesetzes, eine Function der Regierung. Dieß ist wohl die einzige Gelegenheit, bei welcher das Volk ohne Nachtheil selbst gleichsam Obrigkeit oder Fürst seyn kann, welches durch eine plötzliche und augenblickliche Umwandlung der Souveränität in Demokratie geschieht. Es ist nicht möglich, die Regierung auf irgend eine andere Weise zu errichten, ohne die vorher vestgesetzten Grundsätze umzustoßen.

Es ist von der Nothwendigkeit periodischer Volksversammlungen schon geredet worden. Jetzt ist es in der Reihe, zu sagen, daß die Eröffnung dieser Versammlungen immer durch folgende zwei Propositionen, die man nie unterdrücken darf, geschehen muß: die erste, ob es dem Souveräne gefalle, die gegenwärtige Regierungsform beizubehalten; und die zweite,

ob es dem Volke beliebe, die Staatsverwaltung Denen zu lassen, welche gegenwärtig damit beauftragt sind.

So ist nun der Staatskörper organisirt, und seine verschiedenen Theile und Glieder in Bezug auf einander zusammengeordnet. Allein diese glückliche Zusammenstimmung dauert nicht immer; der allgemeine Wille, obwohl unzerstörbar, obwohl stets unveränderlich und rein, ist nicht alle Zeit herrschend. Andere Willen gewinnen die Oberhand über ihn; Sonderinteressen setzen sich in Opposition mit dem Gesammtinteresse, und das Band der Gesellschaft fängt an, sich aufzulösen. Dann herrscht keine Einhelligkeit der Stimmen mehr; es erheben sich Widersprüche und der beßte Vorschlag geht nicht ohne Streit durch. Denn je mehr die Ansichten über eine Sache sich der Einstimmigkeit nähern, desto mehr herrscht der allgemeine Wille vor; aber die Uneinigkeiten, die langen Debatten, der Tumult verkünden die Herrschaft der Sonderinteressen und das Sinken des Staates.

Es gibt nur ein einziges Gesetz, das seiner Natur nach eine einstimmige Annahme erfordert, nämlich der Gesellschaftsvertrag. Außer diesem Urvertrage muß sich die Minderzahl immer dem Gutachten der Mehrzahl unterwerfen; dieß ist eine Folge von dem Vertrage selbst, ohne daß man die Verbindlichkeit der Opponenten, sich nach einem Willen, der nicht der ihrige ist, zu richten, als ihre Freiheit zerstörend betrachken darf. Es ist nicht einmal wahr, daß dieser Wille nicht der ihrige sei; denn der Wille aller Mitglieder des Staates ist immer, daß der allgemeine Wille herrsche, indem sie nur durch ihn Staatsbürger und frei sind. Wenn also Jemand ein Gesetz in der Volksversammlung vorschlägt, so ist das, was er von den Stimmberechtigten zu erfahren wünscht, nicht gerade ob sie seinen Vorschlag billigen oder verwerfen, sondern ob derselbe mit dem allgemeinen Willen, welcher der ihrige ist, übereinstimme oder nicht. Sieht

ein

ein Staatsbürger eine der seinigen widerstreitende Meinung obsiegen, so muß er daraus nur schließen, daß er sich geirrt habe, und daß das, was er für den allgemeinen Willen hielt, es nicht war.

Hinsichtlich der Weise, die Verhältnisse der Stimmenmehrheit mit dem Zustande und den Bedürfnissen des Staatskörpers zu verbinden, so kann man dieselbe nach den zwei folgenden Grundsätzen reguliren: Erstens, je wichtiger und schwerer der Gegenstand, worüber berathschlagt wird, ist, desto mehr muß die Meinung, welche die Oberhand behält, sich der Einstimmigkeit nähern. Zweitens, je mehr die Angelegenheit, worüber verhandelt wird, einer schnellen Entscheidung bedarf, desto mehr muß man die bei Theilung der Meinungen vorgeschriebene Differenz einschränken.

Noch ist von den Wahlen und der Weise, bei denselben zu verfahren, zu reden übrig. Zwei Mittel werden dabei angewendet, die Wahl und das Loos. Das letztere würde besser für eine Demokratie passen, wo, da Alles so ziemlich gleich ist, sei es hinsichtlich der Talente, sei es hinsichtlich des Vermögens, sei es hinsichtlich der Sitten und der Grundsätze, die Wahl fast gleichgiltig seyn würde; aber es ist schon bemerkt worden, daß es keine reine Demokratie gibt, wenigstens bis jetzt nicht gegeben hat. In der Aristokratie und der Monarchie ist die Wahl durch Stimmenmehrheit vorzuziehen. Werden in der einen oder der andern dieser Regierungsformen Wahl und Loos wechselweise gebraucht, so muß die erstere bei Besetzung der Stellen, welche Talente und besondere Kenntnisse erfordern, in Anwendung gebracht werden; das zweite paßt für diejenigen Stellen, zu deren Bekleidung gesunde Vernunft, Gerechtigkeit und Redlichkeit hinreichen. Die Art und Weise, die Stimmen zu geben und zu sammeln, ist ferner sowohl für die Freiheit, als für die Sicherheit der Wahlen, ein Gegen-

Bayerische Staatsbibliothek München

stand von der äußersten Wichtigkeit. Hierüber lassen sich aber schwerlich Regeln, die für alle Staaten passen würden, aufstellen.

Endlich wollen wir diesem Capitel einige Bemerkungen über das Verhältniß der Religion zum Souveräne und zum Staate beifügen. Da das dem Souveräne durch den Gesellschaftsvertrag zugestandene Recht über die Unterthanen die Gränzen des Gemeinwohls nicht überschreitet, so sind die Unterthanen dem Souveräne nur für diejenigen von ihren Meinungen Rechenschaft schuldig, welche die Gesammtheit angehen. Also, wiewohl es dem Staate daran liegt, daß jeder Bürger eine Religion habe, welche ihm seine Pflichten lieben lehrt: so hat der Staat sich um die Dogmen derselben nur in sofern zu bekümmern, als sie auf die Sittenlehre Bezug haben; im Uebrigen darf Jeder glauben, was er kann und will, ohne daß es dem Souveräne zusteht, ihn darüber zur Rechenschaft zu ziehen. Das rein bürgerliche Glaubensbekenntniß, das einzige, dessen Artikel dieser das Recht hat zu bestimmen, umfaßt eine geringe Anzahl eben so einfacher als klar ausgesprochener Lehrsätze. Das Daseyn der Gottheit, ihre Vorsehung, das zukünftige Leben, die Seligkeit der Gerechten, die Strafe der Bösen, die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages; dieß sind die positiven Lehren desselben. Was die negativen betrifft, so gibt es deren nur eine, die Unduldsamkeit. Aber diese Artikel selbst werden in politischer Hinsicht nicht als religiöse Dogmen, sondern als Grundsätze der Gesellschaftlichkeit betrachtet, ohne welche es nicht möglich ist, weder guter Staatsbürger, noch treuer Unterthan zu seyn. Der Souverän darf Niemanden zwingen, an die oben angeführten Lehren zu glauben; allein er ist befugt, Denjenigen, der sie nicht glaubt, und dieß öffent-

Bayerische Staatsbibliothek München

lich erklärt, aus dem Gebiete des Staates zu verbannen, nicht als Gottlosen, sondern als Ungesellschaftlichen. Jede rein theologische oder priesterliche Unduldsamkeit in religiösen Dingen ist dagegen durchaus verwerflich, und darf nie vom Souveräne begünstigt oder unterstützt, sondern soll von ihm, so weit irgend möglich, gehindert und entkräftet werden. Aber davon ein Mehreres.

Zweiter Abschnitt.

Staatsverfassungslehre.

Erstes Capitel.

Von der Nothwendigkeit einer schriftlichen Verfassungsurkunde für ein zur Freiheit mündig gewordenes Volk.

Wenn auch der urkundenlose Polytheismus und eine Emirn- und Kazikenregierung für Nomadenvölker genügt; für noch rohe kriegerische Völker, die entweder mündlich überlieferte, oder in Schrift aufbewahrte Heldensage und die mehr oder minder willkürliche Herrschaft des Anführers oder Oberhauptes: so machen zum Bürgerthume gereifte Völker nothwendig höhere Forderungen an den Staat. Diese sehen ein, daß ohne ein auf das Vernunftrecht gebautes geschriebenes Grundgesetz, welches von dem Souveräne gegeben, von dem Volke anerkannt und von dem Regenten feierlich angenommen und beschworen, so wie von Beiden wechselseitig wahrhaft befolgt und gehandhabt wird, keine sichere und zuverlässige Bürgschaft der politischen und der bürgerlichen Freiheit vorhanden ist, und daß die Staatsbürger, dieser Schutzwehr ihrer Rechte entbehrend oder beraubt, entweder den ehrgeizigen Absichten und Ränken hab- und herrschsüchtiger Parteimänner, oder der Willkür eines Alleinherrschers, so wie seiner Minister und Großen preisgegeben sind. Gegen diese immer drohende Gefahr vermögen bloße Gebräuche und

alte Herkommen, die, im Laufe der Zeit, entweder ganz in Vergessenheit gerathen, oder doch nach und nach sich ändern, und die, wenn man sie in Anwendung bringen will, beinahe immer zum Vortheile der Mächtigen ausgelegt und gedeutet werden, die Völker nicht zu schützen. Und ein solcher Zustand der Dinge war von jeher eine nie versiegende Quelle innerer Unruhen, Bürgerkriege und blutiger Umwälzungen.

Man denke nur an das Schicksal der europäischen Völker in dem christlichen Mittelalter, welches in neuerer Zeit unter Theokraten, Aristokraten und Phantasten so eifrige Lobredner gefunden hat, und zu dem uns alle Feinde des Rechts, des Lichts, der Wahrheit und der Freiheit mit Gewalt und List zurückführen möchten. Das Mittelalter war aber, wenn auch gleich eine nothwendige Entwickelungsperiode, die manches Gute, Herrliche und Staunenswerthe zum Vorscheine brachte, dennoch im Ganzen genommen, das eiserne Zeitalter des menschlichen Geschlechts und das goldene Zeitalter der römischen Hierarchie und der Feudalaristokratie. Es fehlte den Gewaltigen jener Zeit nur die Kunst, sich mit einander zu vertragen, um die furchtbare Ligue, welche sie wider die Völker gebildet hatten, durch ihre eigenen Streitigkeiten nicht zu schwächen. Kaum bietet die Geschichte das Beispiel eines so drückenden Joches dar, als dasjenige war, welches so viele despotische, militärische, feudalistische, priesterliche, mönchische, scholastische vom sechsten bis zum vierzehnten Jahrhunderte nach Christus erdachte und vervollkommnete Institutionen fast allen Völkern unseres Welttheils auflegte. Es wurden zwar auch damals hie und da schriftliche Verfassungsurkunden gegeben; aber diese waren großentheils nur zu Gunsten der bevorrechteten Stände, der Priester und der Adligen, und höchstens der freien Bürger in einigen durch Kunstfleiß, Gewerbsamkeit und Handel emporblühenden Städten, z. B. in den

italienischen Freistaaten jener Zeit, in den Hanse- und freien Reichsstädten Deutschlands u. s. w., während die große Masse des Volks in den meisten Ländern Europa's auf die empörendste Weise unterdrückt und gemißhandelt wurde. Nur die biedern Schweizer zerbrachen schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts das Joch der Knechtschaft, welches ihnen Albrecht I. von dem Hause Habsburg durch seine Landvögte aufzulegen versuchte. Aber schriftliche Verfassungsurkunden, welche die ursprünglichen sowohl, als die erworbenen Rechte aller Staatsbürger gesichert und gebürgt hätten, gab es im ganzen Mittelalter nirgends.

Nachdem durch die Kreuzzüge, durch Erfindung des Compasses, des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, so wie durch die Entdeckung Amerika's und einer neuen Straße nach Ostindien, vorzüglich aber durch das neu erwachte Studium der alten griechischen und römischen Classiker und der heiligen Schriften der Juden und Christen in den Originalsprachen, so wie durch die Kirchenverbesserung, der menschliche Geist einen neuen Schwung erhalten hatte und eine neue Ordnung der Dinge verbreitet war, wurde zwar die übermäßige Gewalt der Hierarchie und der Aristokratie hie und da gebrochen; allein an die völlige Befreiung der Völker von Unterdrückung und Knechtschaft dachte man in den meisten europäischen Ländern lange noch nicht. Vielmehr wurde die Herrschergewalt der Fürsten und Könige in fast allen Staaten immer mehr und mehr unumschränkt. Nur die Religions- und Gewissensfreiheit wurde nach einem dreißigjährigen, gräuelvollen, verwüstenden und blutigen Kampfe, von den Protestanten, so wie ein hoher Grad politischer und bürgerlicher Freiheit von England, Holland und Schweden errungen. Aber erst gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts gelang es den Britten, das theuere Gut, um welches sie seit so vielen Jahrhunderten

blutig gekämpft, nämlich die politische Freiheit, sich völlig zu sichern. Endlich gaben die vom Mutterlande willkürlich behandelten Colonieen in Nordamerika, die jetzigen vereinigten Freistaaten, in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der Menschheit ein erhebendes Beispiel, indem sie nicht allein ihre Unabhängigkeit mit dem Schwerte in der Hand erfochten, sondern sich auch eine der freiesten und vernünftigsten Staatsverfassungen gaben, welche bis dahin in der Wirklichkeit Geltung gefunden. Darauf folgte die französische Staatsumwälzung, die, Trotz aller Gräuel, welche sie begleiteten und befleckten, der Welt vieles Ersprießliche gebracht hat, und ihr, sobald der wieder erneuerte Kampf um Wahrheit und Freiheit, Licht und Recht, den Sieg über die Lüge, die Finsterniß und die alles Recht mit Füßen tretende Gewalt davonträgt, dessen noch Mehr bringen wird. Ein allgemeiner Impuls ist gegeben; fast in allen europäischen Staaten, wo vernünftige Grundgesetze noch fehlen, werden solche von allen Verständigen und Rechtdenkenden dringend gefordert. Diese fordern überhaupt: schriftliche Verfassungsurkunden, Gleichheit vor dem Gesetze und gleiche Vertheilung aller Abgaben und Lasten nach Maßgabe des Vermögens und Einkommens; ferner: Wahrheit, Aufrichtigkeit und Offenheit der Regierung im ganzen öffentlichen Leben, nach Gesetz und Constitution; Oeffentlichkeit der Verhandlungen in allen volksvertretenden und gesetzgebenden Versammlungen; Achtung für Menschenwerth und Bürgersinn; zeit=, d. h. vernunftgemäße bürgerliche Strafgesetzgebung und Gerichtsverfassung mit Oeffentlichkeit des Verfahrens und der Geschworenengerichte; Entmündigung in Angelegenheiten der Gemeinden und Districte; scharfe Trennung der

Verwaltung und der Policei von der Justiz; Freiheit der Mittheilung durch Rede und Presse, so wie des Handels und Verkehrs; Abschaffung unmoralischer, lästiger Mauthsysteme überall, wo solche sich finden, so wie jeder fiscalischen Plackerei; Aufhebung aller Feudalreste, wo solche noch vorhanden sind; wohlfeilere und ausgedehntere Bewaffnung durch Nationalwehr; wohlfeilere Regierung durch Reduction der Civilliste auf das rechte Maß, durch Ausmusterung der unnöthigen diplomatischen Stellen und Ausgaben; Abschaffung der Sinecuren und unbegründeter Pensionen, durch Verminderung des Beamtenheeres und des Zuvielregierens u. s. w. Diese Forderungen freiwillig und zu rechter Zeit den Völkern zu gewähren, ist ohne Zweifel das einzige sichere Mittel gegen Empörungen, Anarchie, Bürgerkriege und blutige Umwälzungen.

Die Constitution bildet den eigentlichen Gesellschaftsvertrag; darum muß die erste Handlung eines Volkes, welches seine Freiheit vest begründen will, die seyn, sich eine Staatsverfassung zu geben, welche die Rechte der Nation und die Gränzen der Gewalt, welche es der Regierung anvertraut, so genau wie irgend möglich vestsetzt. Es ist also keineswegs hinreichend, daß eine Constitution nur einige allgemeine Bestimmungen enthalte, welche nach Umständen gedeutet, modificirt oder verändert werden können; denn als Grundgesetz des Staates, soll sie die Grundlage der gesellschaftlichen Organisation und das Grundgesetz seyn, von dem alle übrige Gesetze ausgehen und mit dem sie im Einklange stehen sollen. Es ist daher Pflicht des Gesetzgebers, in der Verfassungsurkunde nichts Wesentliches unbestimmt zu lassen, wodurch der Willkür

ein Spielraum gegeben werden könnte, sondern alle nur mögliche Fälle vorherzusehen, damit es hinterher nicht nöthig sei, Viel daran zu ändern und zu verbessern. Uebrigens haben eigentlich nur die Vertreter des Volks das Recht, die Constitution zu ändern oder zu ergänzen, in sofern sie dieselbe mangelhaft oder unzulänglich, d. h. die Rechte aller Bürger des Staates nicht gehörig schützend und gewährleistend finden. Doch muß es der Regierung auch frei stehen, den Volksvertretern zeitgemäße Verbesserungen einer schon bestehenden Staatsverfassung vorzuschlagen.

Zweites Capitel.

Von den politischen Rechten der Staatsbürger und von deren Ausübung.

Die Verfassung eines Staates bestimmt die politischen Rechte der Bürger, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt; die Ausübung der politischen Rechte, die Volksvertretung und die Regierung sind also die Theile, welche eine solche Urkunde wesentlich enthalten soll. Die Ordnung, in welche diese Dinge in ihr gestellt werden müssen, ist durch die natürliche Reihefolge der darin abzuhandelnden Gegenstände angegeben: nämlich das Volk, das Gesetz, der Regent. Denn das Volk ist früher da, als das Gesetz und die Regierung; die Bestsetzung der Rechte des Menschen und des Staatsbürgers soll mithin allen andern politischen Bestimmungen vorangehen; sie soll der erste bei Anordnung der constitutionalen Verfügungen zu berücksichtigende Gegenstand seyn. Von dem Volke gehen die Gesetze aus; die gesetzgebende Versammlung und die Weise, in welcher die Gesetze in ihr vorgeschlagen, discutirt und genehmigt werden sollen, sind Gegenstand des zweiten Theiles der Verfassungsurkunde. Eine

ausübende Gewalt ist nothwendig, um den Gesetzen Wirksamkeit zu geben; das, was die Regierung des Staates regelt, wird demnach der letzte Theil des Grundgesetzes seyn. Diese Ordnung ist nicht willkürlich, sondern natürlich und streng geboten.

Aber die politischen Gesetze ruhen auf den natürlichen Rechten des Menschen und auf den Rechten des Staatsbürgers, deren gesellschaftliche Bürgschaft sie sind: eine Erklärung dieser Rechte muß daher den übrigen constitutionalen Bestimmungen vorangeschickt werden. Dieselben offen und frei anerkennen, heißt der Menschheit und der Vernunft dienen; heißt, die Menschen an ihre Würde erinnern und ihnen die Kenntniß ihrer Verbindlichkeiten durch das Bewußtseyn ihrer Rechte geben; sie zu öffentlicher Kunde bringen, heißt, den Geist selbst der ganzen Gesetzgebung eines Staates geben. Warum sollte man sich fürchten auszusprechen, worin die Rechte des Menschen und des Staatsbürgers bestehen, wenn die Gesetze selbst Folge der Grundsätze sind, welche aus diesen Rechten herfließen?

Die Ausübung der politischen Rechte macht wesentlich die öffentliche Freiheit aus; in ihr findet sich das Element des Repräsentativsystems, welches die vornehmste Bürgschaft dieser Freiheit ist. Diese Rechte sind nicht dieselben wie die Civilrechte, sondern fließen aus dem Grundgesetze, während die letzteren durch das bürgerliche Gesetz bestimmt werden. Es sind Rechte, deren man als actives Mitglied des Staates genießt; sie gehören zu der öffentlichen Freiheit. Die letztern kommen dem Menschen als Einzelnwesen zu, in seiner Eigenschaft als Gatte, Vater, Sohn, Verwandter, Nachbar, Contrahirender, Eigenthümer u. s. w.; sie gehören zu seiner persönlichen Freiheit. Die Ausübung der politischen Rechte kommt nur denen zu, die nach den durch das Grundgesetz vestgestellten

Bedingungen, vollbürtige, freie und unabhängige Staatsbürger sind; die Ausübung der Civil- oder Privatrechte hingegen ist allen zu einer Nation gehörenden Personen, sie mögen frei oder im Zustande der Dienstbarkeit seyn, selbst den Frauen, gemeinsam, nur mit Ausnahme derjenigen, denen das bürgerliche Gesetz dieselbe in ihrem eigenen Interesse förmlich versagt, wie z. B. Unmündigen, Blöd- und Wahnsinnigen, Verbrechern u. s. w. Diese Unterscheidung ist sehr wichtig; denn die politischen und die Civilrechte sind von sehr verschiedener Natur. Man kann im Genusse der letztern seyn, ohne die Eigenschaften zu besitzen, welche nothwendig sind, um der erstern zu genießen. Sowohl die erstern, als die letztern sind Rechte, welche die Menschen im Staate von dem Gesetze erhalten, und deren Ausübung durch dasselbe geregelt wird; sie sollen sich aber alle auf das Vernunftrecht gründen. Unterdessen fließen diese beiden Arten Rechte mehr oder weniger direct aus demselben. Die Privatrechte sind eine mehr unmittelbare Folge von dem Vernunftrechte, als die politischen, weil sie eine nähere Beziehung zu dem Einzelnen in seinen persönlichen, als in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen haben. Sie sind also nichts Anderes, als die directe Ausübung des durch das bürgerliche Gesetz im gemeinschaftlichen Interesse der Familien bestimmten, modificirten und geregelten Vernunftrechts. Die politischen Rechte hingegen sind eine weniger directe Folge von dem Vernunftrechte. Denn obgleich auch das Staatsrecht den Forderungen der Vernunft entsprechen soll, weil der Mensch Gegenstand aller Gesetze ist: so läßt sich andererseits nicht leugnen, daß, da es die Ausübung der politischen Rechte ist, was die einzelnen Glieder eines Volks zu activen Staatsbürgern macht, diese Eigenschaft von Staatsbürger und die Ausübung der damit verbundenen Rechte sich nothwendig mehr von dem Vernunftrechte entfernen, als die Privatrechte. Im

ersten Falle, sind die Rechte vollständig und ganz in Bezug auf alle Handlungen, welche von denselben ausgehen, und in den Beziehungen zu Personen und Sachen; im zweiten, wenn sie auch gleich vollkommen sind in Rücksicht auf die Person, welche sie ausübt, so sind sie es nicht hinsichtlich ihrer Wirkungen, weil der Sonderwille hier dem Willen der Mehrheit unterworfen ist in allen Handlungen, die aus diesem hervorgehen.

Durch das Bürgerrecht wird der Mensch collectives Mitglied des Staates; aber erst nachdem er die durch das Grundgesetz bestimmten Bedingungen erfüllt hat, wird er als solches betrachtet. Also wird der in einem Staate Geborne und Wohnhafte von Rechtswegen Bürger, sobald er das mündige Alter erreicht und die Absicht erklärt hat, seine Bürgerrechte zu genießen.

Die politische und moralische Unabhängigkeit der Person und die in allen besondern Verhandlungen erforderliche Unbefangenheit und Redlichkeit, welche von einem Staatsbürger verlangt werden, machen es nothwendig, daß, wer um Sold einem Andern dient, oder wer durch ein Vergehen sich des öffentlichen Vertrauens unwürdig macht, wenigstens vorübergehend, seiner activen Bürgerrechte beraubt werde.

Die Eigenschaft von Staatsbürger geht hingegen ganz verloren durch Einbürgerung oder Annahme von Aemtern in einem fremden Lande, so wie durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen. Da ein Jeder, der sich in einem andern Lande einbürgert, dadurch factisch seinem eigenen Vaterlande entsagt, so wird er hinfort mit Recht als Ausländer betrachtet: man kann nicht Bürger zweier Staaten zugleich seyn. Die Naturalisirung ist eine Folge der Freiheit, die jeder Mensch von Natur hat, sich zu begeben wohin er will, und sich niederzulassen, wo es ihm gutdünkt. Indem Jemand sein Vaterland verläßt und

ein anderes wählt, handelt er nach eigener Ansicht oder auf eigene Gefahr hin und hat selbst die Vor- oder Nachtheile davon einzuärnten. Es bedarf aber einer besondern Berechtigung zur Einbürgerung in einem andern Lande; denn, da sie sich nicht im Voraus vermuthen läßt, so muß sie für das wechselseitige Interesse der Staaten gestattet oder autorisirt werden. Aber durch wen soll dieß geschehen? Der Regent ist zwar das wachsame Auge der ganzen Gesellschaft, oder sollte es wenigstens seyn, und muß mithin das Recht haben, über alle Glieder derselben eine gewisse Aufsicht zu führen; doch darf seine Einwilligung nicht hinreichen, um Einem von ihnen die Eigenschaft von Landeskind zu rauben. Nur dem ganzen Volke oder dessen Vertreter kommt es zu, die Einbürgerung zu erlauben oder zu verweigern. Die Annahme von Civil- oder Militärämtern im Auslande ist nicht allein eine Beraubung der Talente oder Kenntnisse, die Jemand zum Nutzen des Vaterlandes hätte anwenden, oder der Dienste, die er ihm hätte leisten können, sondern auch schon eine Art von Entsagung des Geburtslandes; ein Freund seines Volkes kann sie nicht ohne besondere Erlaubniß annehmen, wenn er seine Eigenschaft von Staatsbürger nicht für immer verlieren will. Wer soll ihm aber dieselbe ertheilen? Wenn sie unbedingt, d. h. ohne Naturalisirung ist, der Regent, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Annahme auswärtiger Dienste nie dem Vaterlande Nachtheil bringe. Wer um Hauptverbrechen willen mit der Freiheit das Vertrauen des Gesetzes verloren hat, kann das Vertrauen der Gesellschaft nicht mehr haben: er wird also zu Folge der mit seiner Schuldhaftigkeit verbundenen Strafe aus derselben geworfen.

Der politische, wie der bürgerliche Wohnsitz hängt zwar von der Willkür des Einzelnen ab, weil die Freiheit, sich niederzulassen und sein Eigenthum nach jedem beliebigen Theile

des Staatsgebietes zu bringen, ein natürliches Recht ist; doch muß man einen Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Wohnsitz annehmen: der erstere hängt von der politischen Ordnung ab, während die Bestimmung des letztern nur das persönliche Interesse betrifft. Der politische Wohnsitz muß der öffentlichen Gewalt angezeigt werden, der bürgerliche hingegen wird durch die wirkliche Wohnhaftigkeit oder durch die Hauptniederlassung von Rechtswegen bestimmt. Es ist hier nicht von einer bloß policeilichen Maßregel, sondern von einer wesentlichen und politischen Handlung die Rede. Der erstere muß der Autorität bekannt seyn, damit kein Mißbrauch bei Ausübung der politischen Rechte Statt finde; aber er ist unabhängig von dem bürgerlichen, der mit dem individualen Interesse zusammenhängt. Er kann nur durch eine bestimmte Zeit der Wohnhaftigkeit erworben werden und nur durch eine ebenfalls bestimmte Zeit der Abwesenheit verlorengehen. Durch eine förmliche Erklärung gegen die gesetzmäßige Gewalt kann er von einem Orte zum andern verlegt werden; denn er darf nicht an zwei verschiedenen Orten zugleich seyn.

Um die Ausübung der politischen Rechte in einer Localität auf eine gesetzliche Weise darthun zu können, ist es unumgänglich nöthig, sich in die Bürgerrolle eintragen zu lassen. Das Alter der Mündigkeit als Staatsbürger, die Wahl eines politischen Wohnsitzes, die Leistung des vorgeschriebenen Eides und der Umstand, in keinem von den Fällen sich zu befinden, derentwegen die Gesetze den Verlust der politischen oder der Civilrechte ausgesprochen haben, geben ein Recht zu dieser Eintragung in die Bürgerrolle, ohne welche man seine politischen Rechte nicht ausüben darf.

Persönliche Gründe, worüber der Mensch allein Richter ist, können einen Ausländer veranlassen, seinem eigenen Vaterlande zu entsagen und um das Staatsbürgerrecht in einem

andern Lande anzuhalten. Die Naturalisirung kann ihm den Weg zur Aufnahme als Staatsbürger bahnen. Aber wer soll ihm dieselbe ertheilen? Die Nation und nicht die Regierung; denn eine so wichtige Handlung ist keine Folge von der Vollziehung der Gesetze, sondern ein Act der gesetzgebenden Gewalt; diese kann also die Einbürgerung bewilligen, aber die Regierung sie vorschlagen, weil sie im Besitze der nöthigen Mittel seyn muß, den Volksbeschluß aufzuklären. Das Bürgerrecht kann einem Fremden erst ertheilt werden, nachdem er die politische Mündigkeit erreicht, die Absicht, sich im Staate niederzulassen, erklärt und sich schon so lange darin aufgehalten hat, daß sein moralischer Charakter und seine Subsistenzmittel hinlänglich bekannt sind. Nur große, dem Staate geleistete, Dienste, nützliche Erfindungen oder die Bildung bedeutender Anstalten für Gewerbe und Handel u. s. w. können eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Zeit des Verweilens im Lande begründen.

Noch einige Worte von Ausübung der politischen Rechte des activen Staatsbürgers. Das System der Volksvertretung ruht auf der Theilnahme der Staatsbürger an der Gesetzgebung mittels ihrer frei gewählten Vertreter, so wie auf ihrer directen oder indirecten Ernennung zu gewissen öffentlichen Stellen. Ohne diese Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gibt es keine politische Freiheit im Staate; allein wenn diese Rechte zu ausgedehnt und vom Gesetzgeber nicht weise bestimmt sind, so geräth das Volk leicht in die Gefahr, sie zu mißbrauchen, und versinkt in Anarchie, welche, wie die Geschichte tausendfach zeugt, leicht wieder in die Bande der Zwingherrschaft führt. Um diese beiden, der Freiheit und der gesellschaftlichen Organisation so gefährlichen Klippen zu vermeiden, ist nöthig, die Gränzen dieser Rechte, d. h. das, was das Volk durch sich selbst thun darf und das, was es selbst nicht un-

mittelbar thun darf, so genau wie möglich und mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und des Zustandes der Aufklärung, der Gesittung, der Religiosität und der Sittlichkeit einer Nation zu bestimmen. Wenn die Masse des Volks, wie sie bis jetzt fast in allen Ländern noch ist, und vermöge ihrer Schicksale und ihrer Stellung seyn kann, einen directen Antheil an der Gesetzgebung und der Ernennung zu höheren Staatsämtern bekommt, so hat man ihren Eigensinn, ihren Enthusiasmus, ihre Launen, die Ränke ihrer Schmeichler und die Leidenschaften ihrer Redner zu befürchten; überläßt das Volk nur wenigen Personen die Sorge für diese Angelegenheiten, so werden diese leicht in Versuchung gerathen, das ihnen geschenkte Vertrauen zu mißbrauchen. Das Volk soll daher Alles, was seine wohlverstandene Freiheit erfordert, selbst thun, und durch seine Stellvertreter Alles, was dazu dient, dieselbe zu bevestigen und zu gewährleisten. Es soll mithin die Gesetze nicht selbst machen, weil die Erfahrung lehrt, daß die Menge dazu fast nie fähig war, und es also wider jeden Grundsatz der Staatsweisheit und der öffentlichen Ordnung streitet; die Gesetze sollen übrigens, wenn gleich der gebietende Ausdruck der Bedürfnisse und die Richtschnur aller Verhältnisse der Staatsbürger, einen zu heiligen Charakter haben, um nicht das Ergebniß der Erfahrung, der Vernunft, der Erkenntniß und der Weisheit zu seyn. Das Volk soll nicht directe zu den öffentlichen Staatsämtern ernennen, weil entweder seine eigenen Leidenschaften, oder die Leidenschaften Derer, die sich um solche Aemter bewerben, gar zu leicht auf seine Wahl Einfluß haben können. Die Ernennung zu den Staatsämtern gehört zu der Vollziehung der Gesetze, wovon sie eine Folge ist; sie ist eine Handlung der ausübenden Gewalt. Nur müssen die Staatsdiener und namentlich die Minister für Alles, was sie von Amtswegen thun, verantwortlich seyn, damit

mit sie sich nicht aus Hab = oder Herrschsucht oder aus blindem Gehorsame gegen den Regenten verleiten lassen, wider die Gesetze und die Verfassung zu handeln. Ohne an diesen Dingen directe Theil zu nehmen, nimmt das Volk doch indirecte daran Theil, indem es seine Stellvertreter in der gesetzgebenden Versammlung, die Land=, Stadt= und Gemeinderäthe, Bürgermeister, Schulzen u. s. w. selbst wählt. Hierzu ist das Volk sehr gut geeignet und hierin besteht wesentlich die Ausübung der politischen Rechte.

Alle activen Staatsbürger haben mithin das Recht, ihre Vertreter in der gesetzgebenden Versammlung, und Personen zu solchen Functionen zu wählen, zu denen man nicht, ohne das öffentliche Vertrauen zu besitzen, ernannt werden kann. Hierauf müssen aber die politischen Rechte der Staatsbürger beschränkt, und ihnen jede darüber hinausgehende Handlung bei Strafe einer überschrittenen Befugniß und Nichtigkeitserklärung solcher Handlungen förmlich untersagt werden; dieß erfordert die öffentliche Ordnung und Ruhe und die Sicherheit des Staates. Denn, wie der Staat, ohne diese Ausübung der politischen Rechte nicht frei seyn würde, so könnte, wenn diese Ausübung nicht in die richtigen Gränzen, die seine Sicherheit verlangt, gebieterisch eingeschlossen wäre, seine Ruhe und Wohlfahrt durch Parteiansichten oder ehrgeizige Pläne gestört und gefährdet werden.

Die Bezirksbegränzung bestimmt die Grade der Ausübung von den politischen Rechten; jeder Kreis, Gau oder Canton wählt seine Stellvertreter zu der gesetzgebenden Versammlung; jede Stadt ihren Bürgermeister und ihre Stadträthe, jede Land= und Dorfgemeinde ihren Schulzen, ihre Aeltesten oder Vorsteher für eine bestimmte Zeit, nie aber lebenslänglich. Doch kann, wer sich während seiner Function, das besondere Vertrauen seiner Mitbürger erworben hat, von Neuem gewählt

werden. Es versteht sich von selbst, daß alle die Letztgenannten vor Denen, die sie gewählt haben, alljährlich Rechenschaft von ihrem Thun abzulegen verpflichtet seyn müssen. Was die allgemeinen Vertreter des Volks betrifft, so wird die öffentliche Meinung überall, wo Gemeingeist, Freiheit der Rede und der Presse, so wie Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung herrschen, dieselben nach Verdienste richten, die einsichtsvollen, uneigennützigen, charaktervesten, unermüdlichen, redlichen und unerschütterlichen Vertheidiger seiner Rechte und Beförderer der allgemeinen Wohlfart achten, ehren und mit der Bürgerkrone belohnen, die selbstsüchtigen, feigen und feilen aber der verdienten Verachtung preisgeben.

Auf solche Weise wird die öffentliche Freiheit durch eine auf Grundsätze des Vernunftrechts gebaute Verfassungsurkunde gesichert und dem Staatsbürger alle politischen Rechte, welche ihm die Natur der Dinge und der gesellschaftliche Organismus zu genießen gestatten, gewährt; das Volk wird indirecte an der Gesetzgebung und directe an gewissen öffentlichen Functionen Theil nehmen, ohne daß die Freiheit in Zügellosigkeit ausarte oder der Staat Erschütterungen erleide.

Drittes Capitel.

Von der Volksvertretung und von den Grundbedingungen einer vernunftmäßigen Staatsverfassung.

Wenn ein Staat den Umfang hat, daß seine activen Bürger unmöglich alle auf ein Mal an einem Orte zusammentreten können, um über die gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes sich zu berathschlagen, Beschlüsse zu fassen und das Recht und Wohl aller Mitglieder der Gesellschaft schützende und befördernde Gesetze zu machen: so ist es zur

Sicherung der politischen, so wie auch selbst der bürgerlichen und persönlichen Freiheit unumgänglich nothwendig, daß sie die Einsichtsvollsten, Redlichsten und Thatkräftigsten unter sich wählen, um ihre Interessen zu vertreten. Denn ohne Volksvertretung hätte die Freiheit keine Bürgschaft; der Staat würde despotisch regiert, weil der Regent die gesetzgebende mit der ausübenden Gewalt vereinigte. Aber eben so gefährlich würde es seyn, wenn die gesetzgebende Versammlung sich anmaßte, in die Regierung und in die Handhabung der Gerechtigkeit unmittelbar einzugreifen; denn da würden unvermeidlich Gesetzlosigkeit und Anarchie eintreten, und die Staatsbürger würden den Leidenschaften und der Tyrannei Mehrerer ausgesetzt seyn. Bemächtigt sich hingegen die Regierung der gesetzgebenden Gewalt, so ist es nicht mehr das Volk, das, durch seine frei gewählten Stellvertreter, die Abgaben bewilligt und die Gesetze macht, nicht mehr das Gesetz, welches die Staatsbürger regiert, sondern die Willkür des Regenten oder seiner nicht verantwortlichen Minister. Die Befugnisse und Gränzen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt müßen daher in der Verfassungsurkunde genau bestimmt werden.

Soll aber die Volksvertretung ihren Zweck erreichen, d. h. eine wirkliche Bürgschaft der gesetzlichen und vernünftigen Freiheit aller Glieder der Gesellschaft seyn, so ist vor Allem nöthig, daß ein gerechtes und billiges Wahlgesetz gegeben werde. Die zum Wählen der allgemeinen Volksvertreter des Landes berechtigten activen Staatsbürger müssen allerdings frei, unabhängig und auch durch ihre Vermögensverhältnisse, ihre Thätigkeit und ihre Geschäffte so gestellt seyn, daß vernünftiger Weise vorausgesetzt werden kann, daß nicht bloß das Privatinteresse ihrer einzelnen Glieder, sondern das Interesse und Wohl des ganzen Vaterlandes ihnen wahrhaft am Her-

zen liege. Die gleichen Rechte des ganzen Volkes sollen vertreten werden. Welche Personen soll aber das Volk zu seinen Vertretern wählen? Offenbar diejenigen unter sich, welche es für die Einsichtsvollsten, Uneigennützigsten und Redlichsten hält, und die also des öffentlichen Vertrauens genießen und würdig sind, sie mögen übrigens vornehm oder gering, reich oder arm seyn. Rang und Reichthum sind an sich keine zuverlässige Bürgschaft für die Reinheit und Vestigkeit eines Charakters, wie die Erfahrung tausendfach lehrt; der Vornehme und Reiche läßt sich von Hab- und Herrschsucht eben so leicht, wie der weniger Hochgestellte und Unbegüterte, zu Handlungen verleiten, die dem Gemeinwohle widerstreiten, und gar zu oft sind die Erstern versucht, ihre Sache von der Sache ihrer Mitbürger zu trennen. Wenn man es auch gleich nothwendig erachtet, die Wähler einem gewissen Census zu unterwerfen, so muß doch, hinsichtlich der zu Wählenden, keine Rücksicht auf das Vermögen, sondern bloß und lediglich auf das Verdienst genommen werden. Denn nicht selten ist es der Fall, daß ein vom Glücke wenig begünstigter Staatsbürger tausend andere, die Gold und Schätze besitzen, an Kenntnissen, Erfahrung und einem redlichen Willen bei Weitem übertrifft, und also würdig ist, das allgemeine Vertrauen seines Volkes zu besitzen und dessen Rechte zu vertheidigen. Ein Volksvertreter aber, der seine übernommenen Pflichten aus Eigennutz und um schnöden Gewinn verräth, den treffe die öffentliche Verachtung. Das sei seine Strafe.

Das Wahlgesetz muß genaue Bestimmungen über die Wahlberechtigung, Wahlfähigkeit und Wahlform enthalten, und dabei Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eines Reiches und Staates, namentlich auf die Gesammtzahl seiner Bevölkerung, genommen werden. Weiter muß die, von der Mehrheit der activen Staatsbürger erreichte, Stufe der

politischen Mündigkeit bei dem im Wahlgesetze ausgesprochenen Verhältnisse zwischen den Wählern und den zu Erwählenden, so wie bei der Wahlform selbst in Anschlag kommen. Endlich wird die Größe der Steuerquote und des Vermögens bei den Wählern in jedem einzelnen Staate nach den eigenthümlichen Verhältnissen desselben, in Hinsicht auf das Grund- und Volksvermögen sorgfältig berücksichtigt werden müssen.

Ganz verwerflich ist, wie Frankreichs Beispiel gezeigt hat, jede Wahl in sogenannten Urversammlungen. Dagegen wird das Wahlgeschäfft in allen den Staaten sehr erleichtert werden, wo bereits eine, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Gemeinde-, Stadt- und Kreisordnung besteht, und das Wahlgeschäfft mit derselben in die genaueste Verbindung gebracht wird.

Was nun zunächst die Anzahl der zu erwählenden Volksvertreter betrifft, so muß sie zu der Gesammtbevölkerung des Staates selbst in ein richtiges Verhältniß gebracht werden. Der leitende Grundsatz bei Vestsetzung dieser Zahl muß überhaupt der seyn, daß weder zu wenig, noch zu viel Abgeordnete, nach dem Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung, berufen werden. Ist die Zahl der Vertreter zu klein: so wird auch die in der Mitte derselben wirksame Intelligenz verhältnißmäßig nur in einem beschränkten Kreise und Umfange sich ankündigen, besonders aber wird ihr die moralische Kraft fehlen, die — abgesehen von der persönlichen Kraft der Einzelnen — bei einer größeren Zahl der Abgeordneten, an Vertrauen zu sich selbst und an Nachdruck in Hinsicht der öffentlichen Ankündigung derselben gewinnt, weil da die Schüchternheit und Verlegenheit, wichtige Angelegenheiten vor den Augen eines ganzen Volkes zu entscheiden und zu vertreten, sich verliert, und die Verantwortlichkeit dafür auf eine größere

Anzahl solidarisch übergeht. — Sind aber, im Verhältnisse der Gesammtbevölkerung, der Abgeordneten zu viele: so wird entweder der größere Theil derselben immer von einzelnen Wortführern fortgerissen werden, oder es wird, wenn jeder über die einzelnen, zur Verhandlung kommenden, Gegenstände sich hören lassen will, viele Zeit verloren gehen, ohne doch ein vestes Ergebniß auszumitteln. Zwar kann durch eine sorgfältig berechnete Geschäfftsordnung Viel für Abkürzung des Ganges der Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung geschehen; allein der Zeitverlust bei Verlesung und Berichtigung der Protokolle von der letzten Sitzung muß nothwendig bei einer zu großen Zahl der Volksvertreter sehr bedeutend seyn, wenn nicht die meisten zum Bauche gehören, oder bloße Nullitäten sind. Die Weisheit der Gesetzgeber eines jeden besondern Staates muß, mit Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse, bestimmen, wie eine wahre, d. h. ihren Zweck, das Gemeinwohl aller Staatsgenossen zu befördern, erfüllende Volksvertretung, nach Zahl und Alter beschaffen und zusammengesetzt seyn soll.

In Hinsicht des Lebensalters, um wählen und gewählt werden zu können, scheint uns folgende Bestimmung zweckmäßig zu seyn: jeder active Staatsbürger, der sein fünf und zwanzigstes Jahr, gewöhnlich das Alter der Fülle und Kraft des angehenden Mannes, erreicht hat, mag zum Mitwähler zugelassen werden; aber zum Volksvertreter darf Niemand vor Erreichung des dreißigsten Jahres gewählt werden, weil der Mensch, vor diesem Alter, selten den besonnenen und gemäßigten Sinn, und die Ruhe, Sicherheit und Vestigkeit des politischen Tactes und Urtheiles besitzt, welche nothwendig sind, um an der Gesetzgebung seines Vaterlandes Theil zu nehmen.

Zum Volksvertreter darf übrigens, wie schon oben bemerkt worden, jeder redliche, einsichtsvolle Mann, der das öffentliche Vertrauen besitzt, weß Standes und Gewerbes er ist, gewählt werden; auch der Staatsbeamte, der mit Kenntniß, Selbstthätigkeit, Kraft und Gewissenhaftigkeit seinen Dienstkreis ausfüllt und im Geiste einer aufgeklärten, ihrem Volke befreundeten Regierung wirkt, wird dieselbe Kraft und Gewissenhaftigkeit bei Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des ganzen Vaterlandes bewähren, so wie durch seine Geschäftskenntniß und Erfahrung den Gang der Verhandlungen mit zu fördern und zu leiten wissen. Es setzt aber voraus, daß er, nur vor dem Gesetze und der Verfassung für die Verwaltung seines Amtes verantwortlich, auf Lebenszeit und unwiderruflich angestellt ist; denn, wenn er sich nicht als unabsetzbarer Diener des Staates, so lange er seine Pflichten redlich erfüllt, sondern bloß als Diener seines Fürsten fühlt, und jeden Augenblick befürchten muß, daß er, wenn er seinem hohen Gebieter oder seinen Obern zu mißfallen das Unglück hat, seines Amtes entsetzt werde, so ist er kein freier und unabhängiger Mann, der des Volkes und der Menschheit heilige Rechte mit ungebrochener Kraft und unerschütterlichem Muthe zu vertheidigen vermag.

Auf wie viele Jahre eine Wahl giltig seyn solle, läßt sich vielleicht dahin bestimmen, daß die Zeit von 5 oder 6 Jahren die angemessenste sei; doch so, daß alle zwei Jahre ein Drittheil der Abgeordneten erneuert wird, weil der völlig neuen Wahl sämmtlicher Volksvertreter in nicht wenigen Fällen große Bedenklichkeiten entgegenstehen. Darum wird auch eine umsichtige Regierung das ihr etwa durch die Verfassung eingeräumte Recht, die gesetzgebende Versammlung völlig aufzulösen, nur in höchst seltenen Fällen und unter dem Drange außerordentlicher Umstände geltend machen. In

den meisten Fällen wird eine Vertagung derselben auf einige Monate hinreichen, um den etwa drohenden Sturm der Leidenschaften zu stillen.

Die durch freie und verfassungsmäßige Wahl ernannten Abgeordneten sollen übrigens, nach ihrem Zusammentreten, keinesweges bloß die besondern Interessen ihres Standes und ihrer Wähler, sondern auch, und ganz vorzüglich die allgemeinen Interessen des ganzen Staates vertreten, damit Einheit und Uebereinstimmung in die gleichmäßige Vertretung aller Hauptinteressen des Landes komme und keins dem andern aufgeopfert werde. Denn in jedem gebildeten Staate hat der Grundbesitz gleich große Rechte wie das Manufactur-, Fabrik- und Handelswesen, und die Intelligenz eben so wichtige Interessen, als die steuerbaren Hufen.

Die Zeit des Zusammentretens der Abgeordneten, so wie die Dauer ihres Zusammenbleibens, muß durch die Constitution vestgesetzt seyn. In großen, stark bevölkerten Reichen scheint die jährliche Versammlung, schon wegen der eintretenden Veränderungen im Budget, dringend nothwendig. Allein in Staaten zwischen fünf und zwölf Millionen Menschen Gesammtbevölkerung dürfte die Zusammenkunft aller zwei Jahre ausreichen; so wie in den Staaten des dritten und vierten Ranges die Zusammenkünfte nach drei Jahren dem leicht übersehbaren Staatshaushalte derselben entsprechen würden. Ueberdieß muß der Regierung die verfassungsmäßige Befugniß zugestanden werden, die Volksvertreter in dringenden Fällen außerordentlich zusammen zu berufen.

Sehr zweckmäßig ist es, daß, nach Beendigung der allgemeinen Versammlungen, gewisse Ausschüsse aus den Abgeordneten bestehen, welche Theils die Beschlüsse der Versammlung in Vollziehung setzen helfen, Theils mit der Aufsicht über die Verwendung der bewilligten Gelder, über die National-

bank und über das Credit- und Schuldenwesen beauftragt sind, Theils die Geschäffte zu der nächsten Versammlung, etwa in Verbindung mit der Regierung, vorbereiten, weil dadurch besonders die zu lange Ausdehnung der Versammlungen beseitigt werden kann. Uebrigens muß die Menge und Wichtigkeit der Geschäffte, über welche die Volksvertreter zu verhandeln und zu beschließen haben, die Dauer ihres Beisammenseyns bestimmen. Endlich ist es für das Gemeinwohl von sehr großer Wichtigkeit, daß jeder Abgeordnete, der seinen hohen Beruf erfüllen will, mit gründlichen Einsichten die Gabe paart, nicht allein klar, bestimmt und zusammenhängend, sondern auch, sobald die Sache es erfordert, mit Wärme, Begeisterung und hinreißender Beredtsamkeit zu sprechen.

Bevor wir dieses Capitel schließen, ist noch die Frage zu erörtern übrig, ob die Vertreter des Volks in einer oder in zwei Kammern sich versammeln sollen. Die reine Theorie, die keine Rücksicht auf die Ergebnisse der Geschichte nimmt, entscheidet für Eine Kammer, weil dadurch mehr Einheit in den Gang der Verhandlungen sich bringen, und raschere Ausmittelung der Beschlüsse sich bewirken läßt; die Erfahrung und eine gesunde Politik entscheiden aber für die Errichtung zweier Kammern, von denen die erste aus einem Rathe der Aeltesten, die zweite aus den eigentlich so genannten Abgeordneten des Volks bestehen muß. Denn dadurch können alle gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes von der gesetzgebenden Versammlung mit mehr Reife und Gründlichkeit, so wie ohne Uebereilung erwogen, debattirt und entschieden werden, und es wird dem Regenten und seinen Ministern schwerer, durch Bestechung eine künstliche Stimmenmehrheit zu erkaufen. Dieß setzt jedoch voraus, daß die ganze Volksvertretung so organisirt und aus solchen

Elementen zusammengesetzt ist, daß dieselbe kein anderes Interesse vernünftiger Weise haben kann, als das Recht und Wohl aller Bürger des Staates nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften zu befördern. Der Rath der Aeltesten darf daher keine erbliche Pairskammer seyn; sondern dessen Mitglieder müssen von der Kammer der Abgeordneten unter den einsichtsvollsten, weisesten, erprobtesten, durch Erfahrung, Alter und Verdienste um das Vaterland ausgezeichnetsten Männern im Volke auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit gewählt werden. Die Staatsverfassung muß nicht allein die Zahl der Mitglieder dieses Rathes, sondern auch die Eigenschaften, die erforderlich sind, um zu dieser Würde zu gelangen, so wie die Dauer ihrer Functionen, genau bestimmen. Hinsichtlich der Anzahl von Gliedern dieser sogenannten ersten Kammer-oder dieses Rathes der Aeltesten, so möchte sie, da die vollkommene Durchbildung des ganzen Menschen, die durch gründliche Kenntnisse, Lebenserfahrung, Menschenkenntniß und eigene Thatkraft und That erworbene und errungene Besonnenheit so selten ist, höchstens auf den Drittheil der ganzen Volksvertretung beschränkt werden müssen. Beide dieser Kammern sind für die Beschlüsse, die sie im Namen des Volks fassen, nur vor der öffentlichen Meinung verantwortlich, vorausgesetzt, daß in einem Lande eine solche wirklich existirt, und sich frei äußern darf. Ist dieß aber nicht der Fall, so herrschen noch Willkür und Despotismus, und es gibt im Staate keine sicher gegründete, gesetzliche und vernünftige Freiheit.

Die Initiative oder das Vorschlagen eines neuen Gesetzes kann sowohl von der Regierung, als von dem

Rathe der Aeltesten, so wie auch von der sogenannten zweiten Kammer ausgehen; aber die beiden Kammern sollen das Gesetz machen, und die Regierung dasselbe annehmen und vollziehen; denn sie ist um des Volkes willen und zur Erhaltung menschlicher Ordnung da, nicht aber das Volk, um ihrem Eigennutze und ihren Launen zu fröhnen. Ist die Regierung eines Landes, wie sie vermöge ihrer hohen Stellung seyn könnte und sollte, wirklich aufgeklärt und im Besitze der höchsten politischen Intelligenz ihrer Zeit, so muß sie einsehen, daß sie ihr wohlverstandenes Interesse unmöglich von dem Interesse der Regierten trennen kann, ohne sich oder ihnen den Untergang zu bereiten.

Unverkürzter Genuß aller ursprünglichen und erworbenen Rechte des Menschen und des Bürgers soll dem Volke durch die Constitution gewährleistet werden.

Grundbedingungen einer auf das Vernunftrecht gebauten Staatsverfassung sind daher folgende:

Persönliche Freiheit und Sicherheit des Eigenthums mit Aufhebung aller Sklaverei, Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, so wie aller ungemessenen und gemessenen Frohnen, wo solche Dinge durch die Barbarei vergangener Zeiten eingeführt sind und noch bestehen.

Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen, und Niemand verhaftet, verfolgt und bestraft werden, als nach der in den Gesetzen bestimmten Form. Also ewige Vernichtung der Güterconfiscation, der Prevotalgerichte und Militärcommissionen für bürgerliche Verbrechen.

Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt.

Gleiches Recht aller Staatsbürger zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes, nach Maßgabe ihrer Kenntnisse, Talente, Fähigkeiten und Thaten.

Gleichmäßige Besteuerung aller, selbst der Staatsdomänen und geistlichen Güter, wo solche sind, nach dem Maßstabe des reinen Ertrags. Ferner Consolidirung der Staatsschulden durch eine von dem Volke garantirte Nationalbank.

Gleichmäßige Verpflichtung zu allen für die Erhaltung und Fortbildung des Staates unentbehrlichen Leistungen, folglich auch zum Dienste und zur Ehre der Waffen. Also auch freie Bewilligung des jährlichen Budgets mit Einschluß der Civilliste.

Oeffentliche Rechnungsablegung für die Verwendung der Staatseinkünfte.

Gleichmäßige Rechte aller im Staate bestehenden Kirchen, und gleichmäßige bürgerliche und politische Rechte aller Mitglieder der verschiedenen religiösen Bekenntnisse, in sofern dieselben fähig sind, alle Pflichten des Staatsbürgers zu erfüllen.

Völlige Entschädigung derjenigen Staatsbürger, welche für anerkannte Zwecke des Staates einen Theil ihres Eigenthums und ihrer Privatrechte abzutreten veranlaßt werden.

Freiheit des Worts, der Schrift und der Presse. Nur für den Mißbrauch dieser Freiheit, in den vom Gesetze bestimmten Fällen, ist der Staatsbürger verantwortlich. Keine Censur der zu druckenden Schriften darf Statt finden. Alle Preßvergehen gehören vor ein Geschwornengericht.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung.

Unabhängigkeit des richterlichen Standes, so wie Oeffent-

lichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und Geschwornengerichte in allen Criminalsachen.

Das Recht der gesetzgebenden Versammlung, die Staatsverfassung zu revidiren, zu ergänzen und zu verbessern.

Endlich Verantwortlichkeit der Minister und aller vollziehenden Behörden, so wie das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung und gesetzlose Gewalt.

Alle übrigen, in die Verfassungsurkunde aufgenommenen oder aufzunehmenden Bestimmungen müßen mit den oben angeführten Grundbedingungen übereinstimmen und in Einklange stehen. Auch muß die Integrität und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes in dem Grundgesetze ausgesprochen werden. Dem Volke, oder den von ihm frei gewählten Vertretern kommt es allein zu, die Constitution zu machen, so wie auch die Regierungsform, die ihnen zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Freiheit am Zweckmäßigsten dünkt, zu bestimmen.

Viertes Capitel.

Von der Regierung und der Staatsgewalt.

Der Gesellschaftsvertrag ist nichts Anderes, oder soll nichts Anderes seyn, als das Einigwerden eines Volkes über die Bedingungen, unter denen es im geselligen Vereine leben und über die Gesetze, nach denen es regiert seyn will. Es ist also kein Vertrag, den ein Volk mit seiner von ihm ausgehenden und von ihm selbst zu bestimmenden Regierung schließt, sondern den die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft mit einander schließen. Der Gesellschaftsvertrag oder das Grundgesetz eines Staates ist mithin Ausdruck des Gesammtwillens. Ist er das nicht, so ist er kein

Vertrag, sondern bloß ein willkürliches Gesetz, welches eine an Schlauheit, Klugheit oder Gewalt überragende Partei, oder ein durch Reichthum, Macht und Ansehen sich geltend zu machen wissender Einzelner einem Volke entweder aufdringt, oder durch Schmeichelei und Verführungskünste einschwatzt.

Wem oder welchen Personen ein Volk die Regierung übertragen oder anvertrauen mag, so ist Zweck und Bestimmung derselben, nach der Vernunft, immer und ewig: Vóllziehung der von ihm oder dessen Vertretern gegebenen Gesetze, und somit Handhabung der Gerechtigkeit und der öffentlichen Ruhe und Ordnung, so wie möglichste Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und der Humanität oder Menschlichkeit.

Jede vernunftmäßige, also rechtliche, und nur dadurch wahrhaft legitime Regierung ist somit bloß und lediglich Dienerin, Handhaberin und Vollzieherin des Gesetzes, d. h. des Gesammtwilens. Ist sie dieß nicht, so ist sie Usurpation, Tyrannei, Despotismus. Der Regent oder das Oberhaupt der Regierung mag übrigens Consul, Director, Präsident, Fürst, Herzog, König oder Kaiser heißen, gewählt oder erblich seyn.

Der gesellschaftliche Verein eines Volkes unter gemeinschaftliche Gesetze hat allein das Recht zu bestimmen, wie und von wem oder welchen Personen es regiert seyn will, so wie auch die Gränzen der öffentlichen Gewalt vestzusetzen. Die Rechte der Regierung fließen aus ihren Pflichten und sind durch diese bedingt. Um letztere erfüllen zu können, müssen ihr eine gewisse Macht und die nothwendige Autorität, unter Verantwortlichkeit ihrer Diener für deren Anwendung, eingeräumt werden. Volk und Regierung bilden zusammen den Staat, der eine wahre Respublica oder ein Gemeinwesen seyn soll, welches so organisirt und eingerichtet ist, daß alle

seine Mitglieder sich für deßen Erhaltung, Fortdauer, Wohlfahrt und Bestand interessiren und thätig sind. So lange und in sofern die Regierung den Gesetzen gemäß handelt, muß sie unwiderstehlich seyn, und ihren Befehlen unbedingter, wenn auch gleich kein blinder Gehorsam geleistet werden; denn wenn es ihr an der nöthigen Kraft fehlt, die Gesetze zu vollziehen und die Gerechtigkeit zu handhaben, so erfüllt sie den Zweck, um dessen willen sie eingesetzt ist, nicht.

Die Staatsgewalt, dessen Organ die Regierung seyn soll, tritt also erst durch den Vereinigungsvertrag in's Leben ein; sie ist als gesetzgebend eine constituirende und als vollstreckend eine constituirte. Ursprünglich gibt es keine Theilung der Gesammtheit in Regierende und Regierte, sondern sie ist allein Inhaberin der Majestät und alle einzelnen vollbürtigen Glieder derselben sind regierend und regiert zugleich, d. h. nehmen Theil an der Bestimmung des Gesammtwillens wie an dem Bestimmtwerden durch ihn.

Allein da dieses Verhältniß nicht lange fortbestehen kann, so sieht das Volk sich bald genöthigt, eine Regierung als Vollstreckerin des Gesammtwillens, einzusetzen. Zwar bleibt die Gesammtheit eines Volkes, welche eigentlich allein zu befehlen hat, noch immer dieselbe und im Rechtsbesitze der Herrschaft; aber die bestimmten Personen, denen sie dieselbe, zum Schutze ihrer Rechte, überträgt, sind von ihr verschieden; ja sie sind, wenn auch gleich nicht berechtigt, doch factisch im Stande, und möglicherweise auch geneigt, die ihnen anvertraute Gewalt zu mißbrauchen.

Zwar auch die Gesammtheit kann ihren Gliedern zu nahe treten, und es findet daher eine Verschiedenheit der Personen und eine dem Rechtsgesetze unterstehende Wechselwirkung zwischen ihr und den einzelnen Staats-

bürgern Statt. Doch nicht also bei der Handlung der Gesammtheit auf sich selbst, wo nämlich wohl ein nachtheiliger, nie aber ein ungerechter Beschluß denkbar, überhaupt gar keine Wechselwirkung vorhanden ist. Und selbst bei der Wechselwirkung der Gesammtheit mit ihren Gliedern läßt sich eine wirkliche Entgegensetzung der Interessen nicht denken, sobald nicht etwa von einer einzelnen Einwirkung im concreten Falle, sondern von dem für solche Einwirkung als Regel aufzustellenden Gesetze die Rede ist. Bei Verfügungen in Concreto nämlich kann die Mehrheit allerdings einen ungerechten Beschluß factisch durchsetzen, oder auch, aus Irrthum oder Leidenschaft, eine ungerechte Anwendung eines bestehenden Gesetzes machen; und es wird oft schwer oder unmöglich seyn, die Unlauterkeit der Stimmenden und somit die rechtliche Ungiltigkeit des Beschlusses juristisch darzuthun. Aber dennoch liegt auch hier, wofern die Mehrzahl nur verständig ist, eine natürliche Gewährleistung des Rechtsin der der Mehrheit natürlich sich darbietenden Erwägung, daß, was Einem heute widerfährt, morgen auch jedem Andern droht, und daß man keine Verletzung eines Andern begehren oder zulassen kann, ohne sich selbst einer ähnlichen preiszugeben.

Ganz anders verhält es sich mit der Regierung. Dieselbe hat zwar, wenn sie gut und weise ist, d. h. wenn sie ihre Pflicht erkennt und dem ihr gewordenen Auftrage gewachsen ist, Interesse und Richtung mit dem wahren Gesammtwillen des Volkes gemein. Wenn sie aber eins von Beiden nicht ist, so hat weder bei allgemeinen, noch bei besondern Verfügungen derselben das Volk oder irgned ein Einzelner eine natürliche Bürgschaft gegen Mißbrauch der Gewalt. Denn die Regierung verfolgt dann gewöhnlich nur ihre Zwecke, z. B. die eines regierenden Hauses oder einer

besondern

besondern Kaste, ohne auf alle Interessen, Wünsche und Forderungen einer Nation Rücksicht zu nehmen; ja, sie haßt und unterdrückt gern die ihr mißfälligen Richtungen des Volksgeistes. Darum würde die Uebertragung einer unumschränkten Gewalt an irgend eine von der Gesammtheit verschiedene Persönlichkeit im grellsten Widerstreite mit dem Inhalte des Vereinigungsvertrags, der da auf Sicherung der Rechte aller Staatsbürger lautet, stehen, und demnach, Trotz aller Formen und Feierlichkeiten, rechtlich ungiltig seyn. Nicht einmal können die wirklich Lebenden durch einen Beschluß der Majorität, die nur in der durch den Vereinigungsvertrag gezeichneten Sphäre Bedeutung und Macht hat, sich selbst, noch weniger die folgenden Geschlechter solcher Willkürherrschaft einer von ihnen getrennten, d. h. nicht mit ihnen alles Leid und Wohl empfindenden Persönlichkeit überantworten.

Daher bleibt vernunftrechtlich, auch nach aufgestellter Regierung, das Volk noch immer als Persönlichkeit, und zwar als politische Gesammtpersönlichkeit fortbestehend, und also auch berechtigt zur Behauptung derselben durch selbsteigene Vertretung. Wer ihm diese rauben will, der sucht allen Rechtszustand zwischen Regierung und Volk aufzuheben, oder er hebt wenigstens die Staatsgesellschaft auf und verwandelt sie in eine dem guten Willen eines Verwalters oder Eigenthümers überlassene Anstalt oder in irgend ein anderes dem öffentlichen Rechte nicht mehr angehöriges Verhältniß.

Von diesem Standpuncte aus muß die Natur und Begränzung der Regierungsgewalt betrachtet werden.

Majestät ist nichts Anderes als die Staatsgewalt. Ihre Natur und Wesenheit ist die einer Gesellschaftsgewalt überhaupt; nur erscheint sie durch die Wichtig-

keit und Heiligkeit des Staatszwecks und durch die selbstständige, keine andere Gewalt auf der Erde über sich habende, Stellung der Staatsgesellschaft so ehrwürdig und erhaben, daß ihr eine eigene, solche Würde bezeichnende, Benennung mit Recht gebührt.

Durch Souveränität nun wird eben solche Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit der Staatsgewalt oder auch des Staates selbst bezeichnet. Sie kann also in doppelter Beziehung gedacht werden, ein Mal als Eigenschaft des Staates oder der in ihm bestehenden Gewalt an und für sich, zumal also betrachtet nach Außen oder staatenrechtlich, d. h. wenn er frei von jeder auswärtigen Gewalt, demnach als wahrer oder vollkommener, in seinem eigenen Schooße die ihn lenkende höchste Gewalt beherbergender Staat dasteht; und sodann nach dem inneren Staatsrechte als Attribut der mit der höchsten Gewalt bekleideten Persönlichkeit oder als Charakterisirung der ihr zustehenden Gewalt als einer autokratischen oder selbstherrlichen. In letzter Beziehung ist aber nur der wahre Gesammtwille eines Volkes der vollberechtigte Souverän, wie schon oben bewiesen wurde; und ohne Zernichtung des Rechts kann keiner Personification solche volle Souveränität zukommen. Vielmehr sollen Volk und Regierung sich in die einzelnen Sphären derselben theilen. Wie z. B. der Regent mit souveräner Gewalt die Gesetze vollstreckt, Krieg und Frieden beschließt, die Staatsdiener ernennt u. s. w.: so mögen auch die Volksvertreter das Recht Steuern zu bewilligen, die Minister anzuklagen, Gesetze zu geben u. s. w. mit souveräner Gewalt ausüben. Doch wird auch ein constitutionaler König, der Beschränkung seiner Macht durch die Verfassung und die Volksvertretung ungeachtet, gewöhnlich Souverän genannt, zumal wenn er

wenigstens in auswärtigen Angelegenheiten autokratisch auftritt.

Legitimität ist überhaupt Gesetzlichkeit, d. h. Angemessenheit zum Rechtsgesetze, oder auch die Heilighaltung desselben, in engerer Bedeutung die Heilighaltung des historischen Rechts und in engster jene des historischen Rechts der Monarchen und Dynastieen. Alles wahre Recht soll heilig seyn; also nicht nur das rein vernünftige und ewige Recht, sondern auch das positive und historische, in so fern es nämlich, nach Form und Inhalt, das erste nicht verletzt.

Bei der Lehre von der Staatsgewalt muß man vor Allem die Unterscheidung zwischen den drei verschiedenen Mächten, welche im Staate walten oder walten können, beständig vor Augen haben.

Die oberste und allein mit unbedingter Rechtskraft waltende Macht ist der wahre Gesammtwille, der nie anders als vernünftig und gerecht seyn kann. Diesem allein haben die Staatsbürger im Vereinigungsvertrage sich unterworfen; und welche Mächte sie noch weiter aufstellen, so thun sie es bloß zum Zwecke der möglichst zu erleichternden, in Lauterkeit zu erhaltenden, durch unzweideutige Erscheinung dem Streite zu entrückenden Verkündung jenes Willens.

Zu diesem Behufe dient die Personification der Staatsgewalt, welche entweder eine natürliche oder eine künstliche ist.

Die natürliche Personification oder das natürliche Organ des Gesammtwillens ist die Majorität der politisch Vollbürtigen oder Stimmfähigen. Was die, von allen erkennbar unlautern oder unfähigen Gliedern gereinigte Volksversammlung durch Stimmenmehrheit beschließt, ist mit dem wahren Gesammtwillen zwar nicht völlig identisch, doch

demselben in der Regel wenigstens so nahe kommend, daß man es als wahren Gesammtwillen zu achten befugt ist. Allein da das Einholen und Zählen der Stimmen und noch mehr die Beurtheilung der Fähigkeit und Lauterkeit Theils schwierig, Theils unzuverlässig sind, so wird man seine Zuflucht zu einem künstlichen Organe nehmen müssen, welches demnach als dritte Macht erscheint.

Von welcher dieser drei Mächte wird aber geredet, wenn man im Staatsrechte von der Majestät oder der Staatsgewalt spricht? — Nicht immer von einer und derselben, und eben aus der Verwechselung, die man häufig begeht, fließt so manche verderbliche Irrlehre.

Alles, was der wahre Gesammtwille verordnet, oder will, ist gerecht; denn jenseits der Linie des Rechts gibt es keinen solchen Gesammtwillen. Doch wird durch diese Idee nur was er im Allgemeinen wollen muß, oder was er absolut nicht wollen kann, bestimmt. Was er aber in Concreto wirklich wolle, nicht. Zum Letzten ist ein bestimmter Ausspruch, ein Act der Erklärung nöthig.

Die Erklärung geschieht nun entweder durch das natürliche (ursprüngliche) Organ, die Majorität der Vereinigten, oder durch ein künstliches (eingesetztes), die Regierung. Wahre Rechtsgiltigkeit hat der Ausspruch eines Jeden von diesen nur unter der Bedingung der Uebereinstimmung mit dem idealen, d. h. vernünftigen Gesammtwillen.

Das natürliche und das künstliche Organ des Gesammtwillens sollen in ihrem Zusammenwirken und Wechselwirken den wahren Gesammtwillen fortwährend möglichst getreu darstellen oder in möglichster Annäherung verwirklichen. Sie haben demnach Jedes ein ihnen durch die Vernunft angewiesenes besonderes Feld, welches zwar, je nach den Culturstufen und andern Umständen eine verschiedene

Begränzung erhalten mag, jedoch auch einige allgemeine Bestimmung schon durch die ewige Natur der Dinge empfängt.

Die ideale Staatsgewalt, oder der ideale Gesammtwille ist freilich so wie die Staatsgesellschaft selbst, der sie als Seele einwohnt, nur Eine; und es ist in ihr, so wie die Einheit des Begriffs, so auch jene des Rechts, der Schuldigkeit und des Willens vorhanden.

Aber die personificirte Staatsgewalt ist es nicht, oder soll es nicht seyn, ja kann es nicht seyn ohne Statuirung der unbedingtesten Despotie. Zwei Gewalten müssen seyn, eine natürliche und eine künstliche.

Einig unter sich können und sollen wohl das natürliche und künstliche Organ des Gesammtwillens, d. h. Volk und Regierung seyn; auch wird von der Organisation aller Staatsgewalten zusammengenommen gefordert, daß sie die Einheit des Wirkens aller Gewalten, so weit irgend möglich, verbürge. Aber zur juristischen Einheit, d. h. zu einer und derselben juristischen Persönlichkeit werden sie niemals.

Also nicht einmal bei dem natürlichen, noch weniger aber bei dem künstlichen Souveräne allein ist die Einheit der Staatsgewalt. Vielmehr wird hier unbedingt gefordert, daß zwischen ihm und dem natürlichen Organe des Gesammtwillens, d. h. dem Volke, oder dessen Vertretern, eine Theilung der Macht bestehe, also eine Zweiheit der Personen Statt finde. Die Vollständigkeit der Staatsgewalt ruht demnach in dem natürlichen und dem künstlichen Organe derselben, d. h. im Volke und in der Regierung, zusammengenommen, indem die gemeinschaftliche Wurzel, oder der gemeinschaftliche Mittelpunct, wodurch die verschiedenen Gewalten sich zur Einheit sammeln können, nur in dem wahren oder idealen Gesammtwillen zu suchen ist.

Die Staatsgewalt, als Bedingung aller menschlichen Gesellschaft und als Gewährleisterin alles Rechts und Wohls, ist heilig und ihre Verletzung also strafwürdig. Und nicht nur der ideale Gesammtwille, sondern auch sein natürliches und sein künstliches Organ sind heilig. Jener ist es für den Regenten selbst wie für das Volk; das Volk ist es für den Fürsten, und dieser für die Gesammtheit, Beide für jeden Einzelnen.

Die Staatsgewalt, als das Recht, die zur Erstrebung des Staatszwecks nöthigen oder dienlichen Mittel zu bestimmen und in Ausübung zu setzen, hat insbesondere das Recht, den Staatsangehörigen den Weg zur gemeinsamen Erstrebung des Staatszwecks vorzuzeichnen, d. h. von ihnen diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, Leistungen und Opfer zu fordern, welche die Erhaltung und Fortbildung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig machen; und diesem Rechte entspricht auf Seiten jedes Einzelnen im Volke die Pflicht des Gehorsams gegen Verfassung, Gesetz und Regierung.

Denn Ungehorsam ist Bruch des Vereinigungsvertrags und also eine Rechtsverletzung gegen die Gesammtheit und gegen den Regenten, der von ihr eingesetzt ist, und mithin ein Verbrechen, das mit Recht nicht nur durch Zwang hintangehalten, sondern auch bestraft wird. Aber es fragt sich, wie weit diese Pflicht des Gehorsams eigentlich reicht. Die Antwort ist: Alle Mitglieder eines Volks sollen dem Gesetze, das von ihm selbst ausgeht, unbedingt gehorchen, und somit auch dem Handhaber desselben, so lange er im Geiste und Sinne des Gesetzes handelt und die ihm zur Erhaltung des Rechts übertragene Gewalt nicht überschritet. Ein unbedingter Gehorsam gegen Regent und Obrigkeit in ihrer rechtlichen Gewaltsphäre wird mithin gefordert, weil

auch der Vereinigungsvertrag ein unbedingter ist und überhaupt keine andere wahre, wirklich vorhandene Schuldigkeit gedacht werden kann, als eine unbedingte. Aber der unbedingte Gehorsam ist darum noch nicht ein blinder. Wer diesen letzten fordert, der würdigt die Staatsbürger zu unmündigen, der Erkenntniß wahrer Pflicht unfähigen Wesen herab oder zu Leibeigenen, welche aufgehört haben Personen zu seyn und bloß Sachen, also auch Werkzeuge in der Hand des Eigenthümers sind.

Jeder freie Staatsbürger hat daher, ehe er den Gehorsam leistet, das Recht zu fragen: a) von wem der Befehl komme; b) ob es ein wirklicher Befehl, und c) welches sein Inhalt oder Gegenstand sei.

Der Befehl muß, soll ihm Folge geleistet werden, von einem rechtmäßigen Regenten kommen; denn nur ein solcher ist befugt, Gehorsam gegen das von ihm gehandhabte Gesetz, dem er aber auch selbst unterthan seyn soll, von jedem einzelnen Mitgliede des Staates zu fordern. Rechtmäßiger Regent ist aber derjenige, welcher im wirklichen Besitze ist, d. h. nicht in bloßem Gewalts- oder Kriegsbesitze, sondern im bürgerlichen oder staatsrechtlichen, nämlich als Regierungsrecht behaupteten und als solcher sowohl von der Mehrheit des Volkes selbst (wenigstens stillschweigend), als auch von den übrigen Staaten anerkannten Besitze. Wer gegen einen Besitzer dieser Art sich auflehnt, erleidet mit Recht Strafe, weil es dem Einzelnen nicht ziemt, gegen das, was durch die thatsächlich vorliegende Zustimmung der Gesammtheit und der auswärtigen Staaten entschieden ist, seine individuale Meinung geltend zu machen. Es gibt jedoch Fälle, wo auch dieser Besitz zweifelhaft ist, nicht bloß das Recht zum Besitze. Alsdann mag jeder Staatsbürger nach seinem beßten Wissen und Gewissen sich erklären; und es gibt,

so lange dieser Zustand dauert, keine Getreue und Ungetreue, keine Gerechte und Schuldige, sondern nur Streiter und Streiter oder Sieger und Besiegte.

Also nicht den Titel des Besitzes, sondern nur das Factum desselben darf der Einzelne untersuchen. Der Gesammtheit dagegen steht, nach dem Vernunftrechte, auch die Untersuchung des Titels zu; aber sie kann von solchem Rechte nur da einen unbedenklichen und ordnungsmäßigen Gebrauch machen, wo sie ein zuverlässiges constitutionales Organ, eine echte Volksvertretung besitzt. Wo eine solche nicht besteht, da bleibt bloß ein factisch, durch Unterwürfigkeit oder Widerstreben sich äußerndes Urtheil der Mehrheit übrig.

Wirklicher Befehl ist nur ein solcher, der die natürlichen und die etwa durch positives Gesetz bestimmten Erfordernisse zur äußern Giltigkeit hat; jeder andere ist ungiltig, weil rechtswidrig.

Wenn ein deutliches Gesetz oder die Verfassung selbst schon die Formen bestimmt hat, die zur Giltigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung oder irgend eines Actes der Gewalt — in Bezug auf Entstehung oder Verkündigung oder Beglaubigung — nothwendig sind: so ist oft leicht, mit Evidenz zu erkennen, daß ein Befehl ohne Giltigkeit sei. Und alsdann ist man keinen Gehorsam schuldig.

Uebrigens gibt es noch einen höhern Grund der rechtlichen Ungiltigkeit eines Befehles, nämlich die Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Ein rechtswidriger Befehl kann niemals dem wahren Gesammtwillen entflossen seyn, und ist also, als Ueberschreitung der Vollmacht des Befehlenden, ohne Rechtsgiltigkeit. Denn einem Befehle, der gegen meine vollkommene oder unbedingte Pflicht streitet, bin ich rechtlich nie schuldig und nach dem Sittengesetze nicht einmal

befugt zu gehorchen, weil im Staatsvertrage, wofern er als rechtlich verbindlicher Act gedacht wird, Nichts enthalten seyn kann, was gegen die Vernunft, also auch Nichts, was gegen unbedingte eigene Pflicht oder gegen offenbares Recht Anderer streitet; und es erscheint daher ein Befehl — käme er auch wirklich vom obersten Staatshaupte — z. B. ein falsches Zeugniß zu geben, einen Unschuldigen zu ermorden, die Ehrbarkeit an Andern zu verletzen oder an der eigenen Person verletzen zu lassen, oder auch ein Befehl, die Constitution zu verletzen, ein ungerechtes Urtheil zu sprechen u. s. w. als offenbar nichtig, daher die Folgeleistung nach Umständen selbst Verantwortlichkeit mit sich führend.

Aber wie wird es seyn, wenn der Befehl nur mein eigenes Recht verletzt? — Hier werde ich in der Regel gehorchen müssen, selbst wenn die Verletzung desselben allgemein erkennbar ist, um so mehr, wenn sie nur mir als solche erscheint. Doch sind auch hier wieder einige Unterscheidungen nöthig.

Ist der mein Recht verletzende Befehl ein Gesetz, zumal ein von der Gesammtheit selbst ausgegangenes oder ein, von ihrem natürlichen Organe ausdrücklich oder stillschweigend gebilligtes, oder die richtige Anwendung eines bestehenden Gesetzes auf mich: so ist kein Widerstand erlaubt.

Hievon wäre bloß alsdann eine Ausnahme zu machen, wenn in einem Staate gar keine Theilnahme des Volks oder der öffentlichen Meinung an der Gesetzgebung Statt fände, oder wenn etwa gar keine öffentliche Meinung und daher auch kein wahrhafter Vereinigungsvertrag bestände, auch zugleich das Recht der Auswanderung versagt, demnach die stillschweigende Einwilligung in den ein Mal bestehenden Rechtszustand, welche durch freiwilliges Verbleiben in einem Staate erklärt wird, unmöglich gemacht wäre. In einer sol-

chen Lage jedoch hört im Grunde aller Rechtszustand auf und es besteht bloß ein factischer.

Auch bei besondern Befehlen, welche wider die bestehenden Gesetze streiten, bin ich, wenn die gesetzlichen Mittel der Abhilfe fruchtlos bleiben, in der Regel zu gehorchen schuldig. Denn zwar nicht der Regent persönlich hat das Recht, es zu fordern, weil er ja sein Recht überschritt, wohl aber die Gesammtheit, gegen welche ich mich durch den Vereinigungsvertrag verpflichtet habe, keine Selbsthilfe anzuwenden.

Hier ist also nicht die Rede von den Fällen, wo der Gehorsam, ohne Widerstand oder Empörung, schon durch bloßes Ausweichen, z. B. Auswanderung u. s. w., mag umgangen werden; auch nicht von jenen, wo der Widerstand, weil auf individuale Kräfte beschränkt, keinen Einfluß auf die Gesammtheit haben kann, sondern bloß zum Verderben des Widerstrebenden selbst ausfallen muß; sondern von dem Falle, wo dem Beleidigten Kräfte des Widerstandes zu Gebote stehen, durch deren Anwendung leicht das größte Unheil über die Gesammtheit gebracht werden kann. Wer nur um seines persönlichen Rechts oder Interesses willen dem ganzen Staate solche Gefahr bereitet, der bricht den Gesellschaftsvertrag und handelt feindlich gegen das Vaterland.

Und nicht nur ist ein solches Beginnen ungerecht, wo bloß der König oder etwa der aristokratische Senat mich beleidigte, sondern auch im demokratischen Staate, wo die Mehrheit der Landesgemeinde selbst mir die Rechtsverletzung zufügte. Denn so oft dieses geschieht, so hat nicht der wahre Gesammtwille, sondern bloß eine Summe von ungerecht wollenden Einzelnen es gethan. Es gibt indeß Fälle von so empörender Natur, daß eine Selbstvertheidigung rechtlich erlaubt, oder auch eine Appel-

lation an die Gesammtheit, d. h. eine Aufforderung zur Hilfsleistung rathsam, ja für diese selbst wohlthätig erscheinen mag.

Es hat auch wirklich die Gesammtheit, nach dem vernünftigen Inhalte des Gesellschaftsvertrags, die Schuldigkeit auf sich genommen, jedem evidenten Unrechte, das einem ihrer Glieder widerführe, helfend oder vertheidigend entgegen zu treten. Doch kann sie dieses auf ordnungsmäßige Weise nur da, wo ihr ein constitutionales Organ verliehen ist, welches da bittend, Beschwerde führend oder anklagend wider das Unrecht sich erkläre. Hat sie ein solches nicht, so bleibt freilich nur die gleichseitige thätige Erklärung ihrer Glieder übrig, welche nur in den verzweiflungsvollsten Fällen eintreten kann.

Wo übrigens noch einige Heilighaltung des Rechts besteht, da soll dem gekränkten Einzelnen wenigstens die einfache Appellation an die Gesammtheit durch Rede, Schrift oder Presse immer vergönnt, so wie auch diese befugt seyn, sich durch das Organ ihrer kundigen Glieder frei über die Fälle der eingelegten Berufung zu erklären.

Man hat gefragt, ob die Majestät verantwortlich sei, oft ohne klar zu erkennen, wem die Majestät eigentlich einwohne. Auch drückt das Wort Verantwortlichkeit einen unbestimmten und mancherlei Deutung empfänglichen Begriff aus. Es gibt eine moralische, eine rein vernunftrechtliche und eine bürgerliche Verantwortlichkeit. Die erste geht nur die sittliche Natur an; die zweite drückt bloß die nach dem Vernunftrechte anzuerkennende Schuldigkeit gewisser Leistungen und wofern diese nicht Statt finden, der entsprechenden Entschädigungen aus, und die dritte besteht in der Unterwerfung unter den Ausspruch eines Tribunals und un-

ter die einer öffentlichen Gewalt zustehende Zwangsbefugniß.

Daß der wahre oder ideale Gesammtwille oder die ideale Majestät keiner Verantwortung unterstehe, ist klar, indem ihre Wesenheit schon jeder Rechtsverletzung widerspricht.

Auch die natürliche Personification des Gesammtwillens, d. h. die Majorität der Gesellschaftsglieder kann nicht verantwortlich seyn. Denn weder das Sittengesetz, welches nur an den Einzelnen als Menschen sich richtet, noch das Rechtsgesetz, welches nur bestimmte Personen im Auge hat, kann die jeden Augenblick wechselnde Majorität erfassen. Doch ist der Staat selbst und sein Besitzthum, nach dem Vernunftrechte tenent für das von der Majorität in seinem Namen begangene Unrecht. Nur gibt es kein bürgerliches Gericht und keine Executivgewalt für solche, in der Sphäre des öffentlichen Rechts von der Majorität begangene Verschuldung.

Auch das künstliche Organ des Gesammtwillens kann, wenn es bloß als eine mystische oder Gesammtpersönlichkeit gedacht wird, nicht verantwortlich seyn, weil seine Rechte niemals ihm eigene, sondern nur von der Gesammtheit ihm übertragene, d. h. nur zur Förderung des Gemeinwohls von ihm zu verwaltende Rechte sind, deren Verringerung zwar politisch, wenn die Ueberzeugung von dem Vorzuge einer andern Verfassung in einem Volke herrschend wird, nicht aber rechtlich, als Rechtsverwirkung oder Schadloshaltung beschlossen werden kann.

Uebrigens sind die individualen Glieder sowohl des künstlichen als des natürlichen Souveräns allerdings verantwortlich, und zwar, wofern das positive Grundgesetz sie nicht davon freispricht, auch bürgerlich; denn Keinem von ihnen

einzeln wohnt die Majestät ein, und jede Rechtsverletzung stellt den, der sie begeht, rein als Individuum jenseits des Bodens seiner Bevollmächtigung dar.

Die Frage ist also nur in Rücksicht der Monarchie von etwas schwieriger Natur, weil bei ihr die individuale Person des Inhabers der Staatsgewalt so innig mit der mystischen Persönlichkeit derselben verbunden ist, daß eine Berührung oder Freigebung der einen ohne die andere kaum möglich ist.

Es leidet keinen Zweifel, daß der Monarch, als individuale Person, der moralischen Verantwortlichkeit unterstehe. Zwar erscheint er, wenn er Rechte verletzt, nicht als Monarch; weil er als solcher nur im Sinne des wahren Gesammtwillens handeln kann. Keine Rechtsverletzung von ihm kann als wahrhaft „königliche" Handlung erscheinen; sie ist nur eine Handlung „des Königs." Aber ein wesentlich verschiedenes Verhältniß von jenem eines etwa verbrechenden Regierungsgliedes tritt bei'm Monarchen ein, wenn die Frage praktisch gestellt wird. Die bürgerliche Verantwortlichkeit nämlich hat keine Bedeutung, wenn nicht eine Zwangsmacht vorhanden ist, welche das Gericht anrufe und sodann das Urtheil desselben vollziehe. Nun ist aber der Monarch selbst die vollziehende Gewalt, und man kann ihn also nicht vor Gericht stellen, anklagen und verurtheilen, ohne den Begriff der Monarchie aufzuheben.

Selbst in Civilrechtssachen ist der König unverantwortlich; d. h. die Verantwortlichkeit oder Verfällung zur Rechtsbefriedigung kann wirksam nur geschehen durch seinen eigenen Willen. Wenn auch die Constitution verordnete, daß der König in Civilstreitigkeiten Recht nehme vor den Gerichten, so besteht doch keine Zwangsgewalt im Staate, um ihn zur Beobachtung dieses wie anderer

Artikel des Grundgesetzes zu nöthigen. Er hört auf, Monarch zu seyn, wenn eine solche Zwangsgewalt besteht. Aber noch weit augenscheinlicher findet dieses Statt bei Verletzungen oder Verbrechen.

Also Krieg kann wohl seyn zwischen König und Volk, wenn der Erstere alle göttliche und menschliche Gesetze mit Füßen tritt und dadurch alle Bande des Gehorsams sich lösen. Aber Verantwortlichkeit und Gericht gibt es für den Monarchen, so lange er seine Gewalt zu behaupten vermag, nie.

Gefährlicher aber, als die Unverantwortlichkeit des Königs, ist für ein Volk die eines souveränen Raths, welcher die gesetzgebende, ausübende, und richterliche Gewalt an sich gerissen hat; denn nicht einmal die, der Persönlichkeit eines Monarchen drohende Verantwortlichkeit vor dem Ehrengerichte der öffentlichen Meinung in der Gegenwart und Nachwelt schreckt jene gemüthlose Gesammtpersönlichkeit, die selbst der moralischen Verantwortlichkeit sich enthebt, und der physischen Gewalt, die sie vor Gericht stelle, unerreichbar ist.

Damit nun aber die Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit eines Königs, so weit möglich, unschädlich und ungefährlich gemacht werde, so muß, in jedem constitutional regierten monarchischen Staate, die Verantwortlichkeit auf die Häupter der Minister fallen. Denn sonst gibt es in demselben keine Bürgschaft des Rechts und der Freiheit aller Mitglieder eines Volkes.

Bei dem, durch Bevollmächtigung, aufgestellten Regenten eines Volkes ist übrigens sein ganzes Recht durch seine übernommene Verpflichtung umschlossen und bestimmt, so nämlich, daß er nur jenes zu befehlen oder anzuordnen und in's Werk zu richten befugt ist, was ihm nach

dem angenommenen, von Volk und Fürsten beschwornen Grundgesetze, auszuführen obliegt.

Der wahre Souverän hingegen ist identisch mit der, nach ihrem reinen Begriffe aufgefaßten Gesammtheit eines Volkes selbst, und das natürliche Organ desselben, die Majorität, ist die zunächst sich darstellende Erscheinung ihres wahren, eigenen Willen. Hier ist also von keiner Bevollmächtigung, von keinem übernommenen Auftrage, überhaupt von keiner Geschäfftsbesorgung für Andere die Rede, sondern bloß von Verwaltung des eigenen Rechts und Interesses, d. h. Theils von einem bloßen Handeln auf sich selbst, Theils von freier Wechselwirkung mit Andern.

Die ideale Staatsgewalt bedarf mithin keiner andern Bestimmung und keiner andern Beschränkung, als die aus ihrem Begriffe hervorgeht. Vermöge desselben, d. h. vermöge ihres Wesens, strebt sie nothwendig nach Verwirklichung ihres Zweckes, so weit die der Gesammtheit einwohnenden Einsichten und Kräfte gehen, und enthält sich jedes Unrechts, weil es jenseits der Linie des Rechts keine wahre Staatsgewalt gibt.

Die personificirte Staatsgewalt wird, wenn sie aus den vollbürtigen Gesellschaftsgliedern selbst besteht, ebenfalls naturgemäß nach ihrem Zwecke streben und der Verletzung ihrer eigenen Glieder sich enthalten. Doch ist hier schon eine Abweichung möglich, weil die Elemente der Majorität, die für das natürliche Organ des Gesammtwillens gilt, aus Individuen besteht, welche leicht eine dem wahren Staatszwecke, d. h. dem Rechte und Wohle Aller, widerstrebende Richtung nehmen, und, wenn dieser Richtung nicht Einhalt gethan wird, durch factisches Zusammentreffen vieler, dergestalt unlautern Stimmen, unter dem mißbrauch-

ten Titel der Staatsgewalt oder des Gesammtwillens bloße Privatabsichten durchführen können. Hier wird demnach schon die Zeichnung der Linie nöthig, bis zu welcher die rechtliche Befugniß der Majorität sich erstreckt, wenn ihre Beschlüsse als dem wahren Gesammtwillen entflossen, sich darstellen sollen.

Alles, wozu die Vereinigten entweder schon im Staatsvertrage unmittelbar oder mittelbar ihre Einwilligung gegeben haben, oder wozu sie, wenn immer vernünftigerweise, einwilligen können, erscheint in Ansehung ihrer, als gerecht, sobald die Majorität es wirklich zu wollen sich erklärt.

Vernunftgemäß können Alle einwilligen in Alles, was, nach dem Urtheile Verständiger, zur Erhaltung und Wohlfahrt des Staates, d. h. zu directer oder indirecter Beförderung seiner Zwecke dienlich erscheint, dessen Beobachtung und Leistung auch kein mit dem beabsichtigten Nutzen im Mißverhältnisse stehendes Opfer fordert, und was zugleich entweder unmittelbar alle Vereinigten gleich oder verhältnißmäßig belastet, oder doch mittelbar, durch mögliche Zurückführung auf einen, jene gleiche Belastung im weitern Kreise realisirenden Grundsatz (Gesetz), solcher gesellschaftlichen Gleichheit entspricht.

Aber nicht Alles, was man wollen kann, will man auch wirklich. Eine Unermeßlichkeit von Leistungen, Opfern und Beschränkungen ist in jener allgemeinen Formel enthalten, und kaum etwas Anderes, als das schon nach seinem Begriffe Ungerechte oder Unmoralische, so wie das physisch Unmögliche ist davon ausgeschlossen. Gleichwohl ist keine Gefahr des Gewaltmißbrauchs, so lange die bei'm Befehle Stimmgebenden zugleich auch mit gehorchend sind, d. h. also, so lange Keiner dem Andern dabei Etwas zumuthet oder auflegt, was er nicht auch für sich selbst übernimmt, oder schon früher übernommen hat. Für das wirkliche Wollen

len also zeugt vollgiltig die freie Stimme der Mehrheit in allen die Gesammheit angehenden und nach einem für Alle gleichmäßig belastenden und vortheilbringenden Grundsatze zu entscheidenden Dingen.

Aber etwas Anderes findet Statt bei der Willenserklärung durch ein künstliches Organ. Bei dieser genügt zur Rechtsunbedenklichkeit nicht, daß das Verordnete an und für sich von Allen gewollt werden könne; denn das wirkliche Gewolltseyn spricht sich dadurch nicht aus; sondern soll jetzt bloß so gelten, als wäre es gewollt. Daher wird hier noch eine andere Beschränkung gefordert, welche die Gefahr entferne, daß Etwas als Gesammtwille geltend gemacht werde, was nicht wirklich es ist.

Nur eine vernunftrechtliche Staatsverfassung kann, wenn sie wirklich in's Leben tritt und Fleisch und Blut annimmt, d. h. politischer Volksglaube wird, dafür bürgen, daß auch nach Aufstellung eines künstlichen Organs, eines Regenten, das natürliche Organ, das Volk oder dessen frei gewählte Vertreter, Freiheit genug behalte, um die möglichen Abweichungen von dem, was wahrer, rechter, vernünftiger Gesammtwille seyn soll, erkennbar zu machen.

Alles ist unrecht, was das künstliche Organ des Gesammtwilens, die Regierung, gegen die erklärte oder erkennbare Richtung des natürlichen vornimmt, es sei denn in den Fällen, wo factisch erkennbar entweder eine Unfähigkeit oder eine Unlauterkeit des natürlichen Organs vorhanden ist. Alles ist ungerecht, was das künstliche Organ zur Hemmung, Erschwerung oder Verfälschung der dem natürlichen zustehenden Willenserklärung unternimmt oder zur Hinde-

rung der politischen Entwickelung des Volkes, d. h. zur Verlängerung seiner Unmündigkeit nach Einsicht und Charakter.

Dem künstlichen Organe ist nämlich ein zweifacher und wesentlich verschiedener Auftrag ertheilt. Ein Mal soll es in Fällen und Geschäfften, wo erweislich und augenscheinlich dem natürlichen die Zuverlässigkeit mangelt oder die Gefahr der Unlauterkeit nahe ist, ganz an desselben Stelle treten; oder es soll bei den in Concreto vorkommenden Proben der Unlauterkeit des natürlichen Organs oder seiner Elemente durch sein, jedoch nur suspensives, Veto die Herrschaft des wahren Gesamntwillens retten. Es hat in dieser Sphäre namentlich auch die Interessen und Rechte der ganzen Gesammtheit zu vertheidigen gegen den oft zufällig bösen Ausschlag der Stimmenmehrheit einer unvollzähligen, oder schlecht gebildeten oder wie immer irre geführten oder verführten Volks- oder Volksrepräsentanten-Versammlung. Ja, es hat auch die Interessen der nachfolgenden Geschlechter zu schirmen gegen den etwa vorherrschenden Egoismus der in einem gegebenen Moment lebenden stimmberechtigten Staatsglieder.

In der ersten dieser Sphären ist allerdings bloß die Wissenschaft oder das vernünftige Urtheil der Staatskundigen, also überhaupt die Lehre, Beschränkung der Macht des künstlichen Organs. Hier wird es nothwendig, sich dem Ausspruche eines zwar immer etwas bedenklichen, doch in eben den genannten Fällen oder Geschäfften vergleichungsweise zuverlässigen Organs zu unterwerfen. Die Gesammtheit besitzt hier gar kein unmittelbares Organ, welches ihren eigenen, wahren oder wirklichen Willen mit Evidenz zur Erkennung bringe; man muß sich mit einem für jenen Willen geltenden Willen eines Bevollmächtigten, auf welchen man

compromittirte, begnügen, und als Kriterium der der Vollmacht entsprechenden Willensäußerung desselben dient dann nur das Urtheil der Verständigen: „es sei das Verordnete dem mit Vernunft zu vermuthenden, oder vorauszusetzenden Gesammtwillen gemäß, d. h. es lasse sich annehmen, die Mehrzahl der verständigen Bürger, in ihrer Eigenschaft als Staatsglieder, würde dem Verordneten beistimmen, wenn sie rein in solcher Eigenschaft, also mit Lauterkeit der Gesinnung und ohne Befangenheit durch Privatinteresse, stimmten."

In dieser Sphäre, welche die politische Klugheit, nach den verschiedenen Umständen der besondern Staaten und Völker, bald weiter, bald enger zeichnen wird, hat die Gesammtheit, durch Gesammtbeschluß und einen demselben gemäß geschlossenen Vertrag, sich der von ihr selbst eingesetzten Regierung in so weit unterworfen, als Zeit, Culturstufe und andere Verhältnisse es rathsam oder nöthig machten. Dabei bleibt aber dem künstlichen Organe der Staatsgewalt, dem Regenten, die Verpflichtung, die Unfähigkeit des natürlichen nicht allein nicht aus Herrsch- und Habsucht zu verlängern, sondern dessen politische Mündigkeit redlich zu befördern. Ist ein Volk irgendwo noch offenbar zur politischen Freiheit unreif, so soll der Regent wenigstens die freie Meinungsäußerung der einzelnen Verständigen, als die hier allein noch mögliche Anregung und Kundmachung eines wirklichen Gesammtwillens, nicht nur dulden, sondern auch beachten, und überhaupt in der unzweideutig erscheinenden öffentlichen Meinung, die oft auch stillschweigend oder durch Thatsachen sich ausspricht, eine Controle seines Wirkens, einen Leitstern für seine Richtung erkennen.

Dieß ist noch mehr der Fall, wo das künstliche Organ nicht eben wegen Unfähigkeit oder zu vermuthender Un-

lauterkeit des natürlichen Organs an des letzten Stelle gesetzt, sondern bloß aus dem Grunde der bequemern, raschern, etwa minderkostspieligen u. s. w. Geschäfftsbesorgung dafür angestellt worden. Gegen die nun etwa gleichwohl sich äußernde Meinung der Majorität soll das künstliche Organ sich nicht in Widerspruch setzen, es sei denn, in einem concreten Falle wären Proben der Unlauterkeit derselben erschienen, und demnach im Interesse der Gesammtheit oder des Rechts ein suspensives Veto auszusprechen, was sodann zur zweiten Sphäre gehört *).

In dieser zweiten Sphäre nämlich erscheint das künstliche Organ bloß zur Controle oder Hemmung des natürlichen Organs berufen, in den Fällen, wo aus dem Inhalte der Beschlüsse eine Unlauterkeit oder Verirrung der Stimmgebenden augenscheinlich hervorgeht. Für solche Fälle ist das künstliche Organ gewissermaßen der durch Compromiß aufgestellte Richter, welcher hier nicht eigentlich den Willen der Gesammtheit auszusprechen, sondern nur darüber zu erkennen hat, ob ein vorliegender Wille der Mehrheit diejenigen Charaktere an sich trage, welche nothwendig sind, um ihn als Ausdruck des wahren Gesammtwillens darzustellen. Das künstliche Organ hat hier also ein Veto einzulegen, und, wenn es Solches nicht thut, so erscheint der Beschluß der Mehrheit als bewährt und vollgiltig.

In beiden Sphären ist also der wirkliche Wille der Gesammtheit selbst, oder die möglichst sicherste Erscheinung desselben das oberste Kriterium der Rechtmäßigkeit alles Verordneten. In der ersten Sphäre nämlich erscheint die erklärte Billigung der mit voller Freiheit ur-

---

*) Ein absolutes Veto darf dem Regenten nie eingeräumt werden.

theilenden Verständigen und Unbefangenen als Beweis der Uebereinstimmung der Regierungsbeschlüsse mit der Richtung der des verständigen Wollens fähigen Bürger. In der zweiten Sphäre dient die Zustimmung der Regierung zur Probe der Lauterkeit eines von der Majorität der activen Bürger ausgegangenen Beschlusses.

So wird die Regierung unbedenklich mit dem Vollzuge der vom wahren Gesammtwillen ausgegangenen Gesetze beauftragt. Schon das Gesetz hält hier die Willkür hintan, und Abweichungen vom Gesammtwillen werden den Verständigen sofort erkennbar. Bei der Gesetzgebung selbst aber kann die Regierung höchstens nur das Recht des Vorschlags und der Bestätigung ausüben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses Recht auch den Volksvertretern zukommnt. Die Vollziehung der Gesetze, überhaupt das Walten der Regierung im Concreten und Einzelnen, wird dem wahren Gesammtwillen entsprechend erscheinen, so lange nicht Beschwerden darüber ertönen oder sonst eine abweichende Volksgesinnung erkennbar wird; und die Gesetze werden des Beifalls Aller sicher seyn, wenn zu dem Beschlusse der Mehrheit auch noch die Sanction von Seiten der Regierung als Anerkenntniß ihrer Uebereinstimmung mit dem Rechtsgesetze und dem Gesammtwohle, sich gesellt.

Das Princip der vollsten Entfesselung des wahren Gesammtwillens, und mithin des Urtheils und der zählenden Stimme aller Verständigen und Rechtlichen im Volke ist also das wahre Palladium des öffentlichen Rechts und der allgemeinen Freiheit. Diese Entfesselung nun wird zunächst bewirkt durch die freie Mittheilung der Gedanken durch Rede, Schrift und Druck, sodann durch eine diesen freien Aus-

tausch der Meinungen, An- und Einsichten gewährleistende Verfassung und durch vollkommene Oeffentlichkeit aller das Recht und Wohl der Staatsbürger betreffenden Verhandlungen und Handlungen.

Zu Begründung, Erhaltung und Sicherung wahrer bürgerlicher und politischer Freiheit ist vor Allem nothwendig, daß die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt von einander getrennt und die vernunftrechtliche Thätigkeitssphäre einer jeden durch das Grundgesetz genau unterschieden und bestimmt werde.

Fünftes Capitel.

Von den Gränzen der Wirksamkeit der Regierung und der Staatsgewalt überhaupt.

Da die Entwickelung aller Kräfte mit zur Bestimmung der Menschheit gehört, so muß der Staat so organisirt seyn, daß er diese Entwickelung nicht allein nicht hindere, sondern dieselbe auf alle Weise fördere. Die höchstmögliche Freiheit aller Bewegungen und Handlungen ist das beßte Mittel, diesen Zweck und diese Bestimmung zu erzielen. Die Staatsgewalt, nämlich sowohl die gesetzgebende, als die richterliche und vollziehende, muß also diese Freiheit aller Individuen beschützen und nur dann beschränken, wenn sie die Linie des Rechts überschreitet.

Zu ihrer Entwickelung bedarf aber eine jede Kraft ein Dreifaches. Da als Kraft sie immer unsichtbar und übersinnlich ist, so fordert sie Organe, durch welche und auf welche sie wirkt; zweitens einen Stoff, auf welchen sie die Organe anwenden kann und vermöge ihrer ihn bearbeiten; endlich Weg-

räumung aller Hindernisse, die ihre Wirksamkeit hemmen, und Entfernung feindseliger Kräfte, die, ihr überlegen, sie lähmen oder tödten würden.

Der Mensch, dieser geheimnißvolle Mittelpunct so verschiedenartiger, materialer, geistiger und gemischter Kräfte, ist demselben Urgesetze wie alle andern Kräfte unterworfen, und hat die Bedingungen seiner Wirksamkeit mit allen Andern gemein.

Die Natur hat ihm in seinen mannigfaltigen künstlichen Organen herrliche Werkzeuge geschenkt, und bietet ihm auch in ihren Producten einen unerschöpflichen Stoff dar, auf den er seine Werkzeuge richten, und den er in das Unendliche bearbeiten kann. Allein sie stellt ihm auch große, ja dem Einzelnen oft unübersteigliche Hindernisse entgegen, und er ist von Kräften umgeben, die gegen die seinigen einen verderblichen Krieg führen.

Diese Kräfte sind entweder materiale und thierische, welche Wesen verschiedener Natur und Gattung, oder geistige, welche Wesen seines eigenen Geschlechts angehören.

Die Kraft eines jeden einzelnen Menschen ist den Kräften der ihn umgebenden Natur so wenig gewachsen, daß er ohne die Hilfe, den Beistand und die Mitwirkung anderer Menschen der Naturnothwendigkeit in tausend Fällen unterliegen müßte.

Auf der andern Seite, sobald der Mensch mit Wesen seiner Gattung in Berührung kommt, wird die Freiheit seiner Kraft durch sie mehr oder weniger gehemmt oder beschränkt.

Da die Freiheit nicht der ausschließliche Besitz eines Einzelnen, sondern das Gemeingut Aller ist, so beschränken sie sich wechselseitig, und die Freiheit eines jeden Einzelnen darf sich nur bewegen, insofern sie die Bewegungen der Freiheit des Andern nicht beeinträchtigt. Da ein Jeder das Recht hat,

sich zu bewegen und zu handeln, so hat auch Jeder die Pflicht, dieses Recht bei Andern nicht zu verletzen. Diese wechselseitige Beschränkung der Freiheit ist die erste und unabläßliche Bedingung ihres ersten Daseyns, so wie das Gesetz der Vernunft und die Gerechtigkeit ihre Grundlage und ihre Bürgschaft.

Allein so wenig der Einzelne den Kampf mit den Naturkräften glücklich bestehen und sich dieselben dienstbar machen kann; eben so wenig kann er hoffen, seine Freiheit gegen den ungerechten Andrang und Angriff der Freiheit seiner Mitmenschen sicher zu stellen. Er lebt daher in beständiger Gefahr, durch den Mißbrauch, den die Andern von ihrer Freiheit machen oder machen können, die seinige zu verlieren. Aus diesem Verhältnisse des Einzelnen gegen die Natur und die andern Menschen entsteht nothwendig das doppelte Bedürfniß, durch Verbindung mehrerer Menschen mit einander eine Gesammtkraft zu bilden, die es versuchen kann, sich mit der Natur zu messen, und sie zu beliebigen Zwecken zu brauchen, und eine schützende Gewalt aufzustellen, die durch gesetzmäßigen Zwang und kräftige Handhabung des Rechts, die Freiheit Aller sichert.

Dieß ist Ursprung der Gesellschaft und der bürgerlichen Ordnung, wie schon im Vorhergehenden hinlänglich gezeigt worden.

Es hat indeß Jahrtausende gedauert, ehe nur ein sehr kleiner Theil des Menschengeschlechts die Nothwendigkeit einsehen lernte, die drei verschiedenen Gewalten im Staate, die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt, zu unterscheiden, von einander zu trennen, einer jeden derselben ihre Pflichten, Befugnisse und Rechte vorzuzeichnen und sie so neben einander zu stellen, daß sie, obgleich getrennt, dennoch in Uebereinstimmung handeln, handeln müssen,

um mit vereinigten Kräften das Recht und die Freiheit, die Würde und das Wohl aller Genossen der bürgerlichen Vereine zu fördern, zu sichern und zu gewährleisten. Bis zu der Zeit, wo einzelne, tiefer dringende Geister, durch die Erfahrung der Vergangenheit und der Gegenwart, in der sie lebten, belehrt, zu dieser Einsicht kamen, und alle Bessern im Volke zu derselben erhoben, haben die Menschen unter sehr mannigfachen Formen ihre Kräfte vereinigt, um eine Gesammtmacht zu bilden, und dieselbe zum Schutze und zur Leitung in die Hände eines oder einiger Menschen gegeben.

In der ersten Periode der Entstehung und Entwickelung der Gesellschaft waren, laut uns bekannter Zeugnisse der Geschichte, die Regierungen sehr vieler Völker die Hauptquellen und vornehmsten Triebfedern der Thätigkeit der Einzelnen und des Ganzen; sie waren der alleinige Hebel aller Bewegungen; Alles ging von ihnen aus, sie bestimmten durch Gesetze alle Verhältnisse des menschlichen Lebens; durch Gebote und Verbote erstreckten sie ihre Gewalt über die Religion, die Sitten, die Natur der Arbeit, die Nahrungsart und die täglichen Verrichtungen der Menschen. Die positive Einwirkung der geistlichen und weltlichen Oberhäupter kannte beinahe keine Gränzen. Sie gaben allen Kräften ihre Richtung, bezeichneten ihnen mit scharfen Umrissen ihre Sphäre, und nahmen sie alle in Anspruch, um die verschiedenen Bedürfnisse der Gesellschaft, besonders der Bevorrechteten in derselben, zu befriedigen.

So flossen z. B. bei den Indiern, Aegyptiern und Juden, wo die Gewalt in den Händen des Priesterstandes, und die Regierung rein theokratisch war, die Religion und die Gesetzgebung zusammen. Die Religion wurde von dem weltlichen Arme unterstützt und gehandhabt, als wäre sie ein Staatsgesetz, und die bürgerliche Gesetzgebung wurde, wie der

Ausspruch der Gottheit selbst, wie eine Religion gepredigt, geachtet, behandelt. Der Glaube wie der Gottesdienst wurde befohlen; der Mangel des einen, so wie die Vernachläßigung des andern bestraft; die Menschen in Kasten getheilt, deren jeder ihre besondere Beschäfftigung angewiesen war, und zwar auf eine unveränderliche Art, so daß der Einzelne aus einer Kategorie in die andere nicht übergehen, noch die ihm zugefallene Arbeit mit einer andern vertauschen durfte. Diätetische Regeln bestimmten für das ganze Volk die Kleidung in Hinsicht des Stoffes so wie der Form, die Reinigungsmittel, die Natur der Speisen, kurz Alles, was später dem Einzelnen überlassen ward. Die Ehen und die Erziehung der Kinder wurden auch zur Sache der Regierung erhoben; gewisse Heurathen wurden verpönt, andere geboten; die Kinder gehörten weit mehr dem Staate als ihren Aeltern. Alle Arbeiten, alle Einrichtungen, die zum gemeinschaftlichen Wohle dienen konnten oder zu dienen schienen, wurden von der Regierung angeordnet und ausgeführt. Mit einem Worte, der Staat umfaßte das ganze Leben des Einzelnen, von der Geburt an bis zum Grabe, und entschied nicht allein über die Hauptmomente und über gewisse Handlungen, welche die Entwickelung des Menschen entweder hemmen oder befördern konnten, sondern auch über die geringfügigsten Einzelnheiten des Daseyns.

So unzweckmäßig, drückend und naturwidrig ein solcher Zustand der gesellschaftlichen Ordnung uns auch erscheinen mag, so war er doch vielleicht, in der Kindheit der Staaten, bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich. Es geht den Völkern wie den Einzelnen: sie müssen oft durch eine strenge und sich über Alles erstreckende Erziehung in den Stand gesetzt werden, sich frei zu bewegen, um durch die Freiwilligkeit ihrer Richtungen die Entwickelung ihrer Kräfte ferner zu fördern. Sie fangen alle mit Unwissenheit und Schwäche, oder

mit wilden Trieben und blinden Leidenschaften ihre Bahn an, und in dieser Periode brauchen sie Vormünder, deren Sorge und Pflege ihr Leben und ihre Handlungen leiten. Allein je mehr die erste Erziehung gelingt und die von ihr zu erwartenden Früchte trägt, um so mehr muß sie allmälig von ihrer Thätigkeit und ihrer Herrschaft nachlassen, um so weniger bedürfen die Völker, daß ihre Regierung Alles selbst übernehme, was der allgemeinen Wohlfahrt dienen kann. Der Kreis der früher für nothwendig gehaltenen Wirksamkeit der Regierung wird immer enger, ihre Gewalt beschränkt sich auf weniger Gegenstände, und der Kreis der Handlungen, die einem Jeden nach Belieben überlassen bleiben, gewinnt an Umfange und Ausdehnung.

Die Geschichte der Völker gewährt die Bestätigung dieses allgemeinen Gesetzes der Entwickelung des Menschengeschlechts; alle nehmen diese Richtung; ihr Streben geht dahin; man kann es ungerechter- und unklugerweise hemmen oder mit Freisinnigkeit und Besonnenheit fördern. Aber das Erstere ist nicht ohne Gefahr für die Regierungen, welche ein solches Wagestück versuchen, und bleibt immer ein Unglück für das Volk, das man auf diese Art durch Priester- und Despotenkünste in einer immerwährenden Kindheit und Dummheit zu erhalten trachtet. Trotz dieser Mißgriffe und Verirrungen und aller Künste der Hölle bricht doch früher oder später die den Menschen inwohnende Kraft durch die engen und willkürlichen Schranken, welche List und Gewalt ihr setzen. Das ewige Gesetz der Entwickelung der Wesen siegt über die kleinliche Vorsicht und die ohnmächtige Gewalt übelgesinnter oder schlecht berathener Herrscher; das Menschengeschlecht thut einige Schritte weiter, und indem die Einzelnen unter dessen schützender Aegide die Sphäre ihrer freiwilligen Thätigkeit erweitern, macht Alles eine progressive Bewegung und schreitet vorwärts.

Es ist oben gezeigt worden, daß viele Staaten, besonders des Alterthums, in ihrem Beginnen mit der größtmöglichsten Positivität der Gesetzgebung und einer sich auf alle Zweige des menschlichen Lebens beziehenden Einwirkung von Seiten der Regierung angefangen haben; — eine Positivität, welche von Seiten des Volks und der Einzelnen eine totale Negativität voraussetzte oder herbeiführte. Der Endpunct, der diesem Anfangspuncte entgegensteht, ist, nach den unabweislichen Forderungen der Vernunft, die größtmöglichste Negativität von Seiten der Regierungen und die größtmöglichste Positivität oder unbeschränkte Thätigkeit der Regierten. Hat ein Mal die Kindheit der Völker aufgehört, so daß sie zum klaren Bewußtseyn ihrer Rechte und Pflichten als Menschen und Staatsbürger gekommen sind, dann wird ein Zustand eintreten, in welchem tausend Dinge, worüber bis dahin die Regierung bestimmte und verordnete, der Wahl, der Einsicht, dem Willen der Einzelnen überlassen bleiben müssen, und das Gedeihen der Gesammtheit weit besser durch solche Freigebung aller Zwecke und Mittel, als durch Gebote und Verbote befördert und gesichert seyn wird. Die geistigen, übersinnlichen Interessen der Menschheit werden auf diesem Wege mit dem glücklichsten Erfolge gepflegt werden, und die materialen, sinnlichen mit ihnen gleichen Schritt halten. Jedes wahrhaft in der menschlichen Natur gegründete Bedürfniß wird den ihm entsprechenden Gegenstand suchen und finden, die ihm angemessene Thätigkeit hervorrufen. Was Keinem frommt, was Keiner begehren, wünschen, genießen mag, wird weder in der Natur aufgesucht, noch durch die Kunst hervorgebracht werden. Das Angenehme, das Nützliche, das Wahre, das Schöne, das Heilige wird sich immer mehr entfalten und sich der Vollendung nähern. Hat ein Volk diese Stufe der Gesittung und Bildung erreicht, so werden bei ihm alle menschliche Kräfte

in ihrer vollen und zweckmäßigsten Wirksamkeit seyn. Dann bringt der Boden Alles hervor, wozu er sich eignet; ihm werden alle die Producte, die er tragen kann, abgewonnen, in sofern sie einen ausgedehnten, leichten, sichern, vortheilhaften Markt finden. Die Gewerbe erfinden, verrichten, vervollkommnen alle Gegenstände, die gesucht und gewünscht werden, ja sie kommen den Forderungen der Sinne entgegen, und erwecken die Bedürfnisse, um ihnen zu genügen. Der Handel bahnt sich neue Wege und wählt diejenigen, die ihm einen sichern Absatz und einen bequemen Austausch der Waaren gewähren. Ein Jeder kauft außerhalb oder innerhalb des Staates, was er will und wo er will, nachdem er hofft und glaubt, die Dinge, die er bedarf, besser und wohlfeiler zu beziehen. Ein Jeder verkauft, was er will und wo er will, da, wo er sich überzeugt hält, daß ihm die höchsten Preise seiner Speculationen und Bemühungen zu Theil werden, oder wie es seine Lage, seine Convenienzen, seine Verhältnisse von ihm erheischen. Durch diesen unbeschränkten Verkehr kommen, vermöge des Ueberschusses der Production eines Jeden über die Consumtion, neue Capitale zum Vorscheine, und werden wieder als Betriebscapitalien auf andere Arbeiten und neue Zweige der Industrie angewendet.

Aus dieser freien, nach allen Richtungen sich bewegenden Thätigkeit macht der Nationalreichthum und der Wohlstand der Einzelnen rasche Fortschritte; durch alle Stände verbreitet sich ein reges Leben. Die sinnlichen Genüsse, die materialen Zwecke finden reichhaltige Befriedigung in dem steten Zuflusse mannigfaltiger Mittel, sie zu erreichen oder zu erfüllen. Kein unschuldiger, natürlicher Trieb wird unterdrückt, keine Kraft unbenutzt gelassen, kein Talent erstickt, kein Vermögen und keine Fähigkeit verachtet. In dieser Periode der Gesellschaft erwachen bald höhere Bedürfnisse: der Geist fordert edlere

Nahrung, die Phantasie nimmt an Empfänglichkeit zu, das Gemüth sehnt sich nach Gegenständen, die es nicht allein beschäfftigen, sondern immer mehr beleben. Da das physische Leben angenehm, leicht, sicher dahinfließt, so tritt das geistige, moralische Leben vor, und macht seine Ansprüche geltend. Ein allgemeiner Sinn für feinere Bildung verbreitet sich, wie ein rascher Umlauf des Blutes oder ein elektrischer Funke durch alle Adern, in die Masse des Volks, und Viele unter den von Natur und den Umständen Begünstigten besitzen Muße, Mittel und Trieb zur Cultur der Wissenschaften und der schönen Künste. Anfangs pflegt man gewöhnlich das Wissen nur, in sofern es der productiven Arbeit zweckmäßigere Werkzeuge, bessere Stoffe und vollkommenere Vorrichtungen darbietet. Aber bald geht man weiter; man merkt, daß von der Oberfläche der Dinge sich nicht viel schöpfen läßt; man dringt tiefer in's Wesen derselben ein, und da die Natur eine große Einheit, das Weltall ein Ganzes bildet, und alle Zweige des Wissens in einem engen Zusammenhange unter sich, nur Zweige eines Stammes mit derselben Wurzel sind, so werden bald alle Wissenschaften harmonisch entwickelt und nach allen Richtungen angebaut. Je mehr sie an Umfange, Höhe und Tiefe gewinnen, um so weniger kann Einer das Ganze umfassen. Die Arbeit wird auch in dieser Hinsicht getheilt. Wie die reine Liebe zur Wahrheit, so erwacht auch, auf dieser Stufe der Cultur, der reine Sinn für das Schöne. Nachdem für die nothwendigen Bedürfnisse, die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, mit einem Worte, für das Nützliche im weitesten Sinne hinlänglich gesorgt ist, strebt der Mensch nach Genüssen feinerer, edlerer, dauerhafterer Art, und alle Künste, welche die Phantasie beflügeln, das Gemüth bewegen und erheben, und Beide mit dem Verstande und den Ideeen der Vernunft in Einklang bringen, treten hervor und schaffen

unsterbliche Werke. Viele suchen zwar in der Kunst nur Mittel, sich die Zeit angenehm zu verkürzen; allein die Erkornen und Eingeweihten huldigen dem Schönen und Erhabenen aus reiner, uneigennütziger Liebe und geben sich ganz dem freien Spiele der schaffenden Kraft hin. So gedeihen bei einem freien Volke, das sich bis zu dieser Höhe der Cultur und Gesittung emporgeschwungen hat, Wissenschaft und Kunst auch ohne Aufforderung, Anleitung und Belohnung der Regierungen, einzig und allein von den Bedürfnissen der Menschheit eingegeben, durch die Entwickelung der höhern Geistesvermögen herbeigeführt, durch die Beharrlichkeit eines energischen Willens unaufhaltsam fortschreitend. Auch die Religion verbreitet und bevestigt ihre Gewalt über das Innere des Menschen; nicht allein befreit von jedem fremden Zwange, sondern auch von aller äußern Leitung eines Oberpriesters oder Königs entbunden, geht sie, geliebt, verehrt, angebetet, ihren ewigen Gang, nähert sich immer mehr ihrem überirdischen Ziele und setzt allen rein menschlichen Gefühlen und Handlungen die Krone der Vollendung auf.

Dieß ist das Bild eines Staates oder einer Gesellschaft, in welcher alle Kräfte der menschlichen Natur in vereinter Wirksamkeit handeln, alle Zwecke der Menschheit durch die individuale Thätigkeit der Einzelnen erreicht werden können. Wenn nun auch gleich dieses Ideal eines ganz nach dem Vernunftrechte eingerichteten geselligen Vereins nie in der hier gezeichneten Vollkommenheit bis jetzt erreicht wurde, so sollen wir doch ernst und kräftig streben, uns demselben immer mehr und mehr zu nähern. Auch ist die ganze Geschichte nur die Darstellung einer stets progressiven Bewegung zu einem Zustande der bürgerlichen Gesellschaften, in welchem die Regierungen Nichts weiter zu thun haben werden, als alle mögliche Hindernisse der freien Entwickelung der Völker zu entfernen und die von

den letztern oder deren Vertreter gegebenen Gesetze zu vollziehen. Diese progressive Bewegung zeigt sich in verschiedenen Perioden rascher oder langsamer, manchmal gehemmt und auf gewissen Puncten sogar rückgängig. Allein da die Vernunft ewig und ihre Forderungen unabweisbar sind, so hebt sie ihren Lauf immer wieder an, und wäre es auch, um in Spiralformen vorzurücken. Indessen kommt die Menschheit im Ganzen ihrem Ziele näher. Von dem Zeitpuncte an, wo die noch rohen Völker in vielen Ländern der Erde einer strengen, ununterbrochenen, sich über Alles erstreckenden Vormundschaft unterworfen waren, bis zu dem Standpuncte, auf welchem die gebildetsten Völker Europa's und Amerika's sich gegenwärtig befinden, hat man in der Bahn der freien Bewegung aller Kräfte große Fortschritte gemacht. Die drei letzten Jahrhunderte haben in dieser Hinsicht alle vorhergegangenen überflügelt, und die neuere Welt erscheint hier der alten weit überlegen. In den großen despotischen Monarchieen des Alterthums ging Alles von der Regierung aus. In der Regel schlaff in ihrem Wirken, that sie Wenig von Dem, was sie hätte thun können und sollen; im Gegentheile, sie verfuhr gewöhnlich ohne Verstand und Einsicht gegen, nicht für das Wohl des Ganzen. Aber selbst in den freien Staaten Griechenlands und in Roms schönen Zeiten, wo die Staatsbürger großen Antheil am Gemeinwesen hatten und die Gesetzgebung von ihnen ausging, waren sie nicht allein die kleinere Zahl gegen die große Mehrzahl der Sklaven, sondern auch für die Freien griff die Gesetzgebung gebietend und verbietend, bestimmend und beschränkend in alle Verhältnisse ein, die der Einsicht und dem Willen Einzelner hätten überlassen bleiben sollen, und legte in Hinsicht der Religion, der Kindererziehung, so wie in Hinsicht der Gewerbe und des Handels, der freien Thätigkeit der Einzelnen Fesseln an, welche die Entwickelung der Kräfte

lähmten

lähmten oder hemmten und das Leben mit engen Schranken umgaben.

Die lautere und unverfälschte Christusreligion hat, durch ihre richtig verstandenen Lehren und den Geist der Vernunft und der reinen Gottes- und Menschenliebe, welcher ihr ganzes Wesen durchdringt, ihren wahren Bekennern einen neuen Schwung gegeben und eine neue Richtung verliehen. Sie lehrt, daß alle Menschen Kinder eines Vaters, also Brüder und gleich vor Gott sind; sie ist demnach eine Religion der Freiheit, welche nicht allein die Knechtschaft der Sünde, sondern auch alle bürgerliche und politische Knechtschaft als gottlos und mit der Nächstenliebe und der Menschenwürde unverträglich verwirft und verdammt. Wo dennoch in Staaten, welche sich christlich nennen, Despotismus, Tyrannei, Leibeigenschaft und Sklaverei gefunden werden, da ist die wahre Lehre Jesu noch nicht erkannt, verstanden und aufs Leben angewendet, wenigstens nicht von der Masse des Volks und von den Großen und Mächtigen der Erde. Wo sie aber durch ihr himmlisches Licht die Geister erleuchtet und die Herzen erwärmt, da wird religiöse, sittliche, bürgerliche und politische Freiheit blühen.

Aus dem, was ich über den Geist des Christenthums als einen Geist der Erkenntniß, der Wahrheit und der Freiheit so eben gesagt habe, folgt nothwendig, daß diejenigen, welche aus bösem Willen, Egoismus, Hersch- und Habsucht die Völker in Unwissenheit, Rohheit, Dummheit und Knechtschaft zu erhalten suchen, weder Christen noch Menschen im wahren Sinne des Worts sind. Sie sind Heuchler, Betrüger und, — wo sie es seyn können, Unterdrücker, mithin wahre Feinde Gottes, der Vernunft, der Tugend und des ganzen menschlichen Geschlechts. Sie sind, mit einem Worte, wahre Verräther an der Sache der Menschheit; ihnen ist

Nichts heilig im Himmel und auf Erden, und sie erkennen kein anderes Recht als das Thierrecht des Schlaueren oder des Stärkern. Das Glück und Wohl ihrer Mitmenschen ist ihnen nicht allein gleichgiltig, sondern sie treten es, wo sie nur können, mit den Füßen. Sie selbst sind der Götze, dem sie ihre abscheuungswürdigen Opfer bringen. Doch muß und wird der Fürst dieser Welt, welcher der wahre Antichrist ist, dem Geiste des Lichts, der Wahrheit und der Freiheit endlich weichen.

In einem Staate, der eine vernünftige Verfassung hat, und in welchem Alle, vom Höchsten bis zum Geringsten, nur gerechten, billigen und menschlichen Gesetzen auf gleiche Weise unterworfen sind, da thun die Vollbürtigen im Grunde ihren eigenen Willen, oder vielmehr Alles, was das Maß ihrer Kräfte und ihrer Mittel ihnen erlaubt, und treffen nur dann auf Schranken, wenn sie in Versuchung gerathen und auf dem Puncte stehen, die Freiheit ihrer Mitbürger zu verletzen. Dieß nach Möglichkeit zu hindern, und, wo es nicht geschehen kann, den Schuldigen zu strafen, das liegt der richterlichen und vollziehenden Gewalt ob; denn zum Schutze, nicht zur Unterdrückung der Freiheit aller Mitglieder des bürgerlichen Vereins sind Richter und Vollstrecker der Gesetze verordnet und eingesetzt. Ist ein Mal und irgendwo eine bürgerliche Gesellschaft so eingerichtet, daß die Rechtsgleichheit sichere Bürgschaft hat, so kann in derselben Jeder den Stand und das Gewerbe wählen, zu welchem das Talent und die Umstände ihn hinneigen; er kann es treiben, wie sein Interesse und seine Einsicht es ihm eingeben; er kann nach Belieben kaufen und verkaufen, diese oder jene Unternehmungen machen, und sie wieder aufgeben; sich der Arbeit oder dem Müßiggange hingeben, seinem Sinne und Geschmacke gemäß seine Vergnügungen bestimmen und ordnen. Er heurathet, zeugt Kinder, leitet ihren Unterricht und ihre Erziehung nach der von ihm oder von ihnen vorgezogenen Be-

stimmung. Seine Religion ist das Werk seiner Ueberzeugung, und sein Gewissen entscheidet über die Art, wie er seinen Gottesdienst verrichtet. Er befolgt in den Wissenschaften und in den Künsten den Weg, der ihm der angemessenste und der zweckmäßigste scheint; er verwaltet sein Vermögen wie er es versteht, und sein Wille in Hinsicht der Anwendung desselben wird selbst nach seinem Tode befolgt. Da, wo seine Kräfte nicht ausreichen, verbindet er sich mit Andern, und bildet mit ihnen Vereine zu beliebigen Zwecken, zu großen und weit aussehenden Speculationen; da, wo sein Capitalvermögen ungenügend wäre, findet er Theilnehmer, die unter verschiedenen Formen ihre Betriebsmittel mit den seinigen vereinigen, um die Gefahr und den Gewinn gemeinschaftlich zu theilen; und es entstehen auf diese Art Stiftungen, Institute, Bauten, Schöpfungen aller Art, welche die Welt in Erstaunen setzen. In dieser großen, freien und sich immer mehr erweiternden Sphäre der Thätigkeit der Einzelnen, was gibt den Ausschlag bei ihnen? Was muß ihn geben? Was beschränkt ihr Thun und ihr Treiben? Die Sittlichkeit, der Verstand, die Vernunft, die Natur, die Lage der Dinge, der eigenthümliche Charakter, nicht aber die zwingende Gewalt der Gesetze; denn diese treten den Einzelnen nur entgegen, wenn sie sich ungerechte Handlungen erlauben möchten, oder wenn sie rechtmäßige Handlungen thun wollen, ohne die schützenden Formen zu beobachten, welche bestimmt sind, diese Handlungen zu bestätigen und sicher zu stellen. Auf solche Weise wird das Gemeinwohl der Staatsbürger aus der sich mit der steigenden Cultur und der vervollkommneten Volkserziehung immer weiter ausdehnenden Sphäre der persönlichen individualen Freiheit eines Jeden hervorgehen. Dem Staate verbleibt indeß die Verpflichtung der Gesammtrichtung und des Gesammtschutzes aller individualen Kräfte; die Nothwendigkeit, durch Gesetze und An-

ordnungen alle Hindernisse aus dem Wege zu schaffen, welche der Thätigkeit der Einzelnen unnöthige Fesseln anlegen könnten, so wie die Zwangsmacht, die erforderlich ist, um die Rechte Aller zu sichern, müssen Umfang und Gränzen der Pflichten und Rechte der Staatsgewalt bestimmen.

Der Staat, wie schon erklärt worden, besteht aus dem Volke und seiner Regierung, und die Staatsgewalt aus der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden, von denen die erste eine constituirende und die beiden letzteren constituirte Gewalten sind. Obgleich getrennt und unterschieden, müssen sie jedoch immer in Uebereinstimmung handeln, wenn durch sie die bürgerliche und die politische Freiheit vest begründet seyn soll.

Der Gesetzgebung und der Regierung liegen insbesondere die Gesammtrichtung und der Gesammtschutz aller Kräfte und Thätigkeiten der Staatsbürger ob. In welchem Sinne dieses zu verstehen ist, soll jetzt erklärt werden. Fast in allen Staaten, mögen sie übrigens noch so gut organisirt seyn, gibt es eine Menge Handlungen, die gethan, eingeleitet oder vorbereitet, und viele Einrichtungen, die getroffen werden müssen, zu welchen weder die Einsicht, noch der Wille, noch die Kräfte des Einzelnen hinreichen würden. Diese gehören in das Gebiet der Staatsgewalt, und können allein von ihr ausgehen. Der Einzelne steht nicht selten zu niedrig, um einen weiten Gesichtskreis zu umfassen. Er sieht wohl ein, was ihm frommt, und wie er am Zweckmäßigsten für sich sein Vermögen vermehren und anwenden soll; allein indem er seine Privatzwecke verfolgt, kann er, ohne sein Wissen, das allgemeine Interesse gefährden, und dadurch zuletzt an seinem eigenen leiden. Die Staatsgewalt, aus ihrem höhern Standpuncte, kann dieses übersehen, berechnen und Mittel treffen, dieser Gefahr vorzubeugen. Der Einzelne, auch wenn er sich mit Mehreren ver-

bindet, hat nicht immer Kräfte genug, um gewisse Arbeiten zu unternehmen, die ihm, so wie dem Ganzen nützlich und sogar nothwendig sind. Die Regierung, von der Gesammtkraft des Volkes unterstützt, ist dann gewöhnlich allein im Stande, solche Unternehmungen zum Ziele zu führen, solche Institute zu bilden, solche allgemeine Vorkehrungen zu treffen. Oefters auch könnte der selbstsüchtige Wille der Einzelnen zu Maßregeln verführt werden, welche die freiwillige Thätigkeit der Andern durch feindselige Verabredung beschränken oder lähmen würden. Die Regierung, die eine von allem Privatinteresse unabhängige Stellung einnimmt, kann allein dergleichen Hemmungen wahrnehmen, ihnen vorbeugen oder ihnen steuern. So kann der Staat, d. h. hier die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt allein durch die Art, wie die Steuern auferlegt sind, wie sie erhoben, vertheilt, angewendet werden, die einheimische Production befördern, vermehren, vervollkommnen, und den Ackerbau, die Industrie, den Handel von allen unnöthigen Fesseln befreien. So kann der Staat, vermöge seiner Verhältnisse zu andern Staaten, der einheimischen Thätigkeit einen größern, sich stets mehr ausdehnenden Markt zum Absatze der Waaren verschaffen, öffnen, sichern, indem er andern Völkern dieselben Vortheile in seinem Gebiete zugesteht, ertheilt, und den wechselseitigen Austausch auf die Basis der Reciprocität begründet. Auch kann er gegen die Staaten, die dem Prohibitivsysteme in seiner ganzen Strenge treu geblieben sind, und ihren Markt den andern Staaten hermetisch verschließen, nicht allein durch Schutzsteuern die einheimische Production gegen Einführung der Producte des Auslandes befördern, sondern auch durch eine momentane Sperrung des eigenen Marktes engherzige und unverständige Regierungen eines Bessern belehren. So kann der Staat, der das ganze Land in seinem Ueberblicke und in seiner Vorsorge umfassen, die Bedürfnisse Al-

ler, und die Mittel, sie zu befriedigen, kennen soll, am Zweckmäßigsten entscheiden, wie, wann und wo neue Kunststraßen angelegt, neue Kanäle gegraben, neue Communicationen eröffnet werden sollen, und überhaupt durch Erleichterung und Vervielfältigung der Verbindungen des Landes mit allen andern Ländern die Production auf eine schnelle Art begünstigen, indem er die Nachfrage der Waaren und den Absatz derselben von allen Seiten vermehrt. So kann der Staat, der als Einheit und Gesamuntheit eigene Bedürfnisse hat, der tüchtige, geschickte, gut unterrichtete Verwalter, gründliche, umsichtsvolle, praktische Rechtsgelehrte, wissenschaftlich gebildete Aerzte, fromme, in die Theologie eingeweihte, beredte Religionslehrer braucht, Schulen und Universitäten errichten, und Pflanzschulen des Wissens in allen verschiedenen Fächern anordnen. So kann er auch in Hinsicht der Fortschritte der Wissenschaften und Künste Manches thun, was der Einzelne entweder gar nicht, oder wenigstens nicht so gut thun würde. Freilich im Schooße eines freien, hoch cultivirten, reichen, für alle Arten von Thätigkeit, Entwickelung und feineren Genuß empfänglichen Volks erwacht bald die Liebe zum Wissen, und ein reger Trieb für alles Geistige, Schöne, Großartige. Und aus dieser Liebe, aus diesem Triebe entstehen Entdeckungen im Reiche der Wahrheit, Erfindungen in den mechanischen, Schöpfungen in den höhern Künsten, die wie von selbst aus den Bedürfnissen und dem Genie hervorgehen. Allein auch bei einem solchen Volke kann der Staat noch Vieles leiten, angeben, belohnen, und von ihm hängt es ab, alle Talente, wo nicht zu erschaffen, doch hervorzurufen; nicht über ihre Bestimmung soll er entscheiden, aber die Erreichung derselben erleichtern; nicht sie in einem gewissen Geleise vesthalten, sondern vielmehr alle Schranken, so viel als möglich, von ihnen entfernen, und vermittels der Beschäfftigung, die er ihnen gibt,

der Achtung und der gehörigen Würdigung, die er ihnen schenkt, sie zu großen Werken aufmuntern, und unter ihnen eine Alles belebende Nacheiferung erregen und nähren.

Wenn je ein Zeitpunct für den Staat eintreffen könnte, wo eine gewisse Gesammtleitung der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr nöthig wäre, so würde doch der Gesammtschutz, den die Staatsgewalt durch vernünftige Gesetze und deren gewissenhafte Anwendung und Vollziehung der freien und gesetzmäßigen Thätigkeit zu ertheilen die Pflicht hat, wohl immer nothwendig bleiben. Den rechtmäßigen Gebrauch der Kräfte durch gesetzliche Normen zu bestimmen, die Freiheit Aller zu sichern, indem man der Freiheit eines jeden Einzelnen vernunftrechtliche Schranken anweis't, und die Puncte veststellt, in welchen die Thätigkeit des Einen die des Andern auf irgend eine Art stören, lähmen oder erdrücken würde; diese Puncte auffassen, angeben, sie stark bezeichnen, durch Gebote und Verbote gleichsam mit einem Walle umgeben, und mit vester Hand Ordnung und Recht handhaben, und somit den wahren Gesammtwillen des Volks allein geltend machen: dieses wird immer Hauptzweck und heilige Pflicht der dreifachen Staatsgewalt seyn und bleiben müssen.

Sechstes Capitel.

Von der Verantwortlichkeit der Minister.

Verantwortlichkeit der Minister und aller vollziehenden Behörden ist unerläßliche Bedingung jeder freien Staatsverfassung; denn ohne dieselbe fehlt der politischen Freiheit eine Bürgschaft, und die Person des Regenten kann in dem Falle nicht als heilig und unverletzlich geachtet werden. In einer Republik fällt die Verantwortlichkeit nicht allein auf alle voll-

ziehenden Behörden überhaupt, sondern selbst der etwa jährlich neu zu erwählende Consul, Präsident, oder welchen Titel der Chef der Regierung führen mag, kann, nachdem er aufgehört hat, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten zu stehen, zur Rechenschaft über seine Staatsverwaltung gezogen, und, wenn er offenbar wider das Grundgesetz gehandelt hat, sogar bestraft werden.

Nun fragt es sich aber vor Allem, worin die Verantwortlichkeit der Minister und anderer vollziehenden Behörden, namentlich in einer constitutionalen Monarchie, eigentlich bestehe. Ruhte sie auf ungesetzlichen Handlungen überhaupt, so würde daraus folgen, daß alle Privatverbrechen, deren sich ein Minister oder anderer Staatsdiener schuldig machen würde, in die Sphäre der Verantwortlichkeit gehörten. Dieß kann aber nicht angenommen werden. Begeht ein Minister oder sonstiger Staatsdiener eine That, die wider ein Civil- oder Criminalgesetz streitet, so unterliegt er, wie jeder andere Staasbürger, der Strafe, welche das Gesetz über den Dawiderhandelnden verhängt.

Die Verantwortlichkeit kann mithin bloß und allein auf den schlechten und rechtswidrigen Gebrauch einer vom Grundgesetze ertheilten Gewalt ruhen. Für Alles, was außerhalb der durch die Constitution bestimmten und begränzten Amtsverrichtungen liegt, sind die Minister, wie die übrigen Staatsdiener, nicht verantwortlich in dem oben angegebenen Sinne des Worts, sondern nur den gewöhnlichen Gerichten unterworfen. Nun sind aber alle den gewöhnlichen Civil- oder Criminalgesetzen zuwiderlaufende Handlungen außerhalb der ministerialen Amtsverrichtungen u. s. w. Denn diese allein ertheilen den Ministern und übrigen vollziehenden Behörden des Staates eine gesetzliche Gewalt. Sie sind den Volksvertretern wegen der Anwendung derselben verantwortlich; diese

sind befugt, Rechenschaft von ihnen zu verlangen, wegen des Gebrauchs, den sie von der ihnen anvertrauten Gewalt gemacht haben, und sie vor dem Rathe der Aeltesten anzuklagen, wenn sie offenbar constitutionswidrig gehandelt haben; und die Letztern sind in solchen Fällen die durch das Grundgesetz bestimmten Richter der Angeklagten. Dem Monarchen muß zwar das Recht eingeräumt werden, die Minister und übrigen Staatsdiener zu wählen, aber die Vertreter des Volks haben die Befugniß, sie anzuklagen, und, wenn sie eines Vergehens oder Verbrechens gegen den Staat, d. h. gegen die Constitution überwiesen werden, ihre Absetzung oder Bestrafung zu verlangen und herbeizuführen. Uebrigens ist es in wahrhaft constitutionalen Staaten gewöhnlich, daß ein Minister, der das öffentliche Vertrauen nicht mehr besitzt und die Majorität in den Kammern verloren hat, sich freiwillig zurückzieht, wenn er auch sonst nicht in Anklagestand versetzt wird.

Die Minister können als solche bloß wegen Verräthe-rei und Erpressung von der Kammer der Abgeordneten vor dem Rathe der Aeltesten angeklagt werden. Der Grund ist, daß der Verrath, welcher die schlechte Führung eines Krieges, eine schlechte Leitung der Unterhandlungen im Auslande, die Einführung eines Systems von Rechtsformen, welches die Unabhängigkeit der Richter und Geschwornen vernichtet, so wie alle andere Maßregeln, welche zum Zwecke haben, die Verfassung des Staates durch List oder Gewalt zu Grunde zu richten, in sich faßt; und die Erpressung, welche die schlechte Anwendung oder gesetzlose Verschwendung der öffentlichen Gelder in sich begreift, die zwei Hauptverbrechen sind, welche in die Sphäre der Verantwortlichkeit gehören, weil es diejenigen sind, durch welche sie die ihnen von der Staatsverfassung verliehene Gewalt als Minister besonders mißbrauchen können; es sind dieß wahre Statsverbrechen. Begehen

sie andere gesetzwidrige Handlungen, so fehlen sie nicht als Minister, sondern als Staatsbürger; sie sind strafbare Individuen, welche in die Classe aller andern Rechtsverletzer gehören, und müssen, wie sie, vor Gericht gestellt und nach den für Alle geltenden Gesetzen gestraft werden.

Wir haben also gezeigt, worin die Verantwortlichkeit der Minister, als solche, eigentlich bestehe. Nun fragt es sich aber, ob auch die ihnen untergeordneten Agenten als verantwortlich zu betrachten seien. Allerdings, in sofern sie offenbar verfassungswidrig handeln; denn wenn bloß der Minister, der einen gegen die Constitution laufenden Befehl gibt, und nicht die Agenten, die denselben vollziehen, bestraft wiirde, so wäre sowohl die persönliche Sicherheit, als die allgemeine Freiheit gefährdet; es wäre, als wenn man einem Menschen, der von einem andern angegriffen würde, vorschriebe, seine Hiebe nur auf den Kopf und nicht auf die Arme seines Gegners zu richten, unter dem Vorwande, der Arm sei nur ein blindes Werkzeug, und der Wille, folglich auch das Verbrechen nur im Kopfe. Zöge man aber aus der Nothwendigkeit, von den Agenten der Minister in gewissen Fällen Rechenschaft zu fordern, den Schluß, daß sie sogar wegen der Gegenstände, die in die Sphäre der Verantwortlichkeit gehören, vor den gewöhnlichen Gerichten belangt werden können, so brächte man eine Verwirrung in die Begriffe, welche von den nachtheiligsten Folgen seyn würde. Wäre z. B. der commandirende General verantwortlich für die Rechtmäßigkeit eines Kriegs, oder der Gesandte für den Inhalt eines Tractats, welchen zu unterzeichnen er den Befehl hat, so würde kein Krieg, keine Unterhandlung mit Erfolge geführt werden können. Es liegt am Tage, daß sie hier bloß für die genaue Befolgung der Instructionen und Befehle, die sie empfangen haben, verantwortlich sind. Sobald es sich aber von frevelhaften Eingriffen in die persön-

liche Sicherheit, die Freiheit oder das Eigenthum Jemandes handelt, so können diese Eingriffe, da sie Verbrechen sind, diejenigen, die ihre Mitwirkung zu denselben herleihen, durch keine höhere Macht schützen. Also ist ein Gensd'arme oder ein Officier, der zur ungesetzlichen Verhaftung eines Staatsbürgers beigetragen hat, nicht durch den Befehl eines Ministers gerechtfertigt, weil dieser kein Recht hatte, einen solchen Befehl zu ertheilen. Allein wenn von einem ungerechten oder verderblichen Kriege, von einem nachtheiligen oder schimpflichen Friedenstractate die Rede ist, so sieht Jeder leicht ein, daß die Verantwortlichkeit lediglich auf die Minister fallen muß, und daß weder der Gesandte, der den Frieden unterzeichnet hat, wenn er nur die ihm ertheilten Instructionen genau befolgte, noch der Anführer des Heeres in Untersuchung kommen kann.

Die Schwierigkeit, wendet man ein, ist bloß umgangen. „Es liege Wenig daran, ob man die Agenten der Minister gerichtszwängig oder verantwortlich nenne. Wenn sie in irgend einem Falle wegen ihres Gehorsams bestraft werden können, so berechtige man sie, über die Maßregeln der Regierung zu urtheilen, bevor sie dieselben ausführen helfen. Dadurch allein sei ihre ganze Thätigkeit gehemmt."

Hierauf läßt sich Folgendes erwiedern: wenn man den Agenten der Gewalt die unbedingte Pflicht eines blinden, leidenden Gehorsams aufbürdet, so schleudert man in die bürgerliche Gesellschaft Werkzeuge der Willkür und der Unterdrückung, welche eine despotisch gesinnte Regierung jeden Augenblick wie wüthende Hunde, losketten kann. Aber laßt uns zu einigen allgemeinen Grundsätzen über die Natur und Möglichkeit des leidenden Gehorsams hinaufsteigen. Wenn es im Heere keinen leidenden Gehorsam gibt, sagt man, so wird es kein Heer mehr geben, und wenn es in der Verwaltung keinen leidenden Gehorsam gibt, so wird es auch keine Verwaltung mehr ge-

ben. Aber der leidende Gehorsam, den man uns so sehr preist und empfiehlt, ist indeß ganz unmöglich. Selbst in der Kriegssucht hat er nothwendig seine Gränzen, welche ihm die Natur der Dinge vorzeichnet. Man hat gut sagen, daß die Heere Maschinen seyn sollen, und daß der Verstand des Soldaten im Befehle seines Corporals liege. Darf wohl der Soldat auf Befehl seines betrunkenen Corporals, einen Flintenschuß auf seinen Hauptmann thun? Gewiß nicht. Er soll also unterscheiden, ob sein Corparal betrunken sei oder nicht. Da wird ja schon Verstand und Prüfung von dem Soldaten verlangt. Darf wohl ein Hauptmann auf Befehl seines Obersten hingehen mit seiner Compagnie, die eben so gehorsam wäre, wie er selbst, den Kriegsminister zu verhaften? Nein. Mithin werden auch vom Hauptmanne Verstand und Beurtheilungsgabe verlangt. Darf wohl ein Oberst, auf Befehl des Kriegsministers, eine frevelnde Hand an die geheiligte Person des Königs legen? Mit Nichten. Da werden folglich ebenfalls Verstand und Urtheilskraft vom Obersten verlangt. Es gibt also Umstände, in denen es Pflicht ist, zu prüfen, ob ein Befehl rechtlich und gesetzmäßig ist, bevor man demselben Folge leistet, und in denen das leidende und blinde Werkzeug strafbar ist und bestraft werden muß.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, der Regel nach, die Kriegszucht unerläßlige Grundlage einer jeden militärischen Organisation, und die Pünctlichkeit in der Vollziehung erhaltener Befehle die nothwendige Triebfeder aller Staatsverwaltung ist. Aber diese Regel hat ihre Gränzen, die man indeß eher fühlen als beschreiben kann, indem es unmöglich ist, alle Fälle, die vorkommen können, vorherzusehen. Die Vernunft eines Jeden gibt ihm davon Kunde. Er allein ist Richter über dieselben, und wenn er sich irrt, so trägt er selbst die Strafe davon.

Man kann zwar nicht leugnen, daß die Möglichkeit einer Bestrafung wegen geleisteten Gehorsams die subalternen Beamten oft in eine peinliche Ungewißheit versetzen kann. Allein gegen diese Ungewißheit gibt es in einem vernünftig organisirten Staate ein Heilmittel, welches nicht allein die Mißgriffe der individualen Beurtheilung wieder gut macht, sondern auch den Menschen wider die zu nachtheiligen Folgen seiner Mißgriffe schützt, sobald sie unabsichtlich oder unschuldig sind. Dieses Heilmittel, dessen Genuß man den Agenten der Verwaltung, wie allen Staatsbürgern, sichern muß, ist das Gericht durch Geschworne. Soll darüber entschieden werden, ob dieser oder jener einem Minister untergeordnete Agent gut oder schlecht gehandelt hat, indem er ihm den Gehorsam entweder leistete oder verweigerte, da ist das geschriebene Gesetz in vielen Fällen nicht hinlänglich. Die allgemeine Vernunft muß hier das Urtheil fällen. Daher ist es hier nothwendig, die Zuflucht zu den Geschwornen als deren einzigen Dolmetschern zu nehmen; denn sie allein können die Beweggründe, welche diese Agenten geleitet haben, und den Grad von Schuld oder Unschuld, von Verdienst oder Strafbarkeit ihres Gehorsams oder ihres Widerstandes mit einiger Sicherheit bestimmen.

Man braucht übrigens nicht zu fürchten, daß die Werkzeuge der Regierung zu geneigt seyn werden, ihren Vorgesetzten nicht zu gehorchen, wenn sie auf die Nachsicht der Geschwornen rechnen zu dürfen glauben, um ihren Ungehorsam zu rechtfertigen. Ihre natürliche Tendenz, welche überdieß durch ihr Interesse und ihre Eigenliebe begünstigt wird, ist immer der Gehorsam. Auch kann man gewöhnlich nur durch ihn die Gunst der Gewalt erlangen. Sie besitzt so viele geheime Mittel, diejenigen, welche sich bereitwillig zeigen, ihren Willen zu vollbringen, für die Unannehmlichkeiten, welche ihnen ihr Diensteifer zuziehen kann, zu entschädigen! Und die Geschwornen

selbst werden nur höchst selten und in ganz besondern Fällen, z. B. wenn die Regierung einen offenen Krieg mit dem Volke führt, die Partei der Unabhängigkeit in den Agenten der Gewalt nehmen. Das Bedürfniß der Ordnung ist dem in der bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen inwohnend; und in allen Denen, die mit einem Amte bekleidet sind, wird diese Neigung durch das Gefühl der Wichtigkeit und des Ansehens, womit sie sich umgeben, indem sie sich diensteifrig und streng zeigen, verstärkt. Der gesunde Verstand der Geschwornen wird auch leicht begreifen, daß im Allgemeinen die Subordination nothwendig ist; daher werden ihre Entscheidungen gewöhnlich zu Gunsten derselben ausfallen.

Man wird vielleicht einwenden, ich räume den Geschwornen die Willkür ein, während Andere dieselbe den Ministern lassen wollen. Es ist nicht möglich, Alles zu bestimmen, Alles zu schreiben, und aus dem Leben und den Verhältnissen der Menschen unter sich einen im Voraus abgefaßten Verbalproceß zu machen, in welchem die Namen allein nicht ausgefüllt sind, und welcher die aufeinanderfolgenden Generationen aller Prüfung und alles Denkens und Urtheilens in der Zukunft enthebt. Wenn nun aber in den menschlichen Angelegenheiten immer Etwas übrigbleibt, was man dem eigenen Ermessen überlassen muß, so ist es wohl auf jeden Fall rathsamer, die Ausübung der Gewalt, welche diesen Grad von eigener Beurtheilung erfordert, Menschen anzuvertrauen, die, durch die Gewohnheit der Macht nicht geblendet oder verdorben, sie nur bei einer einzigen Gelegenheit ausüben, und denen übrigens an der Freiheit und der Ordnung gleich sehr gelegen ist, als sie denen zu übergeben, welche ihre besondern Vorrechte zum bleibenden Interesse haben.

Mit einem Worte, der Grundsatz des blinden und leidenden Gehorsams kann nicht unbedingt behauptet und verthei-

digt werden. Er würde Alles im staatsbürgerlichen Leben gefährden und nicht allein der Freiheit, sondern auch der Regierung, nicht allein dem Volke, sondern auch dem Monarchen höchst nachtheilig und verderblich seyn. Eben so wenig läßt sich bei jeder Gelegenheit genau angeben, wo der Gehorsam aufhört, eine Pflicht zu seyn und ein Verbrechen wird. Sagt man: jeder der Verfassung widerstreitende Befehl dürfe nicht vollzogen werden, so setzt dieß gleich das Recht voraus zu prüfen, was verfassungswidrig ist. Wer soll aber diese Prüfung anstellen? Doch wohl nicht die Gewalt, welche den Befehl ertheilt hat. Es wird also immer rathsam und nöthig seyn, diese Prüfung und Entscheidung in jedem besondern Falle unparteiischen und mit den allgemeinen Interessen der Staatsbürger gleichsam identificirten Männern anzuvertrauen. Diese Männer sind die Geschwornen.

Einige haben die Meinung aufgestellt, daß, wenn die Minister und ihre Agenten sich ungesetzliche Handlungen gegen Einzelne zu Schulden kommen ließen, nur eine Einklage vor dem Civilgerichte, und zwar erst Kraft einer Entscheidung des Ministerraths Statt haben könnte. Allein nach den schon oben ausgesprochenen Grundsätzen, denen zu Folge Handlungen dieser Art bloße Privatverbrechen sind, müssen Gattung und Schwere eines Vergehens über die Art gerichtlicher Verfolgung, zu welcher es berechtigen kann, entscheiden; und wenn es Etwas von der Natur eines Verbrechens an sich hat, wie z. B. bei einer ungesetzlichen Strenge wider Verhaftete u. s. w., da ist eine Einklage vor dem Civilgerichte nicht hinreichend.

Uebrigens werden Vergehen dieser Art am Häufigsten von den untergeordneten Agenten begangen, und folglich kann die Untersuchung und Bestrafung derselben den gewöhnlichen Gang der Regierung nicht unterbrechen. Wird z. B. ein Gensd'arme wegen eines von ihm begangenen Verbrechens

gerichtlich verfolgt, so gibt es andere Gensd'armen, die ihre Schuldigkeit thun; wird ein Policeicommissär aus ähnlichem Grunde vor Gericht gestellt, so sind andere Policeicommissarien da, die über die öffentliche Ordnung wachen.

Andere hingegen wollen den gewöhnlichen Gerichten das Recht bestreiten, über Klagen, die von Privatpersonen wider die Minister erhoben werden, zu erkennen, bald die Schwäche dieser Gerichte, welche sich scheuen würden, so mächtige Personen zu einer Strafe zu verurtheilen, bald den Nachtheil diesen Gerichten das, was sie Staatsgeheimnisse zu nennen belieben, als Grund ihrer Meinung anführend.

Diese letztere Einwendung hängt mit Vorstellungen zusammen, die ein Ueberbleibsel des politischen Systems sind, nach welchem man annahm, daß die Sicherheit des Staates in gewissen Fällen willkürliche Handlungen nothwendig machen könne. Da man keinen Grund für die Willkür, die man ausübte, anzugeben vermochte, weil sie die Abwesenheit der Thatsachen und Beweise, welche das Gesetz verlangt, voraussetzt, so behauptete man, das Geheimniß sei nothwendig. Ließ ein Minister einen Staatsbürger wider Recht und Gesetz verhaften und in's Gefängniß werfen, so ermangelten seine Vertheidiger nicht, diese Bedrückung geheimen, nur dem Minister bekannten Ursachen zuzuschreiben, die nicht ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geoffenbart werden könnten.

Aber es gibt keine öffentliche Sicherheit, wenn die persönliche ohne Bürgschaft ist. Und diese Bürgschaft gewähren allein die Unabsetzbarkeit der Richter, so lange sie sich selbst keines Verbrechens schuldig machen, also das Gesetz nicht allein nicht übertreten, sondern dasselbe auf vorkommende Fälle richtig anwenden, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Geschwornengerichte. Das Dunkel, womit die Willkür

sich

sich umgibt, ist der wahre Feind der öffentlichen Sicherheit, indem der Staatsbürger in der ausübenden Gewalt eine Gefahr, Statt einer Schutzwehr seiner Rechte erblickt.

Behauptet man, die gewöhnlichen Gerichte seien zu schwach, um gegen strafbare Agenten der vollziehenden Gewalt aufzutreten, so stellt man sich diese Gerichte in einem Zustande von Furcht und Abhängigkeit vor. Ein solcher Zustand darf und soll aber in einem vernunftgemäß organisirten Staate nicht geduldet werden. Freilich kann eine Regierung, die ihre Rechte und Interessen beständig gefährdet glaubt, unabhängige Gerichte nicht leiden; sie will Richter, die von ihrer Willkür abhängen, und die sie nach Belieben ein- oder absetzen kann. Wo bleibt aber dann die Sicherheit der Person und des Eigenthums? Indem das Grundgesetz, in einer constitutionalen Monarchie, den König für unverletzlich erklärt, nimmt es ihm die Gewalt, Böses zu thun, d. h. gesetz- und verfassungswidrig zu handeln. Er ist daher für das Böse, was dennoch geschehen kann, für seine Person nicht verantwortlich; und würde auch Nichts dadurch gewinnen, wenn Verbrechen, die er nicht hat befehlen können, ungestraft blieben. Die Richter sind dann auch gewiß, daß sie durch deren Bestrafung sich keiner Gefahr aussetzen, keine verfassungsmäßige Ahndung zuziehen können; und diese Gewißheit wird die Quelle ihres Muthes, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Mäßigung seyn. Dieß soll nicht heißen, daß nicht die Volksvertreter auch befugt und selbst verpflichtet sind, sich wider die Gewaltstreiche, welche die Minister der persönlichen Freiheit und Sicherheit beibringen können, zu erheben, wenn die Staatsbürger, welche dadurch leiden, es nicht wagen, ihre Einsprüche laut werden zu lassen. Man kann dem Staatsbürger das Recht nicht versagen, Ersatz für das Unrecht, welches ihm widerfährt, zu verlangen; aber es

ist auch nothwendig, daß Diejenigen, die mit seinem Zutrauen bekleidet sind, seine Sache übernehmen und vertheidigen können. Diese doppelte Bürgschaft ist unerläßlich. Nur muß die gesetzgebende Gewalt zugleich dafür sorgen, daß auch die Minister, welche mehr als bloße Privatpersonen dem Unwillen gereizter Leidenschaften ausgesetzt sind, in den Gesetzen und Formen hinlänglichen Schutz finden. Es gibt ungesetzliche Handlungen, welche das allgemeine Interesse gefährden; diese können nur von den stellvertretenden Versammlungen angegeben werden, und kein Einzelner hat das Recht, sich deren gerichtliche Verfolgung anzumaßen. Es liegt mithin am Tage, daß, wenn die Minister die ihnen übertragene gesetzliche Gewalt mißbrauchen, die Volksvertreter allein im Stande und befugt sind, darüber zu urtheilen, in wiefern jene sich wider die Verfassung vergangen haben.

Die Frage von der eigentlich sogenannten Verantwortlichkeit scheint durch das oben Gesagte sehr vereinfacht. Handeln die Minister wider die allgemeinen Civil- oder Criminalgesetze, so müssen sie, wie jeder andere Staatsbürger, der dieselben übertritt, von den gewöhnlichen Gerichten ihr Urtheil empfangen. Die Verantwortlichkeit, wovon hier die Rede ist, erstreckt sich nur auf den Mißbrauch der ihnen als Ministern verliehenen verfassungsmäßigen Gewalt.

Also, ein ungerechter, oder ein schlecht geführter Krieg, ein Friedenstractat, dessen Opfer nicht dringend von den Umständen geboten wären, schlechte Finanzoperationen, die Einführung fehlerhafter oder gefährlicher Formen in die Rechtspflege und Justizverwaltung, endlich jede Anwendung der ministerialen Gewalt, welche dem Volke nachtheilig, oder für die Staatsbürger drückend wäre, ohne von dem Gesammtinteresse gefordert zu seyn; dieß sind die Gegenstände, über welche die Verantwortlichkeit der Minister ihre Herrschaft ausdehnt.

Man sieht hieraus, wie vergeblich jede Bemühung seyn würde, ein genaues und vollständiges Gesetz über die Verantwortlichkeit, wie die Criminalgesetze seyn müssen, abfassen zu wollen. Es gibt tausenderlei Weisen, einen ungerechten oder unnöthigen Krieg anzufangen, so wie den angefangenen mit zu großer Eile, oder zu großer Langsamkeit und Fahrlässigkeit zu führen; in die Unterhandlungen zu Viel Unbiegsamkeit oder zu viel Schwäche zu bringen; den öffentlichen Credit entweder durch falsch berechnete und zu gewagte Finanzoperationen, oder durch übel ausgedachte Ersparungen, so wie endlich durch, unter verschiedenen Namen versteckte, Unredlichkeiten zu erschüttern. Wenn jede dieser Weisen, dem Staate zu schaden, durch ein Gesetz angegeben und specificirt seyn müßte, so würde das Gesetz über die Verantwortlichkeit eine historische und politische Abhandlung werden, und doch nur das Vergangene erreichen. Die Minister fänden leicht neue Mittel, dasselbe für die Zukunft zu umgehen.

Die Engländer, die übrigens mit der größten Aengstlichkeit an der buchstäblichen Anwendung der Gesetze hangen, bezeichnen die Verbrechen, welche die Verantwortlichkeit auf die Minister rufen, nur durch die sehr unbestimmten Worte: hohe Verbrechen und Vergehen (*high crimes and misdemeanours*), Worte, welche weder den Grad noch die Natur des Verbrechens genau bestimmen. Und wenn man, um dieselbe Sache zu bezeichnen, die Worte: Erpressung und Verrath braucht, so muß man dieselben nothwendig in dem weitesten Sinne nehmen. Es muß vestgesetzt werden, daß ein Minister alle Mal, wo er seine gesetzliche Gewalt zum Nachtheile des Staates ausübt, denselben verräth.

Man fürchtet vielleicht, daß die Minister durch solche Bestimmung ihrer Verantwortlichkeit in eine sehr ungünstige und gefährliche Lage versetzt werden, indem man sie einer Art der

Willkür übergibt, die sowohl von ihren Anklägern, als ihren Richtern gegen sie geübt wird. Allein diese Willkür liegt in der Natur der Sache, wird aber durch die Feierlichkeit der Formen, den erhabenen Charakter der Richter und die Mäßigung der Strafe sehr gemildert.

Ein Minister kann übrigens so viel Böses thun, ohne sich von dem Buchstaben irgend eines positiven Gesetzes zu entfernen, daß, wenn man nicht verfassungsmäßige Mittel bereitet, dieses Böse zu unterdrücken und den Schuldigen zu strafen oder zu entfernen, sich die Nothwendigkeit solcher Mittel auch außerhalb der Verfassung finden lassen wird. Sind die Menschen gezwungen, über Worte zu schicaniren, oder Formen zu verletzen, so werden sie erbittert, treulos und gewaltthätig. Da sie keinen gebahnten Weg vor sich sehen, so werden sie sich einen suchen, der kürzer, aber auch unordentlicher und gefährlicher seyn wird. Es liegt in der Wirklichkeit eine Gewalt, welche keine List in der Länge abwenden kann. Wenn, indem ihr nur bestimmte Gesetze gegen die Minister richtet, welche nie den ganzen Umfang ihrer Handlungen und die Tendenz ihrer Verwaltung erreichen, ihr sie in der That allen Gesetzen entzieht, so wird man nach den Besorgnissen, welche sie verursacht, nach dem Bösen, welches sie gethan, und nach dem Grade von Rachgier, den sie erregt haben, wider sie verfahren.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Gesetz über die Verantwortlichkeit nicht so bestimmt und vollständig, wie die allgemeinen Gesetze, seyn kann, sondern ein politisches Gesetz ist, dessen Natur und Anwendung unvermeidlich etwas Willkürliches an sich haben. Die Anwendung desselben macht mithin Regeln und Formen nothwendig, die verschieden sind von denen, welche hinreichen, wenn Alles durch den Buchstaben des Gesetzes vorhergesehen und bestimmt werden kann.

Die schlechte Führung eines Krieges, so wie die unrichtige Beurtheilung von dessen Gesetzmäßigkeit, schlechte Finanzoperationen, oder jede andere fehlerhafte Anwendung einer gesetzlichen Gewalt, können das Ergebniß eines Irrthums, einer Unfähigkeit, einer Schwäche seyn, welche keine verbrecherischen Absichten voraussetzen. Darum muß der Gerichtshof, der über diese verwickelten Fragen urtheilen soll, durch seine Organisation den Angeklagten die Bürgschaft gewähren, daß er seine mehr oder weniger willkürliche Gewalt zu einer billigen Schätzung nicht allein ihrer Handlungen, sondern auch ihrer Beweggründe dienen lassen wird. Die Stellung, der Charakter und die Interessen dieser Richter müssen ihm diese Bürgschaft sichern; sie müssen daher mit hinlänglicher Gewalt bekleidet, und die Strafen, die sie zu bestimmen haben, nicht zu strenge seyn.

Es ist schon bemerkt worden, daß, sobald der Gegenstand einer gerichtlichen Anklage eine moralische Seite hat und verwickelter Natur ist, das Urtheil durch Geschworne Statt finden muß. Ebenso ist dargethan worden, daß es kein zuverlässigeres Mittel gibt, den Gehorsam oder Ungehorsam der niedern Agenten der Gewalt billig zu schätzen, im Falle eines Angriffs auf Freiheit und Rechte der Einzelnen. Mit desto größerem Rechte wird, um die Minister in noch schwierigern Fragen, und über welche das positive Gesetz noch weniger mit Bestimmtheit entscheiden kann, eine Einrichtung nothwendig seyn, welche der Vortheile der Geschwornengerichte theilhaftig ist. Aber bloße Geschworne würden nicht hinlänglich seyn, wo es sich um eine Verantwortlichkeit handelt, welche sich auf die größten politischen Aufgaben und die umfassendsten Interessen eines Volkes erstreckt.

Die Abgeordneten der Nation, berufen, sich über die Angelegenheiten des Staates zu berathen und nöthige Gesetze zu

machen, über die Verwendung der bewilligten Abgaben zu wachen und Kenntniß von den mit andern Staaten gepflogenen Unterhandlungen zu nehmen, weil ihnen die Minister Rechenschaft von denselben geben sollen, sobald dieselben beendigt sind, scheinen auf den ersten Anblick am Beßten im Stande zu seyn, zu entscheiden, ob die Minister Beifall oder Tadel, Nachsicht oder Strafe verdienen. Allein da Erstere nur für eine beschränkte Zeit gewählt werden und nöthig haben, ihren Committenten zu gefallen, so können sie ihren volksthümlichen Ursprung und ihre Lage nie ganz vergessen. Sie sind übrigens oft in dem Falle, sich als Gegner der Minister zeigen zu müssen, und gerade weil sie ihre Ankläger werden können, dürfen sie ihre Richter nicht seyn. Dieses wichtige Amt muß einer Gewalt übertragen werden, dessen Unparteilichkeit besser gesichert ist, d. h. dem Rathe der Aeltesten, weil dessen Mitglieder für längere Zeit, oder auf die Dauer ihres Lebens gewählt sind, welches ihnen die für alle das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten so nöthige Bedachtsamkeit, Ruhe und Besonnenheit möglich macht. Diese müssen daher Richter der wegen Ueberschreitung ihrer verfassungsmäßigen Gewalt angeklagten Minister seyn; die Ankläger derselben können hingegen, wie schon oben gezeigt wurde, nur in der Kammer der Abgeordneten gefunden werden. Ein Privatmann hat gewöhnlich weder die nöthigen Sachkenntnisse von Angelegenheiten, die den ganzen Staat betreffen, um entscheiden zu können, ob ein Minister angeklagt werden muß, noch ein genug dringendes Interesse, um sich den von der Anklage eines Ministers unzertrennlichen Schwierigkeiten und Gefahren bloßzustellen, wenn dieser sich nur gegen das Allgemeine vergangen hat. Hat aber der Letztere einem Einzelnen Unrecht gethan, so muß es diesem freistehen, ihn vor ein gewöhnliches Gericht zu fordern. Aber in einem solchen Falle

ist von der eigentlich sogenannten Verantwortlichkeit nicht die Rede.

Wenn auch gleich das Recht, die Minister vor dem Rathe der Aeltesten anzuklagen, nur den Volksvertretern in der zweiten Kammer eingeräumt werden darf, so werden dadurch die in der Gestalt von persönlichen Bittschriften abgefaßten Klagen und Beschwerden keineswegs zurückgewiesen; denn jeder Staatsbürger muß befugt seyn, den Abgeordneten des Volkes die Handlungen oder Maßregeln, welche ihm bei den Inhabern der Gewalt verdammlich scheinen, anzuzeigen. Aber Angebungen einzelner Personen gegen die Minister wegen Gegenständen, die von der Competenz der Verantwortlichkeit sind, nehmen erst dann einen gesetzlichen Charakter an, wenn sie, von den Abgeordneten des Volkes untersucht, mit ihrer Sanction bekleidet sind. Diesen kommt es also zu, zu entscheiden, ob Gründe genug vorliegen, einen Minister in den Anklagestand zu versetzen. Darf man aber bei dieser wichtigen Berathschlagung die Oeffentlichkeit gestatten? Die Feinde derselben führen drei scheinbare Gründe gegen sie an. Die Staatsgeheimnisse, sagen sie, werden durch die Oeffentlichkeit oft einem unbedachtsamen Redner preisgegeben; die Ehre der Minister wird durch gewagte Anklagen gefährdet und endlich durch sie, auch wenn dieselben ungegründet befunden werden, die öffentliche Meinung erschüttert oder irregeführt.

Der Staatsgeheimnisse gibt es bei Weitem nicht so viele, als uns der Charlatanism einreden möchte, oder als die Unwissenheit es glaubt. Das Verheimlichen ist in Staatsangelegenheiten nicht unerläßlich, außer in einigen seltenen und augenblicklichen Fällen, für eine Kriegsexpedition z. B., oder für ein einscheidendes Bündniß in einem kritischen Zeitpuncte. In andern Fällen wünscht die Gewalt das Geheimniß, nur um ohne Einrede zu handeln; und nachdem sie gehandelt

hat, bedauert sie fast immer, der Widerrede, welche sie aufgeklärt haben würde, entbehrt zu haben.

Allein in den Fällen, wo das Geheimniß wirklich nothwendig ist, sind die Fragen, welche sich auf die Verantwortlichkeit beziehen, nicht dahin gerichtet, dasselbe bekannt zu machen; denn sie kommen nicht eher zur Sprache, bis der Gegenstand, der sie veranlaßt hat, öffentlich bekannt geworden ist.

Das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, die Führung der Militäroperationen, der Unterhandlungen, die Abschließung der Verträge gehören zu der ausübenden Gewalt. Erst nachdem ein Krieg angefangen, kann man die Minister verantwortlich für die Gesetzmäßigkeit desselben machen; erst nachdem eine Expedition gelungen, kann man von den Ministern Rechenschaft für dieselbe fordern; erst nachdem ein Vertrag geschlossen ist, kann man dessen Inhalt untersuchen.

Die Discussionen werden also nur über Fragen angestellt, die schon bekannt sind; sie verrathen mithin kein Geheimniß, sondern stellen nur öffentlich bekannte Thatsachen unter einen neuen Gesichtspunct.

Weit entfernt, daß die Ehre der Minister verlange, daß die gegen sie erhobenen Klagen in ein geheimnißvolles Dunkel eingehüllt werden, fordert sie vielmehr dringend, daß die Untersuchung so öffentlich wie möglich geschehe. Ein im Geheimen gerechtfertigter Minister ist nie vollkommen gerechtfertigt. Die Anklagen gegen ihn können nicht unbekannt bleiben; denn die Bewegung, welche dieselben dictirt, bringt diejenigen, welche sie anstellen, unvermeidlich dahin, sie zu offenbaren. Allein auf solche Weise in unbestimmten Unterhaltungen verrathen, nehmen sie die ganze Wichtigkeit an, welche die Leidenschaft ihnen zu geben sucht. Der Wahrheit wird nicht gestattet, sie zu widerlegen. Man kann den Ankläger nicht hindern zu sprechen,

es wird nur verwehrt, ihm zu antworten. Die Feinde des Ministers ziehen Vortheil von dem Schleier, welcher das Wirkliche bedeckt, um ungegründete Beschuldigungen glaubhaft zu machen. Eine öffentliche und vollständige Erklärung, worin die Organe des Volks die ganze Nation über das Betragen des angeklagten Ministers aufgeklärt hätten, würde vielleicht sowohl ihre Mäßigung, als seine Unschuld bewiesen haben; eine geheime Discussion läßt die Anklage über ihm schweben, und auf ihnen den Schein zu großer Nachsicht, der Schwäche oder der Mitschuld ruhen.

Dieselben Gründe lassen sich auf die Erschütterung anwenden, welche man, durch die öffentliche Anklage eines Ministers, der allgemeinen Meinung zu geben sich fürchtet. Ein mächtiger Mann kann nicht angeschuldigt werden, ohne daß diese Meinung aufwacht, und ohne daß die Neugierde in Bewegung kommt. Hier auszuweichen ist unmöglich; daher muß man die erste beruhigen, und das kann man nur dadurch, daß man die andere befriedigt.

Man beschwört eine Gefahr nicht dadurch, daß man sie den Blicken entzieht; sie wird im Gegentheile größer durch die Nacht, mit der man sie umgibt. Die Gegenstände vergrößern sich in der Finsterniß, und Alles hat in der Dunkelheit ein feindseliges und riesenhaftes Ansehen.

In einem Staate, in welchem die bürgerliche und politische Freiheit auf gerechte Gesetze und eine vernünftige, wahrhaft geachtete und befolgte Verfassung vest gegründet ist, können übertriebene Declamationen und ungegründete Anklagen keinen Schaden anrichten; sie nutzen sich selbst ab, werden nicht mehr geachtet und hören endlich bloß durch die Wirksamkeit der öffentlichen Meinung, welche sie richtet und verächtlich macht, ganz auf. Gefährlich sind sie nur unter dem lichtscheuen Despotismus, weil, indem sie, ihm zum

Trotze, heimlich verbreitet werden, sie der Gunst aller Derer, die ihn hassen und verabscheuen, gewiß sind, und unter der Herrschaft wüthender Demagogen, welche den großen Haufen durch die Rede unterjochen; denn unter Beiden fehlt das verfassungsmäßige Gleichgewicht der Gewalten.

Will man daher, daß ein Volk ruhig bleibe, so sage man demselben Alles, was sein Interesse betrifft. Je besser es davon unterrichtet seyn wird, je nüchterner und ruhiger wird es urtheilen. Es erschrickt nur über das, was man ihm verbirgt, und geräth leicht in Zorn über seinen eigenen Schrecken. Man lasse es nur seine politische Erziehung machen, wie es soll; dieselbe verzögern, heißt sie unterbrechen. Das Gesetz beuge Unruhen vor; aber man vergesse nicht, daß die Oeffentlichkeit das unfehlbarste Mittel ist, sie zu verhindern.

Soll nun aber die Verantwortlichkeit der Minister eine wahre Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Verfassung und somit für den Bestand der allgemeinen Freiheit seyn, so muß, wie gesagt, die Anklage der Schuldigen von der zweiten Kammer ausgehen, während die erste Kammer, welche aus dem Rathe der Aeltesten besteht, allein befugt seyn darf, die Sache zu untersuchen und zu richten. Denn da die Gegenstände, welche zum Gebiete der Verantwortlichkeit gehören, viel mehr politischer als juristischer Natur sind, so folgt daraus nothwendig, daß die Glieder stellvertretender Versammlungen fähiger zur Leitung, Führung und Entscheidung solcher Processe seyn müssen, als aus dem Schooße der Gerichtshöfe gewählte Männer, welche in der Regel diplomatischen Kenntnissen, militärischen Combinationen und Finanzoperationen fremd sind, und den Zustand anderer Staaten nur unvollkommen kennen, da sie nur die positiven Gesetze studirt haben, und durch ihre gewöhnlichen Amtspflichten genöthigt sind, bloß den todten Buchstaben derselben zu Rathe zu ziehen und Nichts

als die strenge Anwendung desselben zu verlangen. Der subtile Geist der Jurisprudenz scheint der Natur der Fragen, welche unter einem nationalen, ja bisweilen selbst unter einem allgemeinen völkerrechtlichen Gesichtspuncte betrachtet werden müssen, und über welche die Mitglieder der ersten Kammer, als die obersten Geschwornen, nach ihrer Einsicht, ihrer Ehre und ihrem Gewissen entscheiden sollen, zuwider zu seyn.

Man lasse nur einen Jeden das thun, was seine Sache ist, so wird das Rechte herauskommen. Nicht von den Anklägern der Minister, sondern nur von den Richtern derselben verlange man vollkommene Unparteilichkeit. Man erlaube den Ersteren ohne Bedenken, ihre ganze Thätigkeit anzuwenden, ihre ganze Beredtsamkeit hören zu lassen und alle ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel geltend zu machen, um den von ihnen anhängig gemachten Proceß zu gewinnen. Wenn sie dennoch scheitern, so ist ihre Niederlage unbestreitbar. Alles wird klarer, unverhohlner, edler durch dieses Verfahren seyn; das Verbrechen, wenn es vorhanden ist, wird weniger Hoffnung haben; die Unschuld wird glänzender aus dem Kampfe hervorgehen; der Beweis wird vollständiger, die öffentliche Meinung befriedigter seyn.

Die Natur des Gesetzes über die Verantwortlichkeit faßt die Nothwendigkeit in sich, die Richter mit dem Rechte zu bekleiden, die Strafe aufzulegen und sogar sie zu wählen. Da die Vergehen oder Verbrechen, auf welche dieses Gesetz angewendet wird, weder aus einer einzigen Handlung, noch aus einer Reihe von Handlungen bestehen, von denen jede ein positives Gesetz begründen könnte, so werden dieselben durch Abstufungen, welche die Rede nicht bezeichnen kann, und welche das Gesetz um so weniger zu fassen vermag, erschwert oder gemindert. Nur das Gewissen Derer, die das Urtheil zu fällen haben, ist Richter über

diese Abstufungen, und dieses muß mit Freiheit sowohl die Größe des Verbrechens als der Strafe bestimmen können. Das Gesetz darf höchstens angeben, unter welchen Strafen die Richter das Recht haben sollen zu wählen. Drei sind allein annehmbar: der Tod, die Verbannung und die gefängliche Haft. Sie dürfen von keinem erschwerenden Umstande begleitet seyn. Keine Vorstellung von Schande darf sich daran heften; denn so oft das Gesetz sich die Vertheilung von Ehre oder Schande anmaßt, thut es Eingriffe in das Gebiet der Meinung, woraus ein Kampf entsteht, der sich leicht zum Nachtheile des Gesetzes wendet. Dieß ist besonders der Fall, wenn von politischen Vergehen die Rede ist, über welche die Meinungen fast immer getheilt sind. Man schwächt das sittliche Gefühl der Menschen, wenn man ihnen im Namen der Gewalt vorschreiben will, was sie achten oder verachten sollen. Da übrigens viele Menschen gar zu geneigt sind, die gefallene Größe mit Füßen zu treten, so hüte man sich, dieser unedeln Neigung Nahrung zu geben. Was man nach dem Falle eines Ministers Haß des Verbrechens nennen würde, wäre in den meisten Fällen Nichts als ein Ueberbleibsel von Neid und Verachtung des Unglücks. Ist daher ein Minister verurtheilt und bestraft worden, so muß er für die Zukunft gegen alle die verschiedenen Verfolgungen, welche die siegenden Parteien wider die Besiegten zu richten pflegen, geschützt seyn.

Darf aber der König einer constitutionalen Monarchie nicht auch einen angeklagten und verurtheilten Minister begnadigen? Einige haben einen Nachtheil darin gefunden, ihm dieses Vorrecht für diesen seltenen und wichtigen Fall einzuräumen. Sie sagen: der König kann, wenn man ihm dieses Recht läßt, seinen Ministern strafbare Handlungen befehlen und ihnen hernach verzeihen. Dieß heißt also den Eifer knechtisch gesinnter Minister durch die Gewißheit der Straf-

losigkeit, so wie die Kühnheit ehrgeiziger Minister aufmuntern.

Um über diese Einwendung zu urtheilen, muß man zu dem ersten Grundsatze der verfassungsmäßigen Monarchie, nämlich zu der Unverletzlichkeit, hinaufsteigen. Diese setzt voraus, daß der Monarch nichts Böses thun kann. Es ist augenscheinlich, daß dieser angenommene Satz eine gesetzliche Erdichtung ist, welche den auf einen Thron erhobenen Sterblichen von den Leidenschaften und Schwächen der menschlichen Natur nicht wirklich befreit. Man hat aber gefühlt, daß diese gesetzliche Erdichtung für die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und selbst der Freiheit nothwendig war, weil ohne sie leicht ein verderblicher Krieg zwischen dem Könige und dem Volke entstehen könnte. Man ist also genöthigt, diese Erdichtung in ihrem ganzen Umfange zu respectiren. Läßt man sie einen Augenblick fahren, so fällt man in alle die Gefahren zurück, die man durch Annahme jenes Grundsatzes vermeiden wollte. Nun würde man sie aber aufgeben, wenn man die Vorrechte des Königs unter dem Vorwande seiner Absichten beschränkte. Denn da nimmt man an, daß er das Böse wollen, folglich auch thun kann; der angenommene Satz, auf welchem seine Unverletzlichkeit in der Meinung ruht, ist vernichtet und das Princip der verfassungsmäßigen Monarchie angegriffen. Nach diesem Principe darf man in dem Thun der vollziehenden Gewalt nur die Minister sehen. Der Monarch ist auf einem besondern und geheiligten Gebiete, und hat als König keine bösen Absichten, keine Schwächen, kein geheimes Einverständniß mit seinen Ministern. Er ist eine neutrale und abstracte Gewalt oberhalb der Region der Stürme.

Sollte Jemand den verfassungsmäßigen Gesichtspunct, unter welchem diese Frage betrachtet werden muß, zu metaphysisch finden, so laßt uns einen Augenblick auf das Gebiet

der praktischen Anwendung herabsteigen, und wir werden finden, daß, wenn man dem Könige das Recht, seine verurtheilten Minister zu begnadigen, nähme, noch ein anderer Nachtheil von sehr schlimmer Art daraus erwüchse.

Es ist in der That sehr möglich, daß ein König, verführt durch die Liebe zur unumschränkten Gewalt, seine Minister zu strafbaren Anschlägen wider die Verfassung des Staates antreibe. Diese Anschläge werden entdeckt und die Schuldigen angeklagt und verurtheilt. Was thut man, wenn man dem Fürsten das Recht bestreitet, das strafende Schwert, welches bereit ist, die Werkzeuge seiner geheimen Wünsche zu treffen, zurückzuhalten? Man stellt ihn zwischen seine politischen Pflichten und die Pflichten der Dankbarkeit und der Zuneigung. Denn der unregelmäßige Eifer ist doch immer Eifer, und man kann eine Hingebung, die man angenommen hat, nicht ohne Undankbarkeit bestrafen. Man zwingt ihn also zu einer Handlung der Feigheit und Treulosigkeit; man überliefert ihn den Vorwürfen seines Gewissens, erniedrigt ihn in seinen eigenen Augen und raubt ihm die Achtung des Volks.

Will man das Königthum und die Freiheit zugleich, so kämpfe man mit Muth wider die Minister, um sie zu entfernen, sobald sie ihre gesetzliche Gewalt mißbrauchen; aber im Könige schone man den Menschen und achte in ihm die Gefühle des Herzens, die immer achtungswerth sind. Wenn auch die Minister ungestraft bleiben, so werden sie doch entwaffnet. Der Fürst übe sein Vorrecht ihnen zu Gunsten; die Begnadigung wird gewährt, aber der Schuldige wird erkannt und verliert die Gewalt; denn er kann weder fortfahren, den Staat mit einer Mehrheit, die ihn anklagt, zu regieren, noch sich durch neue Wahlen eine neue Mehrheit schaffen, weil die

Volksmeinung die anklagende Mehrheit wieder in die Kammer stellen würde.

Hieraus geht hervor, daß die Minister einer constitutionalen Monarchie oft angegriffen, bisweilen angeklagt, selten verurtheilt und fast nie bestraft seyn werden.

Die Verantwortlichkeit soll vor Allem zwei Zwecke erreichen: den strafbaren Ministern die Gewalt zu entreißen, und den, durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Freiheit der Presse, in dem ganzen Volke einen Prüfungsgeist, ein zur Gewohnheit gewordenes Interesse an der Erhaltung der Staatsverfassung, eine fortdauernde Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, mit einem Worte, ein lebendiges Gefühl des politischen Lebens zu unterhalten.

Es handelt sich also nicht davon, in dem, was zur Verantwortlichkeit gehört, wie in gewöhnlichen Fällen, dafür zu sorgen, daß die Unschuld nie bedroht werde und das Verbrechen nie ungestraft bleibe. In Fragen dieser Art sind Verbrechen und Unschuld selten genau zu unterscheiden. Die Hauptsache ist, daß das Betragen der Minister leicht einer Untersuchung unterworfen werden könne, und daß ihnen zu gleicher Zeit viele Hilfsmittel gelassen werden, den Folgen dieser Untersuchung zu entgehen, wenn ihr Verbrechen nicht in dem Grade gehässig ist, daß sie keine Begnadigung verdienen.

Diese Milde in der praktischen Anwendung der Verantwortlichkeit ist nur eine nothwendige und richtige Folge von dem Grundsatze, auf dem ihre ganze Theorie beruht.

In der Hoffnung, Ruhm, Macht und Reichthum zu erwerben, haben die Minister große und verwickelte Geschäffte, die ein zusammenhängendes und untheilbares Ganzes bilden, freiwillig übernommen. Keine von ihren ministerialen Handlungen kann für sich allein betrachtet werden. Sie haben folglich darin eingewilligt, daß ihr Betragen in seinem Ganzen ge-

richtet werde. Dieß nun kann durch kein bestimmtes Gesetz geschehen; daher die dem eigenen Ermessen überlassene Gewalt, die gegen sie geübt werden muß.

Aber es gehört zu der gewissenhaften Billigkeit und strengen Pflicht der Gesellschaft, mit der Ausübung dieser Gewalt alle Milderungen, welche die Sicherheit des Staates zuläßt, zu verbinden. Daher das besondere, auf solche Weise zusammengesetzte Gericht, daß dessen Mitglieder vor allen volksthümlichen Leidenschaften bewahrt sind; daher die diesem Gerichte eingeräumte Befugniß, nur nach dem Gewissen das Urtheil zu fällen, und die Strafe zu wählen oder zu mildern; daher endlich die Zuflucht der Schuldigen zu der Gnade des Königs, auf welche sie gewöhnlich mehr, wie jeder andere straffällige Staatsbürger, rechnen können.

Es ist wahr, die Minister werden dadurch in den meisten Fällen der über sie verhängten Strafe entgehen. Aber wenn die Verfassung frei ist und ein kräftiger Gemeingeist die Nation, welche sich dieselbe gegeben hat, belebt, was liegt an der Bestrafung eines Ministers, da er, von einem feierlichen Urtheile getroffen und unter das Volk zurückgetreten, ohnmächtiger als jeder andere Staatsbürger ist, indem ihn die allgemeine Mißbilligung seiner Mitbürger begleitet und verfolgt. Die Freiheit ist Nichts desto weniger vor seinen Angriffen bewahrt, und der Gemeingeist hat die heilsame Erschütterung, welche ihn reinigt und stärkt, erhalten. Dieß sind die Vortheile der Verantwortlichkeit. Mag auch der für schuldig erkannte Minister von seinem Könige begnadigt werden, so muß man doch nicht vergessen, daß der Schmerz über eine öffentliche Anklage, die Schande einer Verurtheilung, die Beraubung einer hohen Stelle, die Einsamkeit, welche seinen Fall begleitet, und welche durch die Vorwürfe seines Gewissens gestört wird,

für

für den Ehrgeiz und den Stolz hinlänglich strenge Strafen, hinlänglich unterrichtende Lehren sind.

Tritt aber der besondere Fall ein, daß ein König mit seinen Ministern dem Volke einen offenen Krieg erklärt, um dasselbe mit Waffengewalt seiner Freiheit zu berauben und den Despotismus zu begründen, da hört die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person auf; es entsteht eine Revolution, die entweder mit dem Untergange der Freiheit oder seiner Herrschaft enden muß. Siegt das Volk in diesem Kampfe, so wird der König seines Thrones entsetzt und verbannt, und die Werkzeuge seiner unheilschwangern Unternehmungen werden mit Kerker, Verbannung oder Tode bestraft.

Siebentes Capitel.

Von der Preßfreiheit und der Censur.

Das Recht, zu denken, die Wahrheit zu suchen, und Anderen seine Gedanken, Ansichten, Meinungen und erworbenen Kenntnisse durch Rede, Schrift oder Druck mitzutheilen und sich die ihrigen mittheilen zu lassen, ist ein ursprüngliches, unveräußerliches, welches keine Gewalt auf Erden dem Menschen rauben darf. Die es dennoch zu thun sich erkühnt, versündigt sich gegen die Menschheit, begeht ein *crimen laesae humanitatis*, indem der Mensch ohne die freie, ungestörte Ausübung dieses heiligen, unantastbaren Rechts seine geistigen, sittlichen und religiösen Anlagen, mit einem Worte, seinen Verstand und seine Vernunft nicht entwickeln und ausbilden, mithin seine Bestimmung als Mensch und als Staatsbürger nicht erreichen kann. Der Mensch soll seine ihm von Gott verliehene Vernunft und die Gabe der Sprache, durch welche er sich besonders über das Thier zu

erheben vermag, dazu anwenden, wahre und richtige Vorstellungen und Begriffe von allen Gegenständen des Denkens, Wissens und Glaubens zu erwerben. Dieses kann aber nur durch einen freien Austausch von Erfahrungen, Gefühlen und Gedanken geschehen, und ein solches Mittheilen, Reiben und Vereinigen der Geister ist, wie jeder Verständige einsieht, das, wodurch der Mensch geistig und moralisch auf seine Mitmenschen wirkt, ist die Bedingung aller höhern menschlichen Entwickelung und Vervollkommnung. Vorzüglich ist die Preßfreiheit ein höchst wirksames Mittel vielseitiger Anregung und Prüfung der Gedanken, so wie der Entdeckung, Läuterung und Verbreitung heilsamer Wahrheiten und Erfindungen, kurz der Förderung jeder geistigen Aufklärung und Bildung. Von allen unnöthigen und ungerechten Schranken entbunden, fördert sie auf die wirksamste Weise den Gemeinsinn, den Vereinigungs- und Unternehmungsgeist, das sittliche, kräftige Zusammenwirken und den lebendigen Wetteifer für alle Zwecke der Menschheit, besonders aber für die des Vaterlandes, für seine Bildung und Sittlichkeit, für seinen Wohlstand, für seine Industrie, für seine rechtliche Freiheit, und seine politische Tüchtigkeit und Kraft.

Solches freie, humane und patriotische Wirken für das Wohl und die Entwickelung seines Volkes und der Menschheit ist zugleich das reinste Glück jedes Edeln und Guten. Diejenigen aber, welche die freie, wechselseitige Gedankenmittheilung durch Rede, Schrift oder Druck, diese unversiegbare Quelle und nothwendige Bedingung aller geistigen, sittlichen, religiösen, bürgerlichen und politischen Freiheit, aus Hab- und Herrschsucht unterdrücken, um dadurch jenes wohlthätige Wirken zu hemmen, jene glückliche Entwickelung zu stören und die Völker in ewiger Unmündigkeit zu erhalten, sind wahre Verräther an der heiligen Sache der Menschheit, sind Theokraten, Aristokraten oder Despoten.

Vor Allem wichtig ist aber die Freiheit der sogenannten periodischen Presse, d. h. die Preßfreiheit der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften; denn sie ist das allgemeinste und wirksamste Organ wechselseitiger Mittheilung. Durch sie werden die Ergebnisse und Früchte gelehrter Forschungen und neuer Entdeckungen schnell und allgemein verbreitet und nutzbar gemacht. Sie ist insbesondere die Freiheit der täglichen wechselseitigen Mittheilung und Discussion über die allgemeinen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, über ihre wechselnden Erscheinungen, gemeinschaftlichen Interessen, Bedürfnisse und Aufgaben, so wie über die des ganzen Menschengeschlechts. Sie ist unentbehrlich für diese vollkommene Mittheilung und Discussion, unentbehrlich zur Entwickelung und Aussprache einer wahren und wirksamen öffentlichen Meinung und eines wahren, sittlichen, vaterländischen Gemeingeistes. So dient nur sie allein zur wirksamen Verhinderung und Rüge von tausend, ohne sie im Finstern gedeihenden, täglichen Verkehrtheiten und Handlungen der Willkür in der Staatsverwaltung, und somit zum Schutze der bürgerlichen Freiheit und Ordnung. So ist sie völlig unentbehrlich zur wahren politischen Bildung, zur freien und friedlichen, wechselseitigen Verständigung der Staatsbürger, ihrer Vertreter und Beamten und der Regierung, mit einem Worte, zu ihrer organischen Vereinigung zu einem wahren Gemeinwesen *).

Diese vollkommene Preßfreiheit ist gegenwärtig ein unentbehrlicher Ersatz für mehrfache, früher zur Freiheit und Staatenbildung dienende Verhältnisse und zugleich als die wichtigste Bedingung der unendlichen Fortschritte und der großen Ausdehnung der menschlichen Cultur und ihrer Güter anzusehen.

---

*) Zu einer wahren *Res publica* oder *Res populi*, welches der wahre und freie Staat seyn soll.

Um die Wahrheit des oben Gesagten einzusehen, bedarf es nur eines Blickes auf das Verhältniß des geistigen Austausches zu der menschlichen Cultur und Gesellschaftseinrichtung überhaupt.

Das, wodurch der Funke des Göttlichen in den Menschen, die Vernunft, sich offenbart und gleichsam Fleisch wird, das, wodurch sie Menschen werden, und fähig für göttliche Wahrheit und Gesetzgebung, so wie fähig, sich mit ihren Mitmenschen überhaupt, und namentlich im Staate zu vereinigen, ist das Wort, ist die wechselseitige Mittheilung der Erfahrungen und Gedanken. Die Freiheit dieser Mittheilung ist also die Freiheit der höhern Menschlichkeit selbst, oder die Freiheit des Göttlichen im Menschen. Weil, sowie Licht und Wahrheit, so zunächst das Wort für den Menschen, die Erscheinung und Herrschaft des Göttlichen bildet, so bezeichnen auch verschiedene religiöse Sprachen dadurch das Gute, das Göttliche, das Schöpferische selbst. Je vollkommener und ausgebildeter nun aber die Organe jener wechselseitigen Mittheilung und diese Mittheilung selbst sind, um so höher steht die Menschlichkeit in einem Volke.

Die eine Hauptepoche der höhern Gesittung, die der alten Zeit, namentlich die der griechischen und römischen Freiheit, ist bezeichnet durch den Gebrauch der Buchstabenschrift und die neben ihm für die unmittelbaren Gesellschaftsverhältnisse fortdauernd nothwendige, möglichst vielseitige, mündliche Besprechung und Belehrung der Staatsbürger in Gemeinde-, Volks- und Gerichtsversammlungen auf dem Forum, in den Straßen und öffentlichen Hallen.

Die andere Hauptepoche, oder die der neuern Zeit, ist bezeichnet durch den Gebrauch der Druckerpresse. Zu derselben Zeit, als, nach dem langen Gährungsprocesse aller Culturelemente in dem sogenannten Mittelalter, diese Elemente immer

mehr zu höherer Vereinigung, vereinigter Gestaltung und Fortbildung strebten, schuf deutsche Kraft und Tüchtigkeit das neue Organ für die neue Zeit und Welt und ihre höhere allgemeinere Bildung. Sie schuf die Presse, das sichere und leichte Sprachorgan für Viele, und auch für entfernte Zeiten und Räume, für alle Millionen unserer gesitteten Mitmenschen und für die dauernde Vorlage zu reiferer Prüfung.

Der Gebrauch der Presse hat jene ältern Organe der Mittheilung durch seine größere Wirksamkeit und Leichtigkeit vielfach verdrängt; er trat an die Stelle nicht bloß des früher ausgedehntern Gebrauchs von Handschriften und Inschriften aller Art, sondern auch an die Stelle jener täglichen, unmittelbaren demokratischen Versammlungen und mündlichen Besprechungen und Belehrungen aller Bürger, der in ihnen Statt findenden Bildung der öffentlichen Meinung und nationaler Sittengerichte, der in ihnen vorgenommenen Verhandlung und Entscheidung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten. Unsere heutigen freien Staaten sind in der Regel viel größer, als die frühern kleinen Stadt-, Gemeinde- und Gaustaaten, und zugleich sind die Güter der Freiheit und der Menschen- und Bürgerrechte auf alle Bewohner ausgedehnt. Daher können jetzt nicht alle Staatsbürger sich täglich versammeln, ihr Leben auf dem Forum und in den Volksversammlungen zubringen, und unmittelbar selbst an Gesetzgebung, Regierung und Gericht Antheil nehmen. Sie können dazu nicht Zeit gewinnen, für welchen Zweck bekanntlich die Alten eine ungeheuere Menge Sklaven unterhielten, welche für sie arbeiteten und alle niedern Geschäffte besorgten, während wir alle Sklaverei und Leibeigenschaft als unsittlich und unchristlich mit Recht verwerfen. Auch sind unsere Staatsbürger viel zu zahlreich dazu, da wir ebenso den unwürdigen Helotismus verwerfen, in welchem bei den Alten die Provinzbewohner ge-

wöhnlich schmachteten. Die Preßfreiheit, und mit ihr und durch sie die wahre repräsentative Verfassung bieten uns also jetzt den unentbehrlichen Ersatz für jene directe Theilnahme aller freien Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten.

Alle freie Menschen und Völker der Erde aber forderten, als die unentbehrlichste Grundbedingung eines wirklich freien und rechtlichen Zustandes, freie Sprache und freie Stimme aller Bürger über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, eben weil es die gemeinschaftlichen Angelegenheiten freier Männer sind, von denen Keiner allein die allgemeine oder reine Vernunft hat, bei denen die gemeinschaftliche Vernunft für das gemeinschaftliche Leben, der sittlich freie Gesammtwille oder die wahre öffentliche Meinung sich nur in jener Sprache entwickeln und offenbaren kann. Aber die freien Griechen und Römer, so wie die alten Germanen und Skandinavier vor Einführung der römisch-katholischen Hierarchie und vor Entstehung des Feudalwesens, welche die Volksfreiheit allmälig vernichteten, forderten dazu so unbedingt jenes unmittelbare demokratische Mitregieren, daß solche Demokratie und freier, rechtlicher Zustand in Wort und Gedanken ebenso völlig synonym waren, wie im Gegensatze Alleinherrschaft und Despotie. Uns kann nur die Publicität und die völlige Freiheit der öffentlichen Meinung durch vollkommene Preßfreiheit dafür Ersatz geben. Den gibt sie aber auch in einem sehr hohen Grade, wie uns das Beispiel von England, Nordamerika und Frankreich beweis't, wo im Verlaufe weniger Stunden alle Millionen Bürger durch freie Zeitungen in ihrem Hause jedes Wort, was in den öffentlichen Parlaments- und Gerichtsversammlungen gesprochen wurde, und Alles, was im Staate vorging, vernehmlicher und zur reifern Berathung, als durch die Rede des demokratischen Volksredners, vor sich sehen, und schon morgen in denselben Zeitungen oder in freien

Petitionen ebenfalls allgemein vernehmlich darauf antworten und an der Discussion Antheil nehmen können. Durch solche Preßfreiheit erst werden also alle Bürger nach Zerstörung der physischen Sklaverei und Leibeigenschaft, auch aus der geistigen und politischen entlassen. Sie erst ist das unentbehrliche Mittel der wirklichen Zutheilung der Würde und der Güter der Menschheit, der Freiheit des Bürgerthums und der edelsten Früchte menschlicher Cultur an alle Millionen Bewohner unserer freien Staaten. Sie erst ertheilt Allen, je nach ihrer Tüchtigkeit, die wahre active Theilnahme an der freien, sittlichen Menschen = und Staatsgesellschaft und ihren Bestrebungen.

Die Preßfreiheit ist auch in anderer Hinsicht noch mehr als Ersatz; sie ist das Mittel der größten Erweiterung, Bereicherung und Verbesserung des Reichs der edlern Menschlichkeit und Cultur. Insbesondere ist sie das wirksamste Mittel zur Bildung jenes großen, freien, friedlichen Vereins, des herrlichen Wetteifers und des beständigen wechselseitigen Austausches einer großen Reihe freier Staaten, ja aller gebildeten Völker der Erde. Statt daß jene kleinen Staaten isolirt lebten, und fast nur in feindlichem Vernichtungskampfe oder in unglückseligen despotischen Eroberungsreichen sich kennen lernten, bietet uns jetzt die freie Presse das Hauptorgan für jene immer größere und herrlichere Vereinigung des menschlichen Geschlechts zu einem Reiche freiester brüderlicher Wechselwirkung menschlicher und christlicher Gesinnung und Vervollkommnung.

So sind denn die freien Zeitungen und Zeitschriften und werden täglich mehr das wesentlichste Organ europäischer Freiheit und Cultur. Sie sind für uns noch mehr als die Verbindungsstraßen der Meere, der Kanäle und Landstraßen für den Handel; sie sind der herrlichste wechselseitige Unterricht ganzer Völker, Völkersysteme und der Menschheit;

sie sind das Wort, die tägliche wechselseitige Sprache der Vereinsglieder über ihren gemeinschaftlichen freien Verein, ihre Interessen und Aufgaben. Ganz besonders sind dieses auch freie Provinzial- und Localblätter mit freier Mittheilung der Thatsachen, wie mit freier Rede und Gegenrede und freiem, belehrendem Urtheile für das Volk. Jene freien Tageblätter sind ihm wesentlich nothwendig für Cultur, Aufklärung und politische Bildung, für Aufhebung seines geistigen und politischen Helotismus, zur Vermittelung seiner nationalen Individualität mit der allgemeinen höhern Bildung, mit dem sonst kastenmäßig ihm gegenüberstehenden Stande der Studirten und Beamten, zum Schutze seines Wohls und seiner Freiheit, zur Entwickelung und Nährung seines Gemeingeistes, zur Möglichkeit wahrer Volksvertretung und freier verständiger Wahl, kurz für jene wechselseitige Verständigung und organische Vereinigung zu einem sittlichen, freien Gemeinwesen.

So ist denn die Freiheit der periodischen Presse die eigentlich praktische, die politische oder staatsbürgerliche und allgemeine für alle Staatsbürger. Die Preßfreiheit bloß für größere Werke, welche nur Wenige lesen, noch Wenigere schreiben können, und welche sich nicht wirksam mit den täglich wechselnden Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaften beschäfftigen, wäre zunächst bloß eine Art Privilegium für den Buchhändler- und Gelehrten-Stand. Sie wäre fast ähnlich jener, in Beziehung auf das papistische und feudalaristokratische Stabilitätssystem musterhaften Verordnung, welche nur den bevorrechteten Classen der Gesellschaft das Lesenlernen erlaubt. Sie wäre ähnlich einem Verbote, das nur für gelehrte Abhandlungen, nicht aber dem Volke und für das tägliche Bedürfniß die mündliche Rede gestatten wollte. Jene Censurfreiheit für dicke Bücher will auch sonst weniger bedeuten. Gelehrte

Werke, medicinische, civilistische, philologische u. s. w. haben natürlich im Vergleiche mit jenen freien, täglichen Mittheilungen Wenig von der Censur zu besorgen. Bei jenen ist noch viel eher eine einigermaßen unparteiische, die Wahrheit nicht vernichtende, nicht selbst die Lüge begünstigende Censur zu erwarten. So daß, wenn man die Zahl der durch die periodische Presse Sprechenden, die Zahl Derer, welche dieses Sprechen hören, und dadurch belehrt werden, das Tägliche und Stündliche dieses wechselseitigen Mittheilens, seinen wohlthätigen praktischen Einfluß, seine Unentbehrlichkeit für ein heutiges wahres Gemeinwesen, und endlich die hundertfache Gefahr der Censur für dasselbe erwägt, diese Preßfreiheit in dem ganzen Rechte der freien Presse sicher weit mehr als neunundneunzig Hunderttheile wiegt.

Also kann nur jene wahre und ganze Preßfreiheit, wie die Sonne für die physische Natur, für die menschliche Gesellschaft in geistiger und moralischer Hinsicht erleuchtend, erwärmend, erregend und belebend seyn. Sie richtet die täglichen Gedanken, Gefühle, Gesinnungen und Bestrebungen der Staatsbürger auf höhere und edlere Zeit, auf Freiheit, Wohl und Cultur der Mitbürger, des Vaterlandes, der Menschheit, während Preßsklaverei sie auf ihr isolirtes, egoistisches und sinnliches Wohl, auf Niedrigkeit und Gemeinheit im Leben, Denken und Thun hinweis't, und selbst ursprünglich edle und freie Nationen in Unwissenheit, Aberglauben, Dummheit und elende, bejammernswürdige und verächtliche Knechtschaft versenkt. Nur durch große Gesichtspuncte, Zwecke und Anregungen wächst der Mensch aus der Niedrigkeit und Sinnlichkeit zu den Höhen edlerer Menschlichkeit empor.

Darum hat auch jeder sittliche und mündige Mann und Männerverein die heilige Pflicht, jene Freiheit der Wahrheit und des geistigen Austausches auf jedem rechtlichen Wege zu fordern und zu behaupten. Sie haben die Pflicht, das, was Jeder dem

Wohle seiner Brüder förderlich oder doch gemeinsamer Prüfung werth hält, ihnen offen mitzutheilen, und ihre Mittheilungen zu vernehmen, um mit ihnen in sittlichem und glücklichem Gemeinwesen leben, um die Bande der menschlichen Gesellschaft immer mehr veredeln und bevestigen zu können.

Es wird zwar kein Verständiger leugnen wollen, daß Mißbrauch auch dieser Freiheit möglich sei; allein gäbe er ein Recht zu deren Aufhebung, Unterdrückung und Vernichtung, so müßten wir gar keine Freiheit gestatten, kein Gut heilig halten. Man müßte nicht bloß die Freiheit des Gebrauchs von Feuer und Eisen, von Armen und Beinen aufheben, sondern vor Allem selbst die Religion und die Regierung zerstören. Denn welche Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten haben sich nicht von jeher so manche Regierungen erlaubt, und welche Gräuelthaten aller Art sind nicht im Namen Gottes und der Religion begangen worden!

Nein, keine unvollkommene, allen menschlichen Einseitigkeiten und Schwächen unterworfene Regierung hat Vollmacht und Recht, wegen Möglichkeit einzelnen, vorübergehenden, in der Regel noch wieder gutzumachenden Schadens durch Mißbrauch einzelner Frevler allen Millionen schuldloser, freier, mündiger Bürger durch Unterwerfung unter vorausgehende Censurwillkür, gleich unmündigen Kindern oder Blödsinnigen, fortdauernd und für alle ihre Mittheilungen, zum unwiederbringlichen Verlust ihrer Freiheit, und von hunderten der wohlthätigsten Wahrheiten, die Freiheit der Wahrheit und der wechselseitigen Mittheilung zu rauben. Es ist empörend zu denken, daß so selbst das, was die Weisesten und Beßten des Vaterlandes in Jahre langer Forschung und Prüfung als wahr und gut erkannten, daß Wahrheit, heilsam zum Schutze für Fürst und Volk und ihre heiligsten Interessen unterliegen soll den leichtfertigen,

willkürlichen Censurstrichen eines vielleicht unwissenden oberflächlichen, nach Gunst schleichenden Censors, der seine beschränkte Ansicht seinem Volke und seiner Zeit aufzudringen, seinem Vortheile und seiner Feigheit ihre Rechte aufzuopfern beliebt. Es ist beleidigend, daß solche Männer, vielleicht bei einem pedantischen Schwachkopfe, der die heilsamsten Wahrheiten für Schwindelei erklärt, Erlaubniß holen sollen, was sie andern ihrer freien Mitbürger sagen dürfen, was nicht. Eine menschliche Regierung, und vollends ihre Censurbehörde, ist keine Gottheit, zu entscheiden, was wahr ist und gut, und ganz und gar nicht bestimmt, jeden Mißbrauch der Freiheit, die Gott gegeben hat, unmöglich zu machen, den Menschen dazu ihre Freiheit zu rauben, und sie in Verfolgung ihrer Selbstzwecke und heiligsten Interessen zu hindern. Die einzige echte menschliche Wahrheit und Vollkommenheit, die einzige, wahre sittliche Vernunftherrschaft unter schwachen Menschen besteht in dem freien, ungehemmten, stets regen Fortstreben nach dem Wahren und Vollkommenen, und dem freien Gebrauche der beßten Mittel dazu. Was, wie die Censur, dieses aufhebt, ist gleich dem Bösen und der Lüge selbst. Jedes Ausschließen eines Bürgers, eines Volkes, und besonders, wie bei der Zeitungscensur, der ganzen untern Stände von der vaterländischen und menschlichen geistigen Gemeinschaft, Wechselrede und Cultur, — ja die Unterdrückung einer einzigen, für Menschenvervollkommnung oder zur Verhinderung von Druck und Unrecht heilsamen Wahrheit ist Sünde. Mit Abscheu aber muß jedes edle Gemüth erfüllt werden, bei genauerer Betrachtung der Censur, und wie sie, nicht etwa zufällig, sondern nach ihrer Natur in der Regel wirkt. Nach beschränkter, subjectiver Ansicht, Parteisucht und Willkür einzelner Regierungsagenten, und wegen ihrer Scheu vor der Verantwortung gegen mächtigere, ebenfalls schrankenlose Will-

für unterdrückt sie, und verhindert noch mehr, als durch die ganzen Listen verbotener Bücher und alle Censurstriche unmittelbar geschieht, mittelbar jeden Tag tausendfache Entwickelung und Vervollkommnung, tausendfache Mittheilung heilsamer Wahrheiten. Die edelsten Geister, die würdigsten Vaterlandsfreunde schließt sie von der Mittheilung an ganze Völker und Generationen, Alle von der freien, brüderlichen Verbindung und Wechselwirkung aus, und hält sie ab von höherer Entwickelung und Vervollkommnung. Wie könnten die Tageblätter zum Heile des Volks gebraucht werden? Und wie werden sie wirklich gebraucht, wo Censur ist? Die Nation, ihre Freiheit, ihr Fortschreiten, ihre Rechte unterliegen usurpatorischer Willkür von Privilegirten und Verräthern, die sich zwischen Fürst und Volk eindrängen. Alle Millionen protestantischer Christen, ja fast alle aufgeklärten Katholiken erkennen es jetzt an, daß die Reformation wohlthätig wirkte für die Menschheit. Aber eine damalige katholische Censur, ja eine in manchem deutschen Lande heutzutage herrschende Policeicensur, hätte sie, hätte Luthers Schriften wahrlich ebenso wenig aufkommen lassen, als sie, und eine jüdische das Evangelium des Heilandes. Päpstliche Censur und Gewalt verfolgte das neue Sonnensystem und seine Vertheidiger. Crell wurde noch im letzten Jahrhundert im protestantischen Hessen hingerichtet wegen seines jetzt von den Fürsten und Völkern befolgten Vorschlags einer Vereinigung der Lutheraner und Reformirten, so wie auch Thomasius im protestantischen Leipzig wegen seiner Vertheidigung einer Heurath zwischen lutherischen und reformirten fürstlichen Personen verketzert und peinlich verfolgt wurde, und nur unter dem großen Kurfürsten von Brandenburg Schutz und Censurfreiheit fand. Seine heilsamen Reformen in allen Zweigen der Lehre und des Lebens, seine wohlthätigen Kämpfe gegen Hexenprocesse, Tortur u. s. w. wären

ſicher unter den meiſten gleichzeitigen Cenſuren erlegen. So vornehmlich auch ſeine Warnung der Könige und ihrer Räthe vor dem Wahne einer blinden, myſtiſchen Legitimität durch Ableitung der Königswürde unmittelbar von Gott und ohne Volksvertrag.

Und gäbe es etwa heute keine große, unheilbaren Vorurtheile und Mißbräuche und keine Verketzerungen der heilſamen Angriffe gegen ſie, keinen blinden Autoritätskram? Bedarf es mehr als eines Blicks, ſelbſt nur auf das letzte Jahrhundert, auf verketzernde Verfolgungen, wie die angeführten, auf die Ketzerinquiſition, die Hexenproceſſe, die Tortur, die Negerſklaverei und Leibeigenſchaft, auf den ganzen Feudalismus, und darauf, wie alles dieß vor ſeiner Zerſtörung durch die freie Preſſe, noch kaum vor einem Menſchenalter, in vielen der erſten Staaten des civiliſirten Europa's völlig legitim war; — bedarf es mehr, als dieſes Blicks, um mit Staunen das immer friſche Wehen des Geiſtes, das unendliche Fortſchreiten der menſchlichen Cultur zu begrüßen? Bedarf es aber auch mehr, um mit demüthiger Anerkennung eigener, menſchlicher Schwäche vor dem Frevel zu ſchaudern, vielleicht die Befreiung der Menſchheit von ähnlichen, nicht geringern Scheußlichkeiten, die wir jetzt noch für legitim halten, und vielleicht ſchon in Kurzem uns ſchämen würden, je vertheidigt zu haben, rechtswidrig zu verhindern? Bietet hier nicht die Cenſur ſelbſt ein Beiſpiel dar, ſie, in England, Frankreich, Amerika, ſicher bereits auf einer Linie ſtehend mit jenen andern, auch von uns verworfenen Verirrungen? Und zum Mitgehilfen von wie viel tauſend und tauſend Meuchelmorden und Juſtizmorden, von wie viel tauſend Zerſtörungen von Recht und Menſchenglück und menſchlicher Sittlichkeit, hat ſich gemacht und macht ſich noch täglich die Cenſur in Portugal, Spanien, Italien, und wo ſonſt ihr Dunkel das Böſe beſchützt.

Im Moralischen, wie im Mechanischen, ist vielfaches Versuchen und Probiren nothwendig. Selbst Irrthümer und Verkehrtheiten haben nicht selten zu den wohlthätigsten Wahrheiten und ihrer Bevestigung geführt. Nie aber ist es gut und recht, die Quelle zu verstopfen, aus welcher Heil für die Menschheit fließen kann. Tausendmal aber nimmt ein schwacher Gedankenobervormund als Gift hinweg, was Heil gebracht hätte. Selbst Gott hat mit der Freiheit die Möglichkeit des Mißbrauchs gegeben und zugelassen, hat vollends schwachen Menschen, mit Beschränkung ihrer Gewalt durch die Gerechtigkeit, geboten, um der guten Früchte willen auch böse zu dulden. Die reine Lehre Jesu, diese Religion des Lichts, zu deren angeblichem Schutze man so oft mit Unrecht das Dunkel der Censur hat rechtfertigen wollen, gebietet freie Prüfung, und durch sie und durch das Behalten des Bessern tägliches, allgemeines, freies Fortschreiten in Wahrheit und Vollkommenheit, und freiwillige Aufopferung selbst des Lebens für das Wohl der Brüder, mithin sicher auch für ihr erstes irdisches Gut, ihre Freiheit. Sie befiehlt ferner Allen, Wahrheit unter einander zu reden, und setzt als Wahrzeichen des Guten und seiner Freunde, daß sie Freunde des Lichts und der Oeffentlichkeit ihrer Werke seien, als Wahrzeichen des Bösen und seiner Freunde aber, daß sie nicht an das Licht kämen, daß sie das Licht und seine Prüfung scheuten und haßten aus Furcht vor der Strafe ihrer Werke. Das eben sei das Gericht, daß die Wahrheit in die Welt gekommen. Die Censur aber steht mit diesem Allen in offenem Widerspruche. Sie vernichtet tausendfach die guten Früchte mit den bösen, hemmt tausendfach und für die Mehrzahl der Staatsbürger fast ganz die Möglichkeit der freien Prüfung auch selbst der wichtigsten gemeinschaftlichen Angelegenheiten und der eigenen Schritte für sie. Sie hemmt nach dem Obigen die Vervollkommnung und

den sittlichen Gemeingeist, entadelt die Völker und verletzt ihr Wohl. Sie redet auch nicht Wahrheit, und läßt nicht Wahrheit reden zwischen Regierung und Volke, sondern redet selbst und fördert die Lüge. Sie läßt nicht an das Licht, und zum rechten Gerichte so vieles Böse, und, als Werk der Finsterniß, hüllt sie sich selbst und ihr Wirken in Finsterniß.

Vor Allem aber in unserer Zeit ist Preßfreiheit die Bedingung des ganzen sittlichen und höheren Menschenlebens. Die frühern Lebensverhältnisse, die alten Autoritätsbande in Religion, Sitte, Recht und Staat sind fast sämmtlich veraltet und zerstört. Werden jetzt nicht auf's Neue Gedanken und Bestrebungen der Menschen kräftig auf das Höhere und Sittliche hingewiesen, in einem neuen sittlichen Lebenskreise eingebürgert, so fallen die Menschen und mit ihnen unser ganzer gesellschaftlicher Zustand der Selbstsucht, der Sinnlichkeit und dem Verderben anheim. Die heutige sittliche Lebensaufgabe und Lebensordnung aber ist entschieden zunächst mehr, als je, die politische: ist Erhaltung und Vervollkommnung der höhern Menschheit durch eine reformirte und allgemein freie Gesellschaftsordnung. Ihre unentbehrlichste Grundbedingung aber ist die Preßfreiheit. Was sie zerstört, vernichtet unser heutiges sittliches Leben und die letzten vesten Grundlagen von Thron, Altar und Cultur.

Verhinderte also auch wirklich die Censur einigermaßen glücklich und vollständig die angeblichen Gefahren des Preßmißbrauchs, wäre sie auch nicht rechtswidrig und unpolitisch, so wäre sie noch immer verwerflich, schädlicher, als das Unrecht, gegen welches sie gerichtet ist, und viel ärgerem Mißbrauch in ihrem Dunkel ausgesetzt, als aller öffentliche Preßgebrauch. Dieses Alles und neue Gründe der Unsittlichkeit der Censur werden klar werden durch die Betrachtung ihrer Rechtswidrigkeit.

Die Preßfreiheit ist mit dem Wesen eines freien Staates auf das Innigste verbunden. Sie besteht aber darin, daß für die Bekanntmachung unserer Gedanken durch den Druck nicht zum Voraus Beschränkungen angeordnet sind, sichert aber keineswegs vor Ahndung, wenn die Aeußerungen etwas Strafbares enthalten. Jeder freie Mann hat ein unbezweifeltes Recht, seine Gedanken dem Publicum vorzulegen. Dieses verbieten, heißt die Freiheit der Presse zerstören. Wird dieselbe der beschränkenden Gewalt eines Censors unterworfen, so ist alle Freiheit der Gedanken den Vorurtheilen und Willkürlichkeiten eines einzigen Mannes anheimgegeben, und er zum unfehlbaren Richter über alle, oft unter den ersten Geistern streitigen Puncte des Wissens, der Religion und der Staatsverwaltung bestellt. — Bei gerichtlicher Verantwortlichkeit vor unparteiischem Geschwornengericht dagegen, behält der Wille der Individuen seine volle Freiheit. Der Freiheit der Gedanken oder der Forschung werden keine Fesseln angelegt. Nur der Mißbrauch des freien Willens ist Gegenstand der gesetzlichen Ahndung, der einzige scheinbare Grund, den man bisher für die Beschränkung der gerechten Freiheit der Presse aufgestellt hat, nämlich daß es nothwendig sei, dem täglichen Mißbrauche der Presse vorzubeugen, wird seiner ganzen Kraft beraubt, da es bei gehöriger Handhabung der Gesetze zu Tage liegt, daß die Presse zu keinem verderblichen Zwecke mißbraucht werden kann, ohne daß der Mißbrauch einer angemessenen Bestrafung anheimfällt, während sie keinem guten Zwecke dienen kann, sobald sie einem Aufseher unterworfen ist.

Daß nun aber jede regelmäßige Censur rechtsverletzend ist gegen die allgemeinsten, heiligsten Privatrechte aller Rechtsglieder, so wie gegen die wesentlichsten, öffentlichen Rechte der Nation und der Bürger, dieses ergibt sich aus folgender Betrachtung.

Die

Die Preßfreiheit ist eine Art Redefreiheit, oder der Freiheit des Austausches der Erfahrungen und Gedanken, und diese ein Bestandtheil der allgemeinen vernunftrechtlichen Freiheit und zunächst der persönlichen. Als Theil der allgemeinen rechtlichen Freiheit ist die Preßfreiheit Preßfreiheitsrecht. Als solches aber ist sie die rechtliche Befugniß der freien Benutzung der Presse, und zwar sowohl zur eigenen Mittheilung an Andere, als zur Vernehmung fremder Mittheilungen, ohne andere Beschränkungen, als die aller rechtlichen Freiheit überhaupt.

Die objective rechtliche Freiheit überhaupt aber läßt nun allen selbstständigen mündigen Rechtsgliedern freien Gebrauch und Erwerb aller Kräfte und Güter nach ihrer subjectiven Ueberzeugung oder nach ihrem eigenen Gewissen, soweit dieser Erwerb und Gebrauch nur nicht, objectiv erkennbar, rechtsverletzend für fremdes Recht ist. Sie beschränkt sie also nur durch den anerkannten gleichen objectiven Freiheitskreis aller andern Rechtsglieder. Sie erlaubt nur Eingriffe gegen die objectiv oder juristisch erkennbar rechtswidrige oder außerhalb des Rechtskreises sich bewegende Freiheit.

Das Recht also erlaubt nur: 1) Nothwehr zur Aufhebung eines juristisch erweislichen, gegenwärtigen, bereits begonnenen rechtswidrigen Eingriffs in das fremde Rechtsgebiet, also bei dem Preßgebrauche gerichtliche Beschlagnahme eines bereits durch Druck juristisch erkennbar gewordenen Angriffs, aber mit alsbaldiger gerichtlicher Rechtfertigung der Beschlagnahme, oder mit Freigebung und Schadenersatz; 2) civil- und criminalrechtliche Verantwortlichkeit zur Austilgung vollbrachter Rechtsverletzung.

Dieser doppelte Zwang wird natürlich auch begründet zum Schutze einer Erweiterung meines Rechtsgebiets mittels

rechtsgiltiger vertragsmäßiger Selbstbeschränkung anderer Rechtsglieder also auch mittels der staatsvertragsmäßigen. Gerade die wesentliche Bestimmung und Grundbedingung des Staates aber ist die Erhaltung vernunftrechtlicher Freiheit; staatsvertragsmäßige Freiheitsbeschränkung ist daher rechtlich nur in zwei Fällen denkbar. Sie kann zunächst in sofern rechtlich angenommen werden, als sie absolut nothwendig in der Einwilligung zum Staatsvertrage schon an sich liegt, dieser also ohne sie gar nicht existiren könnte. Dieses aber kann nie Censur rechtfertigen, da mit der Preßfreiheit, ja durch sie, Staaten Jahrhunderte lang existiren und blühen. Eine staatsvertragsmäßige Freiheitsbeschränkung kann außerdem noch begründet werden durch besondere neue Bewilligungen von allen activen Staatsbürgern unmittelbar oder durch ihre frei von ihnen gewählten Vertreter mittelbar, wo man unmittelbar demokratisches Abstimmen des Volks nicht wollte. Daß durch solche besondere Bewilligung der Bürger nicht die Aeußerung der Volksstimme selbst aufgegeben worden und Censur begründet sei, versteht sich von selbst. Daß selbst eine solche Einwilligung widersinnig, undenkbar und rechtlich unmöglich wäre, wird klar werden.

Bloß ausnahmweise und auf sehr kurze Zeit kann endlich, im Falle eines vorübergehenden, wahren, erweislichen Nothstandes, für die ganze Existenz eines Volkes ein Eingriff in die Freiheit des Einzelnen, also auch in die Preßfreiheit, so weit es zur Rettung der bedrohten Existenz des Gemeinwesens nöthig ist, als Entschuldigung verdienend erscheinen. *Videndum est, ne Respublica aliquid detrimenti capiat.* Doch muß die Nothwendigkeit einer solchen augenblicklichen Freiheitsbeschränkung allen Staatsbürgern klar und einleuchtend gemacht werden.

Rechtswidrig ist und bleibt aber jede fortdauernde

Censur; denn 1) vernichtet sie nicht allein den etwa rechtswidrigen Gebrauch der Gedankenmittheilung durch die Presse, sondern auch den unschuldigen und wohlthätigen. Bei der Censur werden nämlich alle freie mündige Männer schon zum Voraus gehindert, ihre rechtliche Freiheit des geistigen Austausches überhaupt zu gebrauchen, wenn es dem Herrn Censor nicht beliebt, diesen Gebrauch für das Mittheilen und Anhören jedes einzelnen Wortes zu erlauben. Aber diese Abhängigkeit von fremdem, subjectivem Willen ist gerade das Wesen der Sklaverei, so wie es das Wesen des Despotismus ist, sich und angeblich den Staat durch Rechtsverletzung zu sichern.

Der freie Erfahrungs- und Gedankenaustausch durch die Presse ist gegenwärtig so wesentlich für Erweckung, Entwickelung und Verbreitung der Ansichten, der Gesinnungen und der Wahrheit, daß wer durch die Presse seinen Mitmenschen von Jugend auf kann sagen und vernehmen, oder nicht sagen und vernehmen lassen, was ihm beliebt, der auch Despot über ihre Gedanken und Meinungen ist. Dadurch aber wird er auch Herr über ihre Gesinnungen und Bestrebungen, über die Wahrheit, die Gewissen und über den bürgerlichen Zustand. Wer Herr ist über die Mittel und Träger der Intelligenz und des intellectualen Einwirkens von Mensch auf Mensch, der ist Herr über die Intelligenz. Da diese aber das Leben beherrscht, so ist er überhaupt Despot. Nur ein Volk, das frei denken, das frei sich äußern und alle mögliche Mittel des gegenseitigen Austausches ungehindert benutzen darf, denkt gut, bewußt und klar und behält seine Denkkraft. Denk- und Gewissensfreiheit sind ohne Preßfreiheit ein todtes Capital, sie gehen allmälig zu Grunde. Daher kommt gerade die Entsittlichung und Verdummung in den Ländern der Preßsklaverei. Kein rechtlicher

Grundsatz, keine heilige Wahrheit bleibt bei der Abhängigkeit des Volks und aller öffentlichen Aeußerung von Laune, Eigennutz und Willkür der Gebieter mehr vest und klar. Wie eine Sumpfluft unbemerkt allmälig die physische Gesundheit untergräbt, so ergreift auch die moralische Zerrüttung jetzt immermehr die größere Mehrheit, bei längerem Einflusse auf die Jugenderziehung zuletzt das ganze Volk. Je nach Naturell und Einwirkung nähert sich so der Herr der Schöpfung, der Sohn göttlichen Geschlechts, immermehr dem gutmüthigen Schaafe, dem Ochsen und dem lasttragenden Esel oder der wilden Bestie.

2) Die Censur hat keinen Rechtsgrund und keine Rechtsgränze, weil sie sich nie auf bloße Verhinderung von Rechts- und Gesetzverletzungen beschränkt, sondern sich vielmehr auf Alles erstreckt, was nach den, jede mögliche Ausdehnung und Deutung zulassenden Censurbestimmungen der subjectiven Ansicht eines individualen Censors etwa verletzend, gefährlich oder bedenklich erscheint in Beziehung auf Religion, Staat, Regierung, öffentliche Zufriedenheit, Sicherheit, Ehre, gute Sitten, Anstand u. s. w.

3) Die Gedankeninquisition der Censur ist auch noch in anderer Hinsicht ganz und generisch verschieden von der rechtlichen Verantwortlichkeit vor einem unabhängigen und unparteiischen Gerichte wegen einer öffentlich erwiesenen Rechtsverletzung; denn die Censur gibt, nach allgemeiner Erfahrung und der Natur der Sache, die ganze Freiheit der Mittheilung durch die Presse für alle Bewohner eines Staates, und mit ihr die heiligsten Wahrheiten und Rechte der Menschen, ihre Schutzmittel und Bürgschaften preis: bloß subjectiver, im Dunkel waltender gränzenloser Willkür abhängiger Regierungsagenten, die selbst Partei gegen den Schriftsteller nehmen, und bei jedem

in ihnen aufsteigenden Zweifel zum Vorzuge der ihm nachtheiligsten Entscheidung sogar angewiesen sind, und gegen deren völlig rechts- und gesetzwidrige Eigenmacht selbst bei Beschwerden über dieselben nicht der Schutz ordentlicher gerichtlicher Vertheidigungsverhandlung und der öffentlichen Controle über diese Statt findet. Wer aber so und ohne Möglichkeit solchen Schutzes der Entscheidung Anderer unterworfen ist, ist rechtlos. Rechtlos, völlig rechtlos sind der Censur gegenüber Schriftsteller, Verleger und das Volk rücksichtlich des freien Gedankenaustausches. Schriftsteller und Verleger auch wegen ihres Wirkungskreises, ihres Geschäfftes und Erwerbes, Alle in Beziehung auf die heiligsten Güter und ihren Schutz. Denn der Zweck der Censur ist gerade die Verhinderung jedes Oeffentlichwerdens der durch sie beliebig unterdrückten Mittheilung, also auch jeder gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung so wie der Bekanntmachung über sie. Partei ist der Censor, als abhängiger Regierungsagent, da eine Hauptbestimmung der Presse ist, die Maßregeln der Verwaltung zu prüfen und gegen Willkür und Verkehrtheit der Regierungsagenten zu schützen. Er und seine höhern Instructionen gehören aber natürlich gegen jeden liberalen Schriftsteller schon an sich zu der Ministerialpartei. Am Schlimmsten ist die Sache bestellt, wenn die Chefs ganzer Provinzial- oder Landesverwaltungen die Censur zu besorgen haben. Sobald bei dem Censor Zweifel über die Ausdehnung der immer mehr oder weniger unbestimmten Instructionen entstehen, muß er jedes Mal der härtesten Meinung den Vorzug geben, da er der höhern Willkür, ja selbst dem Publicum verantwortlich erscheint für Alles, was stehen blieb, und dem er nun den Staatsstempel aufgedrückt hat, ohne daß auch er selbst durch unabhängige Stellung, gerichtliche Verhandlung

und Entscheidung geschützt wäre. Wo ihm also nur irgend Etwas als bedenklich erscheint, vielleicht bei schwachem Geiste, Kleinmüthigkeit oder bei oberflächlichem Prüfen, da schützt ihn nur der allezeit unbedenkliche Censurstrich, der das Gestrichene in's Dunkel der Vernichtung stürzt. Daß der Schriftsteller vielleicht vor allen Sachkundigen das Gestrichene als unschuldig und heilsam hätte erweisen können, daß er, weil es seine Bestrebungen gilt, selbst Etwas wagen wollte für's Gute, kann den Censor nicht bestimmen. Und solche gränzenlose Willkür und Gewalt erstreckt sich nun auf das ganze ungeheuere Gebiet menschlicher Erfahrungen und Gedanken!

4) Die Censur ist fortdauernde Lüge und Verfälschung der öffentlichen Mittheilung. Sie unterdrückt, sie verhindert noch mehr die Mittheilung von tausend wohlthätigen Wahrheiten, oft von solchen, die den wirklich mitgetheilten erst ihren wahren Charakter geben, und veranlaßt den Schriftsteller so zu schreiben, wie er ohne Censur nicht geschrieben haben würde. Sie fälscht also durch ihre Verstümmelungen, nicht selten sogar Einschiebungen, den censirten Büchern, zuletzt der ganzen Literatur einen andern Charakter an. Sie und besonders die Zeitungscensur und das Zeitungsmonopol, wodurch die wichtigsten Organe allgemeiner wechselseitiger Mittheilung abhängigen Regierungsagenten oder einzelnen Subjecten überliefert werden, begründen auch meist eine fortdauernde, höchst verderbliche positive Lüge und Täuschung des Volks und des Regenten in Beziehung auf ihre wichtigsten Angelegenheiten. Nur die eine beschränkte Ansicht des einzelnen privilegirten Zeitungsschreibers und der privilegirten Hofpartei macht sich geltend als das angeblich unparteiische Organ der allgemeinen öffentlichen Wahrheit. Das, was irgend wo oder irgend wie im In- und Auslande zu Gunsten der Macht, ihrer Agenten und deren Grundsätze, und dagegen

zu Ungunsten der Freiheit und ihrer Vertheidiger Merkwürdiges gesagt oder gethan wird, findet natürlich ungehinderten Durchgang durch die geistige Mauth der Censur, es erhält den öffentlichen Stempel. Alles Entgegengesetzte aber, selbst wenn es unmittelbar als Gegengewicht zu dem Erstern gehört, jede Enthüllung von Verkehrtheiten der Verwaltung erweckt natürlich die Abneigung und Bedenklichkeit des Censors. Die dringendsten Wünsche und Beschwerden der Staatsbürger bleiben dadurch der Regierung oft bis zu gewaltsamen Ausbrüchen verborgen, und selbst über die wichtigsten Landtagsverhandlungen, ja über die wichtigsten Landesereignisse dürfen nur ausländische Zeitungen zufällige, meist unvollständige und trügliche Nachrichten mittheilen. So ist denn allein hierdurch, durch solchen falschen Spiegel, aus welchem man das arme getäuschte Volk täglich die Welt und das Vaterland erblicken läßt, die beständige Lüge der politischen Literatur fertig. Den Fürsten belügen und täuschen natürlich solche Zeitungen nicht minder, als das Volk und meist zum größten Nachtheile von beiden.

Wenn man dieß erwägt, so ist es kaum denkbar, daß irgend ein rechtlicher und verständiger Mann der Censur beistimmt; besonders wenn er sich die Mühe nahm, etwas genauer hinter den Coulissen diese im Dunkeln waltende Macht, ihre unvermeidlichen Einseitigkeiten, Mißverständnisse, Uebereilungen, Willkürlichkeiten und Abgeschmacktheiten, ihre unerträglichen Vexationen für Schriftsteller, Redactoren und Verleger zu beobachten. Wo und wann davon Etwas zur Oeffentlichkeit kam, sprach sich stets allgemeines Erstaunen und lauter Abscheu aus. Nur zu oft gab man die ganze Schuld den Censoren. Die größte aber wird stets verschulden die allen vernünftigen und rechtlichen Staatseinrichtungen widersprechende Natur des völlig abnormen Instituts. Alle Gebrechen werden

daher auch immer wiederkehren, so oft man eine solche an sich schon ungerechte, wahrhaft monströse Gewalt über Geist und Wahrheit den Händen eines schwachen Sterblichen anvertraut, der sicher noch am Wenigsten unfähig dafür sich zeigen würde, wenn er davor erröthete und erzitterte. Denn nie ist eine Bürgschaft möglich, daß nicht auch die mildeste Censur schon morgen sich zum Schlimmen wende. Alle Pläne, sie selbst, oder vielmehr Wahrheit und Recht bei ihr, ihrer bloß subjectiven, wandelbaren Willkür zu entziehen, scheitern an der Unmöglichkeit; sie führen, da Lüge und Wahrheit, Censur und Preßfreiheit ewig unvereinbare Dinge sind, stets zu Abenteuerlichkeiten. Und da, bei steigendem Ehrgefühle und Wahrheitssinne eines Volks, keine Männer von Ehre und Gewissen sich zu Werkzeugen der Gedankeninquisition hergeben werden, so wird eine die Willkürherrschaft liebende Regierung am Ende nur ganz abhängige Beamten finden, die sich diesem widrigen und verhaßten Geschäffte unterziehen. Die Verantwortlichkeit des Schriftstellers, die man häufig um die Verantwortlichkeit des Censors, und somit sein unbarmherziges Vernichten, Verstümmeln und Verhindern der Wahrheit zu mindern, auch noch für die censirte Schrift hat wollen fortdauern lassen, ist in der Regel eine doppelte Ungerechtigkeit. Auch ein Collegium und eine Hierarchie von Gedankeninquisitoren vermehren, bei der völligen Heillosigkeit des Instituts, nur die unendlichen Hemmungen, Quälereien, Verluste und Wagnisse der Verfasser, Redactoren und Verleger, ohne Ersatz zu bieten.

5) Eine neue große Rechtsverletzung der Censur ist die ökonomische, die durch sie für einen so wichtigen Verkehrszweig, als der literarische ist, und für seine Theilnehmer, Buchhändler, Schriftsteller u. s. w. so vielfach, ohne alle ihre Schuld begründet wird.

6) Schon privatrechtlich ist also die Censur die größte aller Rechtsverletzungen, und doch verletzt und zerstört sie in fast noch höherem Grade das staatsbürgerliche Freiheitsrecht des ganzen Volks, indem sie eine der wesentlichsten Bürgschaften für die bürgerliche und politische Freiheit der in einer Staatsgesellschaft lebenden Menschen völlig vernichtet.

Das Grundprincip und Wesen eines vernunftrechtlich freien Staates mit einer wahrhaften Volksvertretung besteht nämlich darin, daß die Nation nicht eine recht- und willenlose Heerde, sondern eine berechtigte moralische Person sei, und daß die Verfassung und Regierung, Steuerbewilligung u. s. w. möglichst für das Gesammtwohl und nach der geprüften sittlich rechtlichen Ueberzeugung und Zustimmung der Staatsbürger, nach ihrer wahren, freien, öffentlichen Meinung bestimmt werden müsse. Nicht aber etwa ein durch höhere Gewalt unter Herrschaft der Inquisition und Censur eingepflanzter blinder Wahn, durch welchen seine Unterdrücker die Sklavenkette des verdummten unglücklichen Volks bevestigen, ist unter der freien öffentlichen Meinung verstanden. Es muß vielmehr in einem freien Staate Etwas geben, wodurch sich die freie Ansicht der Bürger entwickelt, und wodurch sie stets hörbar, die Stimme des Volks stets vernehmbar sei. Dieses Etwas aber ist die freie öffentliche Meinung, die Tochter der Preßfreiheit.

Es soll die Regierung diese öffentliche Meinung gesetzlich prüfen, läutern, vollziehen; aber nur in freier, gesetzlicher, organischer Wechselwirkung mit ihr und dem Volke an ihrer Spitze stehen, nicht außer ihnen, oder gar ihnen feindlich entgegengesetzt wirken.

Wie wäre es nun in solchem Staate und Systeme wohl

möglich, durch Censur, namentlich der täglichen Zeitungsmittheilungen über das gemeinschaftliche gesellschaftliche Leben die Erfahrungen, Ansichten und Bedürfnisse der Bürger, die Worte der einsichtsvollsten und würdigsten Patrioten beliebiger Unterdrückung und Lüge preiszugeben, und nur den Agenten und Schmeichlern der Gewalt, vielleicht Verräthern an Fürst und Volke, freie Stimme zu lassen! Die öffentliche Meinung Aller soll frei sprechen und das Unwahre berichtigen: und Allen ist der Mund verschloßen, außer Einem, der nun Lüge sagen kann, wie er will! Die öffentliche Meinung soll die Beamten leiten: und Einzelne von ihnen leiten und unterdrücken vielmehr die öffentliche Meinung. Die Presse soll ihre Willkürlichkeiten und Verkehrtheiten censiren und verhindern: und sie censiren die Presse und unterdrücken die Beschwerde. Es soll eine allgemeine Oeffentlichkeit der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, freie Discussion derselben und dann wieder Mittheilung ihrer Resultate an die Regierung, es soll der freieste gegenseitige Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen der Regierung, den Wählern, den Gewählten und den übrigen Bürgern, überhaupt die freieste Entwickelung und Circulation der allgemeinen geistigen Kräfte in allen Gliedern des Gesammtkörpers des freien Staates Statt finden: und man zerstört das unentbehrlichste Organ und Mittel dazu.

Ohne Preßfreiheit ist also, in unsern gegenwärtigen Verhältnissen, eine freie Nation, eine moralische Persönlichkeit, ein lebendiger Gemeingeist und Gesammtwille und ein wahres Recht der Nation gar nicht möglich. Es gibt ohne die ungehindertste Gedankenmittheilung durch Rede, Schrift und Druck keine wahre, freie, öffentliche Meinung und keinen Sieg derselben, mithin auch keine echte Volksvertretung; denn ohne sie ist überhaupt ein wahres Staatsleben ebenso wenig möglich, als physisches Leben des Einzelnen bei Unterbindung der

Glieder und Hemmung des Blutumlaufs, oder als ein vernünftiges intellectuales Leben möglich wäre, wenn nicht die einzelnen Empfindungen und intellectualen Kräfte in freier Wechselwirkung in einem gemeinschaftlichen Sensorium sich vereinigen könnten. Auch das freie Staatsleben und die Entwickelung seiner vernünftigen harmonischen Lebensthätigkeit durch die freie und wahre öffentliche Meinung erfordert vollkommen ungehemmte Circulation aller Lebenskräfte zur Erhaltung und Läuterung der einzelnen Ideeen, Wahrnehmungen und Bedürfnisse in einem gemeinschaftlichen öffentlichen Sensorium. Sie ist unmöglich, wenn das Hauptorgan jener freien Circulation und der Bildung gemeinschaftlicher, also auch nur gemeinschaftlich zu entwickelnder Lebenskräfte, wenn der freie Austausch und die gegenseitige Erregung und Unterstützung der einzelnen Glieder unter einander und mit den Centralorganen gehemmt ist, wenn die einzelnen Glieder sich und ihre Bestrebungen jeden Augenblick, Statt auf das höhere gemeinschaftliche Leben, vielmehr auf ihr beschränktes isolirtes Daseyn hingewiesen und beschränkt sehen.

Der gemeinschaftliche Lebensgeist des wahren, freien Staates, die Beseelung seines Verfassungsorganismus, die Quelle und der Prüfstein seines Gesammtwillens und seines Rechts, ist also die freie öffentliche Meinung ihr wesentliches Centralorgan, das gemeinsame Sensorium ist die freie politische Presse.

7) Zugleich in privat- und staatsrechtlicher Hinsicht verletzend ist ferner die Censur besonders auch dadurch, daß sie den Bürgern das natürlichste und durchgreifendste, das leichteste und wohlfeilste Verhinderungs- und Genugthuungsmittel gegen Verletzungen und schlechte Maßregeln der Beamten und der Verwaltung zerstört, und ihnen viel größere Lasten

für eine schlechte Verwaltung aufbürdet, als die gute ihnen kosten würde. Nach allgemeiner Erfahrung aber besteht jenes beßte und wohlfeilste Schutzmittel, die durchgreifendste und wohlfeilste Controle für die ganze Staatsverwaltung, das beßte und wohlfeilste, nicht auf einen kurzen Studiencurs beschränkte, sondern fortdauernde Bildungs- und Prüfungsmittel guter Minister und Beamten in völliger Publicität und Preßfreiheit. Wer Gewalt hat, hat, selbst wenn er nur Gutes will, den unwiderstehlichen Hang, sie nachtheilig auszudehnen. Wie erst, wenn menschliche Interessen und Leidenschaften sich einmischen? Die Schreibstuben-Controle durch Beamten über Beamten ist gut für die Papiermühlen, und um die Sachen auf dem Papiere in Ordnung zu stellen; dem Volke aber und für das Leben hilft diese papierne Controle nicht. Sie führt nur mehr Thaler aus der Tasche der Staatsbürger in die von zahllosen Beamten, verwirrt und verzögert die Angelegenheiten des Volkes, und schließt es aus von dem öffentlichen Leben. Nur im Sonnenscheine der Publicität gedeihen gute und probehaltige Staatsmänner und Verwaltungen. Aber gerade diese so unentbehrliche und wohlthätige Publicität zerstört die Censur.

8) Ein neuer verletzender Charakter der Censur liegt ferner darin, daß sie alle ihre ungeheuern Verletzungen und Schäden zufügt entweder unter einem unwahren Vorgeben, oder doch wenigstens ohne ihren angeblichen guten Zweck der Sicherung von Religion, Sittlichkeit, Ehre und Staat erreichen zu können, für welche sie vielmehr gerade die wirksamen Mittel selbst zerstört.

Die Preßfreiheit, als Freiheit der Wahrheit, hat das mit allem echt Guten und Göttlichen gemeinschaftlich, daß sie selbst, und nur sie, die wahren Heilmittel gegen das Uebel enthält,

das durch ihren Mißbrauch entsteht. Die Censur, als Sklaverei der Wahrheit und als Lüge, erscheint kaum irgendwo schädlicher, als in der Zerstörung auch noch all' dieser allein wirksamen Gegenmittel gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit, gegen alles dasjenige Böse, welches sie zu verhindern vorgibt, und nicht verhindert.

Statt die der Wahrheit nachtheilige Unwahrheit zu verhindern, zerstört vielmehr die Censur das einzige Mittel für menschliche Wahrheit, die freie, wechselseitige Mittheilung und Prüfung, den freien Wettkampf der Geister. Sie verhindert und unterdrückt tausendfach die Wahrheit, und redet Lüge.

Nicht minder aber schützt und fördert sie positiv die Unsittlichkeit, und zerstört die stärkste Gegenwirkung gegen dieselbe.

An sich ist es wohl schon ein gar schwacher Glaube an Wahrheit, Religion und Sittlichkeit, eben so wie ein schwacher Glaube an Ehre und Kraft der Regierung und der Staatsbürger, wenn man sie durch einzelne Unwahrheiten und Angriffe in einer Druckschrift alsogleich erschüttert glaubt, für ihre Existenz zittert und sie nur durch Unterdrückung der allgemeinen Freiheit und durch das Dunkel zu schützen weiß. Solcher Glaube ist selbst Gotteslästerung und Ehrenschändung. Nur die Lüge bedarf solcher Schutzmittel. Auch liegt bei denen, die nicht bloß arglistig und zur Berückung der Schwachen, die bloß das Böse beschützende Censur zum angeblichen Schutze für das Gute fordern, meistens die größte Täuschung zu Grunde. Sie sehen, oder lesen vielmehr nur bei Preßfreiheit und Oeffentlichkeit aller Art das Böse, eben weil es öffentlich wird. Um aber zu bemerken, wie sich ohne diese Oeffentlichkeit überall im Finstern in den geheimen Cabinets-, Gerichts- und Beamtenstuben, in Privat- und Wirthshäusern tausendfach gleiches und noch ärgeres Uebel findet, und un-

gleich gefährlicher, weil man es nicht sehen, strafen und in seiner Wirkung hemmen kann, dazu ist ihr Blick zu kurz und zu träge, und wie der Strauß mit dem Kopfe im Dunkeln glauben sie, die Gefahr sei nicht da, weil sie sie nicht sehen.

Das wirksamste Gegenmittel gegen all' dieses geheime, wie gegen das öffentliche Böse aber zerstört die Preßsklaverei.

Es gibt nämlich ein echtes, freies, sittliches und politisches Censurgericht, das einzige, das bei uns noch möglich und wirksam ist, aber auch als Stellvertreter jener nationalen Censurgerichte der Alten ebenso wesentlich für uns ist, wie der ganze Ersatz ihrer Volksberedungen durch die Preßfreiheit. Denn ohne alles Sittengericht besteht kein freier Staat. Dieses heilsame und wirksame Sittengericht, das jedem Guten seinen Ruhm und jedem Schlechten die verdiente Schmach austheilt, zerstört die falsche Censur, welche gerade die edelsten Bestrebungen unterdrückt, die Gesinnungen der Menschen sklavisch macht, auf das Gemeine hinweis't und die Schmeichelei gegen das Schlechte beschützt. Es besteht aber jenes echte Censurgericht, welches auch die gerichtliche Verantwortlichkeit über Preßmißbräuche ergänzen, diese letztern möglichst verhindern und austilgen muß, in jenem göttlichen Gerichte, „daß die Wahrheit in die Welt kommt." Es besteht in dem freien Gottesgerichte einer solchen öffentlichen Meinung, welche sich bildet, indem alle ersten und würdigsten Männer des Vaterlandes in öffentlicher Rede und in den öffentlichen Blättern mitsprechen über die täglichen Erscheinungen der Gesellschaftsverhältnisse, bei Lob oder Tadel alle Betheiligten und Wissenden von selbst zur genauen Enthüllung der Wahrheit auffordern, und, wie die Censurgerichte der Alten, ihr Urtheil zuletzt unter die höchste Entscheidung der jetzt wohl unterrichteten Nation stellen. Jeder größere, irgend unter der Controle

der Oeffentlichkeit verhandelnde Verein von Menschen trägt in sich den Segen der Schaam. Er thut es wenigstens so lange, als es überhaupt noch sittliche Bürger im Volke und Scheu vor der Schande gibt. Vermöge dieser Schaam aber sieht auch selbst eine größere Mehrheit von nicht gut Gesinnten sich doch gezwungen, der offenen Sprache der Ehre von den Würdigern beizustimmen. So siegt in jedem noch nicht durch Knechtschaft und Sittenlosigkeit verdorbenen Volke, bei der vollkommenen öffentlichen und preßfreien Verhandlung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, zuletzt unvermeidlich das Würdigere und Rechte in der öffentlichen Meinung. Offene männliche Wahrheit und eine höhere, würdigere Richtung der Ansichten und Bestrebungen treten an die Stelle der Gemeinheit, der niedrigen Schmeichelei, der despotischen Anmaßung und im Finstern schleichenden Schmähsucht. Edle Bekämpfer des Unwürdigen aber, die Sprecher für Gesetzlichkeit, Sittlichkeit und Maß, treten auf und erhalten das öffentliche Vertrauen, während man sie unter der Censur mit den abhängigen, im Solde der Macht stehenden Schmeichlern verwechseln würde, und sie daher lieber selbst zurücktreten.

So ist die Preßfreiheit eben so sehr die Herrschaft der öffentlichen Ehre und Sittlichkeit, als die Herrschaft des öffentlichen Verstandes und der Wahrheit. Sie ist das wahre, nationale Sittengericht und die wirksamste Verhinderung und Verbesserung aller Preßmißbräuche, die kräftigste, durchgreifendste und wohlfeilste Controle für alle öffentliche Verwaltung. Ja es wirkt solche freie Censur der öffentlichen Meinung durch alle würdigern Organe und die durch sie begründete Schaam und würdigere Richtung nicht bloß als Verhinderungsmittel und Gegengift gegen gedruckte Mittheilung. Sie wirkt selbst gegen irrige, falsche und verderbliche münd-

liche Mittheilungen, welche die Censur nur zu vermehren und zu verschlechtern, nicht zu erreichen vermag, welche aber den gedruckten gewöhnlich vorausgehen, oder vielfach zur Seite stehen. Es werden mehr Lügen gesagt, als gedruckt, und die mündlichen sind kaum umzubringen, aber die schriftlichen leicht. Doch veredelt die Preßfreiheit und ihr nationales Censurgericht auch die Richtung der mündlichen Mittheilungen, enthält ihre Rüge und ihre Berichtigung, oft schon durch bloßes Schweigen aller würdigern und zuverlässigern Organe der öffentlichen Meinung. Dieses thut z. B. bei sonst schädlichen, im Finstern schleichenden Gerüchten, Klagen, Verleumdungen, allein schon die für Alle erkennbare Nichtigkeit dar. Oder es bewirkt, bei begründeten Beschwerden, die Preßfreiheit nun ihre schnelle unschädliche Abhilfe, ehe sie etwa selbst zum Aufruhre gedeihen.

Hieraus ist klar, daß die Censur das wesentlichste Schutzmittel gegen Ehrenkränkungen, wie gegen Unzufriedenheit und aufruhrstiftende Angriffe der Regierung selbst zerstört. Von wahrer öffentlicher Ehre eines Fürsten, Beamten, Staatsbürgers kann in dem Maße gar nicht die Rede seyn, als der öffentliche Tadel und das Nachtheilige nicht ebenso frei ist, als Lob und Schmeichelei. Erst durch die Scheidung von den Schlechten bildet sich die wahre Ehre der Guten. Die Preßfreiheit gibt zugleich die beßte Gelegenheit, Mißverständnisse und falschen Tadel siegreich zu vernichten, besser als alle Injurienklagen, und das öffentliche Nationalgericht der Preßfreiheit läßt am Sichersten unwürdige Verleumdung und Ehrenschändung verstummen.

Gleiches gilt von der Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Nie kann die Preßfreiheit einem wohlgeordneten Staate Gefahr bringen, nie hat sie einem solchen geschadet. Wo sie verderblich schien, da war die Zerstörung schon vorausgegangen;

gegangen; oder das Uebel war nur Folge staatsverderblicher Verhältnisse und Maßregeln, nicht aber die Schuld der Preßfreiheit, welche letztere vielmehr, so lange man nur sie und das Vertrauen auf ihre gesetzliche Hilfe nicht anfeindet, noch möglichst Böses verhindert, heilt, oder erträglich macht. Wird freilich zu anderem Uebel auch noch dieses letzte Palladium der Freiheit angegriffen, oder will eine Regierung wirklich feindselig und gewaltsam gegen das Recht und verfassungsmäßige Nationalüberzeugung herrschen, dann und vollends, wenn nun plötzlich gegen den Willen einer solchen Regierung die Presse frei wird, und lang verhaltener Unmuth und Krankheitsstoff Luft erhält, alsdann wirkt die Presse gegen eine solche Regierung. Für eine Regierung dagegen, die nur an der Spitze einer freien, aufgeklärten Nation und ihrer nur frei und gesetzlich geleiteten und geprüften öffentlichen Meinung, nur durch sie und mit ihr herrschen, und so die Majestät eines ganz freien Nationalwillens in sich concentriren will, für die ist die Preßfreiheit nicht gefährlich, sondern wahrhaft unentbehrlich, um diese Meinung zu erkennen, zu prüfen, ihre und des Volkes Kraft schon zum Voraus für die Regierungsbeschlüsse zu gewinnen.

Zu Tage liegt es dagegen, wie die Censur gerade die wohlthätigsten Sicherungs = und Controle = Mittel gegen die eigentlichen Gefahren, die durch Verkehrtheiten, Willkürlichkeiten und Verräthereien der Günstlinge, der Minister, der Beamten entstehen, gänzlich zerstört und hiedurch weit größere, vielfachere Unsicherheit begründet, wie je die Preßfreiheit.

Nicht minder klar ist es, daß die Censur auch bei schon entstandener Unzufriedenheit das wesentliche Beruhigungsmittel zerstört, nämlich das Vertrauen, daß der Regierung auch wirklich die Beschwerden und Wünsche des Volks bekannt seien,

und daß sie auf gesetzlichem Wege den erkannten Bedürfnissen abhelfen werde.

Endlich zerstört die Censur auch das wesentlichste Mittel zur Widerlegung und ruhigen Beseitigung von unbegründeten Klagen und unerfüllbaren Wünschen. Hierzu ist wiederum kein heilsameres Mittel denkbar, als die offene Besprechung durch die Presse. Die mäßigende, aufklärende Stimme verständiger Vaterlandsfreunde und auch die der offenen Kämpfer für die Regierung wird dann vernommen und geachtet werden. Schon das, daß die Besonnenen nicht einstimmen, weiset auch hier zurecht. Selbst aber dem Volke wird es nun begreiflich und klar, daß das Regieren schwer, die Erfüllung aller verschiedenen Wünsche unmöglich ist. Es wird vor Allem klar, daß die unvermeidlichen, aber gleichmäßig vertheilten Lasten wirklich zum Beßten des Ganzen, nicht aus Willkür und Eigennutz der Beamten aufgelegt sind. Das Gefühl wird im Volke lebendig, daß gesetzliche Ordnung ein eben so heiliges Gut sei, als die Freiheit und die Bedingung von dieser. So wird denn das, was ohne solche lebendige Einsicht und Ueberzeugung, mit widerwilliger Sklavengesinnung, mit geheimer Umgehung, oder erst nach kostspieligen Zwangsmitteln, schwer getragen worden wäre, oder zum Aufstande gereizt hätte, jetzt mit freier Bürgergesinnung willig übernommen und leicht getragen. Das freie Wort macht Luft und das Drückende leichter. Wo die Presse uneingeschränkt ist, da macht sich das Gemüth durch die Reibung der Mittheilung frei von seiner eigenen Härte. Eine Art unmerklicher Ausdünstung geht in dem politischen Körper vor sich, durch welche gefährliche Schärfen aufgelöst und zerstreut werden. Wo die Presse frei ist, da tritt der Unzufriedene, der Neuerer, der Schwärmer, der Fanatiker, der Ränkeschmied und Aufrührer öffentlich auf, der öffentliche Blick ist auf ihn gerichtet. Bald aber hält Ueber-

druß, Strafe oder Belehrung ihn nieder. Wo sie nicht frei ist, schleicht er im Dunkeln fort, findet durch einen Schein von Bedeutung und Muth Anhänger, die am Tageslichte sich nie zu ihm bekannt hätten, und wirft einen Brand nach dem andern in den Haufen, den er, wenn die Stunde der unglücklichen Reife seines Plans kommt, zur Flamme anschürt.

9) Es ist endlich die Censur im höchsten Grade ehrenkränkend für die Nation und die einzelnen durch sie Betroffenen. Sie ist es auch, noch abgesehen davon, daß sie nach dem Obigen eine Bedingung und das wichtigste Schutzmittel öffentlicher Ehre zerstört.

Gegen die rechtliche Vorausannahme der Unbescholtenheit, oder die *bona Fides*, die Grundlage jedes freien und friedlichen Rechtsvereins, werden nämlich bei der Censur die ganze Nation und alle Einzelnen, selbst die Würdigsten und Beßten, zum Voraus behandelt als der Nichtswürdigkeit verdächtig, als des ganzen Freiheitsrechts unfähig, als Böswillige oder als Blödsinnige, oder doch als unmündige Kinder, nicht entschlossen oder nicht fähig zu einem rechtlichen Gedankenaustausche und zur Verwerfung etwaiger tadelnswerther Mittheilung, nicht fähig zur Freiheit der Wahrheit, der Gesinnung und der Gewissen und zu staatsbürgerlicher freier Verfassung.

Nach allem Bisherigen würde denn auch sicher eine Rechtfertigung regelmäßiger Censur durch vertragsmäßige Einwilligung der Nation ganz ebenso, wie ein Vertrag zum Selbstmorde, oder ein Verkauf in Sklaverei, rechtlich undenkbar und rechtsungiltig sein. Man müßte denen, die darauf und etwa auf eine scheinbare Zufriedenheit mit der Censur sich berufen wollen, antworten: Was beweiset ihr damit? Daß ihr dermaßen ihren Geist erniedrigt habt, daß ihr sie durch eure Regierungskünste zu so verächtlichem Zustande gebracht habt,

daß sie selbst den Werth der Freiheit nicht mehr verstehen und fühlen.

Zwar können die Staatsbürger, durch allgemeine Landes- oder Gemeindebeschlüsse, einzelne policeiliche Beschränkungen ihrer Rechte bewilligen. Sie handhaben dann diese Beschränkungen, wenn sie sich auf Freiheit verstehen, damit Sinn und Gränze der Bewilligung und die Freiheit Aller nie durch Policeiwillkür verletzt oder vernichtet werde. Aber solche Beschränkungen treffen regelmäßig nur unwichtigere Rechte, und zerstören die Freiheit nie in ihren wesentlichen Theilen, so wie Zeitungscensur die politische Freiheit. Sie beschränken sie nur in einzelnen, weniger wichtigen Fällen, oder durch Formen, die das Wesen der Freiheit selbst nicht angreifen, wie etwa bei der Presse durch Verpflichtung zum Nennen des Namens der verantwortlichen Schriftsteller oder Verleger, oder wie Cautionsleistung der Zeitungsredactoren u. s. w. Am wenigsten aber überlassen sie wesentliche Rechte, so wie die Censur die Preßfreiheit, ohne den Schutz richterlicher Hilfe und öffentlicher Controle, ohne Gesetzes- und Gränzbestimmung für die bestimmten Fälle, der Zerstörung durch eine völlig gränzenlose, bloß subjective, im Dunkeln waltende Willkür.

Aus allem bisher Gesagten geht klar und jedem Verständigen einleuchtend hervor, daß die Unterdrückung der freien Gedankenmittheilung durch Rede, Schrift und Druck widerrechtlich, unsittlich, und daher auch staatsverderblich ist.

Im Allgemeinen macht die Preßfreiheit Volk und Regierung gut und tüchtig für einander, und vereinigt beide im gemeinschaftlichen Staatszwecke.

Was so, wie die Preßfreiheit, alle edeln Kräfte weckt und bildet, was, so wie sie, Sittlichkeit, Cultur und Intelligenz, was die Herrschaft der Wahrheit und Gerechtigkeit, der öffent-

lichen Ehre und des öffentlichen Verstandes, was endlich, so wie sie, den Gemeinsinn, Unternehmungsgeist, Vaterlandsliebe und politische Bildung, allseitigen Wetteifer und Industrie im Volke fördert, das macht ein Volk blühend und tüchtig zu jeglichem Guten.

Die Regierung aber kann Nichts tüchtiger machen, als die fortdauernde Kenntniß aller Verhältnisse und Bedürfnisse des ganzen Volks, namentlich auch seines Gewerbes und Verkehrs, und als der forrdauernde Erwerb der klügsten Gedanken, des beßten Raths aller Mitglieder der Nation, zur richtigen Beurtheilung und Behandlung dieser Verhältnisse. Statt wie in der Preßsklaverei, überall nur das Echo ihrer eigenen einseitigen Meinungen zu hören, vereinigt durch die Preßfreiheit die Regierung jene allgemeinen Erfahrungen und Gedanken zur letzten Beschlußfassung in sich. Sie vereinigt sie nicht durch das oft einseitige und träge Organ der Beamten allein; sie empfängt sie jetzt auch unmittelbar von den Staatsbürgern überhaupt, von den vielseitigsten Standpuncten aus, und geläutert durch die schärfste, vielseitigste, sowohl parteiliche, als unparteiliche Prüfung.

Die Preßfreiheit vermittelt und vereinigt zugleich organisch die Nation und die Regierung und ihre Kräfte für den gemeinschaftlichen Zweck. Offenheit ist die Sprache des Vertrauens, und erweckt Vertrauen. Die wechselwirkende Theilnahme und genaue Bekanntschaft zwischen Regierung und Volke, und die dadurch begründete lebendigere Einsicht der Einheit der Interessen macht die Sache des Volkes zu der eigenen Sache der Fürsten, wie sie die Sache der Regierung, die es mitberathen hat, dem Volke zur eigenen Angelegenheit macht. Preßfreiheit begründet also zugleich beiden die beßte Sicherheit gegen Störung der Vereinigung durch ihre eigenen Verirrungen. Sie klärt auf über sie, über die

wahren Intereſſen und Pflichten, und gibt die ſtärkſten menſchlichen Beweggründe zur Erfüllung dieſer Pflichten, nämlich die des edeln Wetteifers und der öffentlichen Ehre und Schaam.

Die Nothwendigkeit der Preßfreiheit wird gerade durch die gegen ſie angeführten Momente beſtätigt. Dieß zeigte ſich ſchon bei jenen oben beſeitigten Einwendungen, gegründet auf die Wirkung der Preſſe für Wahrheit, Sittlichkeit, Ehre und Staatswohl. Sie alle fanden keinen wirkſamen Schutz durch Cenſur. Dagegen fanden ſie poſitive Förderung und den weſentlichſten Schutz, auch ſelbſt gegen Preßmißbräuche — durch Preßfreiheit.

Ganz ſo verhält es ſich mit den Einwendungen: wegen des Mangels an Reife und Tact für den freien Gebrauch, wegen der Kleinheit vieler Staaten, wegen noch mangelnder freier Verfaſſung und wegen der bewegten gefährlichen Zeit.

1) Freilich iſt es ſchwer, einen ſolchen Einwurf wie den des Mangels an Reife und Tact ernſthaft zu beantworten. Gerade wenn ein Volk durch Cenſur ſo unglücklich iſt, noch nicht oder vielmehr nicht mehr reif zu ſeyn, mit Freiheit, männlich und ſchicklich wahr zu reden, und ſo reden zu hören, muß man um ſo mehr eilen, ihm die wahre und ganze Freiheit zu geben. Sie iſt hier, wie überall, die einzig mögliche, kräftige und heilſame Erziehung zum thätigen Freiheitsgebrauche.

Das, was ein Volk vorübergehend weniger fähig macht, die vollkommene Preßfreiheit recht zu gebrauchen, iſt lediglich Folge der lange geduldeten Preßſklaverei.

Für's Erſte gibts in den Ländern, wo Preßzwang herrſcht, noch eine Menge vornehmer und geringer, untüchtiger und unwürdiger Beamten, die unter Herrſchaft der Preßfreiheit nie zu Ehren gekommen wären. Solche arme Sünder, Schreibſtubenmaſchinen, Beamtendespoten, ſklaviſche Policeiſeelen u. ſ. w.

können ihr Licht nicht vertragen und begünstigen die Censur, um auf Kosten von Fürst und Vaterland ihre Jämmerlichkeit und Nichtswürdigkeit zu decken.

Sodann aber sind auch viele übrigens gute Beamten wenigstens noch zu ungewohnt, zu bequem, oder durch die Stubenluft zu schwächlich und unmännlich, um ein kräftiges Wort öffentlich zu hören, und zu beantworten, um die gesunde frische Luft und die freie Sonne der Oeffentlichkeit zu vertragen.

Endlich fehlt es, ebenfalls wieder wegen Mangels der Preßfreiheit, wenigstens zum Theil an Ausbildung des Sinnes für wahre Gerechtigkeit und Freiheit und an politischer Einsicht und Bildung. Deßhalb sehen Viele die Unentbehrlichkeit und unermeßliche Wohlthätigkeit der Preßfreiheit nicht ein, und wollen roh und barbarisch gerade nur bei diesem heiligsten Rechte, wenn irgend ein Mal ein Einzelner es mißbraucht, gegen Alle und die ganze Freiheit selbst losschlagen, gerade als wäre die Freiheit der Wahrheit und der geistigen Mittheilung das allerunwesentlichste, schlechteste Recht. Hierhin gehören auch manche moralisch verdrocknete Gelehrte, mit erstorbenem Gefühle für Freiheit und Vaterland, nicht fähig, über ihre todten Buchstaben, oder ihre kleinlichen Interessen hinweg zu sehen, und vielleicht in ihrer Eitelkeit verletzt, wenn Unzünftige auch Etwas öffentlich reden wollen, und wenn wohl gar ihre gesunde Vernunft und Lebenserfahrung als brauchbarer für das Wohl des Vaterlandes erfunden werden sollte, als mancher byzantinische und scholastische Schulkram, worauf man zum Theil absichtlich in mehr als einem Lande die Gelehrten hat zu beschränken gesucht.

Diese Mängel in Verbindung mit dem Verdrusse mancher Mächtigen, durch die Preßfreiheit diese oder jene Verkehrtheit sogleich bekämpft zu sehen, stehen der Preßfreiheit bei Wei-

tem mehr im Wege, als der Glaube an ihre angebliche Gefährlichkeit. Gegen sie alle aber gibt es kein wirksameres Mittel, als die Einführung der wahren und ganzen Freiheit des heiligen Rechts, seine vortreffliche sanfte Reinigung von verderblichen Beamten und Beamtenthätigkeiten, seine kräftige Entwickelung politischer Bildung und wahren Gemeingeistes. Nur dann auch, wenn wirklich durch Einführung der ganzen Preßfreiheit die schöne Resignation, die Wahrheit hören zu müssen, eingetreten ist, wird jene lächerliche, krankhafte Empfindlichkeit gegen sie, als gegen eine ungeheuere Extravaganz, und die, von ihr ausgehende ewige Aufhetzerei gegen die Preßfreiheit wegfallen. Was Recht ist, muß man den Muth haben ganz zu thun, Halbheit verletzt und stört immer auf beiden Seiten.

2) Auch in Beziehung auf die kleineren Staaten fordert gerade umgekehrt die Ehre wie die Selbsterhaltung am Dringendsten die ganze Preßfreiheit.

Je kleiner die Staaten, je kleinlicher und niederdrückender schon an sich hier viele Verhältnisse sind, je größer die Aufopferungen der Bürger bei geringerem Genusse der staatsbürgerlichen Befriedigung, um so vollständiger muß ihnen das heilige Gut der Preßfreiheit gesichert werden. Es muß die Achtung der Staatsbürger gegen ihre Regierung untergraben, wenn sie sehen, daß dieselbe vor unbilligen Zumuthungen fremder Minister zittert, und sich unfähig erklärt, die wahren Bedingungen des Staatslebens zu gewähren. Es muß verderblich wirken, wenn man einem Volke, das eine freie stellvertretende Verfassung besitzt, durch den Mangel an Preßfreiheit das beständige Gefühl einer öffentlichen Täuschung aufdringt, wenn man dasselbe einem beständigen Kampfe aussetzt, und ihm dabei den beunruhigenden Gedanken läßt, daß seine heiligsten Güter fremdem Interesse aufgeopfert werden.

Alle wahre und echte Vaterlandsliebe muß dadurch verloren gehen.

Gerade aber, je schwieriger die Verhältnisse, je kritischer die Zeiten sind, um so mehr muß die Regierung diesen Gedanken, als einen für ihre Existenz tödtlichen, entfernen.

Je schwieriger ferner gerade in einem kleinen monarchischen Staate wegen der Nähe des Hofes, der Kleinlichkeit der Verhältnisse, und weil hier nicht so sehr durch die Nothwendigkeit ein vester gesetzlicher Zustand aufgedrungen wird, eine hinlängliche Kraft der staatsbürgerlichen Gesinnung, der bürgerlichen Freiheit und der öffentlichen Meinung sich ausbildet, um so vollständiger muß die Freiheit ihres Hauptorganes gestaltet seyn.

Je mehr ferner der kleine Staat wegen Beschränktheit der Hilfsmittel für alle große Zwecke und für seine Sicherheit alle seine Kräfte stärken, mehren und vereinigen muß, um so mehr muß er die Herrschaft des öffentlichen Verstandes, des Gemeingeistes und Vertrauens, die Blüthe der allgemeinen Cultur durch vollkommene Preßfreiheit fördern. Er muß so die vollkommenste und freieste Entwickelung aller Kräfte und eine wahre patriotische Begeisterung zu begründen suchen. Dadurch wurden stets die kleinsten Staaten selbst gegen die größten stark. Dadurch, durch muthvolle Vestigkeit in Vertheidigung eigener Ehre und der allgemeinen Sache aller freier Völker, erwerben sie vollends in unserer Zeit, bei der immer größern Herrschaft einer moralischen öffentlichen Meinung, sich die kräftigsten Bundesgenossen, während eine feigherzige, diese gewaltige öffentliche Meinung beleidigende und den Forderungen der Zeit widersprechende, Politik auch größere Staaten vor ruhmlosem, unbeklagtem Untergange nicht sichern wird.

Auch alle Mißverständnisse, alle begründete Klagen beseitigt allein die volle Preßfreiheit mit Verweisung der Sache

an das ordentliche Gericht. Durch die Censur dagegen ladet sich die Regierung, je kleiner sie ist, um so mehr eine für sie undurchführbare ungeheuere Verantwortlichkeit auf. Sie setzt sich selbst unter die Censur anderer Regierungen und stürzt sich in ein wahres Labyrinth von Verantwortlichkeit, sowohl über das, was sie streichen, als über das, was sie stehen läßt; sowohl gegen die Anforderungen der eigenen Staatsbürger, als der fremden Regierungen und ihrer immer neuen Zudringlichkeiten. Denn diese betrachten gewöhnlich jede erste Nachgiebigkeit der Art als einen Rechtstitel für die Zukunft, und führen, weil sie zuletzt viel schwerer zurückgewiesen werden, als zuerst, die Regierung am Ende zur Vernichtung der Preßfreiheit und ihrer eigenen Ehre. Jeder kleine Staat und Fürst ist dem allgemeinen Belieben aller Mächtigen preisgegeben, sobald er im kleinsten Puncte Ehre, Würde und Selbstständigkeit aufgibt. Eine Regierung hingegen, die dem Schriftsteller keinen andern Zügel, als den eines von einer wahren Volksvertretung gegebenen Gesetzes, anzulegen sucht, ist von aller Verantwortlichkeit frei und braucht ihm auch wegen der Fremden seine Freiheit nicht zu rauben.

Alle bisherige Gründe sprechen auch gegen die Halbheit einer Preßfreiheit bloß für die innern Angelegenheiten; denn die gesellschaftlichen Verhältnisse aller gesitteten Völker sind unzertrennlich, und jeder freie Mann hat Recht und Pflicht, auch über sie sich zu unterrichten, und, wenn er etwas Heilsames weiß, sich darüber mitzutheilen.

Und welche Conflicte würden dadurch herbeigeführt? Soll man bloß Zeitungen über das Inland schreiben, und vielleicht der Unternehmung die nöthige Unterstützung entziehen; oder soll man das Blatt wegen des ausländischen Theiles allein, d. h. aber doch mittelbar auch wieder das Inländische unter Censur stellen?

3) Auch der in einem Lande noch Statt findende Mangel hinlänglich ausgebildeter vernunftrechtlicher Verfassung und einer wahren Volksvertretung ist ebenfalls nur ein Grund mehr gegen die Censur. Wer möchte einem Monarchen, der wirklich das wahre Wohl und Recht der Staatsbürger will, anrathen, weil es bei ihm schon fehle an dem Einen, für wahre Kenntniß der öffentlichen Verhältnisse, der Bedürfnisse und Wünsche der Staatsbürger und zur Entwickelung des öffentlichen Verstandes und Gemeingeistes, der Bildung und Kraft der Nation, solle er auch noch das andere zerstören? Ebenso wenig kann eine durch Fehler und Verkehrtheiten der Regierung und der Verwaltung verursachte Gährung und Aufregung der Gemüther den Preßzwang rechtfertigen oder entschuldigen. Denn je aufgeregter und schwieriger die Zeiten sind, um so unentbehrlicher ist die Freiheit der Wahrheit als das sicherste Heilmittel gegen wirkliche oder eingebildete Uebel. Wie wollte man auch gerade in den schwierigsten Zeiten die Entwickelung und Sprache des öffentlichen Verstandes, des sittlichen Gemeingeistes, gegenseitiges Verstehen und Vertrauen zugleich, mit der genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, der Regierung rauben?

Doppelt verkehrt aber müssen alle Nachtheile der Preßsklaverei in den gegenwärtigen politischen Verhältnissen wirken. Theils durch allgemeine europäische, Theils durch nationale Entwickelungsbedürfnisse und damit zusammenhängende große Ereignisse sind einmal ganz unabwendbar neue Ideeen, Forderungen und Beschwerden bis zum Geringsten im Volke verbreitet und verbreiten sich immer mehr. Alle Maßregeln einer engherzigen Censur zur Verhütung ansteckender Ideeen, Lehren und Beispiele werden zum Gespötte; selbst zum gemeinen Manne verbreiten sich, durch die dritte Hand wenigstens, die wichtigsten, aufregendsten Mittheilungen, aber natürlich mit

dem verstärkenden Zusatze, den alle solche Mittheilungen um so mehr erhalten, je ferner und unzugänglicher die Quelle ist. Alle bittre Klagen, anderwärts vorgebracht, alle Reformgrundsätze finden Anwendung auf die eigenen Verhältnisse; das zur Nacheiferung stachelnde Beispiel freier Nationen, die Mißstimmung über den Mangel gleicher Freiheit, gibt allen eigenen Beschwerden, wie den, auch in den niederen Classen der Gesellschaft nie fehlenden, nachtheiligen Urtheilen und Gerüchten über die eigenen Staatsverhältnisse, doppeltes Gewicht. So sind, Trotz der Censur, alle Nachtheile der Aufregung durch die freie Presse vollkommen vorhanden; aber alle gute Wirkungen preßfreier Mittheilung und Verständigung über die eigenen Angelegenheiten, das Gegengift gegen das Gift — fehlen. Weder die Regierung, noch die Regierten werden dadurch eigentlich tüchtig für einander gemacht, und mit einander verbunden. Ohne gründliche Belehrung über die eigenen Verhältnisse, werden die fremden Freiheitsgrundsätze, oft liberaler, als ein Volk bei eigener lebendiger Verfassung fordern würde, behauptet, und als abstracte Theorieen, sobald möglich, revolutionär in's Leben eingeführt.

So wie aber durch Nichts in der Welt die Regierung Vertrauen und Ruhm erwirbt, als durch die Preßfreiheit, so ist es auch sicher, daß, in unsern Tagen, Nichts mehr beleidigt, von der Regierung abwendet und unzufrieden macht, als Preßsklaverei. Alles wendet sich freudig dem Lichte entgegen, und die Menschen hassen oft die äußeren Zeichen der Knechtschaft noch fast mehr als die materialen Uebel selbst. Ein der Freiheit würdiges, verständiges Volk nimmt jeden Versuch, jeden Vorschlag zur Unterdrückung der Preßfreiheit als eine Erklärung, es rechtlos zu machen, mit einem Schreie des Entsetzens auf, und rüstet sich zur Vertheidigung seines heiligsten Palladiums durch alle Mittel, die das Recht er-

laubt, so eifrig und entschlossen, wie zu jener seines Daseyns.

In der That, der tausendfache Segen der Freiheit, des Lichts und der Wahrheit ist so groß, und das hierarchische, despotische Institut der Censur in jeder Hinsicht so verwerflich, daß man dieser unglücklichen Gedankeninquisition von allen Instituten kein anderes zur Seite stellen kann, als die allgemein verabscheute Ketzerinquisition. Was aber diese an unmittelbaren grausamen Folgen voraus zu haben scheint, ersetzt die Censur nicht etwa durch ihre, für jeden gesunden Geist beleidigenden, Abgeschmacktheiten, durch die bei ihr noch viel ausgedehntere, weit mehr aller Controle sich entziehende, gränzenlose subjective Willkür gegen alle heiligsten Rechte und Interessen des Staates und der Menschen; sie überbietet sie weit durch den viel umfangreichern Schaden der täglichen Vernichtung des Schutzes der politischen Preßfreiheit gegen tausende, nicht selten sehr blutige Verletzungen, gegen Fürst und Volk verderbende Maßregeln.

Sicher also, auch in bedenklichen Zeiten, ist ein solches Institut dem Volke und seiner Regierung nicht wohlthätig. Die Preßfreiheit ist nur wahrhaft gefährlich, die Censur nur gut für unfähige und unwürdige, oder vom Auslande erkaufte Minister, Günstlinge und Beamten, für ministeriale Täuscherkunst, für die Habsucht und Herrschsucht usurpatorischer, privilegirter Classen, Parteien und Hofleute, oder verrätherischer Reactionärs, die sich zwischen Fürst und Volk drängen, um die getrennten beide zu verrathen. Tödtlich ist Preßfreiheit, heilsam Censur nur für die öffentliche Lüge, für die Unmündigkeit des Volkes, für Gewalt- und Zwingherrschaft.

Aus allem bisher Gesagten geht hervor, daß die freie Gedankenmittheilung durch jedes den Menschen zu Gebote stehende Mittel ein ursprüngliches, unantastbares Recht ist, zu

welchem folglich auch die Preßfreiheit mit gehört. Darum ist es auch das allerwesentlichste Verfassungsrecht, gleichviel ob es in der Verfassung steht, oder ob es, wie bei den Engländern, bloß als natürliches verfassungsmäßiges Freiheitsrecht betrachtet wird, oder ob es etwa mittelbar, als Bestandtheil der persönlichen Freiheit, zugleich mit dieser garantirt wurde. Aber stets muß man den doppelten Charakter dieses größten und wichtigsten aller Rechte des Menschen und des Staatsbürgers in's Auge fassen. Es ist nämlich Theils Privatrecht und Bestandtheil der persönlichen Freiheit, Theils ein politisches. Ob in letzterer Beziehung, namentlich etwa in Beziehung auf Herausgabe politischer Zeitungen, ein Unterschied Statt finden soll zwischen Staatsbürgern und Fremden, dieses kann positiv verschieden bestimmt werden. Dagegen ist jedes Präventionsmittel, wodurch die Ausübung der Preßfreiheit verhindert werden würde, ungerecht und mithin verwerflich; denn Niemand kann bestraft werden, bis er überwiesen ist, rechtswidrig gehandelt zu haben:

Hiemit aber ist auch schon das beßte Preßgesetz gegeben, dessen Zweck nur seyn kann, den wirklichen Preßmißbrauch zu unterdrücken;

1) durch jene schon erwähnten, der Preßfreiheit selbst unschädlichen, sichernden Policeiformen, Nennung des Namens, Caution u. s. w.;

2) durch jenes obige herrliche Censurgericht einer freien, sittlichen Nation mittels der völlig freien Presse;

3) durch die gerichtliche Verantwortlichkeit, ganz nach den allgemeinen juristischen Grundsätzen über den Mißbrauch mündlicher Rede, durch Injurie, Verleumdung und rechtswidrige Anwendung zu andern Verbrechen, mit Schärfung und Milderung ebenfalls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wegen größerer Oeffentlichkeit u. s. w. Zugleich muß bei Preßvergehen,

wie bei allen andern Vergehen, das gerichtliche Verfahren mündlich und öffentlich seyn, und über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten von einem vernünftig zusammengesetzten Schwurgerichte entschieden werden. Ist die Anklage gegründet und von diesem das Wort „schuldig" ausgesprochen, so haben die Richter die Pflicht, das Gesetz auf den vorliegenden Fall richtig und gewissenhaft anzuwenden.

Wir beschließen dieses Capitel mit den Worten eines der edelsten Deutschen. Fichte schildert in seiner „Zurückforderung der Denkfreiheit an die Fürsten Europa's, welche sie bisher unterdrückten," die für Fürst und Vaterland gleich verderblichen Folgen der Censur, und fordert dann alle verständige, edele und wahrhaft patriotische Männer auf, offen die Wahrheit auszusprechen vor dem Throne ihrer Fürsten. Er fordert sie auf, aus Dank gegen ihre Vorfahren, die mit größerem Muthe, als wir jetzt bedürfen, die hierarchische geistliche und weltliche Sklaverei Europa's brachen, aus heiliger Pflicht und Scheu der Verantwortlichkeit gegen die Nachkommen, besonnen, muthig, beharrlich, auf jede Weise gegen der Tyrannei und der Hierarchie gefährliches Erzeugniß gegen jeder Sklaverei letztes Bollwerk, die Censur, zu kämpfen, und beschwört endlich sein Volk, eher alle Güter und selbst das Leben aufzuopfern, als das heiligste Gut ungehemmter Gedankenfreiheit, dieses vom Himmel abstammenden Palladiums der Menschheit, dieses Unterpfandes, daß ihr noch ein anderes Loos bevorstehe, als dulden, tragen und zerknirscht werden. Dann schließt er in feierlicher Anrede an die Fürsten folgendermaßen: „Lernt endlich kennen Eure wahren Feinde, die einzigen Majestätsverbrecher, die einzigen Schänder Eurer geheiligten Rechte und Eurer Personen. Es sind diejenigen, die Euch anrathen, Eure Völker in Blindheit und Unwissenheit zu lassen, neue Irrthümer unter sie auszustreuen, und die

alten aufrecht zu erhalten, die freien Untersuchungen aller Art zu hindern und zu unterdrücken. Sie halten Eure Reiche für Reiche der Finsterniß, die im Lichte schlechterdings nicht bestehen können. Sie glauben, daß Eure Ansprüche sich nur unter der Hülle der Nacht ausüben lassen, und daß Ihr nur unter Geblendeten und Bethörten herrschen könnet. Wer einem Fürsten anräth, den Fortgang der Aufklärung unter seinem Volke zu hemmen, saget ihm in's Angesicht: Deine Forderungen sind von der Art, daß sie den gesunden Menschenverstand empören, Du mußt ihn unterdrücken; Deine Grundsätze und Handlungen leiden kein Licht. Laß das Volk nicht erleuchteter werden, sonst wird es Dich verwünschen. Deine und Deiner Regierung Verstandeskräfte sind schwach, laß das Volk ja nicht klüger werden, sonst übersieht es Dich. Finsterniß und Nacht ist Dein Element, das mußt Du um Dich her zu verbreiten suchen, vor dem Tage müßtest Du entfliehen. — Sicher nur Diejenigen haben wahres Zutrauen und wahre Achtung gegen Euch, die Euch anrathen, Licht um Euch her zu verbreiten. Sie halten Eure Ansprüche für so begründet, daß keine Beleuchtung ihnen schaden könnte, Eure Absichten für so gut, daß sie in jedem Lichte nur noch mehr gewinnen müssen, Euer Herz für so edel, daß Ihr selbst den Anblick Eurer Fehltritte in diesem Lichte ertragen, und wünschen würdet, sie zu erblicken, damit Ihr sie verbessern und vermeiden könntet. Sie verlangen von Euch, daß Ihr, wie die Gottheit, im Lichte wohnen sollt, um alle Menschen zu Eurer Verehrung und Liebe vorzuladen. Nur sie hört, und sie werden unbelobt und unbezahlt Euch stets den beßten Rath ertheilen." *)

Achtes

*) Anmerkung. Man braucht nur zu der Ursache hinaufzusteigen, warum Theokraten, Autokraten und Aristokraten von jeher das freie Denken und die freie Mittheilung des

Gedachten

Achtes Capitel.

Von dem Geschäfftsgange und von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in gesetzgebenden Versammlungen.

Die innere Anordnung berathschlagender und gesetzgebender Volksversammlungen ist von größerer Wichtigkeit, als Viele bisher glaubten. Dieß soll hier dargethan werden.

Gedachten hemmten und unterdrückten, um dieses Majestätsverbrechen gegen die Menschheit zu verabscheuen. Herrsch- und Habsucht, Hochmuth, Neid und verletzte Eitelkeit, nebst Dummheit und Fanatismus, waren immer und sind noch heut zu Tage der Grund aller Verfolgung wegen Ansichten und Meinungen, so wie der Versuche, sie durch Gedankeninquisitionen, Ketzergerichte und Censur gewaltsam zu unterdrücken. So forderten die Priester der Inder, Aegypter und Juden, so forderten und fordern noch die Hohenpriester von Tibet, Dalai und Bogdo Lama, und die römischen Päpste fast göttliche Verehrung und blinden, unbedingten Glauben an ihre Aussprüche und Lehren. Ja selbst bei den alten Griechen zur Zeit ihrer Freiheit findet man einige Beispiele von Verfolgungen ausgezeichneter Männer, weil sie über gewisse Gegenstände anders zu denken wagten, als die Priester und das gemeine Volk. Diagoras ward von den Peloponnesischen Städten verbannt und auf seinen Kopf ward ein hoher Preis gesetzt. Die Epheser verfolgten den Haraklitos, weil er ihre steinernen Götter verspottet hatte, und Sokrates mußte den Schierlingsbecher leeren, weil er die unzählbaren Götter Griechenlands zu der Würde eines ewigen, höchsten und allmächtigen Wesens erhoben hatte. Antiochus vertrieb die Philosophen aus allen seinen Staaten. Die Werke des Protagoras wurden den Flammen übergeben. Mehrere griechische Schriften, in welchen die Staatsreligion angegriffen war, wurden auf Befehl des Senats auf dem Forum im Angesichte des römischen Volks verbrannt. Unter Tiber hatte Cordus die Geschichte des Augustus geschrieben, und darin den Cassius und Brutus „die letzten Römer" genannt. Die Schrift wurde darum verbrannt und Cordus als Majestätsverbrecher hingerichtet. Meh-

Die Freiheit aller Glieder sichern, die Minorität schützen, die Fragen, über die man berathschlagt, gehörig

---

rere Kaiser verjagten die Mathematiker und Philosophen aus den Mauern Roms. Constantin der Große ließ die Schriften des Arius den Flammen überantworten, und diejenigen am Leben strafen, in deren Wohnungen sie angetroffen wurden. Ein gleiches Schicksal bereiteten Arkadius und Honorius denjenigen, welche die Werke des Eunomius bei sich verbargen. Das Verbrennen der Bücher und der Schriften, welche den Gewalthabern, Gerichten und der Geistlichkeit nicht gefielen, dauerte bis in die neuesten Zeiten. Nicht selten theilten die Verfasser derselben dasselbe Schicksal. Zu Worms, Mainz, Cöln und Löwen wurden im Jahrhunderte der Mediceer über Luthers Schriften Brandgerichte gehalten. Ueber das Werk des berühmten Publicisten, Chemnitz (*de ratione status Imperii Romani*, das er unter dem Namen *Hippolytus a Lapide* herausgegeben hatte, erging ein ähnliches Gericht. Es ist bekannt, daß den Schriften Voltaires, Rousseau's, Raynald's und dem beißenden Dictionaire des Bayle gleiche Ehren widerfuhren.

Statt des Verbrennens der Schriften, oder auch neben dieser Politik, kam das System auf, den Druck derselben ohne vorgängig erhaltene Bewilligung von der Geistlichkeit oder der Regierung unter barbarischen Strafen zu verbieten. Franz I. von Frankreich verbot unter Todesstrafe, ohne seine Erlaubniß Etwas drucken zu lassen. Karl IX. verhängte darauf in der Ordonnanz von Moulins vom Jahre 1565, Artikel 78, die Confiscation des Vermögens und körperliche Strafe. Richelieu bedrohte in einem Edicte Ludwig's XIII. die Buchdrucker und Buchhändler, welche ohne vorgängige Erlaubniß Bücher und Schriften druckten und verkauften, mit dem Strange und der Erdrosselung. Diese Gesetze bestanden bis zur Revolution, aber ohne Erfolg: Ludwig XIV. und die nachfolgenden Könige ließen sie nicht strenge beobachten. Uebrigens wurde Alles, was nicht in Frankreich gedruckt werden konnte oder durfte, im Auslande, besonders in Holland und der Schweiz, gedruckt und gewöhnlich in fast allen Ländern Europa's verbreitet. Schon die bloße Ausstreuung der Nach-

ordnen, eine regelmäßige Verhandlung erzielen, und als letztes Resultat zum treuen Ausspruche des allgemeinen Willens gelangen, endlich Beharrlichkeit in allen Unternehmungen: dieß sind nothwendige Bedingungen zur Erhaltung einer volksvertretenden Versammlung. Sie muß ununterbrochen gegen drei große Uebel sich zu verwahren suchen, die ihr immer drohen: Uebereilung, Gewalt und Trug. Zwei große Feinde stehen beständig an ihren Thoren, die Oligarchie, wenn die

---

richt, daß eine Schrift verboten werden würde, vermehrte ihre Abnahme. Erasmus von Rotterdam erzählt in seinen Briefen, daß ein gewisser Buchhändler, Colinet zu Paris eine Auflage von 24,000 Exemplaren seiner „Colloquia" gemacht und die Nachricht verbreitet habe, daß das Buch verboten und die ganze Auflage confiscirt werden würde. Dieses damals noch falsche Gerücht machte den listigen Buchhändler reich; in wenig Tagen war die volle Auflage verkauft. In der Folge wurde das Werk wirklich verboten: aber die 24,000 Exemplare waren in den Händen des Publicums; es wurde überall nachgedruckt und in alle Sprachen übersetzt. Das Buch erhielt bloß dadurch ein Ansehen, das es, wie so manche mit Beschlag belegte oder confiscirte Schrift, sonst nie erhalten haben würde. Hätte Karl II., statt den Hudibras zu seinem Vergnügen zu lesen und seinen Verfasser zu ignoriren, diese Satyre verbieten lassen; so würde der arme Buttler nicht am Hunger gestorben seyn, und Brod, um das er bat, statt des Steines, den man ihm gab, erhalten haben. Man erkannte endlich, daß diese Gewaltmittel ohne Wirkung blieben; und — die Censur ward eingeführt. Schon um das Jahr 1479 bediente man sich derselben häufig; aber erst durch das Edict des Papstes Alexander VI. vom Jahre 1496 und durch die Bulle Leo's X. vom Jahre 1515 erhielt sie eine bestimmtere Form, welche der König von Spanien, Philip II., noch mehr vervollkommnete. Welche Früchte diese neue Erfindung der Hölle getragen hat und noch trägt, lehren uns Geschichte und Erfahrung.

kleine Zahl den Willen der Majorität beherrscht, und die Anarchie, wenn Jeder, eifersüchtig auf seine eigene Unabhängigkeit, der Bildung eines Gemeinwillens widerstrebt. Umringt von so vielen Gefahren, was hat sie für Vertheidigungsmittel? Kein anderes als ihr inneres System, welches sie nur dann retten kann, wenn es beständig dem ganzen Corps die Nothwendigkeit der Mäßigung, des Nachdenkens und des Beharrens auflegt.

Die Zusammensetzung einer gesetzgebenden Versammlung ist daher von der größten Wichtigkeit. Sie wird um so besser und vollkommner seyn, je mehr sie Berührungspuncte mit der Nation zeigt, d. h. je mehr ihr und der Gesammtheit Interesse eins und dasselbe ist.

Vier Dinge sind erforderlich, um dem Volke ein dauerhaftes Zutrauen zu seinen Vertretern einzuflößen: 1) directe Wahl; 2) Entsetzbarkeit derselben; 3) gewisse Bedingungen, um Wähler oder wählbar seyn zu können, und 4) eine der Ausdehnung und Bevölkerung des Landes angemessene Anzahl der Volksvertreter.

Wir haben zwar schon oben im zehnten Capitel von diesem für die politische Freiheit so wichtigen Gegenstande gehandelt; doch sei es erlaubt, noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Wahl muß, wie schon im Vorhergehenden dargethan wurde, direct seyn. Geht sie durch mehrere Grade hindurch, so kann das Volk, das nur die Wähler ernennt, die gewählten Abgeordneten nicht als sein Werk ansehen, und hängt folglich an ihnen weder durch eine Neigung, die aus der Wahl entspringt, noch durch das Gefühl der Macht. Die Erwählten sind an das Volk weder durch Dankbarkeit noch durch irgend eine Art von Verantwortlichkeit gebunden.

Die Entsetzbarkeit ist absolut nothwendig. Denn was ist eine Wahl Anderes, als eine feierliche Erklärung, daß ein gewisser Mann heute das Vertrauen seiner Committenten besitzt. Dieß gibt ihnen aber keine sichere Bürgschaft, daß er sich dessen immer würdig beweisen werde.

Die Bedingungen, die gefordert werden können, sind Etwas zweifelhafter. Die pecuniären Bedingungen, die zur Wählbarkeit verlangt werden, scheinen auf einem allgemeinen Mißtrauen gegen alle Individuen zu beruhen, die kein Eigenthum zum Pfande ihrer Gesinnungen besitzen; man betrachtet sie so, als hingen sie weniger an der Aufrechterhaltung der Ordnung, oder wären sie der Verführung mehr ausgesetzt. Wir haben unsere Meinung über diese Voraussetzung im Capitel von der Volksvertretung schon ausgesprochen und verweisen den Leser dahin zurück. Die Bedingungen, die erforderlich sind, um Wähler zu werden, zielen dahin, daß ein politisches Recht von so großer Wichtigkeit nicht Menschen gestattet werde, welche unfähig sind, dasselbe mit Verstand und Redlichkeit auszuüben. Es ist eine Vorsichtsmaßregel gegen Käuflichkeit, Unwissenheit und Begünstigung.

Die Anzahl der Volksvertreter darf nicht zu klein seyn. Die gesetzgeberischen Functionen erfordern Eigenschaften und Tugenden, die nicht allgemein sind: nur in einer größeren Vereinigung von Individuen ist es wahrscheinlich, sie zu finden.

Die Gesetzgebung erfordert auch mannigfaltige Localkenntnisse, wie man sie nur in einer zahlreichen, aus allen Theilen eines Reichs gewählten Versammlung von Volksvertretern erhalten kann. Alle Interessen müssen bekannt seyn und verhandelt werden können. Die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt können keiner directen Verantwortlichkeit unterzogen

werden. Eine von zu wenig Personen zusammengesetzte National-Versammlung kann leichter ein besonderes Interesse haben, und Gesetze gegen das allgemeine Wohl machen. Ueberdieß ist es der ausübenden Gewalt leichter, sie ihrem Einflusse zu unterwerfen. Aber die Zahl ist ein Verwahrungsmittel gegen diese Gefahr. Eine große Anzahl von entsetzbaren Gesetzgebern sind zu sehr in das allgemeine Interesse verwickelt, um sich lange davon entfernen zu können; unvernünftige und drückende Gesetze würden sie selbst treffen. Selbst die Eifersucht, die in einer großen Versammlung nicht selten zu entstehen pflegt, dient der Sache des Volks zum Nutzen.

Endlich, wenn die Zahl der Abgeordneten zu klein wäre, so würde die Größe der Wahlbezirke die Wahlen schwieriger machen, den Gehalt einer Stimme beinahe auf Nichts reduciren, und verhältnißmäßig die Autorität der Wähler über die Gewählten vermindern, zu gleicher Zeit aber den relativen Werth der Stellen so sehr erhöhen, daß die Wahlen den heftigsten Intriguen und Kämpfen ausgesetzt seyn würden.

Eine nicht leicht zu lösende Hauptaufgabe bleibt es immer, so wohl die erste Kammer, die aus dem Rathe der Aeltesten bestehen soll, als die zweite Kammer, welche die Abgeordneten der Nation in sich faßt, so zu organisiren, daß sie beide kein anderes Interesse haben können, als das Recht und Wohl aller Staatsbürger gemeinschaftlich zu fördern; denn beide sollen zusammen die ganze und vollkommene Volksvertretung bilden. Soll sie aber ihren Zweck erfüllen, so ist es zuvörderst nöthig, daß sie sich eine Geschäffts-ordnung entwerfe, die geeignet ist, Alles zu entfernen, was der Entwickelung ihrer Freiheit und ihres Einverständnisses schaden könnte. Das Gute und das Böse, das eine gesetzgebende Versammlung hervorbringen kann, hängt in einem hohen Grade von ihrer Zusammensetzung und der Ordnung ab/

in welcher sie die Angelegenheiten des Vaterlandes berathen und über dieselben entscheiden. Die Zusammensetzung der volksvertretenden Versammlungen, die Zahl und der Rang ihrer Glieder, die Art ihrer Wahl, ihre Verhältnisse zu den übrigen Staatsbürgern und zu der ausübenden Gewalt, dieß Alles muß durch die Staatsverfassung möglichst genau bestimmt werden. Ein besonderes Reglement oder Gesetz muß den Gang der Verhandlungen u. s. w., so weit möglich, im Voraus vorzeichnen.

Das Erste, was man bei den Beschlüssen einer gesetzgebenden Versammlung wünschen möchte, ist vollkommene Einstimmigkeit der Glieder; allein da diese fast nie möglich ist, so muß man sich mit dem Willen der Mehrheit begnügen. Im Falle die Stimmen auf beiden Seiten gleich sind, so ist ein Schluß unmöglich. Die abwesenden Mitglieder einer solchen Versammlung müssen sich gewöhnlich dem unterwerfen, was durch die Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen wird; denn der Ersteren wegen den Willen der Versammlung für nichtig erklären, hieße voraussetzen, sie hätten sich für die Minorität erklärt, welches nicht angenommen werden darf. Die Stimme eines Abwesenden ist gleich null. Da es aber viele Fälle gibt, wo es gefährlich wäre, einem kleinen Theile der Versammlung zu erlauben, ganz allein zu handeln, so ist es oft besser, keinen Beschluß zu fassen, als einen solchen, der nicht ein gewisses Verhältniß der Stimmen des ganzen gesetzgebenden Körpers vereinigte. Man soll im Voraus die zur Legitimation eines Acts der Versammlung nöthige Zahl von Anwesenden vestsetzen.

Aber ehe wir uns auf die einzelnen Operationen der Versammlung einlassen, wollen wir von dem reden, was am Meisten dazu beiträgt, ihr das allgemeine Vertrauen zu sichern und sie zwingt, ununterbrochen den Zweck ihrer Bestimmung

zu verfolgen, nämlich von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Ihre Wichtigkeit geht aus folgenden Gründen deutlich hervor.

1) Dient sie dazu, die Glieder der Versammlung in der Grenze ihrer Pflicht zu erhalten.

Je mehr diejenigen, denen die Ausübung einer der Staatsgewalten aufgetragen worden, einer Menge Versuchungen, dieselbe zu mißbrauchen, ausgesetzt sind, desto mächtigere Beweggründe muß man ihnen geben, denselben zu widerstehen. Es gibt aber keinen beständigern und allgemein wirksamern Beweggrund für sie, sich innerhalb der Schranken von Gesetz, Recht und Pflicht zu halten, als die Oberaufsicht des ganzen Volks mittels der Oeffentlichkeit aller das Gemeinwohl betreffenden Handlungen und der Preßfreiheit. Die Gesammtheit einer freien Nation bildet das Gottesgericht der wahren öffentlichen Meinung. Man kann sich stellen, als trotze man seinen Aussprüchen, man kann sie darstellen als schwankende und von einander abweichende Meinungen, die sich gegenseitig aufheben und zerstören; doch fühlt jeder Verständige, daß dieses Gericht, obgleich der Möglichkeit, sich zu irren, ausgesetzt, unbestechlich ist; daß es beständig sucht, sich zu erleuchten, daß es die ganze Weisheit und Gerechtigkeit eines Volks in sich faßt und daß die Strafen, die es auferlegt, unvermeidlich sind. Diejenigen, die sich über die Aussprüche desselben beklagen, appelliren doch an dieß Tribunal selbst; und der Tugendhafte, der der Meinung des Tages widerstrebt und sich über das allgemeine Geschrei erhebt, zählt und wägt insgeheim die Stimmen derer, die ihm ähnlich sind.

Wäre es auch möglich, sich diesem Gerichte zu entziehen, so würde es der redliche und aufgeklärte Mann gewiß nicht thun, weil er in die Länge Nichts zu fürchten und Alles davon zu hoffen hat. Feinde der Oeffentlichkeit sind

dagegen geistliche und weltliche Despoten, welche die öffentliche Meinung zu unterdrücken suchen, weil sie dieselbe scheuen und hassen; die Furchtsamen, Feigen und Faulen im Lande, welche das Dunkel lieben, weil es ihre Unfähigkeit verbirgt, und endlich alle Ränkeschmiede, unredliche Beamte und Missethäter, weil sie sich gern den Blicken des unparteiischen und gerechten Richters entziehen möchten.

Man könnte vielleicht einwenden, daß eine Versammlung, besonders wenn sie zahlreich ist, ein inneres Publicum bildet, das sich selbst im Zügel hält. Dieß vermag sie jedoch nie denn immer wird sie in Parteien getheilt seyn, denen die Unbefangenheit fehlt, um das Richteramt zu übernehmen. Wie auch das Betragen des Einzelnen seyn mag, immer wird er der Zustimmung der einen und des Widerspruchs der andern Partei gewärtig seyn. Die innere Censur wird ohne die äußere nie hinreichen, um Redlichkeit zu bewirken. Man fürchtet wenig die Vorwürfe seiner Freunde und achtet noch weniger die der Feinde. Der Parteigeist, in einen engen Kreis eingeschlossen, raubt Lobe und Tadel seinen Werth.

2) Die Oeffentlichkeit begründet am Sichersten das Vertrauen des Volks und seine Zustimmung zu den gesetzgebenden Maßregeln.

Böser Verdacht umschleicht beständig das Geheimniß; er glaubt Verbrechen zu sehen, wo Heimlichkeit herrscht, und täuscht sich selten; denn warum sich verbergen, wenn man das Licht nicht scheut? — So sehr es der Unredlichkeit daran gelegen ist, mit Finsterniß sich zu umgeben: so sehr muß es der Unschuld darauf ankommen, im hohen Tageslichte zu wandeln, aus Furcht, für ihre Gegnerin gehalten zu werden. Diese Wahrheit fällt dem Volke von selbst in die Augen. Der beßte Plan im Dunkeln vorbereitet, wird mehr Schrecken

erregen, als der schlechteste unter dem Schutze der Oeffentlichkeit.

Welche Sicherheit aber, nicht nur für das Volk, sondern auch für die Staatsgewalt selbst, erwächst aus einem offenen und aufrichtigen Verfahren! Mache es unmöglich, Etwas ohne Wissen des Volks zu thun; beweise ihm, daß man es weder betrügen noch überlisten könne, und der Unzufriedenheit sind alle Waffen geraubt, die sie gegen Dich hätte gebrauchen können. Mit Wucher erwiedert das Volk das Vertrauen, das man ihm zeigt. Die Verleumdung verliert ihre Kraft; ihre Schlangen nähren sich von Gift in den Höhlen, und das Tageslicht ist ihnen tödlich.

Es mag seyn, daß eine geheimnißvolle Politik sich bisweilen Unannehmlichkeiten für den Augenblick erspart; allein in die Länge wird sie sicher deren mehr schaffen als abwenden. Und unter zwei Regierungen, wovon die eine im Dunkeln, die andere im Lichte wandelt, wird diese letztere eine Kraft, eine Kühnheit und einen guten Leumund erhalten, welche sie weit über die Verstellung der andern erheben.

Man bedenke besonders, wie sehr die öffentlichen Verhandlungen über die Gesetze, die Abgaben, das Verhalten der Minister auf den Gemeingeist des Volks zu Gunsten einer das Rechte wollenden Regierung wirken müssen. Die Einwendungen sind widerlegt, die falschen Gerüchte zu Schanden gemacht, die Nothwendigkeit der Opfer, die man vom Volke erheischt, in ihr volles Licht gestellt worden. Die Opposition mit allen ihren Bestrebungen, weit entfernt, der Gewalt zu schaden, wird ihr vielmehr nützlich; denn die Staatsverwaltung ist des allgemeinen Gelingens seiner Maßregel weit gewisser, nach einem Kampfe beider Parteien, dessen Zeuge die ganze Nation war.

Bei einem Volke, das schon lange eine freie Verfassung

mit echter Volksvertretung und Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Kammern gehabt hat, wird der Gemeingeist auch auf einen höheren Ton gestimmt seyn; die gesunden Ideeen werden allgemeiner, die schädlichen Vorurtheile öffentlich, nicht von Rhetoren, sondern von Staatsmännern bekämpft, verlieren ihre Gewalt. Selbst die Menge wird vorsichtiger gegen die Charlatanerie ränke- und herrschsüchtiger Demagogen und die Vorspiegelungen listiger Betrüger. Man wird mehr Achtung für große Talente zeigen, und der Frivolität leerer Schönrednerei keinen Werth mehr beilegen. Vernunft und Untersuchungsgeist werden in allen Classen der Gesellschaft herrschend. Die Leidenschaften, an einen öffentlichen Kampf gewöhnt, werden gegenseitige Schonung gelernt, und jene krankhafte Empfindlichkeit verloren haben, welche die Völker, die der Freiheit und der politischen Erfahrung entbehren, zum Spielwerke jeder Furcht und jedes Argwohns macht. Selbst in Zeiten, wo die Unzufriedenheit am Lautesten wird, sind diese Zeichen banger Unruhe höchst selten Vorboten eines wirklichen Aufruhrs. Die Nation verläßt sich auf Männer, zu denen lange Erfahrung ihr Zutrauen gegeben, und der gesetzliche Widerstand gegen jede volkswidrige Maßregel läßt selbst den Gedanken eines unrechtlichen Widerstandes nicht aufkommen. Ja, wenn der allgemeine Wille an einer zu mächtigen Partei scheitert, so weiß man doch, daß die Sache nicht ohne Appellation entschieden ist, und beharrende Geduld wird eine Tugend freier Völker.

So sehr es den Regierten daran gelegen ist, das Verhalten der Regierenden zu kennen, eben so sehr kommt es diesen Letztern darauf an, mit dem wahren Wunsche der Erstern bekannt zu seyn. Unter Vorwaltung der Oeffentlichkeit und der freien Presse ist Nichts leichter. Diese setzen das Volk in den Stand, sich eine vernünftige Meinung zu bilden, welche

der Regierung leicht erkennbar ist. Was kann man aber im entgegengesetzten Falle mit Gewißheit wissen? Die Menge geht ihren Gang, über Alles absprechend und urtheilend, fort; aber sie urtheilt ohne die Acten des Processes zu haben, urtheilt selbst nach falschen Actenstücken. Da ihre Meinung nicht auf Kenntniß der Thatsachen beruht, so ist sie ganz verschieden von dem, was sie gewesen wäre, wenn sie die Wahrheit zur Grundlage gehabt hätte. Die Regierung kann falsche Ansichten des Volks über die von ihr ergriffenen Maßregeln nicht nach Belieben zerstören. Eine zu späte officiale Erläuterung macht nicht immer das Schlimme eines vorigen ersten Eindrucks wieder gut. Wie wenig auch immer von einem Projecte verlautet, so reicht es doch hin, Furcht und Argwohn zu erregen. Gesetzt nun auch, die Besorgniß des Volks sei ungegründet: so geräth es doch in Bewegung; die Bangigkeit greift um sich, es fängt an zu murren und bereitet sich zum Widerstande. Dann ist es nicht genug, daß die Regierung endlich die Stimme erhebt, um das wahre Verhältniß der Sache bekannt zu machen; man traut ihr nicht, denn Vertrauen ist nur das Werk der Zeit und kann nur durch bewiesenes Vertrauen und ein offenes gerades Handeln erworben werden. Die gehässigen Anschuldigungen dauern noch fort, und die nothgedrungene, aber zu spät gegebene Aufklärung gilt für ein Bekenntniß der Schwäche. So strandet selbst das Gute, wenn es nicht auf die rechte Weise unternommen wird.

3) Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in einer vom Volke erwählten und von Zeit zu Zeit erneuerten gesetzgebenden Versammlung ist absolut nothwendig, um es den Wählern möglich zu machen, bei ihrer Wahl mit Sachkenntniß zu Werke zu gehen.

Wozu nützt es, Versammlungen zu erneuern, wenn das

Volk immer gezwungen ist, unter Männern zu wählen, die es nicht im Stande war, zu beurtheilen?

Den Committenten das Verhalten ihrer Geschäfftsträger verheimlichen, heißt Treulosigkeit mit Inconsequenz verbinden; heißt zu jenen sprechen: diesen und jenen euerer Abgeordneten müßt ihr wählen oder verwerfen, ohne zu wissen warum; es ist euch untersagt nach klarer Einsicht, nach Vernunftgründen zu handeln; ihr sollt keinen anderen Führer haben bei Ausübung der höchsten Gewalt, als Zufall und Willkür.

4) Die Oeffentlichkeit setzt die Versammlung in den Stand, Vortheil aus den Einsichten des Publicums zu ziehen.

Ein Volk, das zu zahlreich ist, um in Masse zusammen zu treten und selbst über die allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes zu berathschlagen und zu beschließen, hat, wenn es seine Freiheit behaupten will, keinen anderen Ausweg, als den von ihm freigewählten Abgeordneten Vollmacht zu geben, in seinem Namen zu handeln. Daraus folgt aber noch nicht nothwendig, daß die Erwählten allein die Weisheit und Intelligenz der ganzen Nation in sich concentriren, oder daß sie immer in jeder Rücksicht die Aufgeklärtesten, Fähigsten und Redlichsten im Volke sind. In einem Lande z. B. wo Reichthum und Rang bei der Wahl der Volksvertreter gewöhnlich die Zustimmung der Mehrheit erhalten, da haben Männer, deren Beruf und Geschäfft es ist, ihre Geisteskräfte zu bilden, selten die Mittel, die politische Laufbahn zu betreten. Doch kommen oft die heilsamsten Ideeen von einsam stehenden Individuen. Das vorzüglichste Organ, dessen diese sich bedienen können, um ihre Ansichten über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit bekannt zu machen, ist die freie Presse. Während die Volksvertreter versammelt sind, um sich über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats öffentlich zu berathen und Be-

schlüsse zu fassen, kann jeder einzelne Staatsbürger, der Einsicht und Fähigkeit dazu besitzt, seine Stimme erheben und das Ergebniß seiner Kenntnisse, Ideeen und Erfahrungen über Alles, was in den Kammern verhandelt wird, der ganzen Nation durch den Druck mittheilen, und somit auch auf die Gesetzgebung einen oft wohlthätigen Einfluß üben.

Wenn die Oeffentlichkeit nicht bloß der Volksfreiheit, sondern auch den Regierungen selbst in mehr als einer Hinsicht günstig ist, indem sie dieselben vor den schiefen, einseitigen und falschen Urtheilen des Volks über ihre Handlungen bewahrt und ihnen somit den süßesten Lohn ihrer Anstrengungen verschafft, warum sind sie ihr denn fast immer feind? Soll man den Grund davon nur in ihren Lastern suchen, in der Sucht, nach Willkür zu herrschen, ihr Betragen der Aufsicht zu entziehen, das Volk zu bethören und es durch seine Unwissenheit zu unterjochen? Solche Beweggründe mögen zwar Vielen unter ihnen nicht fremd seyn, doch wäre es wohl ungerecht, Allen dieselben beizulegen. Es gibt Irrthümer in gutem Glauben, die auf scheinbar triftige Gegengründe gebaut sind. Man kann die Haupteinwendungen, welche gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den gesetzgebenden Versammlungen gemacht zu werden pflegen, auf vier zurückbringen. Sie folgen hier nach der Reihe.

Erste Einwendung: „Das Publicum ist unfähig, über Verrichtungen einer gesetzgebenden Versammlung zu urtheilen, wegen der Unwissenheit und Leidenschaftlichkeit der Mehrheit derer, aus denen es besteht."

Diese Einwendung hätte einigen Grund, wenn es möglich wäre, dem Volke mit den Mitteln, richtig zu urtheilen, auch die Lust dazu zu benehmen, so daß es sich, aus Furcht falsch zu urtheilen, dessen ganz enthielte. Allein da dieß sich nicht thun läßt, so ist es auf jeden Fall am Sichersten, das

Volk durch Bekanntmachung der Acten in den Stand zu setzen, sich eine richtige Meinung zu bilden.

Man kann, in Beziehung auf diesen Gegenstand, die Gesammtheit einer Nation in drei Classen theilen, wovon die erste aus denen besteht, welche sich mit den öffentlichen Geschäfften wenig abgibt und weder lesen noch urtheilen; die zweite aus denen, die eine Art von Urtheil fällen, aber ein entlehntes, ein Urtheil auf Treu und Glauben; die dritte endlich aus denen, die selbst urtheilen, nach den mehr oder weniger genauen Belehrungen, die sie sich zu verschaffen wußten.

Keiner von diesen Classen kann die Oeffentlichkeit schaden. Der ersten nicht, weil dieselbe für sie null ist; auch der dritten nicht, weil sie ein richtigeres und gesunderes Urtheil fällen wird, sobald man sie in den Besitz der wahren Dokumente gesetzt hat. Endlich werden nun ebenfalls der zweiten Classe, deren Urtheile entlehnt und gleichsam ein Wiederhall von denen der dritten Classe sind, gesundere Ansichten zu Theil.

Zweite Einwendung: „Die Oeffentlichkeit kann ein Mitglied der Versammlung dem Hasse des Volks aussetzen, für Handlungen, die ein besseres Loos verdient hätten."

Diese Einwendung kommt wieder auf die erstere zurück: die Unfähigkeit des Volks, seine Freunde von seinen Feinden zu unterscheiden.

Wenn ein Mitglied einer volksvertretenden Versammlung nicht Vestigkeit genug besäße, um einer augenblicklichen Ungerechtigkeit zu trotzen, so würde ihm das erste Erforderniß seines Berufs fehlen. Der eigenthümliche Charakter des Irrthums besteht darin, nur eine zufällige Dauer zu haben, die mit jedem Augenblicke aufhören kann, während die Wahrheit unzerstörbar besteht. Also kommt es nur darauf an, sie evident zu machen, und bei der Oeffentlichkeit arbeitet Alles darauf

hin. Ist einmal die Ungerechtigkeit erkannt, so verwandelt sich der Haß in Hochachtung.

Was den guten Ruf betrifft, so ist die Oeffentlichkeit den Mitgliedern einer Versammlung weit mehr vortheilhaft als nachtheilig. Sie ist ihre Schutzwehr gegen boshafte Beschuldigungen und Verleumdungen. Man kann ihnen weder falsche Reden zuschreiben, noch das Gute verheimlichen, dessen Urheber sie sind. Hat man ihre Absichten irrig ausgelegt, so zerstört eine öffentliche Erklärung die falschen Gerüchte, und läßt heimlichen Angriffen keinen Raum.

Dritte Einwendung: „Der Wunsch nach Popularität kann einzelne Glieder der Versammlung zu gefährlichen Vorschlägen veranlassen; die Beredtsamkeit, die man zu erlangen sucht, ist mehr die Beredtsamkeit der Verführung als der Vernunft, vielmehr die eines Volkstribuns als eines Gesetzgebers."

Auch diese Einwendung fällt mit der ersten zusammen, nämlich der Incompetenz des Volks in Beurtheilung seines wahren Interesses, und der Unfähigkeit, seine Freunde von seinen Schmeichlern zu unterscheiden.

In einem constitutionalen Staate, wo das Volk nicht in Masse sich versammelt, um über politische Maßregeln zu votiren, ist diese Gefahr nicht leicht zu fürchten. Die Reden, die ihm nur aus den Tageblättern bekannt sind, haben bei Weitem nicht den Einfluß, den die leidenschaftlichen Reden eines aufrührerischen Demagogen haben würden. Sie gelangen erst dann zu ihm, wenn sie durch ein erkaltendes Medium gegangen sind; und überdieß sind sie von den widerlegenden Argumenten begleitet, die in dem gegebenen Falle den vollen natürlichen Vorzug des Wahren vor dem Falschen haben.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen hat mehr Demagogen zu Grunde gerichtet als erzeugt. Ein Mann, der sich

in

in große Gunst bei dem Volke gesetzt hat, braucht bloß in eine gesetzgebende Versammlung zu treten, um nicht mehr furchtbar zu seyn. Mitten unter Menschen versetzt, die ihm an Talent gleich oder überlegen sind, bringt er Nichts vor, was nicht bestritten würde; seine Uebertreibungen werden auf ihren wahren Werth herabgebracht, seine Anmaßung wird gedemüthigt; der Wunsch einer augenblicklichen Volksgunst macht nur lächerlich, und der Schmeichler des Volks wird diesem selbst zuletzt zum Ekel.

Vierte Einwendung: „In einem monarchischen Staate kann die Oeffentlichkeit der Versammlungen der Unabhängigkeit der Beschlüsse dadurch schädlich werden, daß sie die Glieder der Rache des Regenten aussetzt."

Wenn in einer stellvertretenden Versammlung von dem Regenten Gefahr zu fürchten ist, so ist Rettung nur in dem Schutze des Volks zu suchen. Die Vorsicht, heimlich zu deliberiren, wird zu Nichts helfen; die Schritte der Versammlung können dem Regenten nie verheimlicht werden, während diejenigen damit unbekannt bleiben, welche sie gern vertheidigten, wenn man ihnen die Mittel hiezu in die Hände gäbe.

Wenn also eine solche Versammlung Verborgenheit vorzöge, um sich angeblich der Aufsicht des Regenten zu entziehen, so wäre das ein bloßer Vorwand. Der wahre Beweggrund eines solchen Betragens wäre vielmehr, seinem Einflusse sich zu unterziehen, ohne zu sehr sich dem öffentlichen Tadel auszusetzen.

Fehlt es dem Regenten an Sachführern und Spionen? Ist er nicht zu gleicher Zeit unsichtbar und gegenwärtig im Schooße der Versammlung? Würde man wohl gegen die Oeffentlichkeit einwenden, daß sie ein System des Mißtrauens sei? Freilich ist sie es, und ist nicht jedes gute politische Institut auf diese Basis gegründet? Wem müßte man denn

mißtrauen, wenn es die nicht wären, denen man große Gewalt sammt großen Versuchungen gibt, sie zu mißbrauchen? Man betrachte nur die Gegenstände ihrer Pflichten; nicht ihre eigenen Geschäffte sind es, sondern fremde, im Vergleiche mit jenen, gleichgiltige, höchst schwierige, höchst zusammengesetzte Geschäffte, die den mühsamsten Fleiß erfordern. Man betrachte ihr persönliches Interesse; oft wird es mit dem ihnen anvertrauten im Widerspruche erscheinen; sie haben alle Mittel in Händen, auf Kosten des Volks sich selbst zu dienen, ohne dessen überführt werden zu können. Bleibt also etwas Anderes übrig, um alle diese gefährlichen Beweggründe nicht aufkommen zu lassen, als ein wichtigeres Interesse zu schaffen? Und kann es ein anderes geben, als die Achtung für die öffentliche Meinung, die Furcht vor ihren Urtheilssprüchen, eine edle Ruhmbegierde, mit einem Worte, Alles was aus der Oeffentlichkeit entspringt? Die Wirksamkeit dieses großen Mittels erstreckt sich über Gesetzgebung, Staatsverwaltung und Gerechtigkeitspflege. Ohne Oeffentlichkeit ist kein dauerndes Wohl, unter ihren Auspicien kein dauerndes Uebel.

Die Gegenstände, über welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in einer volksvertretenden Versammlung sich erstrecken soll, müssen folgende Puncte umfassen:

1) Den Inhalt jeder Motion.
2) Den Inhalt der Reden und der Beweisgründe für und wider.
3) Den Ausgang einer jeden Motion.
4) Die Zahl der Stimmen von beiden Seiten.
5) Die Namen der Stimmenden.
6) Die Beweisstücke, die der Entscheidung zur Basis gedient haben.

Es bedarf wohl hier keines Beweises, daß die Kenntniß aller dieser Puncte nothwendig ist, um das Volk in den

Stand zu setzen, ein erleuchtetes Urtheil zu fällen. Aber man könnte eine Einwendung gegen die Bekanntmachung der respectiven Anzahl der Votirenden vorbringen. Man kommt in Gefahr, dürfte man sagen, dadurch das Ansehen der Verhandlungen der Versammlung zu schwächen, und der Opposition Muth einzuflößen, im Falle die Majorität sehr gering seyn sollte. Allein man muß zwischen einer ungesetzlichen und einer gesetzlichen Opposition unterscheiden.

Eine ungesetzliche Opposition läßt sich hier nicht voraussetzen. Die Existenz einer Regierung, die von einer Versammlung geleitet wird, gründet sich auf eine natürliche, durch Gewohnheit bevestigte Neigung, sich in den Willen der Mehrheit zu fügen: man erwartet keine vollkommene beständige Einstimmigkeit, weil man weiß, daß sie unmöglich ist; und im Falle eine Partei durch eine sehr kleine Mehrzahl besiegt ist, so sieht sie darin, weit entfernt einen Beweggrund zu einer ungesetzlichen Opposition zu finden, bloß einen Grund, ein nahes Gelingen zu erwarten.

Wenn dem zu Folge sich eine gesetzmäßige Opposition bildet, so ist dieß eben kein Uebel. Denn da die comparative Zahl der Stimmen das einzige Maß der Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Entscheidungen ist, so folgt daraus, daß die legale Opposition sich auf Nichts besser stützen könnte, als auf diese Wahrscheinlichkeit.

Glaubte man durch Verschweigung der verschiedenen Stimmenzahl mehr Unterwerfung zu erhalten, so würde man sehr irren; das Publicum, auf Muthmaßungen reducirt, würde dieses Geheimniß zum Nachtheile der Verheimlicher benutzen. Es wird ihm empfindlich fallen, durch falsche Nachrichten in Irrthum geleitet worden zu seyn. Eine kleine Minorität wird den Schein suchen, der Majorität nahe zu seyn, und sich

mancherlei Mittel bedienen, um das Publicum über seine wahre Zahl zu täuschen.

Die Namen der Stimmenden müssen bekannt gemacht werden, nicht nur damit die Committenten die herrschenden Grundsätze ihrer Abgeordneten, und deren fleißiges Beiwohnen der Versammlungen kennen lernen, sondern auch noch aus einem anderen Grunde: die Qualität der Stimmen hat so großen Einfluß auf die öffentliche Meinung, als ihre Anzahl; ihnen allen dasselbe Gewicht beilegen wollen, hieße wollen, daß die Thorheit denselben Einfluß habe, als die Weisheit, und daß das Verdienst ohne Motiv und Belohnung bleibe.

Die Oeffentlichkeit müßte indeß suspendirt werden, im Falle sie folgende Wirkungen hervorbrächte:

1) Den Absichten eines Feindes günstig zu seyn.

2) Ohne Noth unschuldige Personen zu kränken.

3) Schuldigen eine zu harte Strafe aufzulegen.

Man kann aus der Oeffentlichkeit kein unbedingtes Gesetz machen, weil es unmöglich ist, alle Fälle vorher zu sehen, in denen eine Versammlung sich befinden kann. Man gibt Regeln für einen ruhigen und sichern Zustand der Dinge. Für einen Zustand der Verwirrung und Gefahr lassen sich keine geben. Geheimniß ist ein Mittel der Verschwörung, folglich darf es nicht Gesetz in einem constitutionalen Staate seyn.

Folgendes sind die Mittel der Oeffentlichkeit:

1) Authentische Bekanntmachung der Verhandlungen, nach einem vollständigen Plane, der die oben angegebenen sechs Puncte in sich faßt.

2) Gebrauch der Tachygraphen oder Geschwindschreiber, zu den Reden, und im Falle einer Untersuchung zu den Verhören.

3) Duldung anderer nicht authentischer Bekanntmachungen über denselben Gegenstand.

4) Zulassung des Publicums zu den Sitzungen.

Die Anwendung der Geschwindschreiber ist nothwendig, wenn man den ganzen Gang der Verhandlungen und die Reden vollkommen kennen lernen soll. Was die nicht authentischen Bekanntmachungen betrifft, so müssen sie geduldet werden, Theils um der Nachlässigkeit und der Untreue der verpflichteten Berichterstatter zuvorzukommen, Theils um diesen Verdacht abzuwenden. Ein ausschließliches Privilegium würde für ein Certificat der Verfälschung gelten. Ueberdieß kann die authentische Bekanntmachung des Protocolls der Versammlung nur mit einer Langsamkeit vorgenommen werden, welche die Ungeduld des Publicums keineswegs befriedigen würde, den Schaden unbeachtet, den in der Zwischenzeit falsche Berichte bringen könnten, ehe die authentische Bekanntmachung sie zerstörte.

Die nicht officialen Tageblätter erfüllen diesen Zweck vollkommen. Ihre günstige Aufnahme hängt von der Lesebegierde des Publicums ab, und ihr Verdienst ist, sie zu befriedigen.

Ein Hauptgrund für die Zulassung des Publicums zu den Sitzungen ist der, daß sie Vertrauen in die Zeitungsberichte einflößt, oder vielmehr, daß sie die Hauptbedingung desselben bildet. Wäre das Publicum ausgeschlossen, so würde es immer Verfälschung der Wahrheit muthmaßen, wenigstens würde es glauben, man habe einen Theil davon unterdrückt, und in der Versammlung mögen viele Dinge vorgehen, die ihm nicht bekannt werden. Aber abgesehen von dieser Bürgschaft, ist es für den Ruf der Glieder der Versammlung ein sehr günstiger Umstand, von unparteiischen Zeugen gehört, und von einem Theile des Publicums gerichtet zu werden, der sich täglich erneuert. Diese Gegenwart der Fremden ist für sie

sowohl ein mächtiger Beweggrund zum Wetteifer, als ein heilsamer Zügel gegen die mannigfaltigen Leidenschaften, die aus den Debatten entspringen können. Aus dem bisher Gesagten geht deutlich hervor, daß die vollkommene Oeffentlichkeit der Verhandlungen in volksvertretenden Versammlungen eine der nothwendigsten Bürgschaften für die Freiheit der Staatsbürger ist, welche sie sich durchaus nicht rauben lassen dürfen. Auch setzt sie vollkommene Preßfreiheit voraus.

Ehe wir weiter gehen, wollen wir zunächst von den Nach- und Vortheilen der Eintheilung eines gesetzgebenden Körpers in zwei Versammlungen Etwas ausführlicher reden.

Man hat gefragt, ob es nützlich sei, zwei Versammlungen zu haben, deren Uebereinstimmung zur Fassung eines Beschlusses erfordert würde.

Es gibt Gründe für und wider, welche wir hier der Reihe nach erwägen wollen.

Die Theilung des gesetzgebenden Körpers scheint folgenden Mängeln unterworfen zu seyn:

1) Es wäre dieß, sagt man, oft ein Mittel, der Minorität die Wirkungen der Majorität zu geben. Die Einstimmigkeit einer der beiden Versammlungen würde an der Majorität einer einzigen Stimme in der anderen Versammlung scheitern.

2) Diese Theilung sei geeignet, zwei verschiedene Absichten nach dem Range der auf solche Art eingetheilten Mitglieder zu begünstigen. Ist z. B. von Ständen die Rede, von Adel und Gemeinen: so ist das Resultat, daß man ein unrechtliches Uebergewicht begünstigt, und das Interesse einer Classe dem Interesse des Volks entgegensetzt. Ist die Rede von zwei Versammlungen ohne rivalisirende Verschiedenheit, so ist das Resultat Begünstigung der

Bestechung. Man versichere sich nur der Majorität in einer, die andere mag man immerhin vernachlässigen.

3) Jede Versammlung werde eines Theils der Erfahrung und Einsicht beraubt werden, die sie vereinigt besessen hätten. Dieselben Gründe stellen sich nicht in beiden Kammern mit derselben Kraft dar. Die Beweisgründe, die in der einen die Stimmen gewonnen haben, kommen in der anderen gar nicht vor. Der Urheber einer Motion, der sie zum Gegenstande eines tiefen Studiums gemacht, wird in der Versammlung nicht gegenwärtig seyn, in der man Einwendungen dagegen vorbringt.

4) Diese Theilung ziehe die Geschäffte unnöthigerweise in die Länge. Zwei Versammlungen können sich nicht zu derselben Zeit mit denselben Geschäfften befassen, wenigstens in allen Fällen, wo Originaldocumente zu überreichen, Zeugen abzuhören sind; daraus erwächst doppelte Arbeit, doppelter Aufschub. Solche Versammlungen können nicht ohne entgegengesetzte Ansprüche bestehen u. s. w.

Wo, wie z. B. noch in England, eine aus dem hohen Adel und den übermäßig dotirten Bischöffen der anglicanischen Kirche bestehende, erbliche Pärskammer sich findet, die nothwendig ein von der Gesammtheit der Nation verschiedenes Interesse haben muß, da hat freilich das Zweikammersystem fast unvermeidlich die oben angeführten Nachtheile. Wo hingegen die erste Kammer aus einem Rathe der Aeltesten besteht, dessen Mitglieder unter den erfahrensten, redlichsten, weisesten und würdigsten Männern im Volke, höchstens auf Lebenszeit, gewählt werden, da hat die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwei Versammlungen große Vorzüge, die wir jetzt anführen wollen.

Erster Vorzug. Reifheit der Erörterung, indem die Theilung ein sicheres Mittel ist, jede Uebereilung zu

hindern und Ueberraschungen zuvorzukommen. Zwar kann sich eine einzige Versammlung ein Regulativ geben, durch welches zahlreiche Untersuchungen nach der Wichtigkeit der Geschäffte vorgeschrieben werden, und dieß sieht man im englischen Unterhause z. B. dreimaliges Vorlesen, drei Discussionen zu verschiedenen Zeiten: Discussion einer Bill im Comité, Artikel vor Artikel: Bericht des Comité: Untersuchung dieses Berichts: Forderungen aller derer, die ein Interesse geltend zu machen haben: ein bestimmter Tag zur Untersuchung dieser Forderungen. Durch diese und ähnliche Vorsichtsmaßregeln ist es allerdings möglich, der Gefahr der Uebereilung zuvorzukommen und die Reifheit der Verhandlungen zu sichern. Aber eine einzige Versammlung, hätte sie auch das beßte Regulativ, beobachtet es nur in soweit es ihr beliebt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie leicht davon abgeht, und daß der Drang der Umstände ihr einen immer fertigen Vorwand bietet, Alles das zu thun, was die vorherrschende Partei will. Sind zwei Versammlungen vorhanden, so werden die Formen besser beobachtet werden, weil, im Falle sie von der einen verletzt würden, dieß der anderen einen rechtmäßigen Grund gäbe, Alles zu verwerfen, was ihr mit einer verdächtigen Neuerung vorgelegt würde. Man kann also eine zweite Versammlung wie ein Appellationsgericht nach einem ersten Richterspruche ansehen.

Zweiter Vorzug. Einschränkung der Gewalt einer einzigen Versammlung. Eine vom Volke nur auf kurze Zeit gewählte, stellvertretende Versammlung fühlt sich abhängiger von ihren Machtverleihern, als die etwa auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des Rathes der Aeltesten; aber es ist dennoch wahr, daß eine gesetzgebende Versammlung nur eine Verantwortlichkeit vor der Volksmeinung hat, die keine vollkommene Sicherheit gegen möglichen Mißbrauch der

ihr anvertrauten Gewalt gewährt. Von zwei verschieden zusammengesetzten Versammlungen dient die eine der anderen natürlich als Zügel, Wächterin und Aufseherin.

Die gesetzgebenden Versammlungen müssen, wenn sie den Zweck ihrer Errichtung erfüllen wollen, vor Allem die Fehler, denen sie bei Ausübung ihrer Functionen ausgesetzt sind, sorgfältig zu vermeiden suchen. Diese sind vornehmlich folgende: Unthätigkeit, unnütze Beschlüsse; Unentschlossenheit, Zögerung, Streit, Ueberraschung oder Uebereilung, Hin- und Herschwanken in den Maßregeln, Verfälschungen, fehlerhafte Beschlüsse in der Form und fehlerhafte Beschlüsse nach dem Inhalte.

Wir wollen hier mit wenigen Worten diese verschiedenen Puncte entwickeln:

1) Unthätigkeit. Diese setzt Gegenstände voraus, welche eine Entscheidung erfordern und sie nicht erhalten, weil, die Versammlung sich mit Nichts beschäfftigt.

Der Mangel an Thätigkeit kann aus verschiedenen Ursachen entspringen, als, wenn es z. B. an hinreichenden Beweggründen fehlt, die natürliche Trägheit zu überwinden, wenn Nichts zum Voraus geordnet ist, um die Arbeit zu beginnen; wenn die Versammlung verpflichtet ist, nur dann zu wirken, wenn ihr Anträge von der ausübenden Gewalt überreicht worden sind u. s. w.

2) Unnütze Beschlüsse. Diese sind nicht nur durch den Zeitverlust ein Uebel, sondern auch dadurch, daß jeder unnütze Beschluß, indem er die Masse der Gesetze vermehrt, ihr Ganzes dunkler, schwerer zu verstehen und zu behalten macht.

3) Unentschlossenheit. Taugt die vorgeschlagene Maßregel Nichts, so ist Unentschlossenheit nicht nur Zeitverlust, sondern läßt das Volk in der Furcht, es möchte diese Maßregel zuletzt doch angenommen werden. Ist hingegen von

einer guten Maßregel die Rede, so dauert das Uebel fort, zu dessen Abschaffung sie bestimmt war, und der Genuß des Guten ist so lange aufgeschoben, als die Unentschlossenheit dauert.

4) Zögerung. Diese Rubrik kann mit der vorigen zusammengezogen werden, doch bisweilen weicht sie ab. Man kann sich über Unentschlossenheit zu beklagen haben, wo von Zögerung nicht die Rede ist, wie wenn man nach einer einzigen Sitzung auseinandergeht, ohne daß Etwas geschehen ist. Man kann sich über Zögerung zu beklagen haben, in Fällen, in denen man bis zur Entscheidung gelangt ist. Unter die Verzögerungen kann man alle unbestimmte und unnütze Schritte rechnen, als Präliminarien, die nicht auf einen Beschluß abzielen, falsch gestellte, oder in schlechter Ordnung vorgetragene Fragen, persönliche Streitigkeiten, schöngeisterische Unterhaltungen u. s. w.

5) Ueberraschung oder Uebereilung. Die Ueberraschungen bestehen darin, daß eine Entscheidung erhascht wird, entweder dadurch, daß man Vortheil aus der Abwesenheit einer großen Anzahl Stimmen zieht, oder dadurch, daß man der Versammlung weder Zeit noch Mittel läßt, sich aufzuklären. Das Ueble bei der Uebereilung ist die Gefahr, daß unter ihr eine Ueberraschung verborgen liege, und daß sie einem übrigens heilsamen Beschlusse einen verdächtigen Charakter geben kann.

6) Hin- und Herschwanken in den Maßregeln. Dieser Mangel könnte unter die Rubrik der Zögerung und der verlorenen Zeit gebracht werden; aber das daraus entspringende Uebel ist noch weit bedeutender. Das Schwanken vermindert das Vertrauen auf die Weisheit der Versammlung und auf die Dauer der genommenen Maßregeln.

7) Streitigkeiten. Die verlorene Zeit ist hier das

kleinste Uebel. Erbitterung, Persönlichkeiten in gesetzgebenden Versammlungen bringen die, dem Auffinden der Wahrheit entgegengesetzteste, Stimmung der Gemüther hervor, und haben eine nur zu große Tendenz, heftige Parteien zu bilden, die in Bürgerkrieg ausarten können.

8) Verfälschungen. Unter diesen Titel gehören alle, der vollkommensten Wahrheit zu widerlaufenden Acte in dem Verfahren einer volksvertretenden Versammlung. Aufrichtigkeit und Redlichkeit muß die Seele derselben seyn.

9) In der Abfassung fehlerhafte Beschlüsse. Eine fehlerhafte Abfassung ist eine solche, die durch die Form, nicht durch den Inhalt, sündigt; die nicht ganz und nicht klar ausspricht, was die Gesetzgeber im Sinne gehabt zu haben scheinen. Sie sündigt durch Uebermaß, wenn sie etwas Uberflüssiges enthält, durch Mangel aber, wenn sie nicht alles Nothwendige ausdrückt. Sie ist dunkel, wenn sie ein verworrenes Gemisch von Ideeen darbietet; zweideutig, wenn sie einen doppelten oder mehrfachen Sinn in sich schließt, so daß verschiedene Individuen entgegengesetzte Beschlüsse darin erblicken.

10) Durch den Inhalt fehlerhafte Beschlüsse. Solche, die dem entgegengesetzt sind, was sie seyn sollten, um dem Wohle der Gesellschaft zu entsprechen. Alle aufgezählten Mängel laufen durch mehr oder weniger gerade Linien in diesem zusammen.

Wenn eine Versammlung einen pflichtwidrigen oder schädlichen Beschluß faßt, so muß man voraussetzen, daß dieser Schluß ihren Willen falsch darstellt. Denn wenn sie so zusammengesetzt ist, wie sie es seyn soll, so muß es ihr Wunsch und Streben seyn, ihre Beschlüsse in Uebereinstimmung mit dem vernünftig vorauszusetzenden allgemeinen Willen zu fassen.

Und wenn sie dieß nicht that, so geschieht es aus einer oder der anderen der hier folgenden Ursachen:

1) Abwesenheit. Der allgemeine Wille der Versammlung ist der Wille der Majorität bei versammelter Totalität der Glieder. Doch je mehr Glieder bei Abfassung desselben nicht gegenwärtig gewesen, desto zweifelhafter ist es, ob der als allgemein ausgegebene Wille es auch wirklich sei.

2) Mangel an Freiheit. Wenn irgend ein Zwang auf die Stimmen einwirkt, so können sie dem innern Willen der Stimmgeber nicht angemessen seyn.

3) Verführung. Wenn man anziehender Mittel sich bedient hat, um auf den Willen der Glieder einzuwirken, so kann der Wille, den sie aussprechen, mit dem Ausspruche ihres Gewissens im Streite stehen.

4) Irrthum. Wenn es ihnen an Mitteln gefehlt hat sich aufzuklären; wenn man ihnen die Dinge falsch vorgestellt hat, so ist ihr Verstand getäuscht, und der ausgesprochene Wille ist nicht der, den sie bei besserer Kenntniß gezeigt hätten.

Dieß sind also die Nachtheile, denen eine gesetzgebende Versammlung vom Anbeginn ihrer Verrichtungen bis zu den letzten Resultaten ausgesetzt seyn kann; und ihr Policeisystem wird der Vollkommenheit desto näher stehen, je geeigneter es seyn wird, ihnen zuvorzukommen, oder sie zu mindern. Und je mehr es sich der Vollkommenheit nähert, desto mehr wird es allen Gliedern der Versammlung den Gebrauch ihrer Intelligenz, und den Genuß ihrer Freiheit sichern. Dadurch werden sie Alle seyn, was sie seyn können; anstatt durch die Zahl sich zu schwächen und zu hindern, werden sie sich wechselseitig Hülfe leisten, ohne Verwirrung zu Werke gehen, und in gemessenem Schritte sich einem bestimmten Ziele nähern. Jede Ursache zu Unordnung gereicht einem unzulässigen Einflusse zum Nutzen, und führt von Weitem Tyrannei oder

Anarchie, Despotismus oder Demagogismus herbei. Sind die Formen fehlerhaft, so sieht sich die Versammlung in ihrer Thätigkeit gehemmt, die immer zu langsam oder zu schnell, schleppend in den Präliminarien, übereilt in den Resultaten seyn wird. Ein Theil der Glieder muß sogar in einem Zustande von Nichtigkeit bleiben, und der Unabhängigkeit seiner Meinungen entsagen. Ist es dahin gekommen, so kann der Zweck der Volksvertretung nicht erreicht werden. Alle Verhandlungen werden im Geheimen von einer kleinen Anzahl Personen vorbereitet, die um so gefährlicher werden können, als sie, unter dem Namen einer Versammlung wirkend, keine Verantwortlichkeit zu fürchten haben.

An der Spitze einer jeden gesetzgebenden Versammlung muß ein einziger, ihr immer untergeordneter, keine andere Function, als die seiner Pflicht verrichtender, von ihr allein gewählter und von ihr allein entsetzbarer Präsident stehen. Sein Amt ist, die Versammlung in Thätigkeit zu versetzen, die Fragen zu stellen, die Stimmen zu sammeln, in ihrem Namen zu sprechen und Ordnung zu erhalten.

Es gehört zum Wesen berathschlagender Versammlungen, in jedem Augenblicke Kämpfe zu erregen. Die Geschäfftsordnung ist dazu da, ihnen zuvorzukommen; aber wenn jene anheben, bedarf es einer Person, die zur Anwendung des Regulativs autorisirt, und befugt ist, auf der Stelle den Schwierigkeiten ein Ende zu machen, die den Gang der Geschäffte unterbrechen würden, wenn an die Versammlung selbst appellirt werden müßte.

Nur ein einziger Präsident soll seyn; denn wären deren zwei, so würde es an einer Entscheidung fehlen, so oft eine Verschiedenheit in ihren Ansichten entstände; wären deren noch mehrere, so würden sie für sich allein eine kleine Versamm-

lung bilden, die ihre eigenen Debatten hätte, und die Geschäffte unnützerweise in die Länge zöge.

Dieser einzige Präsident soll permanent seyn, nicht nur um das Umständliche häufiger Wahlen zu vermeiden, sondern auch vorzüglich, weil er durch die Permanenz seines Amts mehr Erfahrung besitzen, die Versammlung besser kennen lernen, mit den Geschäfften genauer bekannt seyn und ein größeres Interesse haben wird, sie gut zu leiten. Nur wenn er seinen Posten schlecht versieht, muß er desselben entsetzt werden.

Aber könnte er nicht durch die Dauer seiner Function einen zu großen Einfluß gewinnen? Dieß ist nicht zu befürchten, wenn ihm nur das Reglement der Versammlung jedes Mittel nimmt, eine pflichtwidrige Einwirkung auf die Ordnung der Motionen, und auf die Art, die Stimmen zu sammeln, zu gewinnen. Aber da man eine gesetzgebende Versammlung nicht der Gefahr aussetzen darf, durch Krankheit, Tod, willkürliche oder nothwendige Abwesenheit des Präsidenten in Unthätigkeit zu verfallen, so muß ein Vice-Präsident ernannt werden, um an seiner Stelle zu wirken, und sich auf den Fall der Noth bereit zu halten.

Alle Functionen, die dem Amte des Präsidenten eigen sind, gehören ihm unter zwei Titeln zu, als Richter zwischen den einzelnen Gliedern, dann als Agenten der Versammlung: als Richter, wenn über einen Streit zu entscheiden ist, als Agenten, in den übrigen Geschäfften seines Amts.

Alle seine Beschlüsse in diesen beiden Eigenschaften müssen dem Willen der Versammlung untergeordnet seyn, und zwar in demselben Momente. Die Versammlung hat keinen anderen Grund, dem Präsidenten zu gehorchen, als die Voraussetzung seiner Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Willen. Wenn die Entscheidung des Präsidenten ist, was sie

seyn soll, so ist sie Nichts als eine Entscheidung, die im Namen der Versammlung in weniger Zeit gegeben wird, als sie brauchen würde, sie selbst zu geben.

Jetzt wollen wir von der pflichtmäßigen Initiative und von dem, allen Gliedern eines gesetzgebenden Körpers gemeinen Motionsrechte etwas Näheres bestimmen. In jeder Versammlung muß einem Mitgliede die Initiative official übertragen, d. h. es muß verpflichtet werden, die Operationen anzufangen, und die Maßregeln vorzuschlagen; denn wenn kein Mitglied verbindlich gemacht wäre, einen Plan zu entwerfen, so könnte es wohl ganz daran fehlen, und man bliebe in Unthätigkeit. Die pflichtmäßige Initiative muß dem zustehen, der die Bedürfnisse des Staats am Beßten kennt, wenigstens kennen sollte, d. h. dem Regenten, oder in seinem Namen den Ministern. Die Minister proponiren, die Versammlung berathschlagt und beschließt. Aber das Recht der Initiative darf nicht ausschließlich das Privilegium der ausübenden Gewalt seyn, sondern muß einem jeden Mitgliede der Versammlung auf gleiche Art zukommen. Es beruht dieß auf drei Hauptgründen:

1) Der Gewinn, die Weisheit der ganzen Versammlung zum allgemeinen Beßten zu wenden. Das Recht zu proponiren einschränken, hieße Verzicht thun auf Alles, was man von den Ausgeschlossenen zu erwarten berechtigt wäre; hieße ein in jeder Hinsicht schädliches Monopol errichten, Theils weil es den Wetteifer derer lähmt, die man auf eine bloß negative Rolle reducirt, Theils weil es die größten Talente in Unthätigkeit erhalten kann. Die verständigsten und fähigsten Männer können, bei dieser ausschließenden Regel, von Leuten gefesselt werden, denen sie an Geist, Kenntnissen und Vaterlandsliebe weit überlegen sind.

2) Das Vermögen, Mißbräuche aufzuheben.

Wenn das Propositionsrecht nur der ausübenden Gewalt zustände, so könnten die größten Mißbräuche ewig bleiben; die berathschlagende Versammlung hätte kein directes Mittel, sie abzuschaffen. Dieß könnte nur durch eine Revolution geschehen.

3) Die Gefahr des Verneinungs- oder Verwerfungsrechts, wenn es allein besteht. Die Versammlung, die durch eine solche Einrichtung bloß auf das Recht zu verwerfen, reducirt wäre, könnte leicht in Versuchung gerathen, es zu mißbrauchen, d. h. auch gute Maßregeln zu verwerfen, entweder aus einem Gefühle von Stolz, um nicht als null zu erscheinen, einen Act ihrer Gewalt auszuüben, oder, um die Regierung zu zwingen, und es dahin zu bringen, einen Punct zu verwilligen, um von derselben einen anderen dafür zu erhalten; denn das Recht abzuschlagen kann in eine Angriffswaffe und ein positives Zwangsmittel verwandelt werden.

Den Ministern muß gestattet seyn, den Berathschlagungen beizuwohnen, aber nicht der Abstimmung, weil im letzteren Falle ihre Gegenwart einen schädlichen Einfluß haben könnte. Im ersteren aber ist sie oft nothwendig, Theils um die von ihnen gemachten Gesetzvorschläge zu motiviren und zu vertheidigen, Theils um Auskunft über viele an sie gerichtete Fragen zu geben, so wie auch um Rechenschaft von ihrer Amtsführung abzulegen.

Zur Abfassung eines Beschlusses gehören verschiedene Acten. Die Arbeit, welche einem Beschlusse zur Grundlage dient, ist ein bloßer Vorschlag, der von einem Einzelnen ausgeht. Uebergibt er denselben der Versammlung nach den vorgeschriebenen Formen, so macht er das, was man gewöhnlich einen Antrag (Motion) nennt.

Ist einmal der erste Antrag gemacht, so können alle folgende,

gende, darauf sich beziehende Anträge nur zwei Gegenstände haben, sie verbessern oder unterdrücken.

Hieraus erwachsen zwei secundäre Anträge, nämlich verbessernde und unterdrückende oder verwerfende Anträge.

Die den Vorschlag machen, den ersten Antrag zu modificiren, sehen diese Modificationen als Verbesserungen an. Unter verwerfenden Anträgen sind solche zu verstehen, welche direct darauf hinzielen, daß der erste Antrag verworfen werde, so z. B. wenn man die Priorität zu Gunsten eines anderen Antrags fordert, oder eine Verlegung auf unbestimmte Zeit verlangt u. s. w.

Zur Hervorbringung eines Beschlusses oder Decrets gehören nur drei absolut nothwendige Acte. 1) Einen Vorschlag oder eine Motion machen. 2) Votiren. 3) Das Resultat der Stimmen bekannt machen.

Doch ehe man zum Schlusse gelangt, sind in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mehrere Stufen und Zwischenacte zu berücksichtigen. Wir wollen sie hier in chronologischer Ordnung angeben, es sind folgende:

1) Die Anträge, Gesetzentwürfe und Verbesserungen promulgiren. 2) Den Antrag machen, wodurch der Gesetzentwurf dargestellt wird. 3) Bei Gelegenheit den Druck und die Bekanntmachung desselben verordnen. 4) Den Antrag unterstützen. 5) Berathschlagen. 6) Die Frage stellen. 7) Summarisch abstimmen. 8) Das Resultat der summarischen Abstimmung bekannt machen. 9) Die Versammlung theilen, d. h. die separate Abstimmung fordern. 10) Die Stimmen regelmäßig sammeln. 11) Das Resultat bekannt machen. 12) Alle diese Verhandlungen zu Protocoll nehmen.

Die Versammlung muß zum Voraus unter den Augen die Uebersicht der Gegenstände haben, mit welchen sie sich beschäfftigen soll, um unabhängig vom Zufalle zu bleiben, und

der Ueberraschung nicht ausgesetzt zu seyn. Sie muß daher denen, die ihr Motionen vorlegen wollen, die Verbindlichkeit auflegen, sie sorgfältig vorzubereiten und bekannt zu machen. Eine Discussion, deren Gegenstand zum Voraus bekannt ist, wird besser überdacht und kürzer werden; man wird über das Für und Wider nachgesonnen haben; jeder Kämpfer nimmt den Posten ein, nachdem er seine Kräfte gemessen.

Das Regulativ kann diesen Gegenstand durch eine einzige Maßregel in Erfüllung bringen. Der Secretär hat nämlich drei verschiedene Register, für die Anträge (Motionen), die Gesetzentwürfe und die Verbesserungen, zu eröffnen. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, eine Motion zur Registratur zu überreichen; und wenn alle Motionen in einem Journale abgedruckt worden sind, das sich bloß mit ihnen beschäfftigt, so kommen sie vor die Versammlung, nach der Ordnung der Registrirung, und mit dem Vorbehalte, wovon weiter unten gesprochen wird.

Da das Journal der Motionen von Tag zu Tage ausgegeben wird, so müssen Diejenigen, die Verbesserungen vorzuschlagen haben, angehalten werden, sie vorläufig dadurch bekannt zu machen, daß sie sie dem Secretär überreichen, der sie in sein Register einträgt, und sie in dem Journale der Verbesserungen ebenfalls abdrucken läßt.

Auch die Gesetzentwürfe müssen in ein besonderes Register eingetragen werden, nach der Zeitfolge ihrer Ueberreichung, doch dürfen sie, wofern nicht eine ausdrückliche Deliberation zur Verkürzung der Frist vorgenommen wird, nicht eher als drei Monate nach der Eintragung der Versammlung vorgelegt werden.

Dieß muß die Grundlage der Anordnung der Geschäffts-tabelle, die man Tagesordnung nennt, seyn. Doch darf diese nur auf eine zufällige Priorität beim Registriren gegründete

Ordnung nicht unbedingt befolgt werden; denn sie könnte in vielen Fällen die wahre Ordnung in Beziehung auf die Folge und Verbindung der Materien zerstören, und unverträglich mit der Freiheit der Versammlung seyn. Wenn eine Motion auf der Liste der anderen vorangeht, so folgt daraus nicht, daß sie den Vorzug verdient. Die ihrem Platze nach zuletzt steht, kann gerade die wichtigste seyn.

Man könnte nicht einmal alle Motionen der absoluten Clausel der vorläufigen Registrirung unterwerfen. Unerwartete Zufälle fordern plötzliche Maßregeln; im Laufe einer Discussion nimmt ein Geschäfft eine andere Gestalt an; eine Abänderung in einem Theile eines Vorschlages macht eine andere in einem anderen Theile nothwendig.

Das Verzeichniß der Motionen kann also zwar dem gewöhnlichen Gange der Verhandlungen zum Leitfaden dienen, darf aber keinesweges die Freiheit der Versammlung stören, der es immer zustehen muß, diese oder jene Motion zu beschleunigen, oder neue noch nicht eingetragene aufzunehmen.

Dasselbe gilt von den Gesetzentwürfen; aber ein Gesetzentwurf erträgt gewöhnlich mehr Aufschub als eine Motion, und drei Monate sind im Allgemeinen kein zu großer Zwischenraum zwischen der Registrirung eines Gesetzentwurfes und der Ueberreichung desselben an die Versammlung; denn wenn von einem neuen Gesetze die Rede ist, so ist die Gesammtheit des Volks dabei intereſſirt: der Gegenstand desselben ist dauernd. Darum ist es nothwendig, daß der Entwurf zu demselben der ganzen Nation bekannt werde, damit man Zeit habe, den Ausspruch der öffentlichen Meinung über denselben zu vernehmen. Doch weder für die Gesetzentwürfe noch für die Motionen bedarf es einer unabänderlichen Regel: es muß ein Raum für unvorhergesehene Fälle offen bleiben. Denn wenn man z. B. nach einem Aufruhre, oder dem Tage vor einem feindli-

chen Einfalle drei Monate brauchte, um einen Gesetzentwurf einzuführen, so könnte das Uebel, dem man vorbeugen oder das man heilen wollte, den höchsten Gipfel erreicht haben, ehe man nur an das Hilfsmittel gedacht hätte.

Hat ein Mitglied der Versammlung eine Motion zur Einführung eines Gesetzentwurfes gemacht, so muß dieselbe sich damit beschäfftigen, und sie entweder annehmen oder verwerfen. Ist sie angenommen, so muß der Gesetzentwurf durch den Druck allgemein bekannt gemacht werden. Jeder im Volke, der es wünscht, muß Gelegenheit haben, ein Exemplar davon zu kaufen. Dasselbe gilt auch von den Verbesserungen, welche dieses oder jenes Mitglied des gesetzgebenden Körpers an dem Gesetzentwurfe vorschlägt. Auch sie müssen vor den Debatten durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Dadurch erhält auch die Versammlung eine vollständige Uebersicht des Gegenstandes der Discussion. Doch muß die Regel sich nicht bis auf Ausschließung fernerer Verbesserungen erstrecken; denn neue Ideeen können wie Funken aus den Debatten sprühen, und es wäre ungereimt, eine heilsame Verbesserung zu verwerfen, weil der Urheber derselben sie nicht vorausgesehen. Doch kann und muß man die Erklärung von ihm fordern, daß er nicht in böser Absicht diese Verbesserung so spät vorschlägt, und nicht Willens war, die Versammlung durch Uebereilung zu gewinnen.

Sobald ein Mitglied eine Motion, einen Gesetzentwurf oder eine Verbesserung in das Register hat eintragen lassen, darf es ohne Erlaubniß der Versammlung sie weder zurücknehmen, noch fahren lassen. Dieß muß durch ein strenges Gesetz verboten werden. Ist der Urheber einer solchen Acte an dem dazu bestimmten Tage nicht zugegen, um sie zu vertheidigen, er müßte denn einen gesetzmäßigen Grund für seine Abwesenheit anführen können, so soll er von der Versammlung

darüber streng getadelt, und sein Name in ein besonderes Buch eingetragen werden, betitelt: Verzeichniß derer, welche ihre Motionen u. s. w. aufgegeben haben.

Ein solches Gesetz ist nothwendig:

1) Um unbedachtsame Motionen zu verhüten, und der Verwirrung zuvorzukommen, die der falsche Schein einer großen Menge von Geschäfften hervorbringen würde, die in dem Augenblicke verschwänden, in dem man sie vornehmen wollte.

2) Um zu verhüten, daß die Anzeige der Motionen das öffentliche Vertrauen verliere, wenn man sich daran gewöhnte, sie fallen zu sehen, weil der Urheber derselben sie fahren ließ.

3) Um dem Mißbrauche zuvorzukommen, den man von diesem Mittel machen könnte, dadurch, daß man Motionen anzeigte, die man nicht Willens wäre zu behaupten.

Jede Motion, die dazu bestimmt ist, einen Act der Versammlung hervorzubringen, muß vor der Ueberreichung schriftlich abgefaßt werden, und zwar mit denselben Worten, die den Beschluß bilden sollen. Dieß muß aus folgenden Gründen geschehen: erstens weil es kein besseres Mittel gibt, den Inhalt einer Rede eine gewisse Zeitlang zu behalten, zweitens weil es kein anderes Mittel gibt, sich zu überzeugen, daß die Motion in einen Beschluß verwandelt werden kann, ohne irgend eine Abänderung in den Ausdrücken. Ist man genöthigt, eine Motion ihrem vollen Inhalte nach zu Papier zu bringen, so verwendet man darauf weit mehr Aufmerksamkeit, als wenn sie nur mündlich vorgetragen würde; man bestimmt den Gegenstand genauer und wägt die Worte sorgfältiger ab, weil man Zeit zum Nachdenken hat.

Die geschriebene Motion muß das durchaus identische Muster des Actes seyn, der durchgehen soll; d. h. sie ist der Act selbst, ein Beschluß *in terminis*, ehe er die Sanction

der Versammlung erhalten hat. Diese Bedingung ist nothwendig, damit man den Gegenstand, über den gestimmt werden soll, immer vollständig vor Augen habe.

Die Verbesserungen sind von dieser Regel nicht ausgeschlossen. Wird eine Verbesserung vorgeschlagen und angenommen, so nimmt diese verbesserte Motion die Stelle der erstern ein.

Die Motionen können als Aufsätze betrachtet werden, welche sich in Gesetze verwandeln, und der Prüfung der Versammlung unterworfen werden sollen. Sie müssen demnach so eingerichtet seyn, daß sie die tauglichste Form zu einer umständlichen Discussion und zu Verbesserungen darbieten.

Das Regulativ kann die Vollendung des Styls zwar nicht vorschreiben, aber doch gewissen Fehlern zuvorkommen, gewisse Bedingungen auflegen, weil es in der Macht eines Jeden steht, sich ihnen zu unterwerfen. Folgende Puncte sind nothwendig: 1) Kürze in den Artikeln; 2) Einfachheit in den Sätzen; 3) genauer Ausdruck des Willens; 4) vollständige Darlegung aller Clauseln, die das Gesetz in sich fassen soll.

Werden diese Bedingungen erfüllt, so wird es ein Leichtes seyn, eine Motion in allen ihren Theilen zu betrachten und zu verbessern.

1) Kürze in den Artikeln. Je länger die Artikel sind, desto schwerer ist es, das Ganze zu fassen und genau die Theile desselben zu übersehen. Sie müssen in Paragraphen eingetheilt und diese nummerirt werden; denn es gibt kein bequemeres und kürzeres Mittel zum Allegiren und Zurückweisen.

2) Einfachheit in den Sätzen. Dieß ist ein Hauptpunct; die oben vorgeschriebene Regel der Kürze bezieht sich wesentlich auf diese.

Jeder Artikel muß auf einen reinen und einfachen Satz reducirt werden; oder wenigstens ein Artikel soll nie zwei vollständige unabhängige Sätze solcher Art in sich schließen, daß dasselbe Individuum den einen billigen, den andern verwerfen könne. Die Deutlichkeit wäre auf den höchsten Grad gebracht, wenn jeder Artikel einen vollständigen Sinn darbieten könnte, ohne sich auf einen anderen zu beziehen. Aber in einem Aufsatze, der mehrere Theile hat, ist diese Art von Vollkommenheit unmöglich. Ist man gezwungen, eine lange Kette von Ideeen zusammenzureihen, so muß man die Verständlichkeit durch einen kurzperiodischen Styl erleichtern. So viele getrennte Phrasen, eben so viele Ruhepuncte für den Geist.

Unter den Bindewörtern gibt es mehrere, die es leicht machen, eine unbegrenzte Zahl von Phrasen in eine einzige einzuschließen: dieß ist das wahre Gift des Gesetzstyles, weil man mit Hilfe dieser Wörtchen Gegenstände zusammenketten kann, auf deren Trennung es hauptsächlich ankäme.

Wenn aber die Sätze nicht unabhängig von einander seyn können, so muß man wenigstens zu verhüten suchen, daß sie complex seien.

Ein complexer Satz in der Gesetzgebung ist ein solcher, der zwei Sätze in sich faßt, wovon der eine gebilligt, der andere gemißbilligt werden kann.

Angenommen, ein als einfach angegebener Satz enthalte deren wirklich zwei, wovon Jemand den einen billigt, den andern verwirft; bleibt er nun ungetheilt, so mag die Entscheidung ausfallen, wie sie wolle, so geht die eine Hälfte immer gegen den Willen des Stimmenden durch. Ist der Satz aber getheilt, dann ist man frei in seiner Wahl, dann stimmt man für den einen Satz, ohne für den andern zu

stimmen, und eben so gegen den einen, ohne gegen den anderen zu votiren.

Mit Hilfe dieser complexen Sätze könnte eine, von allem äußeren Zwange befreite, Versammlung, durch eine Art von innerem Zwange, ihre Freiheit verlieren. Ein gutes Gesetz könnte ein Werkzeug werden, ein schlechtes durchzusetzen.

3) Die Nothwendigkeit, sich an eine reine, einfache Willenserklärung zu halten, ohne Gründe, Meinungen und Gefühle einzumengen, die von diesem Willen verschieden sind. Die Gründe für ein Gesetz angeben, ist eine Operation, die nie mit dem Gesetze selbst vermengt werden darf. Ist es nothwendig, das Volk zu belehren, so kann dieß in einer Einleitung oder Vorrede geschehen, oder in einem Commentare, der den Text des Gesetzes begleitet; ein imperatives Gesetz soll hingegen rein den Willen des Gesetzgebers aussprechen und Nichts weiter. Da es als Verhaltungsregel dient, so kann es nie zu einfach, zu klar und zu sehr über jede Einwendung erhaben seyn. Vermengt man Gründe und Meinungen damit, so verwandelt man in Feinde des Gesetzes alle diejenigen, welche den Gründen und Meinungen nicht beipflichten wollen. Anstatt an Kraft zu gewinnen, verliert es.

Oft reicht ein einziges Beiwort hin, den einfachen Willensausdruck zu verändern. Diese Wirkung kann ein Wort hervorbringen, das Lob oder Tadel enthält, wenn in dieser Hinsicht ein neutrales nöthig gewesen wäre: Ketzer, z. B. statt Nichtkatholisch, Wucher statt gesetzwidriges Interesse. Solche Ausdrücke enthalten complexe Sätze; d. h. sie drücken nicht nur eine Thatsache aus, sondern über dieß noch eine Meinung, welche von diesem angenommen, von jenem verworfen werden kann.

4) Der Gesetzentwurf muß eine vollständige

Anzeige aller Clauseln enthalten, die das Gesetz in sich schließen soll. Dieß bezieht sich auf gewisse Bestimmungen, die mit anderen derselben Gattung verwechselt werden können.

Ehe man anfängt, über eine Motion zu debattiren, ist es von großer Wichtigkeit, daß jedes Mitglied eine genaue Kenntniß von ihrem Inhalte habe. Dieß kann durch Aufstellung einer Tafel der Motionen am Bequemsten bewirkt werden. Man denke sich über dem Sitze des Präsidenten eine Gallerie, die neben einander zwei Rahmen von Gitterleinwand mit schwarzem Grunde zeigt, die beweglich sind wie Flügelthüren, neun Fuß hoch und sechs Fuß breit; diese regelmäßig durchbrochene Leinwand dient dazu, Buchstaben aufzunehmen, die groß genug sind, um in dem ganzen Saale gesehen werden zu können. Sobald eine Motion Gegenstand einer Debatte wird, muß sie den Setzern übergeben werden, die sie auf die Tafel übertragen und durch Zuschließen der Thüren, die Motion wie auf einem Ausschlagezettel den Augen der Versammlung darbieten. Der Nutzen dieser mechanischen Vorrichtung besteht darin, daß die Sache so geordnet wird, daß Jeder nothwendig die Motion, über die er votiren soll, leicht kennen kann.

Es ist zwar wahr, daß das Wichtigere nicht der Wortinhalt, sondern der Sinn einer Motion ist, der Geist viel mehr als der Buchstabe; doch kann man sich des Geistes nur durch den Buchstaben versichern; ein Irrthum über ein einziges Wort kann den Grund der Rede gänzlich verwandeln. Sobald die Worte dem Gedächtnisse nicht mehr gegenwärtig sind, setzt man sich der Gefahr aus zu irren, und es wäre thörigt, dieß zu thun, wenn man derselben durch ein einfaches und untrügliches Mittel ausweichen kann.

Im Laufe der Debatten vergeht kein Augenblick, in dem

nicht jedes Mitglied nöthig hätte, die Motion zu kennen und nachzusehen, entweder um das Gehörte richtig anzuwenden, oder um thätigen Theil an der Berathschlagung nehmen zu können.

Was erstlich die Zuhörer betrifft, so kann ihnen Nichts angenehmer und nützlicher seyn, als diese Tafel der Motionen. Alles, was das Gedächtniß unterstützt, erleichtert das Verständniß. Bei dem bloßen Aussprechen oder Vorlesen einer Motion sind diejenigen, die zerstreut waren, die schnell vergessen, die zu spät gekommen sind, gezwungen, entweder mit dem Gegenstande der Debatten unbekannt zu bleiben, oder sich zu erkundigen und belehren zu lassen. Daher ungeregelte Bewegungen, gegenseitiges Unterbrechen, Verwirrung und Geräusch.

Für die Sprecher ist der Nutzen dieser Tafel noch größer. Ist von einer umfangreichen Motion die Rede, so bedarf es, um sich ihrer zu erinnern, einer Anstrengung des Gedächtnisses, welche die Aufmerksamkeit in einem Augenblicke theilt, wo man ihrer auf eine ganz andere Weise bedarf. Man muß sich nicht gezwungen sehen, Worte zu suchen, wenn man schon genug zu thun hat, Argumente aufzufinden: dieß Zaudern stört den Gang der Ideeen.

Ueberdieß ist eine solche Gedächtnißanstrengung unwirksam. Nichts ist gewöhnlicher als daß Redner und sehr geübte Redner, unwillkürlich über den bestimmten Ausdruck einer Motion sich irren. Wird man diese falsche Wendung nicht gewahr, so folgt daraus ein falsches Urtheil; bemerkt man sie, so führen die Reclamationen Apologieen und Streit herbei, und die Zeit geht mit Anklagen und Vertheidigungen verloren.

Die Tafel der Motionen trägt auf verschiedene Weise zur Vervollkommnung der Debatten bei. So eben wurde bemerkt, daß sie den Redner gegen unwillkürliche Irrthümer

schütze; eben so sehr nützt sie der Versammlung gegen hinterlistige feindliche Wendungen, durch die man seinen Gegnern Absichten zuschreibt, die sie nicht hegen. Der Mangel an Aufrichtigkeit hat einerlei Princip mit der Verleumdung gemein; man hofft, Etwas müsse doch davon hangen bleiben. Was aber vorzüglich eine falsche Darstellung unterstützt, ist die Schwierigkeit, sie von einem unwillkürlichen Irrthume zu unterscheiden. Diesem Uebel zuvorkommen, heißt zugleich, dem andern vorbeugen.

Ein anderes Gebrechen der Debatten sind die Abschweifungen. Diese rühren oft von einer Geistesschwäche her, die, ohne es zu wollen, den Punct, auf den es ankommt, aus dem Gesichte verliert. Wenn aber der Redner seinen Gegenstand vergißt und abzuschweifen beginnt, dann bietet die Tafel der Motionen das sicherste Mittel, ihn darauf zurückzuführen.

Man könnte vielleicht einwenden, daß der Druck der Motionen vor den Debatten beinahe denselben Zweck erfülle, und die Stelle der Tafeln vertrete. Aber wie viele zufällige und unvorhergesehene Motionen können nicht im Verlaufe der Debatten vorkommen? Wie viele Verbesserungen, die man nicht Zeit hätte zu drucken! Ueberdieß gibt ein Papier weder den Zuhörern noch dem Sprecher dieselbe Leichtigkeit als eine Tafel, die unbeweglich vor ihren Blicken steht. Man bückt sich nie um zu lesen, ohne sich im Sprechen und Zuhören zu stören, aber man überliest, ohne sich zu unterbrechen, eine Zeile auf der Tafel. Ferner findet sich der große Vortheil der Tafel, die Gewalt, die sie dem Reglement gegen unnöthige Abschweifungen durch ein bloßes ermahnendes Zeichen gibt, gar nicht bei der gedruckten Motion.

Durch Vervielfältigung der Tafeln könnte eine zulange Composition theilweise der Versammlung vor Augen gebracht werden. Ein Gesetzentwurf z. B., so lang er auch seyn

möchte, wäre zum Voraus bereitet, und die Tafeln würden auf einander folgen, ohne die Arbeit zu verzögern.

Wenn aber auch dieses Mittel seine Grenzen hat, d. h. wenn Fälle vorkommen, in denen die Umstände den Gebrauch desselben nicht verstatten, sowohl der Zeit als des Raumes wegen, so sind doch diese Grenzen kein Beweis gegen den Nutzen der Sache in allen Fällen, in denen man sich derselben bedienen kann.

Sobald nun die gesetzgebende Versammlung sich vereinigt und wenigstens die wichtigsten Gegenstände ihrer Verhandlungen vorbereitet hat, werden die Debatten eröffnet.

Ist eine Motion zugelassen worden, so muß sie vorgelesen werden, ehe man dem Urheber derselben zu sprechen erlaubt. Die Motion ist der Gegenstand, auf welchen die Rede sich beziehen muß. Ist dieser Gegenstand unbekannt, so muß nothwendig die Rede einen großen Theil ihrer Wirkung verlieren. Die Kraft oder Schwäche der Gründe für und wider kann nur dann beurtheilt werden, wenn man im Geiste klar den Gegenstand gegenwärtig hat, auf den sie sich beziehen.

Es gibt keine wirksamere Regel als diese, um unnützen Reden zuvorzukommen. Wenn ein Mitglied, das keine Motion zu machen hat, sprechen will, so ist es vom ersten Augenblicke an gezwungen, einen Rechtfertigungsgrund anzuführen, und hat es keinen, so wird es zum Schweigen gebracht.

Ist die Motion der Versammlung vorgelesen, so muß es dem Urheber derselben verstattet werden, zuerst das Wort zu führen; es ist nicht anzunehmen, daß irgend ein Anderer die Beweggründe zu derselben vortheilhafter darstellen könnte, als er selbst.

Einleuchtend ist es, daß Niemand gegen eine Motion gehört werden soll, ehe Jemand dafür gesprochen habe.

Findet sich kein Argument zu ihrem Beßten, so ist Bestreitung derselben verlorne Mühe. Die Gründe für müssen zuerst erscheinen, damit die Opponenten einen bestimmten Angriffspunct haben.

Auch müßte man sich über ein Wort verstehen, daß das Ende der Rede anzeigte, *dixi*. Dieses Endwort würde dem rauhen Wesen, der unschicklichen Ungeduld vorbeugen, die sich in einer Versammlung zeigt, wo diejenigen, die sprechen wollen, alle zufällige Pausen des Redners ausspähen, und nicht warten, bis er zu Ende geredet hat, um ihm das Wort zu entreißen.

Wenn der Redner stehend spricht, deutet er durch sein Niedersetzen das Ende seiner Rede an, und dieses Zeichen trifft die Augen sichrer, als das Wort das Ohr berührt. Jene Regel ist folglich nothwendiger in einer Versammlung, wo man sitzend, als in einer andern, in der man stehend spricht. Aber sie ist nützlich für alle, als ein Mittel, den Redner gegen die Furcht vor Unterbrechung zu schützen, und die Debatte auf geziemende Art durchzuführen.

Derjenige, der in einer großen Versammlung das Wort führt, muß aufrechtstehend sprechen. In dieser Stellung hat das Organ mehr Kraft, die Stimme ist freier; der Redner übt eine größere Gewalt über die Versammlung aus, er wird den Eindruck besser gewahr, den er hervorbringt; aber man kann dieß nicht zu einer absoluten Regel machen, weil die Grenzen zwischen einer großen und kleinen Versammlung nicht genau zu bestimmen sind. Ueberdieß gibt es kränkliche Personen, die Kraft genug haben um zu sprechen, aber nicht genug, um in einer ermüdenden Stellung auszuhalten.

Es sind zweierlei Debatten möglich, die eine ohne Replik, die andere mit Replik. In der erstern,

die man strict nennen kann, ist es jedem Mitgliede erlaubt, nur ein Mal zu reden; in der letztern, die frei genannt werden mag, hat jedes Mitglied die Erlaubniß, so oft zu sprechen als es für gut findet.

Die erste Art kann in großen Versammlungen, wo Viele auf das Wort Anspruch machen, nothwendig seyn. Nach dem Grundsatze der Gleichheit muß jedem Mitgliede das Recht, Gehör zu finden, zugesichert werden, und es wäre eine Art von Ungerechtigkeit, Einem zu erlauben, zum zweiten Male zu sprechen, während ein Anderer noch gar nicht zum Worte gekommen ist. Ist also Ueberfluß an Rednern vorhanden, d. h. sind deren mehr als man mit Bequemlichkeit nach dem expeditiven Gange der Geschäffte hören kann, so ist die Ausschließung der Replik ein nothwendiges Gesetz.

Doch hat die freie Methode große Vorzüge. Wenn zwei Redner, Mann gegen Mann, ringen, so kommt mehr Folge in die Discussion, die Argumente erscheinen gedrängter als unter mehrern. Jede Replik verbreitet Licht und stärkt den erhaltenen Eindruck. Der Streit wird lebendiger, wärmer und interessanter. Jedermann leiht ihm sein Ohr. Man bemüht sich, die Argumente der Gegner zu erfassen oder voraus zu sehen. Nichts geht verloren, Nichts schreitet rückwärts; jeder Schritt führt näher zum Schlusse. Dieses Interesse wird jedes Mal geschwächt, oder getäuscht, wenn Jemand dazwischen spricht, den Faden der Debatte abbricht, und ganz verschiedene Ideeen einschiebt. Auch ist das natürliche Gefühl des Menschen ganz zu Gunsten dieser Art zu kämpfen, wenn zwei Redner wechselweise für und wider sprechen.

„Gestattet man die Replik, so setzt man die Debatten einer, mit der schnellen Beseitigung der Geschäffte unvereinbaren, Dauer aus." Dieß ist die stärkste Einwendung; aber erstlich kommen die Fälle, wo rasche Entschließungen nothwen-

dig sind, in einer gesetzgebenden Versammlung nicht häufig vor, und selbst in diesem Falle ist sie immer Herr über ihre eigenen Regeln; immer frei, den Umständen gemäß zu handeln.

Und zweitens ist die zu einer Discussion redlich angewendete Zeit nicht verloren; denn schleunige Beendigung kann niemals alleiniger oder Hauptzweck seyn. Nicht Uebermaß soll man in einer Untersuchung fürchten: die schlechten Gesetze sind gewöhnlich ein Ergebniß der Unaufmerksamkeit und Uebereilung. Die allgemeine Regel muß seyn, Nichts zu verwerfen, was die Versammlung aufklären kann.

Endlich ist es zweifelhaft, ob wirklich durch Zulassen der Replik die Discussionen in die Länge gezogen werden. So bald die Frage in das gehörige Licht gestellt ist, oder beide Parteien erkennen, daß ihre Opposition keine Vereinigung zuläßt, ist auch die Debatte an ihrem natürlichen Ende, und ungeduldig sieht ein Jeder dem Schlusse derselben entgegen. Die Freiheit der Repliken strebt dahin, die Discussion auf diesen Punct zu führen. Endlich hat die freie Methode nicht zur nothwendigen Folge, irgend Jemanden des Wortes zu berauben: sie verspätet nur den Augenblick, in dem es Jeder erhalten soll. Es ist eine bloße Verlegung der Zeit, die der Gleichheit Nichts benimmt.

Nach dieser Auseinandersetzung der Gründe für und wider, kann jede Versammlung beurtheilen, ob nach den Umständen die eine oder die andere dieser Formen zulässig sei. Aber, selbst im Falle die Replik nicht erlaubt wird, muß man zu Gunsten des Urhebers der Motion immer eine Ausnahme machen; derjenige, der die Debatte eröffnet, muß das Recht haben, zuletzt zu sprechen. Denn man muß annehmen, daß er mehr als irgend Einer die Stärke und Schwäche seiner Sache kennt; und wenn er das Recht zu

repliciren nicht hätte, so könnten Einwendungen, auf die er allein zu antworten fähig wäre, der Versammlung imponiren.

Die Einheit der Debatten muß auf das Strengste beobachtet werden, d. h., wenn eine Motion zugelassen worden ist, darf keine andere vorgebracht werden, bis man über die erste entschieden hat. In dieser Ausschließung sind indeß weder die auf die Motion sich beziehenden Verbesserungen begriffen, noch die verwerfenden Motionen, noch diejenigen, die ein Ordnungsgesetz anrufen, in dem Augenblicke, da es verletzt wird.

Diese Einheit in den Debatten ist die Regel aller Regeln, wodurch die Freiheit der Versammlung aufrecht erhalten wird, wodurch alle Seelenkräfte nach einem gemeinschaftlichen Ziele zu streben gezwungen werden, und wodurch allein der Hauptzweck der Debatten, der Ausdruck des allgemeinen Willens, zu erlangen ist.

Debattiren und Stimmen sind zwei verschiedene Operationen. Letztere muß erst dann beginnen, wenn erstere geendigt ist.

Diese Regel beruht auf zwei Gründen:

1) Aus Mangel an Sachkenntniß, irrigen Entscheidungen zuvorzukommen.

Vor geendigter Berathschlagung stimmen, heißt richten, ehe noch die Beweisgründe alle gesammelt sind, ohne alle Documente zu haben, die im Laufe einer Debatte vorkommen können.

2) Dem wirklichen Willen der Versammlung entgegengesetzten Entscheidungen zuvorzukommen.

Man denke sich eine Liste von Mitgliedern, die in einer bestimmten Ordnung sprechen und eins nach dem anderen abstimmen. Der erste votirt für die Motion; alle auf ihn Folgende stimmen in demselben Sinne. Der letzte von allen aber

votirt

votirt im entgegengesetzten Sinne, und stützt sich auf Thatsachen oder Beweisgründe, die allen früher Stimmenden entgangen waren, die aber alle und jede überzeugen. Was ist die Folge davon? Man faßt einen Beschluß, der dem Scheine nach alle Stimmen, *minus* eine für sich hat, und doch in der That dem allgemeinen Willen der Versammlung widerspricht.

Nach dem Urheber einer Motion soll kein Mitglied das Recht haben, vor dem andern zu sprechen. Wer zuerst um das Wort bittet, soll auch zuerst gehört werden. Unter verschiedenen Competitoren soll der Präsident, oder das Loos, über die Priorität entscheiden. Eine bestimmte Prioritätsordnung ist eine der schädlichsten Regeln, die man in einer berathschlagenden Versammlung vestsetzen kann. Scheinbare Ordnung, wirkliche Unordnung; scheinbare Gleichheit, wirkliche Ungleichheit. Denn 1. ist die bestimmte Ordnung der Entwickelung der individualen Intelligenz nachtheilig. Derjenige, an den, seinem Sitze nach, das Wort zuletzt kommt, hat leicht zu erwarten, daß seine Gründe für oder wider anticipirt werden, und wird daher gewöhnlich sich weniger Mühe geben, einen schwierigen Gegenstand einzustudiren. Je mehr man ihn der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit beraubt, sich auszuzeichnen und nützlich zu werden, desto mehr schwächt man die Beweggründe seines Fleißes und seiner Anstrengung. Dieses Hinderniß kann einer sehr überlegenen Geschicklichkeit weichen, im Allgemeinen aber macht Nichts so muthlos, als vor einer ermüdeten und eingenommenen Versammlung sprechen zu müssen.

2) Diese Sitte zieht durch lange unnütze Reden großen Zeitverlust nach sich. Die Ersten, die auf der Liste stehen, und deßwegen am Meisten in die Augen fallen und zum

Sprechen aufgefordert werden, glauben sich verpflichtet, dieser Anforderung zu folgen, und halten Reden, nicht um Etwas zu sagen, sondern um nicht zu schweigen. So können durch einen doppelten Irrthum die Geschicktesten zum Schweigen gebracht, und die Unfähigsten gezwungen werden, wohl oder übel das Wort zu führen oder zu mißbrauchen.

3) Diese bestimmte Ordnung ist überdieß den Debatten nachtheilig, weil sie Männer von verschiedenem Talente hindert, sich die Hand zu bieten, und die Rollen auf die der Versammlung vortheilhafte Art zu vertheilen.

Der Eine ist geschickter, einen Gegenstand auseinander zu setzen und eine große Reihe von Thatsachen in einer klaren und bestimmten Ordnung darzustellen; ein Anderer besitzt in hohem Grade die Kunst, dieß oder jenes Argument geltend zu machen; ein Dritter, dem es an Erfindungsvermögen fehlt, ist vielleicht mit jener Geistesgegenwart begabt, die mit Blitzesschnelle die Blöße des Gegners entdeckt; ein Vierter endlich, der bei Eröffnung einer Debatte Nichts vermag, zeigt sich beim Zusammenfassen der Argumente und zur Beschleunigung des Beschlusses vortrefflich. Man lasse nur das Wort frei, so wird Jeder seine Rolle von selbst finden, ohne daß man daran denkt. Aber die bestimmte Ordnung widerspricht der natürlichen, weiset dem Menschen seine Rolle an und verweiset das Talent.

4) Diese bestimmte Ordnung strebt auch noch auf eine andere Weise, die wahre Ordnung der Debatten zu zerstören. Was diese eigentlich constituirt, das ist die Alternative zwischen denen, welche die Motion vertheidigen, und denen, welche sie angreifen.

Führt Jemand eine falsche Thatsache, oder ein sophistisches Argument an, so muß die Widerlegung unmittelbar darauf folgen. Hat eine Rede merkliche Wirkung zu Gunsten

einer Partei hervorgebracht, so muß die andere sie in demselben Augenblicke zu bekämpfen suchen. Ohne dieß ist keine Gleichheit möglich, und Nichts macht die Richter fähiger, mit Sachkenntniß zu entscheiden, als dieser contradictorische Proceß, wo man beständig Vorurtheilen Vorurtheile, Thatsachen andere Thatsachen und Gründen andere Gründe entgegensetzt. Diese Berührung der Ideeen schlägt Funken und führt zur Evidenz.

5) Wenn die Ordnung der Rede nach Rang und Würde bestimmt wird, so kommt noch ein anderer Nachtheil hinzu, nämlich Unterstützung eines gesetzwidrigen Einflusses. Wenn in allen Versammlungen es Menschen gibt, die, ihrem eigenen Willen entsagend, sich von einem fremden leiten lassen, so ist dieß ein Uebel, dem man nicht zuvorkommen kann; doch muß man wenigstens Nichts zu seiner Verschlimmerung beitragen. Dieß geschieht aber, wenn man eine Ordnung der Rede einführt, der zufolge die Untergebenen gezwungen sind, die Meinung ihrer Gönner zu kennen, ehe sie die ihrige aussprechen. Die freie Anordnung läßt der Rechtschaffenheit noch eine Thür offen.

6) Endlich, was die Rechte der Einzelnen betrifft, so ist diese fixe Ordnung eine wahre Ungleichheit, in einem Falle, wo Gleichheit Gerechtigkeit ist. So groß auch der Vortheil seyn möge, vor oder nach einem Individuum zu sprechen, so ist doch kein Grund vorhanden, das Wort dem einen vorzugsweise vor dem andern zu geben. Die natürliche Ordnung ist folgende: Man verlangt das Wort, indem man sich von seinem Sitze erhebt, in demselben Augenblicke, in welchem der Sprecher sich niedersetzt. Im Zweifelsfalle zwischen mehreren Postulanten entscheidet der Präsident provisorisch; denn in letzter Instanz entscheidet die Kammer.

Jeder Gesetzentwurf muß drei Mal vorgele-

sen und debattirt werden, und zwar an verschiedenen Tagen und oft nach beträchtlichen Zwischenräumen. Der Entwurf kann nach der zweiten oder der dritten Ablesung verworfen werden, angenommen aber erst nach Endigung der drei Vorlesungen.

Dieß ist noch nicht Alles. Zwischen der ersten und zweiten, oder der zweiten und dritten Vorlesung muß der Gesetzentwurf in einem Generalausschuß erörtert werden; denn dieser läßt freiere Discussionsformen zu, als die, denen man sich in den regulären Debatten unterzieht. Man entscheidet nicht auf eine definitive Art. Man ernennt einen Präsidenten auf den Fall und erlaubt den Rednern, über denselben Gegenstand verschiedene Male das Wort zu nehmen; so wird nun die Sache von Personen erörtert, die genau mit derselben bekannt sind.

Die erste Vorlesung beschränkt sich beinahe bloß auf die Einführung des Gesetzentwurfes und auf allgemeine Bemerkungen. Die zweite ist das wahre Feld der Debatten. Die dritte ist beinahe nur um der Form willen da.

Der Nutzen der wiederholten Debatten besteht darin:

1) Die Berathschlagungen zur Reife zu bringen, dadurch, daß an verschiedenen Tagen mehreren Personen, die sich mit den Belehrungen bereicherten, die aus den Discussionen entsprangen, die Gelegenheit zu sprechen gegeben wird; 2) das Publicum in den Stand zu setzen, seine Meinung zu äußern, und es den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung möglich zu machen, bei unterrichteten Personen außer derselben sich Raths zu holen; 3) den Wirkungen der Beredtsamkeit eines Sprechers zuvorzukommen, der die Zustimmung durch einen schnellen und starken Eindruck hätte gewinnen können; 4) die Minorität der Versammlung, d. h. die schwächere Partei, dadurch zu schützen, daß man ihr vergönnt, ihre Meinungen

zu verschiedenen Zeiten zu wiederholen; 5) die bei den vorhergehenden Debatten abwesenden Mitglieder zu erwecken und in Thätigkeit zu setzen, wenn sie gewahr werden, daß ihre Gegenwart auf das Schicksal eines Gesetzentwurfes Einfluß gewinnen kann.

Jedermann weiß aus Erfahrung, daß die gewichtigsten Gründe, wenn man sie zum ersten Male hört, nicht nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden können. Entweder machen sie zu viel Eindruck, oder zu wenig; zu viel, wenn sie mit allem verführerischen Reize der Beredtsamkeit auseinander gesetzt werden; zu wenig, wenn sie heftige Leidenschaften, Interesse oder Vorurtheile angreifen. Durch einen Zwischenraum von wenigen Tagen beruhigen sich die Gemüther; die öffentliche Meinung hat Zeit, ihre Wirkung hervorzubringen; was bloß aus der Beredtsamkeit entsprang, hat seine Wirkung verloren, hingegen hat die Vernunft die ihrige verdoppelt. Oft wird man zur zweiten Debatte ganz andere Ansichten als zur ersten mitbringen; und beide Parteien treten mit neuen, durch Nachdenken und Verkehr mit dem Publicum gereiften Ideeen zusammen.

Auf das Vorhandenseyn von Parteien darf man gewiß rechnen. Kann nun eine einzige Berathschlagung über die Annahme eines Gesetzes entscheiden, so muß es einer jeden Partei daran gelegen seyn, alle Mittel in Bewegung zu setzen, um an diesem Tage den Sieg davon zu tragen. Große Erhitzung, und vielleicht große Erbitterung zeigen sich dann nothwendig in den Debatten. Weiß man hingegen, daß der erste Sieg nicht hinreicht, daß zum zweiten, ja zum dritten Male gegen den Gegner gekämpft werden muß; dann spart man seine Kräfte, man mäßigt sie, um nicht seiner Sache zu schaden; man wagt es nicht, einen gesetzwidrigen Vortheil bei der ersten Gelegenheit zu erhaschen, weil man dadurch dem

Gegner Waffen in die Hände geben würde, und die Partei der Minorität, die ihre Niederlage allmälig herannahen sieht, resignirt sich desto leichter, wenn sie alle Mittel gehabt hat, sich zu vertheidigen.

Außer den drei nothwendigen Vorlesungen eines Gesetzentwurfes und den damit verbundenen Berathschlagungen über denselben, finden sich noch andere Gelegenheiten, die Debatten darüber zu erneuern. Er muß, wie schon gesagt, einem Generalausschusse der zweiten Kammer vorgelegt und dann auf ein Pergament als authentischer Text übertragen werden. Von da kommt er an den Rath der Aeltesten, und dann von Neuem an die Versammlung der Abgeordneten. Jede dieser Operationen wird nach vorhergehender Motion eines Mitgliedes vorgenommen, und jede solche Motion kann zu neuen Debatten Veranlassung geben.

Man kann einwenden, daß dieser Gang der Verhandlungen die Sache sehr in die Länge ziehe, und daß gebieterische Umstände vorkommen können, welche es nothwendig machen, daß ein Gesetz schnell durchgehe. Darauf läßt sich antworten, daß in einem solchen dringenden Falle die drei Vorlesungen des Entwurfes an demselben Tage in beiden Kammern vorgenommen werden können.

Sollten diejenigen, welche diesen Formen ihre Langsamkeit zum Vorwurfe machen, nicht bemerken, daß ihre Einwendung das Nachdenken, das Einziehen von Erkundigungen trifft, welche oft nur eine Frucht der Zeit und des Studiums sind? Wiederholungen werden vorkommen. Aber eine Ueberzeugung aus Gründen entsteht niemals plötzlich. Das beßte Argument muß zu verschiedenen Zeiten, und unter mehrern Gesichtspuncten dargestellt werden. Nur so schmiegt es sich der Verschiedenheit der Fassungskräfte an und setzt sich im Gedächtnisse vest. Menschen, die man mit einem Worte überzeugt, verliert man

eben so leicht wieder, als man sie gewinnt. Man lasse nur die Debatten mit Halsstarrigkeit führen, so wird Ausdauer in dem Benehmen daraus entspringen. Obwohl die drei Hauptdebatten gewöhnlich Zwischenräume herbeiführen, so verlängern sie doch die Erörterung nicht im Ganzen. Sie haben im Gegentheile verschiedene Gegenstände und theilen die Berathschlagung auf eine sehr geschickte Art. In der ersten begnügt man sich, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Gesetzentwurfes unter einem allgemeinen Gesichtspuncte zu betrachten. Wird er verworfen, so ist die Zeit erspart worden, weil man sich mit der Kritik der verschiedenen Artikel nicht abgegeben hat. Ist er aber als an sich, und in seinem Principe zulässig angenommen, so wird er sogleich der zweiten Debatte unterworfen; hier zieht man jede Klausel des Gesetzes, eine nach der andern, in Betracht; hier schlägt man dann Abänderungen vor, und übergibt es, in der Zeit zwischen den beiden Sitzungen, einem Ausschusse, der beauftragt ist, alle Verbesserungen des Einzelnen abzufassen, eine Arbeit, wozu eine zahlreiche Versammlung nicht geeignet ist. Die Vota, die man bei dieser zweiten Debatte sammelt, haben noch nichts Entscheidendes. Sie dienen bloß dazu, die Discussion über jeden Artikel zu endigen, und den Willen der Versammlung im Voraus anzudeuten.

Nach einem Zwischenraume, der hinlänglich ist, den Geist in Ruhe zu versetzen, und kaltblütig den verbesserten Gesetzentwurf wieder durchzusehen, gelangt man zur dritten Debatte mit einer tiefen Kenntniß des Gesetzes, und prüft es in seinen allgemeinen und besondern Verhältnissen. Diejenigen, die Verbesserungen vorgeschlagen haben, bringen sie nach erhaltener Zustimmung der Majorität wieder vor; im Gegentheile aber nicht. Je geübter eine Versammlung ist, desto mehr wird die Materie in den beiden ersten Debatten beleuch-

tet werden, und die dritte wird gewöhnlich sehr schnell vor sich gehen.

Geschriebene Reden sind unzulässig; denn weder Folge noch Verbindung, noch irgend eine gegenseitige Beziehung ist unter ihnen zu finden. Jeder sieht aber ein, daß eine gesetzgebende Versammlung etwas Anderes, als eine Versammlung von Akademikern seyn soll; daß der größte Vorzug eines Nationalsenats und öffentlicher Verhandlungen gerade in der Geistesthätigkeit, der Kraft des Gefühles und dem Ueberflusse von Ideeen besteht, die das Schauspiel einer großen Versammlung erleuchteter Männer erzeugt, die sich anregen, sich begeistern, sich ohne Schonung angreifen und, von der ganzen Kraft ihrer Gegner gedrängt, in ihrer Vertheidigung Kräfte entwickeln, die ihnen selbst unbekannt waren. Die Aufmerksamkeit verhält sich wie ein Spiegel, der in einem Brennpuncte alle Strahlen vereinigend, Feuer und Licht verbreitet. Aber die Aufmerksamkeit erhält sich nur durch die Verbindung der Reden und das dramatische Interesse, das daraus entspringt. Nichts geht dann ungeprüft durch; jede Wahrheit trifft, jeder Irrthum fordert zur Widerlegung auf; ein glückliches Wort, ein passender Ausdruck überwiegen eine ganze Rede, und da in diesen Debatten die Waffen bloß von gewandten Händen geführt werden können, erspart sich die Versammlung Langeweile und gewinnt Zeit. Der einzige Nutzen, den die Methode, die Reden abzulesen, gewährt, besteht darin, daß der Mittelmäßigkeit auf Kosten des Publicums einiger Trost durch Befriedigung ihrer Eigenliebe gegeben wird.

Grundlos ist der Einwand, daß ausgearbeitete Reden gewöhnlich reifer und tiefer sind, und daß auf solche Art die Versammlung weniger Unannehmlichkeit ausgesetzt ist, gefährliche und unüberlegte Meinungen zu hören. Es verhält sich

gerade umgekehrt. Es bedarf einer viel längeren Vorbereitung, eines viel gründlichern Nachdenkens, um aus dem Stegreife zu sprechen, als mit Muße zu schreiben. Seines Gegenstandes Meister seyn, ihn unter allen Gestalten studiren, alle Einwendungen voraussehen, Allen und Jedem die Stirn bieten, sind lauter für den Redner nothwendige Bedingungen; aber welcher mittelmäßige Mensch vermöchte nicht, über einen bekannten Gegenstand einige oberflächliche Seiten niederzuschreiben? Man schreibt, um das Denken zu erleichtern, dem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen und sich die Mühe zu ersparen, eine große Reihe von Ideeen vest zu halten.

Zwar ist es wahr, daß das Rednertalent überall unter eine kleine Anzahl von Männern vertheilt ist; doch soll man deßwegen nicht das Ablesen geschriebener Reden dulden, weil dieß die Reden vervielfältigt, ohne die Ideeen zu vermehren. Diejenigen, denen die Rednergabe versagt ist, können den gewöhnlichen Sprechern Thatsachen und Beweisgründe liefern, welches auch seinen Nutzen hat.

Jetzt wollen wir einige andere, auf die Debatten sich beziehende, Regeln angeben, die zwar nicht so wichtig sind wie die vorhergehenden, aber doch geeignet, Fehlern vorzubeugen und den ungestörten Gang der Discussionen zu befördern. Erstere gehören der Nothwendigkeit, diese der Klugheit an.

1) Die Rede wird an den Präsidenten, nicht aber an die Versammlung im Allgemeinen, gerichtet. Dadurch wird den Sprechern ein fixer Punct und allen Reden ein gemeinschaftliches Centrum gegeben. Es ist natürlich, daß Jeder sich an den richte, der durch sein Amt das Recht hat, zu urtheilen, ob man sich von der Frage entfernt, und ob man auf irgend einen, vom Reglement verbotenen Weg geräth. Wird die Rede an das Haupt der Versammlung gerichtet, so erhält sie einen ernstern, gemäßigtern Cha-

rakter, als wenn man sie an die ganze Versammlung wendete. Selbst ein leidenschaftlicher Mensch, der sich an eine unparteiische Magistratsperson, an einen geehrten Vorgesetzten wendet, muß die Nothwendigkeit fühlen, seine Ausdrücke abzuwägen, und Bewegungen des Unwillens und des Zornes zu unterdrücken, oder wenigstens zu mäßigen. Sprechen die Glieder einer Versammlung direct mit einander, so kann die Discussion leicht in Personalitäten ausarten.

2) Bei Bezeichnung der Mitglieder, denen man antwortet, sind die Eigennamen zu vermeiden. Diese Regel zwingt, bei Bezeichnung einer Person seine Zuflucht zu verschiedenen Wendungen oder Umschreibungen zu nehmen, z. B. das ehrwürdige Mitglied, welches vor mir sprach u. s. w. Die meisten Ausdrücke der Art sind höflich ohne fad zu seyn. Die Eigennamen ziehen oft einen Schwarm complimentirender Epitheten nach sich. Der wahre Fehler ist aber der, daß in den Debatten die Erwähnung des Namens die Eigenliebe unmittelbarer anspricht, als irgend eine andere Bezeichnung. Es beleidigt z. B. weniger, wenn man sagt: „das ehrwürdige Mitglied zu rechten oder linken ist in einen groben Irrthum verfallen," als wenn man eine solche Person beim Namen nennt. Man abstrahirt da gleichsam von dem Individuum, und bringt nur den politischen Charakter desselben in Erwägung. Diese Regel genirt, und wenn die Streiter erhitzt sind, unterwerfen sie sich ihr mit Mühe. Dieß allein beweis't schon die Nothwendigkeit derselben.

3) Niemals sind böse Motive vorauszusetzen. Mit voller Freiheit kann man einem früher Sprechenden und Stimmenden seine Unwissenheit, seine Fehlgriffe, seine falschen Darstellungen einer Thatsache vorwerfen; man hüte sich aber,

ein Wort vorzubringen, das Zweifel an rechtlichen Motiven verriethe. Man greife mit Kraft die schädlichen Folgen seiner Meinung oder der Maßregeln an, die er unterstützt; man zeige, daß sie furchtbar werden, Anarchie oder Tyrannei nach sich ziehen können; aber niemals nehme man an, daß er diese Folgen vorhergesehen und gewollt habe.

Streng genommen, gründet sich diese Regel auf die Gerechtigkeit; denn wenn es uns schon schwer fällt, immer unsere eigenen wahren und geheimsten Beweggründe unseres Handelns zu erkennen, so gehört wahrlich viel Kühnheit dazu, das Innere eines Andern enthüllen zu wollen; und unsere eigene Erfahrung soll uns lehren, wie leicht man in dieser Hinsicht irrt. Die Mäßigung, die diese Regel auflegt, ist Allen nützlich; sie begünstigt die Freiheit der Meinungen, und ist eine Schutzwehr für Alle. Diese Maxime ist aber besonders der Klugheit angemessen. Irrt sich der Gegner, so kann er, wenn man ihn schont, eine vorgetragene Wahrheit anhören und annehmen; klagt man aber seine Absichten an, so beleidigt man ihn, fordert ihn heraus; er kann nicht Ruhe genug behalten, um mit Aufmerksamkeit zuzuhören. Er nimmt Partei. Das Feuer theilt sich Einem nach dem Andern mit. Seine Freunde nehmen sich seiner an, und daraus entspringt dann oft eine Erbitterung, die noch nach den Debatten fortdauert und in die politische Opposition alles Herbe des persönlichen Hasses übertragen kann.

4) Auf keine Weise soll des Wunsches des Staatsoberhaupts und der ausübenden Gewalt Erwähnung geschehen. Dieser Wunsch an sich genommen, beweist nicht das Mindeste in Beziehung auf die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Maßregel, er kann gar keine guten, bloß schlimme Wirkungen hervorbringen. Die Zulässigkeit

dieses Mittels wäre mit der Freiheit der Versammlung unverträglich, nicht bloß in einem besonderen Falle, sondern in allen Fällen; denn kann man sich ein Mal darauf berufen, so kann man es immer; und legt man einer Rücksicht dieser Art den geringsten Werth bei, so reducirt sich die Gewalt der Versammlung auf Nichts; seinem eigenen Willen substituirt man einen fremden.

Wenn der von einer Partei angeführte Wunsch des Staatsoberhaupts von der anderen bestritten oder verworfen wird, so folgt daraus, daß es der persönliche Gegenstand der Debatten und daß sein Ansehen compromittirt werden würde; und daraus möchte die schlimmste Uneinigkeit entspringen, eine solche, die zum Bürgerkriege führen könnte.

5) Kein Document zur Rechtfertigung oder zum Beweise soll angeführt werden, es müßte denn zuvor, auf eine in dieser Absicht gemachte Motion, der Versammlung überreicht worden seyn. Diese Regel beruht auf zwei offenbaren Gründen: 1) Sich der Echtheit des Documents, das man zur Grundlage eines Beschlusses annimmt, zu versichern; 2) jedes Mitglied in den Stand zu setzen, es zu kennen, und zu wissen, welchen Gebrauch man davon machen will.

6) Nicht zu dulden, daß eine Motion, die verworfen worden ist, in derselben Sitzung oder bevor ein Zeitraum von einigen Monaten verlaufen sei, von Neuem gemacht werde. Der Zweck dieser Regel ist, die Halsstarrigkeit derjenigen Parteien zu zügeln, die nicht müde werden, schon gegen sie entschiedene Puncte wieder auf's Neue vorzubringen, es mag dieß nun in der Absicht geschehen, den Eifer ihrer Anhänger zu unterhalten, oder die Operationen der Versammlung zu stören. Diese Re-

gel kann, streng genommen, nur auf identische Motionen angewendet werden. Eine Partei läßt sich durch das Verbot, eine Motion von Neuem vorzubringen, nicht fesseln. Sieht sie die Möglichkeit des Gelingens voraus, so unterläßt sie nie, sie unter einer neuen Form darzustellen. In jedem Falle ist es gut, diesen Artikel dem Regulativ beizufügen; wenigstens wird dann in den gewöhnlichen Fällen eine verworfene Motion nicht zwei Mal in derselben Sitzung vorkommen. Eine Regel, die erlaubte, die Motionen definitiv und ein für alle Mal zu verwerfen, wäre das größte Vergehen gegen die Freiheit. Es hieße das, sich selbst oder seine Nachfolger in Fesseln legen wollen.

Jetzt von den Verbesserungen. Alle Verbesserungen beziehen sich nothwendig auf die Wahl der Ausdrücke, oder auf die Art, wie sie verbunden sind.

Die Verbesserungen in Hinsicht der Ausdrücke können nur einen der drei folgenden Puncte zum Gegenstande haben: unterdrücken, hinzufügen, oder unterschieben. Letztere Operation geschieht durch die Verbindung der beiden ersten. Die Verbesserungen, die sich auf Verknüpfung der Ideeen beziehen, können bloß zum Zwecke haben, sie zu trennen, zu vereinigen, oder zu versetzen. Scheint der Originalantrag zu complicirt, so muß er getrennt werden, um die Versammlung in den Stand zu setzen, einen Theil ohne den andern zu verwerfen. Scheint es passender, zwei in dem ursprünglichen Entwurfe getrennte Anträge zugleich darzustellen, so müssen sie vereinigt werden. Die Verbesserung, welche in Versetzung der Worte und Phrasen besteht, kann völlige Veränderung des Entwurfs hervorbringen. Das Wort nur z. B., so oder anders gestellt, kann eine absolut verschiedene Bedeutung haben.

So wären denn die Verbesserungen auf sechs Arten reducirt, und fähig, klare und bestimmte Namen anzunehmen:

unterdrückende
hinzufügende
unterschiebende
trennende
vereinigende
versetzende

} Verbesserungen.

Diese Kunstausdrücke scheinen nothwendig, um die Verwirrung solcher Ideeen zu verhüten, die nur durch sehr zarte Nuancen von einander abweichen. Dinge, die nicht classificirt sind, und keine besondere Benennung haben, werden immer schlecht erkannt, und man kann sie nur durch Umschreibungen bezeichnen, die gewöhnlich dunkel sind. Bestimmte Namen sind dem Verständnisse, dem Gedächtnisse und der Mittheilung der Ideeen sehr behilflich.

Häufig kommt es vor, daß mehrere Verbesserungen einer Motion vorgeschlagen werden, ja sogar solche, die sich auf eine vorhergehende Verbesserung beziehen; dieß nennt man Unterverbesserung.

Kaum ist es nöthig zu bemerken, daß die Verbesserungen Nichts als Versuche sind, die alle mögliche Veränderungen zulassen müssen. Geht die Verbesserung durch, so folgt daraus nicht, daß der verbesserte Artikel deßwegen angenommen werde. Die auf solche Art modificirte Motion wird debattirt, und kann verworfen werden. Was unterdrückt worden war, kann wieder angenommen, was hinzugefügt worden, wieder weggelassen werden. Man setzt und versetzt Worte, wie bei den Stylverbesserungen, ohne dadurch über den Grund der Abfassung Etwas zu entscheiden, die auch nach dieser Arbeit zur Nullität verurtheilt werden kann.

Eine Regel, die unbedingt gelten muß, ist die,

keine hinterlistigen Verbesserungen zuzulassen. Eine hinterlistige Verbesserung ist eine solche, die, statt die Motion zu vervollkommnen, sie als lächerlich oder ungereimt darstellt, und nicht angenommen werden kann, ohne eben dadurch sie zum Falle zu bringen.

Von den dilatorischen Motionen. Wenn eine Motion gemacht und ihr Urheber angehört worden ist, soll es jedem Mitgliede von diesem Augenblicke an und bis an das Ende der Debatte, wenn es nur keine Rede unterbricht, zustehen, eine dilatorische Motion vorzuschlagen, und diese tritt dann an die Stelle der ersten. Es gibt dreierlei dilatorische Motionen: 1) unbestimmte Vertagung; 2) Vertagung auf einen bestimmten Zeitpunct; 3) Vertagung auf einen relativen Zeitpunct.

Alle diese Motionen müssen erlaubt seyn, um der Versammlung die Ausübung ihres Willens zu erhalten, der nicht vollkommen frei wäre, wenn eine Modification desselben ausgeschlossen wäre. Die relative Vertagung ist nothwendig, um sie vor der Gefahr zu schützen, zu einem unpassenden Schlusse aus Mangel an hinreichenden Documenten fortzuschreiten. Die bestimmte Vertagung kann denselben Zweck haben, nämlich neue Documente über eine nicht hinreichend instruirte Frage herbei zu schaffen, oder einer Verhandlung Einhalt zu thun, die einen zu lebhaften oder leidenschaftlichen Charakter annimmt.

Es gibt zweierlei Arten von Uebereilung. Die eine ist eine Folge der Unwissenheit, wenn man urtheilt, ohne alle Nachrichten eingezogen zu haben, die der Gegenstand erfordert. Die andere entspringt aus Leidenschaftlichkeit, wenn es Einem an der nöthigen Ruhe fehlt, die Frage unter allen Gesichtspuncten zu betrachten.

Von der Abstimmung. Die Freiheit einer Versammlung besteht in dem Ausdrucke ihres Willens. Es muß folglich so zu Werke gegangen werden, daß Jeder sein Votum seinem wirklichen Interesse gemäß geben könne, und daß man bei dem Resultate überzeugt sei, den allgemeinen Willen erhalten zu haben.

Das Verfahren bei der Abstimmung unterliegt mehrern, aus verschiedenen Quellen entspringenden Unterscheidungen.

1) Das Votum über die Fragen; das Votum über die Personen. Ersteres findet Statt, wenn die Rede von der Annahme oder Verwerfung einer Motion ist, letzteres bei der Wahl einer Person zu einem Amte. Zwischen diesen beiden Fällen findet sich keine wesentliche Verschiedenheit. Ueber eine Wahl votiren heißt, über eine Frage stimmen, ob nämlich dieß oder jenes Individuum gewählt werden solle; über eine Motion stimmen heißt, über eine Wahl votiren, ob nämlich ein Project gewählt oder verworfen werden solle.

2) Das einfache und das zusammengesetzte Votum. Einfach ist es, wenn man die Frage dahin reducirt hat, daß nur ja oder nein zu sagen bleibt. Dieser Antrag soll angenommen werden oder nicht. Das Votum ist zusammengesetzt, wenn mehrere Operationen vorzunehmen sind, wenn zwischen mehreren Anträgen zu entscheiden, oder eine Person unter mehrern Candidaten zu wählen, oder zu verschiedenen Stellen zu ernennen ist. Was die Motionen betrifft, so muß die Frage auf die einfache Form reducirt werden, wo dann bloß auf der einen Seite für ja, auf der anderen für nein zu stimmen ist. Bei den Wahlen ist die zusammengesetzte Weise öfters nothwendig.

3) Es mag nun Motionen oder Wahlen betreffen, so können die Stimmen heimlich oder öffentlich gegeben werden.

werden. Die geheime Art nennt man Scrutin oder Kugelwahl.

4) Das Mittel, dessen man sich bedient, um die Entscheidung herbeizuführen, kann vom menschlichen Willen abhängig oder unabhängig seyn. Daraus entsteht ein neuer Unterschied. Wahl durch Willkür. Wahl durch Loos.

5) Endlich ist die regelmäßige Abstimmung von der summarischen zu unterscheiden. Bei der regelmäßigen zählt man alle Stimmen und kennt genau die Zahl der Stimmenden für und wider. Bei dem summarischen Verfahren stellt der Präsident die Frage und verlangt, daß die Versammlung ihren Willen durch ja oder nein, stehend oder sitzend oder durch Erhebung der Hand ausdrücke. Der Präsident urtheilt dann, welche Partei die stärkere ist, und seine Entscheidung ist giltig, wenn nicht dagegen reclamirt wird.

Im Allgemeinen ist es besser, daß die Stimmen öffentlich als geheim gegeben werden. Die Publicität ist das einzige Mittel die Stimmenden dem Gerichte der öffentlichen Meinung zu unterwerfen, und sie durch die Ehre in den Grenzen ihrer Pflicht zu halten. Die Fälle, in denen die Oeffentlichkeit der Abstimmung gefährlich wird, sind die, wo sie die Stimmenden dem Einflusse verführender Motive aussetzt, die stärker wirken, als das schützende Motiv, das sie erzeugt. Dem zu Folge muß die Abstimmung heimlich geschehen in den Fällen, in welchen mehr von dem Einflusse des Privatwillens zu fürchten, als von der Einwirkung der öffentlichen Meinung zu hoffen ist. Im Allgemeinen wird sie also bei den Wahlen zulässig seyn. Werden aber die Stimmen laut gegeben, so weiß Jedermann, in welchem Grade Freundschaft, Hoffnung, Furcht den Stimmen die Freiheit rauben. Doch darf das geheime Stimmen Diejenigen, die Lust haben,

ihre Denkungsart bekannt zu machen, daran nicht hindern. Ein gezwungenes und allgemeines Geheimniß in den Wahlen wäre eine sehr schlechte Maßregel; dieses sklavische Stillschweigen stände im Widerspruche mit einem Acte der Freiheit. Jeder Candidat muß seine Freunde, seine Vertheidiger haben, um seine Ansprüche bei der Versammlung geltend zu machen, um falsche Anschuldigungen zu vernichten, mit einem Worte, um die Gerechtigkeitsliebe der Richter aufzuklären; denn zu einer Wahl schreiten, heißt den Candidaten den Proceß machen, in der Absicht eine Belohnung zu gewähren; die vorgängige laute Verhandlung ausschließen, heißt die Sache dieser Candidaten und des Publicums entscheiden, ohne den Interessenten das Recht zu ertheilen, sich Gehör zu verschaffen.

Wenn gleich auch die öffentlichen Debatten und Parteiäußerungen bei den Volkswahlen bisweilen eine tumultuarische Gährung hervorbringen, so ist dieß ein kleines Uebel im Vergleiche mit dem, das aus der Einschränkung und dem Zwange in der Aeußerung der öffentlichen Willensmeinung entspringt. Denn diese Freiheit ist es, durch die sich das Volk für die Geschäffte und Personen interessirt; vestere Bande bilden sich zwischen den Wählenden und den Gewählten. Vermischt mit dieser Art Publicität scheint die geheime Abstimmung am Schicklichsten für die Wahlen, d. h. am Meisten geeignet, die Bestechlichkeit zu verhindern, und die Unabhängigkeit der Wählenden zu bevestigen und zu sichern. Schwerlich gibt es einen anderen Fall, in dem man sie als allgemeine Regel empfehlen könnte. Doch muß hier bemerkt werden, daß eine Nation sich in besonderen Umständen befinden kann, welche dieselbe Regel auch in anderen Fällen erheischen. Auch kommen Fälle vor, wo es vortheilhaft seyn kann, die beiden Methoden des Stimmens zu verbinden, indem man sie über dieselbe Frage auf einander folgen läßt. Die Ergebnisse der beiden Operationen,

sie mögen nun dieselben, oder verschieden seyn, würden immer die belehrendsten Fingerzeige geben.

Schlägt man den geheimen Weg ein, so kann dieß nur in Fällen geschehen, wo ein verborgener Einfluß vermuthet wird, und auch da ist es gut, wenn die öffentliche Abstimmung vorausgeht. Die Oeffentlichkeit muß die gewöhnliche Regel seyn, und der geheime Weg nur als Appellation zugelassen werden. Sich auf die heimliche Stimmensammlung berufen, heißt von dem scheinbaren Willen der Versammlung an ihren wahren appelliren. Aber widersinnig wäre es, den entgegengesetzten Weg einzuschlagen, d. h., von der geheimen Methode auf die öffentliche überzugehen. Hat man ein Mal den wahren Willen erhalten, wozu will man noch einen anderen fordern, welcher der wahre nicht seyn kann, wenn er von dem ersten abweicht.

Beide Methoden, wenn sie ihre volle Wirkung hervorbringen sollen, müssen auf den höchst möglichen Grad gebracht werden. Auf dem geheimen Wege kann das Geheimniß nicht geheim genug, auf dem öffentlichen Wege die Publicität nicht öffentlich genug seyn. Der größte Mißbrauch wäre eine halbe Oeffentlichkeit, wie in den Fällen, wo die Stimmen der Versammlung bekannt wären, und vor dem Publicum geheim gehalten würden. Auf diese Art wären die Einzelnen in ihren Stimmen jedem verführenden Einflusse ausgesetzt, und dem größten schützenden Einflusse entzogen. Diese Regel müßte man einführen, wenn man die Redlichkeit bestrafen und die Treulosigkeit belohnen wollte.

Von der summarischen und von der separaten Abstimmung. Jede zahlreiche und zu einer großen Menge von Operationen berufene politische Versammlung mußte, von dem Bedürfnisse, Zeit zu ersparen, gedrungen, bald darauf kommen, die Stimmen auf eine summarische Weise zu sam-

meln, und sich zu begnügen, sie beiläufig zu kennen, in Fällen, wo das Resultat offenbar ist, und wo es nicht darauf ankommt, mit der respectiven Zahl derselben genau bekannt zu werden. Die meisten Motionen, die Bezug auf die gewöhnlichen Geschäffte haben, sind von dieser Art.

Besser ist es, die Stimmen durch ein sichtbares Zeichen, als durch Acclamation zu sammeln, besonders, wenn die Versammlung zahlreich ist. Das Auge urtheilt mit mehr Sicherheit als das Ohr. Aufgehobene Hände, oder aufrechtstehende Personen, sind immer deutlich zu unterscheiden; die Stimmen hingegen vermengen sich leichter. Scheint das Verhältniß zweifelhaft, so kann die Operation durch Sitzen und Stehen ohne Bedenken wiederholt und verlängert werden. Wiederholte und verlängerte Acclamationen hingegen wären eben so lächerlich als unbequem. Ueberdieß ist die Stimme ein trüglicher Zeuge. Die Lungenkraft, oder die Hitze der Partei, kann der kleinen Zahl ein Ansehen von Majorität geben, oder wenigstens das Resultat oft zweifelhaft und die einzelne Abstimmung nothwendig machen.

Noch aus einem anderen Grunde muß die Acclamation verhütet werden. Sie hat eine ansteckende Eigenschaft, welche leicht die Gemüther entflammt und Streit erzeugt. In Geschäfften, welche die Parteien sehr interessiren, ist dieß eine Art Kriegsgeschrei. Bei der Acclamation verbergen sich die Votirenden in der Menge. Man kann sich derselben bedienen, um alle Opposition zu ersticken, die Freiheit zu unterdrücken und der Unwahrheit den Sieg zu verleihen.

Die Stimmen müssen nicht nach einander, sondern immer, so viel als möglich, zu gleicher Zeit gesammelt werden. Hier ist von den Fällen die Rede, wo die Stimmen öffentlich gesammelt werden. Diese Art, zu gleicher Zeit die Stimmen zu sammeln, ist nicht nur als sum-

marisch empfehlenswerth; sie ist es auch, in sofern sie der Freiheit der Abstimmung günstiger ist, und den Einfluß der Autorität und der Parteien zu vermindern sucht, wenigstens in solchen Fällen, in denen keine vorläufige Uebereinkunft voranging.

Die separate oder regelmäßige Stimmenabgebung ist die, wobei alle Stimmen gesammelt und gezählt werden. Diese Operation heißt die Versammlung theilen.

Sie kann durch Listen geschehen, auf welche jedes Mitglied sein Votum schreibt, oder durch Kugeln, oder durch eine bloße Ortsveränderung der Votirenden. Die Wahl hängt von den Umständen oder von der Art der Versammlungen ab. Die Vorsichtsmaßregeln müssen gegen möglichen Betrug gerichtet werden, Theils von Seiten der Stimmenden, damit sie nicht mehr Stimmen abgeben, Theils von Seiten der Zähler, damit sie die Vota nicht verfälschen können.

Die separate Abstimmung ist aus zwei Gründen nothwendig: 1) Um eine vorgängige Pluralitätserklärung zu bewähren, im Falle sie dem geringsten Zweifel unterworfen wäre; 2) um die Erfüllung des Gesetzes der Pluralität zu sichern.

Jedes Mitglied muß das Recht haben, sie zu fordern und zwar durch eine einfache unterzeichnete Formel, die dem Präsidenten übergeben wird: „Ich fordere die Theilung." Denn man kann keinem Mitgliede das Recht streitig machen, zu wissen, ob die Entscheidung wirklich mit dem Willen der Versammlung übereinstimmend ist oder nicht, oder das Recht, an die allgemeine Meinung zu appelliren, dadurch, daß diejenigen, die für oder wider eine Maßregel stimmen, bekannt werden.

Derjenige, der die Theilung verlangt, kann nur das Eine oder das Andere wollen. Ist die Unverhältnißmäßigkeit offen-

bar, so will er die relative Stärke beider Parteien bekannt machen, oder die Stimmenden dem Gesetze der Oeffentlichkeit unterwerfen. In diesem Falle ist es eine Art Appellation an das Volk, gegen die Entscheidung der Majorität.

Wenn dieses Recht gemißbraucht, und häufige Theilungen über minder wichtige Gegenstände vorgenommen würden, so könnte man dem Uebel dadurch abhelfen, daß man den Concurs einer gewissen Zahl von Individuen erforderlich machte, im Falle die separate Stimmengebung Statt haben sollte; doch ist ein solcher Mißbrauch sehr unwahrscheinlich. Ein einzelnes Mitglied kann unmöglich oft Lust bekommen die Versammlung zu theilen, bloß um augenscheinlich zu machen, daß es allein gegen Alle stehe.

Von den Ausschüssen. Je zahlreicher eine Versammlung ist, desto weniger paßt sie für gewisse Geschäffte. Indem sie sich in Ausschüsse trennt, vermehrt sie sich, lößt sich in mehrere Theile auf, wovon Jeder geschickter ist, ein gewisses Ziel zu erreichen, als die ganze Körperschaft zusammengenommen. Jeder Ausschuß kann sich mit einem besonderen Gegenstande beschäfftigen; die Arbeiten werden getheilt, ihr Gang beschleunigt. Die Bildung von Ausschüssen ist mithin nothwendig, sowohl um die Dokumente zu sammeln, als um vorbereitende Untersuchungen anzustellen, welche erfordern, daß man eine große Menge von Individuen anhöre, dann um Rechnungen zu verificiren u. s. w.

Hier kann oft die Redaction eines Gesetzes vervollkommnet werden; ein Geschäfft, das in einer großen Versammlung sehr schlecht betrieben wird und betrachtlichen Zeitverlust bewirkt.

Von der Abwesenheit. Abwesenheit der Mitglieder in einer gesetzgebenden Versammlung kann folgende Nachtheile bringen:

1) Leichtigkeit der Prävarication.
2) Gelegenheit zur Nachläſſigkeit.
3) Zulaſſung minder fähiger Perſonen.
4) Unthätigkeit der Verſammlung, wenn die zur Giltigkeit ihrer Acte erforderliche Anzahl Glieder ſich nicht zugegen befindet.
5) Gefahr der Ueberraſchung.
6) Verminderung des Einfluſſes der Verſammlung auf das Volk.

1) Leichtigkeit der Prävarication. Es folgt daraus nicht nur Leichtigkeit, ſondern vollkommene Sicherheit, wo nicht einer vollſtändigen, doch einer halben Prävarication. Man nehme zum Beiſpiele, es werde eine ſo ſchlechte Maßregel vorgeſchlagen, daß ein Abgeordneter, im Falle er gegenwärtig wäre, Ehren halber ſich nicht enthalten könnte, dagegen zu ſtimmen. Fürchtet er einen Beſchützer, einen Miniſter oder einen Freund zu beleidigen, ſo bleibt er weg; er wird zum Verräther an ſeiner Pflicht, und ſein Ruf leidet nicht dabei.

2) Nachläſſigkeit. Hat jeder Volksvertreter die Pflicht über alle Fragen mit zu ſtimmen, ſo muß er ihnen nothwendig alle erforderliche Aufmerkſamkeit widmen, um im Stande zu ſeyn, ſich eine eigene Meinung zu bilden. Aber dieſer Ehrengrund verſchwindet, wenn Jeder ſich ungehindert entfernen kann.

3) Zulaſſung minderfähiger Perſonen. So bald ein Amt Anſehen und Macht verleiht, ohne irgend einen Zwang mit ſich zu führen, ſo wird es geſucht, erkauft, erhandelt werden, und zwar von Menſchen, die weder den Willen, noch die Fähigkeit haben, ihre Pflichten zu erfüllen.

4) Unthätigkeit aus Mangel an der erforderlichen Anzahl Mitglieder. Dieſes Uebel knüpft ſich an

das vorhergehende an. Sobald die Stellen von Männern bekleidet werden, die Nichts davon lieben als den äußeren Schein, so werden sich diese wenigstens von den laufenden Geschäfften dispensiren. Man wird eine gewisse Anzahl zur Bildung einer Versammlung vestsetzen müssen, und dieses Mittel selbst wird Tage der Unthätigkeit herbeiführen.

5) Gefahr der Ueberraschung. Man kann als Ueberraschung jeden Antrag ansehen, dessen Erfolg eine Wirkung der Abwesenheit ist, und der in vollzähliger Versammlung verworfen worden wäre.

6) Schwächung des Einflusses. Die öffentliche Meinung in einem freien constitutionalen Staate ist ihrer Natur nach geneigt, sich nach dem Willen der volksvertretenden Versammlung zu richten, und verlangt bloß, ihn zu kennen. Ist aber der abwesende Theil derselben größer als der gegenwärtige, so weiß das Volk nicht mehr, woran es sich zu halten hat. In jedem Zustande der Dinge wird die unvollzählige Versammlung weniger Einfluß haben, als die vollzählige.

Ein Mittel gegen pflichtwidrige Abwesenheit der Volksvertreter in den Sitzungen wäre Folgendes: erhalten die Abgeordneten Diäten oder eine Besoldung, so muß diese deponirt, und ihm vierteljährlich für eine jedesmalige Abwesenheit eine angemessene Summe davon abgezogen werden. Dieser Abzug muß immer und ohne Ausnahme Statt finden, selbst in solchen Fällen, in denen die Abwesenheit durch die rechtmäßigsten Entschuldigungen motivirt wird. Wollte man statt dieses Abzuges eine legale Geldstrafe einführen, so würde ein Ankläger, ein Proceß, ein Urtheil nöthig seyn; der Abzug hingegen ist keiner Ungewißheit ausgesetzt, sondern geschieht nach einer ganz einfachen Berechnung und trägt nicht den Charakter eines Strafgesetzes.

Uebrigens muß die zu Bildung einer Ver-

sammlung nothwendige Zahl von Mitgliedern durch ein Gesetz bestimmt seyn.

Der Hauptnutzen desselben ist der, indirect zur Erscheinung zu zwingen. Fehlt die erforderliche Anzahl, so verspäten sich die Geschäffte, man fängt an, an das Urtheil des Publicums zu denken, und besorgt Aufsehen zu erregen. Die Dirigenten sind gezwungen, sich Mühe zu geben, um die erforderliche Zahl zusammen zu bringen; und die Zwangsmittel finden Entschuldigung, wenn die Nachläßigkeit zu groß wird. Diese Bestimmung der zur Bildung einer Versammlung nothwendigen Zahl von Mitgliedern ist das letzte Mittel, zu dem man in dieser Absicht seine Zuflucht nehmen sollte; denn was ist das Aufhalten der Geschäffte anders, als eine den Committenten auferlegte Strafe, wenn ihre Geschäfftsträger sich in *culpa* befinden?

Die Stunde, in der die Sitzung anfangen soll, so wie ihre Dauer, muß bestimmt seyn, damit jedem Gegenstande ein, seiner Wichtigkeit angemessener, Grad der Erörterung gesichert werde. Wenn die Dauer der Versammlung unbeschränkt ist, so veranlaßt die Ungeduld derer, die sich stärker fühlen, daß sie die Sitzung über die Gränzen hinaus verlängern, innerhalb deren die Kräfte des menschlichen Geistes sich ohne Schwächung äußern können. Das Ende der Debatte wird daher oft übereilt, bloß aus einem Gefühle von Unruhe, das aus Ermattung und Langeweile entspringt.

In solchen Fällen, wo die Parteien am Stärksten aufgeregt sind, und jede derselben, die Entscheidung begehrend, am Meisten geneigt ist, die gewöhnliche Frist zu überschreiten, da wäre diese Regel besonders nützlich; die Verhandlung unterbrechend, begünstigt sie das Nachdenken, vermindert den Einfluß der Beredtsamkeit und verleiht dem Resultate einen Charakter von Mäßigung und Würde.

Das einfachste Mittel, die Anzahl der Sprecher in einer zu zahlreichen Versammlung zu vermindern, und doch allen das Recht der Deliberation zu lassen, wäre, erst vier und zwanzig ordentliche Sprecher zu wählen; Zweitens, durch das Loos hundert andere Personen zu ernennen, damit jeder Partei Sprecher zufallen; Drittens, einem jeden derselben zu erlauben, sich seines Rechtes zu Gunsten eines andern Mitgliedes der Versammlung nach seiner Wahl, zu begeben. Derjenige, der sich nicht Talent genug zutraute, zu sprechen, oder dem es an Lust fehlte, würde gern seine Stelle einem Manne von seiner Partei abtreten, der ihm tauglicher dazu schiene. Doch müßte allen Mitgliedern das Recht vorbehalten werden, eine Motion zu machen, das heißt, eine Hauptmotion, und sie zu entwickeln.

Von der Art und Weise, wie die Mitglieder gesetzt werden müssen, und von der Rednerbühne für die Sprecher läßt sich Folgendes bestimmen. In einer zahlreichen berathschlagenden Versammlung soll es keinen vorher bestimmten Platz geben. Jeder soll den seinigen nach der Ordnung seines Eintritts einnehmen.

Die Glieder derselben Partei müssen mit Leichtigkeit ihre Operationen verabreden, und ihre Rollen vertheilen können. Ohne diese Abrede ist es unmöglich, daß die Argumente in der gehörigen Ordnung vorgetragen und in das vortheilhafteste Licht gesetzt werden können. Nur durch eine ununterbrochene Zusammenwirkung der Mitglieder unter sich kann man einer Menge von unnützen Dingen, Verzögerungen, Widersprüchen, Wiederholungen, Folgewidrigkeiten und andern Zufällen vorbeugen, die alle dahin streben, jene Einheit des Plans, die so nothwendig ist, um die Dinge zu ihrer Entwickelung zu bringen, zu zerstören. In dieser Hinsicht stimmt das Interesse der Partei mit dem öffentlichen Interesse zusammen.

Zum allgemeinen Wohle ist es nöthig, daß jede Partei ihre Sache mit Kraft vertheidigen und alle ihre Mittel geltend machen könne, weil die Wahrheit allein bei dem Wettstreite zu gewinnen hat.

Durch Berathungen, die vor der Eröffnung der Versammlung vorgenommen werden, können solche kurze Verabredungen im Moment, der sie herbeiruft, nicht ersetzt werden. Eine besondere Bemerkung, ein neuer Antrag reicht hin, den Geschäfften ein anderes Ansehen zu geben, und eine Veränderung der Maßregeln nothwendig zu machen. Die größte Vorsicht könnte nicht alle Zufälle voraussehen, die in dem laufe einer Discussion entstehen können.

Diese freie Anordnung ist der Gleichheit günstig; Streitigkeiten um den Vorrang und eitle Formen der Etiquette zu verhindern wäre schon ein großer Vorzug; aber ein noch größerer wäre es, wenn dadurch die Neigung, solchen Auszeichnungen Wichtigkeit beizumessen, sich verlöre.

Sollen die Sprecher einen besondern Platz haben? Um auf diese Frage zu antworten, müßte man zwei Data haben, die Gestalt und Größe des Saales, und die Anzahl der Mitglieder einer Versammlung.

In einer zahlreichen Versammlung wird der Redner besser gehört, wenn er von einer nahe am Mittelpuncte errichteten Bühne herab spricht. Man folgt der Verhandlung leichter und ermüdet sich weniger. Die eine schwache Stimme haben, sind nicht gezwungen, sich zu überschreien, um am Ende des Saales gehört zu werden.

Die Ordnung gewinnt dabei. Wenn Jeder von seinem Platze aus spricht, so ist Verwirrung die geringste Gefahr, die daraus entsteht, und dem Präsidenten fällt es schwerer, die unregelmäßigen Unterbrechungen zu verhüten. Die Nothwendigkeit, die Rednerbühne zu besteigen, verhindert eine Menge

nichtssagender und übereilter Reden; es ist ein beschlossener Schritt, den man nur dann thut, wenn man über das, was man sagen will, nachgedacht hat; man ist gezwungen, sich allen Blicken auszusetzen, und lächerlich wird es, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen zu wollen, wenn man nichts, dieser Aufmerksamkeit Würdiges, zu sagen hat.

Ueberdieß muß, sobald nur von der Rednerbühne herab das Wort geführt werden soll, der übrige Theil der Versammlung dem Gesetze des Stillschweigens gehorchen. Endlich gewährt die Rednerbühne den Vortheil der Unparteilichkeit. Wenn die Versammlung sich in zwei Parteien theilt, so strebt natürlicherweise Jeder, sich in einem Theile des Saales festzusetzen; und wenn Jeder aus der Mitte seiner Partei spricht, so weiß man zum Voraus, in welchem Sinne er reden wird. Es gibt aber immer Männer, die mehr oder weniger unparteiisch und unabhängig sind; darum ist es gut, alle Mitglieder aufzufordern von einer Allen gemeinsamen Bühne herabzusprechen, wodurch dann die Association des Individuums mit der Partei nicht auffällt.

Die Einführung einer bestimmten Tracht für die Mitglieder während der Sitzung hat verschiedene Vortheile. Denn:

1) Das Kostüm dient dazu, die Volksvertreter von den Zuschauern zu unterscheiden; es kann dadurch einer Usurpation des Privilegiums vorgebeugt werden.

2) Das Kostüm kann den Zweck eines Luxusgesetzes erfüllen, ohne die Strenge desselben anzunehmen. Diese scheinbare Gleichheit schützt einen verdienstvollen, aber unbemittelten Mann vor einer unvortheilhaften Vergleichung mit dem Prunke der Reichen.

3) Das Kostüm macht die Individuen auf eine andere

Weise gleich, indem es das Auffallende körperlicher Gebrechen vermindert.

4) Es prägt den Zuschauern eine gewisse Hochachtung ein, und setzt die Mitglieder selbst in eine ausgezeichnetere Lage; zwei Dinge, die in gleichem Maße zur Erhaltung der Ordnung und des Schicklichen beitragen.

5) Im Laufe einer Verhandlung, wo die Parteien sich die Wage halten, und wo man Intrigue und Bestechung zu fürchten hat, kann das Kostüm dazu dienen, das Benehmen der Mitglieder offenbar zu machen und zu zeigen, was um sie herum vorgeht. Jede Communication mit denselben wird bekannt und zieht die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich.

6) In einem Volkstumulte, der in jeder politischen Versammlung leicht entstehen kann, vermag oft ein Kleid, das die Würde deßjenigen, der es trägt, bezeichnet, dem Volke Hochachtung einzuflößen, und den Mitgliedern mehr Macht zu verleihen, um den Sturm zu besänftigen. Nimmt aber der Tumult dennoch in dem Grade zu, daß er irgend einem Mitgliede der Versammlung gefährlich zu werden droht, so kann die Ablegung dieses Kleides seine Entfernung begünstigen.

Was endlich die Zulassung der Zuhörer zu den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung betrifft, so muß die zugelassene Anzahl so groß seyn als möglich, ohne der Leichtigkeit, zu sprechen und zu hören, zu schaden; denn diese Hauptbedingung beschränkt den Saal auf weit kleinere Dimensionen, als die eines gewöhnlichen Theaters. Von einem Volksvertreter kann man in der Regel weder die Kraft der Stimme, noch die Declamation eines Schauspielers erwarten.

Bei Vertheilung der Plätze wäre es gut, den Geschwindschreibern einen besondern Ort anzuweisen von wo aus sie

Alles genau sehen und hören können, einen andern den jungen Zöglingen, welche die Gesetze studiren, und hier die Schule und Muster fänden; noch einen andern den Magistratsperso-nen, deren Gegenwart doppelt nützlich seyn kann. Auch müßte der Präsident über gewisse Plätze, zu Gunsten der Gesandten und Fremden zu disponiren haben. Diese würden aus die-sem Schauspiele von der Nation vortheilhafte und in guten Köpfen Frucht bringende Eindrücke nach Hause bringen. Die Frauen dürfen nicht zugelassen werden; ihre Gegenwart kann in mehr als einer Hinsicht störend seyn, und selbst auf die Verhandlungen einen nachtheiligen Einfluß üben.

Die Plätze auf der öffentlichen Bühne aber sollten be-zahlt werden, um einen zu großen Zulauf von Menschen zu hindern; doch dürfte der Eintrittspreis nicht hoch gestellt wer-den. Der Zutritt muß übrigens jedem Staatsbürger offen stehen, so weit es der Raum des Locals erlaubt.

Von den Formeln. Diese sind Muster der Ausdrücke, deren sich ein Individuum, dem vorgeschrieben ist, sich auf eine gewisse Weise zu erklären, bei jeder Gelegenheit bedie-nen muß.

Der Präsident z. B. muß die Stimmen immer auf die-selbe Art und mit denselben Worten sammeln; die Mitglieder bei dem Vortrage einer Motion, bei Berufung auf dieses oder jenes Recht ꝛc. dieselben Worte gebrauchen.

Alles, was in den Formeln nicht nothwendig ist, ist schäd-lich. Klarheit und Kürze, dieß sind die Hauptbedingun-gen; sie auf Kosten der Bündigkeit ausschmücken, heißt sie entstellen. Die Formeln kürzen nicht allein die Rede ab, sie gewähren noch einen größern Nutzen; sie verhindern Abwei-chungen, die irgend einen verborgenen Zweck haben können, und kommen hauptsächlich Streitigkeiten zuvor.

Tafel zur Aufstellung der Regulative. Das

in die Form einer Tafel gebrachte Regulativ der Versamm=lung muß neben dem Präsidenten aufgehängt werden, und von allen Puncten des Saales aus leserlich seyn. Sind der Gegenstände zu viele, so müssen die Tafeln vermehrt werden; aber alle Hauptpuncte müssen auf einer und derselben Haupt=tafel vereinigt stehen.

In jeder großen Versammlung kommt Nichts häufiger vor, als der Aufruf zum Reglement, sowohl beim Angriffe, als bei der Vertheidigung. Die Verletzung nimmt Zeit weg, eben so die Rüge derselben. Die Regeln sind immer für einen Theil der Versammlung, als wären sie nicht vorhan=den. Die neuen Mitglieder kennen sie nur unvollkommen und die geübtesten Veteranen haben sie im Geiste nicht im=mer gegenwärtig.

Eine Tafel im Kleinen würde dem Zwecke nicht entspre=chen. Eine große Tafel hingegen wird zum Gegenstande eines Studiums, in jedem Augenblicke, in dem die Aufmerksamkeit frei ist. Die geringste Verletzung wird merkbar, und selbst dadurch werden die Fehler selten; denn man vergeht sich nicht leicht gegen die Regeln, wenn man es nicht ungestraft thun kann, wenn man vor Augen ein Gesetz wider sich und ein Tribunal hat, das augenblicklich richtet.

Neuntes Capitel.

Von dem Rechte eines Volks, seine Staatsverfassung abzuändern.

Wenn auch gleich fast alle Staatsverfassungen, welche die bisherige Geschichte kennt, nicht das Werk einer verständi=gen kalten Berathschlagung, sondern ein Wurf des Ungefährs, oder der gewaltsamen Unterdrückung waren: so kann doch eine bürgerliche Gesellschaft sich rechtmäßiger Weise auf nichts

Anderes gründen, als auf einen Vertrag zwischen ihren Mitgliedern. Mithin verfährt ein Staat völlig ungerecht und versündigt sich gegen das erste Recht der Menschheit, wenn er nicht wenigstens hinterher die Einwilligung jedes einzelnen Mitgliedes zu jedem, was in ihm gesetzlich seyn soll, sucht.

Steht der Mensch, als vernünftiges Wesen, schlechthin und allein unter dem Sittengesetze, so darf er unter keinem andern stehen, und kein Wesen darf es wagen, ihm ein anderes aufzulegen. Wo ihn sein Gesetz befreit, da ist er ganz frei; wo es ihm Erlaubniß gibt, verweiset es ihn an seine Willkür, und verbietet ihm in diesem Falle ein anderes Gesetz anzuerkennen, als diese Willkür. Aber eben darum, weil er an seine Willkür, als einzigen Entscheidungsgrund seines Verhaltens beim Erlaubten, gewiesen ist, darf er das Erlaubte auch unterlassen. Liegt einem andern Wesen daran, daß er es unterlasse, so darf dieß ihn darum bitten, und er hat das völlige Recht, auf diese Bitte frei von seinem strengen Rechte herunter zu lassen; aber zwingen lassen darf er sich nicht. — Er darf dem Andern die Ausübung seines Rechtes frei schenken.

Er darf auch einen Tausch über veräußerliche Rechte mit ihm treffen; er darf sein Recht gleichsam verkaufen. — Du verlangst, daß ich einige meiner Rechte nicht ausübe, weil ihre Ausübung dir nachtheilig ist; nun wohl, du hast auch Rechte, deren Ausübung mir nachtheilig ist: thue Verzicht auf die deinigen, und ich thue Verzicht auf die meinigen.

In diesem Vertrage lege ich mir offenbar selbst das Gesetz auf. Kein Mensch kann verbunden werden, ohne durch sich selbst: keinem Menschen kann ein Gesetz gegeben werden, ohne von ihm selbst. Läßt er durch einen fremden Willen sich ein Gesetz auflegen, so thut er auf seine Menschheit

Verzicht und erniedrigt sich zum Thiere; und das darf er nicht.

Bloß dadurch also, daß wir selbst es uns auflegen, wird ein positives Gesetz verbindlich für uns. Unser Wille, unser Entschluß, der als dauernd gefaßt wird, ist der Gesetzgeber und kein anderer. Ein anderer ist nicht möglich. Kein fremder Wille ist Gesetz für uns; auch der der Gottheit nicht, wenn er vom Gesetze der Vernunft verschieden seyn könnte.

Entsteht nun bloß aus dem Willen der Contrahirenden im Vertrage die Verbindlichkeit gesellschaftlicher Verträge, und kann dieser Wille sich ändern, so ist klar, daß die Frage: ob sie einen Vertrag ändern können, jener: ob sie überhaupt einen Vertrag schließen konnten, völlig gleich ist. Jede Veränderung des ersten Vertrages ist ein neuer Vertrag, worin der alte in so oder so weit, oder ganz aufgehoben, in so oder so weit bestätigt wird. Veränderungen oder Bestätigungen erhalten ihre Verbindlichkeit von der Einwilligung der Contrahirenden im zweiten Vertrage. Daß alle Contrahirende einig seyn müssen, und daß Keinem der Beitritt abgezwungen werden könne, folgt unmittelbar aus dem Obigen. Sonst würde ihm ja durch etwas Anderes, als durch seinen Willen, ein Gesetz aufgelegt.

Die Unabänderlichkeit irgend einer Staatsverfassung widerstreitet der durch das Sittengesetz aufgestellten Bestimmung der Menschheit. Denn Nichts in der Sinnenwelt, Nichts von unserem Treiben, Thun und Leiden, als Erscheinung betrachtet, hat einen Werth, als in sofern es auf Cultur wirkt. Genuß an sich hat gar keinen Werth; er bekommt einen höchstens als Mittel zur Belebung und Erneuerung unserer Kräfte für Cultur.

Cultur heißt Uebung aller Kräfte auf den Zweck der

völligen Freiheit, der völligen Unabhängigkeit von Allem, was nicht Wir selbst, unser reines Selbst ist.

Wird uns, durch das Sittengesetz in uns, unser wahrer Endzweck aufgestellt, so ist Alles in uns, was nicht zu dieser reinen Form gehört, oder Alles, was zu sinnlichen Wesen macht, nicht selbst Zweck, sondern bloß Mittel für unsern höhern geistigen Zweck. Es soll uns nämlich nie bestimmen, sondern soll durch das Höhere in uns, durch die Vernunft, immer bestimmt werden. Es soll nie thätig seyn, als auf Geheiß der Vernunft; und nie auf andere Art thätig seyn, als nach der Norm, die ihm jene vorschreibt. So wie wir geboren wurden, forderte uns die Sinnlichkeit zu einem langen, fürchterlichen Zweikampfe um Freiheit, oder Sklaverei auf. In diesem Kampfe nun muß mit der Sinnlichkeit Zweierlei geschehen. Sie soll erstlich bezähmt und unterjocht werden; sie soll nicht mehr gebieten, sondern dienen; sie soll sich nicht mehr anmaßen, uns unsere Zwecke vorzuschreiben, oder sie zu bedingen. Dieß ist die erste Handlung der Befreiung unseres Ich: die Bezähmung der Sinnlichkeit. — Aber damit ist noch lange nicht Alles geschehen. Die Sinnlichkeit soll nicht nur nicht Gebieter, sie soll auch Diener, und zwar ein geschickter, tauglicher Diener seyn; sie soll zu brauchen seyn. Dazu gehört, daß man alle ihre Kräfte aufsuche, sie auf alle Art bilde, und in's Unendliche erhöhe und verstärke. Das ist die zweite Handlung der Befreiung unseres Ich: die Cultur der Sinnlichkeit.

Hierbei ist Zweierlei zu bemerken. Zuvörderst daß, wenn hier von der Sinnlichkeit die Rede ist, darunter nicht bloß die niedern Gemüthskräfte, oder wohl gar nur die körperlichen Kräfte des Menschen verstanden werden. Im Gegensatze gegen das reine Ich oder die Vernunft gehört Alles zur Sinnlichkeit, was nicht selbst dieses reine Ich ist, also

alle unsere körperlichen und Gemüthskräfte, welche, und in sofern sie durch Etwas außer uns bestimmt werden können. Alles, was bildsam ist, was geübt, und verstärkt werden kann, gehört dazu. Die reine Form unseres Selbst ist es, die keiner Bildung fähig ist; sie ist völlig unveränderlich. In diesem Sinne des Worts gehört demnach Bildung des Geistes oder Herzens durch das reinste Denken, oder durch die erhabensten Vorstellungen aus der Religion nicht minder zur Bildung der Sinnlichkeit, des sinnlichen Wesens in uns, als etwa die Füße durch den Tanz.

Zweitens dürfte etwa die vorgeschlagene Uebung und Erhöhung der sinnlichen Kräfte Jemanden auf den Gedanken bringen, daß dadurch die Macht der Sinnlichkeit selbst vermehrt, und sie mit neuen Waffen gegen die Vernunft werde ausgerüstet werden. Aber das ist nicht der Fall. Gesetzlosigkeit ist der ursprüngliche Charakter der Sinnlichkeit; nur in ihr liegt ihre eigenthümliche Stärke, so wie dieses Werkzeug ihr entwunden wird, wird sie kraftloser. — Alle jene Bildung geschieht wenigstens nach Regeln, wenn auch nicht nach Gesetzen, auf gewisse Zwecke hin, mithin zum Wenigsten gesetzmäßig; es wird durch sie der Sinnlichkeit gleichsam die Uniform der Vernunft angelegt; die Waffen, die diese gibt, sind ihr selbst unschädlich, und sie ist gegen sie unverwundbar.

Durch die höchste Ausübung dieser beiden Rechte des Ueberwinders über die Sinnlichkeit nun würde der Mensch frei, d. i. bloß von Sich, von seinem reinen Ich, von seiner Vernunft abhängig werden. Ohne die Ausübung des Erstern könnte er auch nicht einmal wollen; seine Handlungen würden durch Antriebe außer ihm, wie sie auf seine Sinnlichkeit wirken, bestimmt; er wäre ein Instrument, das zum Einklange in das große Concert der Sinnenwelt gespielt

würde, und jedes Mal den Ton angäbe, den das blinde Fatum auf ihm griffe. Nach Ausübung des erstern Rechts könnte er zwar thätig wollen; aber ohne das zweite geltend zu machen, wäre sein Wille ein ohnmächtiger Wille; er wollte, und das wäre es Alles. Er wäre ein Gebieter — aber ohne Diener, ein König — aber ohne Unterthanen. Er stände noch immer unter dem eisernen Scepter des Fatum, wäre noch an seine Ketten gefesselt, und sein Wollen wäre ein ohnmächtiges Gerassel mit denselben. Die erste Handlung des Ueberwinders versichert uns das Wollen; die zweite, des Anwerbens und Wehrhaftmachens unserer Kräfte, versichert uns das Können.

Diese Cultur zur Freiheit nun ist der einzigmögliche Endzweck des Menschen, in sofern er ein Theil der Sinnenwelt ist; welcher höchste sinnliche Endzweck aber wieder nicht Endzweck des Menschen an sich, sondern letztes Mittel für Erreichung seines höhern geistigen Endzweckes ist, der völligen Uebereinstimmung seines Willens mit dem Gesetze der Vernunft.

Aber Niemand wird cultivirt, sondern Jeder hat sich selbst zu cultiviren. Alles bloß leidende Verhalten ist das gerade Gegentheil der Cultur; Bildung geschieht durch Selbstthätigkeit, und zweckt auf Selbstthätigkeit ab. Kein Plan der Cultur kann also so angelegt werden, daß seine Erreichung nothwendig sei; er wirkt auf Freiheit, und hängt vom Gebrauche der Freiheit ab. Auch sind immer Gegenstände vorhanden gewesen, an denen freie Wesen ihre Selbstthätigkeit auf den Endzweck der Cultur hin üben konnten. Wer sich bilden will, bildet sich an Allem. Selbst der Krieg cultivirt; denn er erhebt die Seelen edeler Vaterlandsfreunde zu heroischen Empfindungen und Thaten, zur Verachtung der Gefahr und des Todes, zur Geringschätzung von

Gütern, die täglich dem Raube ausgesetzt sind, zum innigern Mitgefühle mit Allem, was menschliches Antlitz trägt, weil gemeinschaftliche Gefahr oder Leiden sie enger an uns andrängen. Aber nur solche Seelen erhebt der Krieg zum Heroismus, welche schon Kraft in sich haben; den Unedlen begeistert er zum Raube und zur Unterdrückung der wehrlosen Schwäche. Der härteste Despotismus cultivirt. Der Sklave hört in dem Todesurtheile seines Despoten den Ausspruch des unabänderlichen Verhängnisses, und ehrt sich mehr durch freie Unterwerfung unter das eiserne Schicksal, als irgend Etwas in der Natur ihn entehren kann. Dieß Schicksal, das heute den Sklaven aus dem Staube erhebt und ihn an die Stufen des Thrones stellt, und morgen ihn in sein Nichts zurückschleudert, läßt am Menschen Nichts übrig als den Menschen.

Mittel zur Cultur sind immer da; nur fragt es sich, ob ein Fortschritt des Menschengeschlechts zur vollkommenen Freiheit im bisherigen Gange desselben sich nachweisen läßt. Ein solcher Fortschritt zeigt sich wirklich, und das war denn auch von der menschlichen Natur, die nicht stillestehen kann, nicht anders zu erwarten. Die sinnlichen Kräfte der Menschheit sind allenthalben, seitdem wir ihrem Gange nachschauen können, auf mannigfaltige Art gebildet und gestärkt worden. Dieß haben wir aber dem rechten und guten Willen der Hierarchen, Monarchen, Aristokraten, Demokraten und Demagogen vom gewöhnlichen Schlage, d. h. den liebtosen Egoisten, die nur sich, und nicht Gott und die Menschheit liebten, nicht zu verdanken. Diese Vormünder der Menschenkinder wollten dieselben, um die Früchte des Schweißes und Blutes und die Erbschaft ihrer Mündlinge für sich zu behalten und zu genießen, so lange wie irgend möglich, in der Kindheit und Dummheit erhalten, und haben bis auf den heutigen

Tag alle Mittel, die ihnen zu Gebote standen, Gewalt und List, Lug und Trug, alle Höllenkünste der Verführung und Bestechung, Ketten und Bande, Gift und Dolch u. s. w., angewendet, um ihre selbstsüchtigen Zwecke zu erreichen. Zweck war ihnen Alleinherrschaft im Innern und Vergrößerung nach Außen, und sprachen dabei Viel von Behauptung ihrer Rechte und ihrer Ehre, und von der Rache wegen der ihnen zugefügten Beleidigungen. Tendenz der Monarchieen insbesondere war und ist, laut des Zeugnisses der Geschichte und der Erfahrung, nach Innen uneingeschränkte Alleinherrschaft, und nach Außen Universalmonarchie.

Wenn wir also auch nicht bloß unter ihrer Vormundschaft und ihren religiösen und politischen Verfassungen, sondern auch mit durch sie an Cultur und Freiheit gewonnen hätten, so haben wir ihnen nicht dafür zu danken; denn es war nicht nur ihr Zweck nicht, es war sogar gegen ihn. Sie gingen darauf aus, alle Willensfreiheit in der Menschheit, außer der ihrigen, zu vernichten; wir kämpften mit ihnen um dieselbe, und wenn wir in dem Kampfe stärker wurden, so geschah ihnen damit sicher kein Dienst. — Es ist wahr, sie haben einige unserer Kräfte sogar absichtlich cultivirt; aber nicht damit wir für unsere Zwecke, sondern damit wir für die ihrigen tauglicher würden. Sie ließen uns in mancherlei Wissenschaften unterrichten, deren Form und Inhalt nach ihren Absichten eingerichtet waren, damit wir lenksamer für sie würden. Sie ließen uns manche Künste lehren, damit wir sie, und Diejenigen, die sie umgeben, entweilen könnten, oder damit wir ihnen und den Werkzeugen der Unterdrückung in ihren Händen, wo ihre Hände nicht selbst hinreichen konnten, den Prunk verschafften, womit sie die Augen des Pöbels blenden.

Sie (namentlich die absoluten Monarchen) unterwiesen endlich Millionen in der Kunst, sich auf einen Wink rechts und links zu schwenken, an einander geschlossen wie Mauern sich plötzlich wieder zu trennen, und in der fürchterlichen Fertigkeit zu würgen, um sie gegen Alles zu brauchen, was ihren Willen nicht als sein Gesetz anerkennen will. Das sind ihre absichtlichen Verdienste um die Cultur.

Dagegen haben sie von einer anderen Seite dieselbe absichtlich gehindert, unsere Schritte aufgehalten, und Fußangeln auf unsere Bahn geworfen. Ich will sie (die weltlichen Regenten) nicht an die Thaten des Ideals aller Monarchieen, derjenigen, die die Grundsätze derselben am Vestesten und Folgerechtesten ausdrückte, an das Papstthum erinnern. Das ist derjenige Unfug, an welchem sie unschuldig sind; sie waren selbst (und sind es zum Theile noch) Werkzeuge in einer fremden Hand, wie wir's jetzt in der ihrigen sind. Aber in wie weit sind denn, seitdem die Monarchen und Aristokraten das Joch der Hierarchie mehr oder weniger abgeschüttelt haben, ihre Grundsätze von den Grundsätzen ihres großen Meisters (des Papstes), dem doch neuerdings mehrere wieder ihre schuldige Dankbarkeit zeigen, abgewichen? Daß sie ihm dankbar sind, ist nicht mehr als billig: sie haben so Viel von ihm gelernt. — Um den letzten Keim der Selbstthätigkeit im Menschen zu zerdrücken, um ihn bloß passiv zu machen, lasse man seine Meinungen von fremder Autorität abhängen, — war der Grundsatz, auf welchem diese fürchterliche Universalmonarchie aufgeführt war; ein Satz, der so wahr ist, als je der Witz der Hölle einen erfand; ein Satz, mit welchem die unumschränkte Monarchie unausbleiblich entweder steht oder fällt. Censur, Kerker, Aechtung, Verbannung sind die gewöhnlichen Mittel lichtscheuer

und engherziger Zwingherren, die Wahrheit und die Liebe zur Freiheit zu unterdrücken. Wer nicht denken und nicht bestimmen darf, was er glauben will, wird sich nie unterstehen, zu bestimmen, was er thun will; wer aber seinen Verstand und seine Vernunft frei macht, der wird in Kurzem auch seinen Willen befreien. Consequent verfahren die Despoten freilich, indem sie alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte der Menschheit auf der Bahn zu wahrer Erkenntniß und vernunftmäßiger Freiheit aufzuhalten und zu hemmen. Denn, wenn sie fortfahren wollen, nach Willkür, und nicht nach vernünftigen und gerechten Gesetzen, die von den Weisen der Völker gegeben sind, zu herrschen, so müssen sie den Verstand und die Vernunft der Menschen, so weit es ihnen möglich ist, zu unterdrücken suchen. Neben uneingeschränkter Denkfreiheit kann die uneingeschränkte Monarchie nicht bestehen. Das wissen die Herrscher, oder fühlen es, und nehmen ihre Maßregeln darnach. So erhob sich, um ein Beispiel anzuführen, in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, aus der Mitte der Geistesklaverei ein muthiger gottbegeisterter Mann (D. Martin Luther,) den sie gegenwärtig in ihre Grüfte der Lebenden einmauern würden, wenn er jetzt käme, und entwand das Recht, über unsere Meinungen zu sprechen, der Hand des römischen Despoten, und trug es auf ein todtes Buch über. Das war für den Anfang genug, besonders da jenes Buch der Geistesfreiheit einen weiten Spielraum ließ. Die Erfindung mit dem Buche gefiel den Fürsten und Herren, aber nicht der weite Spielraum. Was ein Mal geschehen war, ließ sich nicht ungeschehen machen; aber für die Zukunft nahmen sie ihre Maßregeln. Sie zwängten Jeden in den Raum ein, den bei jenem Aufschwunge der Geister der seinige

eingenommen hatte, verpfählten ihn hier, wie ein beschwornes Gespenst in seinem Banne, mit Distinctionen und Clauseln, banden an diese Clauseln seine bürgerliche Ehre und Existenz, und sprachen: da du nun leider einmal hier bist, so wollen wir dich wohl hier lassen, aber weiter sollst du nicht kommen, als diese Pfähle gesteckt sind, — und jetzt waren sie unserer Geistessklaverei versicherter, als je. Unsere Meinungen waren an einen harten, unbiegsamen Buchstaben gebunden. Das war ihr Meisterstück. So lange wir nicht begreifen werden, daß Nichts darum wahr ist, weil es im Buche steht; sondern daß das Buch gut, heilig, göttlich, wenn wir wollen, darum ist, weil wahr ist, was darin steht, werden sie an dieser einzigen Kette uns vesthalten können.

Diesem Grundsatze sind sie hier, sie sind ihm in Allem treu geblieben. Sie haben nach allen Richtungen hin, die der menschliche Geist nehmen kann, Grenzpfähle, privilegirte Grundwahrheiten zu betiteln, gesteckt, und gelehrte Klopffechter dabei gestellt, die Jeden, der über sie hinaus will, zurücktreiben. Da sie nicht immer auf die Unüberwindlichkeit dieser gemietheten Kämpfer rechnen konnten, so haben sie zu mehrerer Sicherheit einen bürgerlichen Zaun zwischen den Pfählen geflochten; und Besucher an die Pförtchen desselben gesetzt. Daß wir innerhalb dieser Umzäunung uns herumtummeln, mögen sie dulden; werfen auch wohl, wenn sie bei guter Laune sind, einige Schaupfennige unter uns, um sich an unserer Geschäfftigkeit sie aufzufangen, zu belustigen. Aber wehe dem, der sich über diese Umzäunung hinauswagt; — der überhaupt keine Umzäunung anerkennen will, als die des menschlichen Geistes. Schlüpft ja Einer ein Mal hindurch, so kommt es daher, weil weder sie, noch ihre Besucher Etwas merken. Sonst ist Alles, was darauf abzweckt, die Vernunft in ihre unterdrückten Rechte wieder einzusetzen, die Menschheit auf

ihre eigenen Füße zu stellen, und sie durch ihre eigenen Augen sehen zu lassen, vor ihren Augen eine Thorheit und ein Gräuel.

Dieß wäre demnach unsere Abrechnung mit den Häuptern der Völker über die Fortschritte in der Cultur, die wir unter ihren bisherigen Staatsverfassungen gemacht haben. — Ich übergehe den Einfluß derselben auf unsere unmittelbare moralische Bildung: ich will sie hier nicht an das sittliche Verderben erinnern, das sich von ihren Thronen aus rund um sie her verbreitet, und nach dessen verstärkertem Anwachse man oft die Meilen berechnen kann, die man noch zu ihren Residenzen zu reisen hat.

Daß, wenn wirklich Cultur zu geistiger, sittlicher, religiöser und politischer Freiheit der einzige Endzweck der Staatsverbindung seyn kann, alle Staatsverfassungen, die den völlig entgegengesetzten Zweck der Sklaverei Aller, oder der Mehrzahl, und der Freiheit eines Einzigen, oder der Minderzahl, und der Verhinderung aller Arten der Cultur, die zur Freiheit Mehrerer führen, zum Endzwecke haben, der Abänderung nicht nur fähig seien, sondern wirklich abgeändert werden müssen, ist nun erwiesen; und wir stehen nun beim zweiten Theile der Frage: wenn nun eine Staatsverfassung gegeben würde, welche diesen Endzweck erweislich durch die sichersten Mittel beabsichtigte, würde nicht diese schlechthin unabänderlich seyn?

Wären wirklich taugliche Mittel gewählt, so würde die Menschheit sich zu ihrem großen Ziele allmälig annähern; jedes Mitglied derselben würde immer freier werden, und der Gebrauch derjenigen Mittel, deren Zwecke erreicht wären, würde wegfallen. Könnte der Endzweck je völlig erreicht wer-

den, so würde gar keine Staatsverfassung mehr nöthig seyn. Das allgemeine Gesetz der Vernunft würde Alle zur höchsten Einmüthigkeit der Gesinnungen vereinigen, und kein anderes Gesetz würde mehr über ihre Handlungen zu wachen haben. Keine Norm würde mehr zu bestimmen haben, wie Viel von seinem Rechte Jeder der Gesellschaft aufopfern sollte, weil Keiner mehr fordern würde, als nöthig wäre, und Keiner weniger geben würde. Kein Richter würde mehr ihre Streitigkeiten zu entscheiden haben, weil sie stets einig seyn würden.

Hier ist es, wo der Verehrer der Menschheit auch nicht einen flüchtigen Blick hinwerfen kann, ohne sein Herz von einem sanften Feuer durchdrungen zu fühlen. Man lasse sich durch jenen Gemeinspruch: so viele Köpfe, so viele verschiedene Gesinnungen, nicht schrecken. Er widerspricht dem anderen: die Menschheit muß und soll und wird nur einen Endzweck haben, und die verschiedenen Zwecke, die Verschiedene sich vorsetzen, um ihn zu erreichen, werden sich nicht nur vertragen, sondern auch einander gegenseitig unterstützen, — nicht im Geringsten. Lasset euch doch diese erquickende Aussicht nicht durch den mißgünstigen Gedanken verleiden, daß das doch nie in Erfüllung gehen werde. Freilich ganz wird es nie in Erfüllung gehen; aber — es ist nicht bloß ein süßer Traum, nicht eine bloß täuschende Hoffnung; der sichere Grund beruht auf dem nothwendigen Fortgange der Menschheit, — sie soll, sie wird, sie muß diesem Ziele immer näher kommen. Sie hat vor eueren Augen hie und da einen Durchbruch begonnen; sie hat unter einem harten Kampfe mit dem gegen sie verschwornen Verderben, das an ihr selbst und außer ihr seine ganze Kräfte gegen sie aufbot, Etwas geleistet, das doch wenigstens besser ist, als die despotischen Verfassungen, welche auf Herabwürdigung der Menschheit ausgehen. — Doch wir wollen unserem Gegenstande nicht vorgreifen.

Keine Staatsverfassung ist unabänderlich, es ist in ihrer Natur, daß sie sich alle ändern. Eine schlechte, die gegen den nothwendigen Endzweck aller Staatsverbindungen streitet, muß abgeändert werden; eine gute, die ihn befördert, ändert sich mit der steigenden Cultur zur Freiheit selbst ab. Die erstere ist ein Feuer in faulen Stoppeln, welches raucht, ohne Licht und Wärme zu geben. Die letztere ist eine Kerze, die sich durch sich selbst verzehrt, so wie sie leuchtet, und welche erlöschen würde, wenn der Tag anbräche.

Die Clausel im gesellschaftlichen Vertrage: daß er unabänderlich seyn solle; wäre mithin der härteste Widerspruch gegen den Geist der Menschheit. Ich verspreche: an dieser Staatsverfassung nie Etwas zu ändern, oder ändern zu lassen, heißt: ich verspreche kein Mensch zu seyn, noch zu dulden, daß, so weit ich reichen kann, irgend einer ein Mensch sei. Ich begnüge mich mit dem Range eines geschickten Thiers. Ich verbinde mich, und verbinde Alle, auf der Stufe der Cultur, auf die wir hinaufgerückt sind, stehen zu bleiben. So wie der Biber heute eben so baut, wie seine Vorfahren vor tausend Jahren bauten; so wie die Biene ihre Zellen eben so einrichtet, wie ihr Geschlecht vor Jahrtausenden: so wollen auch wir und unsere Nachkommen nach Jahrtausenden unsere Denkart, unsere theoretischen, politischen und sittlichen Maximen immer so einrichten, wie sie jetzt eingerichtet sind. — Und ein solches Versprechen, auch wenn es gegeben würde, sollte giltig seyn? — Nein, Mensch, du durftest das nicht versprechen; du hast das Recht nicht, auf deine Menschheit Verzicht zu thun. Dein Versprechen ist rechtswidrig, mithin rechtsunkräftig.

So weit also hätte die Menschheit ihrer selbst vergessen können, daß sie das einzige Vorrecht, welches ihre Thierheit vor anderen Thieren auszeichnet, das Vorrecht der Vervollkommnung in's Unendliche, aufgegeben, daß sie unter dem eisernen Joche des Despoten für ewig sogar auf den Willen Verzicht gethan hätte, es zu zerbrechen? — Nein, verlaß uns nicht, heiliges Palladium, tröstender Gedanke, daß aus jeder unserer Arbeiten und jedem unserer Leiden unserem Brudergeschlechte eine neue Vollkommenheit und eine neue Wonne entspringt, daß wir für sie arbeiten, und nicht vergebens arbeiten; daß an der Stelle, wo wir jetzt uns abmühen und zertreten werden, und, — was schlimmer ist als das, — gröblich irren und fehlen, einst ein Geschlecht blühen wird, welches immer darf, was es will, weil es Nichts will, als Gutes; — indeß wir in höhern Regionen uns unserer Nachkommenschaft freuen, und unter ihren Tugenden jeden Keim ausgewachsen wiederfinden, den wir in sie legten, und ihn für den unserigen erkennen. Begeistere uns, Aussicht auf diese Zeit, zum Gefühle unserer Würde, und zeige uns dieselbe wenigstens in unseren Anlagen, wenn auch unser gegenwärtiger Zustand ihr widerspricht. Geuß Kühnheit und hohen Enthusiasmus auf unsere Unternehmungen, und würden wir darüber zerknirscht, so erquicke — indeß der erste Gedanke: ich thue meine Pflicht, uns erhält — erquicke uns der zweite Gedanke: kein Saamenkorn, das ich streute, geht in der sittlichen Welt verloren.

Wer seine Sätze aus ursprünglichen Grundsätzen der Vernunft durch strenge Folgerungen ableitet, ist ihrer Wahrheit, und der Unwahrheit aller Einwendungen dagegen schon im Voraus sicher; was neben ihnen nicht bestehen kann, muß falsch seyn. Ist demnach aus dergleichen ursprünglichen Grundsätzen durch richtige Folgerungen erwiesen, daß das Recht eines

Volkes, seine Staatsverfassung zu verändern, ein unveräußerliches, unverlierbares Menschenrecht sei: so sind alle Einwendungen, die man gegen die Unverlierbarkeit dieses Rechts anführt, gewiß erschlichen und gründen sich auf falschen Schein.

Eine Widerlegung müßte aus ursprünglichen Vernunftgrundsätzen geführt werden, da der Beweis aus ihnen geführt worden ist. Sie müßte zeigen, daß Cultur zur Freiheit nicht der einzigmögliche Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft sei; daß es kein unveräußerliches Menschenrecht sei, in dieser Cultur bis in's Unendliche fortzuschreiten; und daß Unveränderlichkeit einer Staatsverfassung diesem Fortgange in's Unendliche nicht widerspreche.

Mißverständnisse aber sind möglich, nämlich wenn man sagt: Das Recht eines Volkes, seine Staatsverfassung zu verändern, muß wohl veräußerlich seyn; denn es ist wirklich veräußert worden. Allein ein solcher Einwurf entdeckt die völlige Ungeschicklichkeit seines Urhebers zur vorliegenden Beurtheilung, indem er deutlich zeigt, daß er auch nicht einmal wisse, wovon die Rede sei. Hätten wir nämlich behauptet: es sei gegen das Gesetz der Naturnothwendigkeit, dieses Recht zu veräußern, es könne nicht veräußert werden (die Veräußerung sei physisch unmöglich), so wäre die Antwort, die uns daraus, daß es wirklich geschieht, zeigt, daß es geschehen könne, entschieden sieghaft. Da wir aber jenes gar nicht, sondern bloß so Viel behauptet haben: es sei gegen das Gesetz der Sittlichkeit, es solle nicht geschehen (es sei moralisch unmöglich): so trifft uns ein Einwurf nicht, der aus einer ganz andern Welt hergenommen ist. Leider geschieht

Manches in der wirklichen Welt, was nicht geschehen sollte; aber dadurch, daß es geschieht, wird es nicht recht.

Doch man bleibt dabei: es ist veräußert worden. Eine solche Veräußerung könnte nur durch Vertrag geschehen seyn. Das Recht könnte an Mitglieder des Staates selbst, oder an Jemanden außer dem Staate veräußert worden seyn; in dem Staate durch den Vertrag Aller mit Allen, oder durch den Vertrag der gemeinen mit den begünstigten Ständen, oder Innungen, oder mit einem Begünstigten, dem Souverän; außer dem Staate an andere Staaten: in allen diesen Fällen ganz, oder zum Theile.

In der Untersuchung dieses Einwurfes werden wir folgende zwei Fragen zu beantworten haben; die erstere, welche historisch ist: ist es denn auch wirklich geschehen — läßt sich ein solcher Vertrag nachweisen? — Die zweite, welche aus dem Vernunftrechte zu beantworten ist: hätte es in diesem Falle geschehen sollen, und dürfen?

So lange die größte Gesellschaft, die ganze Menschheit, das ganze Geisterreich, wenn wir wollen, bloß auf das Sittengesetz bezogen wird, ist es zu betrachten, als ein Individuum. Das Gesetz ist das Gleiche, und auf seinem Gebiete gibt es nur einen Willen. Mehrere Individuen sind erst da, wo uns jenes Gesetz auf das Feld der Willkür übergehen läßt. Auf diesem Felde herrscht der Vertrag; ihn schließen Mehrere.

Das Recht, die Staatsverfassung zu verändern, könnte durch den Vertrag Aller mit Allen auf zweierlei Art vergeben seyn; nämlich, daß entweder Alle Allen versprochen hätten, dieselbe überhaupt nie abzuändern; oder daß Alle Allen versprochen hätten, es nicht ohne die Einwilligung eines jeden Einzelnen zu thun.

Von dem erstern Versprechen ist schon oben in Rücksicht auf seine Materie — auf seinen Gegenstand, die Unveränderlichkeit einer Staatsverfassung, gezeigt, daß es schlechterdings unstatthaft sei, weil es geradezu gegen den höchsten Endzweck der Menschheit streitet. — In Absicht der Form hätten dieß Versprechen Alle Allen gethan; es wäre der gemeinsame Wille, das Volk hätte sich selbst ein Versprechen gegeben. Wenn es nun späterhin der gemeinsame Wille, der Wille Aller würde, die Verfassung abzuändern, wer hätte denn das Recht, Einspruch dagegen zu thun? Ein solcher vermeinter Vertrag verstößt gegen die formale Bedingung alles Vertrags, daß wenigstens zwei moralische Personen dazu gehören. Hier wäre nur eine; das Volk. — Diese Voraussetzung ist mithin in sich unmöglich und widersprechend, und es bleibt bloß die zweite übrig, daß nämlich im Bürgervertrage die Uebereinkunft getroffen worden: die Verfassung solle nicht ohne den gemeinsamen Willen, ohne den Willen Aller, abgeändert werden: Alle hätten Jedem versprochen: sie würden ohne seine besondere Einwilligung nicht abändern. Ein solches Versprechen enthält in sich folgende zwei: Alle würden ohne Einwilligung jedes Einzelnen nichts Altes aufheben, und: sie würden keinen der Bürger zwingen, das an seine Stelle gesetzte Neue ohne seine eigene Einwilligung anzunehmen.

Der zweite Theil des Versprechens, daß Keinen ohne seine Einwilligung neue Veranstaltungen verbinden sollen, kann vernünftiger Weise durch Vertrag gar nicht gegeben werden; das Gegentheil würde, wie oben erwiesen ist, gegen das erste aller Menschenrechte verstoßen. Wer mir durch Vertrag verspricht: kein unveräußerliches Menschenrecht in mir zu kränken, verspricht mir Nichts; das durfte er vor allem Vertrage vorher nicht. Der Staat mag es versprochen haben, oder

nicht

nicht: keine neue Veranstaltung verbindet den Bürger der alten Verfassung ohne seine Einwilligung, und das nicht vermöge Vertrags, sondern vermöge Menschenrechts.

Die Frage über den ersten Theil des Versprechens scheint auf den ersten Anblick gerade so leicht, und gerade so zu beantworten. Die Einrichtungen im Staate sind Bedingungen des Bürgervertrags, wird man sagen; Alle haben gegen Alle sich verbunden, diese Bedingungen zu erfüllen; wenn Einige ohne Einwilligung der Uebrigen sie aufheben, so brechen sie einseitig den Vertrag, und handeln gegen ihre in demselben übernommenen Verbindlichkeiten. Es versteht sich also von selbst, daß keine Einrichtung im Staate ohne Einwilligung Aller aufgehoben werden könne.

Wenn diese Schlüsse so ganz richtig wären, so liefe unsere Theorie große Gefahr, zwar nicht umgestoßen zu werden, aber doch den Vorwurf zu verdienen, daß sie im Leben nicht anwendbar sei. Möchte noch so scharf erwiesen seyn, daß jede Staatsverfassung, vermöge des durch das Sittengesetz geforderten Fortgangs der Cultur, von Zeit zu Zeit abgeändert und verbessert werden müsse: — wann würde in der wirklichen Welt je eine solche Verbesserung zu Stande kommen können, wenn jedes Mitglied des Staats zu der geringsten Veränderung erst seine Einwilligung geben müßte? — Aber ehe wir so rasch schließen, laßt uns nur erst ein Wenig tiefer in die Natur des Vertrages eingehen, als es gemeinhin zu geschehen pflegt.

Wenn über natürliche Menschenrechte kein Vertrag Statt findet, wie er denn nicht Statt findet; so bekomme ich durch Vertrag auf Jemanden ein Recht, das ich nach dem bloßen Vernunftgesetze nicht hatte, und er gegen mich eine Verbindlichkeit, die er nach diesem Gesetze eben so wenig hatte. Was

ist es, das ihm diese Verbindlichkeit auflegt? Sein Wille; denn Nichts verbindet, wo das Sittengesetz schweigt, als unser eigener Wille. Mein Recht gründet sich auf seine Verbindlichkeit; mithin zuletzt auf seinen Willen, auf den diese sich gründet. Hat er den Willen nicht, so bekomme ich das Recht nicht. Ein lügenhaftes Versprechen gibt kein Recht.

Ich gebe ein Versprechen dagegen. Ich habe wirklich den Willen, es zu halten, lege mir mithin eine Verbindlichkeit auf, und gebe dem Anderen ein Recht. Er hatte den Willen nicht. Hat er mich betrogen? Hat er mich hinterlistiger Weise um ein Recht gebracht?

Ich habe nach dem Vernunftrechte kein vollkommenes Recht auf die Wahrhaftigkeit des Anderen. Thut er mir ein lügenhaftes Versprechen, so kann ich nicht eher über Verletzung klagen, bis ich durch dasselbe zu einer Leistung verleitet bin.

Als ich ihm mein wahrhaftes Versprechen gab; nahm ich da wohl an, daß er lüge, oder nahm ich nicht vielmehr an, er meine es eben so aufrichtig, als ich? Wenn ich vorausgesetzt hätte, daß er lüge, würde ich dann wohl ehrlicher Weise versprochen haben, — würde ich dann den Willen gehabt haben, mein Versprechen zu halten? Mein Wille war also bedingt. Das Recht, das ich ihm durch meinen Willen gebe, ist bedingt. Log er, so erhielt er kein Recht, weil ich keins ertheilt. — Es ist gar kein Vertrag geschlossen; denn es ist kein Recht ertheilt, und keine Verbindlichkeit übernommen.

Du sagst mir: wenn auch er log, so will doch Ich kein Lügner seyn; seine Treulosigkeit soll meine Treue nicht aufheben; ich will ihm redlich halten, was ich versprach: — und du thust wohl daran; nur mußt du die Begriffe nicht vermengen; du mußt nicht aus den Grenzen des Vernunftrechtes in die des Sittengesetzes übergehen. — Du bezahlst ihm dann

keine Schuld; du warst ihm Nichts schuldig: du schenkst ihm Etwas. Du hältst dein Versprechen nicht auf Anforderung seines Rechtes an dich; er hatte keins: sondern auf Aufforderung deiner Selbstachtung.

Wahrhaftigkeit ist also die ausschließende Bedingung jedes Vertrages. Wenn Einer von Beiden nicht Wort halten will; noch mehr, wenn Beide es nicht wollen, ist gar kein Vertrag geschlossen.

Beide meinen es in der Stunde des Versprechens aufrichtig. Es ist ein Vertrag zwischen ihnen.

Sie gehen hin, und Einer von Beiden, oder Beide, bedenken sich eines Andern und nehmen in ihrem Herzen ihren Willen zurück. Der Vertrag ist aufgehoben; die Versprechen sind ungeschehen gemacht; denn Recht und Verbindlichkeit sind aufgehoben.

Bis jetzt verbleibt die ganze Sache auf dem Gebiete des innern Richterstuhls. Jeder weiß, wie er selbst es meine; aber Keiner weiß, wie der Andere es meint. — Ob wirklich ein Vertrag da ist, oder nicht, weiß kein Wesen, als dasjenige, in welchem für Beide der gemeinschaftliche innere Richterstuhl ist, die executive Macht des Sittengesetzes, Gott.

Jetzt leistet der Eine, was er versprochen hat, und zeigt dadurch offenbar, daß er es ehrlich gemeint, und von dem Andern geglaubt hat, er meine es gleichfalls ehrlich; daß er wirklich im Vertrage mit dem Andern zu stehen, — daß er ihm ein Recht auf sich gegeben, und eins auf ihn erhalten zu haben glaubt.

Aber selbst durch die Leistung von meiner Seite bekomme ich kein Recht auf die Leistung des Andern, wenn nicht sein freier Wille, dessen Richtung ich nicht kenne, mir dieses Recht gegeben hat, und fortgibt. Ich habe geleistet, in der Meinung, der Andere habe ein Recht auf meine Leistung; sie sei

nicht mein, sie sei sein; meine Kräfte, die ich dabei verwandte, die Früchte dieser Kraftanwendung seien ein Eigenthum des Andern. Ich habe mich darin geirrt: sie waren mein, da der Andere kein Recht auf mich hatte, weil er mir keins auf sich gab. Vor den Augen des obersten Richters aller Moralität waren sie mein; kein endlicher Geist konnte wissen, wessen sie seien. Der Andere leistet nicht, und nun wird, was vorher nur dem obersten Richter bekannt war, auch in der Welt der Erscheinungen klar. Durch seine Unterlassung wird nicht etwa meine Leistung wieder mein; sie war es vom Anfange an: es wird nur bekannt, daß sie mein ist. Ich behalte mein Eigenthum — das Product meiner Leistung ist mein. — Auch das von meiner Kraftanwendung, was auf reinen Verlust verloren ist, ist mein Eigenthum. Daß es verloren ist, geht mich Nichts an; es sollte nicht verloren seyn. In den Kräften des Andern ist es zu finden; auf sie habe ich meine Anweisung. Ich kann ihn zum völligen Schadenersatze zwingen. Nun habe ich doch durch die Wortbrüchigkeit des Andern Nichts verloren, Er Nichts gewonnen. Wir sind Beide in den Zustand, der vor unserer Verabredung vorherging, zurückversetzt; Alles ist ungeschehen gemacht, und so sollte es seyn; denn es war kein Vertrag zwischen uns.

Nur durch die vollendete Leistung an seinem Theile nimmt der Andere meine Leistung in sein Eigenthum auf. Sie war sein, Kraft meines freien Willens; daß sie es aber sei, wußte Niemand, als der Herzenskündiger, welcher wußte, daß er leisten würde. Durch seine Leistung beweiset er auch in der Welt der Erscheinungen, daß sie es sei. — Vor dem unsichtbaren Richterstuhle ist der Vertrag geschlossen, sobald der wahrhafte Wille Beider zur versprochenen Leistung da ist; in

die Welt der Erscheinungen tritt er nicht eher ein, bis beide Leistungen völlig vollzogen sind.

Lasset uns dieß auf eine fortdauernde Verbindung zu gegenseitigen Leistungen, wie der Bürgervertrag eine ist, anwenden. — Alle haben Allen ein Recht auf sich gegeben, und dagegen ein Recht auf sie übernommen, wenigstens ist das vorauszusetzen, weil anzunehmen ist, sie seien ehrliche Leute. Daß sie es waren, haben sie in der Welt der Erscheinungen gezeigt; sie haben Alle, Jeder an seinem Theile, geleistet, durch Handeln, durch Unterlassen, durch Unterwerfung unter die gesetzmäßige Buße, wenn sie unterließen, wo sie handeln, oder [handelten, wo sie unterlassen sollten. So lange Keiner durch Worte oder Handlungen einen veränderten Willen zeigt, ist anzunehmen, er sei im Vertrage.

Jetzt ändert Einer seinen Willen, und von diesem Augenblicke an ist er vor dem unsichtbaren Richterstuhle nicht mehr im Vertrage; er hat kein Recht mehr auf den Staat, der Staat keins mehr auf ihn. Er zeigt seinen veränderten Willen entweder durch eine offene Erklärung, oder dadurch, daß er die vertragsmäßige Hilfe unterläßt, und sich der in dem Falle der Unterlassung gesetzmäßigen Abbüßung nicht unterwirft. Wie verhält er sich nunmehr zum Staate, und dieser sich zu ihm? Haben beide Theile noch gegenseitige Rechte und Pflichten, und welche?

Offenbar sind sie gegen einander in den bloßen Naturstand zurückgesetzt; ihr ihnen noch jetzt gemeinschaftliches Gesetz ist das Sittengesetz. Was nach diesem Gesetze, im Falle der unterlassenen Leistung, nachdem der eine Theil geleistet hat, Rechtens sei, haben wir oben gesehen: Zurücknahme des Products der Leistung, und Schadenersatz.

Aber tritt denn dieser Fall auch wirklich hier ein? Wenn in einer bürgerlichen Gesellschaft alle gleiche Rechte und gleiche

Pflichten haben, und Jeder — im Unterlassungsfalle durch Abbüßung — treulich leistet, was er nach Zeit, Ort und Umständen leisten soll, so ist nicht einzusehen, wie sie je in Abrechnung kommen können. — Bis diesen Augenblick habt ihr mir geleistet, was ihr schuldig waret; ich euch. Von diesem Augenblicke an leistet ihr nicht mehr, und ich nicht. Gleich gegen gleich geht auf; wir sind quitt. — Es kann seyn, wenn ihr große Rechner des Nützlichen seid, daß ich bei euch in dieser Rücksicht sehr im Reste bin. Aber hier ist nicht davon, sondern vom Rechte die Rede. Wenn ich in die Lage gekommen wäre, weit mehr für eueren Nutzen thun zu müssen, als ihr für den meinigen thun konntet, so war es meine Schuldigkeit, es zu thun; es war euer Recht; ich darf keine Restitutionsklage anstellen; denn was ich für euch that, war laut des Vertrags nie mein, es war euer Eigenthum. Was ihr für mich thatet, dürftet ihr zurückfordern? — es ist rechtlich mein Eigenthum.

Diese letztere Bemerkung deckt denn völlig den falschen Schein aller Sophistereien auf, die man gegen das Recht des Bürgers, seine Constitution zu ändern, aus dem langen Capitel der großen Wohlthaten ableitet, die er ihr zu verdanken haben soll. Sie alle reden von Dankbarkeit, von Billigkeit; sie alle rechnen auf milde Spenden; davon ist in einer solchen Beurtheilung nicht die Rede; die Rede ist vom strengen Rechte, und von Schuldforderungen. Lasset uns nur erst diese Rechnung in's Reine bringen; dann werden wir ja sehen, was wir zu verschenken übrigbehalten.

Welches wären denn die Leistungen, auf welche der Staat eine Restitutionsklage gegen uns anstellen könnte? Unser ganzes Eigenthum, sagen Einige, das hat er euch verliehen, unter der Bedingung, daß ihr seine Mitglieder seyn solltet; — wenigstens das Grundeigenthum, sagen Andere;

denn der Grund gehört sein; und diese sind wahrhaftig um Nichts großmüthiger. Eine Untersuchung über den Rechtsgrund des Eigenthums überhaupt, und des Grundeigenthums insbesondere wird die Sache klar machen.

Ursprünglich sind wir selbst unser Eigenthum: Niemand ist unser Herr, und Niemand kann es werden. Wir tragen unseren unter göttlichem Insiegel gegebenen Freibrief tief in unserer Brust.

Wir sind unser Eigenthum, sage ich, und nehme dadurch etwas Zweifaches in uns an, einen Eigenthümer, und ein Eigenthum. Das reine Ich in uns, die Vernunft, ist Herr unserer Sinnlichkeit, aller unserer geistigen und körperlichen Kräfte; sie darf sie als Mittel zu jedem beliebigen Zwecke gebrauchen.

Um uns herum sind Dinge, die nicht ihr Eigenthum sind; denn sie sind nicht frei; ursprünglich aber auch nicht das unsere; denn sie gehören nicht unmittelbar zu unserem sinnlichen Ich.

Wir haben das Recht, unsere eigenen sinnlichen Kräfte zu jedem beliebigen Zwecke zu gebrauchen, den das Vernunftgesetz nicht verbietet. Das Vernunftgesetz verbietet nicht, durch unsere Kräfte jene Dinge, die nicht ihr eigenes Eigenthum sind, als Mittel für unsere Zwecke zu gebrauchen, noch, sie geschickt zu machen, es zu seyn. Wir haben also das Recht, unsere Kräfte auf diese Dinge zu verwenden.

Haben wir Dingen diese Form eines Mittels für unsere Zwecke gegeben, so kann kein anderes Wesen sie gebrauchen, ohne entweder die Wirkung unserer Kräfte, mithin unsere Kräfte selbst, die doch ursprünglich unser Eigenthum sind, für sich zu verwenden; oder ohne diese Form zu zerstören, d. i. unsere Kräfte in ihrer freien Wirkung aufzuhalten. Das darf aber kein vernünftiges Wesen; denn das Sittengesetz verbietet

ihm, die freie Wirkung irgend eines freien Wesens zu stören, und diesem Verbote entspricht in uns ein Recht, eine solche Störung zu verhindern. — Wir haben also das Recht, jeden Anderen von dem Gebrauche einer Sache auszuschließen, die wir durch unsere Kräfte gebildet haben, der wir unsere Form gegeben. Und dieses Recht heißt bei Sachen das Eigenthum.

Diese Bildung der Dinge durch eigene Kraft (Formation), ist der wahre Rechtsgrund des Eigenthums, aber auch der einzige vernunftrechtliche. Ist nun keine andere Art der Zueignung möglich, als durch Formation, so ist nothwendig Alles, was noch nicht formirt, was roh ist, noch nicht zugeeignet, Niemandes Eigenthum. Auf die rohe Materie haben wir das Zueignungsrecht, auf die durch uns modificirte das Eigenthumsrecht. Das erste bezeichnet die moralische Möglichkeit; das zweite, die moralische und physische Wirklichkeit.

Und sollte es denn anders seyn? Wenn die rohe Materie, als solche, irgend Jemandes Eigenthum seyn könnte, wie sollten wir denn je zu einem Eigenthume kommen? Was sollten wir uns denn zueignen? Einen Beweis des Eigenthumsrechts auf die Materie suchen, heißt alles Eigenthum überhaupt aufheben wollen.

Jeder Mensch, um diese Sätze auf das Grundeigenthum anzuwenden, hat ursprünglich ein Zueignungsrecht auf den ganzen Erdboden; daß Keiner dieses Recht in seiner völligen Ausdehnung geltend mache, dagegen ist schon, Theils durch eines Jeden eigene Schwäche, Theils dadurch, daß jedes Individuum das gleiche Recht hat, gesorgt, — wo ein Anderer schon occupirt hat, ist für ihn Nichts mehr zu occupiren. Stellt euch einen Haufen Menschen vor, die mit Ackergeräthe und Zugviehe auf einer wüsten, unangebauten Insel ankommen. Jeder setzt seinen Pflug in die Erde, wo er will; wo der sei-

nige steht, kann kein anderer stehen. Jeder ackert um, was er kann, und wer am Abende das größte Stück urbar gemacht haben wird, wird das größte Stück rechtlich besitzen. — Jetzt ist die ganze Insel umgeackert. Wer den Tag verschlafen hat, wird Nichts besitzen, und das von Rechts wegen. So läßt sich demnach die Frage, warum auf nicht occupirtem Boden der Platz, auf dem Jemand steht, und die Furche, die er gezogen hat, ihm, und nicht demjenigen, der nicht darauf steht, und der sie nicht gezogen hat, gehöre, befriedigend beantworten. Ueberhaupt — der rechtmäßige Eigenthümer der letzten Form ist Eigenthümer des Dinges.

Aus diesem Allen erhellt, daß nicht der Staat, sondern die vernünftige Natur des Menschen an sich die Quelle des Eigenthumsrechtes sei, und daß wir allerdings nach dem bloßen Vernunftrechte Etwas besitzen, und alle Andere rechtlich vom Besitze desselben ausschließen können.

Aber was kann uns, die wir im Staate geboren sind, dieses helfen? sagt man. Wir hätten, es sei zugegeben, nach dem bloßen Vernunftrechte uns ein Eigenthum erwerben, und es so gänzlich unabhängig vom Staate machen können. Aber wir haben nun ein Mal das Unsere nicht so erworben; wir verdanken es den Anordnungen des Staates, und werden es ihm, wenn wir aus der Verbindung mit ihm treten, wohl zurückgeben müssen. — Wir werden sehen, ob diese Befürchtung gegründet sei.

Wir werden freilich arm, nackend und hilflos geboren. Was der Staat zur Entwickelung unserer Kräfte gethan haben will, seine Behauptung, daß wir noch diesen Augenblick eben so arm, nackend und hilflos seyn würden, wenn er nicht gethan hätte — darüber hernach. Jetzt sei ein Sprung über die Jahre der unbeholfenen Thierheit hinweg verstattet; unsere Kräfte sollen entwickelt seyn, wir sollen uns selbst helfen kön-

nen: die Verdienste des Staates um diese Entwickelung werden nicht unanerkannt bleiben, in sofern sie sich aufzeigen lassen. — Unsere Kräfte sind also entwickelt; wir wollen uns Etwas zueignen, richten unsere Augen rund um uns herum, und Alles hat seinen Eigenthümer, außer Luft und Licht; aus dem einfachen Grunde, weil sie keiner fremden Form empfänglich sind. Wir dürften die Erde umwandern, ohne Etwas zu finden, worauf wir unser Zueignungsrecht, das auf alle rohe Materie sich erstreckt, geltend machen könnten. Es gibt fast keine rohe Materie mehr. Doch ist es der Staat nicht, der Alles schon in Besitz genommen, die Einzelnen sind es. Jemanden von seinem Platze herabstoßen, weil wir eines bedürfen, dürfen wir einmal nicht. Wir mögen also sehen, wie wir zurecht kommen. Das ist unsere Sorge.

Hier nun, meint man, tritt der Staat in's Mittel. Er setzt uns vorläufig in die Mitherrschaft über das Eigenthum unserer Aeltern, wenn sie eins haben, und nach ihrem Tode zu Erben desselben ein. — Das wäre großmüthig vom Staate, einem Uebel abzuhelfen, daß er nicht verursacht hat. Aber woher hat denn der Staat das Recht, mir erst die Mitherrschaft, und dann die völlige Herrschaft über ein fremdes Eigenthum zu schenken? Können Alle ein Recht haben, das kein Einzelner hat?

Wie es mit der Mitherrschaft der Kinder über das Eigenthum ihrer Aeltern nach Grundsätzen des Vernunftrechtes beschaffen sei, wird sich zeigen, wo von der Cultur die Rede seyn wird. Jetzt vom Erbe! — Nach dem Vernunftrechte findet kein Erbschaftsrecht Statt, behaupten Einige. Ei? — Gar ein großes, ausgedehntes. So bald Einer aus der Welt der Erscheinungen heraustritt, verliert er seine Rechte in derselben. Sein Eigenthum wird wieder so gut, als rohe Materie, denn Niemand ist Besitzer

seiner Form. Die ganze Menschheit ist rechtmäßiger Erbe jedes Verstorbenen; denn die ganze Menschheit hat das uneingeschränkte Zueignungsrecht auf Alles, was keinen Besitzer hat. Wer es sich zuerst wirklich zueignen wird, wird der rechtmäßige Eigenthümer seyn. — So hat die Natur durch das allmälige Abrufen der alten Besitzer vom Schauplatze für diejenigen gesorgt, die sie nachgebiert. Natur und Sittengesetz sind hier im vollkommensten Einverständnisse. Die erstere ist hier, was sie immer seyn sollte, Dienerin des letzteren. — Du sollst Keinen von seinem Platze herabstoßen, sagt das Gesetz. Ich muß aber einen Platz haben, sagst du. Hier ist dein Platz, sagt die Natur, und stößt herunter, den du nicht herunterstoßen durftest.

Dieses Rennen nach einem Besitze, das doch vergeblich seyn kann; diese Streitigkeiten und Feindschaften, die darüber entstehen müssen, gefallen uns nicht, sagten die Menschen, als sie Bürger wurden. Jeder nehme hinfüro, was ihm am Nächsten ist, so ersparet er sich und Andern den Gang. Er nehme, was in seiner väterlichen Hütte, und um seine väterliche Hütte seines Vaters war; jeder von uns thut Verzicht auf sein Zueignungsrecht an diesen erledigten Besitz, wenn er an seinem Theile auf sein Zueignungsrecht an die Habe jedes anderen verstorbenen Mitbürgers Verzicht thun will. Du hast demnach das bürgerliche Erbrecht nicht umsonst; du hast ein veräußerliches Menschenrecht — das, jeden Verstorbenen zu beerben, wenn du kannst — dagegen aufgegeben. Hast du nun nur wirklich nicht, so lange du im Staate lebest, occupirt, so hast du deine Bedingung erfüllt, und der Staat die seinige. Dein väterliches Erbe ist dein, laut des von dir erfüllten Vertrages.

Die zweite Art, wie wir im Staate zu einem Eigenthume gelangen, ist mittels Vertrages durch Arbeit. Bloße Arbeit gibt im Staate selten oder nie ein Eigenthum; denn

es ist selten oder nie rohe Materie da. Was irgend wir bearbeiten wollen, hat schon seine Form; wir dürfen es nicht bearbeiten, ohne Einwilligung des Eigenthümers der letzten Form. Trägt uns dieser die weitere Bearbeitung des Dings, gegen eine Entschädigung für unsere verwendete Kraft, die ursprünglich unser Eigenthum ist, auf: so wird das, was er von seinem Eigenthume an uns abtritt, unser, durch Vertrag und Arbeit. Er verkauft es uns. — Gibt er uns seine Einwilligung, das Ding willkürlich zu bearbeiten, ohne Etwas dagegen von uns zu verlangen, so wird das Ding selbst, gleichfalls durch Vertrag und Arbeit, unser. Da er aber Nichts dagegen in sein Eigenthum aufnimmt, so verkauft er es uns nicht; er schenkt es uns. — Erbe- und Arbeitsvertrag erschöpfen also alle Arten, auf welche wir im Staate zu einem rechtmäßigen Besitze gelangen. Handel ist nur ein Tauschvertrag über Besitzungen, deren Besitz schon Erbe oder Arbeitsvertrag voraussetzt.

„Diese Verträge nun werden doch im Staate, unter dem Schutze des Staats, vermöge der Existenz des Staates, dessen erster Vertrag die Grundlage aller möglichen folgenden Verträge ist, geschlossen; wir verdanken mithin Alles, was wir dadurch erlangen, dem Staate."

Für's Erste muß hier eine Verwirrung der Begriffe gerügt werden. Das Wort Gesellschaft nämlich ist die Quelle des Mißverständnisses. Man braucht es als gleichlautend bald mit Menschen, die überhaupt in einem Vertrage, bald mit Menschen, die in dem besonderen Bürgervertrage stehen, mit dem Staate; und schleicht sich dadurch über die wichtigste Erörterung weg: wie es mit Menschen beschaffen sei, die um, neben, und zwischen einander leben, ohne in irgend einem Vertrage, geschweige denn im Bürgervertrage zu stehen? Ich unterscheide beim Worte Gesellschaft zwei Hauptbedeutun-

gen; ein Mal indem es eine physische Beziehung Mehrerer auf einander ausdrückt, welches keine andere seyn kann, als das Verhältniß zu einander im Raume; dann, indem es eine moralische Beziehung ausdrückt, das Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten gegen einander. In der letzteren Bedeutung brauchte man das Wort, und ließ diese Rechte und Pflichten durch Verträge, entweder überhaupt, oder durch den besonderen Bürgervertrag, bestimmt werden. Und so war und mußte nothwendig jede Gesellschaft durch Vertrag entstanden seyn, und ohne Vertrag war keine Gesellschaft möglich.

Warum vergaß man doch die erstere Bedeutung des Worts Gesellschaft sogar? — Wesen, die einmal nicht bloß Körper sind, können auch selbst als Körper nie ohne moralische Beziehungen bei einander im Raume seyn. — Richtig; aber? Daran hatte jene falsche Vorstellung vom Naturstande des Menschen Schuld; jener Krieg Aller gegen Alle, der Rechtens da seyn sollte; jenes Recht des Stärkern, das auf diesem Boden herrschen sollte.

Die Menschen können allerdings, d. h. es ist moralisch möglich, in Gesellschaft, in der erstern Bedeutung des Wortes, d. i. um, neben, zwischen, und unter einander leben, ohne in Gesellschaft in euerer zweiten Bedeutung, im Vertrage zu stehen. Sie sind dann nicht ohne gegenseitige Rechte und Pflichten. Ihr gemeinschaftliches Gesetz, welches diese scharf genug bestimmt, ist das Freiheitsgesetz, der Grundsatz: hemme Niemandes Freiheit, in sofern sie die deinige nicht hemmt. — „Aber, würden sich denn auch die Menschen ohne Zwangsgesetze diesem Grundsatze unterwerfen? Würden sie nicht immer mehr darnach fragen, was sie vermöchten, als darnach, was sie dürften?" — Ich weiß, daß ihr euch immer auf eine ursprüngliche Bösartigkeit der Menschen beruft, von der ich mich nicht überzeugen kann; aber es sei, diese Zwangsgesetze gelten

auch im Naturstande; wer meine Freiheit hemmt, den darf ich rechtlich zwingen, sie selbst, und alle Wirkungen derselben wieder herzustellen. — „Du darfst; aber wirst du alle Mal können — alle Mal der Stärkere seyn?" — Immer nur davon, was ich würde, oder werde; ich rede davon, was ich sollte. Wenn das Sittengesetz die Natur beherrschte, würde ich alle Mal der Stärkere seyn, wenn ich Recht habe; denn ich soll es dann seyn. Ihr versetzt mich unaufhörlich in das Gebiet der Naturnothwendigkeit.

Die Menschen können auch in Gesellschaft, in euerer zweiten Bedeutung des Wortes, i. e. im Vertrage überhaupt, stehen, ohne eben im Staate, im Bürgervertrage zu leben. Was beim Vertrage überhaupt rechtlich sei, wird nicht erst durch eine besondere Art des Vertrages, durch den bürgerlichen, bestimmt; das würde ein greiflicher Cirkel seyn. Wir machen einen Vertrag, daß Verträge überhaupt giltig seyn sollen; und derselbe Vertrag ist giltig, weil, laut unseres Vertrages, Verträge überhaupt giltig sind. — Es ist, wie oben gezeigt worden, durch das Sittengesetz genau bestimmt: — gegenseitige Leistung, oder Zurückgabe der einseitigen Leistung und Schadenersatz. Darauf zu dringen erhalte ich das Recht nicht vom Staate; ich erhielt es zugleich mit dem Geschenke der Freiheit zu meiner Ausstattung vom gemeinschaftlichen Vater der Geister.

Kann uns der Staat die Rechte, die urspriünglich unser sind, weder nehmen noch geben, so müssen alle diese Beziehungen in der bürgerlichen Gesellschaft wirklich fortdauern. Ein Recht, das ich als Mensch besitze, kann ich nie als Bürger, in sofern ich das bin, besitzen. Ein Recht, das ich als Bürger besitzen soll, kann ich nicht schon als Mensch besessen haben. Es ist also ein großer Irrthum, wenn man glaubt, der Naturstand des Menschen werde durch den bür-

gerlichen Vertrag aufgehoben; der darf nie aufgehoben werden, er läuft ununterbrochen mit durch den Staat hindurch. — Der Mensch im Staate läßt sich in vielerlei Beziehungen betrachten. Zuvörderst isolirt, mit seinem Gewissen, und dem höchsten Executor seiner Aussprüche allein. Dieß ist seine höchste Instanz, der alle seine übrigen Beziehungen untergeordnet sind. Hier kann kein Fremder (die Gottheit ist ihm nicht fremd) sein Richter seyn. Das Gesetz, wornach der unsichtbare Richter dieses Gerichtshofes spricht, ist das Sittengesetz, in sofern es sich bloß auf die Geisterwelt bezieht. In dieser ersten Beziehung ist er Geist. — Dann ist er zu betrachten in Gesellschaft, unter Anderen seines Gleichen lebend. In diesem Verhältnisse ist sein Gesetz das Sittengesetz, in wiefern es die Welt der Erscheinungen bestimmt, und Vernunftrecht heißt. Vor diesem äußeren Gerichtshofe ist Jeder sein Richter, mit dem er lebt. Er ist in dieser Beziehung Mensch. — Jetzt schließt er Verträge. Das Feld der Verträge ist die Welt der Erscheinungen, in sofern sie durch das Sittengesetz nicht völlig bestimmt ist. Sein Gesetz auf demselben ist die freie (vom Gesetze befreite) Willkür. Verletzt er durch Zurückziehung seiner Willkür die Freiheit des Andern, so ist seine Willkür nicht mehr frei; sie tritt unter das Gesetz zurück, und er wird nach dem Gesetze gerichtet. Er kann solcher Verträge schließen, so viele und so mancherlei er will. — Er kann unter ihnen auch den besonderen Vertrag Eines mit Allen, und Aller mit Einem schließen, den man Bürgervertrag nennt. Das Feld dieses Vertrages ist ein beliebiger Theil des Gebiets der freien Willkür. Gesetz und Rechte sind, wie bei dem Vertrage überhaupt, wovon dieser eine Art ausmacht. In wiefern er in diesem Vertrage steht, heißt er Bürger.

Das Gebiet des Gewissens umfaßt Alles; das des Bür-

gervertrags das Wenigste. Es muß Jedem erlaubt seyn, sich vom Mittelpuncte aus gegen den Umkreis, selbst aus dem Gebiete des Vernunftrechts heraus, wenn er auf einer wüsten Insel leben will, zurückzuziehen; aber aus dem Gebiete des Gewissens geht er nie heraus, wenn er kein Thier ist. — Man urtheile jetzt, mit welcher Befugniß der Staat, dessen Gebiet doch auf den engsten Raum eingeschlossen ist, über seine Grenze hinübergreift; das Feld der Verträge überhaupt, wohl gar das des Vernunftrechtes, und selbst das des Gewissens zu erobern sucht.

Was ich während meines Lebens im Staate durch irgend einen Vertrag gewonnen habe, ist demnach mein, als Mensch, und nicht als Bürger. Mußte ich nicht eine moralische Person seyn, um einen Vertrag schließen zu können? Bin ich denn, als Bürger betrachtet, eine moralische Person? Habe ich denn als solcher einen freien Willen? O nein, nur wenn ich mit Allen zusammengenommen werde, entsteht erst diese moralische Person; durch den Willen Aller entsteht also erst der Wille des Staates. Soll ich überhaupt einen Vertrag schließen können, so muß ich ihn als Mensch schließen. Als Bürger kann ich nicht. — Der Andere, der ihn mit mir schloß, hat ihn gleichfalls als Mensch geschlossen, und das aus dem angeführten Grunde.

Selbst wenn ich den Vertrag mit dem Staate geschlossen hätte, habe ich ihn nur als Mensch schließen können, und das ist in diesem Falle noch einleuchtender, als im vorigen. Die zwei freiwilligen Entschließungen, die zum Vertrage gehören, sind die des Staates, und die meinige. Wäre mein Wille in dem Willen des Staates mit eingeschlossen gewesen, so war nur ein Wille; der Staat schloß einen Vertrag mit sich selbst, welches sich widerspricht. Habe ich geleistet, und

der

der Staat geleistet, so ist der Vertrag vollzogen; meine Leistung bleibt dem Staate, und die des Staates mir.

Aber, sagt man, wenn der Staat nicht thäte, so würdest du auf die Heiligkeit der Verträge, die du doch immer als Mensch schließen magst, nicht sehr rechnen können. Hielte der Andere sein Wort nicht, so hättest du freilich nach dem Vernunftrechte die Befugniß, ihn zu Zurückgabe der Leistung und Schadenersatz zu zwingen; aber du würdest nicht immer der Stärkere seyn. Dieses ist nun an deiner Stelle der Staat. Er verhilft dir zu deinem Rechte, das du doch immer ein Menschenrecht nennen magst — wenn es Jemand verletzt; die Scheu vor ihm ist der Grund, daß es seltner verletzt wird: — und so hätten wir denn den Einwurf, dessen Widerlegung wir oben versprachen, mehr in der Nähe.

Gegen wen hat der Staat mein Recht geschützt — gegen einen Fremden, oder gegen einen Mitbürger? — Hat er es gegen den Fremden geschützt, so war er durch den bloßen Vertrag dazu verbunden. Ich war damals im Vertrage. Ich gehörte auf die eine oder die andere Art selbst mit zum schützenden Körper. Ich half die Rechte anderer Mitbürger auch schützen. Ich that das Meine; der Staat das Seine. Das ist nun vorbei. Unser Vertrag ist vollzogen, und Jeder behält das Seine. Wenn ich aus dem Vertrage heraustrete, so fällt freilich die vollkommene Pflicht des Staates, mein Recht zu schützen, weg; weil die meinige, das Recht Anderer schützen zu helfen, wegfällt. Ich muß dann sehen, wie ich mir selbst helfe.

Hat er es gegen einen Mitbürger geschützt, so wiederhole ich das Obige; aber ich setze noch weit mehr hinzu. — Ich schloß mit meinem und euerem Mitbürger den Vertrag als Mensch mit dem Menschen. Das Vernunftrecht und kein anderes ist hier unser Gesetz. Er verletzt mich und setzt sich da-

durch zu mir in das Verhältniß eines Feindes. Ich habe das Recht, ihn feindlich zu behandeln, bis ich in mein völliges Eigenthum wieder eingesetzt bin. Ihr wollet nicht, daß ich eueren Mitbürger feindlich behandle? Nun wohl, so verhelft ihr selbst mir friedlich zu meinem Rechte. Sobald ihr dadurch, daß ihr euch meiner rechtmäßigen Verfolgung desselben entgegensetzet, seine Partei ergreift, so wird die Sache eure Sache. Ihr alle seid nunmehr die Eine moralische Person, die vor dem Gerichtshofe des Vernunftrechtes angeklagt wird, und ich bin die zweite moralische Person, welche klagt. Ich bin jetzt nicht Bürger. Gebt mir friedlich mein Recht, oder ich überziehe euch mit Krieg. Ich sei euer Mitbürger, oder ich sei ein Fremder; ich sei aus euerem Staate herausgetreten, oder ich sei überhaupt nie darin gewesen, das thut hier Nichts zur Sache; in dieser Handlung bin ich überhaupt nicht Bürger. „Wie? Du Einzelner willst den ganzen Staat mit Krieg überziehen? Du bist sicher der Schwächere." So? Habt ihr euch vereinigt, ungerecht zu seyn, und tritt man darum mit euch in Verbindung, um ungestraft rauben zu können?

Es ist jetzt erwiesen, daß alles Eigenthum, das wir im Staate erworben, und er uns geschützt hat, rechtlich unser bleibe, wenn wir auch aus dem Staate heraustreten; und wir stehen bei dem zweiten Gegenstande, über welchem er uns mit einer Restitutionsklage bedroht, bei unserer in demselben erworbenen Cultur.

Unsere Cultur also fordert der Staat, als das Seine, zurück. Können wir sie ihm nicht wiedergeben, so bleiben wir ohne jemalige Rettung an ihn gefesselt. Wir gestehen, daß er ein Mittel, das beßte, wohlthätigste Mittel, wird er sagen, gefunden hat, um uns auf immer an sich zu ketten. Was wollen wir sagen? Menschenrechte zurückfordern? Wir ver-

danken ihm ja, wenn auch nicht die Möglichkeit, Menschen zu seyn, doch das Bewußtseyn dieser Menschheit selbst. — Verehre die Menschheit in mir, sagst du; Undankbarer, antwortet der Staat, wärest du denn ein Mensch, wenn ich dich nicht dazu gemacht hätte? Wendest du Ansprüche gegen mich, die ich selbst erst in dir geltend gemacht habe? O! hätte ich dich doch nie ahnen lassen, daß du mehr seiest, als ein Thier, so würde ich jetzt nicht so viel Noth mit dir haben.

Also, du hast mich zu dem Endzwecke gebildet, o Staat, daß ich dir für deine Zwecke nützlich würde, nicht mir für die meinigen. Du hast mich behandelt, wie ein Stück rohe Materie, das dir zu Etwas nützen sollte. Jetzt gebe ich selbst mir Zwecke auf, und will sie selbst ausführen. Dazu hast du mich nicht gebildet, sagst du. — Nun wohl. Also habe ich diese Art von Cultur nicht von dir, und gebe sie nicht zurück. Die Bildung, die du mir gabst, gabst du mir also nur unter der Bedingung, daß ich auf immer der Deinige sei? Hast du mich denn gefragt, ob ich diese Bedingung eingehe? Habe ich denn die Sache überlegt, und gesagt: Ja? —

Hättest du mich aber auch gefragt, hätte ich dir auch geantwortet; hätten wir wirklich einen Vertrag geschlossen, worüber hätte doch dieser Vertrag sich erstrecken können? Du hättest mir gesagt: ich will dich aus einem bloß leidenden Thiere zu einem selbstthätigen Menschen machen? und ich hätte dir dagegen versprochen, nie selbstthätig zu werden; du hättest mir gesagt: ich will dich dahin bringen, daß du selbst urtheilen könnest; und ich hätte dir feierlich zugesagt, nie selbst zu urtheilen? — Du gestandest ja, daß ich noch unausgebildet sei; denn wozu hättest du mich sonst ausbilden wollen? Ehe du aber die Hand an's Werk legst, soll ich deine Verfassung beurtheilen und billigen? Wie kann ich das doch jetzt? Vollende erst dein Werk; mache mich erst zu einem ver-

nünftigen Menschen, dann werden wir ja sehen. Du magst freilich den Nebenzweck haben, mich durch die Cultur, die du mir gibst, in den Stand zu setzen, deine Verfassung schön, und vortrefflich zu finden, und sie aus Ueberzeugung lieben zu lernen; aber dazu kannst du mich nicht im Voraus verbinden, wenn du anders nicht etwa mich nicht cultiviren, sondern verdrehen und verkünsteln, nicht mein Auge schärfen, sondern ein gefärbtes Glas darauf setzen willst. Gib mir die verheißene Cultur. Werde ich durch sie zur Liebe deiner Verfassung gebracht, so hast du ja deinen Zweck erreicht. Werde ich nicht dazu gebracht, so taugt entweder die vorgebliche Cultur Nichts, die du mir gabst, und du hast dein Wort nicht gehalten. Oder, wenn sie taugt, so muß deine Verfassung Nichts taugen. Kann ich dein Geschenk besser anwenden, als zu deiner eigenen Verbesserung? —

Die Cultur läßt sich dem Menschen nicht so aufhängen, wie ein Mantel auf die nackten Schultern eines Gelähmten. Was ich bin, verdanke ich zuletzt mir selbst, wenn ich für mich Etwas bin. Wer seine Cultur gegen den Staat wendet, der hat sie nicht vom Staate; und wer sie vom Staate hat, wendet sie nicht gegen den Staat.

Der Unterschied zwischen Gesellschaft und Staat ist nun hinlänglich entwickelt. Cultur geben kann aber weder die erstere, noch der zweite; Niemand wird cultivirt. Der Mittel zur Cultur gibt die erstere ungleich mehrere und ungleich brauchbarere, als der letztere. Beider Einfluß auf unsere Cultur verhält sich, wie ihr beiderseitiges Gebiet.

Ich will hier nicht des Grundzuges in der sinnlichen Natur des Menschen gedenken, daß sie vor der Hilflosigkeit ihre ganze Stärke auszieht, und bei ihrem Anblicke Nichts fühlt, als Erbarmen gegen die Schwäche. Ist es der Staat, der diesen Zug in unser Inneres zog? Ich will nicht des animali-

schen Instincts im Menschen gedenken, das aus sich, oder aus seinem Weibe Geborne zu lieben. Ist es der Staat, der ihn uns einprägte? Ich will nicht erinnern, daß der Augenblick der Erscheinung eines Menschen für Ein menschliches Wesen nothwendig ein Augenblick der Freude ist, weil derselbe es einer drückenden Bürde und quälender Schmerzen entlastet; — will nicht erwähnen, daß der erste Zug aus der Brust meiner Mutter mich mit einem menschlichen Wesen in das süße Verhältniß des gegenseitigen Wohlthuns versetzte. Sie gab mir Nahrung und ich entledigte sie einer Last. Ist es der Staat, der dieses heilige Naturgesetz gab? — Ich will dieß Alles nicht erwähnen; denn ich will den Menschen hier nicht betrachten als Thier, sondern als Geist; ich will nicht von den Zügen seiner sinnlichen Natur, sondern von seinen Rechten reden.

Mein erster Schritt in die Welt der Erscheinungen geschieht an einer fremden Hand, und diese Hand gibt mir, indem sie sich mir bietet, vollgiltige Ansprüche an sich. Mein erstes Weinen ist ein Aufruf an die Welt der Geister, daß wieder einer von ihnen in die Welt der Erscheinungen eingetreten sei, und seine Rechte in ihr geltend machen wolle; — ist eine feierliche Erklärung und Ankündigung dieser Rechte für die gesammte Natur; ist eine feierliche Besitznehmung derselben. Durch nichts Anderes konnte ich sie auch in Besitz nehmen, als durch dieses ohnmächtige Weinen; ich kann Nichts weiter. Du, der du es hörst, erkenne in mir deine Rechte, und eile herbei, sie zu beschützen, bis ich es selbst könne. Du schützest in mir die Rechte der gesammten Menschheit.

Das ist der Rechtsgrund der älterlichen Gewalt. Wenn einer, der menschliches Antlitz trägt, unfähig ist, seine Menschenrechte zu behaupten, so hat die ganze Menschheit Recht und Pflicht, sie statt seiner auszuüben. Sie werden ein ge-

meinsames Antheil, und ihre Behauptung eine gemeinsame Pflicht des ganzen Geschlechts; in ihrer Verletzung wird das ganze Geschlecht verletzt. — Etwas, worauf die ganze Menschheit gemeinschaftliche Ansprüche hat, fällt dem anheim, der sich seiner zuerst bemächtigt. Das unvernünftige Ding wird selbst ein Eigenthum; das des Gebrauchs der Vernunft unfähige Wesen kann nicht selbst Eigenthum seyn, aber seine Rechte werden ein Eigenthum deßjenigen, der sich ihrer bemächtigt. Bemächtigung geschieht hier durch Ausübung derselben. — Ich darf rechtlich jedes auch noch so fremden Kindes Rechte occupiren, wenn ich es bei seinem Eintritte in die Welt auffasse, und kein Vertrag mich verbindet, sie zurück zu geben. Daß gemeinhin die Aeltern der Rechte ihrer Kinder sich bemächtigen, kommt daher, weil sie bei Erscheinung derselben die Nächsten sind, sie vorhersehen, und schon im Voraus Anstalten zu ihrem Empfange in der Welt getroffen haben.

Habe ich die Rechte eines ohne Gebrauch der Vernunft vernünftigen Wesens zu den meinigen gemacht, so bleiben sie gegen jeden fremden Einspruch die meinigen, eben darum, weil sie mein sind. Der Unmündige wird, so wie seine Vernunft sich entwickelt, eins seiner Rechte nach dem andern selbst ausüben, er wird sich Schritt vor Schritt von meinem Ich ablösen, um ein eigenes zu bilden; und das wird mir Winkes genug seyn, in keines Fremden Rechte einzugreifen, und thue ich es, so wird er rechtlich mich in meine Gränzen zurückweisen.

Uebernahm ich seine Rechte, so übernahm ich zugleich seine Pflichten, vermöge deren er allein Rechte hat. Ich handle ganz in seiner Seele, und meine Vernunft tritt völlig in die Stelle der seinigen. Ich übernahm seine Verbindlichkeiten gegen Andere. Dieses Kind hat dir Schaden zugefügt; dein Schaden muß ersetzt werden, und du hältst dich an mich, der

ich statt seiner Vernunft zu haben mich anheischig gemacht. — Ich übernehme seine noch weit höheren Verbindlichkeiten gegen sich selbst; seine Beziehungen auf das Sittengesetz an sich. Er ist berufen durch Cultur auf den höchsten Endzweck aller moralischen Wesen hin zu arbeiten. Um das zu können, muß er vor allen Dingen in der Welt der Erscheinungen, in die er aufgenommen ist, leben können. Ich bin ihm Unterhalt schuldig, und ich handle an seiner Stelle. Dagegen habe ich das Recht, die Producte seiner sich entwickelnden Kräfte in mein Eigenthum aufzunehmen; denn seine Kräfte sind die meinigen. Dieß ist das Miteigenthum im Naturstande, welches richtiger das Recht des Mitgenusses heißen würde; denn ein eigentliches Eigenthum kann Keiner haben, der nicht occupiren kann, und ein Kind kann das nicht. — Er hat Pflicht und Recht, die Mittel zur Cultur aufzusuchen und anzuwenden. Ich habe seine Pflichten und Rechte statt seiner übernommen; er hat demnach das vollkommene Recht, diese Mittel, in wiefern sie in meiner Gewalt stehen, von mir zu fordern. Es ist nicht mein guter Wille, es ist meine unnachlaßliche Pflicht, auf seine Cultur aus allen Kräften hin zu arbeiten.

Das thaten meine Vormünder für mich und sie thaten Nichts, als ihre Pflicht. Aber sie selbst lebten in der Gesellschaft, und Jeder, der mit ihnen einen Berührungspunct gemein hatte, bildete mit an mir; jedes Wort, das sie redeten, diente mit dazu, meine Fähigkeiten zu entwickeln. — Aber, was hat hier der Staat zu thun? Kann er nicht beweisen, daß die Gesellschaft überhaupt bloß Kraft seiner da ist, so sind die Verdienste der Gesellschaft nicht die seinigen; das aber kann er nicht beweisen: wir haben bewiesen, daß er selbst Kraft der Gesellschaft da ist. Verdanke er selbst der Gesellschaft, was er ihr zu verdanken hat; wir werden uns schon auch ohne seine Vermittelung mit ihr abfinden.

Aber mein Gesichtskreis erweitert sich; ich betrete die Schwellen der höheren Geistescultur. Ich finde niedere und höhere Schulen, bereit mich aufzunehmen. Diese wenigstens sind doch vermöge der Anordnungen des Staats da? Es würde nicht schwer werden, zu zeigen, daß sie Institute nicht des Staats, sondern der Gesellschaft seien, und daß ihr Daseyn sich nicht auf den Bürgervertrag, sondern auf andere besondere Verträge kleinerer oder größerer Gesellschaften gründe; daß höchstens Dasjenige in ihnen, was den Geist niederdrückt und seine freie Schwungkraft lähmt, hier mönchische Disciplin, dort Aufsicht über Rechtgläubigkeit aller Art, Anhänglichkeit an das Alte, weil es alt ist, vorgeschriebene Lehrbücher und Lehrgänge, seiner Fürsorge beizumessen sei. Mag aber auch der Staat jene Institute gestiftet, die Lehrer auf dieselben berufen und bezahlt haben, so würde ich doch nie weder gelehrt noch klug geworden seyn, wenn ich nicht meine eigenen Kräfte gebraucht hätte.

Berufen und besoldet hat er also unsere Lehrer? Sein Ruf war es, der jene Fähigkeit, in unser Inneres einzudringen, und ihren Geist in uns überzuflößen, jene zärtliche Theilnahme an uns, als an Kindern ihres Geistes, über sie ausgoß? Sein kärglicher Sold war es, der sie für die tausend Unannehmlichkeiten ihres Standes, für alle die Sorgen und anhaltenden Mühen, die sie ertrugen, entschädigte; für die Behauptung des menschlichen Geistes auf dem errungenen Standpuncte, oder auch wohl für den mächtigen Fortstoß, den sie ihm gaben, bezahlte? O, glaubet doch dem Staate eher alles Andere, als dieses. Wen sein heller, biegsamer Geist, und sein für Menschenwerth warm schlagendes Herz nicht längst zum Menschenlehrer verordnete, den macht keine Vocation dazu; sie kann Nichts weiter, als einen leeren Platz mit einem Manne besetzen, welcher, wenn er den höhern Ruf nicht längst

zuvor erhalten hatte, den Würdigern verdrängt. Freie Mittheilung der Wahrheit ist das schönste Vereinigungsband, das die Welt der Geister zusammenhält; ein Geheimniß, das Niemand kennt, denn der es empfangen hat. Die Wahrheit ist ein gemeinsames Erbgut dieser höhern Welt, frei wie der Aether, und von Myriaden zugleich zu genießen, ohne sich zu verzehren. Ihr händigtet mir meinen Antheil davon ein, nicht als mein Eigenthum, sondern als ein auf eure spätern Nachkommen zu überlieferndes heiliges Unterpfand. Ich werde, ich muß es abliefern; wohl mir, wenn es in meinen Händen gewuchert hat; nur dadurch kann ich meinen Platz in der Welt der Geister bezahlen. Ich bezahle allerdings eine Schuld, aber nicht an dich, o Staat; dein Reich gehört nicht zu der Welt, mit der ich in Abrechnung stehe. — Du redest von Besoldung? Deine Anweisungen gelten nicht in derselben Welt, und der Lehrer der Menschheit macht sich durch eine Münze bezahlt, die du nicht ausgeprägt hast. So oft er einem Andern die Wahrheit mittheilt, fällt ihm selbst eine neue Beleuchtung darauf, und jeder Schüler, den er zu ihr bekehrt, zeigt ihm eine neue Seite an ihr. Alle Freuden und alle Belohnungen, die du ihm geben kannst, sind Nichts gegen diejenigen, die er täglich erneuert schmeckt — Einmüthigkeit im Denken hervorzubringen, und einen menschlichen Geist mit dem seinigen in Eins zu verschmelzen. Die Aussichten auf diese kurze Spanne Zeit, die du ihm eröffnen könntest, sind Nichts gegen die seinigen, daß die Früchte seiner Arbeiten fortdauern werden in die Ewigkeit, und daß Nichts in der unendlichen Reihe der Ursachen und Wirkungen zur Vervollkommnung des Menschengeschlechts vergehen wird, das er in sie brachte.

Vergebens also fordert der Staat eine Cultur zurück, die

er mir weder gab, noch geben konnte; vergebens beklagt er sich, daß ich ein Geschenk gegen ihn wende, das nicht von ihm ist. — Jeder hat das vollkommne Recht, aus dem Staate zu treten, sobald er will; er wird weder durch den Bürgervertrag, der nur so lange gilt, als Jeder es will, und dessen Rechnung sich in jedem Augenblicke abschließen läßt, noch durch besondere Verträge über sein Eigenthum, oder über seine erworbene Cultur gehalten. Sein Eigenthum bleibt sein; seine Cultur, die sich ihm überdieß nicht abnehmen läßt, gibt dem Staate keine Befugniß, über Verletzung eines Vertrages, oder über Undankbarkeit zu klagen.

Kann Einer aus dem Staate treten, so können es Mehrere. Diese stehen nun gegen einander, und gegen den Staat, den sie verließen, unter dem bloßen Vernunftrechte. Wollen die, welche sich abgesondert haben, sich enger unter einander vereinigen, und einen neuen Bürgervertrag auf beliebige Bedingungen schließen, so haben sie, vermöge des Vernunftrechtes, in dessen Gebiet sie sich zurückgezogen haben, dazu das vollkommne Recht. Die zur Zeit nur noch einen Theil umfassende Revolution ist vollendet. — Zu jeder Revolution gehört die Lossagung vom ehemaligen Vertrage, und die Vereinigung durch einen neuen. Beides ist rechtmäßig, mithin auch jede Revolution, in der Beides auf die gesetzmäßige Art, d. i. aus freiem Willen, geschieht.

Bis jetzt bestehen noch zwei Staaten neben und in einander, die sich verhalten, wie alle Staaten sich gegen einander verhalten, d. i. wie Einzelne, die ohne besondere Verträge unter dem bloßen Gesetze des Vernunftrechtes stehen. — Aber, hier stoße ich auf den mächtigen Einwurf von der Schädlichkeit des Staates im Staate, welcher Fall hier offenbar eintreten würde. Ich habe mich losgerissen, und bin in die neue Verbindung eingetreten. Meine beiden Nachbarn rechts und

links stehen noch in der alten; und so ist über die ganze unabsehbare Strecke Alles vermischt. Welche Verwirrungen und Unordnungen werden daraus nicht entstehen?

Aber, fragt doch nicht immer zuerst, was daraus entstehen wird, sondern untersucht vor allen Dingen, was ihr thun dürfet, oder nicht dürfet, um es abzuwenden. Mich verhindern aus euerer Verbindung zu gehen und in eine neue einzutreten, dürft ihr nun ein Mal nicht; ihr würdet ein Menschenrecht in mir verletzen. Euch zwingen, daß ihr die alte aufgebt, und mit mir in die neue tretet, darf ich eben so wenig; dann würde ich das Menschenrecht in euch verletzen. Wir müssen uns also Beide einrichten, so gut wir können und ertragen, was wir nicht hindern dürfen.

Kein Staat wird dadurch gefährlich, daß er dem Raume nach in einem andern Staate ist, sondern dadurch, daß er ein dem andern entgegengesetztes Interesse hat. Wenn nun alle Staaten, so wie isolirte Menschen, unter dem Gesetze des Vernunftrechts stehen, und dieses Gesetz Jedem schlechthin verbietet, die gesetzmäßige Freiheit des Andern zu hemmen, in wiefern sie die seinige nicht hemmt, so kann ein solcher Widerstreit gar nicht entstehen, wenn nicht in einem von beiden, oder in beiden Staaten die Mitglieder sich verbunden haben, ungerecht zu seyn. Das sollten sie nicht; sie haben demnach gar nicht über den Druck der Umstände, sondern über ihren eigenen bösen Willen zu klagen. Sie dürften nur Alle gerecht seyn, und sie würden, ganz vermengt, und doch abgesondert von einander, die verschiedensten Geschäffte treiben können.

Mögen doch also Diejenigen, die aus der alten Verbindung getreten sind, sich durch eine neue vereinigen, und ihren Bund durch freiwilligen Beitritt Mehrerer stärken; sie haben dazu das vollkommne Recht. Hat endlich die alte Verbindung

gar keinen Anhänger mehr, und haben alle sich zur neuen freiwillig gewendet, so ist die gänzliche Revolution rechtmäßig vollzogen.

Zehntes Capitel.

Von begünstigten Volksclassen überhaupt und vom Adel insbesondere, in Beziehung auf das Recht einer Staatsveränderung.

Ausgezeichnete Staatsbürger sind solche, gegen welche die übrigen sich zu besondern Leistungen verpflichtet haben, die ihnen jene nicht zurückgeben — etwa gegen andere Leistungen von ihrer Seite, die der Ausgezeichnete von den übrigen Bürgern eben so wenig zurück erhält. Daß diese gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen nur auf Vertrag sich gründen können, und daß die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieses besondern Vertrages auf den Grundsätzen der Verträge überhaupt beruhe, fällt Jedem sogleich in die Augen.

Als ausschließende Bedingung der Giltigkeit jedes Begünstigungsvertrags ist vestzusetzen: daß kein unveräußerliches Menschenrecht durch ihn veräußert seyn müsse. Diese Bedingung ist von großer Ausdehnung; sie ist aber die einzige. Unsere veräußerlichen Rechte können wir vergeben, wie, und gegen welche Bedingungen wir wollen; wir können sie umsonst verschenken; der Andere hat Nichts zu thun, als sie an sich zu nehmen; und der Vertrag ist vollzogen und in die Welt der Erscheinungen eingeführt.

Es ist ein unveräußerliches Recht des Menschen, auch einseitig, so bald er will, jeden seiner Verträge aufzuheben; Unabänderlichkeit und ewige Giltigkeit irgend eines Vertrags ist der härteste Verstoß gegen das Recht der Menschheit an sich. Für den Bürgervertrag insbesondere ist dieß schon oben aus dem Materiellen desselben, aus seinem Endzwecke erwiesen

worden; für alle Verträge überhaupt läßt es sich aus den oben vestgestellten Grundsätzen über die Form des Vertrags an sich ohne Mühe folgern.

Nämlich, im Vertrage ist die gegenseitige freie Willkür Grund der Rechte und der Verbindlichkeit. Daß nur über Dinge, die in unserer Willkür stehen, welche veränderlich ist, nicht aber über solche, in deren Rücksicht unser Wille durch das Sittengesetz unveränderlich bestimmt seyn soll, ein Vertrag Statt finde, ist oben erwiesen. Daß, sobald eines von beiden Willkür über den Gegenstand des Vertrags sich geändert, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, mithin der Vertrag selbst, aufgehoben seien, ist an dem gleichen Orte dargethan worden. Hier also bleibt nur die Frage noch zu beantworten: ob ein Mensch nicht etwa das Recht habe, sich im Voraus zu verbinden, seine Willkür über einen gewissen Gegenstand nie zu ändern; etwa so, wie er verbunden ist, seinen Willen, seine Pflicht zu thun, nie zu ändern. Von ihrer Beantwortung hängt die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ab: ob die Unveränderlichkeit eines Vertrags mit dem unveräußerlichen Rechte der Menschheit vereinbar sei oder nicht? Da nämlich die Fortdauer des Rechts und der Verbindlichkeit im Vertrage sich auf Nichts als die Fortdauer der freien Willkür gründen kann, so setzt die Unabänderlichkeit eines Vertrages nothwendig das Versprechen voraus, daß man seine Willkür über den Gegenstand des Vertrags nie abändern wolle.

Die Willkür an sich, in sofern und weil sie das ist, ist vom verbindenden Vernunftgesetze völlig befreit; ihre Richtung hängt ab von physischen Ursachen, die das Maß unserer Einsichten bestimmen. Ich ergreife die Entschließung, die mir jedes Mal die nützlichste und zuträglichste scheint, und ich habe durch die Erlaubniß des Sittengesetzes dazu das vollkommenste

Recht. Meine Willkür ändert sich nothwendig, so wie meine Einsichten ab- oder zunehmen. Das Versprechen, sie nie zu ändern, wäre ein Versprechen, seine Einsichten nicht zu vermehren und zu vervollkommnen. Ein solches Versprechen aber darf kein Mensch geben. Jeder hat die Pflicht, mithin auch das unveräußerliche Recht, in's Unendliche an seiner Vervollkommnung zu arbeiten, und seinen beßten Einsichten jedes Mal zu folgen. Er hat demnach auch das unveräußerliche Recht, seine Willkür nach dem Grade seiner Vervollkommnung abzuändern; keinesweges aber das Recht, sich zu verbinden, daß er sie nie abändern wolle. Die Clausel in einem Vertrage, von welcher Natur er auch sei, daß er unabänderlich seyn solle, ist demnach völlig leer und Nichts bedeutend, weil sie gegen ein unveräußerliches Menschenrecht verstößt; es ist völlig so gut, als ob sie nicht da wäre.

Demnach steht die einseitige Aufhebung selbst des nachtheiligsten Vertrages unter den Bedingungen aller einseitigen Vertragsaufhebungen. So sehr du auch bevortheilt seiest, du hast nicht nur das Recht nicht, die Wiedererstattung deßjenigen zu fordern, was der Andere einmal mit deinem guten Willen in sein Eigenthum aufgenommen hat, sondern du hast sogar ihm den Schaden, in den er erweislich durch die Rechnung auf die Fortdauer deines zurückgenommenen guten Willens gekommen ist, zu ersetzen. Das Vergangene ist vergangen; für die Zukunft magst du deine Maßregeln besser nehmen. Du hast Rechte, mit denen du Nichts anfangen konntest, verschenkt, jetzt hast du gelernt, sie besser zu nutzen; fordere die Ausübung derselben zurück, aber ahnde nicht den Mißbrauch, den man vorher von deiner unbedachten Güte machte; du hast allein dir ihn zuzuschreiben. Es wäre höchst ungerecht, dich zu nöthigen, ein Thor zu bleiben, weil du es

einmal warst; aber es ist gar nicht ungerecht, daß du die Folgen deiner vorigen Thorheit trageſt.

Sobald demnach der unbegünſtigtere Bürger anfängt zu merken, daß er durch den Vertrag mit dem begünſtigten bevortheilt ſei, ſo hat er das völlige Recht, den nachtheiligen Vertrag aufzuheben. Er entbindet jenen ſeines Verſprechens, und nimmt dagegen das ſeinige zurück.

Der Begünſtigte, wendet man ein, iſt ja auch Staatsbürger; es läßt mithin ohne ſeine Zuſtimmung über die Aufhebung ſeiner Privilegien nichts allgemein Verbindendes ſich ausmachen. — Aber, das iſt nicht wahr; der Begünſtigte, in ſoweit er das iſt, iſt ſicher nicht Bürger. Er hat einen Vertrag mit den übrigen Bürgern geſchloſſen, ſagt ihr. Konnte er das als Staatsbürger, der keinen eigenen Willen hat, und der erſt iu Verbindung mit allen übrigen eine moraliſche Perſon ausmacht? Er war Partei, als er ſeinen Vertrag ſchloß; er iſt es, indeß dieſer Vertrag durch die andere Partei aufgehoben werden ſoll; er wird ſich gefallen laſſen, zu ſchweigen, ſo lange über die Aufhebung deſſelben berathſchlagt wird. Wenn die Sache abgethan ſeyn wird, dann wird er ſein Stimmrecht als Staatsbürger wieder erhalten.

Aber unſere Begünſtigten nehmen ſich anders. Indem wir den Vertrag mit ihnen aufheben, und ihre etwaigen Leiſtungen auf mildere Bedingungen Andern übertragen wollen, zeigen ſie uns ihre perſönliche Bevorrechtung vor, dieſe Leiſtungen ausſchließend vor allen Andern zu verwalten; ein Verbot für jeden Anderen, ſich damit zu befaſſen: und, wenn ihnen das durchgeht, ſind wir ſchlimmer daran, als vorher. Wir müſſen dieſe Leiſtungen fernerweilig von ihnen annehmen; wir dürfen ſie nicht aufgeben, denn ſie ſind darauf angewieſen, ſie zu verrichten; wir dürfen ſie keinem Anderen

auftragen, sie sind ausschließend darauf angewiesen; wir können mit ihnen nicht markten, sie verhindern alle Concurrenz; sie schlagen uns ihre Dienste so hoch an, als sie wollen, und wir haben Nichts zu thun, als zu bezahlen.

Sie, nur sie sind ausschließend berechtigt. — Wer sind denn diese Sie; durch was werden sie denn von allen Anderen, die nicht diese Sie sind, unterschieden; was ist denn ihr ausschließendes Kennzeichen? Nicht auf jenen vorausgesetzten Vertrag gründet es sich, den wir aufheben wollten; ihr Recht soll ja älter, als jeder Vertrag mit ihnen seyn. Es muß demnach wohl ein angebornes, ein auf sie vererbtes Recht seyn. Nun kennen wir keine angebornen Rechte, als die allgemeinen Menschenrechte, und deren ist keins ausschließend. Ihr Recht müßte demnach doch zuletzt, wenn auch gleich nicht von ihnen, dennoch von einem Anderen erworben seyn, der es auf sie übertragen hätte; und zwar durch Vertrag müßte es erworben seyn, da kein Recht auf Personen anders erworben werden kann.

Jedes Recht auf Personen beruht auf einer Verbindlichkeit des andern Theiles; und hier, da von keinem natürlichen Menschenrechte, sondern von einem erworbenen Bürgerrechte die Rede ist, auf einer Verbindlichkeit, die nicht das Vernunftgesetz, sondern die eigene freie Willkür auflegte; und es setzt demnach einen Vertrag voraus. Das Recht wird übertragen, heißt: der eine Theil setzt, statt seiner, eine andere Person in den Vertrag ein. Daß dieß wenigstens mit Wissen des verbundenen Theiles geschehen müsse, ist offenbar; denn wie sollte er sonst wissen, gegen Wen er seiner Verbindlichkeit genug zu thun habe? Daß es auch mit seinem Willen geschehen müsse, folgt unmittelbar daraus, weil nur durch seinen fortdauernden Willen sogar mit dem ersten eigentlichen Contrahenten der Vertrag fortgedauert

hätte;

hätte; aber wir können hier dem Gegner dieß völlig schenken. Wenn der eingesetzte Theil nur auf die gleichen Bedingungen in den Vertrag eingesetzt worden, so könne dieß der anderen Partei völlig gleichgiltig seyn; mag er immer sagen, so lange diese zweite Partei nur eine und eben dieselbe Person bleibt.

Aber bei der Rechtsübertragung, von welcher hier die Rede ist, bei der Rechtsvererbung in unseren Staaten bleibt sie nicht eine und eben dieselbe Person: auch der, welcher die Verbindlichkeit übernommen hat, soll einen Anderen an seine Stelle in den Vertrag eingesetzt haben. Wenn es wirklich ein Vertrag zwischen einer begünstigten und einer bevortheilten Partei ist, so ist völlig zu erwarten, daß der Stellvertreter des Begünstigten freiwillig und gern in den Vertrag eingetreten sei: aber ist wohl der Stellvertreter des Bevortheilten eben so freiwillig in ihn eingetreten; oder konnte der Bevortheilte ganz willkürlich seine Verbindlichkeit auf einen Anderen übertragen, ohne bei ihm anzufragen, ob er sie übernehmen wolle? oder, welches eben das heißt, verbindet diesen ein fremder Wille? — Ein fremder Wille verbindet nie; das ist der erste Grundsatz alles Vertragsrechtes.

Bis jetzt haben wir die Giltigkeit der Begünstigungsverträge in Absicht auf ihre Form untersucht, und haben gefunden, daß nicht nur keine Vererbung der Begünstigungen Statt finde, wie man vorgeben wollte; sondern daß sogar der unmittelbare erste Contrahent jeden Vertrag, durch den er sich bevortheilt glaubt, aufheben könne, so bald er wolle. Wir erinnern, daß in diesem Falle der einseitig Aufhebende zur Zurückgabe und Schadenersatz verbunden sei. Um diesen Ersatz schätzen zu können, haben wir jetzt noch eine Untersuchung über Begünstigungsverträge ihrer möglichen Materie nach, d. h. über die Gegenstände solcher Verträge anzustellen. —

Nur Einen denkbaren Gegenstand eines solchen Vertrags müssen wir sogleich, ehe wir ihn in seiner Reihe finden, vorausschicken. Nämlich, es dürfte Jemand glauben, die gemeinen Glieder des Staats könnten in einem Vertrage an eine begünstigte Bürgerclasse, oder auch wohl an einen Begünstigten das Recht, Etwas an der Staatsverfassung zu ändern, ausschließend abgetreten haben. Wäre ein solcher Vertrag geschlossen, so wären dadurch alle übrige Begünstigungsverträge, als zur Staatsverfassung gehörig, für die ausgeschlossenen Bürger bevestigt und unverletzlich gemacht. Dürften sie diesen, ohne vorhergegangene Entschädigung nicht brechen, so würden sie auch keinen aller übrigen Begünstigungsverträge aufheben können, weil für die Aufhebung des erstern keine gleichgeltende Entschädigung möglich ist, als die Beibehaltung der übrigen, mithin jenes Vertrags selbst. — Aber ein solcher Vertrag ist schon an sich null und nichtig, eben darum, weil er alle übrige Begünstigungsverträge für einen Theil der Staatsmitglieder unabänderlich macht, mithin das unveräußerliche Menschenrecht, seine Willkür zu ändern, aufhebt.

Nur veräußerliche Rechte können, wie in allen Verträgen überhaupt, also auch in diesem, aufgegeben werden. Veräußerliche Rechte sind insgesammt Modificationen unveräußerlicher Rechte: die letztern können auf mannigfaltige Art ausgeübt werden: zu jeder Art der Ausübung hat das freie Wesen ein Recht; aber eben darum, weil es mehrere derselben gibt, ist ihrer keine an sich unveräußerlich. Uebe ich es auf diese Art nicht aus, so übe ich es auf eine andere; auf irgend eine Art ausüben muß ich es freilich, denn das Urrecht ist unveräußerlich.

Alle Urrechte der Menschheit lassen sich auf folgende zwei Classen zurückführen: Rechte der unveränderlichen Geistigkeit, und Rechte der veränderlichen Sinn-

lichkeit. — Durch das Sittengesetz in mir wird die Form meines reinen Ich unabänderlich bestimmt: ich soll ein Ich — ein selbstständiges Wesen, eine Person seyn, ich soll meine Pflicht immer wollen; ich habe demnach ein Recht, eine Person zu seyn, und meine Pflicht zu wollen. Diese Rechte sind unveräußerlich, und aus ihnen entspringen keine veräußerlichen Rechte, weil mein Ich in dieser Rücksicht gar keiner Modification fähig ist. — Alles in mir, was nicht selbst dieses reine Ich ist, ist Sinnlichkeit (in der allerweitesten Bedeutung des Worts, Theil der Sinnenwelt,) mithin veränderlich. Ich habe ein Recht, dieses veränderliche Ich in mir zu jener gegebenen Form des reinen Ich durch allmälige Bearbeitung desselben (welches eine Modification ist) zu bilden: ich habe das Recht, meine Pflicht zu thun. Da jene reine Form meines Ich unabänderlich bestimmt ist, so wird auch die in meinem sinnlichen Ich hervorzubringende Form dadurch unabänderlich bestimmt (nämlich in der Idee). Das Recht, meine Pflicht zu thun, ist nur auf eine Art ausübbar, und keiner Modification fähig; mithin entspringen daher keine veräußerlichen Rechte. — Es sind aber in diesem meinen sinnlichen Ich noch eine Menge Modificationen übrig, die auf jene unveränderlichen Formen des reinen Ich nicht zu beziehen sind; Modificationen, über welche das unabänderliche Sittengesetz Nichts vestsetzt, deren Bestimmung daher in meiner Willkür steht, welche selbst veränderlich ist. Da sie dieß ist, so kann sie jene Modificationen auf mannigfaltige Art bestimmen; zu jeder Art derselben hat sie ein Recht; aber alle sind an sich veräußerlich; und hier ist es, wo wir auf das Feld der veräußerlichen Rechte treten.

Durch diese Willkür werden entweder meine innern Kräfte, das, was in meinem Gemüthe vorgeht, modificirt; oder meine äußern körperlichen Kräfte. Ich darf, in Rücksicht der erstern,

meine Betrachtungen auf einen gewissen Punct hinrichten, über diesen oder über andere Gegenstände nachdenken und urtheilen; ich darf dadurch mich dahin bringen, daß ich Dieß begehre, Jenes verabscheue, Diesen verehre, Jenen gering achte, Diesen liebe, Jenen hasse. Da dieses Alles veränderliche Bestimmungen meines Gemüthes sind, so wären die Rechte zu ihnen in moralischer Absicht nicht unveräußerlich; aber sie sind es in physischer. Sie dürften wohl veräußert werden, aber sie können es nicht, weil kein fremdes Wesen wissen könnte, ob ich meiner übernommenen Verbindlichkeit gegen dasselbe nachkäme oder nicht. — Man könnte bildlich sagen, sie würden oft an uns selbst, an unsere Urtheilskraft veräußert. Diese räth uns oft an, unsere Gedanken von diesem Gegenstande abzuziehen, ihn auf jenen zu richten; und die freie Willkür verwandelt diesen guten Rath in ein Gesetz für uns. — Es findet also gar kein rechtkräftiges Versprechen darüber Statt, daß man über gewisse Dinge oder über gewisse Grenzen hinaus nicht nachdenken wolle; daß man einem Andern hold seyn, ihn lieben, ihn verehren wolle; denn, gesetzt auch, das stände gänzlich in unserer Willkür — wie könnte der Andere sich je versichern, daß wir ihm Wort hielten?

Es bleiben demnach gar keine durch einen Vertrag zu veräußernde Rechte übrig, als die auf den Gebrauch unserer körperlichen Kräfte, auf unsere äußere Handlungen.

Unsere Handlungen gehen auf Personen oder Sachen. Auf Personen üben wir entweder ein natürliches oder erworbene Rechte aus. Das erstere, das Recht der Selbstvertheidigung durch Zwang, das Kriegsrecht, kann an einen Andern abgetreten werden; doch mit zwei Einschränkungen. Wir müssen uns das Recht vorbehalten, oder vielmehr es bleibt nothwendig, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt unser, uns gegen einen schleunigen Angriff, der einen unersetzlichen

Besitz, den unseres Lebens, in Gefahr bringt, und der das Erwarten fremder Hilfe unmöglich macht, selbst, — und gegen den höchsten Vertheidiger unserer Rechte immer in eigener Person zu vertheidigen. Ueber das erstere dieser Rechte hat im Allgemeinen nie ein Zweifel Statt gefunden, ungeachtet es in den mehrsten Staaten merklich gekränkt worden ist, durch jene Rechtsängstlichkeiten, durch jene Forderung eines Erweises vom Falle der Nothwehr, der Jedem so einleuchte, als in der Stunde der Angst uns selbst die Gefahr einleuchtete. Das zweite hat man in den mehrsten Staaten völlig untergeschlagen, und durch alle Mittel, besonders durch Beredungsgründe aus der christlichen Religion entlehnt, zur stummen Ertragung alles Unrechtes, das unsere Vertheidiger nicht rächen wollen, oder, weil sie selbst es uns zufügten, nicht rächen können, zur willigen Hingebung unter die Hand unseres Scheerers oder unseres Schlächters, uns zu überreden gesucht; aber weil es unterdrückt wurde, ist es darum nicht minder vest gegründet. — Du vertheidigst uns gegen alle Gewalt Anderer; aber wenn du nun entweder selbst unmittelbar Gewalt gegen uns ausübst, oder dadurch, daß du die versprochene Vertheidigung unterlässest, die wir selbst nicht übernehmen dürfen, die Gewaltthätigkeiten Anderer zu deinen eigenen machst, wer soll uns dann gegen dich selbst vertheidigen? Du selbst kannst nicht dein eigener Richter seyn; dürfen wir gegen dich uns nicht Recht verschaffen, so haben wir das Recht der Selbstvertheidigung, in sofern es sich auf dich bezieht, völlig aufgegeben, und das durften wir nicht; denn nur die Arten dieses Recht auszuüben, ob es z. B. durch uns selbst oder durch einen Stellvertreter geschehen solle, nicht aber das Recht selbst ist veräußerlich. Ob und wie diese Vertheidigung gegen die höchste Gewalt in einem Staate ohne Unordnung und Zerrüttung möglich sei, habe

ich hier nicht zu untersuchen; ich hatte bloß zu zeigen, daß sie Statt finde, und nothwendig Statt finden müsse.

Erworbene Rechte auf Personen werden durch Vertrag erworben. Wir haben das Recht, Verträge zu schließen, und können dieses Recht ganz, oder zum Theil veräußern. Ganz, sage ich: da aber die Veräußerung selbst nur durch Vertrag möglich ist, so ist klar, daß der Veräußerung dieses Rechtes wenigstens die einesmalige Ausübung desselben vorangegangen seyn muß; — sonst wäre auch eine solche Veräußerung widersinnig, da, wie oben gezeigt worden, kein natürliches Menschenrecht an sich, sondern nur besondere Modificationen desselben veräußert werden können. — Der eine Theil verspricht dem andern: Ich will, so lange ich mit dir im gegenwärtigen Vertrage stehen werde, weder mit dir selbst, noch mit irgend einem Andern, einen anderweitigen Vertrag schließen. Ein solcher Vertrag ist seiner Form nach völlig rechtskräftig; seinem Inhalte nach durch seine fürchterliche Ausdehnung schrecklich, und wird er dabei als unabänderlich gedacht, wie er bei dem an das Landeigenthum geknüpften Landbauer gedacht werden soll, so wird durch ihn der Mensch völlig zum Thiere herabgesetzt. Auch ohne diese schon an sich rechtsunkräftige Unabänderlichkeit zu denken, thut der Bevortheilte auf jede Anforderung besserer Bedingungen bei dem Begünstigten, er thut auf jede Beihilfe Anderer, die ihn vielleicht milder behandeln möchten, völlig Verzicht, so lange es ihm nicht möglich ist, sich von seinem Unterdrücker völlig unabhängig zu machen. Die Welt wird für ihn menschenleer, und ohne ein Wesen seines Gleichen. Ein Augenblick der höchsten Angst, der vielleicht nie zurückkehren wird, wird in einem solchen Vertrage hastig ergriffen, und so viel es vom Unterdrücker abhängt, verewigt.

Das Recht, Verträge zu schließen, wird theilweise

veräußert, wenn der eine Theil verspricht, entweder nur mit gewissen Personen nicht, oder nur über gewisse Gegenstände nicht Verträge zu schließen. Ob dergleichen Versprechungen an sich rechtskräftig seien, kann keine Frage seyn, da sogar dem Versprechen, überhaupt keinen Vertrag zu schließen, die Rechtskräftigkeit nicht streitig gemacht werden konnte. Ueber die Ausnahme gewisser Personen vom Rechte einen Vertrag mit ihnen zu schließen, ist weiter Nichts zu sagen. In Absicht der Gegenstände, werden (außer dem Ehevertrage, der allenthalben auf mannigfaltige Art eingeschränkt wird) Verträge geschlossen, entweder über Kräfte, der Arbeitsvertrag, oder über Sachen, der Tausch- und Handelsvertrag. In Absicht der erstern Art von Verträgen veräußert der eine Theil entweder überhaupt sein Recht, über Anwendung seiner Kräfte mit irgend Jemandem, außer dem Einen Begünstigten, einen Vertrag zu schließen, für irgend einen Andern zu arbeiten; — oder er veräußert es nur in sofern, in wiefern sein Contrahent seine Arbeit selbst brauchen kann; er verbindet sich, so oft er Zeit übrig habe, für einen Andern zu arbeiten, erst bei Jenem anzufragen, ob Er ihn nicht brauchen könne. Es kann hierbei auch noch Etwas über den Lohn für die Arbeit im Voraus auf immer bedungen seyn, so daß der Arbeiter gehalten sei, so oder so Viel um einen gewissen Preis zu arbeiten, wenn er auch von Andern mehr bekommen könnte. Es wird hier immer vorausgesetzt, daß der eine Theil nicht schon durch den ersten Begünstigungsvertrag das Recht, über den Gebrauch seiner Kräfte überhaupt zu verfügen, aufgegeben habe; denn in diesem Falle fände gar kein anderweitiger Arbeitsvertrag Statt. — In Absicht des Handelsvertrages kann entweder das Recht, seine Producte oder Fabrikate an irgend Jemanden, als an den einzigen Begünstigten abzusetzen überhaupt, oder nur auf den Fall veräußert seyn, daß

der Begünstigte sie ankaufen wolle, so daß er entweder den Alleinkauf, oder daß er den Vorkauf habe. Besonders im letztern Falle kann Etwas über den Preis der Waare vestgesetzt seyn, so daß der Verkäufer verbunden sei, sie dem Begünstigten um ein gewisses Geld abzulassen, wenn er auch anderwärts mehr dafür bekommen könnte. Oder es kann umgekehrt abgeschlossen seyn, daß der eine Theil entweder alle seine Waaren, oder diejenigen, die der Begünstigte hat, oder nur gewisse Waaren von dem Begünstigten ausschließend kaufen; oder daß er sie um einen gewissen Preis von ihm kaufen müsse, wenn er sie anderwärts auch wohlfeiler haben könnte; so daß der Begünstigte den Alleinhandel oder den Vorhandel habe. Die grausamste und gehässigste Modification dieser Art des Vertrages ist die, wenn der leidende Theil verbunden ist, von einer gewissen Waare schlechterdings eine bestimmte Menge zu nehmen, und sie zu einem bestimmten Preise zu bezahlen.

Die zweite Art von Rechten, die durch unsere Verträge mit Begünstigten veräußert werden konnten, waren die Rechte auf Sachen; das Recht des Eigenthums im weitesten Sinne des Wortes. Man nennt nämlich gewöhnlicher Weise nur den fortdauernden Besitz einer Sache das Eigenthum derselben; da aber nur der ausschließende Besitz eigentlicher Charakter des Eigenthums ist, so ist auch der unmittelbare Genuß eines Dinges, das nur ein Mal genossen wird, und durch den Genuß sich verzehrt, ein wahres Eigenthum; denn während Jemand es genießt, sind alle Uebrige ausgeschlossen.

Dieses Recht des Eigenthums nun läßt sich eben so wohl als das Recht der Verträge, ganz oder zum Theile veräußern. Es läßt sich ganz veräußern. Das unmittelbarste, alles übrige Eigenthum des Menschen begründende Eigenthum,

sind seine Kräfte. Wer den freien Gebrauch dieser hat, hat schon unmittelbar an ihnen ein Eigenthum, und es kann ihm nicht fehlen, durch den Gebrauch derselben auch bald ein Eigenthum an Sachen außer sich zu bekommen. Eine gänzliche Veräußerung des Eigenthumsrechts läßt sich mithin nicht anders als so denken, daß der freie Gebrauch unserer Kräfte veräußert, daß einem Anderen das Recht übertragen sei, über ihre Anwendung frei zu verfügen, und daß sie dadurch sein Eigenthum geworden seien. Dieß war dem Buchstaben des Gesetzes nach bei den alten Völkern der Fall aller Sklaven, und ist jetzt noch der Fall aller zum Grundeigenthume gehörigen Landbauern, wo die Leibeigenschaft noch besteht; wollte, oder will der Herr von seinem strengen Rechte nachlassen, so ist das Güte von ihm, aber er ist verfassungsmäßig nicht dazu verbunden. — Dennoch findet diese Veräußerung nur unter einer Bedingung Statt: der Herr muß dem Sklaven, der ihm die Verfügung über seine Kräfte überläßt, seinen Unterhalt sichern; dieß ist nicht Güte; der Unterworfene hat das völlige Recht, es von ihm zu fordern. Jeder Mensch will leben: das ist sein unveräußerliches Menschenrecht. Es gilt hier nicht zu sagen: wenn ich meinen Sklaven nicht ernähre, so stirbt er mir; ich verliere ihn, und der Schade ist mein; die Klugheit wird mich wohl treiben, ihn zu erhalten. Es ist hier nicht von deinem Schaden, sondern von seinem Rechte und nicht von deiner Klugheit, sondern von deiner unerläßlichen Pflicht die Rede: dein Sklav ist ein Mensch. Also ist auch eine gänzliche Veräußerung des Eigenthums nicht möglich; wie sie denn auch nicht möglich seyn konnte, da kein Menschenrecht an sich, sondern nur besondere Modificationen desselben veräußert werden können. Außer diesem Eigenthume hat Derjenige, der sich der freien Verfügung über seine Kräfte entäußerte, auf alles Eigenthum Verzicht gethan.

Das Eigenthumsrecht kann auch nur theilweise veräußert seyn. Das Eigenthum der Kräfte kann zum Theile veräußert seyn, so daß eine gewisse Portion derselben dem Begünstigten angehöre, wir mögen sie nun selbst brauchen können oder nicht; wie bei den gemessenen Frohndiensten *); oder daß der Ueberschuß derselben, dessen wir selbst nicht bedürfen, ihm bedingungsweise, oder ohne Bedingung angehöre, wie bei der Einschränkung des Rechts, Arbeitsverträge zu schließen. — Das Eigenthum gewisser Sachen kann veräußert seyn, so daß wir diese auf keine Art uns zueignen dürfen. Dahin gehört das ausschließende Recht zu jagen, zu fischen und dergl. Die Anordnung in einigen Gegenden, daß die Eiche, die auf dem Grunde und Boden des Landbauers wächst, nicht dem Bauer, sondern dem Gutsherrn gehöre; die Hutungs- und Triftgerechtigkeit u. s. w.

Daß alle diese Rechte auch einseitig von der bevortheilten Partei aufgehoben werden können, darüber ist nach dem Oben gesagten kein Zweifel mehr übrig. Hier ist nur die Frage von der Entschädigung im Falle der einseitigen Aufhebung. — Bei der ersten Art der Einschränkung unseres Rechtes, Verträge zu schließen, wo es ganz aufgehoben wird, läßt im Allgemeinen keine Klage des Begünstigten sich denken, als die, daß er in Hoffnung auf die Fortdauer unseres Vertrages seinerseits versäumt habe, die ihm nützlichen und vortheilhaften Verträge zu schließen.

---

*) Der Leibeigene (*glebae adscriptus*) hat ungemessene Frohndienste; er muß arbeiten, so viel der Gutsherr verlangt. Der freiere Bauer, an dessen Boden der Gutsherr nur einen Theil des Eigenthumsrechts hat, hat gemessene Dienste; er thut eine bestimmte Anzahl von Frohndiensten. Die eigentliche Leibeigenschaft hat, wenn wir nicht irren, endlich in Deutschland allgemein aufgehört, nicht aber der Frohndienst.

Diese aber läßt sich kurz so beantworten: wir haben unserseits, durch den Vertrag mit ihm dazu verpflichtet, gleichfalls versäumt, die uns nützlichen und vortheilhaften Verträge zu schließen; bis jetzt haben wir keinen geschlossen. Nun kündigen wir ihm auf, er weiß von nun an, wessen er sich zu uns zu versehen hat; benutze er von nun an seine Zeit, so gut er kann; wir werden die uns'rige gleichfalls zu benutzen suchen; wir haben ihn nicht übervortheilt, wir haben uns auf gleichen Fuß mit ihm gestellt. — Doch, seine Klagen werden bestimmter. In Rücksicht der ausschließenden Arbeitsverträge, so wie in Rücksicht der ganz oder zum Theil veräußerten Verfügung über unsere Kräfte, wird er sich beklagen, daß er seine Arbeit nicht mehr werde besorgt bekommen, wenn wir ihm den Contract zurückgeben. Er hat also entweder mehr zu arbeiten, als ein Einziger bestreiten kann, oder er kann, oder will nicht selbst arbeiten. Die erstere Voraussetzung würde, so wie sie da steht, richtig übersetzt, so Viel heißen: er hat mehr Bedürfnisse, als ihrer durch die Kräfte eines Einzigen befriedigt werden können, und er verlangt zu ihrer Befriedigung die Kräfte Anderer zu gebrauchen, welche sich so Viel an ihren Bedürfnissen abbrechen sollen, als sie Kraft auf die Befriedigung der seinigen verwenden. Ob eine solche Klage abzuweisen sei, das bedarf wohl keiner weitern Untersuchung. Aber er führt einen giltigern Grund an, das größere Heer seiner Bedürfnisse zu rechtfertigen. Hat er auch nicht unmittelbar mehr Kräfte als Andere, so hat er doch das Product mehrerer Kräfte, das vielleicht durch eine lange Reihe von Vorfahren auf ihn fortgepflanzt worden: er hat mehr Eigenthum, zu dessen Benutzung die Kräfte Mehrerer erforderlich sind. — Wohl, dieses Eigenthum ist sein, und muß sein bleiben; bedarf er zur Benutzung desselben fremder Kräfte, so mag er zusehen, auf welche Bedingungen er ihrer habhaft

werden kann; es entsteht ein freier Tauschhandel über Theile seines Eigenthums und die Kräfte derer, die er zur Bearbeitung des Ganzen dingt, wobei jeder Theil zu gewinnen sucht, so Viel er kann. Wer ihm die gelindesten Bedingungen macht, dessen mag er sich bedienen. Ueberhebt er sich seiner Uebermacht über den Gedrückten in der Stunde seiner Noth, so mag er den Nachtheil tragen, daß dieser ihm den Kauf aufkündigt, sobald die drückende Noth vorüber ist; macht er ihm billige Bedingungen, so wird er den Vortheil haben, daß seine Verträge dauernder sind. — Aber er wird dann, wenn Jeder ihm seine Arbeit so hoch anschlägt, als er kann, sein Eigenthum nicht mehr so hoch nützen können, als bisher; der Werth desselben wird sich ansehnlich verringern. — Das mag wohl geschehen; aber was geht das uns an? Wir haben ihm von seinen liegenden Gründen keines Haares Breite abgepflügt; wir haben ihm von seinem baaren Gelde keinen Heller genommen. Das durften wir nicht. Aber den uns nachtheilig scheinenden Vertrag mit ihm aufheben, durften wir, und das haben wir gethan. Wird sein Erbgut dadurch geringer, so muß es doch vorher durch unsere Kräfte vermehrt worden seyn, und unsere Kräfte sind einmal nicht sein Erbgut.

Hat der Begünstigte nicht diese giltige Ausflucht eines angeerbten Eigenthums, so muß er arbeiten, er mag wollen oder nicht. Aber er kann nicht arbeiten, sagt er, und beruft sich auf die Kraft der Gewohnheit, Nichts zu arbeiten und Viel zu verzehren. Sein Rechtsgrund sei auch der unsere. Sein eigentliches Uebel, die Quelle aller seiner Leiden, die wir ihm durch unsern unklugen Vertrag und dessen Aufhebung eröffnet haben, müssen wir auch wieder verstopfen. So wie er allmälig sich zum Nichtsthun und zur Verschwendung gewöhnt hat, so muß er sich ihrer auch allmälig wieder ent-

wöhnen. Er muß von der Stunde der Aufhebung unseres Vertrages an seine Kräfte bilden, wozu er noch kann, und sie gebrauchen, so gut er kann. Das Leiden, das diese Kraftanwendung ihm verursachen möchte, kommt gar nicht in Rechnung; denn es ist ein Leiden, das uns zu wohlthätigen Zwecken die Natur aufgelegt hat, und dessen wir gar nicht das Recht hatten, ihn zu entledigen. Kein Mensch auf der Erde hat das Recht, seine Kräfte ungebraucht zu lassen, und durch fremde Kräfte zu leben. Es muß sich ungefähr berechnen lassen, binnen welcher Zeit er es dahin bringen könne, daß der Gebrauch derselben ihm das Unentbehrlichste verschaffe. Bis dahin müssen wir für seinen Unterhalt sorgen, aber dagegen haben wir auch das Recht der Aufsicht, ob er wirklich sich geschickt mache, sich denselben auf die Zeit hin, da wir ihn nicht mehr ernähren wollen, selbst zu erwerben. — Er muß von der Stunde der Aufhebung unseres Vertrages an sich allmälig die Befriedigung immer mehrerer Bedürfnisse versagen lernen; wir werden ihm Anfangs, nach Abziehung des oben Berechneten, geben, was von seinen vorherigen Einkünften übrigbleibt; dann weniger, dann allmälig immer weniger, bis seine Bedürfnisse mit den uns'rigen ungefähr in's Gleichgewicht gekommen sind, und so wird er sich weder über Ungerechtigkeit, noch über unbillige Härte zu beklagen haben. Er wird uns, wenn er durch diese Bemühungen überdieß noch gut und weise werden sollte, noch einst danken, daß wir ihn aus einem verschwenderischen Müßiggänger zu einem frugalen Arbeiter, und aus einer unnützen Last der Erde zu einem brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft gemacht haben.

Zu den begünstigten und bevorrechteten Volksclassen gehörte sonst, und gehört in vielen, namentlich europäischen Staaten noch, außer der römisch katholischen Geistlichkeit, z. B.

in Italien, Spanien und Portugal u. s. w., besonders der Geburts- und Erbadel.

„Alle alte Völker haben ihren Adel gehabt," sagen Staatsmänner, die man zugleich für große Geschichtskundige hält; und lassen uns daraus folgern, daß der Adel so alt sei, als die bürgerliche Gesellschaft, und daß in jedem wohlgeordneten Staate einer seyn müsse.

Es ist hier nicht die Rede vom persönlichen Adel — von der Berühmtheit oder den Vortheilen, die der große Mann durch eigene Thaten sich erwirbt, sondern vom Erbadel, von der Berühmtheit oder den etwaigen Vortheilen, die er durch das Andenken dieser seiner Thaten auf seine Nachkommen überliefert.

An diesem Erbadel ist zwischen dem Adel der Meinung und dem Adel des Rechts zu unterscheiden. Die alten Völker hatten meist alle einen Adel der Meinung, aber — einige kurz vorübergehende Fälle abgerechnet, welche durch gewaltsame Unterdrückung, und nicht durch die Staatsverfassung herbeigeführt wurden — keinen Adel des Rechts.

Der Meinungsadel entsteht nothwendig, wo Menschenstämme in fortdauernder Verbindung und Bekanntschaft leben. Es ist fast kein Gegenstand, worauf er nicht haften könne. Es gibt einen Gelehrtenadel. Zwar hinterlassen große Gelehrte selten Kinder; wir dürfen in keinem Leibnitz, keinem Newton, werden in keinem Kant Nachkommen jener großen Männer zu erblicken glauben: aber wer kann einen ihm unbekannten Luther sehen, ohne in ihm einen Nachkommen jenes großen deutschen Mannes zu vermuthen, und seine nähere Aufmerksamkeit auf ihn zu richten. Es gibt einen Kaufmannsadel, — und wir würden bei Nennung gewisser Namen, die in der Geschichte der Handlung verewigt sind, öfter die Nachkommen der Männer zu erblicken glauben, welche sie verewig-

ten, wenn nicht das vorgesetzte „Graf" oder „Freiherr", oder „von" uns diesen Gedanken verböte; oder wenn nicht etwa gar der würdige Name sich höchst unähnlich erschiene — wenn nicht etwa der Mann sich in einen Berg oder in ein Thal u. s. w. umgewandelt hätte. — Es gibt einen Adel tugendhafter Großthaten. Jeder, der seinem Namen eine gewisse Berühmtheit gibt, pflanzt mit diesem Namen zugleich die Berühmtheit desselben auf sein Geschlecht fort.

Wo Menschen in einem Staate leben, muß sehr bald ein ähnlicher Bürgeradel entstehen. Ein Name, der in der Geschichte unseres Staats öfters vorkommt, der in den Erzählungen derselben unsere Aufmerksamkeit öfters auf sich gezogen hat, mit dessen merkwürdigen Besitzern wir hier Mitleid, dort Angst oder Furcht, dort die Ehre durchgeführter Großthaten innig empfunden haben, ist uns ein alter Bekannter. Wir erblicken Einen, der ihn trägt; und mit diesem Namen knüpfen sich an unsere Einbildungskraft alle die ehemaligen Bilder. Wir übersehen sogleich die Abstammung des Unbekannten, noch ehe er sie uns erzählt; wissen, wer sein Vater, sein Großvater, seine Seitenverwandten waren; was sie thaten; — Alles geht vor unserer Seele vorüber. Unsere Aufmerksamkeit wird dadurch auf den Besitzer dieses merkwürdigen Namens gezogen und unsere Theilnahme erregt; wir beobachten ihn von nun an genauer, um unsere Vergleichung zwischen ihm und seinen großen Ahnen fortzusetzen. — Dieß drückt das Wort „Nobilis," womit die Römer einen, ihrer Denkweise nach, Adligen bezeichneten, treffend aus; einen sehr Erkennbaren nannten sie ihn, von welchem man Mancherlei weiß, den man genauer beobachten und bald noch näher kennen wird. —

Nichts ist ferner natürlicher, als daß diese Aufmerksamkeit bald in Achtung und Zutrauen zu dem Manne mit dem berühmten Namen sich verwandele; daß man, wenn er uns

nur nicht förmlich unseres Irrthums überführt, die Talente seiner großen Vorfahren oder Verwandten in ihm voraussetze.

Ein solcher Adel der Meinung war bei den alten Völkern. Er war bei den Griechen; aber weniger bemerkbar, weil der bei ihnen herrschende Gebrauch, daß der Sohn nicht den Namen des Vaters, sondern einen eigenen führte, und daß die Geschlechtsnamen nicht üblich waren, jene Täuschung der Einbildungskraft, die sich an ein bloßes Wort hängt, nicht unterstützte. Man mußte erst nach der Abstammung des jungen Griechen sich erkundigen, oder er mußte sie selbst anzeigen; und durch dieses Verweilen, bei Einziehung der Nachrichten, oder durch diese abgenöthigte Selbstanzeige, verlor um ein großes der Eindruck, auf den der junge Grieche bei seiner Erscheinung in der großen Welt rechnete. Dennoch erneuerte gewiß das Auftreten eines Cimon, oder eines Conon das Andenken der Marathonischen Schlacht. — Einen Adel des Rechts, d. i. ausschließende Vorrechte gewisser Familien, findet man wenigstens in dem freien Griechenlande nirgends, als etwa zu Sparta an dem Königsgeschlechte daselbst, den Herakliden. Aber abgerechnet, daß dieses, seit Lykurgs Gesetzgebung höchst eingeschränkte, unter der strengen Oberaufsicht der unerbittlichen Ephoren stehende Regiment mehr eine erbliche Verbindlichkeit, als ein erblicher Vorzug war, — läßt die Auszeichnung dieser Familie sich auf ganz andere Grundsätze zurückführen, als auf die Vererbung persönlicher Vorzüge durch die Geburt. Sie gründete sich auf das Erbeigenthum von Lakonien; und ihr Adel war daher mit dem neueren Lehnsadel zu vergleichen.

In Rom hatte dieser Adel der Meinung, diese Nobilität, — auch mit wegen der bei ihnen eingeführten Geschlechtsnamen, — einen weiteren Spielraum, und wurde in eine Art von System gebracht. Die Eintheilung der römischen

Bürger

Bürger in Patricier, Ritter und Plebejer scheint zwar auf einen andern, als einen bloßen Meinungsadel hinzudeuten; aber davon weiter unten. Jene Nobilität gründete sich auf die Verwaltung der drei ersten Staatsämter, des Consulats, der Prätur und eine Art der Aedilität; welche curulische Würden genannt wurden. Je mehr eine Familie Männer unter ihren Vorfahren aufzählen konnte, welche diese Würden verwaltet hatten, desto edler war sie; die Bilder jener betitelten Vorfahren wurden in dem Innersten ihrer Häuser aufgestellt, und bei ihren Leichenbegängnissen der Leiche vorgetragen. — Es war sehr natürlich, daß das Volk bei seinen Wahlen, eben um jener Meinung willen, die alten Geschlechter vorzüglich begünstigte; aber diese hatten auf jene Würden so wenig ein ausschließendes Vorrecht, daß vielmehr eben dieses Volk von Zeit zu Zeit sich das Vergnügen machte, ein noch unbekanntes neues Geschlecht zu erheben. Diese Stammväter neuer Geschlechter schämten sich der Dunkelheit ihres Ursprunges nicht im Geringsten, sondern setzten sogar ihren Stolz darein, öffentlich zu erinnern, daß sie sich selbst, durch eigene Kraft, von keinem Ruhme der Vorfahren unterstützt, emporgeschwungen hätten. Es zeigt also eine lächerliche Unwissenheit, wenn man diese Nobilität unserem Adel, und diese Stammväter neuer Häuser (*novi homines*) unseren Neugeadelten gleichsetzt.

Zwar könnte man aus der Eintheilung der römischen Bürger in Patricier, Ritter und Plebejer auf einen anderen Adel, als den der bloßen Meinung schließen; aber bei einer solchen Folgerung würde man das Wesentliche und das Zufällige, das Recht und die gewaltthätige Anmaßung, Zeiten und Orte vermischen. — Romulus war es, der den Grund zu dieser Eintheilung legte; und der dadurch vorübergehende persönliche Würden und Verhältnisse im Staate, keineswegs

aber erbliche Vorrechte gewisser Familien bezeichnen wollte. Die Väter, und die nachmalige Vermehrung derselben, die Conscripten, wählte er nach dem Alter, das sie im Kriege entbehrlich, zum Rathgeben und zur inneren Regierung des Staats tauglicher machte. Sie waren bestimmt, bei den ununterbrochenen Kriegen, die er führte, in der Stadt zu bleiben, und der Staatsverwaltung vorzustehen. Die Ritter, bestimmt zu Pferde zu dienen, wählte er nach dem Reichthume. Wer Nichts hatte als körperliche Stärke, wurde bestimmt zu Fuße zu dienen, und hieß Plebejer.

Es ist wahrscheinlich, daß der Sohn des Ritters meistens wieder ein Ritter wurde, weil bei ihm das dazu gehörige Vermögen aus der Erbschaft seines Vaters am Sichersten vorauszusetzen war; aber es ist nicht wahrscheinlich, daß jeder Sohn eines Senators wieder ein Senator wurde, und daß kein Sohn eines Ritters oder eines Plebejers es habe werden können.

Diese einfache Verfassung wurde unter Servius Tullius durch Einführung des Census um ein großes verwickelter. Es entstand ein Adel des Reichthums, der während der Dauer der Republik wichtig genug war; der aber gar nicht unmittelbar auf die Geburt, sondern auf die mittelst ihrer Geburt ererbten Reichthümer sich gründete. Die Nachkommen eines Bürgers der ersten Classe sanken unter die Aerarier herab, wenn sie ihr Erbgut verloren oder verschwendet hatten, und wurden mit ihrem Vermögen ihres Platzes im Schauspielhause verlustig.

Unter der despotischen Regierung des jungen Tarquinius, und noch mehr unter den durch die Revolution herbeigeführten, und durch die hinterlistigen Bemühungen der vertriebenen Tarquinier unterhaltenen Verwirrungen bemächtigten sich die Patricier, die Nachkommen der alten Senatoren, großer

Vorrechte, und das Volk — durch Bedrückung der Tyrannen, durch den Aufwand unaufhörlicher Feldzüge, durch seine eigene Unwirthschaftlichkeit, und durch die Härte seiner Schuldherren ausgesogen, mußte es geschehen lassen. Nicht als Bürger, sondern als Schuldner abhängig, erhoben sie jene Familien ausschließend zu allen Staatswürden, die sie begehrten, und deren Aufwande sie allein durch ihre Reichthümer gewachsen waren. In diesem Zeitpuncte war in Rom ein wahrer Geburtsadel des Rechts; aber die Vorrechte desselben gründeten sich nicht auf die Staatsverfassung, sondern auf Zufall und gewaltsame Unterdrückung. — Verzweiflung gab den zurückgesetzten Volksclassen die Kräfte wieder, die das Elend ihnen entrissen hatte. Sie errangen im langen Kriege mit den Patriciern alle ihre ihnen mit jenen gemeinschaftliche Bürgerrechte wieder, und von nun an war der Unterschied zwischen Patriciern, Rittern und Plebejern ein bloßer Name. Jeder konnte ohne Einschränkung Alles im Staate werden; der ausschließende Adel des Patriciats verschwand, und jene Nobilität trat an seine Stelle.

Die meisten und mächtigsten Völker des heutigen Europa entspringen von den Germanischen Völkerschaften.

Es gab zwei Stände unter den Germaniern: Freie und Knechte. Unter den Erstern gab es einen Adel der Meinung, aber keinen des Rechtes. Es konnte keinen geben. Worauf hätten unter diesen Völkern die Vorrechte des Adels sich beziehen sollen? Auf ihre Mitbürger? bei ihnen, die in der höchsten Unabhängigkeit lebten, die gar keine vesten und dauerhaften Gesellschaften außer den Familienverbindungen kannten, und die fast keine Befehle befolgten, als für die Dauer einer kurz vorübergehenden einzelnen Unternehmung? Oder auf Länderbesitz? bei ihnen, die den Feldbau nicht liebten, und die jedes Jahr an einem andern Platze

waren? Wer durch kühne Unternehmungen, durch Stärke und Tapferkeit, durch Raub und Sieg sich auszeichnete, auf den richteten sich Aller Augen, er wurde ein Gegenstand des Gespräch's; er wurde berühmt, nobel — nach dem Ausdrucke der Römer. Bei Erblickung seiner Söhne oder seiner Enkel erinnerte sich seine Völkerschaft seiner Großthaten, ehrte in ihnen sein Andenken, und hatte das gute Vorurtheil für sie, daß sie ihren Ahnen ähnlich seyn würden. Diese, durch dieses gute Vorurtheil und durch die Erinnerung jener Thaten getrieben, wurden es mehren Theils. — „Sie wählten ihre Könige nach dem Adel; ihre Anführer nach Maßgabe ihrer persönlichen Tapferkeit," sagt Tacitus. Wer waren jene Könige, und wer waren diese Anführer, und worin waren sie von einander unterschieden? — Ohne Zweifel führten die erstern die ganze herumstreifende Horde, leiteten ihre Richtung, bestimmten ihre Standplätze, und wiesen ihnen Felder und Triften an. Wer gehorchen wollte, gehorchte; wer nicht wollte, riß mit seiner Familie sich von der Horde los, und streifte einsam herum, oder suchte sich mit einer andern Horde zu vereinigen. Ein solcher Hordenführer mußte einiges Ansehen haben, und worauf hätte unter einem Volke, welches auf Nichts Werth setzte, als auf kriegerische Tapferkeit, dieses sich gründen können, als auf das Andenken großer Thaten seiner Vorfahren, die er durch eigene, — welche dem ganzen Volke bekannt waren, das an der Wahl Antheil hatte, — in ihre Erinnerung zurückgebracht? Zog die ganze Horde in den Krieg, so führte eben dieser König sie an. Aber gewöhnlich war das nicht der Fall. Einzelne Parteien machten abgesonderte Streifereien, so wie Kühnheit und plötzliche Einfälle es ihnen riethen. Zweck derselben war die Beute. Hier gerieth Einer, dort Einer auf eine kühne Unternehmung; Jeder theilte seinen Entwurf mit, und warb sich selbst Gefährten, so viele

und so gute er konnte; jede Parte wählte einen der ihr bekanntesten muthigsten Männer zum Anführer; jede zog ihres Weges. Hätte der König alle diese einzelnen Parteien, deren oft mehrere zugleich nach verschiedenen Richtungen hin auf Raub und Plünderung ausgingen, anführen können? Sie kamen zurück; gingen in Anderer Gesellschaft auf andere Unternehmungen, und wählten vielleicht einen Andern zum Anführer derselben; aber immer kühne, tapfre Männer. Wer auf diese Art oft Anführer war, und mit Glück und Muth seine Unternehmungen ausführte, dessen Name wurde in der ganzen Völkerschaft, so wie er nach und nach alle einzelnen Mitglieder derselben angeführt hatte, berühmt; es wurde kein kühnes Wagestück beschlossen, dazu man nicht eben ihn zum Anführer gewünscht hätte; er wurde nun selbst auch nobel, so wie es einst der König geworden war, und starb dieser, so konnte er, oder ein unter seinen Augen gebildeter, in seinen Fußtapfen einhergehender Sohn, sehr leicht zum Könige gewählt werden. Hier ist also noch nicht die geringste Spur von einem Erbadel des Rechtes.

So war es zur Zeit des Tacitus, als die einzelnen Völkerschaften Germaniens noch enger zusammenhingen, jede noch mehr einen Völkerkörper bildete, und jedes einzelne Glied desselben noch Gelegenheit hatte, mit den Thaten der Tapfersten unter ihnen, und mit den Thaten ihrer Vorväter bekannt zu werden. Späterhin, als durch die allgemeine Gährung dieser Völker, durch den Druck von Osten her, und durch die Ausleerung ihrer Wohnsitze nach Süden und Westen hin, die bisherigen Völkerschaften sich trennten, und durch ihre Vermischung unter einander neue entstanden, die ohne Aufhören sich wieder vermischten, um wieder neue zu bilden, deren Namen man in keinem der ältern Geschichtschreiber findet, — mußte auch dieser Adel der Meinung ziemlich verschwinden. Wer

heute noch unter seinem Volke war, das seine Thaten und seiner Väter Thaten kannte, und dessen größte und berühmteste Männer er gleichfalls kannte, wurde vielleicht morgen unter einer Nation gedrückt, von deren Helden er eben so wenig wußte, als sie von seinem Heldenthume. So verhielt es sich mit denjenigen Völkern, welche, weniger gedrückt, in Germanien zurückblieben, als etwa mit den Sachsen, mit den Friesen u. s. w. Aber so verhielt es sich ganz gewiß mit den Völkerschaften, die in das römische Reich einrückten, mit den Burgundern, Vandalen, Franken, Allemannen, bei welchen letztern beiden man es schon aus ihrem Namen sieht, daß die ersten aus allerlei freien Männern, die zweiten aus allen möglichen Germanischen Völkerschaften zusammengeflossen waren.

Noch blieb indeß eine Art des Zusammenhangs unter gewissen Mitgliedern dieser in einer allgemeinen Auflösung und Vermischung begriffenen Völkerschaften, welche der Grund alles Zusammenhangs wurde, der dereinst wieder unter sie kommen sollte.

Jünglinge von den Germaniern, um welche nicht schon ihr Ahnenruhm andere Jünglinge versammelt hatte, schlossen sich an einen bejahrten, schon längst durch eigene Thaten ausgezeichneten Krieger, und keiner schämte sich dieser Waffenbrüderschaft. Kam es zum Treffen, so wäre es einem solchen Führer Schande gewesen, durch seine Waffenbrüder an Tapferkeit übertroffen zu werden; seinen Waffenbrüdern Schande, ihres Führers Tapferkeit nicht zu erreichen; ein für ihr ganzes Leben dauerndes Brandmal aber, aus einer Schlacht, in welcher er getödtet worden, lebendig davon gekommen zu seyn. Ihn zu decken, zu vertheidigen, ihre eigenen Heldenthaten ihm in Rechnung zu bringen, war ihr erster und heiligster Eid. Ein solcher Held war der Vereinigungs-

punct seiner Waffenbrüder, auf ihn bezogen sie Alles; wo er hinging, begleiteten sie ihn, wo er stand, blieben sie. Dieß waren die einzig übriggebliebenen Puncte unter den in einem steten Flusse sich befindenden Völkerschaften; und sie mußten die übrigen aufgelösten Elemente an sich ziehen. Die ungewissen, ohne Hirten zerstreuten Völker schlossen sich an, wo sie eine solche Verbindung sahen; und je größer der Haufe war, und je tapfere Männer sich unter ihnen befanden, desto zahlreicher schlossen sie sich an. In ihren Wirbel wurde Alles mit fortgerissen, und so fielen diese, wie Schneeballen sich mit jedem Schritte vergrößernden, Menschenhaufen in die Provinzen des abendländischen Reichs.

Der Eroberer theilte die Beute unter seine getreuen Waffenbrüder. — Eine große Waffenbrüderschaft läßt sich nur durch Krieg behaupten. Von ihres Führers Freigebigkeit erwarteten sie ihr Streitroß, und ihren blutigen und siegreichen Speer; und Schmäuse, wo zwar nicht Feinheit, aber Ueberfluß herrschte, waren ihnen statt des Soldes. Von der Ausbeute des Krieges wurde dieser Aufwand bestritten. — Das angenehmere Klima, die angebauteren Ländereien, die mannigfaltigern Genüsse, die ihnen der Luxus der Ueberwundenen bereitet hatte, luden sie ein, im Frieden zu genießen, was da war, und der herumschweifenden Lebensart ihrer unfreundlichen Wälder zu entsagen. Sie bekamen Geschmack für den Ackerbau, und für die damit verbundene bleibende Wohnung. Aecker wurden nun auch Beute für sie; und der Ueberwinder befriedigte sie mit Aeckern. Er ahmte dabei die Politik der Wälder nach, und gab sie ihnen nicht zum dauernden Eigenthume, um sie nicht durch die Gewohnheit des Besitzes Geschmack am Stillesitzen finden zu lassen, sondern bloß auf willkürliche Zeit zum Genusse. Dieß ist der Ursprung des Feudal- oder Lehnssystems.

Der Waffenbruder des Eroberers erhielt von ihm Ländereien zum Lohne. Wurde er etwa durch den Genuß derselben verbunden, ihn im Kriege zu begleiten? Keinesweges; dazu war er längst vorher durch seinen Eid verbunden, er hing durch seine Person von ihm ab, und nicht durch seinen Acker.

Diese Vasallen des Eroberers waren allerdings im Besitze der Nobilität der Meinung; es war natürlich, daß die Augen der übrigen freien Männer sich auf Leute richteten, die zunächst an der Seite des sieggekrönten Eroberers gefochten, die sich vor ihren Augen durch diese oder jene kühne That ausgezeichnet hatten, die täglich in der Gesellschaft ihres Fürsten waren, die an seiner Tafel speis'ten; es war eben so natürlich, daß das Volk auch ihren Söhnen einen Theil der den Vätern schuldigen Hochachtung zollte, wenn sie sich derselben nicht durch ihre eigene Feigheit unwerth machten. Noch aber war es kein Adel des Rechts.

Natürlich konnten nur die Begleiter und Waffenbrüder des Eroberers einen Anspruch auf Antheil an der Ausbeute, und insbesondere auf Ländereien, als einen Theil der Beute, machen; die übrigen hatten Nichts verlangt, als Wohnsitze in den eroberten Ländern. Aber was war es denn eigentlich, das jenen dieses Vorrecht gewährte? War es etwa die Geburt? oder war es irgend etwas Anderes, als die Waffenbrüderschaft des Königs? Jeder andere freie Mann war wirklich von dem Besitze der Lehen ausgeschlossen; aber nicht darum, weil er weiter Nichts, als ein freier Mann, sondern darum, weil er kein Waffenbruder des Königs war. Diese Waffenbrüderschaft war die Quelle des Rechts. Sollte Etwas für die damalige Existenz eines ausschließenden Vorrechts gewisser Familien erwiesen werden, so müßte gezeigt werden, daß nicht jeder freie Mann, sondern nur Einige unter

ihnen das Recht gehabt hätten, sich in die Begleitung eines Helden zu begeben. Wo hätte doch ein solches ausschließendes Recht entstanden seyn sollen? In ihren Wäldern, wo gerade diejenigen sich in die Begleitung eines stärkeren Kriegers begaben, die nicht Ahnenruhm genug hatten, um darum selbst einen Kreis von Jünglingen um sich her zu versammeln? oder nach Entstehung der Monarchie? Und im letzteren Falle, wer hatte denn das ausschließende Vorrecht? etwa diejenigen, die schon zur Begleitung des Monarchen gehörten? oder etwa ihre Kinder?

Karl der Große machte in seiner Theilungsacte die Anordnung, daß kein Vasall eines seiner Söhne wo anders, als im Reiche seines Lehnsherrn ein Lehn besitzen, seine Allodiengüter aber, in wessen Theil sie auch lägen, behalten solle; jedem freien Manne aber, dessen Lehnsherr gestorben, oder der bisher keinen gehabt, erlaubte er, sich — in wessen Theil er wolle, dazu zu erwählen, wen er wolle. Wer seinen Lehnsherrn durch den Tod verloren, wird hier, eben so wie derjenige, der nie einen gehabt, frei genannt. Was war doch der Lehnsmann, ehe sein Lehnsherr starb; war er da auch frei? Das Gesetz nennt ihn in diesem Verhältnisse Vasall. Der freie Mann wird demnach nicht bloß im Gegensatze gegen den Sklaven, sondern auch im Gegensatze gegen den Vasallen frei genannt; und wirklich war, der ursprünglichen Verfassung nach, Niemand weniger frei, als der Lehnsmann. Wie will man also doch einen forterbenden Adel suchen, wo der Lehnsmann sogar für seine eigene Person durch den Tod seines Lehnsherrn seine Eigenschaft, als Vasall, verlor, und in die gemeinsame Classe der freien Männer zurücktrat? Wie könnte man glauben, daß es da etwas Höheres gegeben habe, als einen freien Mann, wo der Edelste

stets erwarten mußte, es zu werden? Wurde er etwa durch den Tod seines Lehnsherrn seines Adels entsetzt?

Noch finden wir keinen Erbadel des Rechts; noch finden wir nicht einmal persönliche Vorrechte des unmittelbaren Waffenbruders eines Königs, als dasjenige, welches aus der Waffenbrüderschaft nothwendig folgte, den Antheil an der Beute. — Die Eroberer machten Gesetze, und es war zu erwarten, daß ihre Waffen- und Tischgenossen vorzüglich würden begünstigt werden. Wer einen Freien oder Freigelassenen tödtete, zahlte 200, wer einen Getreuen des Königs tödtete, zahlte 600 Schilling für den Vertrag mit den Hinterlassenen des Getödteten. Das war allerdings ein Vorrecht; soll es aber für einen Erbadel des Rechts beweisen, so müßte abermals gezeigt werden, daß gewisse freie Familien von der Eigenschaft, womit es verknüpft war, von der Begleitung des Königs, ausgeschlossen gewesen; davon aber ist gerade das Gegentheil erwiesen worden. Es war demnach ein bloß persönlicher Vorzug, der mit dem Tode des Lehnsmanns von der Familie wegfiel, den er selbst sogar für seine Person verlor, wenn sein Lehnsherr eher starb, als er; und er kein Mittel fand, unter die Begleitung seines Nachfolgers aufgenommen zu werden. — Es war Einer Lehnsmann Karls des Großen, und wer ihn getödtet hätte, hätte 600 Schilling bezahlt. Karl stirbt, und er will nicht oder er kann nicht Lehnsmann Ludwigs des Frommen werden, und heißt jetzt, laut obiger Verfügung Karls, ein Freier. Er wird getödtet. Wie viel hat, nach obigem Gesetze, sein Mörder zu bezahlen? — Außer diesem hatten die Vasallen so wenig Vorzüge vor Gericht, daß jeder Edle, der einen Sklaven angeklagt, und ihn zum gerichtlichen Zweikampfe gefordert hatte, verbunden war, sich zu Fuße und im Hemde auf seine Waffen, auf den Stock, mit ihm zu schlagen. Uebrigens stand

ganz natürlich zu erwarten, daß der Sohn eines solchen Streiters des Königs, vielleicht unter den Augen desselben in den Waffenübungen erzogen, die Verbindlichkeit seines Vaters gern übernahm, und daß der König nicht leicht Jemandem sie williger übertrug, als ihm. Er trat dadurch in die Rechte ein, die sein Vater besessen hatte; aber nicht vermöge seiner Geburt von ihm, sondern vermöge seiner eigenen Weihung an den König. Dankbares Andenken an die Verdienste der Vorfahren mußte allerdings die Könige bewegen, bei gegebener freier Wahl, die Nachkommen bekannter und berühmter Männer unbekannten und fremden Familien vorzuziehen; aber ein Gesetz verband sie nicht dazu.

Indeß hatte immer mehr der Geist des Volks von der kriegerischen Raubsucht zum friedlichen Genusse dessen, was sie hatten, sich gebildet; — die Lehen wurden auf Lebenslang — sie wurden endlich erblich verliehen, und das ganze System wurde gerade umgekehrt. Vorher war die Waffenbrüderschaft des Königs der Grund des Lehnbesitzes: — bei dem Ersten, der seines Vaters Lehen erbte, wurde der Lehnsbesitz Grund der Waffenbrüderschaft des Königs, und der damit verbundenen persönlichen Vorrechte: vorher gab der Kriegsdienst dem Krieger ein Recht, das Lehn zu fordern; jetzt gab das Lehn dem König ein Recht, Kriegsdienste zu fordern. — Der Erbe des Lehns erbte zugleich die Verbindlichkeiten, die darauf ruhten, und nur Kraft dieser Verbindlichkeiten die damit verknüpften persönlichen Vorrechte. Jetzt erst gab es eine Art von Adel, welcher Rechte — erbte: die beiden ausschließenden Kennzeichen unseres neueren Adels. Auch nur auf diese Art, und nur unter diesen Bedingungen konnte irgend ein Volk auf den Gedanken gerathen, Etwas, das seiner Natur nach nur freiwillig übernommen, keinesweges aber übertragen werden kann — Ver-

bindlichkeiten und Rechte — zu vererben. Sie banden sie an Etwas, das sich allerdings vererben läßt, an den Boden; wer diesen nicht wollte, war frei von der Verbindlichkeit und that Verzicht auf das Vorrecht: — das war Jedem unbenommen, das Vertragsrecht blieb ungekränkt; wer ihn übernahm, übernahm auch die darauf ruhenden Verbindlichkeiten, und das nicht durch einen stillschweigenden, sondern durch einen förmlichen Vertrag, — durch den Lehnseid, welcher an die Stelle jenes in den Wäldern üblichen Weihungseides getreten war. Mit diesen Verbindlichkeiten waren persönliche Vorrechte verknüpft, die er nicht etwa mit dem Boden des Lehns ererbt hatte, sondern die er erst durch Uebernehmung der darauf ruhenden Verbindlichkeiten, — die er demnach nicht durch Erbe, sondern durch Vertrag erhielt.

Dieß ist die erste Veranlassung zur Entstehung unseres Erbadels des Rechtes; aber er ist es bei Weitem noch nicht selbst. Noch immer gab nicht die Geburt den Adel; sie gab das Lehn, und das Lehn erst gab den Adel. Wenn ein unmittelbarer Reichsvasall mehrere Söhne hatte, und nur Einer von ihnen erbte das Lehn, so erbte auch nur dieser den Adel. Meist gab ein solcher Theile seines Lehns an seine Brüder, als Afterlehen, und diese wurden nun seine Edlen, so wie er ein Edler des Königs war.

Um der Entstehung des spätern Erbadels auf die Spur zu kommen, der nicht mittelbar durch Etwas, das sich vererben läßt, — durch Ländereien, sondern unmittelbar durch die Geburt, — und nicht vermöge übernommener Verbindlichkeiten, sondern frei von allen Verbindlichkeiten, Vorrechte zu ererben vermeint; muß man in ein eben so finsteres, aber verdorbneres Zeitalter herabsteigen, wo die alte Barbarei ohne ihre alte Consequenz fort herrschte, und wo man auf die Fol-

gen eines Systems fortbaute, das man in seinen ersten Grundsteinen längst zerstört hatte.

Jene ursprünglichen Lehen theilten sich in allen Ländern der ehemaligen fränkischen Monarchie in's Unbegrenzte hinaus in andere, ihnen untergeordnete Lehen; jedes ward ein Baum, welcher Aeste trieb, und die Aeste trieben wieder ihre Zweige, und die Zweige ihre Blätter. Jeder Vasall verschaffte sich seine Aftervasallen, und jeder Aftervasall wieder die seinigen; alle in der Absicht, um durch die Macht derselben jeder seinem unmittelbaren Lehnsherrn widerstehen, und sich von ihm unabhängig machen zu können; Keiner ahnete vorher, was er nach kurzer Zeit erfuhr, daß seine Vasallen bald diejenige Macht, die er sie gegen seinen Lehnsherrn zu wenden gelehrt hatte, gegen den ihrigen kehren würden. Der größte Lehnsherr, das Reich, verlor zuerst seine Kräfte; ihm folgten die unmittelbaren Lehen nach Verhältniß ihrer größern Ausdehnung allmälig nach, und so ging die Entkräftung fort zu den mittelbaren, und zu den noch mittelbarern. Das Reich theilte sich in so viele Staaten, als es große Lehen hatte; dann diese in so viele Staaten, als sie untergeordnete Lehen hatten, und so weiter hin. Der freie Besitzer seiner Allodien, der Niemandes Herr und Niemandes Knecht war, und der bisher unter dem Schutze des Reiches gestanden hatte, verlor seine Stütze, so wie dieses seine Kraft verlor. War er nicht mächtig genug, sich selbst zu schützen; war sein Allodium nicht ausgedehnt genug, um durch Vertheilung desselben sich selbst Vasallen zu verschaffen, so mußte er sich an eine mächtige Partei anschließen, und sein Allodium zum Afterlehn von einem mächtigen Reichslehn annehmen, und es demselben einverleiben. So wurden allmälig alle Allodien zu Lehen, und das Reich verlor seinen letzten Besitz; nachdem es seinen ersten, die Lehen, durch die Vererbung derselben schon längst

verloren hatte. — In den Unruhen und Kriegen der vorigen Zeiten hatten eine Menge freier Leute ihre Freiheit verloren; wer sie noch erhalten und kein Gut hatte, um die halbe Freiheit, die jetzt noch erlaubt war, damit zu erkaufen, verlor jetzt sie sicher: es gab von nun an Nichts mehr als Sklaven, oder Lehnsmänner, freie Männer gab es nicht mehr.

Seitdem Gesetze und Gerichte eingeführt waren, hatten die Lehnsmänner in ihren Lehnsherrschaften die Gerichtsbarkeit. Aehnliche Vorrechte, als sie selbst vor den Reichsgerichten hatten, gaben sie vor den ihrigen, — man nannte es ihren Hof, — ihren Vasallen; und diese wieder den ihrigen, wenn sie welche hatten. Das Reich hatte seine Edlen, und jede kleinere Lehnsherrschaft die ihrigen. Die Grafen, Richter der freien Männer auf den Allodien, hatten die Gerichtsbarkeit, die sie als solche ausgeübt hatten, längst verloren. Es gab keine Allodien mehr. Sie selbst hatten die Grafschaften sich erblich zugeeignet, und besaßen vielleicht den größten Theil derselben als Lehen. Alle Gerichte waren Lehnsgerichte, und vor diesen waren alle Lehnsleute, die dahin gehörten, edel. Es gab demnach nur Edle und Sklaven.

Noch immer beruhte dieser so sehr mittelbare Adel auf dem Besitze eines Lehnes. Die Lehnsleute wurden nach ihren Lehen genannt; es gab keine Familiennamen. Solche Abkömmlinge von Vasallen, die kein Lehn bekommen konnten, fielen in ihre Dunkelheit zurück; Nichts war, woran man sie erkennen konnte; es ist unmöglich zu sagen, was aus ihnen geworden ist. Noch immer gab es keinen Adel durch die bloße Geburt, als eine Kleinigkeit, ein bemaltes Bret, ihn herbeiführte.

Die größeren Vasallen erzogen an ihren Höfen die Kinder ihrer Lehnsleute in den Waffenübungen. Diese Höfe

wurden allmälig glänzender, galant; der Geist der Ritterschaft entstand, und mit ihm die Turniere. Von dem Scheitel bis an die Füße mit Eisen bedeckt, wollte der kämpfende Ritter sich durch irgend Etwas kenntlich machen, und that es, nach mancherlei andern Versuchen, durch ein Bild auf seinem Schilde. Durch Thaten der Kühnheit und der Stärke berühmt, bekam dieses Bild etwas Feierliches für seine Nachkommen. Der Vereinigungspunct der Familien war gefunden, und wer Nichts von seinem Vater erbte, erbte wenigstens das Bild, das auf seinem Schilde gemalt war, und wurde oft auch nach ihm genannt. — Die Namen der alten deutschen Familien kommen entweder von ihren ehemaligen Lehen her, und dann wird man meist Dörfer und Burgen des gleichen Namens aufzeigen können; oder sie kommen von ihren Wappen her, und dann ist die Aehnlichkeit sichtbar, und die wichtige Wissenschaft, welche von den Wappen handelt, nennt ein solches Wappen ein redendes Wappen. — Der Name wurde damals von Wappen entlehnt. Bei den neugeadelten Familien ist es umgekehrt; oft wird da das Wappen vom Namen hergenommen.

Indessen hatte sich auch im Kriege ein Hauptumstand verändert. Ehemals zogen nur die Freien zu Felde. Jetzt hatte die Zahl dieser, die nun Edle geworden waren, durch Unterjochung Aller, die das nicht werden konnten, sich ansehnlich verringert, die Zahl der Fehden aber, dadurch, daß jeder Lehnsmann, so klein er auch war, Kriege führte, so sehr vermehrt. Der mächtigste Vasall hätte seinen Feinden nicht Widerstand thun können, wenn er bloß seine edlen Lehnsmänner in das Feld geführt hätte; wie viel weniger denn der Besitzer eines geringen Dorfes, der doch auch seine Kriege hatte. Leibeigene Bauern thaten jetzt Kriegsdienste. Die mächtigern Vasallen rechneten darauf, die in den Waffen geübtern Nach-

kommen ihrer Lehnsmänner, denen sie keinen Lohn ertheilen konnten, als Anführer jener Leibeigenen in ihren Fehden gebrauchen zu können, und ertheilten ihnen wahrscheinlich, um dieser Nutzbarkeit willen, an ihren Höfen und vor ihren Gerichten die Vorrechte ihrer wahren Lehnsmänner. Dieß ward zur Gewohnheit; und jetzt maßten auch Diejenigen, denen Niemand sie ausdrücklich ertheilt hatte, diese Vorrechte, als Etwas, das sich von selbst verstände, sich selbst an; Niemand konnte oder wollte es untersuchen, und so entstand die abenteuerliche Meinung, daß man unmittelbar durch die Geburt Vorrechte vor andern Menschen und auf andere Menschen erhalten könne.

Daß dieß an sich unmöglich sei, weil es wider natürliche unveräußerliche Menschenrechte streitet, so wie daß es in keinem der alten Staaten, und eine geraume Zeit auch in keinem der neueren so gehalten worden, und daß dieses Vorurtheil nicht durch die Staatsverfassung begründet, sondern durch Unwissenheit, Mißbrauch und Anmaßung allmälig herbeigeführt worden, ist oben hinlänglich gezeigt worden. Doch laßt uns jetzt alle Ansprüche des Adels einzeln, einen nach dem anderen, durchgehen!

Zuerst machen sie einen Anspruch auf unsere Meinung: sie wollen für vornehmer gehalten seyn. Der Adel der alten Völker imponirte gleichfalls der Meinung; darin kommt der neuere mit ihm im Ganzen überein, unterscheidet sich aber auch hierin der Art nach, sehr merklich von ihm. — „Ich bin von Adel, sagt uns der moderne Edelmann." Welch etwas ganz Anderes war es, wenn ein Römer sich einen Brutus, einen Scipio, einen Appius, oder Cimon sich Miltiades Sohn nannte! Bestimmte Thaten bestimmter Männer gingen dann vor der Seele des Volks vorüber, dem er sich nannte, und knüpften sich an den Mann,

der

der durch seinen Namen oder durch den Namen seines Vaters das Andenken derselben erneuerte. — Aber was denken wir uns bei dem unbestimmten, weitschichtigen Begriffe: Adel? Etwas Klares wenigstens nicht. — Oder, sagt uns auch der moderne Edelmann seinen Namen: ich bin ein Herr von X***, oder ein Herr von Y***, oder ein Herr von Z***; so ist er und wir dadurch meisten Theils sehr wenig gebessert. Viele neuere Völker sind im Allgemeinen in ihren vaterländischen Geschichten weit weniger einheimisch, als die alten Völker, weil man sie so viel als möglich abgehalten hat, Antheil an öffentlichen Geschäfften zu nehmen: — und was sie allenfalls wissen, erregt ihre Theilnehmung in weit geringerem Grade, weil es derselben meist so wenig würdig ist.

Endlich — der Hauptunterschied zwischen dem Meinungsadel der Alten und dem unsrigen, der die Sache des Letzteren völlig verdirbt — der alte wurde gegeben, der unsrige wird genommen; dort bestimmte die Meinung sich freiwillig, hier wird ihr geboten. Der alte Adel zeichnete sich durch Nichts sichtbar aus; der römische Noble führte seine drei Namen gerade so, wie sie der geringste Bürger führte; die Bildnisse der Ahnen waren eine Privatsache; sie blieben in dem Innersten ihrer Häuser verschlossen, und verließen sie nur einmal nach dem Tode des Besitzers, wo sie dem Volke nach vollendeter Laufbahn nicht ähnliche Thaten versprechen, sondern dasselbe bloß zur Vergleichung des jüngst Verstorbenen mit seinen Ahnen einladen wollten; sie machten keinen Anspruch auf größere Ehrenbezeugungen, oder auf besondere Titel in der Gesellschaft, und waren um so herablassender, je edler sie waren, und je mehr sie wünschten, den Adel ihres Geschlechts durch neue Würden zu erhöhen. Wie viel anders benehmen sich unsere Edelleute! Bis auf ihren Namen zeichnen sie sich vor uns Andern aus, und um dieses bloßen Namens willen

fordern sie — vor wahren Würden — den Vortritt und ausgezeichnete Ehrenbezeugungen; und dieß thun sie bei so unendlich geringeren Ansprüchen auf die öffentliche Meinung, als Jene hatten, und glauben durch ihre dreisten Forderungen die mangelnden Beweggründe, sie vorzüglich zu achten, zu ersetzen. Aber die Meinung läßt sich nie gebieten und rächt sich an Jedem, der sie gegen ihre Natur behandelt. Die Patricier, zur Zeit, als sie unserem Adel glichen, wurden vom bittersten Hasse und Spotte der übrigen Volksclassen verfolgt; aber so bald sie in ihre Grenzen zurückgewiesen waren, und ein anderer Adel, der der bloßen Meinung, sich an ihre Stelle setzte, finden wir nicht weiter, daß bei den Römern der Adel verspottet, oder gehaßt worden. Aber welches ist das Schicksal des unsrigen? Seitdem er — und Denkmäler von der Denkungsart der Zeiten vorhanden sind, ist er immer ein Gegenstand der Furcht, des Hasses und der bittern Anmerkungen der übrigen Stände gewesen; selbst die Monarchen haben Dasjenige, was doch für ihre Hauptstütze gelten sollte, und was unsern Augen eine Art Stufenleiter bis zu ihrer unnatürlichen Erhöhung hinauf darbot, von jeher herabzusetzen und zu entkräften gesucht.

Was folgt denn aber aus dem Adel der Meinung auf unser Verhalten gegen den Adligen? Ich bin von Adel, heißt für's Erste oft so viel: meine Vorfahren haben eine große Anzahl von Generationen hindurch in einer gewissen Wohlhabenheit gelebt; ich selbst bin von Jugend auf an dieselbe gewöhnt worden, und ich habe dadurch eine Art von Anspruch erlangt, bequemer zu leben, als ihr Anderen, die ihr dessen nicht gewohnt seid. — Oder ich bin von Adel, heißt so viel: meine Vorfahren lebten in einem gewissen Ansehen unter ihren Mitbürgern; ich ward in meiner Kindheit und Jugend um ihrer willen geehrt; ich bin gewohnt, geehrt zu seyn, und ich will

mich jetzt durch mich selbst ehrwürdig machen. Wo es aber Beides heißt, was könnte daraus folgen? Daß wir den Mann um des Ansehens und der Wohlhabenheit seiner Väter willen verehren, und ihn auf unsere Kosten in Wohlhabenheit versetzen müßten, nun einmal nicht. Also nur das, daß er eine höhere Aufforderung habe, als wir Andern, die Wohlhabenheit, und die Berühmtheit an deren Genuß er gewöhnt ist, zu erringen, daß er alle seine Kräfte aufbieten möge, um sich über seine Mitbürger emporzuschwingen. Seine Geburt könnte also höchstens ein Freibrief für seinen durch eigene Talente und Kraft unterstützten Ehrgeiz seyn. Aber, ich bitte, wem gäben denn diese eigenen Talente und dieses eigenthümliche Uebergewicht der Kraft nicht auch ohne die Geburt diesen Freibrief? Bediene er sich, so gut er kann, der Volksmeinung, um durch sie ein Uebergewicht zu erhalten, das seine persönliche Kraft ihm nicht gibt; wir werden mit unserem Rechte dieses Uebergewicht zu schwächen suchen; wir sind in einer offenen Fehde begriffen, und Jeder bedient sich seiner Waffen; der Ueberwundene muß sein Mißgeschick tragen. — Wenn mit gleichen Talenten und gleicher Kraft zwei Männer, der eine aus berühmtem Geschlechte, und der andere von unbekannter Herkunft, um die gleiche Würde im Staate ringen; kann der erstere verlangen, daß der letztere ihm weiche? Darf er ihm sagen: du hast einen erhabenen Platz weniger nöthig, als ich, der ich mit dem Ruhme großer Vorfahren zu kämpfen habe; für dich ist ein niedriger hoch genug? Wie, wenn ihm der letztere antwortet: ruhe du auf den Lorbeeren deiner Ahnen; dir wird die Hochachtung des Volks nicht entgehen; mich ehrt man nur um mein selbst willen; ich habe die Unberühmtheit meines ganzen Geschlechts zu rächen, ich muß für alle meine thatenlosen Vorfahren mit arbeiten, — wollen wir diesem weniger Recht geben? Aber, ich glaube Keiner von Beiden hat Recht.

Jeder thue, so viel er kann; Zufall und Kraftüberlegenheit mag über den Sieg entscheiden.

Ich bin von Adel, kann auch heißen: meine Vorfahren haben mit einer Publicität gelebt, die sie nöthigte, über die Grundsätze der Rechtschaffenheit und der Ehre streng zu halten. Sie konnten an ihrem erhabenen Platze keine schlechte Handlung begehen, ohne die Augen der Welt auf sich zu ziehen, entdeckt und bestraft zu werden. — Da sie dieß nicht geworden sind, so ist vorauszusetzen, daß sie nichts Entehrendes begangen haben. Diese in einer langen Reihe von Vater auf Sohn überlieferten, der Familie gleichsam zu einem Erbgute gewordenen Grundsätze sind endlich auf mich herabgekommen. Von mir läßt sich sicherer ein ehrenvestes, untadelhaftes Betragen erwarten, als von Leuten, von denen man nicht weiß, nach welchen Grundsätzen sie gebildet worden sind; und so ständen wir denn bei der berufenen Ehrliebhaberei (point d' honneur) des Adels.

Diejenige Art des Ehrgefühls, die der Adel für sein ausschließendes Erbtheil hält, ist eine Reliquie aus Zeiten und von Sitten, die nicht die unsrigen sind; so viel es ehemals gewirkt, und von so gutem Nutzen es gewesen seyn mag, so ist es doch jetzt von keinem; es ist ein Fremdling in unserer Welt, der sich in seine Stelle nicht zu finden und seinen Platz nicht zu behaupten weiß. — Alle neugebornen Völker, die die Stimmung für den Naturstand in die ersten Versuche ihrer Staatsverfassungen mit herüber brachten, setzten die ganze Tugend in Muth und Stärke. So war es bei den ältesten Griechen, so war es bei den Germanischen Völkerschaften, und so wird es wieder seyn, wenn einst die Wilden von Nordamerika Staaten errichten werden. Die Gesinnungen, welche durch jene Stimmung bewirkt wurden, waren auch wirklich in diesen einfachen Staatsgebäuden hinlänglich. Verachtung

der Lüge, der List und des Kriechens; Schonung des Wehrlosen, Großmuth gegen den Schwächern. Erzogen, zum Manne aufgewachsen, und grau geworden unter Gefahren, die er doch immer besiegt hatte, war des rauhen Kriegers Muth unerschütterlich, und er verachtete es, irgendwo den krummen Weg zu gehen, da er sicher war, auf dem kürzeren geraden durch alle Gefahren hindurch zu seinem Ziele zu kommen. — So wie ein Volk aus diesem Zustande sich zum Genusse des Friedens und der Künste desselben erhebt, werden seine Bedürfnisse, und mit ihnen die Versuchungen, denen es ausgesetzt ist, mannigfaltiger. Es öffnen sich mehrere Wege, Andern zuvorzukommen. Der bloße Muth reicht nicht überall mehr zu; hier erfordert es auch der Klugheit, der Biegsamkeit, des Nachgebens, der ausharrenden, stillen Geduld. Der rauhe Krieger wird freilich Anfangs in diese neue Ordnung der Dinge sich schwerlich fügen: Klugheit wird ihm List, Biegsamkeit Niederträchtigkeit, Nachgiebigkeit Kriecherei scheinen; aber allmälig wird er zu besserer Erkenntniß kommen, und wer verbürgt ihm, daß sein weniger vorbereiteter Sohn oder Enkel ihm nicht über die schmale Gränzlinie hinübergerissen werde, und in die Laster versinke, die sein rauherer Ahnherr schon in den verwandten Tugenden scheute und floh. Der Grund, worauf jenes Ehrgefühl aufgebaut war, ist nun weggerissen; — es steht als Luftschloß da, was vorher ein ehrwürdiges, vestes Gebäude war. — — Wer da sagt: ich habe es nicht gethan, gibt dem sich beleidigt Glaubenden völlige Genugthuung, war der erhabene Grundsatz euerer Väter. — Ja wohl gab er, der Denkungsart der Zeiten nach, ihm eine schreckliche Genugthuung, wenn er's doch gethan hatte; er erniedrigte sich so tief unter ihn, daß er aus Furcht vor ihm log. Er war vor seinem eigenen Gefühle, das lebenslängliche Uebung geschärft hatte, entehrt; er war vor Welt und Nachwelt tiefer

gebrandmarkt, als euere Brandmale alle gehen, wenn die Lüge entdeckt wurde. Und ein solcher Grundsatz könnte heut zu Tage noch eine Anwendung haben, wo man es sich gegenseitig gar leicht verzeiht, die Wahrheit verschönert, und ihre Härte gemildert zu haben; wo man es sich nicht bloß verzeiht, sondern sogar sich damit rühmt? Das ist der wahre Unterschied zwischen dem Ehrgefühle des ehemaligen Adels und dem des größten Theils unseres heutigen: jener wollte nichts Unedles thun, dieser will nicht sagen lassen, daß er's that; jener war stolz, dieser ist zu eitel, als daß er stolz seyn könnte. — Seitdem es Höfe und Höflinge, und Hofintriguen und Hofadel gibt, wie viele Familien sind noch wohl übrig, die uns beweisen können, daß keiner ihrer Ahnherren durch niedrige Künste, durch Schmeicheln und Kriechen, und Lügen, und Beraubung des Wehrlosen ihrem Hause einen Theil deßjenigen Glanzes verschaft habe, den sie so gern zur Schau ausstellen? Wir wissen zwar wohl, daß ihr noch immer fertig seid, auf jedes unedle Wort den, der es sagt, zu durchboren; aber haltet euch an euer Zeitalter, wenn wir von dieser Zartheit eueres Ohrs nicht mehr so sicher auf die Zartheit eueres sittlichen Gefühls schließen, als wir zu euerer Urahnen Zeiten es vielleicht gethan hätten. — Es ist wahr, Zweig eines edlen Stammes, es können sehr wohl die ehrenvesten Grundsätze der alten biedern Ritterschaft auf dich herabgeflossen seyn; aber es ist eben so möglich, daß die Grundsätze der Hofkünste dir überliefert seien: wir können Beides nicht wissen. Siehe, wir wollen das Letztere nicht voraussetzen; muthe uns nur nicht zu, das Erstere anzunehmen. Gehe hin, und handle, und wir wollen dich dann nach dir selbst beurtheilen.

Um endlich diese Untersuchung über den Meinungsadel zu schließen — das Vorurtheil für den Enkel großer Ahnen ist

ein Glücksgut. Benutze Jeder, so viel dieses Glück ihm bietet, so gut er kann, wie er jedes andere Glücksgut, z. B. Witz, eine gefallende Gestalt, körperliche Stärke, so gut benutzt, als es ihm möglich ist. Es ist ein freiwilliges Geschenk der Völker. Es gibt ihm keine Rechtsansprüche; auch nicht einmal auf die Fortdauer dieses Vorurtheils, die er nicht erzwingen kann.

Da dieser Adel kein Eigenthum ist, noch seiner Natur nach je es werden kann, so hat jeder Staat, den anderweitige Gründe der Klugheit bewegen, das Verschwinden desselben zu wünschen, das vollkommene Recht, — nicht etwa diese Art des Adels selbst aufzuheben, das ist physisch unmöglich, die Meinung läßt sich nie gebieten, — sondern die etwaigen äußeren Auszeichnungen aufzuheben, an die sich bisher die Meinung gehalten hat. Wo die Volksmeinung noch für den Adel entschieden ist, wird eine solche Aufhebung nur langsam wirken; wo sie schnell wirkt, mußte schon vorher die Meinung zu verschwinden angefangen haben.

Die Abstammung von großen verdienten Männern erregt im Volke ein vortheilhaftes Vorurtheil für den Abkömmling derselben; dieß nannten wir den Adel der Meinung. Dieser Adel selbst kann nicht, als von Rechtswegen, gefordert werden, weil die Meinung ihrer Natur nach sich nicht gebieten läßt; und eben so wenig erfolgen aus ihm rechtskräftige Ansprüche auf wirkliche Vorrechte, weil in der Wirkung nicht liegen kann, was in der Ursache selbst nicht liegt. Ein Adel, der dergleichen Ansprüche macht, ist folglich mit denselben geradezu abzuweisen. — Um dieß für alle besondere Fälle deutlicher einzusehen, laßt uns jetzt die Vorrechte, die der unsrige fordert, einzeln durchgehen! Zwar hat er in neueren Zeiten, aus Gründen, deren Entwicklung hier

nicht nöthig ist, in mehreren Staaten verschiedene von den Vorrechten, die er vorher ausschließend besaß, mit dem Bürgerstande theilen müssen. Dennoch fährt er fort, auch in diesen Staaten einen solchen Fall, wenn er eintritt, bloß für eine Ausnahme von der Regel, keinesweges aber für die Regel selbst zu halten, und es als eine Art von gewaltsamem Eingriffe des Bürgers in seine Vorrechte zu betrachten. Wir thun daher im Ganzen dem Adel gar nicht unrecht, wenn wir auch diese Rechte unter diejenigen zählen, auf deren ausschließenden Besitz er Anspruch macht. Wenn seine Ansprüche nicht immer befriedigt werden, so liegt wahrlich an ihm selbst die Schuld nicht. Dahin gehört vor allen andern sein angebliches Vorrecht, Rittergüter zu besitzen. Der Ursprung eines solchen Vorrechts zwar läßt sich leicht zeigen. Die Rittergüter sind ursprünglich Lehen; da der Besitz derselben zur Waffenbegleitung des Lehnsherrn verband, mit welcher der Adel verknüpft war, so ist es natürlich, daß Jeder, der eins besaß, — nicht vorher von Adel war, — sondern durch den Besitz desselben in den Adelstand erhoben wurde, wie aus dem oben Gesagten erhellt. Daß aber dieses Vorrecht jetzt, da die Rittergüter vererbt, und selbst an Fremde aus andern Familien verkauft werden, und da unmittelbar keine Kriegsdienste mehr darauf ruhen, noch fortdaure — besonders in Staaten fortdaure, wo Rittergüter das einzige reine Landeigenthum sind, ist widersinnig. — Der Adel versichert, dieser Besitz der Rittergüter sei ein Vorrecht, dessen Behauptung zur Aufrechthaltung des Adelstandes nöthig sei, und nach dessen Verluste dieser Stand verarmen und untergehen müsse; er muß demnach durch dieses Vorrecht doch etwas Beträchtliches gewinnen, wie sich auch außerdem einleuchtend darthun läßt. — Wir übergehen hier, wie billig, wenn ein Sohn sein väterliches Erbrittergut nicht veräußern will; er will es dann viel-

leicht als Sohn, als gewohnter Besitzer, nicht aber als Edelmann erhalten; Jeder hat das Recht, sein Eigenthum zu behaupten, auf welche Art er will. — Aber es wird ein Rittergut zum Verkaufe ausgeboten; die Nutzung desselben ist ohne Zweifel genau in Anschlag gebracht; wer es bezahlen kann, wird es besitzen. Warum soll nur der Edelmann, und nicht sowohl der Bürger oder Bauer, der das Gleiche bezahlen will, das Recht haben, es zu kaufen? — „Der Güterbesitz ist die sicherste und vortheilhafteste Art, sein Geld unterzubringen, und diese vortheilhafteste Art soll dem Adel, zur Aufrechthaltung seines Glanzes, ausschließend vergönnt seyn." — So? demnach soll ein und derselbe Thaler, wenn er in den Händen eines Edelmannes ist, mehr eintragen, als er in den Händen eines Bürgers oder Bauers eintrug? er soll also in den Händen des Erstern auch einen höhern Werth haben, als in den Händen des Letztern? Tausend Thaler, die ein Edelmann besitzt, sind der gleichgeltende Preis von einem gewissen Stücke Landes; eben diese tausend Thaler, wenn sie der Bürger oder Bauer besitzt, sind nicht der gleichgeltende Preis eben dieses Stückes.

Aber mit dem Rittergutsbesitze sind andere Vorrechte verknüpft, auf die der Adel eifersüchtig ist, und die er nicht gern in die Hände des Bürgers fallen lassen möchte. — Wohl, lasset uns doch geradezu diese Vorrechte selbst untersuchen, um zu finden, mit welchem Rechte der Grundbesitzer, sei er nun von Adel oder nicht, Anspruch auf sie macht. — Wir finden zuvörderst Rechte auf die Güter des Landbauern; gemessene oder ungemessene Frohndienste, Trift- und Hutungsrechte und dergl. mehr. Wir wollen den wirklichen Ursprung dieser Rechte nicht untersuchen; gesetzt auch, wir entdeckten die Unrechtmäßigkeit desselben, so würde doch daraus Nichts gefolgert werden können, weil es leicht unmög-

lich seyn könnte, die wahren Nachkommen der ersten Unterdrücker und der ersten Unterdrückten auszufinden, und den Letztern den Mann anzuweisen, an welchen sie sich zu halten hätten. Der Rechtsursprung derselben ist leicht zu zeigen. — Die Aecker sind entweder nur zum Theil, oder sie sind gar nicht Eigenthum des Landbauern; und dieser trägt entweder von dem Capitale des Gutsherrn, das auf seinem Acker als ein eiserner Stamm*) ruht, oder von dem ganzen Gute die Zinsen nicht in baarem Gelde ab, — sondern durch Dienste oder durch Vortheile, die er auf seinem eigenthümlichen oder geliehenen Boden dem Gutsherrn verstattet. Sollten diese Vorrechte auch anfänglich nicht so entstanden seyn, so kommt doch durch Verkauf der Ritter- und der Bauerngüter bald Alles in's Gleiche. Es ist natürlich, daß der Bauer für seine Hufe Bauerngut um so viel weniger zahlt, als die darauf ruhenden Lasten, als Interessen zu Gelde gerechnet, an Capital geben würden, und daß der Rittergutsbesitzer für seine Hufe Rittergut um so viel mehr bezahlt, als die dazu gehörigen Dienste jenes Bauern, als Capital berechnet, betragen; daß demnach Dieser für Jenen ein auf seinem Gute ruhendes Capital bezahlt hat, und die Entrichtung der Interessen mit Recht fordert. Gegen die Rechtmäßigkeit dieser Forderung an sich ist demnach Nichts zu erinnern. Gegen die Art aber, jene Interessen abzutragen, ist gar Viel zu erinnern. — Ich will nicht von der allgemeinen Schädlichkeit des Hutungsrechtes reden. Auch will ich nicht von der Zeit- und Kraftverschwendung, noch von der moralischen Verunedlung reden, die aus der Frohnverfassung

---

*) Eiserner Stamm heißt ein Capital, das auf einem Grunde und Boden ruht, und von dem Besitzer desselben zu gewissen Procenten verzinst werden muß, aber nie abgezahlt werden darf.

für den ganzen Staat entsteht. Eben dieselben Hände, die zur Frohne auf dem Acker des Gutsherrn so Wenig als möglich arbeiten, weil sie ungern arbeiten, würden auf ihrem eigenen Acker arbeiten, so Viel als möglich. Der dritte Theil der Fröhner, um einen billigen Lohn gedungen, würde mehr arbeiten, als jene unwilligen Arbeiter mit einander; der Staat hätte zwei Dritttheile der Arbeiter gewonnen; die Ländereien würden besser bearbeitet und höher benutzt; das Gefühl der Knechtschaft, das den Bauer tief verderbt, die gegenseitigen Klagen zwischen ihm und seinem Gutsherrn, und das Mißvergnügen mit seinem Stande fielen weg, und er wäre bald ein besserer Mensch, und sein Gutsherr zugleich. — Aber woher entsteht denn das Recht euerer eisernen Stämme? Daß sie zu großem Vortheile derer, die Etwas besitzen, besonders zum Vortheile des Adels gereichen, der sie erfunden hat, mag wohl wahr seyn; — allein es wird hier nicht nach euerem Vortheile, sondern nach euerem Rechte gefragt. — Euer Capital muß euch nicht geraubt werden; das versteht sich von selbst. Auch können wir euch nicht füglich nöthigen, es in baarem Gelde von uns zurückgezahlt anzunehmen. Ihr seid gleichsam Miteigenthümer unseres Gutes, und wir können euch nicht zwingen, euern Antheil daran uns zu verkaufen, wenn es euch nicht feil ist. Es sei! Aber, wer sagt uns denn, warum dieß eine Gut untheilbar, und ein Gut seyn müsse? Wenn uns euer Miteigenthum und die sonderbare Art, wie ihr es benutzt, nicht länger gefällt, warum sollten wir nicht das Recht haben, euch euern Antheil zurückzugeben? Wenn ich zwei Hufen Land besitze, und nur die Hälfte ihres Werthes bezahlt habe, weil die zweite Hälfte, als euer eisernes Capital, stehen bleiben muß, — ist nicht die Hälfte von zwei Hufen eine? Ich habe eine bezahlt, und die zweite ist euer; ich behalte die meinige, nehmet ihr die eure zurück. Wer

könnte gegen dieses Verfahren einen Einspruch thun? — Es ist euch höchst ungelegen, sie zurückzunehmen? Wohl! wenn es mir gelegen seyn kann, sie zu behalten, so wollen wir einen neuen Vertrag über die Einrichtung der Interessen machen, der nicht bloß für euch, der auch für mich vortheilhaft sei. Werden wir einig, so mag es seyn. — Dieß sind die Rechtsgrundsätze, aus denen sich mannigfaltige Mittel ergeben, das drückende Frohnsystem, ohne Ungerechtigkeit und ohne Eingriff in das Eigenthumsrecht, aufzuheben, wenn es dem Staate nur damit ein Ernst ist.

Um eben diesen Grundsatz auf den Landbauer anzuwenden, der an seinem Gute kein Eigenthum hat, sondern es bloß zum Gebrauche vom Gutsherrn entlehnt hat, so ist sogleich einleuchtend, daß er das vollkommene Recht hat, das Gut zurückzugeben, wenn die darauf ruhenden Frohndienste ihm ungerecht und drückend scheinen. Will der Grundeigenthümer dennoch, daß er es behalte, so mögen sie mit einander handeln, bis sie einig werden.

Aber nein, sagt das hergebrachte Recht, — der Landmann, der gar kein Eigenthum am Boden hat, gehört selbst zum Boden; er selbst ist ein Eigenthum des Grundherrn; er darf sich nicht vom Gute entfernen, wie er will; des Gutsbesitzers Recht geht auf seine Person; — und dieß ist ein harter Widerspruch gegen das Recht der Menschheit an sich; es ist die Sklaverei in der ganzen Bedeutung des Wortes. — Jeder Mensch kann Rechte auf Sachen haben, aber Keiner ein unabänderliches Recht auf die Person eines andern Menschen; daran hat Jeder selbst das unveräußerliche Eigenthum. So lange der Leibeigene bleiben will, mag er bleiben; so bald er gehen will, muß ihn der Gutsherr gehen lassen, und das Kraft seines Rechtes. Er darf hier nicht sagen: ich habe das Recht

auf die Person meiner Leibeigenen bei'm Ankaufe des Gutes mitbezahlt. — Ein solches Recht konnte ihm Niemand verkaufen, denn Niemand hatte es. Hat er Etwas dafür bezahlt, so ist er betrogen, und mag sich an den Verkäufer halten. — Kein Staat also rühme sich der Cultur, wo dieses unmenschliche Recht noch gilt, und wo noch irgend Jemand das Recht hat, einem Andern zu sagen: du bist mein.

Unter die Vorrechte, die der Adel ausschließend besitzen möchte, und die er zuweilen mit innigem Widerwillen in den Händen eines Bürgers erblicken muß, gehören alle hohe Stellen in der Staatsverwaltung und im Felde. Eine solche Forderung ist offenbar ungerecht. Kein Amt im Staate, wenn es nur ein wirkliches Amt, und nicht etwa zum leeren Putze, — wenn es nur für das Bedürfniß des Staates, und nicht etwa einzig für das Bedürfniß des Besitzers erfunden ist, ist eine bloße Begünstigung; es ist eine schwere Bürde, die der Staat auf die Schultern eines seiner Bürger legt. Je wichtiger dieses Amt ist, desto einleuchtender wird das Recht des Staates, über die Besetzung desselben zu wachen; und je seltner die Talente sich vereinigt finden, die zur Verwaltung desselben erfordert werden, desto ausgedehnter muß der Kreis seyn, aus welchem derselbe wählt; oder, wenn er auch das Wahlrecht nicht unmittelbar, sondern durch Stellvertreter ausübte, so hat er das volle Recht zu fordern, daß diese durch Nichts, als durch die Zahl der Bürger eingeschränkt werden.

Aber, kann man sagen, darf nicht ein engerer Kreis ausgewählter Männer vestgesetzt werden, aus welchem man die wichtigsten Staatsämter besetze? Dieß darf nicht nur geschehen, sondern es wird auch für die Erleichterung der Wahl und für die schleunigere Besetzung der erledigten Stellen sehr vortheilhafte Folgen haben. Doch darf die Wahl in diesem engeren Kreise nicht durch den Zufall der bloßen Geburt be-

stimmt werden. Die Aufnahme in diesen Kreis auserlesener, und zu den wichtigsten Staatsämtern bestimmter Bürger könnte demnach auf nichts Anderes sich gründen, als auf die durch vorhergegangene kleinere Verdienste dem Staate erprobte Geschicklichkeit und Treue. Auf dieses Recht, zur Verwaltung seiner öffentlichen Aemter den Fähigsten zu wählen, und diesen, nach seiner beßten Ueberzeugung, aus der ganzen Menge seiner Bürger auszulesen, hat kein Staat Verzicht gethan, und hat keiner Verzicht thun können, ohne seinem Zwecke zu widersprechen und sich selbst aufzuheben.

Was aber thut eine Kaste, die sich die ausschließende Fähigkeit anmaßt, zu diesen Aemtern gewählt zu werden? Wir wollen annehmen, diese Kaste wähle nach ihrer beßten Ueberzeugung den Würdigsten, der unter ihr angetroffen wird; so folgt weder, daß dieser der Würdigste unter allen Staatsbürgern überhaupt sei, noch, daß er selbst in dieser Kaste den übrigen Bürgern der Würdigste scheine. Wenn diese Kaste allein die Summe der gesammten Staatsbürger ausmachte, dann wäre ihr Verfahren rechtmäßig; durch dieses Verfahren betragen sie sich als die ganze Summe, mithin als der Staat. Was sind denn nun die übrigen Bürger? Offenbar ein abgesondeter, von jenem unterjochter und eigenwillig beherrschter Staat. Ein solches Vorrecht macht den Adel nicht bloß zu einem Staate im Staate, der ein von den übrigen Bürgern abgesondertes Interesse hat; es vernichtet sogar gänzlich die übrigen Volksclassen in der Reihe der Staatsbürger, hebt ihr Bürgerrecht auf, und verwandelt sie, in sofern jene Staatsämter, die aus ihrer Mitte nicht besetzt werden können, Beziehung auf sie haben, in eigenwillig beherrschte Sklaven.

Wir thun dem Adel nicht Unrecht. Daß er bloß aus seiner Mitte gewählt wissen wolle; daß er die wahlfähigen

Bürger hergeben wolle, ist unmittelbar der Inhalt seiner Forderung; daß er selbst wählen, — daß er auch die wählenden Mitglieder hergeben wolle, — folgt geradezu aus dieser Forderung, wenn sie nur einmal befriedigt worden ist. Wer wählt denn gewöhnlich in rein monarchischen Staaten zu den obersten Staatsbedienungen? wer besetzt denn die erledigten Stellen? Die Fürsten, die ihre Leute selbst kennen, sind selten; ja es ist für sie unmöglich und zweckwidrig, und sogar schädlich, in das Einzelne der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung einzugehen, und die untergeordneten Mitglieder der verwaltenden Staatskörper genau zu kennen und zu beobachten. Sie müssen die Wahl den höheren Mitgliedern dieser Körper überlassen, welche fähiger sind, über die Tauglichkeit ihrer Untergeordneten zu urtheilen. Sind diese höheren Mitglieder einmal alle von Adel, und sind sie von dem Zunftgeiste ihres Standes beseelt: so werden, so müssen sie, zu Folge ihrer Grundsätze, jeden, der Bürger ist, von jeder Stelle entfernen, so lange noch ein Adliger vorhanden ist, der sie begehrt. Man wende mir nicht ein, daß der Bürger, zu den höchsten Staatsbedienungen erhoben, sich von dem gleichen Zunftgeiste beherrschen lassen, und mit Ausschluß des würdigern Adligen, den Bürger, bloß weil er Bürger ist, zu erheben suchen werde. Es ist möglich. Aber wo entsteht denn diese Trennung zwischen den zwei Classen, diese Parteilichkeit von beiden Seiten anders her, als von euern vorhergegangenen Ansprüchen, von denen hier die Rede ist? Wären nie Adlige und Bürger — wären nie etwas Anderes, als Staatsbürger vorhanden gewesen, so würde weder der Adlige noch der Bürger seines Gleichen vorziehen können, weil Alle seines Gleichen wären.

Dieß ist eine unmittelbare Ungerechtigkeit gegen den Staat. Ich will eine andere mittelbare, die aus dieser Ein-

richtung entsteht, nicht weitläufig darthun. — Wer sich einem Zweige der öffentlichen Geschäffte widmet, wird durch die oft kärgliche Besoldung, die man dem Thätigen, wie dem Unthätigen in gleichem Maße reicht, viel zu wenig angetrieben, alle seine Kräfte an seinem Platze anzustrengen. Es muß eine stärkere Triebfeder in Bewegung gesetzt werden; Jeder muß auf dem Platze, den er errungen hat, einen höhern, als den Preis der würdigen Behauptung seines gegenwärtigen, vor sich erblicken. Was aber sieht der Bürger, der so hoch gestiegen ist, als er der Verfassung nach steigen kann, noch Höheres vor sich? Wird er nicht durch die mächtigen Triebfedern der uneigennützigen Tugend und der Vaterlandsliebe getrieben, für die eben so wenig jeder Bürger, als jeder Adlige Gefühl hat, so wird der Staat, neben der übrigen Kraft des Adels, der auf jeden Fall durch seine Geburt seines Vorrückens sicher ist, auch Dasjenige von den Kräften dieses Bürgers verlieren, was derselbe nicht nothwendig zur Behauptung seines jetzigen Platzes aufwenden muß.

Endlich fordert der Adel ausschließend den Umgang des Fürsten, weil es wichtig für's Land sei, daß denselben Leute von guten Grundsätzen umgeben. Wäre dieß richtig, so müßte das gerade Gegentheil deßjenigen, was der Adel daraus schließen will, gefolgert werden. Dann gehörte der Umgang mit dem Fürsten unter die wichtigsten Staatsbedienungen, welche nach obigen Grundsätzen mit den größten und beßten Männern aus der gesammten Masse der Bürger, und nicht bloß aus dem Adel zu besetzen sind. Aber ich bekenne schon im Voraus, was ohnedem bald an den Tag kommen muß, daß kein Fürst, auf dessen gute Grundsätze und guten Willen sehr Viel ankommt, und den man, wie ein Kind, vor bösem Einreden

hüten

hüten muß, mir sonderlich gefale. Das Gesetz muß durch den Fürsten herrschen, und Ihnselbst muß es am Strengsten beherrschen. Er muß Nichts thun können, was dieses nicht will; und muß Alles thun müssen, was dieses will; er liebe nun im Herzen das Gesetz, oder er beiße unwillig in den Zaum, der ihn hält und leitet. Der Fürst als Fürst, ist eine vom Gesetze belebte Maschine, die ohne jenes kein Leben hat. Insofern er Privatmann ist, mag er, oder die Gesellschaft für seinen sittlichen Charakter sorgen; der Staat sorgt bloß für den Charakter des Gesetzes. Der Fürst hat keinen Umgang; nur der Privatmann hat einen.

Es bleibt uns also überhaupt kein gesetzmäßiges Mittel übrig, um dem Adel aufzuhelfen. Aber warum soll ihm denn auch geholfen werden? Rechtsansprüche hat der Adel, als Adel, d. i. als der gegenwärtige durch die Geburt bestimmte Volkskörper gar nicht zu machen; denn sogar sein Daseyn hängt vom freien Willen des Staats ab. Was hat der Staat nöthig, sich auf seine Forderungen lange einzulassen? Fällt er ihm dadurch beschwerlich, so hebt er ihn selbst auf, und ist dadurch aller seiner Anforderungen entledigt; denn was nicht ist, kann auch keine Ansprüche machen. Ist der Adel aufgehoben, so kann kein anderer begünstigte Volkskörper an seiner Stelle Rechtsansprüche auf den Staat machen; denn ehe er Ansprüche macht, muß er seyn. Und er kann nicht seyn, ohne durch die Vergünstigung des Staats. Die Frage ist also überhaupt nicht vom Rechte sie ist eine Frage der Klugheit, und ist so auszudrücken: ist es dem Staate nützlich, daß es eine oder mehrere Volksclassen gebe, die, wegen ihres Ansehens und ihrer Reichthümer zu wichtigen Ge-

schäften und Unternehmungen für den Staat stets geschickt und bereit seier; und auf welche Art, und durch welche Mittel werden solche Volksclassen am Schicklichsten bestimmt, hervorgebracht und aufrecht erhalten? Die Beantwortung derselben gehört aber nicht hieher.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ekendahl, Daniel Georg <<von>>,

Allgemeine Staatslehre

Bd.: 1

Neustadt a. d. Orla (1833)

Pol.g. 256 n-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768863-0